

Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung
der 15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de

Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Jürgen Tiemann	1
VERHANDLUNGEN	7
<u>Erste Sitzung, Dienstag, 14. November 2006, vormittags</u>	
Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	8
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 2)	9
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 3)	10
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 4)	12
Mündliches Grußwort	
• Erzbischof Hans-Josef Becker	13
Mündlicher Bericht des Präses	16
<u>Zweite Sitzung, Dienstag, 14. November 2006, nachmittags</u>	
Mündliche Grußworte	
• Vizepräses Petra Bosse-Huber (Evangelische Kirche im Rheinland)	29
• Kirchenpräsident Jann Schmidt (Evangelisch-Reformierte Kirche)	31
• Bischöflicher Rat Nikolaj Thon (Russisch-Orthodoxe Kirche)	33
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	36
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungsberichts-ausschuss</u>	
Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 5 bis 19)	39

Inhaltsverzeichnis

Dritte Sitzung, Dienstag, 14. November 2006, abends

Mündliche Grußworte

- Bischof Martin Schindehütte (EKD) 41
- Pfarrer Evert Overeem (Protestantse Kerk in Nederland)..... 43

Vorlage 6.1 betr. Überweisung von „**Anträgen der Kreissynoden** an die Landessynode“
(Beschlüsse Nr. 20 bis 23) 46

Vorlage 8.1 betr. Überweisung einer **Eingabe zum Thema „Befristung von Pfarrstellen“** an den Tagungs-Finanzausschuss
(Beschluss Nr. 24) 47

Bildung der Tagungsausschüsse
(Beschluss Nr. 25) 47

Vorlage 4.1 betr. „**Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2005** zu den Anträgen der Kreissynoden“
(Beschluss Nr. 26) 48

Vorlage 4.2 „**Globalisierung: Wirtschaft im Dienst des Lebens** (Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004)“
(Beschluss Nr. 27) 48

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Einbringung der Vorlage 5.2.1 betr. Erklärung zur **Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2007 48

- Vorlage 3.15 betr. „**Finanzausgleichsgesetz** – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“
- Vorlage 3.9 betr. „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der **Bezieher von Alterseinkünften** in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbeitragsordnung – KIBO)
- Einbringung der Vorlage 3.10 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (**Maßnahmegesetz II**)“ und Überweisung an den Tagungs-Finanzausschuss
(Beschluss Nr. 39) 72
- Vorlage 5.1 betr. Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz**
(Kirchensteuerbeschluss für 2007)
- Vorlage 5.2 betr. „Entwurf des **Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2007“
- Vorlage 5.3 betr. „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der **Clearing-Rückstellung** und zur **Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2006 und 2007“
- Vorlage 5.4 betr. „**Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“

• Vorlage 6.2 betr. „ Anträge der Kreissynoden , die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen “ (Beschluss Nr. 28)	59
---	----

Vierte Sitzung, Mittwoch, 15. November 2006, vormittags

Mündliche Grußworte

• Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann	60
• Bischof Prof. D. Dr. Christoph Klein	61

Vorlage 0.2.1 betr. „Bildung und Besetzung der Tagungsausschüsse “ (Beschlüsse Nr. 29 und 30)	66
---	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

• Vorlage 3.1 „Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf eines Visitationsgesetzes “	
• Vorlage 3.2 a „Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“	
• Vorlage 3.2 b „Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes “	
• Vorlage 3.3 „Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Übergangsregelung für das Superintendentenamts bei Kirchenkreisvereinigung)“	
• Vorlage 3.4 „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 – Zustimmungserklärung“	
• Vorlage 3.5 „Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“	
• Vorlage 3.6 „Entwurf zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD – KBG.EKD und eines Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz“	
• Vorlage 3.7 „Entwurf eines Kirchengesetzes zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen “	
• Vorlage 3.8 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 31 bis 38)	67

• Vorlage 3.11 „Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD – Zustimmungserklärung“ <i>wurde von der Tagesordnung gestrichen</i>	72
• Vorlage 3.12 „Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW)“	
• Vorlage 3.13 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16.02.2006“	
• Vorlage 3.14 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Ordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der EKD vom 18.05.2006“	

Inhaltsverzeichnis

• Vorlage 3.16 „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses“ (Beschlüsse Nr. 40 bis 43)	72
---	----

Beratungsgegenstände für den Tagungsnominierungsausschuss

• Vorlage 7.1 „Nachwahl zur Synode der EKD “	
• Vorlage 7.2 „Nachwahl zur Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“	
• Vorlage 7.3 „Nachwahlen zur Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“	
• Vorlage 7.4 „Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“	
• Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (Beschlüsse Nr. 44 bis 48)	75
• Vorlage 7.5 „Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss “	
• Vorlage 7.6 „Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss “	
• Vorlage 7.7 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung “ (Beschlüsse Nr. 49 bis 51)	78

Fünfte Sitzung, Donnerstag, 16. November 2006

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses

• Vorlage 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz “ (Beschlüsse 52 bis 60)	81
• Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „ Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2007 und Bereitstellung der Zuweisungen“ (Beschluss Nr. 61)	84
• Vorlage 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007“ (Beschluss Nr. 62)	86
• Vorlagen 3.15 und 3.15.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“ (Beschluss Nr. 63)	87
• Vorlagen 3.10 und 3.10.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ (Beschlüsse Nr. 64 bis 68)	90
• Vorlagen 6.2 und 6.2.1 „ Anträge der Kreissynoden , die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen “ (Beschluss Nr. 69)	95

- Vorlagen 3.9 und 3.9.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der **Bezieher von Alterseinkünften** in der EKvW“ (Beschluss Nr. 70) 97
- Vorlage 5.4 „**Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“ (Beschluss Nr. 71)..... 102

Mündliches Grußwort

- Dr. Dr. hc. Wilhelm Hüffmeier 103

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses

- Vorlagen 3.1, 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „**Die Visitation**“ – Artikel 226–230)“ (Beschlüsse Nr. 72 bis 78) 109
- 3.1.2 „Kirchengesetz über die **Ordnung der Visitation** der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 79 und 85) 112
- Vorlagen 3.2a und 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids**)“ (Beschlüsse Nr. 86 und 89) 119
- Vorlagen 3.2b und 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des **Presbyterwahlgesetzes**“ (Beschlüsse Nr. 90 bis 133) 122
- Vorlagen 3.3 und 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der **Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten**, Änderung von Artikel 108)“ (Beschlüsse Nr. 134 bis 136) 132
- Vorlagen 3.5 und 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (**Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften**)“ (Beschlüsse Nr. 137 bis 143) 133
- Vorlagen 3.4 und 3.4.1 „Kirchengesetz zur **Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** und zur **Ratifizierung der Verträge** der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD) vom 10. November 2005“ (Beschluss Nr. 144) 136
- Vorlagen 3.6 und 3.6.1 „Beschluss der Landessynode zum **Kirchenbeamtengesetz** der EKD“ und Vorlage 3.6.2 „**Ausführungsgesetz** zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschlüsse Nr. 145 bis 158) 138
- Vorlagen 3.7 und 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die **Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen** zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschlüsse Nr. 159 bis 167) 141

Inhaltsverzeichnis

Sechste Sitzung, Freitag, 17. November 2006

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses – Zweite Lesung –

- Vorlagen 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur **Änderung der Kirchenordnung** (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226–230)“ (Beschlüsse Nr. 168 bis 174) 145
- 3.1.2 „Kirchengesetz über die **Ordnung der Visitation** der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 175 bis 181) 148
- Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids**)“ (Beschlüsse Nr. 182 bis 185) 150
- Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des **Presbyterwahlgesetzes**“ (Beschlüsse Nr. 186 bis 190) 152
- Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der **Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten**, Änderung von Artikel 108)“ (Beschlüsse Nr. 191 bis 193) 158
- Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (**Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften**)“ (Beschlüsse Nr. 194 bis 199) 159

Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses – Zweite Lesung –

- Vorlage 3.10.1 neu „Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (**Maßnahmegesetz II**)“ unter Einschluss der Vorlage 8.1.1 „**Eingabe an die Landessynode** vom 28.09.2006 zum Thema „Befristung von Pfarrstellen““ (Beschlüsse Nr. 200 bis 206) 161

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses – Zweite Lesung –

- Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der **Traugende** in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 207 bis 219) 164
- Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (**IT-Gesetz EKvW**)“ (Beschlüsse Nr. 220 bis 234) 168
- Vorlage 3.13.1 „Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Pfarrdienstgesetz** vom 16.02.2006“ (Beschluss Nr. 235) 174
- Vorlage 3.14.1 „Bestätigung einer gesetzesvertretenden Ordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Disziplinargesetz der EKD** vom 18.05.2006“ (Beschluss Nr. 236) 175
- Vorlage 3.16.1 „Zweite Änderung der **Geschäftsordnung der Landessynode** – Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses“ (Beschluss Nr. 237) 176

Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschusses

- Vorlage 1.1.1 „**Globalisierung**“
(Beschluss Nr. 238) 183
- Vorlage 1.1.2 „**Klimaschutz**“
(Beschluss Nr. 239) 185
- Vorlage 1.1.3 „**Schulseelsorge**“
(Beschluss Nr. 240) 186
- Vorlage 1.1.4 „**Arbeitsmarkt**“
(Beschluss Nr. 241) 188
- Vorlage 1.1.5 „**Finanzierung des schulischen Mittagessens**“
(Beschluss Nr. 242) 189
- Vorlage 1.1.6 „**Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher
Beschäftigungsmöglichkeiten**“
(Beschluss Nr. 243) 190
- Vorlage 1.1.7 „**Jugendliche auf der Synode**“
(Beschluss Nr. 244) 190
- Vorlage 1.1.8 „**Kulturhauptstadt 2010**“
(Beschluss Nr. 245) 191
- Vorlage 1.2.1 „**Koordination von Entscheidungsprozessen / Aufgabenpriorisierung**“
(Beschluss Nr. 246) 192
- Vorlage 1.2.2 „**Grundsicherung der Telefonseelsorge**“
(Beschluss Nr. 247) 194

Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschusses

- Vorlage 7.1.1 „Nachwahl zur **Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**“
(Beschluss Nr. 248) 195
- Vorlage 7.2.1 „Nachwahl zur **Disziplinarkammer** der Evangelischen Kirche von
Westfalen“
(Beschluss Nr. 249) 195
- Vorlage 7.3.1 „Nachwahlen zur **Spruchkammer** der Evangelischen Kirche von
Westfalen“
(Beschluss Nr. 250) 195
- Vorlage 7.4.1 „Nachwahlen zur **Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz**“
(Beschluss Nr. 251) 196
- Vorlage 7.5.1 „Nachwahlen in den **Ständigen Nominierungsausschuss**“
(Beschluss Nr. 252) 197
- Vorlage 7.6.1 „Nachwahl in den **Ständigen Finanzausschuss**“
(Beschluss Nr. 253) 197
- Vorlage 7.7.1 „Nachwahlen in den **Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung**“
(Beschluss Nr. 254) 198

Inhaltsverzeichnis

• Vorlage 7.8 „Wechsel des Vorsitzes im Ständigen Nominierungsausschuss“ (Beschluss Nr. 255)	198
Schlussandacht	199
Schlusswort des Präses	199
Feststellung des endgültigen Wortlauts der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 256)	199

Anlagen

1	Einberufung der Synode	201
2	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	202
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	203
4	Verhandlungsgegenstände	206
5	Mitgliederliste	208
6	Schriftliche Grußworte	
	• Erzpriester Dimitrios Tsobras (Griechisch-Orthodoxe Kirche)	218
	• Pastor Dr. Rainer Bath (Vereinigung Evangelischer Freikirchen)	219

Vorlagen

1.1	Schriftlicher Bericht des Präses	221
3.1	Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf eines Visitationsgesetzes	246
3.2a	Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)	266
3.2b	Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)	274
3.3	Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Übergangsregelung für das Superintendentenamts bei Kirchenkreisvereinigung)	317
3.4	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 – Zustimmungserklärung	324
3.5	Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)	386
3.6	Entwurf zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD – KBG.EKD und eines Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz	391
3.7	Entwurf eines Kirchengesetzes zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	456
3.8	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende in der EkvW	472
3.9	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EkvW	482
3.10	Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmengesetz II)	510
3.11	Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungserklärung)	542
3.12	Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EkvW)	561
3.13	Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16.02.06	578

Inhaltsverzeichnis

3.14	Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der EKD vom 18.05.06	585
3.15	Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	594
3.16	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses	600
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2005	605
4.2	Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens (Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004)	620
4.3	Jahresbericht der VEM	629
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2007)	636
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	639
5.3	Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007	669
5.4	Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche	674
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	677
6.2	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung / Finanzen –	701
7.1	Nachwahl zur Synode der EKD	734
7.2	Nachwahl zur Disziplinarkammer der EKvW	735
7.3	Nachwahlen zur Spruchkammer der EKvW	736
7.4	Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem MVG	740
7.5	Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss	742
7.6	Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss	744
7.7	Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	746
7.8	Wechsel des Vorsitzenden im Ständigen Nominierungsausschuss	748
8.1	Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema „Befristung von Pfarrstellen“	750
	NAMENSVERZEICHNIS	761
	SACHVERZEICHNIS	765

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.2 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2006

**SUPERINTENDENT JÜRGEN TIEMANN
PREDIGT BEIM GOTTESDIENST ZUR ERÖFFNUNG
DER LANDESSYNODE AM 14.11.2006**

Gnade sei mit euch von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesus Christus.
Amen.

Aus dem Evangelium des kommenden Sonntags aus Matthäus 25: Jesus spricht:
„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt
ihr mir getan.“ (Matth. 25,40)

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu der Zeit, da Monarchien die Länder beherrschten, war es eine reizvolle
Vorstellung für Dichter und Denker wie z.B. William Shakespeare, der Herr-
scher könnte verkleidet als einfacher Mönch oder Mann von der Straße sich
in seinem Reich umhören. Auf diese Weise zu Erkenntnissen zu kommen, die
ihm von dem Palast aus unzugänglich waren, wurde für den Herrscher zu
einem Gewinn – und für die Beherrschten gleichermaßen.

Die Vorstellung des Rollentausches und Perspektivwechsels enthält, nicht nur
aus Sicht eines machtlosen Poeten, eine gesellschaftskritische Empfehlung.

Wenn der Herr erlebt, unter welchen mühsamen und schwierigen Bedingun-
gen der Knecht arbeiten muss, dann wird er anders reden und entscheiden.
Wenn die Leute spüren, wie sehr die Führung ihre Lage kennt, versteht und
zum Besseren wendet, dann werden sie sie eher anerkennen und Vertrauen
gewinnen oder sich gar für Beteiligung gewinnen lassen. Ein Perspektivwech-
sel kann, systemisch gesehen, ein starres Sozialgefüge in guter Weise ver-
ändern in Richtung einer flexiblen, lebensfähigen Selbstorganisation.

Um diese verändernde Kraft des Perspektivwechsels geht es in Jesu Wort,
wenn er sich mit den Geringen identifiziert.

1. Indem ich den anderen erkenne, sehe ich mich und meine **Aufgabe** neu,
werde ich von Verengungen und Selbstbezogenheiten befreit.

In der momentanen Situation tun uns als evangelischer Kirche klare Auf-
gabenstellungen gut, zumal wenn sie uns auf Menschen hinweisen, die uns
brauchen.

Wer sich für die „Geringsten“ interessiert, erfährt Dinge, die kaum zu fassen
sind. Ihre Kenntnis kann zum Anwalt werden lassen. Die EKD-Denkschrift
zur Armut vom Sommer dieses Jahres versucht solche **Anwaltschaft**. In Deutsch-
land geht die größte Gefahr, zum Geringsten zu werden, von der Arbeitslosig-
keit aus, von der immer noch 4 Millionen Menschen betroffen sind. Weiterhin
gehören Alleinerziehende, Familien mit mehr als drei Kindern und Migranten zu
denen, die am ehesten arm werden. Wer mit 345 Euro – dem so genannten

Arbeitslosengeld II – im Monat auskommen muss, muss zwar nicht hungern, hat ein Dach über dem Kopf, muss nicht frieren oder im Dunkeln sitzen. Aber ihr oder ihm darf auch nichts Unverhofftes passieren:

Jeder Rechenfehler, jede Unachtsamkeit, jeder kleine Leichtsinn kann unweigerlich in die Verschuldung führen. Die Reparatur einer Waschmaschine, der Kauf einer dringend notwendigen Brille oder der Zahnersatz müssen entweder unterbleiben, verschoben werden oder sind der Einstieg in die Schuldenfalle. Die Armut ist bei uns unauffälliger als in den Ländern der dritten und vierten Welt. Nicht wenige ziehen sich aus ihrem Freundes- und Verwandtenkreis zurück, denn sie können sich vieles nicht mehr leisten: weder das Geburtstagsgeschenk für die Freundin oder den Blumenstrauß für die Essenseinladung, oft auch nicht den Klassenausflug des Kindes. Armut macht einsam, die Scham ist groß. Isolation führt bei vielen zu psychischen Krankheiten. Folgenreich stellt sich in unserem Bildungssystem auch die Lage für die Kinder dar im Blick auf ihre Beteiligungschancen und damit auf die Zugangsgerechtigkeit.

Wenn wir versuchen, für die „Geringen“ uns einzusetzen, weil das bedeutet, Verantwortung zu übernehmen und gesellschaftlichen Frieden zu sichern, dann können wir das gar nicht entschieden und klug genug tun – ohne Schuldzuweisungen, vielmehr mit kreativen Gestaltungsvorschlägen und gutem Beispiel.

2. Aber indem Jesus sich mit den Geringen identifiziert und uns zum Perspektivwechsel einlädt, kann auch eine **Veränderung der inneren Haltung** intendiert sein.

Das Erreichen von politisch und ethisch korrekten Standards ist gewiss ein Erfolg, bleibt aber gefühllos. Die Betroffenen spüren unter Umständen zu wenig die Würde und Liebe, die sie bräuchten. Wenn ich mich in die Lage des anderen hineinversetze, merke ich, dass ich nicht um politischer oder christlicher Ideale willen geachtet werden möchte.

Ein schwerkranker Mann liegt auf der Station eines Krankenhauses. Es ist ein schreckliches Leiden für ihn, für die Pflegenden eine harte, oft überfordernde Arbeit. „Schwester, wie können Sie nur immer jeden Tag so freundlich zu mir sein, bei dieser ganzen unästhetischen Arbeit, die Sie durch mich haben?“ „Ach, wissen Sie“, sagt die Schwester, „Jesus hat gesagt: ‚Was ihr den Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan!‘. Ich sehe in Ihnen Jesus selbst und dann fällt es mir leichter!“ „Schade“, sagt da der Kranke, „und ich dachte, Sie meinen mich!“

Jesu Identifikation mit den Geringsten ist leider oft als Imperativ verstanden worden, nicht als Befreiung von starren Mustern. Dabei bezieht sich seine in die Zukunft projizierte Aussage auf ein berechnungsfreies Verhalten, das den Geringen und den Nächsten liebt um seiner selbst willen. Die, die zu essen gaben, zu trinken gaben, Fremde aufnahmen, Nackte kleideten, Kranke besuchten, zu Gefangenen gingen, taten es aus Liebe, ohne Kalkül.

Der Perspektivwechsel, den Jesus uns zumutet, ist ein Lernprozess, der Hingabe und Umkehr erfordert, aber wesentliche Entdeckungen und letztlich neues, nachhaltiges, ja ewiges Leben verheißt.

3. Jesus geht es um **Taten** der Barmherzigkeit für die Geringsten und die **Konsequenzen**.

Die Ankündigung des Gerichts, in deren Zusammenhang bei Matthäus das Wort von den Geringsten steht, deutet quasi mit mahnendem Zeigefinger darauf hin, wie wichtig die Werke sind. Wir Evangelischen haben damit ein Problem.

Theologisch ist gegen den Gerichtsgedanken viel eingewendet worden. Er lässt sich gut missbrauchen für eigene Zwecke und scheinbar objektive Verurteilungen. In der Geschichte sind viele der Versuchung erlegen, selbst Weltenrichter zu spielen. Evangelisches Bekenntnis gründet in der Erkenntnis der Gerechtigkeit allein aus Glauben, nicht aus Werken, und zielt zu Recht darauf ab, Herrschaftsansprüche abzuwehren und die Freiheit eines Christenmenschen hochzuhalten.

Diejenigen, die auf Gott vertrauen, *sind* schon in Gottes Gegenwart und leben schon in dem, was vom Himmelreich auf dieser Erde wirksam ist. Das Geschenk von Gottes Gnade entscheidet über unser Heil. Die Werke der Barmherzigkeit sind aus Dankbarkeit erfolgende Antworten, nicht aber unser Schlüssel zum Himmelreich und stehen auch nicht auf unsererer „membercard“, der Taufe.

Gottes Gnade zum Leuchten zu bringen, erscheint angesichts von Phantasielosigkeit, Engstirnigkeit und Trägheit des Herzens ein vorrangiges Anliegen. Gottes Gerechtigkeit und seine Vernunft ist höher als unsere Vorstellungen.

Vielleicht gibt die folgende Geschichte eines namhaften Journalisten unsere gegenwärtige Auffassung vom Weltgericht zutreffend wieder:

„Ich habe mir den Jüngsten Tag immer anders vorgestellt als die Apokalyptiker und Pyromanen mit dem Radau ihrer Schreckensbilder. Vielleicht, so dachte ich, betritt der letzte Mensch am Tag der Posaune einen riesigen, leeren Saal. Nur da vorne sitzt ein uralter Greis, ..., denn im Lauf der Jahrmillionen ist er so geworden, wie ihn sich seine Geschöpfe vorstellten. Er hatte es kommen gesehen, und deshalb hatte er alles getan, die Evolution und vor allem den Menschen zu verzögern, denn der, das ahnte er, würde ihn eines Tages vernichten. Und nun ist es der letzte Tag, und vor ihm steht der letzte Missetäter. Alle anderen hat er schon hinab verwiesen, und auch diesen wird sein Urteil treffen. Aber da wagt der Mensch ein Widerwort: ‚Ich könnte dir Geschichten erzählen‘, sagt er. ‚Oho!‘, spottet der Alte, ‚was könntest du mir erzählen? Ich bin der Schöpfer der Welt!‘ Aber da ist dann doch noch ein Rest von Neugier, oder imponiert ihm die Frechheit des Angeklagten? ‚Na schön‘, sagt er, ‚erzähle! – Einen

Tag sollst du Aufschub haben, – wenn du mich nicht langweilst.‘ ‚Gut‘, sagt der Mensch, ‚darf ich mich setzen?‘

Und dann erzählt er, erst stockend, aber bald immer flüssiger, berichtet unglaubliche Geschichten aus dem verworrenen Leben der Menschen, über ihre Nöte und Freuden, ihre Hoffnungen und Verzweiflung. Er spricht von unscheinbaren Erfolgen und grandiosem Misslingen. Er spricht von der tiefen Zerrissenheit der menschlichen Seele, ihrer ausgespannten Arme zwischen dem Nichts und dem All. Er spricht von der Mühsal des Alltags, der Einsamkeit, der Unruhe und Unbeständigkeit. Er spricht von Jubel und Trauer, Verzagtheit und Tapferkeit. Und er spricht von den kleinen Triumphen über die Erdschwere, von den Momenten der Liebe und des Geistes und des Glücks. Mit großen Augen hört der Alte zu. ‚Ach‘, sagt er zuweilen, und die Zeit vergeht wie im Fluge. Plötzlich unterbricht sich der Erzähler.

‚Der Tag ist zu Ende. Nun muss ich wohl hinab – zu den anderen.‘

Der Alte rutscht unruhig auf seinem Thron. Er ist begierig auf den Fortgang der Geschichte. So gewährt er Aufschub. – Einen Tag.

Und eine Geschichte folgt der anderen. Jede geht unmerklich aus der vorigen hervor und enthält schon den Keim der nächsten. Wie ein Strom aus unzähligen Bächen, wie ein Teppich mit unzähligen Fäden entrollt sich das Dasein der Menschen, geheimnisvoll verknüpft und verschlungen. Tausend und eine Nacht sind längst vorüber, und noch immer schwillt er an, der Strom der Gestalten, der Gesichter und Geschichten. Unergründlich ist der Abgrund des Leids und der Freude, unentwirrbar das Geflecht von Verirrung und Schuld, unerschöpflich die Kraft der liebenden Vergebung. Und Abend für Abend bricht er ab, blickt auf und sagt sein ‚Nun muss ich wohl hinab‘. Und Abend für Abend sagt Gott ‚Erzähle weiter!‘ Und – o Wunder – seine Gestalt belebt sich und richtet sich auf. Ein deutliches Rosa huscht über seine Wangen, die Falten glätten sich, die Augen leuchten. Gelegentlich springt er auf und macht erregte Schritte. ‚Ach!‘, sagt er dann wieder und schüttelt ungläubig den Kopf.

Und Abend für Abend sieht er sich verlockt, verführt, gezwungen, eine Seele aus der Verdammnis zu entlassen. Jede Geschichte lässt einen der Verworfenen in einem neuen Licht erscheinen. Langsam füllt sich der Saal mit schweigenden Gestalten. Die Sucher aller Epochen tauchen auf, die Inhaber furchtbarer Irrtümer, die Feuerköpfe und Schwärmer, die Eiferer und Querköpfe, die Widersacher und Versucher. Aber auch die Kleinmütigen und Ängstlichen, die Statistiker, Lottospieler und Heftchenleser. Sie stehen da und staunen. Sie hören und schauen zu. Die Aufschneider und Lumpen, die Seitenspringer und Rechtsüberholer, die Steuerhinterzieher und schwarzen Kassierer, die Redakteure und Filmemacher, die Pressesprecher und Dolmetscher. Sogar Bischöfe und Präsidens stehen wieder da und geben sich verstohlen ein Zeichen des Friedens.

Nach tausend und abertausend Jahren schließlich schweigt der Erzähler.

‚Was ist?‘, fragt Gott, denn es ist noch nicht Abend.

‚Nichts ist‘, sagt er, ‚das war’s. – Mehr weiß ich nicht. Nun kannst du mich zur Hölle schicken.‘

Gott sieht ihn lange schweigend an.

„Wozu?“, sagt er dann. „Die Hölle ist leer!“ Da brandet ringsum gewaltiger Jubel auf. Die Seelen fallen sich selig in die Arme. Sie singen, schreien und tanzen. Die Portale des Saales springen auf. „Ruach“, die Geistin, stürmt herein und bringt die Frisuren durcheinander. Feuerzungen senken sich aus der Höhe. Der riesige Bau erbebt. Die Erzengel müssen einschreiten, um für ein Minimum an Ordnung zu sorgen. Nur langsam gelingt es den himmlischen Heerscharen, sich zu Chören aufzustellen. Johann Sebastian Bach eilt an die Orgel. Anton Bruckner verteilt die Noten. Mozart gibt den Einsatz, und Beethoven zückt sein Hörrohr, und dann singen sie das „Te Deum“ des Meisters von St. Florian, in strahlendem C-Dur.

Gott breitet segnend die Arme aus. „Die Partitur hat er mir gewidmet!“, sagt er zu Sophia, die hinter ihm steht. Sie lächelt weise. „Männer sind ja so leicht glücklich zu machen.“¹

Eine schöne Vorstellung, mit viel Liebe zum Leben und seinen Widersprüchen – aber eben auch die Geschichte eines medialen Sprach- und Wortkünstlers. Ob Gott sich von den Reden gebildeter und humorvoller Intellektueller wirklich beeindrucken lässt, bleibt eine offene Frage.

Jesu Gerichtswort gibt uns jedenfalls Rätsel auf, wohl um uns in heilsamer Weise zu verwirren, um uns vor Verblendung und falscher Sicherheit zu bewahren. Es ist ein Stachel, der uns nicht zur selbstgenügsamen Ruhe kommen lassen möchte. Ein Geheimnis des Glaubens.

Gerade weil Gott ein Liebhaber des Lebens ist, können wir die Frage nach dem Gericht auch anders stellen: nicht aus Angst mit einem Gefühl der Bedrohung, sondern aus Liebe und Achtung vor dem Leben, in dem gerade das Geringe Wert hat!

Mit dem Augenmerk auf diese Würde sehen wir die Szene am Ende aller Tage anders, wenn wir neben unseren geringsten Schwestern und Brüdern vor Gottes Thron stehen, neben den Armen, den Menschen mit Behinderungen, den ausgegrenzten und diskriminierten Alten, den Jugendlichen ohne Perspektive, den Asylbewerbern, den ungeliebten und vernachlässigten Kindern, zusammen mit denen, die ihre alt gewordenen Eltern pflegen, zusammen mit denen, die Sterbende begleiten, zusammen mit denen, die Hungernde versorgen, zusammen mit denen, die Kinder Herzen, mit ihnen spielen oder Schularbeiten machen,

1 Fritz Pleitgen, Festvortrag über „Tue Gutes und rede darüber“ anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Dankort am 28.10.2003 in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, verkürzt abgedruckt unter dem Titel „Von der Kraft des flüchtigen Wortes“, in: Deutsches Pfarrernetz, 5 / 2004, S. 237ff.

zusammen mit denen, die immer wieder auch vergeblich für die Würde von Menschen gestritten haben,
zusammen aber auch mit denen, die zu fast allem bereit sind, wenn es darum geht, die eigene Macht zu erhalten, den eigenen Einfluss auszudehnen,
zusammen mit denen, die selbst aus der Not der Menschen noch Profit schlagen wollen,

kurz: zusammen mit allen Menschen, allen Völkern dieser Erde.

Und dann werden wir Gott schauen. Das Licht seiner Herrlichkeit wird auf unser Leben fallen, ungefiltert.

Dann kommt alles ans Licht.

Keine Argumente, keine Rechtfertigungen, keine Ausreden zählen.

Macht und Einfluss spielen keine Rolle mehr;

keine und keiner kann sich überlegen fühlen.

Diese Vorstellung der Wahrheit am Ende der Zeit hat aus der Perspektive der Opfer auch etwas Barmherziges. Durch den Wechsel der Zeitperspektive kann Jesus uns **jetzt** diese Sichtweise eröffnen, die unsere Werte in einem anderen Licht erscheinen lässt.

4. In den Geringsten können wir Gottes Ebenbildlichkeit und Gottes Würde begegnen. Die Hinwendung zu den Geringsten ist ein barmherziges Geben, vor allem aber eine **spirituelle Erfahrung** und ein Beschenktwerden.

Jesus zielt mit seinem Perspektivwechsel darauf ab,

- uns heilsam zu irritieren und unsere starren Kategorien aufzulösen, die Menschen in hoch und gering einteilen,
- damit wir entdecken, dass jeder Mensch Gottes Ebenbild ist, und
- damit wir lernen, jedem Menschen die Würde zu schenken, die Gottes Ebenbild gebührt, sowie
- offen werden für eine Lebenshaltung, die davon ausgeht, dass Gott uns in jedem Menschen begegnen kann.

Als Antwort auf Jesu Wort werden wir die Geringsten hoffentlich nicht mehr als Geringe ansehen – weil Gott selbst zu unserer Erlösung die zwanghafte Einteilung in gering und hocharhaben auflöst.

Das eingangs erwähnte, in der Dichtung beliebte Rollenspiel von Herr und Knecht hat Gott selbst in Jesus für uns zu einer positiven Wandlung gebracht, um uns ewiges Leben zu eröffnen. Ein bekanntes Weihnachtslied drückt es so aus: „Er wird ein Knecht und ich ein Herr; das mag ein Wechsel sein! Wie könnt es doch sein freundlicher, das herze Jesulein! ...

Heut schließt er wieder auf die Tür zum schönen Paradeis; der Cherub steht nicht mehr dafür. Gott sei Lob, Ehr und Preis.“

Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus, unserem Herrn.

Erste Sitzung	Dienstag	14. November 2006	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Hempelmann und Gitta Brandt			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11.25 Uhr.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst begonnen hat, eröffne ich nunmehr die 3. Tagung der 15. Westfälischen Landessynode und heiße Sie herzlich willkommen. Ich danke allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Minden, Herrn Superintendenten Jürgen Tiemann für die Predigt. Für die musikalische Ausgestaltung danke ich dem Chor der ‚Jugendkantorei St. Marien‘ aus Minden unter der Leitung von Manuel Doormann und dem gebildeten Bläserensemble.

Ein besonderer Gruß gilt Frau Orzech aus dem Synodenbüro, die heute ihren Geburtstag feiert.“

Die Synode singt das Lied EG 669, 1–3.

„Hohe Synode,

ich stelle fest, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit meinem Schreiben vom 30. August 2006 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **27** Superintendenten und **4** Superintendentinnen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **117** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 84 weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **188** stimmberechtigte Mitglieder und **26** Mitglieder mit beratender Stimme. Ich bitte nun die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.“

Synodale Damke:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

es folgt der Namensaufruf, um die 3. ordentliche Tagung der 15. Westfälischen Landessynode zu konstituieren. Auch wenn Dr. Faustus meint, dass unser Name Schall und Rauch sei, so leben wir Christinnen und Christen mit einer anderen Hoffnung. Sie wird nicht zuletzt genährt durch die Teile der Bibel, die nicht zur Heiligen Schrift gehören, die aber gleichwohl für gut und nützlich zu lesen sind, so Martin Luther. In den Apokryphen erfahren wir nämlich, dass denen, die in Gottes Namen Entscheidungen zu treffen hatten und die sich dabei nicht von Menschenwerk und Menschentand ablenken ließen, die Richter nämlich, dass denen eine ganz besondere Verheißung gilt. So lese ich aus Jesus Sirach dem 46. Kapitel das Wort zum Namensaufruf: ‚Ihre Gebeine mögen grünen, wo sie liegen; aber ihr Name auf ihre Kinder vererbt, soll gepriesen werden!‘ Das stärke unsere Hoffnung für unser Tun in den nächsten Tagen. Der Name solcher Leute soll gepriesen werden. Von Titeln, Anreden und Ehrenzeichen ist in der Heiligen Schrift weder im Kanon noch in den Apokryphen die Rede. So verzichte ich bei Ihnen heute darauf und nenne die Namen ohne Beiwerk.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Präses Buß dankt der Synodalen Damke und fährt fort:

„Ich stelle fest, dass mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft. Ich beantrage deshalb, die Legitimation anzuerkennen.“

**Beschluss
Nr. 1**

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Buß:

„Ich bitte nun die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, nach vorn zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen. Ich bitte dazu die Synode, sich zu erheben.

Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.‘“

Die neu eingetretenen Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Der Präses dankt den Synodalen und fährt fort:

„Ich schlage vor, folgende Synodale als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamtagung der Synode zu berufen, wobei ich darauf hinweise, dass den Schriftführerinnen und Schriftführern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt beigeordnet werden:

Hempelmann, Halle
Brandt, Halle
Langejürgen, Halle
Rüter, Halle

Debus, Wittgenstein
Marburger, Wittgenstein
Kuhli, Wittgenstein
Schroeder, Wittgenstein

Stamm, Dortmund-Mitte-Nordost
Dohrmann, Dortmund-Mitte-Nordost
Schwarz, Dortmund-Mitte-Nordost
Fischer, Dortmund-Mitte-Nordost

Wortmann, Dortmund-Süd
Giese, Dortmund-Süd
Buchholz, Dortmund-Süd
Wirtz, Dortmund-Süd

Lipinski, Lübbecke
Hasse, Lübbecke.“

Präses Buß bittet die Synode hierfür um Zustimmung.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Präses Buß:

„Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, dass ich die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragen werde.

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird,
 - zu Beginn und zum Ende der Landessynode, wenn eine Unterkunft gewährt wird, gezahlt.

- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15–18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Montag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.“

Beschluss Nr. 3

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Buß:

„Nun bitte ich die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Hans Müller, Landwirt, Kreuztal

Mitglied der Kirchenleitung von 1980 bis 2001

Werner Lange, Superintendent i. R., KK Dortmund-West

früheres Mitglied der Landessynode

Helmut Flender, Superintendent i. R., KK Siegen

früheres Mitglied der Landessynode

Johannes Peter Schumann, Superintendent i. R., KK Vlotho

früheres Mitglied der Landessynode

Gerd Arndsmeier, Küster u. Vorsitzender der Küstervereinigung

Mitglied der Landessynode

Alfred Winterhoff, Presbyter u. Kirchmeister, KK Lüdenscheid-Plettenberg

früheres Mitglied der Landessynode

Präses i. R. D. Dr. Hans Thimme, im Alter von 96 Jahren

Präses der EKvW von 1968 bis 1977.

Im Frühjahr 1934 schreibt Hans Thimme: ‚Habe ich damals noch als illegaler Hilfsprediger meines Vorgängers Präses Koch bei der Bekenntnissynode von Barmen in der Gemarker Kirche teilgenommen. Der Augenblick, da die versammelte Synode nach durchwachter Nacht im Anschluss an den Vortrag von Hans Asmussen, einstimmig die sechs Barmer Sätze angenommen hatte und sich spontan zu dem Danklied erhob ‚Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen‘, bleibt für mich der größte und bewegendste Moment meines Lebens.‘ Wahrscheinlich, hohe Synode, ist mit Hans Thimme der letzte Augen- und Ohrenzeuge der Bekenntnissynode von Barmen in diesem Jahr verstorben.

Sie haben sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben. ‚Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.‘ Ich danke Ihnen.

Mit Freude begrüße ich die Gäste, die zu unserer diesjährigen Synodaltagung erschienen sind:

Ich begrüße

Herrn Bischof und Vizepräsident Martin Schindehütte.

Es ist mir eine große Freude, Sie als neuen Leiter der Hauptabteilung ‚Ökumene und Auslandsarbeit‘ der EKD und zugleich als Leiter der Amtsstelle der UEK in diesem Jahr Ihres Amtsantrittes als Gast in unserer Landessynode zu haben. Herr Schindehütte wird heute in der Abendsitzung für die EKD auch ein Grußwort sprechen.

Ich begrüße für die Union Evangelischer Kirchen in Deutschland

Herrn Präsidenten Dr. Dr. h. c. Wilhelm Hüffmeier.

Wir danken Ihnen sehr, dass Sie Ihren Besuch bei unserer Landessynode nutzen wollen, um ein Abschiedswort am Donnerstag in der Abendsitzung zu sprechen.

Ich begrüße weiterhin:

für die Evangelische Kirche im Rheinland

Frau Vizepräses Petra Bosse-Huber

für die Evangelisch-reformierte Kirche

(im Rahmen der gegenseitigen Synodenbesuche)

Herrn Kirchenpräsident Jann Schmidt

für die Vereinigung Evangelischer Freikirchen

Herrn Pastor Dr. Rainer Bath

für die Römisch-Katholische Kirche

Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker

– vom Erzbistum Paderborn –

für die Russisch-Orthodoxe Kirche

den Bischöflichen Rat Nikolaj Thon

für die Griechisch-Orthodoxe Kirche

Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras.

Ich begrüße ebenfalls:

den Bischof der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses (AB) in Rumänien

Prof. D. Dr. Christoph Klein,

den stellvertretenden Direktor der Allgemeinen Dienste der Protestantse Kerk in
Niederland

Pfarrer Evert Overeem.

Mein Gruß gilt ferner

dem neuen Generalsekretär der Vereinten Evangelischen Mission

Herrn Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki,

der auch gleichzeitig Sachverständiger Gast unserer Synode ist.

Ich heiße aus der Bezirksregierung Detmold

Herrn Abteilungsdirektor Michael Uhlich

willkommen, der als Vertreter der Regierungspräsidentin Frau Marianne Thomann-
Stahl unsere Synode besucht.

Ebenfalls freue ich mich über den Besuch der Herren Altpräsid

D. Hans-Martin Linnemann und

Manfred Sorg.

Ich gebe die Grüße

des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld und

der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

weiter.

In diesem Jahr finden Friedensgebete in der Zionskirche zur gewohnten Zeit um 19.15
Uhr statt.

Ich bitte die Synode zu beschließen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den
Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.“

Beschluss
Nr. 4

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Buß:

„Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhö-
rende zur Eröffnung der Synode erschienen sind. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Wir haben die Grußworte aus Zeitgründen reduziert. Wir bedanken uns für die schrift-
lich eingereichten Grußworte und werden sie in der Verhandlungsniederschrift der Lan-
dessynode abdrucken.

Nun bitte ich für die Römisch-Katholische Kirche Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker
um sein Grußwort.“

Herr Erzbischof Hans-Josef Becker richtet für die Römisch-Katholische Kirche folgendes Grußwort an die Synode:

„Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Alfred Buß,
hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder,

wie auch in den vergangenen Jahren haben Sie sich hier im Assapeum versammelt, um über die Zukunft Ihrer Landeskirche zu beraten und Akzente für Ihren weiteren Weg zu setzen. Als Erzbischof von Paderborn bin ich heute zum ersten Mal Ihr Gast und möchte Ihnen von Herzen ein gutes konstruktives Gesprächsklima, die in dieser Kirchenstunde notwendige Gelassenheit und natürlich auch den entsprechenden Erfolg für die schwierigen Beratungen wünschen, die in den kommenden Tagen vor Ihnen liegen.

In den vergangenen Jahren waren es vielfach einschneidende Sparmaßnahmen, die auf der Tagesordnung der Synode standen und die innerkirchliche wie öffentliche Diskussion bestimmten. Die Konsequenzen dieser schmerzvollen Einschnitte sind gravierend: Sie betreffen das Leben in den Gemeinden vor Ort, insbesondere jedoch die berufliche Zukunft vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir alle wissen, wie viel in diesem Zusammenhang auf dem Spiel steht!

Die unterschiedlichen Zukunftspapiere, die Ihnen und uns auf den Schreibtisch kommen, sind oft durch eine gewisse Katastrophen-, um nicht zu sagen ‚Endzeitstimmung‘ geprägt. Diesen Eindruck kann man sicher auch bei Teilen des EKD-Impulspapiers ‚Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert‘ nicht so ohne weiteres wegwischen. Aber dieser Text will ja – wenn ich recht sehe – keine Klageschrift, sondern ein zukunftsweisender Aufruf zum ‚Mentalitätswandel‘ sein und von daher wünsche ich Ihnen, dass Ihr Blick sich vor allem auf die im Text formulierten zwölf ‚Leuchfeuer‘ für das Jahr 2030 ausrichtet. Denn nüchterne Analysen verführen schnell dazu, den Kopf zu senken und die Zukunft nur in dunklen Farben zu malen – was uns Christen ohnehin nicht zu Gesicht steht.

Dabei wirken Situationsanalysen von der Natur der Sache her immer eher ernüchternd, als dass sie Hochstimmung vermitteln würden. Dabei weiß ich, wovon ich spreche. Denn zu Beginn meiner Amtszeit habe ich alle Dekanate unserer Diözese besucht, um mit den Priestern, den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen sowie den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Weitergabe des Glaubens und die Zukunft unserer Ortskirche zu sprechen. Aus diesen Pastoralgesprächen ist ein Zukunftspapier für das Erzbistum entstanden, das zwar nicht bis zum Jahr 2030, aber doch immerhin bis zum Jahr 2014 den Blick wirft und vorausschauend Handlungslinien zieht. ‚Perspektive 2014‘ lautet deshalb auch der Titel. Und der Untertitel mit dem Leitwort meines Wahlspruches für bischöflichen Dienst aus dem Lukas-Evangelium ‚Auf Dein Wort hin werfen wir die Netze neu aus‘ (Lk 5,5) möchte jener Hoffnung Ausdruck verleihen, mit der das Erzbistum Paderborn an die Arbeit gehen möchte: Es ist die urbiblische Zuversicht, dass die Kirche von ihrem Wesen her missionarisch ist und sich im Blick auf ihr Handeln an dem Wort Jesu auszurichten hat: ‚Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!‘ (Mk 16,15). In dieser Grundausrichtung treffen sich das Impulspapier der EKD und unser Zukunftsprogramm ‚Pastorale Perspektive 2014‘. Doch es gibt auch andere Parallelen: Die demographische Entwicklung im Erzbistum Paderborn verläuft in die gleiche Richtung wie die in den evangelischen Landeskirchen. In den vergangenen zwanzig Jahren ist die Zahl der Katholiken im Erzbistum Paderborn um 200.000 zurückgegangen, d.h. jährlich etwa um

14.000. Zur Zeit zählt das Erzbistum umgerechnet 1.740.000 Katholiken. Der anhaltende Rückgang der Zahl der Priester ist hinlänglich bekannt. Allerdings ist in diesem Jahr erstmals die Zahl der Erstsemester an der Theologischen Fakultät mit 14 um fast das Doppelte gestiegen. Ob sich darin eine Trendwende ankündigt, kann man sicherlich noch nicht absehen. Aber kleine ‚Leuchtf Feuer‘ wie dieses werden uns immer wieder geschenkt. Ein anderes Beispiel: Nachdem die Pastoralverbände in unseren Pfarrgemeinden nun schon seit fast drei Jahren errichtet sind, zeigt sich bei allen Startschwierigkeiten an vielen Orten, wie sich neue Wege der Zusammenarbeit eröffnen und in kleinen Schritten auch ein Gemeinde- bzw. Pastoralverbundsbewusstsein wächst, das nicht nur am eigenen Kirchturm orientiert ist. Wir sollten also unseren Blick nicht auf die ‚endzeitlichen‘ Phänomene und Entwicklungen unserer Kirchen fixieren, sondern auch die – wenn auch bescheidenen und doch nicht so bescheidenen – ‚Leuchtf Feuer‘ vor Ort in den Blick nehmen.

Liebe Synodale,

zu diesen ‚Leuchtf Feuern‘ in meinem bischöflichen Dienstamt gehören auch aufs Ganze gesehen gute ökumenische Kontakte zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Erzbistum Paderborn, die ich nach inzwischen dreijährigem ‚Überblick‘ froh und dankbar als integralen Bestandteil meines Dienstes wahrnehme. Dieses positive Gesamtklima hat ja nicht zuletzt auch in den Leitlinien für Ökumenische Gemeindepartnerschaften ihren Ausdruck gefunden, die die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Bistümer Münster und Paderborn vor einem Jahr vereinbart haben, um der konkreten Ökumene in den Pfarrgemeinden einen neuen Handlungsimpuls zu geben.

Als ein weiteres Projekt, das den an den Leitlinien für ökumenische Gemeindepartnerschaften beteiligten Kirchen und Bistümern vor Augen steht, nenne ich die Möglichkeit einer Art von ‚Mustervertrag‘ für die gemeinsame Nutzung von Pfarrheimen und – im gegebenen Fall – auch von Kirchengebäuden. Die hinlänglich bekannten finanziellen Probleme führen an vielen Stellen in unserer Region zu solchen Überlegungen. Da die Situation in den betroffenen Gemeinden sehr unterschiedlich ist, lässt sich eine solche weit reichende gemeinsame Nutzung von Gebäuden gewiss nicht übers Knie brechen. Es geht hier immerhin um Vereinbarungen, die zwei Kirchengemeinden für einen langen Zeitraum binden und sie dabei bereichern, aber auch belasten können. Deshalb müssen die Vorarbeiten mit der für ein solches Zukunftsprojekt notwendigen Klugheit und dem entsprechenden Sachverstand geleistet werden, der mehr einschließt als beste Absichten im lokalen Horizont.

Liebe Schwestern und Brüder,

lassen Sie mich bei diesem Punkt kurz anfügen: So erfreulich die Möglichkeiten intensiver Kooperation zwischen unseren Kirchen sind, so sehr müssen wir auch einräumen, dass es auch im Erzbistum Paderborn Gemeinden gibt, die aus unterschiedlichen Gründen in der ökumenischen Zusammenarbeit noch am Anfang stehen. Das Problem der Ungleichzeitigkeit stellt sich – wie Sie wissen – auf vielen Ebenen des kirchlichen Lebens und natürlich auch der Ökumene. Die Leitlinien verstehen sich auch vor diesem Hintergrund als mutiger Impuls – mit der entschiedenen Zielvorgabe, als Christen verschiedener Konfessionen den einen Glauben an den Gott Jesu Christi dort gemeinsam

zu verkündigen und zu bezeugen, wo es möglich und nötig ist, und den Blick nicht auf die Lehrfragen zu fixieren, bei denen noch Klärungsbedarf besteht. Aus katholischer Sicht darf ich hinzufügen: Der große ökumenische Impuls des Zweiten Vatikanums ist noch lange nicht ausgeschöpft! Trotz einiger wechselseitiger Irritationen in den vergangenen Jahren wird die Gemeinschaft unter den Christen und zwischen unseren Kirchen auf Zukunft hin weiter wachsen, ja wachsen müssen, damit wir in der säkularen Welt ein glaubwürdiges Zeichen der erlösenden Gegenwart Gottes sein können! Das ist eine für unsere Kirchen in der Tat epochale Herausforderung, der wir nicht ausweichen dürfen und nicht ausweichen wollen!

Liebe Synodale,

jedes Jahr erfahre ich von neuem den ökumenischen Vespertagesdienst, den wir am Sonntag vor Pfingsten miteinander feiern, als Zeichen echter Verbundenheit unserer Kirchen und als Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, die Frohe Botschaft Jesu Christi zu verkünden und einmütig vor der Welt zu bezeugen. Gerade im gemeinsamen Gebet und Gotteslob zeigt sich: Der ökumenische Aufbruch in das Jahr 2030 bzw. 2014 hat längst begonnen – und er wird im Sinne des biblischen Bildes vom Sauerteig die Welt immer mehr durchformen.

Ich darf schließen mit dem nochmaligen Wunsch für einen gesegneten Weg und ein in jederlei Hinsicht gutes Gelingen Ihrer Synode! Bleiben wir als Christen in der tiefen Verbundenheit durch das Geschenk der Taufe Zeugen der Hoffnung – und zwar in dem Sinne, wie es der große Augustinus formuliert hat: ‚Hoffen heißt: an das Abenteuer der Liebe glauben, Vertrauen zu den Menschen haben, den Sprung ins Ungewisse wagen und sich ganz Gott überlassen‘. Wer als Christ und damit als von Gott begnadeter Mensch so glauben kann, der wird den Pessimisten und Endzeitpropheten unserer Tage nicht anheim fallen, sondern auf seine Weise darum bemüht sein, den Menschen unserer Zeit die Nähe Gottes glaubwürdig und zukunftsweisend zu bezeugen!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

Präses Buß:

„Herr Erzbischof und Bruder Hans-Josef Becker, ich danke Ihnen sehr für Ihr Grußwort, das so spürbar ökumenischen und geschwisterlichen Geist atmete. Sie haben zu Recht auf die Rahmenrichtlinien hingewiesen, die wir für Gemeindepartnerschaften hier miteinander verabschiedet haben und darin festgestellt haben, dass Ökumene bei uns vorangeht. Ich danke Ihnen, dass dies auf so geschwisterliche Weise möglich ist. Der Ratsvorsitzende hat neulich formuliert: ‚Vor uns steht keine Katastrophenübung, sondern eine Konzentrationsübung. Wir müssen unsere Kräfte konzentrieren – evangelischer- wie katholischerseits – und wir müssen uns konzentrieren auf das Evangelium von Jesus Christus, das jetzt im Mittelpunkt steht und dann bin ich gewiss, er wird uns auf den Weg zur Einheit auf Dauer führen.‘ Herzlichen Dank.“

Präses Buß:

„Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergebe ich die Leitung der Synode an den Synodalen Hans-Werner Schneider, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.“

Synodaler Hans-Werner Schneider:

„Hohe Synode, liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste, wir kommen nun zu dem Tagesordnungspunkt ‚Bericht des Präses‘. Dazu liegt uns mit den Tagungsunterlagen unter der Vorlage mit der Nummer 1.1. der schriftliche Bericht vor. Präses Buß wird uns nun seinen mündlichen Bericht vortragen. Wir bitten nun Präses Buß um seinen mündlichen Bericht.“

1. MÜNDLICHER BERICHT

„*Ihr seid das Salz der Erde*“ – „*Ihr seid das Licht der Welt*“ –

Verheißungen für die Kirche im Umbruch

Hohe Synode,

am 21. Oktober 2006 konnte ich zum ersten Mal den Förderpreis *Kreatives Ehrenamt* der Evangelischen Kirche von Westfalen übergeben. Mit dem Preis ausgezeichnet wurden die Kindermusicalarbeit Eidinghausen, Marktcafé und Frühstücksbasar der Ev. Kirchengemeinde Preußen in Lünen sowie die Initiative *Ein Dach über dem Kopf* in Borken. Der Gottesdienst zur Verleihung des Förderpreises stand – wie schon die Ausschreibung – unter dem biblischen Leitwort aus Matthäus 5, 14: *Ihr seid das Licht der Welt*. 65 Gruppen, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen, sind im Lauf der Jahre mit dem älteren Förderpreis der EKvW, *Das Salzkorn*, ausgezeichnet worden. Beide Förderpreise beziehen sich also auf Sätze aus der Bergpredigt Jesu: *Ihr seid das Salz der Erde - Ihr seid das Licht der Welt*.

Diese beiden Bildworte Jesu sind auch wichtige Orientierungspunkte für unser Fragen nach der Gestalt von Kirche. Am Anfang des Weges der Kirche stehen Verheißungsworte. Uns wird zugesprochen, was wir sind und sein werden – und dieser Zuspruch geht allen menschlichen Bemühungen um die Gestalt und die Wirkkraft der Kirche voraus.

Kein Appell, sondern eine Feststellung erreicht uns: *Ihr seid Weltlicht und Erdensalz*. In dem Impulspapier des Rates der EKD *Kirche der Freiheit – Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert*, vom Erzbischof gerade zitiert, werden diese Bildworte mehrfach zitiert.

So lauten die Verse 13–16 im 5. Kapitel des Matthäusevangeliums:

„*Ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz nicht mehr salzt, womit soll man salzen? Es ist zu nichts mehr nütze, als dass man es wegschüttet und lässt es von den Leuten zertreten. Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf dem Berge liegt, nicht verborgen sein. Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind. So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.*“

1. ... womit soll man salzen? – Gott und Geld

Ein Unbehagen ist zu spüren in unserer Kirche: Es dreht sich zu viel ums Geld: *Kirche, kürzen, kleiner setzen, kündigen*. Wo bleibt da das Evangelium vom Salz und vom Licht? Auch wird beklagt, dass die kirchliche Sprache immer mehr Anleihen beim Wirtschafts- und Managerjargon mache.

Gott und Geld sind nahe miteinander verwandt, das zeigt die Bibel nicht nur im Tanz um das Goldene Kalb. Darum ist es lebenswichtig, dass wir Gott und Geld unterscheiden können. Es darf nicht beim diffusen Unbehagen bleiben. Weil Geld und Gut nicht zum Gott werden dürfen, andererseits Kirche in unserer ausdifferenzierten Gesellschaft ohne Geld nicht gestaltet werden kann, ist es notwendig, das Verhältnis von Gott und Geld zu reflektieren.

Es ist kein neues Phänomen, dass ökonomische und religiöse Sprache sich gegenseitig beeinflussen und durchdringen. „*Von allem Anfang an wird der christliche Glaube in nichtreligiöser Sprache ausgelegt. Schuld, Vergebung und Erlösung beispielsweise sind Begriffe, die ihren ursprünglichen Ort in der Ökonomie haben ... ‚Vergabung‘ ist ursprünglich der Schuldenerlass, ‚Erlösung‘ ist der Freikauf aus Schuldknechtschaft*“, sagte im Juni der Ratsvorsitzende, Bischof Wolfgang Huber, in seinem Referat zur Eröffnung der KD-Bank in Dortmund.¹

Umgekehrt wurden im Prozess der Säkularisierung religiöse Begriffe fast problemlos in ökonomische konvertiert (!), als aus dem Credo der Kredit, aus einem Gläubigen der Gläubiger, aus einem Schuldigen der Schuldner, aus der Offenbarung der Offenbarungseid oder aus der Mission die Emission wurde.

Der enge sprachliche Zusammenhang von *credo* und *Kredit* weist auf den Umstand hin, dass beide, Ökonomie und Religion, auf Kredit, also auf Vertrauensvorschuss, angewiesen sind. *In God we trust* steht auf amerikanischen Dollarscheinen. Das, worauf Menschen sich verlassen, muss gedeckt sein. So wurde das Papiergeld anfangs nur deshalb akzeptiert, weil es jederzeit wieder in Gold-, Silber- und Kupfermünzen umgetauscht werden konnte.

Nun zeigt uns die bunte Werbe- und Warenwelt, welche grandiosen Versprechen dem Geld zugeschrieben werden: Wer es hat, kann damit nicht nur Waren und Dienstleistungen einkaufen, sondern – z.B. mit dem Traumhaus oder der Urlaubsreise – auch Sinn für sein Leben erwerben. Dem Geld wird zugetraut, dass es Licht und Würze ins Leben bringt. Geld, sagt die Bibel, kann zum Mammon werden. Mammon verstehen wir schnell als überbordenden Reichtum oder auch als schmutziges Geld. Aber darum geht es erst in zweiter Linie. Geld wird dadurch zum Mammon, dass wir unser Leben darauf bauen. Die entscheidende Frage heißt also: Worauf verlassen wir uns letztlich, was gibt uns Gewissheit und Vertrauen, was macht die Basis unseres Lebens und unserer Kirche aus?

1 W. Huber, Gott und Geld, Festvortrag anlässlich der Eröffnung der KD Bank am 06. Juni 2006 in Dortmund, S. 3

In der Fixierung aufs – fehlende – Geld liegt die Gefahr, dass Geld zum Mammon wird. Die Lebensweisheit, wonach *Geld ein guter Diener, jedoch ein schlechter Herr ist*, lässt sich nur unterstreichen; aber damit ist die Gefahr nur benannt, aber nicht gebannt. Geld kann uns, wie von unsichtbarer Hand geleitet, zu seinen Marionetten machen. Die Tücke des Mammons besteht ja gerade darin, dass wir uns als seine Herren wännen, aber in Wahrheit in unserem Wahrnehmen, Fühlen und Streben längst in seinen Bann geraten sind. Unser Glaube macht uns sensibel für diese Tücke, und doch bleiben wir für den Mammon empfänglich. Deshalb müssen wir uns im Umgang mit Geld und Gut immer wieder die Frage stellen und stellen lassen, wer hier wen treibt.

Das diffuse Unbehagen, es drehe sich in der Kirche zu viel ums Geld, wird noch verstärkt durch die Ökonomisierung immer weiterer Lebensbereiche unserer Gesellschaft. So sagte Kirchentagspräsident Reinhard Höppner² im Oktober auf dem *Landesmännertag* in Unna: *„Der Umbruchprozess im Osten zeigt sehr deutlich, was passiert, wenn die Regel beherrschend wird: ‚Alles muss sich rechnen.‘ Seit 1990 werden im Osten nur noch halb so viele Kinder geboren wie vor der Wende. Es herrscht offenbar die Meinung vor, dass Kinder ‚sich nicht rechnen‘. Zu diesem Schluss kann nur kommen, wer zu kurzfristig denkt. Spätestens Großmütter und Großväter erleben, wie Kinder und Enkelkinder sich im Blick auf den Reichtum des Lebens mehr als ‚rechnen‘.“*

Erhebliches Unbehagen bereitet auch die wachsende Kluft von Reichtum und Armut in Deutschland. Reichtum ist aus biblischer Sicht eine Gabe Gottes. Sie ist dazu da, die Lebens- und Teilhabemöglichkeiten aller Menschen nachhaltig zu sichern. Im Sommer 2006 erschien die Armuts-Denkschrift des Rates der EKD *Gerechte Teilhabe*; die Synode der EKD in der vergangenen Woche stand unter dem Thema *Gerechtigkeit erhöht ein Volk - Armut und Reichtum*. Armut erschöpft sich nicht in einem finanziellen Problem. Sie ist als mangelnde Teilhabe an der Gesellschaft – im Extremfall als Ausschluss – zu verstehen. Armut liegt nicht erst bei materieller Unterversorgung vor, sondern schon dann, wenn Menschen sich nicht mit ihren Fähigkeiten in das von allen geteilte Leben einbringen können. Armut behindert Menschen darin, sich mit ihren Gaben zur eigenen Selbsterhaltung und zum Wohl aller einzusetzen. Es ist ein Teufelskreis: kein Abschluss, keine Ausbildung, kein Job, kein Geld, keine Perspektive. Dieser Teufelskreis tangiert die Menschenwürde.

Auch Kinder aus armen Verhältnissen müssen sich entwickeln, ihre Gaben entfalten und gleichberechtigt am wirtschaftlichen, sozialen und solidarischen Leben teilhaben können. Die Chance, Armut zu bekämpfen, ist gegenwärtig groß, gab es doch noch nie so viel Vermögen in privaten Händen. Dabei besitzen die reichsten zehn Prozent der Haushalte fast 50 Prozent des gesamten Nettovermögens. Armut ist nicht einfach durch finanzielle Transfers zu beheben. Dennoch müssen wir zu einer gleichmäßigeren Besteuerung aller Einkommensarten kommen, Steuerschlupflöcher schließen und Steuerhinterziehung ächten. Denn der Staat muss dauerhaft in der Lage sein, öffentliche Güter für alle bereitzustellen.

2 Reinhard Höppner, Wie verkraften Männer die Veränderungen; Thesen zum Referat auf dem Männertag in Unna

Kurzatmiges Denken unter der Herrschaft der Ökonomie zeigt sich auch darin, dass Sonn- und Feiertage durch die Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes immer mehr in die Zange genommen werden. Dabei ist gerade der Sonntag das Symbol für die Vorläufigkeit und die Grenze des Ökonomischen. Deshalb habe ich gemeinsam mit Präses Schneider und Landessuperintendent Dr. Dutzmann und den römisch-katholischen Bischöfen aus Nordrhein-Westfalen, das war zu dem Zeitpunkt noch nicht ganz klar, die Landesregierung aufgefordert, dem Schutz der Sonn- und Feiertage mehr Beachtung zu schenken und einen verbindlichen Ladenschluss für den Sonnabend – lassen Sie das Wort auf der Zunge zergehen – vorzusehen, damit der Sonntag das bleibt, was er laut Verfassung des Landes NRW³ sein soll: *„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“*

Wir können der Kurzatmigkeit unseres Denkens und Handelns, auch unseres Fühlens, nur entkommen, wenn wir das Rechnen in den Dienst des Unverrechenbaren stellen. Das gilt in besonderer Weise für die Kirche. Darum sind unsere Konzeptions-, Ziel-, Finanz- und Kürzungsdebatten aller Orten vor allem eine geistliche Aufgabe. Gott und Geld dürfen, in der Praxis unserer Leitungsorgane, gerade nicht voneinander getrennt, sondern müssen aufeinander bezogen werden, in der Weise, dass Geld und Gut für Gott in Dienst gestellt werden. Sonst drohen sie eine Eigendynamik zu entwickeln. Im Sinne guter Haushalterschaft gilt es zu klären, wohin wir unterwegs sind, damit wir mit knappen Ressourcen verantwortlich umgehen. Dafür haben wir im Reformprozess z. B. ein Kirchenbild der EKvW⁴ entwickelt und eine Hinführung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise⁵ herausgegeben.

Zu guter Haushalterschaft gehört Nüchternheit. Es gilt, die sich abzeichnende demografische und finanzpolitische Entwicklung für unsere Kirche nüchtern anzunehmen, damit daraus die richtigen Schlüsse gezogen werden können. In der Vergangenheit haben wir diese Nüchternheit in eklatanter Weise vermissen lassen. Trotz deutlich erkennbaren Mitgliederrückgangs haben wir darauf gebaut, dass die Einnahmen wie bisher weiter fließen und so zwischen 1980 und 1997 bei einem 20-prozentigen Rückgang der Kirchenmitglieder 90 Prozent mehr Personal eingestellt.⁶ In meinem Brief vom 20. Juni 2006 habe ich das Bündel der Zusammenhänge von gegenwärtiger Schieflage, früheren Entscheidungen und sich abzeichnenden Entwicklungen ausführlich dargestellt. Wir mussten aufs Neue lernen: Ungedekte Schecks auf die Zukunft deckt der Heilige Geist nicht ab. Und auch dies: Ein Gebäude, das statisch windschief konstruiert ist, kann beim Weiterbau selbst mittelfristig nicht mehr in die Waage und ins Lot gebracht werden. So wäre es jetzt – um nur ein Beispiel zu nennen – notwendig, im Interesse einer günstigen Altersstruktur der künftigen Pfarerschaft junge Leute für die Aufnahme des Theologiestudiums zu werben – wir haben es gerade katholischerseits auch gehört; doch unter den

3 Verfassung NRW Art.25,1

4 Broschüren aus dem Reformprozess der EKvW Unsere Geschichte, unser Selbstverständnis und Unser Leben, unser Glaube, unser Handeln

5 Gemeinde auf gutem Grund, hg. von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen 2006

6 vgl. schon Kirche mit Zukunft, EKvW 2000, S. 26

waltenden Umständen sind uns hier die Handlungsmöglichkeiten verbaut. Und auch die anderen kirchlichen Berufe befinden sich in erheblicher Schieflage.

Diese Zusammenhänge zeigen: Nur ein verantwortlicher Umgang mit Geld und Gut kann das diffuse Unbehagen ausräumen. Wirtschaftliches Handeln im Sinne von Effizienz und instrumenteller Rationalität ist vom christlichen Glauben her nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten. Nachhaltigkeit anstelle von Kurzatmigkeit ist dabei ein wichtiges Kriterium für verantwortliche Haushalterschaft, zu der auch der faire und pflegliche Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehört. Geld und Gut dürfen in Kirche und Gesellschaft keinen Eigenwert entwickeln, sondern müssen eine dienende Funktion haben.

Dafür bekommen immer mehr Menschen ein Gespür. Nicht zuletzt die seit Jahren sinkenden Kirchenaustritts- und steigenden -eintrittszahlen signalisieren, dass ein komplett diesseitig ausgerichtetes, konsumorientiertes Leben eine große Leere aufkommen lässt. *Ich kann meinen Kindern doch nicht nur Wurst und Käse geben*, zitierte Pfarrerin Antje Rösener eine aus der Kirche ausgetretene junge Mutter bei der Eröffnung der Bibelkurse der Ev. Erwachsenenbildung am Reformationstag in der Reinoldikirche in Dortmund. So begründete die Mutter, warum sie ihren Kindern wieder biblische Geschichten vorliest.

In der Bibel finden wir die Quellen, die uns Kraft geben, dort wird uns Leben verheißen und zugesprochen: *Ihr seid das Salz der Erde – Ihr seid das Licht der Welt*.

2. ... Salz der Erde und Licht der Welt – die räumliche und soziale Gestalt von Gemeinden

Salz der Erde – Licht der Welt – Stadt auf dem Berge – Licht auf dem Leuchter: Jedes dieser zentralen Bilder ist ausdrucksstark und stößt Nachdenken und Auslegen an. Die Bilder zeigen unmittelbar: Christlicher Glaube und damit auch die Kirche sind immer schon öffentlich, können nicht im Verborgenen und auch nicht in der Innerlichkeit bleiben. Die Gemeinde des Matthäusevangeliums war eine kleine Schar inmitten einer heidnischen Umwelt und unterschieden von der größeren jüdischen Gemeinschaft. Diese Minderheitengemeinde wird von Jesus gestärkt, auf ihrem Weg in der Welt Zeugnis zu geben in Wort und Tat. Trotz ihrer Unscheinbarkeit sieht Jesus die kleine Gemeinde in der Perspektive des ganzen Erdkreises: *Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt*. Mehrere Sphären von Öffentlichkeit sprechen diese Bildworte an:

- Da ist die weite ökumenische Dimension, sie umspannt die ganze Welt.
- Das Bild der Stadt – der Polis – führt in den Kontext von Politik, Staat und Gesellschaft.
- Und schließlich ist auch der engere häusliche Bereich im Blick, in Nachbarschaft und nächster Lebenswelt.

Es ist in der Bibel kein Modell vorgegeben, wie die Kirche und ihre Gemeinden sich zu ordnen und zu gestalten hätten. Der neutestamentliche Begriff der EKKLESIA hat ja eine doppelte Bedeutung: Es geht um die Kirche, den einen Leib Christi, in den wir alle in der Taufe aufgenommen sind, und um die Gemeinde als Versammlung der Gläubigen

am Ort. So steht die EKKLESIA immer in Spannung zwischen Universalität und Partikularität. Der Begriff EKKLESIA unterscheidet nicht zwischen Haus- und Ortsgemeinde oder Gesamtkirche. Für Paulus gibt es zwar eine Vielzahl und Vielfalt örtlicher EKKLESIA, aber es gibt nur eine Gemeinschaft am Leib Christi. Das hat grundsätzliche Bedeutung: In jeder Ortskirche ist die ganze Kirche je konkret verwirklicht. Und umgekehrt ist die Universalkirche nicht der Zusammenschluss der Lokalkirchen, sondern Inbegriff ihres Einsseins in Christus als Gemeinschaft Verschiedener. Christliche Gemeinde versteht sich also nicht von sozialen oder räumlichen Grenzen her; sie ist durch das definiert, was in ihr geschieht. Die Kollekte für Jerusalem, um die der Apostel Paulus bittet, ist materieller Ausdruck dieses geistlichen Bandes.

Als *Kirche der Freiheit* wissen wir, dass die äußere Ordnung der Kirche für unterschiedliche Gestaltungen offen ist, so sie der Verkündigung des Evangeliums dienen und die Eintracht unter uns fördern.

Im Rückgriff auf Dietrich Rössler unterscheidet das EKD-Impulspapier⁷ *Kirche der Freiheit* drei Handlungssphären des christlichen Glaubens in der Moderne: Es gibt

- das *kirchliche Christentum im Leben der Gemeinden und im Handeln der kirchlichen Institutionen*
- es gibt das *öffentliche Christentum in den kulturellen Zusammenhängen*, von der Präsenz christlichen Einflusses auf Sprache, Musik und Kunst über die Prägung unserer Stadtbilder, den an christlichen Feiertagen orientierten Jahreslauf bis hin zu den Erwartungen der Öffentlichkeit an die Kirche, z. B. beim kollektiven Gedenken
- und es gibt das *individualisierte Christentum*, das ich lieber den *persönlichen Glauben* oder die *durch Familie und persönliches Umfeld geprägte Frömmigkeit und Weltsicht* nenne.

Diese Ausdifferenzierung der Wahrnehmungssphären des christlichen Glaubens sollte uns vor Augen stehen, wenn wir – unter der Verheißung, *Salz der Erde* und *Licht der Welt* zu sein – nach räumlichen und sozialen Gestalten von Gemeinden heute fragen, die den Menschen nahe sind.

Die Parochie ist die vorherrschende Gestalt von Gemeinde in der Lebenswirklichkeit unserer Kirche wie auch ihrer Ordnung. Außer der Kirchengemeinde am Ort (Parochie), der die evangelischen Christinnen und Christen nach ihrem Wohnsitz zugeordnet sind, sieht unsere Kirchenordnung⁸ noch die *Anstaltskirchengemeinde* als mögliche Sozialgestalt, wie hier in Bethel, vor. Die Ortsgemeinde ist ausgezeichnet durch die gute wechselseitige Erreichbarkeit der Akteure, den leichten Zugang zu Gottesdiensten und Veranstaltungen, klare Zuständigkeiten sowie die Einbettung des Gemeindelebens in die alltäglichen Lebensvollzüge vor Ort. So ist Kirche für unterschiedliche Schichten und Gruppierungen gleichermaßen da und will sie integrieren. Auf diese Weise kann sie *Salz der Erde* sein, weil sie mit dem Leben der Menschen verwoben ist, ihm Kraft und Würze gibt.

7 Kirche der Freiheit, S. 44

8 KO der EKvW, Artikel 5

Bei der *Nacht der offenen Kirchen* zu Pfingsten wurde deutlich, welches Potenzial diese Ortsanbindung in sich birgt, wenn die Angebote auch Menschen aus solchen Lebenskulturen ansprechen, die sonst dem Gemeindeleben eher fern bleiben. *So stelle ich mir Kirche vor* oder *Hier erlebe ich tatsächlich, was Gemeinde heißen kann* - so haben z. B. Teilnehmende aus der Johanneskirchengemeinde in Rheine und der Kirchengemeinde Dortmund-Kirchhörde ihre Erlebnisse und Erfahrungen beschrieben. Rund 300 Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen waren an der zweiten Nacht der offenen Kirchen aktiv beteiligt. Über 50.000 Menschen besuchten die vielfältigen kreativen Angebote. Ein solches Großprojekt bedarf der Organisation und der Mitwirkung sehr Vieler. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. Groß war auch die Wirkung und Wahrnehmung über die Gemeindegrenzen hinaus: Im Durchschnitt kamen ein Drittel der Besucherinnen und Besucher aus den veranstaltenden Gemeinden. Zwei Drittel kamen von außerhalb; ein Teil von ihnen gehört der evangelischen Kirche nicht an. Vor Ort war die Resonanz einhellig positiv. Alle befragten Gemeinden wünschen sich eine Wiederholung.

Bei meinen Besuchen an fünf Stationen in Herne-Wanne, Bochum, Dortmund und Unna war ich beeindruckt von der Vielfalt der Gestaltungsformen dieser Nacht. Hoffentlich werden solche Erfahrungen vor Ort zum *Salz*, das dem Gemeindealltag neue Würze gibt und zugleich Menschen erfahren lässt, wie sehr ihnen Kirche *schmeckt und schmecken kann*.

Das Projekt *Mit Kindern neu anfangen*, das ich am 20. September in der Ev. Kirche Rahden (Kirchenkreis Lübbecke) eröffnen konnte, nimmt eine Grundaufgabe von Kirche auf. Dabei hat der Eröffnungsgottesdienst selbst einen Vorgeschmack auf das Anliegen des Projekts gegeben: Im Mittelpunkt standen die mehr als 400 Kinder aus den evangelischen Kindergärten der Region mit ihren Fragen nach Gott und der Bedeutung der Taufe, in der Gottes Zuspruch zu uns unwiderruflich wird. Als Kirche, die kleine Kinder tauft, stehen wir in einer Zeit des Traditionsabbruchs in einer besonderen Verantwortung, vom Glauben zu erzählen. Wir können in der öffentlichen Diskussion um Erziehung und Bildung dann glaubwürdig für das Recht von Kindern auf religiöse Bildung eintreten, wenn wir in den Gemeinden und Kindergärten, in der Kontaktstunde und in der evangelischen Jugendarbeit das selbst als unsere ureigenste Aufgabe wahrnehmen.

Aber: Solche guten und gelingenden Erfahrungen können uns nicht darüber täuschen, dass für andere Mitglieder unserer Kirche die Ortsgemeinde nicht mehr in den Mittelpunkt ihres Lebens gehört. Das hat oft lebensgeschichtliche oder biografische Gründe. Gut ist, wenn diese Menschen dann andere Formen von Kirche und Gemeinde entdecken: Während des Urlaubs werden sie angesprochen durch Gottesdienste oder seelsorgliche Begleitung. Kirchenmusikalische Konzerte, City-Kirchen-Arbeit oder Angebote in Dorfkirchen erreichen Menschen, die sonst zu ihrer Kirche kaum Kontakt haben. Veranstaltungen evangelischer Stadtakademien, ehrenamtliche Dienste in der Telefonseelsorge oder im Krankenhaus führen Menschen in Gemeinschaft zueinander. Solche kirchlichen Orte haben ihre eigene Ausstrahlung als *Lichter* in der Welt.

Im April hat unsere Kirchenleitung an der Eröffnung des *Netzwerkes Citykirchenprojekte* in Dortmund teilgenommen. Diese Einrichtungen wollen den christlichen Glauben im urbanen Kontext neu zur Sprache bringen. So werden Menschen in ganz unterschied-

lichen Lebenssituationen erreicht. Dafür gibt es viele gelingende Beispiele in unserer Landeskirche. Diese City-Kirchen-Gemeinden sind inzwischen ein unverzichtbarer Teil unseres Kirchenbildes.

Beide Bilder – vom *Salz der Erde* und vom *Licht der Welt* – beziehen sich auf die Gemeinde Jesu Christi; aber auch sie sprechen unterschiedliche Bezüge, Wirk- und Existenzweisen von Gemeinden an: Es ist etwas anderes, Licht auf dem Berge als Salz im Alltag zu sein.

Das Impulspapier des Rates der EKD gibt pointierte Anstöße für unterschiedliche Gemeindeformen: *„Im Jahr 2030 gibt es verschiedene, in gleicher Weise legitime Gemeindeformen der evangelischen Kirche. Durch sie werden Mitgliederorientierung und missionarische Wendung nach außen gestärkt. Die Profilierung spezifischer Angebote ist erwünscht, die frei gewählte Zugehörigkeit der Kirchenmitglieder zu einer bestimmten Gemeinde wird bejaht, ein verantwortetes Maß an Wettbewerb unter den Gemeindeformen und -angeboten wird unterstützt und gelingende Beispiele werden gestärkt.“*⁹

Es wird nicht einfach sein, den rechtlichen Status neuer Gemeindeformen neben der Pfarodie in der Kirchenordnung fest zu umschreiben und abzusichern. Doch wir werden einen Weg finden, damit die Ordnung unserer Kirche auch darin dem dient, wofür sie da ist: Der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung der Eintracht untereinander.

Die bereits genannte Arbeitshilfe zur Entwicklung von Gemeinde- und Kirchenkreis-konzeptionen ist ein gutes Instrument, den Prozess der Profilierung und der missionarischen Orientierung nach außen zu fördern und zu sichern.

*„Viele Gemeinden und Kirchenkreise haben sich bereits auf den Weg gemacht, entweder aus der Einsicht in die Unvermeidlichkeit oder getrieben durch ein Haushaltssicherungskonzept oder aus dem Wahrnehmen der Chancen, die darin liegen können. Niemand muss von vorne anfangen. Auf dem Weg zu sein ist allemal besser als ängstlich zu verharren.“*¹⁰

Zwei Beobachtungen kirchengeschichtlicher Einsicht helfen dabei, unsere eigene geschichtliche Position zu bestimmen:

Unser landeskirchliches Archiv wird in Kürze das *Gemeindebuch* veröffentlichen, in dem das Werden und Wirken – und gegebenenfalls auch Vergehen – aller (etwa) 700 evangelischen Gemeinden beschrieben wird, die in Geschichte und Gegenwart innerhalb der Grenzen der EKvW bestanden haben und meist noch bestehen. Der Mitarbeiter des Archivs Dr. Jens Murken hat dafür in den vergangenen Jahren mit großer Sorgfalt und wissenschaftlicher Akribie die zugänglichen Quellen erschlossen und ausgewertet. Daraus geht hervor, dass es 30 Prozent unserer westfälischen Gemeinden bereits vor der Reformation gab, aber ebenfalls 30 Prozent erst in den 25 Jahren nach 1945 als Wiederaufbau- und Flüchtlingsgemeinden entstanden sind. 20 Prozent der westfälischen

9 Kirche der Freiheit S. 53

10 Gemeinde auf gutem Grund. Eine Hinführung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, EKvW 2006, Vorwort

Gemeinden wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Industrialisierung neu gebildet, die restlichen 20 Prozent entstammen anderen Epochen nach der Reformation. 50 Prozent unserer westfälischen Gemeinden stammen also aus dem Zeitraum zwischen 1850 und 1970, 30 Prozent aus der Aufbauphase nach dem 2. Weltkrieg.

Und ein Zweites zum Stichwort Zugehörigkeit zur Parochie: Schon die *Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung* von 1835 kannte nicht allein den Wohnsitz als einziges Kriterium der Zugehörigkeit, sondern setzte immer die Wahlmöglichkeit des Kirchenmitgliedes daneben voraus.¹¹

3. ... die Stadt auf dem Berge – Kirche in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung

Die Stadt auf dem Berge – dieses Bild Jesu erinnert an den Ort, wo Staat und Gesellschaft konkret erfahren werden. Kirche lebt nicht neben, sondern in diesen Bezügen.

Ebenso wie im Verständnis der Gemeindeformen stehen wir auch hier in einer Umbruchsituation. Im vergangenen Jahr bin ich in meinem Bericht dem veränderten Verständnis des Staates und der staatlichen Aufgaben nachgegangen. Davon wurde der Beschluss angestoßen, im Jahr 2008 eine Hauptvorlage zu diesem Thema vorzulegen. Der Vorbereitungsausschuss dazu, von der Kirchenleitung berufen, ist an der Arbeit.

Die evangelische Kirche ist in den politischen und sozialen Veränderungsprozessen eine wichtige und kritische Gesprächspartnerin von Parlament und Landesregierung. Dabei können viele Themen angesprochen werden, die im schriftlichen Bericht ihren Niederschlag gefunden haben. Auch bei den Feiern zum 60. Jubiläum des Landes NRW waren wir gut eingebunden. Ich danke der Präsidentin des Landtages und dem Ministerpräsidenten des Landes für die gute Gesprächskultur.

Trotzdem bleiben manche Probleme ungelöst. Probleme sind dann groß, wenn Menschen ins Abseits geraten.

Aus Berichten vieler Kirchengemeinden und Beratungsstellen wissen wir: Die Lage der Flüchtlinge hat sich auch in Westfalen verschlechtert. Arbeitsverbote führen zu sozialen Abhängigkeiten und verursachen psychosomatische Krankheiten. Trotz erfolgter Integration etwa der Kinder unterhöhlen kurze Duldungszeiträume die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Nur wenige der Geduldeten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Viele sind von Abschiebung bedroht, obwohl sie integriert unter uns leben, schwer erkrankt sind oder ihre weitere Familie sich in Deutschland befindet.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an langjährig Geduldete und in Deutschland gut integrierte Ausländer. Darum treten wir in den Gesprächen mit politisch Verantwortlichen dafür ein,

11 So Wilhelm Neuser in seinem Beitrag zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung in der „Geschichte der Evangelischen Kirche der Union“

- die engherzige Auslegung zum Aufenthaltsgesetz¹² zu überwinden, so dass bisher Geduldete einen Aufenthaltstitel erlangen können. Duldung ist auf Dauer kein tolerierbarer Rechtszustand. Das Zuwanderungsgesetz wurde u. a. auch mit der Intention geschaffen, die Praxis von Kettenduldungen zu beenden.
- Eine Bleiberechtsregelung muss die faktisch seit Jahren Geduldeten auch erreichen. So kann das Bestehen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses kaum von Menschen erwartet werden, die auf dem Arbeitsmarkt nachrangig vermittelt werden oder mit Arbeitsverboten belegt sind. Es kommt darauf an, den langjährig Geduldeten Übergangszeiträume zur Arbeitsaufnahme anzubieten und darauf hinzuwirken, dass eine Aufnahme aus humanitären Gründen nicht wegen der Kosten unterbleibt oder nur dann gewährt wird, wenn sich Privatpersonen verbürgen.

Trotz vieler namhafter Befürworterinnen und Befürworter sind diese Forderungen bis heute nicht umgesetzt. Stattdessen greift eine stellenweise immer rigoroser werdende Abschiebepaxis um sich. Damit werden wir uns nicht abfinden.

Zeitgleich mit unserer Synode tagt die Innenministerkonferenz zum Thema Bleiberechtsregelung. Es wird wesentlich darauf ankommen, nach welchen Kriterien und mit welchen Maßstäben für die Menschen entschieden wird. Ich werde nach Bekanntgabe der Ergebnisse darauf zurückkommen.

Bei der Anerkennung von Asylgesuchen spielt in Europa der Fluchtweg inzwischen eine größere Rolle als der Fluchtgrund. Zur Abwehr illegaler Zuwanderung werden Teile von Häfen und Flughäfen zunehmend zu exterritorialen Gebieten erklärt. So entstehen nicht nur in Guantánamo, sondern an vielen Orten der Weltgesellschaft Nischen der Rechtslosigkeit. Die Warenströme sind durch das eng geknüpfte Netz internationaler Rechtsbeziehungen inzwischen besser geschützt als ein Schiff mit Flüchtlingen, das aus den Notgebieten der Welt auftaucht und zu oft für immer verschwindet. Wer überlebt, dem bleibt oft nur das nackte Leben. Im Kapitel vom Weltgericht¹³ bringt Jesus zum Ausdruck, was er von denen erwartet, die er Weltlicht und Erdensalz nennt. In den Armen und Entrechteten begegnet uns der Weltenrichter.

In der Integrationspolitik gilt es, lange Versäumtes nachzuholen und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit Migrationsgeschichte auf gleicher Augenhöhe zu begegnen. Der beim Integrationsgipfel der Bundeskanzlerin begonnene Dialog ist ein positives erstes Signal. Seit dem Mikrozensus 2005 wissen wir: Jeder fünfte Bürger und jedes dritte Kind im Vorschulalter hat eine Zuwanderungsgeschichte. Darauf sind sowohl unser Bildungssystem als auch die Arbeitswelt unzureichend eingestellt. Wir begrüßen deshalb den 20-Punkte-Integrationsplan der Landesregierung, der Erziehung und Bildung der nachwachsenden Zuwanderergeneration in den Mittelpunkt stellt. Auch für die evangelische Kirche und ihre Diakonie stellen sich neue Herausforderungen – im interreligiösen Dialog, in der Öffnung unserer Kirchengemeinden und im diakonischen Dienst. Integration braucht Begegnungsgeschichten. Der Gesprächsfaden verlangt von-

12 § 25, Absätze 4 und 5

13 Matthäus-Evangelium, Kapitel 25

einander Geduld, Behutsamkeit, genaues Zuhören, Zuwendung und Verstehen: Was hat das Leben des anderen geprägt, was hat es befördert und was beschädigt? Ich danke allen, die sich in den Kirchengemeinden und Kindergärten, in Arbeitskreisen zum christlich-islamischen Dialog oder der Diakonie um solche Initiativen zur Integration mühen.

Integration zielt im Kern darauf, dass alle, die hier wohnen, teilhaben können am wirtschaftlichen, sozialen und solidarischen Leben, so dass Vertrauen wachsen kann. Ich konnte in diesem Jahr bei Besuchen der Alevitischen Gemeinde in Bielefeld und in der Sunnitischen Gemeinde in Dortmund-Hörde erfahren, wie wichtig dafür Begegnungen sind.

4. ... und euren Vater im Himmel preisen – geistliche Verwurzelung und missionarisches Zeugnis

Die Praxis der Bergpredigt ist in ihrem Zentrum Gebet – in ihrer Mitte steht das *Vater unser*. Gottes Ehre ist der Zielpunkt des gesamten Tuns. Dieses Zeugnis durch das Leben ist Aufgabe der ganzen Gemeinde. Dazu gehören die Verbindlichkeit und Sichtbarkeit ihres Einsatzes für den Frieden oder das Dürsten nach der Gerechtigkeit ebenso wie der Mut zur Frömmigkeit und zum Gebet.

Im April fand in Villigst, mit veranstaltet vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Landeskirche, ein viel beachteter internationaler ökumenischer Kongress zum Thema *Spiritualität* statt. Bernhardin Schellenberger¹⁴ referierte dabei zur Aufgabe der *Unterscheidung der Geister heute*. Er formulierte:

„So weit ich sehe, steckt hinter der derzeitigen großen Nachfrage nach Spiritualität die Frage der heutigen Menschen nach sich selbst und ihrer Lebensart. Sie fühlen sich auf allen Gebieten überfordert, belastet und in Frage gestellt und suchen nach Möglichkeiten, um langsamer und entspannter und zugleich sinnvoller und tiefgründiger leben zu können.“

In der klaren Ausrichtung christlichen Lebens auf die Heilige Schrift, auf Gottesdienst und Gebet zeichnen sich die Konturen ab, die uns trennen von jener diffusen Religiosität und Spiritualität, die in der Erschütterung unserer Lebenswelt gegenwärtig Konjunktur hat. Noch einmal Schellenberger: *„Typisch dafür ist, dass es keinen personalen Gott gibt, sondern nur eine Art von göttlicher Ursubstanz, die mit Vorliebe in Bildern aus der Physik beschrieben wird, also als Licht, Welle, Schwingung, Klang unter dem Niveau der Begegnung mit einem göttlichen Du, das den Menschen aus sich herausreißt, bleiben Religion und Spiritualität auf die Psyche des Einzelnen beschränkt und ambivalent ... Ein entscheidendes Kriterium für christliche Spiritualität ist, dass sie grundsätzlich für jeden Menschen, auch den allerärmsten und geplagtesten, praktikabel sein muss. Es geht bei ihr um Begegnungs- und Existenz Erfahrungen, es geht um Liebe ...“*

14 Bernhardin Schellenberger, *Unterscheidung der Geister heute*; Die christliche Spiritualität und die vielen Spiritualitäten – Vortrag bei einem Symposium am 15. März 2006 in Villigst

Diese Überzeugung hat auch die Politikerin Renate Schmidt zur Rückkehr in ihre evangelische Kirche bewogen – 1993, 18 Jahre, nachdem sie ausgetreten war. Sie sagte: „*Ich werde nicht mehr austreten, weil ich überzeugt bin, dass Glaube auch einen Ort braucht, dass Kirche mehr ist als eine Institution zum Zwecke der Einmischung in Politik und Gesellschaft, sondern ein Ort der Seelsorge, also der Sorge um meine Seele.*“ Das sagte sie kürzlich bei einer Tagung über Eintrittsstellen.

Menschen geistliche Heimat zu geben, sie seelsorglich und gottesdienstlich zu begleiten – das wird zu Recht auch im Impulspapier der EKD als die erste Herausforderung gesehen, der wir uns stellen müssen.

Es kann nicht sein, dass wir gerade darüber nicht oder zu wenig reden.

Über Geld und über Religion spricht man nicht in Deutschland, sagte mir ein Tansanier. Bei uns gibt es wohl zwei Tabus: das private Einkommen und den persönlichen Glauben. Wer darüber nicht ins Gespräch kommt, steht in der Gefahr, selbst gemachten Göttern zu folgen.

Wir müssen wohl lernen, über die Bedeutung von Glaube und Geld neu zu reden. Die Menschen suchen Größeres als das Käufliche und fragen wieder nach Gott. Wie kann eine Verkündigungs- und Gottesdienstpraxis aussehen, die *der Frage der heutigen Menschen nach sich selbst und ihrer Lebensart gerecht wird?* Wie sieht eine angemessene Kasualpraxis aus, wie gestalten wir Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung so, dass Menschen hier Halt, Hilfe und Orientierung am Wort Jesu Christi finden. Die Frage nach einer gelingenden Kasualpraxis darf kein Tabu darstellen. Der Austausch darüber ist nicht nur Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern Thema der ganzen Gemeinde. „*Nicht zuletzt betont Luther, dass der Gemeinde das priesterliche Amt und Recht zukomme, über die Lehre zu urteilen. Alle diejenigen, die verkündigen und lehren, sind hinsichtlich ihrer Lehre dem Urteil ihrer Zuhörerinnen und Zuhörer unterworfen. Damit ist allerdings nicht nur ein Recht der Gemeinde angesprochen. Sehr nachdrücklich weist Luther darauf hin, dass die Gemeinde bei Verlust des Heils (!) auch die Pflicht habe, alle Lehre und Predigt zu beurteilen ... Das Allgemeine Priestertum ist deshalb im Kern ‚Teilhabe am Lehramt‘ und damit am Leitungsamt der Kirche.*“¹⁵

So ist die Stärkung der Identifikation der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem kirchlich-öffentlichen Amt auch ein wesentliches Ziel der Fortschreibung des Pfarrbildes der EKvW. Im Ordinationsvorhalt werden Inhalte und Rahmenbedingungen genannt, die dazu beitragen, solche Identifikation zu stärken. Ohne das Gespräch mit Schwestern und Brüdern, ohne die Verpflichtung der Kirche zum Dienst, ohne die Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ohne die Zusammenarbeit mit den Gliedern der Gemeinde wäre es Pfarrerinnen und Pfarrern nicht möglich, das kirchlich-öffentliche Amt zu bekleiden. Der Ordinationsvorhalt nimmt nicht nur die Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern auch die Kirche und die Gemeinden in die Pflicht, diese Identifikation zu stärken.

15 Isolde Karle, *Der Pfarrberuf als Profession*, Gütersloh 2001², S. 144 f.

In den Visitationen der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen werde ich darauf achten, dass wir uns in geschwisterlichem Austausch Rechenschaft geben, wie die Hoffnung, die in uns ist und uns trägt, zur Sprache kommen kann und kommt.

5. ... so lasst euer Licht leuchten – Verheißung und Vermächtnis

Johannes Rau hat uns am Ende seiner Bibelarbeit auf dem letzten Kirchentag in Hannover ein Vermächtnis hinterlassen, in dem er die Hoffnung, die in uns ist, als Verheißung an unsere Kinder formuliert. So fordert er uns auf, den Glauben weiterzugeben:

„Sagt euren Kindern, dass euer Leben verdankt ist dem Lebenswillen Gottes. Sagt ihnen, dass euer Mut geliehen war von der Zuversicht Gottes. Sagt ihnen, dass eure Verzweiflung geborgen war in der Gegenwart des Schöpfers. Sagt ihnen, dass wir auf den Schultern unserer Mütter und Väter stehen. Sagt ihnen, dass ohne Kenntnis unserer Geschichte und Tradition eine menschliche Zukunft nicht gebaut werden kann. Sagt ihnen, dass wir ohne innere Heimat keine Reisen unternehmen können. Denn wer nirgendwo zu Hause ist, der kann auch keine Nachbarn haben. Und sagt ihnen zu guter Letzt, dass die stete Bereitschaft zum Aufbruch die einzige Form ist, die unsere Existenz zwischen dem Leben hier und dem Leben dort wirklich ernst nimmt.“¹⁶

Der Synodale Schneider dankt dem Präses für seinen mündlichen Bericht, in dem der Präses deutliche Wegmarkierungen zur gegenwärtigen Situation in der Kirche aufgezeigt hat.

Er weist auf die nach der Mittagspause erfolgende Aussprache zu dem mündlichen und dem schriftlichen Bericht des Präses hin und bittet dazu die Synodalen vorab um eine kurze schriftliche Mitteilung für etwaige spätere Wortmeldungen.

Der Synodale Schneider schließt die erste Plenarsitzung um 13.00 Uhr.

¹⁶ Dr. h. c. Johannes Rau, Bibelarbeit zu Dtn. 6,4 ff.

Zweite Sitzung	Dienstag	14. November 2006	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Langejürgen und Rüter			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr. Er teilt mit, dass die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst, die dem Partnerschaftsprojekt des Kirchenkreises Minden für den Kirchenkreis Kazkazini der Nord-Ost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania zugutekommt, 1.231,39 € erbracht hat.

Der Präses bittet Frau Vizepräses Petra Bosse-Huber, das Grußwort für die Evangelische Kirche im Rheinland zu sprechen.

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses,

die eine oder der andere hat folgende Zeilen vermutlich schon gehört:

Die Welt verändern schon mit einem kleinen Lachen.

Endlich bereit sein, den Unterschied zu machen.

Lasst uns dem Alltag, der so nichtig ist, entgegenstellen, was uns wichtig ist.

Mit frischem Schwung und neuer Energie, so gut gelaunt und engagiert wie nie!

Mit dieser ersten Strophe des Kirchentagssongs der Kölner Gruppe ‚Wise Guys‘ überbringe ich Ihnen die besten Wünsche zu Ihrer Synode, die herzlichsten Grüße aus der Evangelischen Kirche im Rheinland, von unserer Kirchenleitung, unserer Synode und unserem Präses Nikolaus Schneider. Und selbstverständlich möchte ich diesen ermutigenden Kirchentagsworten eine herzliche Einladung an Sie folgen lassen: Kommen Sie nächstes Jahr, im Juni, zum 31. Kirchentag nach Köln. Es wäre wunderbar, viele westfälische Geschwister dort begrüßen zu können.

Lasst uns dem Alltag entgegenstellen, was uns wichtig ist...

Die Frage, was uns wichtig ist, bewegt unsere Kirchen – von der einzelnen Gemeinde bis hin zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Gemeinden und Kirchen stehen vor der Aufgabe, zwischen dem, was uns wichtig ist und dem, was wir sonst noch Sinnvolles tun könnten, zu unterscheiden. Das spiegelt sich auch heute in Ihrer Tagesordnung deutlich wider. Auch auf unserer Synode im Januar wird das eines der Hauptthemen sein: Wo sind unsere Prioritäten? Was ist das Wichtige für eine Evangelische Kirche?

Aber wir nehmen nicht nur als gute Nachbarn wahr, welche Fragen nebenan gerade wichtig sind – als Geschwister unterstützen wir uns und suchen gemeinsam nach Antworten auf die anstehenden Fragen. Hin und wieder knirscht das noch manchmal, weil wir uns noch nicht gut genug kennen, aber an den allermeisten Punkten gelingt das

erstaunlich gut. Gerade im vergangenen Jahr sind einige gemeinsame Projekte gelungen, dafür möchte ich Ihnen heute einen herzlichen rheinischen Dank überbringen.

Eines der ganz großen Projekte ist die Fusion der Kirchlichen Hochschulen. Ab dem 1. Januar 2007 werden die rheinische und die westfälische Kirche in der ‚Hochschule für Kirche und Diakonie Wuppertal/Bethel‘ die Ausbildung des Nachwuchses gemeinsam verantworten. Hinter diesem Ergebnis steckt harte gemeinsame Arbeit und ich freue mich auf die gemeinsame Zukunft, die da vor uns liegt.

Bewährt ist die Zusammenarbeit an vielen anderen Stellen, ich nenne nur eine: unsere gemeinsame Evangelische Fachhochschule in Bochum – so bewährt, dass sie fast schon zum Selbstverständlichen gehört. Aber gerade diese Selbstverständlichkeit in der gemeinsamen Arbeit könnte ein Grund sein, sie heute hier zu benennen und sie zum Anlass zu nehmen, mit viel Mut und Schwung gemeinsame Schritte auch bei weiteren Kooperationen in Angriff zu nehmen. Danken möchte ich besonders für die gemeinsame Arbeit im Kooperationsausschuss, die jetzt in diesem Monat kurz vor dem Abschluss steht. Wir haben – so denke ich – gute Ergebnisse und viele mögliche Synergieeffekte gefunden. Darüber freuen wir uns im Rheinland sehr. Unabhängig von den Ergebnissen war für mich der umfassende Austausch über die kirchlichen Arbeitsfelder eine der wichtigsten Fortbildungsmaßnahmen, die ich in den vergangenen Monaten erlebt habe. Ich habe außerordentlich viel über die westfälische Schwester gelernt und bin auch hier gespannt auf eine engere Zusammenarbeit in der Zukunft.

*Man fühlt sich oft auf sich allein gestellt.
Oft fehlt die Kraft, dass man dagegen hält.
Zu oft das letzte Wort den andern überlassen,
zu oft verführt, sich nur der Mehrheit anzupassen.
Wir wachen auf aus dieser Lethargie
und zeigen, dass wir so lebendig sind wie nie.*

Mit der zweiten Strophe des Kirchentagsliedes komme ich zu einer gemeinsamen Veranstaltung, die inzwischen schon fast so etwas wie ein Traditionsgut zwischen unseren Kirchen geworden ist.

Wir zeigen, dass wir so lebendig sind wie nie ...

Das war auf dem dritten internationalen Gospelkirchentag im September in Düsseldorf hautnah zu spüren. ‚Gospel findet uns alle. Quer durch alle Schichten, unabhängig von Alter, Beruf oder Lebenswelt packt uns die Begeisterung und macht uns neugierig auf die Begegnung mit Gott, von dem und zu dem der Gospel singt.‘ So haben die leitenden Geistlichen der westfälischen, der rheinischen und der lippischen Landeskirche in ihrem Grußwort das Besondere der Gospelmusik beschrieben. Und sie hatten recht: Viele Menschen haben sich packen lassen, nicht nur die Teilnehmenden, sondern auch die vielen, vielen Gäste und Zaungäste, die die Konzerte auf den Open-Air-Bühnen und in den Kirchen begeistert mitgefeiert haben. Die Menschen neugierig machen auf die Begegnung mit Gott, das ist Teil unseres gemeinsamen Auftrags. Mit dem Gospelkirchentag ist es gelungen, diesen Auftrag zu erfüllen.

Schließen möchte ich mit der dritten und letzten Strophe, die uns den Weg nach Köln zum Kirchentag im nächsten Jahr weist:

*Es gibt so viel zu zeigen und entdecken,
schon viel Zeit damit verlornt, sich zu verstecken.
Wir merken, dass es zu spät ist, zu beginnen,
und zu zeigen das der Welt da draußen und hier drinnen.*

*Zusammen erleben, was das Leben ist –
lebendig und kräftig und schärfer.
Und spüren, dass du nicht alleine bist –
lebendig und kräftig und schärfer.*

Spüren, dass du nicht alleine bist –

das ist in meinen Augen das Wichtigste, das Schwestern sich geben können, die so nah und so intensiv zusammenleben und zusammen arbeiten wie unsere Kirchen das tun. Wir haben viel zu zeigen und aus rheinischer Sicht gibt es in der Evangelischen Kirche von Westfalen unendlich viel zu entdecken und mit großer Dankbarkeit zu sehen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass diese Erfahrung des Hebräer-Briefes, der den Bibelspruch als Motto für den Kirchentag hergibt, auch auf dieser Synode eine Erfahrung wird. Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig und schärfer als ein zweischneidiges Schwert. Vielen Dank!“

Präses Buß:

„Liebe Petra Bosse-Huber,
ich sage ganz herzlichen Dank für dieses Grußwort. Auch wir erleben es so, dass es uns in den letzten Jahren gelungen ist, als Schwestern zu spüren, nicht allein zu sein. Als Schwestern – als Schwesterkirchen – miteinander zu schauen: Wie können wir die Aufgaben gemeinsam meistern? Die Losung des Kölner Kirchentages ‚Lebendig und kräftig und schärfer‘ kennzeichnet ja auch unser Bemühen, miteinander die Aufgaben anzupacken. Es ist lebendiger geworden, es ist kräftiger geworden, es ist schärfer geworden – aber nicht im Ton. Aber es ist schärfer geworden im Profil und in dem, wie wir es angehen und auch lösen. Herzlichen Dank für alles Miteinander in diesem Geschwisterlichen, was wir hinter und was wir vor uns haben.“

Der Präses bittet Herrn Kirchenpräsident Jann Schmidt um das Grußwort für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

„Herr Präses, hohe Synode,

für Ihre freundliche Einladung zur Synodaltagung danke ich herzlich und bringe gern die Grüße der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Gegenseitige – gleichsam nachbarschaftliche Besuche – gehörten schon immer zur guten Tradition der Kirchen der Arnoldshainer Konferenz und der EKU – der altehr-

würdigen EKU. Dass diese Tradition nun auch von den Kirchen der UEK fortgesetzt wird, zeigt die Bedeutung der gegenseitigen, der nachbarschaftlichen Besuche und fördert und stärkt gewiss die Gemeinschaft der unierten und der beiden reformierten Kirchen in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Wäre ich heute Nachmittag Ihrem Präses allein begegnet, außerhalb der Synode, hätte ich wahrscheinlich in der uns beide verbindenden Mundart gesagt: ‚Moin, Naber, wo geht?‘ und hätte damit so gefragt, wie Ostfriesen eben fragen, wenn sie sich am Gartenzaun treffen: ‚Hallo, Nachbar, wie geht’s?‘ Aber weder Präses Buß noch ich werden Ihnen heute Nachmittag einen Unterricht in der plattdeutschen Sprache zumuten, das würde den Gang Ihrer synodalen Beratungen doch erheblich verzögern.

Ich darf aber die Gelegenheit nutzen, Ihnen ein wenig von Ihrem nördlichen Nachbarn zu erzählen:

Die Evangelisch-reformierte Kirche gehört zu den kleineren Gliedkirchen der EKD. Genau genommen ist sie die fünftkleinste. Sie ist mit ihren 190.000 Gemeindegliedern in 142 Gemeinden kaum größer als zwei oder drei westfälische Kirchenkreise. Aber: ‚Uns Reformierte gibt es, Punkt‘, hat einmal selbstbewusst ein Vertreter des reformierten Protestantismus gesagt. Und in der Tat: Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche gibt es in Ostfriesland, in der Grafschaft Bentheim, im östlichen Niedersachsen, seit der Wende auch in Mecklenburg und in Sachsen, in Bayern und in Baden-Württemberg. Spötter behaupten, das sei ein bunter Flickenteppich. Gut möglich, aber Flickenteppiche sind bekanntlich sehr strapazierfähig, und sie wirken im deutschen Protestantismus wie ein Farbtupfer.

Die Evangelisch-reformierte Kirche kann im kommenden Jahr auf eine 125-jährige Geschichte zurückblicken, denn dann jährt sich am 12. April der Tag, an dem Wilhelm I., der preußische König, es den reformierten Gemeinden in der Provinz Hannover nach vielen vergeblichen Bemühungen endlich gestattete, sich zu einer Synode zusammenzuschließen. Und seitdem sind wir – aus kleinen Anfängen heraus – Synode, gemeinsam unterwegs, und von Zeit zu Zeit suchen bisher eigenständige reformierte Gemeinden, zumeist aus hugenottischer Tradition, eine stärkere Nähe zur reformierten Konfession und zu reformierter Tradition und schlüpfen unter das kleine volkscirchliche Dach, was das synodale Miteinander nicht immer einfach macht, das will ich gerne zugeben. Aber Konfession und Tradition können durchaus zu einer gemeinsamen Identität verhelfen, die dann auch zu einer gewissen Stärke mutieren kann.

Dass uns in schwierigen Zeiten auch Sorgen plagen, will ich nicht verschweigen. Dramatische finanzielle Einbußen und die demografische Kurve haben uns schwer zugesetzt. Diese Sorgen lassen sich aber leichter tragen, wenn aus der Nachbarschaft freundliche Ratschläge und gute Wege aufgezeigt werden. Für diese nachbarschaftliche Hilfestellung der letzten zwei oder drei Jahre bin ich besonders Vizepräsident Winterhoff sehr dankbar. Das will ich an dieser Stelle ausdrücklich anmerken.

Präses Buß würde das kommentieren mit dem Satz ‚Nabers weten vananner‘ und er würde damit zum Ausdruck bringen, dass die Sorgen auf dieser Seite und auf der anderen Seite des Gartenzauns sehr ähnlich gelagert sind, zumindest hier wie dort bekannt

sind. Ja, Nachbarn wissen voneinander. Und sie wissen auch, dass nicht sie es sind, die den kirchlichen Garten oder die kirchlichen Gärtlein allein bebauen, pflegen und erhalten können.

Darum bekennt die Evangelisch-reformierte Kirche mit dem Heidelberger Katechismus, dass Jesus Christus seine Gemeinde versammelt, schützt und erhält. Und diese Zuversicht ist angesichts unserer Sorgen entlastend und befreiend zugleich, denn sie befreit von der Sorge um die Zukunft seiner Kirche. Und so können wir getrost und unverzagt an einer, wie Sie es beschreiben, ‚Kultur des Wechsels‘ arbeiten oder den Jahresbericht der VEM zur Kenntnis nehmen oder unter dem Aspekt des ‚Wirtschaftens im Dienst des Lebens‘ uns von den Folgen der Globalisierung herausfordern lassen und dann dennoch fröhlich Kirche sein und gegen den Trend wachsen wollen.

Ich danke für Ihre Gastfreundschaft und wünsche Ihnen für Ihre Beratungen Gottes Segen. Und Ihrem Herrn Präses rufe ich mit dem Apostel Paulus zu: ‚Alltied blied wesen. Weest dankbor in all Dingen un Delen.‘

Für die Bibelfesten: Die Übersetzung finden Sie im Brief des Paulus, im ersten Thessalonicher-Brief, Kapitel 5, 16 und 18.

Ich danke Ihnen!“

Präses Buß:

„Lieber Jann Schmidt,

herzlichen Dank für die heimatlichen Klänge. ‚Blied‘ ist fröhlich, ‚blied wesen‘ – fröhlich sein. Die fünftkleinste Kirche an die dritt- oder viertgrößte, das changiert im Moment immer mit den Bayern. Nachbarn wissen voneinander. Auch wir haben in Westfalen reformierte Gemeinden, die uns teuer und wichtig sind. Und die immer wieder ihr reformiertes Profil – uns allen zugut – schärfen, lebendig machen, kräftig zur Geltung bringen. Jesus Christus sammelt, schützt und erhält. Diese reformierte Stimme soll uns in unserer Landeskirche eine wichtige sein und bleiben. Es sind ja nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch manche Kirchenkreise, die reformiert geprägt sind. Deswegen herzlichen Dank für dieses Grußwort aus dem Nordwesten und dann habe ich ja begriffen: Von allen Seiten umgibst du mich mit dem Flickenteppich.“

Der Präses bittet den Bischöflichen Rat Nikolaj Thon um das Grußwort für die Russisch-Orthodoxe Kirche.

„Lieber Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder in Christo,

ich glaube, es gibt ein deutsches Sprichwort, das lautet: ‚Was des einen Leid, ist des anderen Freud.‘ Das Leid ist, dass der, der eigentlich hier stehen sollte, nämlich unser Erzbischof, Erzbischof Longin, ständiger Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland, leider wieder einmal erkrankt ist und deshalb nicht hier sein kann. Die Freude liegt bei mir, dass ich damit wieder einmal die Ehre und die Freude habe, hier bei Ihnen zu sein, was ja von Zeit zu Zeit einmal vorkommt. Der Herr Erzbischof hat mir allerdings ein Grußwort mitgegeben, das ich Ihnen jetzt verlesen und vielleicht noch zwei, drei Sätze von mir ergänzen darf.

„Wieder ist ein Jahr vergangen – und wieder erging von Ihnen die ehrenvolle Einladung, ein Grußwort zur Eröffnung Ihrer Synode zu sprechen.

Das ist inzwischen schon eine feste Tradition geworden – und doch immer wieder eine besondere Freude, zeigt es doch, wie fest und beständig unsere ökumenischen Beziehungen im Laufe all dieser Jahre geworden sind.

Trotzdem, so denke ich, kann es nicht schaden, wenn wir einmal gemeinsam über die Zukunft der Ökumene, speziell auch der Evangelisch-Orthodoxen Ökumene, nachdenken, zumal in einer Zeit, in der von einigen immer wieder Bedenken gegen den ihnen als zu langsam erscheinenden Fortschritt der ökumenischen Beziehungen vorgebracht werden und sie ungeduldig die ihrer Ansicht nach zu zögerliche Entwicklung beklagen, während andere hingegen eine Identitätskrise der einzelnen Konfessionen, mehr Abgrenzung und eine ‚Ökumene der Profile‘ fordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich den jüngst gewählten neuen Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, den Erzbischof der Orthodoxen Kirche von Albanien, Anastasios (Yannoulatos), zitieren, der vor kurzem in einem Interview über die Situation der ökumenischen Bewegung sagte: ‚Ich glaube, wir befinden uns in einer Übergangsphase. Es ist klar, dass die ökumenische Bewegung keine Institution, kein Gebäude ist; sie ist eher etwas wie ein Fluss. Ein Fluss fließt durch unterschiedliche Gebiete, er beginnt als Quelle und verändert sich in seinem weiteren Lauf. Aber ein Fluss ist wunderschön und bringt der Welt großen Nutzen. Wir sprechen über Krisen, Schwierigkeiten, Enttäuschungen. Trotzdem glaube ich, dass die ökumenische Bewegung für uns alle ein Muss ist. Wir müssen gemeinsam denken, wir müssen gemeinsam sprechen und handeln und wir müssen sogar gemeinsam streiten, ohne dass unsere ambivalenten oder säkularen Interessen störend in den Fluss eingreifen oder ihn verschmutzen würden.‘

Ich denke, die Metapher vom Fluss ist nicht nur ein schönes, sondern auch ein sehr zutreffendes Bild: Ein Fluss kann ein Organ des Lebens sein, kann mit seinen Wassern nähren und als Verkehrsader Menschen verbinden; er kann aber auch durch unser Verschulden und Versagen verschmutzt und zur stinkenden Kloake werden.

In diesem nun bald zu Ende gehenden Jahr haben wir mehrere Stationen erlebt, die der Fluss der Ökumene durchströmte. Es sollen nur drei exemplarisch genannt werden:

Da war im Frühjahr die Vollversammlung des ÖRK in Puerto Alegre, an der die Orthodoxe Kirche mit mehreren hochrangigen Delegationen der verschiedenen autokephalen Kirchen teilnahm und damit und durch ihre konstruktive Mitarbeit bezeugte, dass die Krise zwischen ihr und den übrigen Mitgliedskirchen von der Sonderkommission erfolgreich gelöst worden ist – nicht zuletzt dank des Engagements ihres deutschen Ko-Präsidenten, des jetzt gerade in den Ruhestand verabschiedeten Bischofs Dr. Koppe.

Da waren – und da sind noch – die diversen Vorbereitungen auf die Dritte Europäische Versammlung im kommenden Jahr in Sibiu in Rumänien, also erstmals in einem orthodoxen Land. Schon stehen wir – im Vorfeld der Begegnungen von Wittenberg und Loccum – in der Faszination dieses großen ökumenischen Ereignisses; die Tatsache, dass in Deutschland jetzt in der Vorbereitung eine rumänische orthodoxe Christus-Ikone durch die evangelischen, katholischen und orthodoxen Gemeinden gehen wird, ist ein schönes Zeichen unserer tiefen spirituellen Verbundenheit in Christo, dem Haupt der Kirche.

Da war vor kurzem der Besuch Papst Benedikts XVI. in Bayern mit der Ökumenischen Vesper in Regensburg, in der auch der Papst in diesem Sinne betonte, dass unter uns

Christen in dem gemeinsamen Bekenntnis zu Christus und in der gemeinsamen Aufgabe, Gott den Menschen zugänglicher zu machen, ‚es keine Trennung zwischen uns gibt‘.

All dies sind ermutigende Impulse, die, um im Bilde zu bleiben, den Fluss ‚Ökumene‘ weiter kraftvoll strömen lassen.

Sicher ließen sich, suchten wir danach, einige retardierende Elemente finden, sozusagen Verschmutzungen des Flusses, die seinen Lauf hemmen; aber ich denke, so wie ein gut gefüllter und gesunder Fluss diese Barrieren schließlich hinwegspült und seinen ihm bestimmten Lauf nimmt, so wird auch der Fluss ‚Ökumene‘ die Hindernisse beseitigen und uns auf ihm weiterführen.

Allerdings: Wenn ein Fluss die Dämme bricht und willkürlich das Land überschwemmt, so wird er zur Gefahr und verliert seinen positiven Sinn. Dies kann auch beim Fluss ‚Ökumene‘ geschehen, nämlich dann, wenn wir vergessen, dass es im Letzten immer darum geht und gehen muss, in der ökumenischen Gemeinschaft von Christen aus Ost und West die Wahrheit der Botschaft Christi zu verkünden, und nicht darum, uns selbst zu verwirklichen in pseudo-ökumenischen Aktivitäten. Nicht durch Aktionismus und Demonstrationen, sondern nur wenn wir im Glauben und Beten, das aber heißt: im Heiligen Geist, zueinander finden und miteinander handeln, wird unser Tun, auch unser ökumenisches Tun, Bestand haben.

Hier fällt ein ein Wort Dietrich Bonhoeffers, dessen wir in diesem Jahr ja ebenfalls besonders gedacht haben, der einmal sagte: ‚Das Gebet ersetzt keine Tat, aber es ist eine Tat, die durch nichts zu ersetzen ist!‘

In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Synode eine gesegnete Arbeit unter der Leitung des Parakleten und uns allen viel Kraft, auf dem Fluss ‚Ökumene‘ weiterzusegeln hin zum ersehnten Ziel der Einheit!

So weit das Grußwort des Erzbischofs. Ich möchte ergänzend erwähnen, dass wir im nächsten, schon bald beginnenden Jahr, sicher einen weiteren Schritt gehen werden, der nun bereits vor einer Woche auch auf der Synode der EKD in Würzburg vom Ratsvorsitzenden bekannt gegeben worden ist. Wir werden nach dem jetzigen Planungsstand, der noch nicht endgültig aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausgestattet ist, während des Evangelischen Kirchentages in Köln erleben dürfen, dass die bevollmächtigten Vertreter der großen und etwas kleineren Kirchen dieses Landes eine gemeinsame Erklärung der Anerkennung der Taufe unterzeichnen werden. Unabhängig vom Datum und Ort der Unterzeichnung kann man schon jetzt sagen: Dieser Erklärung haben im vorigen November die Römisch-Katholische Kirche, die Evangelische Kirche in Deutschland und auch die Orthodoxe Kirche zugestimmt. Wir können also sagen, wie bereits oft in Einzelgesprächen betont, dass wir alle gemeinsam im Sinne von Römer 6 wiedergeboren sind – in Christus Jesus zu einem neuen Leben mit ihm gestorben und auferstanden. Dieses werden wir auch noch einmal gemeinsam erklären. Ich denke, mehr können wir eigentlich an christlicher Basis kaum einander aussprechen.

In diesem Sinne, liebe christliche Brüder und Schwestern, hoffe ich, dass wir uns weiter auch im nächsten Jahr in Köln und anderen Orten begegnen werden.

Danke sehr.“

Präses Buß:

„Lieber Bruder Nikolaj Thon,
herzlichen Dank für dieses schöne Bild des Flusses. Der Fluss ist ein Muss in der Ökumene, habe ich mir gerade gemerkt, mit den Stationen, die Sie konkret genannt haben in Hermannstadt und in Köln beim Deutschen Evangelischen Kirchentag. Im Blick auf die von Ihnen genannten Stationen freue ich mich, dass sowohl Vizepräses Bosse-Huber als auch Bischof Klein aus Siebenbürgen Ihr Grußwort gehört haben. Herzlichen Dank und viele gute Grüße an den Erzbischof.“

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Hans-Werner Schneider.

Der Synodale Hans-Werner Schneider erläutert das Verfahren der Aussprache zum mündlichen und schriftlichen Präsesbericht.

An der Aussprache über den mündlichen Präsesbericht beteiligen sich der sachverständige Gast, Frauke Wienecke, sowie die Synodalen Dr. Beese, Dr. Demmer, Eckelmann, Rimkus, Prof. Dr. Lübking, Sobiech, Ilona Schmidt, Lembke und Muhr-Nelson.

Im Laufe der Aussprache über den mündlichen Präsesbericht werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 1 (... *womit soll man salzen?* – Gott und Geld)

Antrag des Synodalen Rimkus:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, die von der Allianz vorgesehenen Entlassungen von Tausenden von Mitarbeitern – trotz milliardengewinnen – sehr kritisch zu bewerten. Mit der Ecclesia sollen kritische Gespräche hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Allianz geführt werden. Ein Umdenken bei den Versicherungsgepflogenheiten unserer Landeskirche soll geprüft werden.“ (Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 2 (... *Salz der Erde und Licht der Welt* – die räumliche und soziale Gestalt von Gemeinden)

Antrag des Synodalen Dr. Beese:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, das Arbeitsergebnis der Superintendentenkonferenz (bezüglich Telefonseelsorge) zeitnah und wirksam umzusetzen.“ (Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 3 (... *die Stadt auf dem Berge* – Kirche in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung)

Antrag des Synodalen Lembke:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der nächsten Tagung der Landessynode ein Verfahren zur Vorwegfinanzierung der Telefonseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen aus dem Bereich der Zuweisungen an die Kirchenkreise vorzulegen.“ (Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss)

Der Synodale Hans-Werner Schneider unterbricht an dieser Stelle die Sitzung von 16.35 Uhr bis 17.05 Uhr.

An der nachfolgenden Aussprache über den schriftlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Mucks-Büker, Höcker, Körn, Ackermeier, Fallenstein, Bolte, Ebach, Dröpper, Langejürgen, Dr. Thomas, Dr. Werth, Prof. Dr. Lübking und Chelminiecki.

Im Laufe der Aussprache über den schriftlichen Präsesbericht werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 2 (Kulturhauptstadt Ruhrgebiet 2010)

Antrag des Synodalen Mucks-Büker:

„Die Landessynode möge beschließen: Mit Blick auf die Kulturhauptstadt 2010 möge die Kirchenleitung Sorge dafür tragen, dass kirchliche Aktivitäten mit europäischer Dimension, z. B. der KEK, der GEKE und anderer, in die Städte und Kirchengemeinden des Ruhrgebietes eingeladen werden. Auch zur Wahrnehmung ihrer europäisch-ökumenischen Kirchenpartnerschaften auf landeskirchlicher Ebene möge die EKvW die Gastfreundschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise des Ruhrgebietes im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 als willkommene und dienstbare Plattform nutzen.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Auf Bitte von Präses Buß gibt die Synodale Moskon-Raschick in ihrer Eigenschaft als zuständige Dezernentin einen kurzen Überblick über den Stand der kirchlichen Vorbereitung des Ereignisses „Kulturhauptstadt Ruhrgebiet 2010“.

Zu Punkt 4 (Globalisierung)

Antrag des Synodalen Höcker:

„Überweisung der im schriftlichen Bericht des Präses unter Punkt 4 aufgeführten Themenfelder einschließlich der Vorlage 4.2 an den Berichtsausschuss mit dem Auftrag, zu überlegen, wie wir diese Themen unseren Gemeinden nahebringen können und wie wir als Landeskirche die Themen inhaltlich weiter nach vorne bringen können.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Antrag des Synodalen Körn:

„Die Landessynode erteilt den Auftrag, sozial-ethische Kriterien zu entwickeln, die unsere Körperschaften bei ihren Beratungen und Entscheidungen über ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben berücksichtigen können.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 11 (20 Jahre Tschernobyl – Diskussion Kernenergie)

Antrag des Synodalen Ackermeier:

„Der Berichtsausschuss möge prüfen, ob eine Erklärung der Synode zum Klimaschutz angebracht ist, die die Dringlichkeit der Situation und die Notwendigkeit des Handelns unterstreicht.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 12 (Grüne Gentechnik/Bioethischer Diskurs für junge Erwachsene)

Antrag des Synodalen Ackermeier:

„Der Berichtsausschuss möge die aktuelle Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Stammzellengesetz daraufhin überprüfen, ob eine erneute Bekräftigung der ethischen Position der Kirchen notwendig ist.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 13 (Arbeitsmarkt/Ausbildungssituation/Mitbestimmung)

Antrag des Synodalen Fallenstein:

„Die Kernaussage Friedrich von Bodelschwinghs ‚Arbeit ist besser als Almosen‘ hat heute mehr Berechtigung denn je. Die Landessynode beauftragt den Berichtsausschuss, eine Vorlage zu erarbeiten, die darauf abzielt, sich gegenüber Politik und Wirtschaft für die nachhaltige Implementierung öffentlich geförderter Beschäftigung einzusetzen.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Antrag der Synodalen Bolte:

- „1. Überweisung dieses Teils (des schriftlichen Berichts, Seiten 21 und 22) an den Berichtsausschuss mit dem Ziel, den Sozialausschuss der EKvW zu beauftragen, bis zur Landessynode 2008 einen entsprechenden Vorschlag zur besseren Integration mittels eines geförderten Arbeitsmarktes zu erarbeiten.
2. Einsatz der EKvW für die Sicherstellung des Mittagessens für die Kinder von Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen.
- 2a. Mittel für die Träger von Ein-Euro-Jobs so ausreichend dotieren, dass Qualifizierung gesichert ist.
3. Text zur Mitbestimmung möge durch Kirchenleitung der EKD und den Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden, um Diskussion in Gang zu setzen, gleichfalls in die Öffentlichkeit bringen.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 16 (Arbeit des Reformbeirates)

Antrag der Synodalen Ebach:

„Überweisung des Punktes ‚Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen‘ in den Tagungs-Berichtsausschuss mit dem Auftrag darüber nachzudenken, wie die Planungshilfe und die Materialsammlung unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit konkretisiert und ergänzt werden können. Eine entsprechende Anregung sollte dann an den Reformbeirat weitergegeben werden.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 17 (Entwicklung der seelsorglichen Arbeit in unserer Kirche im Zusammenhang der Finanzentwicklung und des Reformprozesses Kirche mit Zukunft)

Antrag des Synodalen Dröpper:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung der Schulseelsorge intensiv zu prüfen und zu entwickeln, um diesen zunehmend wichtiger werdenden Dienst an Schülerinnen und Schülern (aber auch Lehrer:innen)

nen und Lehrern und Eltern) strukturell abzusichern.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Antrag des Synodalen Langejürgen:

„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, Leitlinien zur Vernetzung von gemeindlicher Seelsorge und Seelsorge in Funktionsdiensten zu entwickeln und dabei den veränderten Rahmenbedingungen (z. B. kürzere Verweildauer im Krankenhaus) gerecht zu werden.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 20 (Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten)

Antrag der Synodalen Dr. Thomas und Dr. Maurer:

„Die Synode unterstützt das Bemühen der Kirchenleitung, sich auch vor dem Hintergrund des Hochschulfreiheitsgesetzes in den Gesprächen mit der Landesregierung für den Erhalt und die angemessene Ausstattung Theologischer Fakultäten und theologischer Ausbildungsstätten einzusetzen.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Zu Punkt 21 (Schule und Bildung)

Antrag des Synodalen Dr. Werth:

„Die Synode möge eine geeignete Struktur entwickeln und beschließen, um Jugendlichen eine Stimme im synodalen Prozess zu geben.“ (Überweisung an Tagungs-Berichtsausschuss)

Die Synode beschließt über die Anträge zum mündlichen Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag des Synodalen Rimkus zu Punkt 1 (Allianz) wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 5**

Der Antrag des Synodalen Dr. Beese zu Punkt 2 (Telefonseelsorge) wird bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 6**

Der Antrag des Synodalen Lembke zu Punkt 3 (Telefonseelsorge) wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 7**

Die Synode beschließt über die Anträge zum schriftlichen Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag des Synodalen Mucks-Bücker zu Punkt 2 (Kulturhauptstadt Ruhrgebiet 2010) wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 8**

Der Antrag des Synodalen Höcker zu Punkt 4 (Globalisierung) wird bei wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 9**

- Beschluss Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Körn zu Punkt 4 (Globalisierung) wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Ackermeier zu Punkt 11 (Klimaschutz) wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 12** Der Antrag des Synodalen Ackermeier zu Punkt 12 (Stammzellengesetz) wird bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Fallenstein zu Punkt 13 (Öffentlich geförderte Beschäftigung) wird bei drei Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 14** Der Antrag der Synodalen Bolte zu Punkt 13 (Soziales) wird bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 15** Der Antrag der Synodalen Ebach zu Punkt 16 (Geschlechtergerechtigkeit in Materialien zur Erstellung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption) wird bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 16** Der Antrag des Synodalen Dröpper zu Punkt 17 (Schulseelsorge) wird bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 17** Der Antrag des Synodalen Langejürgen zu Punkt 17 (Vernetzung gemeindliche Seelsorge/Seelsorge in Funktionsdiensten) wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 18** Der Antrag der Synodalen Dr. Thomas und Dr. Maurer zu Punkt 20 (Hochschulfreiheitsgesetz/angemessene Ausstattung Theologischer Fakultäten und Ausbildungsstätten) wird bei einigen Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 19** Der Antrag des Synodalen Dr. Werth zu Punkt 21 (Stimme Jugendlicher im synodalen Prozess) wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Der Synodale Hans-Werner Schneider dankt dem Präses für seinen mündlichen und schriftlichen Bericht. Es zeige sich, dass es eine weise Entscheidung gewesen sei, beide Berichte nach dem Gottesdienst an die erste Stelle der Synodalberatungen zu setzen. Sie dienen der Horizonterweiterung, der Fundamentvergewisserung und zur Motivierung für notwendige Arbeiten, insbesondere im Blick auf den Tagungs-Berichtsausschuss.

Der Synodale Hans-Werner Schneider schließt die Sitzung um 18.40 Uhr.

Dritte Sitzung	Dienstag	14. November 2006	abends
Schriftführende: Die Synodalen Lipinski und Hasse			

Präses Buß eröffnet die Sitzung um 19.50 Uhr.

Der Präses dankt dem dienstältesten Superintendenten Schneider für die Leitung der Synode während der Aussprache über den Präsesbericht.

Er bittet nun für die Evangelische Kirche in Deutschland Herrn Bischof und Vizepräsident Martin Schindehütte um sein Grußwort.

„Verehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

gern bin ich der Einladung in Ihre Synode gefolgt. Diese Einladung war die erste Konsequenz aus meiner verbundenen Wahl zum Auslandsbischof der EKD und zum Leiter des Amtes der UEK, das ja mit dem 1. Januar 2007 seine Arbeit im Kirchenamt der EKD aufnimmt. Sofort nach der letzten Bestätigung durch die Kirchenkonferenz im Juni dieses Jahres in Berlin hat Präses Buß mich eingeladen. Er wollte wohl gleich klarstellen und anschaulich machen, dass in meiner neuen Aufgabe nun auch die Union Evangelischer Kirchen in hinreichender Gewichtung vorkommt. Bei einem, der bis dahin als Geistlicher Vizepräsident in der Hannoverschen Landeskirche gearbeitet hatte und dabei auch in der Kirchenleitung der VELKD tätig war, könnte ein solches Signal ja auch vielleicht nötig sein. Denn ungewöhnlich war das schon, dass ein kirchenleitender Mensch der Lutheraner nun für die Unierten tätig wird. Daran muss man sich erst einmal gewöhnen. Die Strukturreform der EKD und die Einfügung der konfessionellen Zusammenschlüsse nach dem Verbindungsmodell machen solche Konstellationen möglich. Und sie regen die Phantasie an: Letzte Woche beim ‚Donnerschweh‘, einem kabarettistischen Abschlussabend der EKD-Synode, wurde über den KMH-Wert von so manchem kirchenleitenden Menschen und im Besonderen von Martin Schindehütte nachgedacht. Sie wissen nicht, was KMH ist? Ich wusste es auch nicht. Das ist der Konfessionelle Migrations-Hintergrund kirchenleitender Menschen, die über die konfessionellen Grenzen von Landeskirche zu Landeskirche wandern. Mein KMH wurde besonders hoch eingeschätzt: erst Kurhessen-Waldeck, also Arnoldshainer Konferenz, dann UEK, dann VELKD und nun wieder UEK und EKD. Mir wurde denn auch das konfessionelle Vario-Beffchen verliehen. Das kann man je nach Kirche lutherisch, uniert oder reformiert benutzen. Ein verdeckter Reißverschluss macht’s möglich.

Nun ja, Spaß muss sein. Aber ganz ernsthaft: Meinen Aufgaben für die UEK will ich genügend Aufmerksamkeit schenken. Ich glaube, dass ich durch die Erfahrungen meines beruflichen Werdegangs darauf auch ganz gut vorbereitet bin. Ich bin sehr davon überzeugt, dass die UEK in ihrer nun gegebenen Gestalt auf absehbare Zeit wichtig bleibt. Wir brauchen auch in Zukunft Strukturen, in denen die verschiedenen theologischen Grundorientierungen des Protestantismus gelebt und profiliert werden können. Reformierte, Lutheraner und Unierte brauchen einander. In ihrer theologischen Polung baut sich jenes kirchliche Kräftefeld auf, das wir für ein glaubwürdiges Zeugnis des Evangeliums in seinen gottesdienstlichen Traditionen und für unser Handeln in Gesellschaft und Politik brauchen. Dieses Kräftefeld bewegt uns und hält uns lebendig. Ich grüße Sie aber, liebe Schwestern und Brüder, nicht nur als UEK-Mann, sondern ebenso herzlich als Vertreter der EKD und ihres Kirchenamtes. Die Synode der EKD letzte Woche hat, wie ich finde, bemerkenswerte Beschlüsse verabschiedet.

Das Synodenthema ‚Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum in Deutschland‘ setzt eindrucksvoll unser aller Engagement in sozialpolitischen Fragen fort und stärkt uns in diesem für unser Land und weltweit so wichtigen Arbeitsfeld.

Mit einem Beschluss zur deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wird erneut das Engagement für den Frieden betont und besonderes Gewicht auf den Aufbau von Strukturen der friedlichen Beilegung von Konflikten gelegt. Dabei wird auch eine europäische Agentur für zivile Konfliktbearbeitung angeregt.

Schließlich haben wir dankbar die konstruktive und weiterführende Debatte um das Impulspapier ‚Kirche der Freiheit – Perspektiven der evangelischen Kirche im 21. Jahrhundert‘ erlebt. Dieser Impuls wirkt dann wirklich weiter, wenn auf allen Ebenen kirchlichen Handelns, also auch in den Landeskirchen, den Kirchenkreisen und Gemeinden die Debatte um eine den tiefgreifend veränderten soziokulturellen Lebensbedingungen angemessene Gestalt unserer Kirche geführt und zu Ergebnissen gebracht wird. Beeindruckt habe ich einigen Ihrer Synodenvorlagen entnommen, wie intensiv Sie selbst den Prozess des Umbaus Ihrer Landeskirche in Angriff genommen haben. Aus meiner Zeit in der Hannoverschen Landeskirche weiß ich, wie komplex und schwierig solche Prozesse sind.

Als für Ökumene in der EKD Verantwortlicher nehme ich mit Befriedigung wahr, wie das Fehlen eines ‚Leuchtturms Ökumene‘ im Impulspapier ‚Kirche der Freiheit‘ Nachfragen auf allen Ebenen nach der ökumenischen Dimension unserer kirchlichen Arbeit ausgelöst hat. Wäre die Ökumene brav eingereicht gewesen, die jetzt vielfältig ausgelösten Aktivitäten im Vorfeld des Zukunftskongresses im Januar in Wittenberg wären wohl nicht so intensiv. Man kann doch immer wieder auch auf die List der Vernunft bauen. Ich selbst bin in der Tat zutiefst davon überzeugt, dass eine Kirche ohne eine ihre gesamte Arbeit durchdringende ökumenische Dimension keine Zukunft hat. Dies gilt zuerst ekklesiologisch, aber dann auch ganz praktisch: Wie viele Menschen finden in ihrem Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, in der Partnerschaftsarbeit und Entwicklungshilfe, im Eintreten für Menschenrechte und im Dialog der Religionen Zugang zu unserer Kirche! Wachsen gegen den Trend, ohne Ökumene kann das nicht gelingen.

Ich nehme gespannt und voller Hoffnung wahr, dass auf vielfältige Weise über die Intensivierung und bessere Verknüpfung der ökumenischen Arbeit nachgedacht wird. Das gilt auf der Ebene der EKD, in der eine Steuerungsgruppe kirchenleitender Persönlichkeiten im Auftrag von VELKD, UEK und EKD am Werke ist. In Budapest hat die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa ihre Arbeit auf eine erweiterte Grundlage gestellt, um die Stimme des Protestantismus in Europa hörbarer zu machen – und dies in enger Kooperation mit der Konferenz Europäischer Kirchen in Europa. Und auch der ÖRK scheint neu Tritt zu fassen durch die engere Zusammenarbeit mit den konfessionellen Weltbünden und durch den Zusammenschluss der Entwicklungsdienste weltweit unter dem schönen Namen ‚act-development‘.

Ich schließe mein Grußwort mit einem Hinweis auf die 3. Ökumenische Versammlung im September des kommenden Jahres in Hermannstadt/Sibiu. Die Versammlung orientiert sich ja an der charta oecumenica und will die dort eingegangenen vielfältigen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Einheit der Kirchen in Europa sichtbar machen. Auch das wird nur gelingen, wenn wir diesen Pilgerweg der Kirchen mit großer Aufmerksamkeit vor Ort begleiten.

Ich habe gestern Abend und heute vielfältige Begegnungen mit Schwestern und Brüdern Ihrer Westfälischen Kirche gehabt. Sie bestätigen meinen Eindruck, dass wir auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Aufbrüche erleben. Nicht, was wir nicht mehr fortsetzen können, steht im Mittelpunkt, sondern was wir unter den gegebenen Umständen und unter Gottes Verheißung gestalten können, ist nun unsere Leitfrage. Das ist wahrhaft ein Perspektivenwechsel. Ich danke Ihnen für die Eindrücke und Erfahrungen, die ich als Ihr Gast gewinnen konnte und die für meine eigene Arbeit wichtig sind. Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Beratungen, wegweisende Beschlüsse und Gottes Segen für Ihre Arbeit. Wie kann ich das besser tun als mit einem biblischen Verweis. Die Jahreslosung für das kommende Jahr steht beim Propheten Jesaja. Sie ist wahrhaft prophetisch: ‚Gott spricht: Siehe ich will Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr’s denn nicht?‘ Vielen Dank.“

Präses Buß dankt Herrn Bischof und Vizepräsident Schindehütte für sein Grußwort.

Er dankt dem ehemaligen Ratsvorsitzenden der EKU, Manfred Sorg, für seine maßgebliche Beteiligung an der Umwandlung der EKU in die UEK. Weitblickend wurde der Prozess damals als transitorisch verstanden, von der UEK hin zur EKD.

Präses Buß bittet für die Protestantse Kerk in Nederland Herrn Pfarrer Evert Overeem um sein Grußwort.

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich bewundere Sie, denn Sie haben schon so viele Grußworte gehört. Und jetzt wieder eines. Ich habe meines schon dem Synodenbüro überreicht. Ich merke, dass es üblich ist,

hier in der Synode einen Unterschied zu machen zwischen schriftlichen und mündlichen Berichten. Also, das offizielle Grußwort überlassen wir dem Protokoll, und ich rede ein bisschen vom Herzen zum Herzen, werde das wenigstens versuchen. Und ich tue das durch das Erzählen eines kleinen Märchens, das mit einer Frage anfängt. Sie kennen natürlich die Geschichte der Weisen aus dem Morgenland – aus dem Osten. Wer kommt denn schon aus dem Westen? Was ist der Gegensatz? Der ‚Tor‘ aus dem Westen! Und der ‚Tor‘ aus dem Westen saß in seinem Büro und das Telefon ging, es war der Präses, und er sagte: ‚Ich habe vier Einladungen für dich. Du kannst nach Würzburg gehen, zur EKD-Synode. Du kannst nach Indonesien, nach Java, gehen – auch eine Synode. Du kannst aber auch nach Bielefeld gehen – auch eine Synode –, und du sollst nach Lunteren.‘ Am Donnerstag tagt die holländische Synode, und genau wie die Superintendenten hier, habe ich die Pflicht zu erscheinen. Es war natürlich eine sehr schwierige Entscheidung, Überstunden für Synoden sind Überstunden für den Heiligen Geist. Wo soll man hin? Indonesien wäre schön gewesen, aber der Sprachunterschied ist etwas zu groß. Gute Nachbarn sind besser als Freunde in der Ferne. Also entschieden wir uns für Bielefeld. Wir kennen uns durch unsere ökumenischen Modellprojekte. Da gibt es viele Kontakte. Ich sagte dem Präses: ‚Ich fahre nach Bielefeld.‘ Er bat mich: ‚Bestelle die herzlichsten Grüße, Segenswünsche für die Synode, und wenn du heimfährst, kannst du gleich die lieben Grüße und Segenswünsche der deutschen Synode für die holländische Synode mitnehmen.‘ Die deutsche Synode in Bielefeld tagt bis Freitag, ich fahre am Mittwoch schon wieder zurück. Das Märchen betrifft mich selber, das haben Sie schon verstanden.

Der ‚Tor‘ aus dem Westen sollte zum ersten Mal in seinem Leben, als junger Pastor von 24 Jahren, Konfirmandenunterricht geben. Die Konfirmanden hatten ihn gefragt: ‚Herr Pastor, was ist der Unterschied zwischen reformiert I und reformiert II?‘ Je länger ich darüber nachdachte, desto schwieriger fand ich es, dies zu erklären. Da habe ich gedacht, wenn ich das weder meinen Konfirmanden noch mir selbst erklären kann, ist diese Teilung unverständlich. Gerade weil so viele Menschen am Rande der Kirche oder außerhalb der Kirche überhaupt nicht mehr verstehen, worum es geht. Die Unterscheidung in reformiert I und reformiert II und lutherisch ist doch nicht wichtig. Aber Glaube oder Unglaube, Heil oder Unheil, heile Welt oder gebrochene Welt, das sind die Fragen, um die es geht.

Der ‚Tor‘ aus dem Westen hat daraufhin den Vereinigungsprozess vorangetrieben. Es wurde eine Kirchenordnung konzipiert, die am 1. Mai 2004 mit allen Unterschriften in Kraft trat. Am 2. Mai 2004, das war an einem Sonntag, bin ich wieder in meine erste Gemeinde gefahren, wo einer der Konfirmanden Ältester geworden war. Er begleitete mich zur Kanzel, und ich habe den Leuten gesagt: ‚Ihr habt in eurem Leben etwas Besonderes erlebt. Ihr seid reformiert schlafen gegangen und protestantisch aufgewacht.‘ Aber nach dem Aufwachen fragt man sich: Protestantisch – warum? Was haben drei Kirchen nach 40 Jahren in der Wüste des Vereinigungsprozesses den Menschen am Rande der Kirche über heile Welt oder gebrochene Welt, über Dienst oder Egoismus, über Glaube oder Unglaube, über Heil oder Unheil zu erzählen? Der ‚Tor‘ aus dem Westen dachte: ‚Ich kümmere mich erst einmal um die Ökumene. Die werden sich da doch freuen über eine Vereinigung von Kirchen.‘ Also rief er in Genf bei dem Ökumenischen Rat der Kirchen an und fragte: ‚Wie kann die Mitgliedschaft der drei

bisherigen Kirchen in eine Mitgliedschaft der neuen vereinigten Kirche umgewandelt werden?‘ Das ist eigentlich eine ganz einfache Frage. Mir wurde geantwortet, wir sollten uns als Mitglied neu bewerben. Ich war erstaunt. Ich hatte doch erwartet, dass eine Vereinigung von drei Kirchen eine ökumenische Normalsache sei. Aber man hat mir erklärt, dass es hierfür keine Bestimmungen gebe und daher ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft und eine Probezeit notwendig seien. Da habe ich gesagt: ‚Dann kriegt ihr auch keinen Mitgliedsbeitrag aus Holland!‘ Damit waren die Verfahrenshindernisse beseitigt. Sie sehen, die Vereinigung von Kirchen in der Ökumene ist doch ziemlich schwierig.

In der Ökumene ist es aber auch schön. Im Internet sah der ‚Tor‘ aus dem Westen auf einmal den Bericht von der EKD ‚Kirche der Freiheit‘. Ist das nun Zufall oder ein Zwinkern des Heiligen Geistes, dass die deutschen Kirchen und die holländischen Kirchen, ohne voneinander zu wissen, sich mit genau derselben Thematik beschäftigen: Wachsen gegen den Trend, Identität leben – wenn evangelisch drauf steht, soll auch evangelisch drin sein –, Neubelebung der Kirche. Der ‚Tor‘ aus dem Westen hat seinen Gott oft darum gebeten. Dieser Gott ist ein merkwürdiger Gott, denn er hatte nur eine Antwort: ‚Du – fang selber an.‘ Warum eigentlich nicht? Und der ‚Tor‘ aus dem Westen wurde als stellvertretender Direktor ins Landeskirchenamt berufen und fing an, Gottes Antwort umzusetzen. Da war er schon 55 Jahre alt und machte am Anfang viele Fehler. Eines Tages haben sich drei Leute bei ihm gemeldet und ihm gesagt, sie möchten mit ihm reden. ‚Au weh‘, dachte ich, ‚schon wieder etwas falsch gemacht.‘ Und sie sind zum ‚Toren‘ gekommen, in sein Büro, haben sich gesetzt, haben Kaffee getrunken. Der ‚Tor‘ fragte: ‚Was ist los? Was habe ich falsch gemacht?‘ Sie antworteten: ‚Nein, du hast nichts falsch gemacht. Wir möchten uns bedanken.‘ ‚Wieso denn das?‘ ‚Bei dir dürfen wir wieder reden über Evangelisation, über missionarische Arbeit.‘ ‚Das ist doch selbstverständlich, dass wir darüber reden.‘ ‚Nein, das ist nicht selbstverständlich, das war eigentlich ein bisschen verboten, denn Säkularisation war theologische Normalsache. Säkularisation war schön, so schön, dass man sich eigentlich freuen müsste, dass im Jahre 2020 72 % der niederländischen Bevölkerung konfessionslos sein werden.‘ ‚Das kann man doch nicht akzeptieren‘, sagte der ‚Tor‘ aus dem Westen, ‚seht mal unsere afrikanischen und unsere asiatischen Freunde in der Ökumene, die machen das ganz anders. Sie glauben an Gott, sie sind hier bei uns in Emigrantenkirchen und ja, sie reden von Gott in der Öffentlichkeit. Das ist man in Holland nicht mehr gewohnt. Es gibt zwei Tabuthemen, genau wie in Deutschland: die Einkommensverhältnisse und das Verhältnis zu Gott. Deshalb haben wir keine Evangelisation und deshalb keine Identität und deshalb das große Versteckspiel der Säkularisation.‘ ‚Wir möchten uns bei dir bedanken und dich ermutigen, so weiterzumachen.‘

Es ist weitergegangen. Unsere Synode hat ein kleines Impulspapier angefertigt, das etwas schneller fertig war als ‚Kirche der Freiheit‘. Ich habe es hier bei mir. Auf deutsch heißt es, ‚Leben aus der Freude des Glaubens.‘ Es ist jetzt übersetzt worden. Der ‚Tor‘ aus dem Westen hat genau wie die Kollegen aus dem Morgenland drei Geschenke mitgebracht. Das erste Geschenk ist die Übersetzung, die ich gerne dem Präses nachher überreichen möchte. Das zweite Geschenk werden Sie kennen: ‚Kirche der Freiheit – Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert.‘ Eine Zusammenfassung dieses Impulstextes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Synode der Protes-

tantischen Kirche in den Niederlanden wird dort Donnerstag auf allen Tischen liegen. Ich habe den ausführlichen deutschen Text zusammengefasst – auf 16 Seiten in holländischer Sprache mit 35 Fußnoten auf deutsch. Da kann man ein bisschen schmunzeln jenseits der Grenze.

Ja, jetzt ist der ‚Tor‘ hier und ihm fällt auf, dass die Kirche nur in die Nachrichten kommt, wenn Geldmangel herrscht. Dann ist sie in der Defensive. Wäre es nicht angebracht, genauso wie bei uns in Holland, dies positiv zu sehen und zu sagen: ‚Ja, wir sind kleiner, aber mit Biss.‘ Ich war am Samstag in Düsseldorf bei der Vorbereitung des nächsten Kirchentages: Ich liebe das Logo, diesen Fisch, einen Hai mit Biss. Es ist wunderbar gemacht. Klein, aber bissig und mutig und mit ein bisschen Humor. Ich hoffe, dass der lebendige Gott auch Ihnen antworten wird. Fangt doch selber mal an mit der Neubelebung der Kirche. Denn der Heilige Geist hat mit all den Synoden genug zu tun. Dass man selber anfangen kann, habe ich am 1. Mai 2004 mitgenommen, an dem Tag, an dem sich die drei Kirchen vereinigt haben. Sie haben vielleicht gehört, dass es in Holland eine ganz neue Bibelübersetzung gibt. Wir haben eine Sonderausgabe anfertigen lassen. Auf der ersten Seite steht ‚Protestantische Kirche‘ mit dem Logo, auf dem Vorblatt die offizielle Erklärung über die Vereinigung der drei Kirchen mit allen Unterschriften. Es ist eine sehr seltene Edition. Dies ist mein drittes Geschenk. Ich freue mich, dass der Präses, genauso wie ich, aus dem Norden stammt, denn wenn man aus dem Norden kommt und ‚Platt‘ reden kann, dann kann man natürlich auch meine Muttersprache lesen.

Zum Schluss: Am Donnerstag werde ich in meiner Synode wieder meine Arbeit machen und die Segenswünsche und herzlichen Grüße der Westfälischen Kirche überbringen. Vielen Dank.“

Präses Buß dankt Herrn Pfarrer Overeem für sein Grußwort und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“ auf.

Beschluss Nr. 20 Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, den Antrag Nr. 1 der Kreissynode Bielefeld „Eintreten für erforderliche Mittel für soziale Aufgaben bei Regierung“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

Beschluss Nr. 21 Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 2 der Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost „Orientierungshilfe ‚MEHR DIALOG WAGEN‘“ an die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss zu überweisen.

Beschluss Nr. 22 Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 3 der Kreissynode Herne „Bleiberechtsregelung für Menschen mit langjährigem Aufenthalt“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, den Antrag Nr. 4 der Kreissynode Unna „Missionarisch-diakonischer Auftrag der Kirche“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 23**

Anschließend weist der Synodale Dr. Hoffmann darauf hin, dass die Anträge zum Thema „Personalplanung und Finanzen“ – Vorlage 6.2 – in Verbindung mit der Haushaltsrede bearbeitet werden.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 8.1 „Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema ‚Befristung von Pfarrstellen‘“ auf. Er teilt mit, dass kein Eingabeausschuss gebildet wird, sondern die Vorlage wegen des Zusammenhangs mit der Vorlage 3.10 – Maßnahmegesetz II – im Tagungs-Finanzausschuss behandelt werden soll.

Ohne Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, die Vorlage 8.1 an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 24**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 0.2 „Vorlage für die Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO der Landessynode“ auf und schlägt vor, auf die Bildung eines Theologischen Tagungsausschusses zu verzichten, da die Umsetzung der Trauagende nur noch ein gesetzestechnischer Vorgang sei und theologische Fragen dabei nicht mehr berührt würden. Er stellt die Bildung der Tagungsausschüsse zur Aussprache:

1. Gesetzesausschuss
2. Berichtsausschuss
3. Finanzausschuss
4. Nominierungsausschuss

Der Synodale Dr. Hoffmann beantwortet eine Rückfrage des Synodalen Rimkus und stellt anschließend die Bildung der Tagungsausschüsse zur Abstimmung.

Die Synode beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, folgende Tagungsausschüsse zu bilden:

**Beschluss
Nr. 25**

1. Gesetzesausschuss
2. Berichtsausschuss
3. Finanzausschuss
4. Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, das vorbereitete Blatt auf dem Platz zur Hand zu nehmen und verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss jede Synodale und jeder Synodale mitarbeiten möchte. Die Formulare werden anschließend eingesammelt. Aufgrund dieser Eintragung wird eine Vorlage zur Besetzung der Tagungsausschüsse erstellt, die zu späterer Zeit durch die Synode endgültig beschlossen werden soll.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2005“ auf.

Beschluss Ohne weitere Rückfragen nimmt die Landessynode die Vorlage 4.1 zur Kenntnis.
Nr. 26

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.2 „Globalisierung: Wirtschaft im Dienst des Lebens (Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004)“ auf und teilt mit, dass die Vorlage bereits an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen wurde.

Beschluss Ohne weitere Rückfragen nimmt die Synode die Vorlage 4.2 zur Kenntnis.
Nr. 27

Der Synodale Dr. Hoffmann weist darauf hin, dass die Vorlage Nr. 4.3 „Jahresbericht der VEM“ vom Generalsekretär der VEM, Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki, am Donnerstag der Synode vorgetragen wird.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.15 „Finanzausgleichsgesetz – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“, 3.9 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbeitragsordnung – KIBO)“, 5.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2007)“, 5.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2007“, 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007“ auf. Er weist darauf hin, dass die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“ im Tagungs-Finanzausschuss verhandelt und später im Plenum als Vorlage verteilt wird. Er ruft die Vorlage 6.2 „Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen“ zusätzlich auf und weist darauf hin, dass die einzelnen Anträge in der Haushaltsrede mit angesprochen werden. Er bittet den Synodalen Winterhoff, die Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2007 (Vorlage 5.2.1) vorzutragen:

„Herr Präses,
hohe Synode,

A

„Das Rechnen in der Kirche muss im Dienst eines Glaubens stehen, der selbst nicht rechnet. Die Freiheit des Glaubens muss auch, ja gerade in dem Bereich erkennbar sein, in dem wir gefragt werden, ob wir im Umgang mit dem ungerechten Mammon als treu erfunden werden (Luk. 16,11)“ – so hat der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dr. Wolf-

gang Huber, bei der Einweihung der KD-Bank im Juni in Dortmund formuliert. Und er hat zugleich hinzugefügt: ‚Kirche muss gebaut und gestaltet werden mit den finanziellen Möglichkeiten, die der jeweiligen Zeit anvertraut sind. Sie muss mit diesen Möglichkeiten so weitsichtig umgehen, dass auch eine nächste Generation bei ... voraussehbar schwächeren finanziellen Möglichkeiten noch Kirche bauen, das Evangelium verkündigen, Menschen missionarisch gewinnen und für Besoldung und Versorgung aufkommen kann.‘

Weitsichtiger Umgang mit unseren finanziellen Ressourcen als wesentlicher Bestandteil einer aufgabenorientierten Haushalterschaft – wir haben uns dieser Herausforderung umso konsequenter zu stellen, je mehr wir heute erkennen müssen, dass uns finanzpolitische Entscheidungen der Vergangenheit einholen, die – steuern wir nicht entschlossen gegen – die faktische Gestaltungsunfähigkeit unserer Kirche zur Folge haben werden. Den Ernst der Situation hat der Präses in seinem Schreiben vom 20. Juni an die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführlich dargelegt.

B

Ich komme zu den Zahlen. Wie sieht die aktuelle Finanzlage aus?

1992 hatten wir das höchste Netto-Kirchensteueraufkommen mit umgerechnet 477 Mio. Euro. Für 2005 gingen unsere Schätzungen von 385 Mio. Euro aus, tatsächlich eingegangen sind gut 382 Mio. Euro. Eine planerische Punktlandung; die Haushaltsabwicklung auf allen Ebenen unserer Kirche konnte dementsprechend planmäßig erfolgen. Hinter dieser dünnen Aussage verbirgt sich ein erheblicher finanzieller Um- und Rückbau auf allen Ebenen: Im letzten Jahr standen zur Erfüllung der Aufgaben 95 Mio. Euro oder 20 % weniger zur Verfügung als 1992! Bezieht man die Kostensteigerungen in die Betrachtung ein, so hat sich die reale Finanzkraft unserer Kirche im gleichen Zeitraum um mehr als 40 % verringert! (Zur Kirchensteuerentwicklung vgl. **Anlage 1 a/b/c/d**)

Für das laufende Jahr wurde von einem Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. Euro ausgegangen. Diese Erwartung dürfte indes deutlich übertroffen werden. Ende Oktober – ich aktualisiere – lag das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern, d. h. ohne die Clearing-Vorauszahlungen 7,48 % über dem vergleichbaren Vorjahresaufkommen. Darin enthalten ist eine Steigerung bei der Kirchenlohnsteuer um 1,58 % und bei der Kircheneinkommensteuer um 33,43 %. Der Zuwachs bei der Kircheneinkommensteuer dürfte überwiegend auf eine wirtschaftliche Erholung zurückzuführen sein. Trotz der Absenkung der Clearing-Vorauszahlungen um 16,4 % (Ist 2005: 67,2 Mio. Euro/Soll 2006: 56,2 Mio. Euro) liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen damit um 3,99 % über dem vergleichbaren Vorjahresaufkommen. Ich gehe davon aus, dass sich das Jahresergebnis um 390 Mio. Euro bewegen dürfte – im dissonanten Konzert der Hiobsbotschaften, die uns im Laufe des letzten Jahres erreicht haben, ist dies eine positive Entwicklung, die wir dankbar zur Kenntnis nehmen dürfen. Sie verbessert die Ausgangsposition für die anstehenden Herausforderungen.

Das eine Stichwort dazu lautet ‚Clearing‘.

Das laufende wie auch die nächsten Haushaltsjahre werden durch erhebliche Rückzahlungen aus dem Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren, dem sogenannten ‚Clearing‘, belastet werden. Was ist darunter zu verstehen und wie kommt das?

Die Kirchenlohnsteuer wird zusammen mit der Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Sie steht aber der Landeskirche zu, in der die evangelischen Erwerbstätigen wohnen. Da Betriebsstätten und Wohnsitze ungleich über die Landeskirchen verteilt sind, geht die Kirchenlohnsteuer vielfach bei Landeskirchen ein, denen sie gar nicht zusteht. Es bedarf daher eines Abrechnungsverfahrens, damit die Landeskirchen die Kirchenlohnsteuer ihrer Gemeindeglieder erhalten. Entsprechendes gilt auch in der Römisch-Katholischen Kirche für die Diözesen untereinander.

Für die evangelischen Landeskirchen wird das Verfahren von der Clearing-Stelle beim Kirchenamt der EKD durchgeführt: Landeskirchen mit überhöhtem Kirchenlohnsteueraufkommen leisten Abschlagszahlungen, Landeskirchen mit zu niedrigem Aufkommen erhalten Vorauszahlungen. Die Abrechnung erfolgt, sobald die Finanzverwaltung einen abgeschlossenen und ausgewerteten Veranlagungszeitraum vorlegt. Damit kann die Abrechnung frühestens nach drei Jahren erfolgen. So resultieren die aktuellen Zahlungsverpflichtungen für unsere Landeskirche aus der Abrechnung für das Jahr 2001 und den zu erwartenden Abrechnungen für die Jahre 2002 ff.

Die Festsetzung der Vorauszahlungen beruht naturgemäß auf Basiszahlen noch länger zurückliegender Jahre. Veränderungen, wie etwa die Verlagerung von Betriebsstätten, Wanderungsbewegungen der Erwerbstätigen und Verschiebungen in der Finanzkraft zwischen den Landeskirchen aufgrund der unterschiedlichen regionalen Wirtschaftsentwicklung können das spätere Abrechnungsergebnis daher erheblich verändern. Wegen dieser systemimmanenten Risiken hat die EKD daher seit jeher die Bildung einer Rückstellung in Höhe eines Clearing-Jahresaufkommens empfohlen. Der Begriff der ‚Rückstellung‘ ist insoweit präziser als der bisher verwendete Begriff der ‚Rücklage‘, weil es sich um feststehende zukünftige Verpflichtungen handelt. Wohl unter dem Eindruck, dass Clearing-Abrechnungen regelmäßig zu Nachzahlungen führen, wurde der Empfehlung der EKD bei uns lange Zeit nicht gefolgt. In diesem Zusammenhang sei nur daran erinnert, dass wir 1988 eine Nachzahlung von 70 Mio. Euro erhielten. Damit wurde von der Landessynode das Initiativ-Programm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für nicht-theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie aufgelegt. Die Bildung einer Clearing-Rückstellung erfolgte nicht. Dies geschah erst ab 1997. Bis Ende 2005 wurden rund 25 Mio. Euro zurückgestellt, also etwa ein Drittel des Jahresaufkommens, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, dass dies für eine ausreichende Risikovorsorge noch nicht ausreichend sei. Nun haben wir zu konstatieren, dass in den letzten Jahren das Kirchenlohnsteueraufkommen kontinuierlich und erheblich gesunken ist, die Clearing-Vorauszahlungen bis zum Jahre 2004 jedoch deutlich gestiegen sind. Das wird bei den anstehenden Abrechnungen erhebliche Rückzahlungsverpflichtungen sowie die gleichzeitige Anpassung der Abschlagszahlungen nach unten zur Folge haben (zur Entwicklung im Clearing **vgl. Anlage 2 a/b**). Im Frühjahr erhielten wir die Abrechnung für das Jahr 2001 – Rückzahlungsverpflichtung rund 17 Mio. Euro (**vgl. Anlage 2 c**). Ende des Jahres steht uns die Abrechnung für das Jahr 2002 ins Haus. Ich gehe von einer Rückzahlungsverpflichtung von rund 25 Mio. Euro aus. Die Abrechnungen der Jahre 2003 und 2004 dürften sich ebenfalls auf diesem Niveau bewegen. Sodann ist mit einem Absinken der Verpflichtungen zu rechnen. Damit muss die Clearing-Rückstellung deutlich über die von der letzten Landessynode in Aussicht genommenen 6 Mio. Euro hinaus aufgestockt werden. Im laufenden Jahr erscheinen dazu mindestens 20 Mio. Euro erforderlich, eine Summe, die auch in den Folgejahren notwendig sein dürfte. Bei der vorgeschlagenen Kirchensteuerverteilung für 2007 ist sie auch berücksichtigt.

Und was ist mit dem laufenden Jahr? Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung empfehlen, das über das Kirchensteuer-Sollaufkommen von 370 Mio. Euro hinausgehende Mehraufkommen komplett der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Damit können die anstehenden Rückzahlungsverpflichtungen aus der Clearing-Abrechnung für 2002 erfüllt werden, zugleich können die Haushaltspläne auf allen kirchlichen Ebenen planmäßig abgewickelt werden. Wir erhalten damit eine Atempause!

C

Ich komme zum Haushaltsjahr 2007. Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir rechnen?

Von den drei Faktoren, die das Aufkommen maßgeblich beeinflussen, nämlich

- der Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- der wirtschaftlichen Entwicklung und schließlich
- der Entwicklung des Steuersystems

dürfte im nächsten Jahr die wirtschaftliche Entwicklung die größte Bedeutung haben. Wird sich die Erholung des laufenden Jahres fortsetzen? Welchen Einfluss wird die anstehende Mehrwertsteuererhöhung haben?

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung gehen von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. Euro aus – eine Fortschreibung des Solls des laufenden Jahres. Angesichts des Mehraufkommens im laufenden Jahr wurde die Prognose gegenüber dem Frühjahr damit um 11 Mio. Euro erhöht. Eingerechnet ist dabei ein Minus von 1,5 % beim Kirchensteueraufkommen der Finanzämter gegenüber dem nach jetzigem Stand zu erwartenden Ist des laufenden Jahres sowie eine Absenkung der Clearing-Vorauszahlungen von 56,2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro (zur mittelfristigen Planung vgl. **Anlage 3**).

Langfristig bleibt die demographische Entwicklung die größte Herausforderung für die kirchliche Finanzplanung. Darauf hat jüngst noch einmal das Impulspapier des Rates der EKD ‚Kirche der Freiheit‘ aufmerksam gemacht (vgl. **Anlage 4**). Bei Fortschreibung der bisherigen Trends lautet die Prognose bis zum Jahre 2030: ‚Bei sinkender Mitgliederzahl um etwa ein Drittel geht die finanzielle Leistungsfähigkeit nahezu um die Hälfte zurück.‘

Neben die Aufgabe, die Kosten und damit einhergehend die Strukturen den sinkenden Mitgliederzahlen anzupassen, tritt die Aufgabe, Finanzierungsergänzungssysteme zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die **Vorlage 3.9** betr. ein Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften zu sehen. Mit der Einführung eines solchen Kirchenbeitrages soll der Versuch gemacht werden, durch eine Erhöhung der Beitragsgerechtigkeit weitere Mittel für die Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu erschließen. Insoweit lautet die Überlegung: Was vor Ort aufgebracht wird, soll auch für die Arbeit vor Ort eingesetzt werden. Die Reaktionen auf diesen Vorschlag aus den Kirchenkreisen sind gemischt. Der Tagungsfinanzausschuss wird sie auszuwerten haben. Ich bin gespannt auf die Beratungen.

Auf der Basis einer Kirchensteuerschätzung von 370 Mio. Euro legen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Synode einen Haushaltsplan vor, der – wie im laufenden Jahr – deutlich in der Kontinuität der Konsolidierungsbemühungen steht, der aber daneben durch die beschriebene Clearing-Problematik und die zusätzlichen Maß-

nahmen zur Sicherstellung der Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten erheblich belastet wird. Hierauf wird noch gesondert einzugehen sein.

I.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen und im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.

Der EKD-Finanzausgleich findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der EKD; da heißt es:

‚Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.‘

Der Finanzausgleich führt zu einem differenzierten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Gliedkirchen. Die Finanzkraft wird dabei an wenigen Komponenten des Finanzaufkommens, nämlich dem Kirchensteueraufkommen und den Staatsleistungen, im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder gemessen. Geberkirchen sind alle Landeskirchen, deren Finanzkraft über 75 % des Durchschnitts liegt, Empfänger sind solche, deren Finanzkraft weniger als 65 % des Durchschnitts beträgt. Der dazwischen liegende Bereich soll als sozusagen ‚neutrale Zone‘ eine gleitende Anpassung an den Geber- oder Nehmerbereich sicherstellen. Als Finanzkraftausgleich auf der Basis einer Pro-Kopf orientierten Kennziffer stellt der Finanzausgleich keinen Ausgleich der Leistungsfähigkeit unter den Gliedkirchen dar. Bei der Leistungsfähigkeit wären allgemeine Aufgaben der Landeskirchen, deren Bedingungen und Umstände sowie deren spezifische Belastungen zu berücksichtigen. Das ist jedoch differenziert nicht zu ermitteln, wäre kaum vergleichbar, noch der Verallgemeinerung fähig, zumal hier nicht nur objektive Faktoren, sondern auch die subjektiven Entscheidungen der einzelnen Gliedkirchen eine entscheidende Rolle spielen.

Das Finanzausgleichsvolumen orientiert sich vom nächsten Jahr an mit einem Nachlauf von zwei Jahren an der durchschnittlichen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in den Geberkirchen. Veränderungen werden jeweils im Umfang von 20 % auf das Finanzausgleichsvolumen übertragen. Damit wird die besondere Situation der Empfänger-Kirchen berücksichtigt. Zu ihnen gehört im nächsten Jahr auch eine westliche Gliedkirche, nämlich die Oldenburgische Landeskirche. Der Anteil der Geber-Kirchen im Finanzausgleich liegt durchschnittlich bei 4 % des jeweiligen Kirchensteueraufkommens. Das bedeutet für die Nehmer-Kirchen durchschnittlich 70 % auf ihr eigenes Kirchensteueraufkommen.

Im Jahre 2007 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 149,1 Mio. Euro, von der EKvW sind davon 15,4 Mio. Euro aufzubringen (zur Entwicklung des Finanzausgleichsvolumens und zur Aufbringung und Verteilung vgl. **Anlage 5 a/b**).

Als Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche stehen nach dem Vorwegabzug der Finanzausgleichsmittel und der bereits erwähnten Zuführung von 20 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung 334,6 Mio. Euro zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a-d FAG).

II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie die Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält die Landeskirche dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG 9 % der Verteilungssumme. Das sind 30,1 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ist das ein Minus von rund 4 %. Das Haushaltsvolumen verringert sich um rund 6,8 % von rund 41,8 Mio. Euro auf 39 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. **Anlage 6 a/b**).

Zum Ausgleich des Haushalts ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1,1 Mio. Euro gegenüber 1,9 Mio. Euro im laufenden Jahr vorgesehen. Die Verringerung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage um 800.000 Euro bei gleichzeitiger Verringerung des Ansatzes für die Kirchensteuereinnahmen um 1,2 Mio. Euro zeigt deutlich das Bemühen um eine Haushaltskonsolidierung (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse und der landeskirchlichen Rücklagen vgl. **Anlage 6 c/d**). In diesem Zusammenhang weise ich auf folgendes hin:

Seit 2003 wurde die Zuführung zu den Ämtern und Einrichtungen um 19,5 % oder knapp 2,5 Mio. Euro gekürzt, die Studentenwohnheime Reinold von-Thadden-Haus und Hamannstift aufgegeben und veräußert.

Die Zuwendungen an Zuschussempfänger wie etwa das Diakonische Werk, die Frauenhilfe und die Jugendverbände wurden im gleichen Zeitraum um fast 30 % reduziert.

Im Landeskirchenamt wurde die Zahl der Stellen seit Januar 2004 um 36 Stellen = 15 % reduziert.

Bei den landeskirchlichen Schulen beteiligen sich inzwischen alle Kommunen an der Aufbringung der Eigenleistung. Sie konnte seit 2003 von 2,9 Mio. Euro auf 2.050.000 Euro im kommenden Jahr reduziert werden.

Auf der Grundlage der ‚Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende‘ wurde mit der Gesamtmitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, die die Höhe der Sonderzuwendung auf 50 % begrenzt und dafür betriebsbedingte Kündigungen für die Laufzeit der Dienstvereinbarung ausschließt. Der Gesamtmitarbeitervertretung sei ausdrücklich für die konstruktive Mitarbeit bei der Herausforderung gedankt, betriebsbedingte Kündigungen auf landeskirchlicher Ebene so lange wie möglich zu vermeiden. Z. Zt. stehen wir in intensiven Gesprächen, die Laufzeit der Dienstvereinbarung auch auf das Jahr 2007 zu erstrecken. Ende 2007 wird Haus Ortlorn geschlossen, der landeskirchliche Standort Iserlohn wird damit aufgegeben. Die Gespräche mit der Stadt Iserlohn über eine fünfjährige Erprobung eines gemeinsamen Trägermodells unter Einbeziehung des Arbeitgeberverbandes, über die ich im letzten Jahr berichtet habe, sind im Frühjahr gescheitert. Der Rat der Stadt Iserlohn sah sich nicht in der Lage, auf die gemeinsam erarbeitete Konzeption zuzugehen. So wird nach dem Abschluss der Baumaßnahmen in Haus Villigst im Spätsommer des nächsten Jahres der Umzug des Instituts für Kirche und Gesellschaft nach Villigst erfolgen. Die Bemühungen über eine Veräußerung der Liegenschaft in Iserlohn sind angefallen.

Auf der Grundlage des Kirchenvertrages zur Zusammenführung der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wird zum 1. Januar 2007 die ‚Hochschule für Kirche und Diakonie Wuppertal/Bethel‘ die Tradition der bisherigen Kirchlichen Hochschulen in gemeinsamer Trägerschaft der EKIR, der EKvW und der

von Bodelschwingschen Anstalten fortsetzen. Der Sitz der Hochschule wird Wuppertal sein. Dort wird die Pfarramtsausbildung konzentriert. Der Standort Bethel wird zu einem diakoniewissenschaftlichen Zentrum ausgebaut. Mittelfristig führt dies zu einem deutlich geringeren Zuschussbedarf für die Hochschule.

Gespräche im Kooperationsausschuss mit der EKIR, wie ja heute Nachmittag bereits erwähnt wurde, haben darüber hinaus das Ziel, in weiteren kirchlichen Handlungsfeldern zu mehr Gemeinsamkeit bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft von Einrichtungen zu kommen. Beispielhaft erwähnen will ich Überlegungen für ein gemeinsames Schulwerk, Überlegungen zur Zusammenführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere der Theologinnen und Theologen und der Pädagogischen Institute sowie Überlegungen zu einer gemeinsamen Rechnungsprüfung. Ende November wird der Ausschuss den Kirchenleitungen in einer gemeinsamen Sitzung entsprechende Beschlussvorschläge unterbreiten. Ein strukturelles Problem ist bei der rheinisch-westfälischen Zusammenarbeit zu beachten: Die EKIR erstreckt sich über vier Bundesländer von Wesel bis Saarbrücken – das erschwert für sie nur auf Nordrhein-Westfalen bezogene Lösungen ganz erheblich.

Auf zwei Haushaltsstellen im allgemeinen Haushalt weise ich besonders hin:

- Zum einen: Bei den Personalausgaben des Landeskirchenamtes (HHSt. 7651.01) sind unter Pos. 4320 die Beiträge zur Versorgungskasse veranschlagt. Gegenüber dem Ist 2005 ist die Position um knapp 200.000 Euro angehoben worden. Dahinter verbirgt sich im Wesentlichen der Einstieg in die zum 1. Januar 2007 beginnende Beteiligung der kirchlichen Körperschaften an der Versorgung ihrer früheren öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren sukzessive steigen (vgl. **Anlage 3 unter Nr. II 4**). Auf die Frage der Sicherstellung der Finanzierung der Versorgungslasten im Übrigen werde ich im Rahmen des Pfarrbesoldungshaushaltes noch näher eingehen.
- Das zweite: Beim Haus landeskirchlicher Dienste (HHSt. 8130.00) findet sich eine Erhöhung der Zuführung um rund 78.000 Euro. Dies ist die Folge der Umstellung des Rechnungswesens der Tagungsstätte von der Kameralistik auf die kaufmännische doppelte Buchführung. Die Erhöhung des Ansatzes dient der Finanzierung der Abschreibungen. Die Mittel werden einer objektbezogenen Instandhaltungsrücklage zugeführt. Die Umstellung des Rechnungswesens für das Haus landeskirchlicher Dienste stellt insoweit ein Pilotprojekt dar. Weitere Umstellungen im Bereich vorwiegend wirtschaftlich geprägter Einrichtungen, wie z.B. der Tagungsstätte Haus Villigst nach ihrer Wiederinbetriebnahme, sind geplant.

III.

Ich komme zum Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben. Hierüber werden die Aufgaben finanziert, die nicht zum engeren Bereich der landeskirchlichen Aufgaben gehören, sondern von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemeinsam verantwortet werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK sowie die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst.

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG) erhält die Landeskirche hierfür eine Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Der

Haushalt schließt in Einnahme und Ausgabe mit 24,67 Mio. Euro ab. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr vermindert sich damit das Haushaltsvolumen um rund 7,2 % (zur Entwicklung des Haushaltsvolumens vgl. **Anlage 7 a**).

Die Umlage an die EKD wird seit drei Jahren in Abhängigkeit von der Kirchensteuerentwicklung festgelegt. Veränderungen des durchschnittlichen Kirchensteueraufkommens der Gliedkirchen werden mit einem Nachlauf von drei Jahren auf die Umlage übertragen. Der von den Gliedkirchen aufzubringende Anteil an der EKD-Umlage bestimmt sich nach dem sogenannten Umlageverteilungsschlüssel. Dieser berücksichtigt die unterschiedliche Finanzkraftentwicklung der Gliedkirchen (vgl. **Anlage 7 b**). So ist etwa der westfälische Anteil von 12,01 % im Jahre 1995 auf 9,87 % für 2007 gesunken. Damit sinken die Aufwendungen für die EKD-Umlage überdurchschnittlich um 5,53 % von 7,4 Mio. Euro auf 7 Mio. Euro. Bezogen auf das Jahr 2005 haben wir einen Rückgang der Umlagen um 722.000 Euro oder 9,35 % zu verzeichnen.

Eine spürbare Entlastung ergibt sich in diesem Zusammenhang auch bei der Zuwendung an die UEK und die Alt-EKU. Im Zuge der Strukturreform der EKD – sie liegt der Synode zur Zustimmung vor – werden die Aufgaben der UEK/Kirchenkanzlei Berlin auf die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover übergehen. Das Dienstgebäude in der Jebensstraße, der alte Evangelische Oberkirchenrat, wurde bereits an die EKD verkauft. Hier werden die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und der Evangelische Militärbischof einziehen. In Konsequenz dieser Strukturveränderungen sinkt die Umlage um fast ein Drittel von 1,12 Mio. Euro auf 785.000 Euro (vgl. **Anlage 7 c**). In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich die UEK auch von der Trägerschaft des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses in Berlin getrennt hat. Es ist von der Evangelischen Seelsorge der Bundeswehr übernommen worden, steht jedoch weiterhin für die Berliner Bibelwochen und für Einzelgäste zur Verfügung.

Die Ausgaben für den Bereich Weltmission und Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst sind prozentual gekoppelt an die Kirchensteuerverteilungssumme. Seit der vergangenen Landessynode beträgt die Bemessungsgrundlage hierfür 3,25 % der Verteilungssumme.

IV.

Ich komme zum Sonderhaushalt Pfarrbesoldung. Hier lautet die entscheidende Frage: Wie stellen wir die Finanzierung der zukünftigen Versorgungslasten sicher? Die Absicherung der Versorgungslasten im Bereich der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche als Trägerinnen der gemeinsamen Versorgungskasse in Dortmund zählt im Bereich der EKD zu den problematischsten Fällen. Innerhalb der Versorgungskasse stehen heute etwa 5200 Aktiven 4080 Leistungsempfänger gegenüber. Im Jahre 2030 werden nur noch für etwa 1500 Aktive Beiträge gezahlt werden, aber mehr als 6200 Ruheständler zu versorgen sein (vgl. **Anlage 8 a**). Die Summe der fälligen Ruhestandsbezüge (von 2005: 139 Mio. Euro) wird also bis 2030 um das 2,3-fache zunehmen. Zugleich nimmt das Beitragsvolumen wegen der geringer werdenden Aktiven kontinuierlich ab. Das führt dazu, dass die Versorgungskasse auf Dauer nicht im Stande sein wird, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ursachen hierfür reichen in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Damals zeichnete sich ab, dass weit mehr junge Menschen Theologie studierten als Pfarrstellen vorhanden waren. Zugleich stiegen die Kirchensteuereinnahmen stetig an. Damit wuchs auch die Überzeugung, dass keine Theologen nach bestandem Examen arbeitslos werden sollten – die Erfahrung des Pfarrermangels war noch allgegenwärtig. Dementsprechend wurde die Aufnahmequote nicht nur bei uns, sondern in allen Gliedkirchen der EKD deutlich gesteigert (vgl. **Anlage 8 b**). Hinsichtlich der Finanzierung und Versorgungssicherung ging man jedoch in Westfalen einen fatalen Sonderweg: Die Versorgungskassenbeiträge wurden von 40 % auf 30 % der Bemessungsgrundlage gesenkt (zur Entwicklung der Versorgungskassenbeiträge vgl. **Anlage 8 c**). Aus den ‚eingesparten‘ Mitteln wurde eine besondere Besoldungsrücklage gebildet. Auf Beschluss der Landessynode wurden diese Mittel jedoch ab 1992 vollständig für die laufende Pfarrbesoldung eingesetzt (zur Rücklagenentnahme und zur Entwicklung der Rücklagen vgl. **Anlagen 8 d/e**). Damit wurde es möglich, die Beiträge für den EKD-Hilfsplan, den Vorläufer des Finanzausgleichs, zu finanzieren.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in den Jahren mit dem höchsten Kirchensteueraufkommen in unserer Landeskirche die Rücklagen gänzlich aufgezehrt wurden. Es ist das kirchliche Exempel auf den Satz von Alfred Herrhausen: ‚Die meisten Fehler werden in Unternehmen nicht gemacht, wenn es ihnen schlecht geht, sondern wenn es ihnen gut geht.‘ Man kann diese Politik nur aus einer gesamtgesellschaftlichen Wachstumseuphorie heraus erklären. Der Wechsel auf die Zukunft war allerdings nicht gedeckt, die ‚blühenden Landschaften‘ blieben aus. Die Konjunktur entwickelte sich nicht wie erhofft, die Kirchensteuereinnahmen gingen zurück. Ab 1996 erfolgten erhebliche Kurskorrekturen durch die Landessynode: Für die Aufbringung der Finanzausgleichsmittel wurde der Vorwegabzug eingeführt. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wurde beschränkt, das Dienst- und Versorgungsrecht erheblich geändert.

Ab 2002 wurde das Beitragssystem der Versorgungskasse grundlegend überarbeitet. Heute liegt der Stellenbeitragssatz bei 50 %, er erhöht sich jeweils künftig um einen Prozentpunkt pro Jahr bis auf 60 %.

Ende letzten Jahres kam ein neues versicherungsmathematisches Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle eingeleiteten Maßnahmen jedoch nicht ausreichen würden, die Zahlungsfähigkeit der Versorgungskasse über das Jahr 2030 hinaus zu sichern. Dann aber müssten alle Verpflichtungen aus den laufenden Haushalten der Trägerkirchen der Versorgungskasse erfüllt werden (vgl. **Anlage 8 f**).

Um eine solche Situation nicht eintreten zu lassen, müssen sich die Trägerkirchen ab dem kommenden Jahr über die jährliche Steigerung der Versorgungskassenbeiträge hinaus auch an den Versorgungsleistungen für ihre Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beteiligen. In der Planung wird davon ausgegangen, dass dieser Beitrag für die EKvW für das Jahr 2007 3,5 Mio. Euro, für 2008 7 Mio. Euro, für 2009 11 Mio. Euro betragen wird (vgl. **Anlage 3**). Die Situation dürfte sich etwa bis zum Jahre 2015 weiter zuspitzen. Von diesem Zeitpunkt an wird sich die Situation auf der Kostenseite entspannen, weil die Steigerungen bei der Zuführung zur Versorgungskasse dann vom Absinken des Besoldungsaufwandes für die Aktiven überkompensiert werden. Die Planungen sollen nunmehr regelmäßig durch die Einholung versicherungsmathematischer Gutachten überprüft werden.

Neben der Beteiligung an den laufenden Versorgungsbezügen ist geplant, die Steigerung der Versorgungsbezüge durch eine Veränderung der Bemessungsgrundlage zu dämpfen.

In Vorgesprächen mit der EKiR und der Lippischen Landeskirche ist Einvernehmen dahingehend hergestellt worden, dass für die Zukunft die Durchstufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 entfallen soll – in der Hannoverschen Landeskirche ist dies bereits vor einigen Jahren erfolgt –, gleichzeitig soll eine ruhegehaltstfähige Zulage für Assessoren in Höhe der Differenz zwischen A 13 und A 14 und für Superintendentinnen und Superintendenden in Höhe der Differenz zwischen A 13 und A 15 eingeführt werden. Die Eingruppierung der Beamtinnen und Beamten soll überprüft werden. Ziel ist aber nicht in erster Linie eine kurzfristige Einsparung. Die Maßnahme ist vielmehr als Beitrag für eine langfristig wirksame, zukunftsbezogene Absicherung der Versorgung gedacht. Sie soll nach dem Abschluss der Überlegungen in der EKiR im Wege einer gesetzvertretenden Verordnung umgesetzt werden.

Und ich füge an dieser Stelle hinzu:

Die Weichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind in einer entsprechenden Richtung gestellt, eine Entscheidung ist allerdings erst auf der im Januar tagenden Synode zu erwarten. Um noch für das Jahr 2007 Geltung erlangen zu können, muss die rechtliche Umsetzung für Westfalen und Lippe allerdings noch in diesem Jahr erfolgen. Welche Maßnahmen können weiter für eine Entlastung des Pfarrbesoldungshaushaltes bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Stellenplanung und der Stellenbesetzung beitragen? Mit der **Vorlage 3.10** legt die Kirchenleitung der Synode mit Zustimmung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses den Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) vor. Mit diesem Gesetzentwurf werden die Aufträge der letztjährigen Landessynode einer Regelung zugeführt. Dabei handelt es sich um die Themenfelder

- Befristung der Übertragung von Pfarrstellen bei anstehenden Strukturveränderungen;
- Einführung des ‚Rates zum Stellenwechsel‘;
- Ermöglichung einer Entlassung aus dem Dienst bei Zahlung einer Abfindung;
- Attraktivere Gestaltung des Vorruhestandes im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst und schließlich
- Einführung der Möglichkeit, die Freigabe einer Pfarrstelle mit Auflagen zu verknüpfen und Verstärkung der Möglichkeit zur Präsentation.

Anlage 1 zu diesem Gesetzentwurf nimmt überdies Anregungen und Anträge aus der im Laufe des Jahres intensiv geführten Diskussion in der Landeskirche auf und begründet, wie sie umgesetzt oder warum sie nicht weiter verfolgt werden sollen. Der Synodale Kleingünther wird diese Vorlage morgen noch ausführlich einbringen.

1.

Ich komme zum Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘.

Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise ebenso wie die Landeskirche für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale. Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bestehenden Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge (vgl. §§ 8,9 FAG).

Unter Einbeziehung der Einsparungen aus dem Wegfall der Durchstufung von A 13 nach A 14 und unter Berücksichtigung der Veränderungen bei der Veranschlagung der Aufwendungen für die refinanzierten Schulpfarrstellen – sie finden sich nach der von der letztjährigen Landessynode in Auftrag gegebenen Änderung des FAG nunmehr im Haushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ – reduziert sich die Pfarrbesoldungspauschale von 81.000 Euro im laufenden Jahr auf 80.000 Euro im nächsten Jahr. Die angesprochene Änderung des FAG im Wege der gesetzvertretenden Verordnung liegt der Synode als **Vorlage 3.15** zur Bestätigung vor. Die Beihilfenpauschale bleibt mit 3.000 Euro im nächsten Haushaltsjahr unverändert.

2.

Beim zweiten Teil des Haushalts ‚Pfarrbesoldung‘ handelt es sich um die Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 FAG. Zur Deckung der nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Das Haushaltsvolumen steigt um 17,7 Mio. Euro von 36,5 Mio. Euro auf 54,2 Mio. Euro. Diese Veränderung resultiert insbesondere aus der erwähnten veränderten Veranschlagung des Aufwandes für die refinanzierten Schulpfarrstellen. Der Steigerung korrespondiert die Verringerung im Pauschalhaushalt von 124,5 Mio. Euro auf 109,5 Mio. Euro.

Der Zuschussbedarf aus der Kirchensteuerzuweisung erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um 8,1 Mio. Euro. Dies ist wie folgt begründet:

Die Differenz zwischen Besoldungsaufwand und Erstattungsleistungen bei den refinanzierten Schulpfarrstellen in Höhe von 1,8 Mio. Euro, die bisher von den Kirchenkreisen getragen wurde, ist aufgrund der Änderung des FAG nunmehr gesamtkirchlich aufzubringen. Ferner wurde die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 5 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro gesenkt – die Differenz ist aus dem laufenden Kirchensteueraufkommen zu finanzieren. Und schließlich wurden im Rahmen der bereits erwähnten Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungslasten 3,5 Mio. Euro als Beteiligung der Kirchenkreise am Versorgungsaufwand ihrer früheren Beschäftigten etatisiert. Auf die entsprechende Veranschlagung für die früheren landeskirchlichen Beschäftigten im allgemeinen Haushalt sei hier noch mal hingewiesen.

3.

Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich weiterhin in die Teile ‚zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘. Hier darf ich Sie auf die Erläuterungen verweisen.

D

Hohe Synode,
zum Schluss meiner Ausführungen noch einige Worte zur **Vorlage 6.2**: Sie enthält Anträge von Kreissynoden, die sich im Wesentlichen auf zwei Komplexe beziehen: ein-

mal auf Fragen der Personalplanung unter Einschluss von dienstrechtlichen Fragen und zum anderen auf Fragen der Finanzplanung, der Kirchensteuerverteilung und der kirchlichen Strukturen. Wie kann damit sachgerecht umgegangen werden? Mit der Vorlage des Maßnahmengesetzes II stehen die aufgeworfenen Fragen der Personalplanung und des Dienst- und Versorgungsrechts auf dieser Synode zur Beratung und Entscheidung. Für das nächste Jahr steht nach der Beschlussfassung der Synode bei der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes eine Überprüfung insbesondere der Übergangsvorschriften an. Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung empfehlen in diesem Zusammenhang auch die Anträge zur Finanzplanung, Kirchensteuerverteilung und Strukturfragen zu bearbeiten, um sie dann auf der Landessynode 2007 beraten und entscheiden zu können. So sollte die **Vorlage 6.2** dem Tagungsfinanzausschuss überwiesen werden mit dem Ziel, sie nach einer ersten Beratungsrunde dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung zuzuweisen. Die von der Kirchenleitung eingesetzte Perspektivkommission unter Vorsitz von Superintendent Burkowski könnte sodann die notwendige Arbeit leisten. Sie ist auch willens dazu!

Hohe Synode,

das war mein Finanzbericht 2006. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass auch in der Kirche alles am Gelde hängt und zum Gelde drängt. Dagegen heißt es bei aller Erosion unserer finanziellen Möglichkeiten festzuhalten und zu verdeutlichen – und hiermit schließe ich an den Beginn meiner Ausführungen und an die Ausführungen unseres Präses an – Geld ist nicht das Saatgut der Kirche!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der **Vorlagen 3.15, 3.9, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2** an den Tagungsfinanzausschuss.“

Der Synodale Dr. Hoffmann beantwortet Rückfragen der Synodalen Czylwik und Ernst-Friedrich Brandt und stellt die Überweisungen der Vorlagen 3.15, 3.9, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 zur Abstimmung.

Ohne Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei fünf Enthaltungen, die Vorlagen 3.15, 3.9, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 28**

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an Präses Buß.

Der Präses gibt einige Hinweise für den weiteren zeitlichen Ablauf des nächsten Vormittags.

Die Synode singt Lied EG 467.

Präses Buß schließt die Sitzung um 21.35 Uhr nach einem gemeinsamen Gebet.

Vierte Sitzung	Mittwoch	15. November 2006	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Wortmann und Giese			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält die Synodale Rabenschlag.

Der Präses begrüßt für die Lippische Landeskirche Herrn Landessuperintendenten Dr. Martin Dutzmann und bittet ihn um sein Grußwort:

„Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode und bringe Ihnen die Grüße Ihrer kleinen Nachbarin, der Lippischen Landeskirche.

Da ich zum ersten Mal zu Ihnen spreche, will ich mich Ihnen in der gebotenen Kürze vorstellen. Martin Dutzmann ist mein Name, ich bin verheiratet und Vater von drei sozusagen erwachsenen Kindern. Bevor ich im vergangenen Jahr nach Detmold zog, war ich 18 Jahre lang Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep im Bergischen Land. Fast elf Jahre davon war ich Superintendent des gleichnamigen Kirchenkreises. Dieser Kirchenkreis grenzt an den Kirchenkreis Schwelm. Ich bin also schon ganz lange Ihr Nachbar. Allerdings hat sich das damals in keiner Weise ausgewirkt: Weder kannte ich den Superintendenten des Kirchenkreises Schwelm (er mich wahrscheinlich auch nicht), noch wusste ich, was in unmittelbarer westfälischer Nachbarschaft kirchlich geschah.

Das ist heute anders. Als Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche erlebe ich die westfälische Nachbarschaft als außerordentlich wohltuend. Uns verbinden zahlreiche Kooperationen – ich nenne das gemeinsame Predigerseminar in Wuppertal und die gemeinsame Mitgliedschaft in der Vereinten Evangelischen Mission – aber auch gemeinsame Sorgen: Der Zustand unserer Versorgungskasse in Dortmund liegt uns in gleicher Weise auf der Seele. Auch wenn wir Lipper geographisch am Rande Nordrhein-Westfalens liegen, so fühlen wir uns doch von der großen westfälischen und auch von der rheinischen Kirche in keiner Weise an den Rand gedrängt. An Gesprächen mit Politikern und gesellschaftlichen Gruppen auf Landesebene nehmen wir gleichberechtigt teil; Stellungnahmen zu gesellschaftlichen und politischen Themen unterzeichnen wir gemeinsam. Ich möchte mich heute für dieses vertrauensvolle und faire Miteinander ausdrücklich bedanken.

Muss es die Lippische Landeskirche als selbstständige Landeskirche neben der Westfälischen eigentlich geben? So werden wir gelegentlich gefragt. Nein, natürlich muss es sie

nicht geben, aber es gibt sie: Klein, lebendig, selbstbewusst und mit einem interessanten konfessionellen Profil. Ein bisschen gleicht sie dem uns allen wohl bekannten kleinen gallischen Dorf. Dass unsere Existenz in dem Impulspapier der EKD ‚Kirche der Freiheit‘ in Frage gestellt wird, irritiert uns nicht sonderlich. Die Leute haben ja Recht. Wir müssen in den nächsten 20 Jahren an unserer Zukunftsfähigkeit arbeiten, auch strukturell. Wir werden nüchtern beurteilen, welche Vorzüge kleine Strukturen haben und was ihre Nachteile sind. Wir erwarten allerdings, dass die großen Kirchen ihre Strukturen in gleicher Weise selbstkritisch diskutieren. Dann müssen wir Entscheidungen treffen. Bis dahin aber möchten wir nicht zum westfälischen Kirchenkreis werden, sondern Ihre kleine Nachbarin bleiben.

In der Neuen Westfälischen vom 28. Oktober 2006 war auf Seite 2 dieser lapidare Satz zu lesen: ‚Die Kirchen kämpfen mit ihren eigenen Problemen.‘ In dem Kommentar ging es um die krisenhafte Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation in der Region Ostwestfalen-Lippe. Es tröstet nur wenig, dass in dem Artikel auch anderen Institutionen und Personen Handlungsunfähigkeit vorgeworfen wird: ‚Die Wirtschaft hält die von der Bezirksregierung als kritisch skizzierte Lage der Region für gar nicht so schlecht und die Politiker wollen von schlechten Daten sowieso nichts wissen, weil sie von den Wählern dafür verantwortlich gemacht werden. Die Gewerkschaften finden in der Diskussion gar nicht mehr statt. Die Kirchen kämpfen mit ihren eigenen Problemen.‘

‚Die Kirchen kämpfen mit ihren eigenen Problemen.‘ Das ist offenbar das Bild, das wir zurzeit in der Öffentlichkeit abgeben. Die Tagesordnung Ihrer Synode und die unserer Synode in der kommenden Woche scheinen dieses Bild zu bestätigen: Wir reden und entscheiden hauptsächlich über Finanzen und Strukturen. Das ist auch notwendig, und – wie Präses Buß in seinem Bericht gestern dargelegt hat – keineswegs ungeistlich. Trotzdem darf das nicht zum Dauerzustand werden, denn: ‚Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.‘ (Barmen VI) Ich wünsche Ihnen und uns, dass wir während unserer Synodaltagungen zügig und einmütig die nötigen Finanz- und Strukturbeschlüsse fassen, damit wir auf deren Grundlage tun können, wozu wir berufen sind.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben.“

Präses Buß dankt Herrn Landessuperintendenten Dr. Martin Dutzmann für das gehaltene Grußwort.

Der Präses bittet für die Evangelische Kirche in Rumänien, Herrn Bischof Prof. D. Dr. Christoph Klein, um sein Grußwort:

„Verehrter Herr Präses, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Sie haben mich um ein ‚erweitertes Grußwort‘ gebeten, in dem etwas von den Erfahrungen unserer Kirche während der letzten 16 Jahre und über die gegenwärtige Situation

berichtet werden soll. Wir haben das Thema miteinander dementsprechend so formuliert: ‚Erfahrungen beim Umbau (um nicht zu sagen: ‚Abbau‘, wie ursprünglich angedacht) einer Kirche und Aufbrüche in der Minderheitensituation‘. So möchte ich heute damit beginnen, für diese ehrenvolle Einladung zu danken und Ihnen die Grüße unserer Evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Rumänien, bisher allgemein als die ‚Kirche der Siebenbürger Sachsen‘ bekannt, zu überbringen. Es ist der Dank für die langjährige Partnerschaft, die uns seit Jahrzehnten verbindet, die kontinuierliche Unterstützung unserer Kirche, die geistlich-materielle und die brüderlich-schwesterliche Begleitung seit den schweren Jahren vor der Wende. Und das auch nachher, in einer Zeit, die für uns in einem andern Sinn noch schwerer war, weil wir erst durch die schmerzlichen Ereignisse während dieser Jahre zu einer Diasporakirche geworden sind.

Danken möchte ich aber auch für die Themenstellung. Sie hat mich zu einer erneuten Reflexion angeregt, über die ich mich heute mit Ihnen austauschen will. Zunächst ist es das Stichwort ‚**Erfahrungen**‘, das in dem Titel des Kurzvortrages enthalten ist. Kann man Erfahrungen überhaupt weitergeben oder muss man sie selbst machen, so wie dies Wort es im Deutschen suggeriert? Denn das hängt mit ‚Fahren‘ zusammen, sich auf die Reise begeben, losmarschieren und dann sehen, wo man ankommt. Und weiter gefragt: Kann eine kleine Kirche einer großen, eine in Südosteuropa beheimatete einer westlichen, eine arme einer reichen Kirche wirklich etwas von ihren ‚Erfahrungen‘ vermitteln?

Doch da ich nun darum gebeten wurde, möchte ich hier neben vielen anderen **drei** Erfahrungen herausstellen, denen ich drei Bemerkungen vorausgehen lasse, die ich als Fragen formuliere. Dazu hat mich ein weiteres Stichwort aus dem mir gestellten Thema angeregt, nämlich die Formulierung ‚Umbau‘. Also:

1. Umbau oder Umbruch?

‚Umbau‘ klingt aktivistisch. Passt dieser Ausdruck eigentlich für unsere Situation? Haben wir in den zurückliegenden Jahren etwas selbst vollzogen oder ist es nicht eher ‚schicksalhaft‘ auf uns zugekommen? Ein ‚Umbau‘ oder ‚Neubau‘ wird nötig, wenn etwas zusammenfällt (etwa ein Haus) oder nach einer Katastrophe, wie bei einem Erdbeben, einem Brand, einer Überschwemmung. In der Tat haben wir den Massenexodus der Deutschen aus Rumänien und insbesondere den der Siebenbürger Sachsen, also unserer evangelischen Glaubensgenossen, als eine tiefe Erschütterung, als einen Zusammenbruch, ähnlich einem Erdbeben, einer unaufhaltsamen Lawine empfunden. Das hat zunächst einfach Trauer und Sprachlosigkeit zur Folge gehabt. In einem halben Jahr, vom Anfang bis zur Mitte 1990, haben wir die Hälfte unserer Gemeindeglieder verloren und bis zum Ende des Jahres noch einmal die Hälfte von dieser Hälfte. Und das ist lawinenartig weitergegangen, so dass wir jetzt ein Achtel von dem zählen, was wir Anfang 1990 noch waren und ein Zehntel von dem, was ich vor 30 Jahren in unserer Kirche erlebt habe (Hermannstadt hatte damals 15.000 Kirchenmitglieder, heute knapp 1.500). Wir haben also zuerst die Erfahrung eines totalen Zusammenbruchs gemacht, aber doch an einen Aufbruch geglaubt, der für uns einen ‚Umbruch‘ bedeutet hat. Das konnte man nur glauben, erhoffen, keinesfalls rational begründen.

2. Umbau oder Umstrukturierung?

Kann es einen Umbau in einer kleinen Kirche geben, die einmal – nicht zahlenmäßig, aber inhaltlich – eine starke Volkskirche war? Die Sachsen waren seit jeher in Siebenbürgen, der zentralen Provinz des heutigen Rumäniens, im Kontext des Zusammenlebens mit anderen Völkern und Konfessionen eine Minderheit, auch wenn sie in ihren eigenen Städten und Dörfern bis zum Zweiten Weltkrieg die Mehrheit ausmachten und manchmal und mancherorts sogar die überwältigende Mehrheit. Daher waren sie – es klingt paradox, ist aber so gewesen – als Minderheit doch gleichzeitig eine Volkskirche: Kirche des Volkes (nämlich der deutschen Siebenbürger Sachsen). Das heißt, sie waren Kirche für diese Gruppe, und das mehr als nur in geistlichen und ekklesialen Belangen. Das sind wir bis 1989, bis zur großen Auswanderungswelle, geblieben. Dies hieß auch: keine Kirchenaustritte, ein lebendiger Gottesdienstbesuch, eine zentrale Rolle der Kirche im gesellschaftlichen Leben, ein hohes Ansehen bei der Bevölkerung. Man wusste: Kirche ist der entscheidende Faktor für unser Überleben, unentbehrlich für unsere ganze Existenz, das ‚Dach‘ für alle Tätigkeiten auch außerhalb des kirchlichen Raums und der einzige Hort während der kommunistischen Herrschaft, in dem das fortgesetzt werden konnte, was außerhalb verboten oder gar verfolgt wurde. Mit einem Wort: Kirche ist nicht wegzudenken aus dem Leben jedes Einzelnen und der ganzen Gruppe. Und davon ist bis heute viel erhalten geblieben.

Erst wenn wir uns das in Erinnerung rufen, verstehen wir, was wir durch die Auswanderung unserer Gemeindeglieder verloren haben. Es ist nicht lediglich die erschreckende Verkleinerung der Zahlen, die besorgniserregende Schrumpfung, wenn wir auf die Statistiken sehen. Es ist **der Zusammenbruch von Strukturen** eines besonderen Gemeinwesens, das ein einzigartiges Zusammenleben ermöglicht hat. Von dieser Gemeinschaft, die mit der evangelisch-lutherischen Kirche identisch war, wurde man begleitet ‚von der Wiege bis zur Bahre‘, in ihr war man stets aufgehoben, hat man sich eingebettet gefühlt in das Institut der Nachbarschaft und der Gemeindeordnungen, die weniger eine Last waren als sie getragen haben.

Strukturen also sind zusammengebrochen, nicht nur Gemeinden, im Bild gesagt: nicht nur das Haus, sondern das behütete Leben im Haus. Die große Herausforderung nach 1989 war die Frage, ob eine **Umstrukturierung** in der neuen Situation der Diaspora der ganzen klein gewordenen Gruppe überhaupt möglich ist. Oder ob es sich in unserer Tätigkeit lediglich um einen ‚geordneten Rückzug‘ handeln würde, ein ‚würdiges Sterben oder Untergehen‘, einen ‚organisierten Abbau‘, indem man noch rettet, was zu retten ist und ansonsten sich in das Unvermeidliche fügt – wie damals nicht wenige Stimmen, auch in der Kirche, meinten.

3. Umbau oder Umstellung?

Bevor etwas zu dieser Frage gesagt werden soll, will ich einfach über eine Feststellung berichten: Heute, nach 16 Jahren, ist etwas völlig Neues in unserer Kirche da. Unsere Freunde und Partner, aber auch Politiker, Journalisten, Touristen und ehemalige hier beheimatete Siebenbürger Sachsen kommen her und erleben eine Kirche im Aufbruch. Die Trauer des Verlustes, die Angst vor der Zukunft, das ständige Zurückblicken und das Vergleichen mit dem Gewesenen ist geschwunden. Die Wenigen, die sich entschlossen hatten, zu bleiben und zu vertrauen, dass das Unmögliche möglich wird, erleben,

dass ihre Hoffnung nicht zuschanden geworden ist. Man hat sich umgestellt und kann sich auf eine neue Situation einlassen. Motivierte junge Pfarrer, viele zum Teil auch herkunftsmäßig neue Mitarbeiter, freiwillige Helfer und sogenannte ‚Laien‘ nehmen eine Vielzahl von Aufgaben auf sich. Gottesdienst und Seelsorge sind in den Gemeinden gesichert, institutionelle diakonische Einrichtungen entstanden. Wir haben Religionsunterricht in den Schulen (und nicht nur für unsere Kinder, sondern für 50–80 % rumänisch-orthodoxe), die Gemeinschaftspflege geht in anderer Weise weiter. Wir erleben bei den einst sehr konservativen Gemeindegliedern eine Öffnung für die anderen, ihre Kirche, ihren Glauben und ihre Sprache. Ja, seit einigen Jahren erleben wir, dass uns die rumänische Mehrheitsbevölkerung die Mitgestaltung der kommunalen Politik anvertraut. In Hermannstadt und anderen Städten in der Umgebung haben wir deutsche Bürgermeister und eine Mehrheit im Stadtrat. Hermannstadt ist 2007 Europäische Kulturhauptstadt und Gast der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung.

Jetzt kommen wir zu der Frage: Was ist hier eigentlich geschehen? Welche Erfahrungen haben wir dabei gemacht? Ist das nicht ein Geschenk, dass uns dies – wie ich gerne sage – ‚über Bitten und Verstehen‘ zugefallen ist? Kann man etwas davon weitergeben? – Ich will, wie gesagt, nun von diesen Erfahrungen sprechen, die ich in drei Gedanken zusammenfasse, jedesmal ebenfalls mit einem einprägsamen Stichwort in der Überschrift.

1. Das Fatum als Datum

Wir sprachen von einem ‚Schicksal‘, das über uns gekommen ist, so dass man eher als vom Umbau von Umbruch, Umstrukturierung und Umstellung reden kann. Unsere Erfahrung ist, dass wir dieses über uns hineingebrochene ‚Geschick‘ zunächst annehmen, akzeptieren mussten. Aber: nicht als Fatum, sondern als Datum. Das heißt: als von Gott gegeben und auferlegt, so wie das Kreuz Christi durch die Auferstehung seinen von Gott gewollten Sinn oder seine eigentliche Erfüllung erfährt. Was menschlich als Verhängnis oder gar Fluch aussieht – wie der Verbrechertod Christi am Kreuz – muss man annehmen als den Weg, den Gott uns führt, damit wir uns verändern. Das heißt: damit etwas geschieht, was wir aus eigenem Antrieb nie zustande bringen würden.

In diesem Sinne kann man die Diasporasituation der Kirche, ihr Kleinerwerden, Schrumpfen und den gesamten Strukturwandel neu, auf jeden Fall anders einschätzen. Das heißt: nicht als Manko, sondern als Chance. Die Chance bei uns ist eine bis dahin unbekannte Öffnung. Wir Menschen können uns von uns aus nicht öffnen für andere Situationen, andere Christen, für andere Glaubensweisen und kirchliche Traditionen. Wir fürchten unsere Identität, unsere Verwurzelung in Geschichte und konfessioneller Eigenart zu verlieren. Doch so war es schon bei den Jüngern Jesu, die – nach Johannes 20,19 – ihre Türen versperrten ‚aus Furcht vor den Juden‘, so dass Jesus sie durchbrechen musste, um eintreten zu können und angenommen und erkannt zu werden. Und diese Öffnung bedeutet Zuwachs an Erfahrung, aber auch an Hilfe und Unterstützung. Vieles ist bei uns nur möglich dadurch, dass Anderskonfessionelle uns beistehen, zum Beispiel bei der Gestaltung unserer Feste, bei der Ausrichtung von Hochzeiten oder Beerdigungen. Das aber auch im Alltagsleben: Es entsteht eine neue Nachbarschaft, in der es ein Geben, aber auch ein Nehmen gibt.

2. Die Chance der kleinen Gruppe

Obleich wir um die Gefahr und die Probleme der kleinen Gruppe wissen, und sie am eigenen Leib erlebt haben (siehe Horst Richter: Die Gruppe), gibt es auch diese andere beglückende Erfahrung: Wir haben entdeckt, dass sie eine große Chance hat. Die Wenigen können viel bewirken und darin ungeahnte Motivation und Kräftezuwachs erfahren. Die Volkskirche lebt von ihrer Zahl, die Diasporakirche lebt von ihrem Gewicht (,Christen werden nicht gezählt, sondern gewogen'). Was alles von einer kleinen Kirche ausgehen kann, haben wir bei uns gesehen. In der diakonischen Tätigkeit, im Religionsunterricht, in der Frauen- und Jugendarbeit, in ökumenischen Gottesdiensten (Weltgebetstag, Gebetstag für die Einheit der Christen u. a.), in der theologischen Forschung, im ökumenischen Dialog und Vermitteln zwischen Theologie und Kirchen haben wir seit Jahren eine Vorreiterrolle. Diese Dinge wurden von uns angestoßen und haben bei den anderen Kirchen Nachahmung bzw. Akzeptanz gefunden. Der Standort zwischen Ost und West einer Kirche mit einer westlich geprägten Theologie und im Gespräch mit der Orthodoxie ist eine Herausforderung, die sich wiederum auf das eigene Leben in der Kirche auswirkt. Ihr Selbstbewusstsein, ihre Zukunftshoffnung, ihr Ansehen und ihre Akzeptanz werden gefördert. Zwischen unterschiedlichen Ethnien, Konfessionen und Kulturen wird uns häufig eine wichtige Vermittlerrolle zugebracht, die wir nie gesucht haben, die wir jetzt aber gerne wahrnehmen und die gleichzeitig auch für uns ein Gewinn ist. So hat die Kirche eine bedeutende Funktion in der zivilen Gesellschaft und dadurch ein hohes Ansehen beim Staat und beim Volk.

3. Nicht im Mittelpunkt, auch nicht am Rand, aber ,auf der Grenze'

Im Mittelpunkt steht bei uns die Mehrheitskirche – die orthodoxe – oder andere großen Kirchen. Die kleiner werdenden oder gewordenen Kirchen erfreuen sich keiner so besonderen Aufmerksamkeit mehr. Aber unsere Kirche wird auch nicht ,an den Rand' gestellt. Und das heißt: Sie wird nie in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit übersehen, wenn sie auch nicht eine ,universale', das heißt das ganze Leben der Menschen und der Gesellschaft bestimmende Rolle spielt. Aber sie darf sich ,auf der Grenze' sehen. Wenn die Grenze – nach Paul Tillich – ,der fruchtbarste Ort (der Erkenntnis)' ist, darf das wohl auch für eine Kirche gelten. Bei uns steht unsere Kirche auf der Grenze zwischen Sprachen, Kulturen und Konfessionen. Das ist in einer Zeit so vieler Konflikte, Spannungen und Kontroversen eine Herausforderung und stellt sie vor wichtige Aufgaben. Ich nenne es gern – mit Bonhoeffer – ,Kirche für andere', aber auch gleichzeitig ,Kirche mit anderen' und ,von anderen her'. Es ist nie ein Geben allein, sondern immer auch ein Nehmen. Das macht den Reichtum einer Kirche aus, die selbst klein ist, aber mit den anderen zusammen gewinnt. Katalysator sein in den schwierigen Fragen der Zeit, besonders dort, wo es um Sinnfindung geht, aber auch in den ethischen Problemen ist wichtig: Ausgleich suchen, Vertrauen aufbauen, Lebensmut vermitteln, Orte der Besinnung und Erneuerung anbieten – das gibt ihr eine unverzichtbare Stellung in der Gesellschaft. In den östlichen, ehemals kommunistischen Ländern hat die Kirche diese Bedeutung erhalten, nicht zuletzt durch das ,Kapital des Leidens', mit dem sie gewisse Probleme anders bewältigt als im Westen.

Doch den Ort ,auf der Grenze' gibt es überall, auch wenn die Grenze und ihre Landschaften dazwischen unterschiedlich aussehen. Auch die ,Grenze' zwischen ,östlicher Weisheit' und ,westlichem Wissen' (Knowhow) kann fruchtbar werden, vielleicht besonders in dem

gemeinsamen Haus in Europa, in das wir im kommenden Jahr einziehen wollen. Dort dürfen dann mehr Erfahrungen ausgetauscht werden, was immer nur gegenseitig geschehen kann. Das kann dann ein Zuwachs an Glaubensmut, Zukunftshoffnung und einem Leben in der Liebe Gottes sein, die uns durch Jesus Christus verheißen ist.“

Der Präses dankt Herrn Bischof Prof. D. Dr. Christoph Klein für sein Grußwort. Anschließend ruft der Präses die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf und gibt die Tagungsräume der Tagungsausschüsse bekannt.

Im Anschluss daran übergibt er die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Besetzung der Tagungsausschüsse
Nr. 29 (Vorlage 0.2.1) wie folgt:

Gesetzesausschuss

Einberufer: Synodaler Dr. Besch

Dr. Friedrich 005, Kleingünther 006, Braun-Schmitt 008, Drost 010, Kerl 011, Knipp 012, Wacker 016, PD Dr. Beese 019, Krefis 025, Büchler 026, Ettliger 027, Mudrack 030, Chelminiecki 036, Fischer 038, Wortmann 039, Buchholz 040, Giese 041, Wirtz 042, Jeck 048, Nithack 054, Majoress 056, Dr. Grote 057, Osterkamp 060, Göbel 062, Klinkmann 063, Niemann 064, Nowicki 065, Dr. Hoffmann 070, Werner 072, Haitz 076, Muhr-Nelson 080, Imig 083, Gano 090, Sommerfeld 092, Burg 093, Hogenkamp 096, Dr. Reichert 098, Schneider 099, Krutz 100, Langejürgen 104, Etzien 112, Krause 113, Tiemann 123, Dr. Bade 124, Fischer 126, Lücking 131, Venjakob 138, Borkowski 139, Kayhs 140, Wilhelm 145, Wessel 149, Wiedtemann 155, Meyer 158, Menzel 161, Debus 163, Dr. Besch 171, Bußmann 175, Jörke 182, Dr. Maurer 185, Dr. Conring 190, Dr. Kupke 194, Moskon-Raschick 195, Dr. Böhlemann 202, Jarck 204, Bachmann-Breves G 001, Conrad G 002, Wienecke G 010, Zeipelt G 011,

Anzahl Mitglieder: 68

Berichtsausschuss

Einberufer: Synodaler Henz

Dr. Hoffmann 002, Damke 004, Dr. Möller 007, Burkowski 009, Dr. Werth 018, Gerhard 022, Hasenburg 023, Menke 028, Spieker 033, Stamm 034, Wirsching 044, Rauschenberg 046, Lembke 047, Jeck 048, Rudolph 049, Stahlberg 050, Henz 051, Marker 053, Rentrop 055, Böving 068, Knorr 069, Fallenstein 073, Dr. Weber 074, Schuch 075, Haitz 076, Breermann 077, Kattenbusch 079, Böcker 081, Marx 084, Hesse 087, Schäfer 088, Kehlbreier 091, Sommerfeld 092, Burg 093, Dr. Dellbrügge 095, Kobusch 097, Dr. Reichert 098, Brandt 105, Weber 108, Bitterberg 109, Massow 110, Dr. Pöppel 111, Lipinski 120, Hasse 121, Koch-Demir 127, Huneke 128, Sobiech 132, Ebach 134, Körn 135, Möller 136, Höcker 137, Lorenz 141, Rimkus 142, Domke 143, Jähnel 144, Weyen 146, Schulte 148, Wessel 149, Winkel 150, Hilgendiek 151, Lammers 152, Klippel 153, Kurschus 156, Meyer 158, Gürke 160, Kuhli 164, Marburger 165, Dr. Benad 167, Dr. Thomas 169, Bolte 173, Bußmann 175, Dr. Demmer 176, Drüge 177, Eckelmann 178, Gießen 180, Schophaus 188, Barutzky-Jürgens 189, Dr. Dinger 192, Schibilsky 197, Wixforth 198,

Ackermeier 199, Barenhoff 201, Jarck 204, Dr. Jüngst 205, Ohligschläger 207, Riewe 208, Schmidt 210, Seibel 211, Seibert 212, Wingert 214, Filthaus G 003, Hoffmann G 006, Krebs G 007, Schäfer G 009

Anzahl Mitglieder: 94

Finanzausschuss

Einberufer: Synodaler Bartling

Winterhoff 003, Dr. Friedrich 005, Kleingünther 006, Dr. Möller 007, Braun-Schmitt 008, Drost 010, Kerl 011, Knipp 012, Rabenschlag 014, Weiser 017, Borries 020, Bartling 021, Anicker 024, Ettlinger 027, Schneider 029, Koopmann 032, Spieker 033, Stamm 034, Schwarz 035, Dohrmann 037, Buchholz 040, Giese 041, Drees 045, Lembke 047, Eggers 052, Marker 053, Majoress 056, Dröpfer 058, Kattwinkel 059, Wentzek 061, Göbel 062, Klinkmann 063, Nowicki 065, Nesperke 066, Holtz 067, Knorr 069, Berger 071, Schuch 075, Nickol 078, Muhr-Nelson 080, Böcker 081, Antepoth 082, Kuschnik 085, Eulenstein 086, König 089, Gano 090, Schneider 094, Schneider 099, Luther 101, Venjakob 102, Hempelmann 103, Rüter 106, Schröder 107, Weber 108, Etzien 112, Krause 113, Schmuck 114, Meier 115, Torp 117, Wörmann 118, Dr. Becker 119, Tiemann 123, Dr. Bade 124, Brandt 125, Czyliw 129, Grundmann 130, Loer 133, Körn 135, Venjakob 138, Borkowski 139, Kayhs 140, Wilhelm 145, Mucks-Büker 147, Schulte 148, Waschhof 154, Scheckel 157, Gürke 160, Menzel 161, Thieme 162, Marburger 165, Schroeder 166, Dr. Benad 167, Dr. Thomas 169, Boden 172, Buschmann 174, Dr. Demmer 176, Drüge 177, Dr. Eiteneyer 179, Nagel 181, Boseck 183, Schmidt 187, Deutsch 191, Dr. Heinrich 193, Dr. Kupke 194, Prüßner 196, Arlabosse 200, Barenhoff 201, Diehl 203, Dr. Jüngst 205, Prof. Dr. Lübking 206, Scheuermann 209, Weigt-Blätgen 213, Conrad G 002, Schäfer G 009, Wienecke G 010, Zeipelt G 011

Anzahl Mitglieder: 106

Nominierungsausschuss

Einberufer: Synodaler Anders-Hoepgen

Stucke 015, Koopmann 032, Anders-Hoepgen 043, Eggers 052, Nithack 054, Osterkamp 060, Marx 084, Kehlbreier 091, Krutz 100, Brandt 105, Bitterberg 109, Rußkamp 116, Lipinski 120, Huneke 128, Ebach 134, Mucks-Büker 147, Klippel 153, Denker 159

Anzahl Mitglieder: 18

Der Synodale Winterhoff weist darauf hin, dass der Synodale Manfred Möller nicht im Berichtsausschuss, sondern im Gesetzesausschuss mitarbeiten wird.

Darüber hinaus arbeitet der Synodale Gießen sowohl im Berichtsausschuss als auch im Finanzausschuss mit.

Die Synode beschließt einstimmig die geänderte Besetzung der Ausschüsse.

**Beschluss
Nr. 30**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.1 „Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf eines Visitationsgesetzes“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 31**

- Beschluss
Nr. 32** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlagen 3.2 a „Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ und 3.2 b „Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ gemeinsam an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 33** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.3 „Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Übergangsregelung für das Superintendentenamt bei Kirchenkreisvereinigung)“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 34** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.4 „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 – Zustimmungserklärung“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 35** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.5 „Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 36** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.6 „Entwurf zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD – KBG.EKD und eines Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 37** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.7 „Entwurf eines Kirchengesetzes zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.
- Beschluss
Nr. 38** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.8 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

Der Synodale Winterhoff weist darauf hin, dass mit der Vorlage 3.10 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ die inhaltlich verbundene Vorlage 8.1 „Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema ‚Befristung von Pfarrstellen‘“ bereits am Vortag überwiesen worden ist.

Er erteilt dem Synodalen Kleingünther das Wort:

„Herr Präses, Hohe Synode!

Die Landessynode hat vor einem Jahr im Rahmen ihrer Beschlüsse zum Positionspapier ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ zahlreiche

Anregungen für die verschiedensten kirchlichen Arbeitsfelder gegeben; dazu gehören auch Impulse zur Fortentwicklung des Pfarrdienstrechts in den veränderten strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unserer Kirche.

Das Maßnahmegesetz (Vorlage 3.10) nimmt diese Impulse auf, indem es neben Änderungsvorschlägen zur Befristung der Übertragung von Pfarrstellen (§ 1 Nr. 1) und zur Sicherung der ‚Kultur des Wechsels‘ (§ 1 NR. 2) seinen Schwerpunkt auf Änderungsvorschläge richtet, die sich auf die Belebung des Pfarrstellenmarktes sowie die Ermöglichung weiterer Einsparungen beziehen. Es handelt sich

- einmal um attraktivere Gestaltung des Vorruhestandes im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst (§ 1 Nr. 3), zum anderen um die Ermöglichung der Entlassung aus dem Dienst auf Antrag mit Zahlung einer Abfindung (§ 1 Nr. 4) sowie
- um die Stärkung der Möglichkeiten der Präsentation bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen sowie Verknüpfung der Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung mit Auflagen (§ 2).

Ich werde diese Punkte noch gesondert ansprechen.

Alle Vorschläge zur Weiterentwicklung des Pfarrdienstes gehen nach wie vor davon aus, dass unbeschadet mancherlei Änderungen im Pfarrbild für den Pfarrdienst das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das geeignete Rechtsverhältnis darstellt. Sie gehen weiter davon aus, dass wir bei der Gestaltung des Dienstrechts in den Fragen der Besoldung und Versorgung uns an den entsprechenden Regelungen des öffentlichen Dienstrechts für Beamte weiter orientieren werden. In der Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung sind die gegenwärtigen Probleme, die sich bei der Frage nach der Sicherung der Versorgung stellen, dargelegt, zusammen mit den gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche entwickelten Lösungsmodellen. Aufgrund der Notwendigkeit, die Regelungen gemeinsam mit den Nachbarkirchen zu treffen, ist beabsichtigt, die entsprechende Änderung der Pfarrbesoldungsordnung nicht im Rahmen des Maßnahmegesetzes, sondern nach noch notwendigeren Abklärungen in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung vorzunehmen. Der Vorsitzende des westfälischen Pfarrvereins wird im Ausschuss das erst jüngst erstellte, im Ergebnis zustimmende, Votum des Pfarrvereins erläutern.

Die Vorarbeiten für das Maßnahmegesetz, wie auch die Vorstellungen zum Besoldungsrecht im Rahmen der Versorgungssicherung, wurden in der von der Kirchenleitung eingesetzten Perspektivkommission unter dem Vorsitz von Superintendent Burkowski geleistet. Diese hat in ihre Diskussionen sowohl die Anregungen der letzten Landessynode wie auch zahlreiche weitere Vorschläge zu Einsparungsmöglichkeiten im Pfarrkostenbereich und zur Belebung des Pfarrstellenmarktes einbezogen, vor allem aus Superintendentenkreisen und Kreissynoden. Weil zu diesen Fragen bis in die Sommerzeit hinein eine Vielzahl von bedenkenswerten Vorschlägen geäußert wurden, die in die Diskussion einbezogen werden mussten, war es nicht mehr möglich, den Entwurf vorab noch den Kreissynoden zuzuleiten. Die Themenfelder allerdings, die im Entwurf angesprochen sind, wurden von zahlreichen Kreissynoden ihrerseits behandelt. In der Tendenz entsprechen die Änderungsvorschläge im Entwurf den auch von zahlreichen Kreissynoden gestellten Anträgen an die Landessynode. Nicht alle Anregungen finden ihren Niederschlag im Gesetzentwurf. Sie wurden jedoch intensiv in der genannten Arbeitsgruppe und in der Kirchenleitung erörtert. In der Anlage 1 der Vorlage 3.10 sind die

wesentlichen Anregungen genannt mit Hinweisen, aufgrund welcher Überlegungen diese Themen nicht Eingang in die Vorschläge zur Gesetzesänderung gefunden haben. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in den Vorschlägen zum Vorruhestand (§ 1 Nr. 3) und zur Pfarrstellenbesetzung (§ 2).

Das Ziel – die Steigerung der Attraktivität des Vorruhestandes – war in den Diskussionen unstrittig. Die Auffassungen, in welchem Umfang Abschläge von der Höhe der Pension verbleiben sollten, vergleichbar den Fällen, in denen das Versorgungsrecht bei vorzeitigem Ruhestand aus Krankheitsgründen diese vorsieht, waren unterschiedlich. Ich verweise auf die Ausführungen auf den Seiten 8 ff. sowie 13 und 14 der Vorlage. Dort sind dargestellt die Einsparungen bei den jeweiligen alternativen Modellen im Einzelfall. Dargestellt sind weiterhin Anfragen, die an jedes Modell zu richten sind nicht nur hinsichtlich der erwartenden rechnerischen Gesamteinsparungen, sondern auch hinsichtlich des zu bedenkenden Zusammenhangs mit dem Versorgungsrecht der übrigen öffentlich-rechtlich Beschäftigten, seien es Beamte, sei es die künftige Pfarrgeneration, deren Versorgung wohl nicht mehr auf der Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 berechnet wird. Es geht um die Frage, in welchem Umfang eine Gerechtigkeitslücke hingenommen werden kann, indem im Interesse der Vergrößerung der Zahl derer, die von dem Modell Gebrauch machen, besonders günstige Bedingungen für den Vorruhestand geschaffen werden, die anderen Mitarbeitergruppen versagt bleiben müssen. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Kontext auch die konzipierte Dauer des Vorruhestandsrechts: Die Altersgruppierung der Theologinnen und Theologen – ich verweise auf die Zahlen und das Schaubild in den Anlagen 2a und 2b – macht deutlich, dass vor allem die besonders starken Jahrgänge ab 1952 erfasst sein sollten. Das aber setzt voraus, dass eine Dauer des Vorruhestands jedenfalls für ein Jahrzehnt plausibel sein dürfte. Je ferner aber der Zeitpunkt liegt, zu dem der Einzelne in den Vorruhestand treten kann, um so fragwürdiger ist eine Festlegung der einzelnen Inhalte des Rechts, welches für den dann anzutretenden Vorruhestand gelten soll; wir können heute noch nicht bindend festlegen, zu welchen Bedingungen im Jahre 2015 ein Vorruhestand anzutreten werden soll.

Die Rechenbeispiele zeigen: Je günstiger die Bedingungen des Vorruhestandes sind, um so geringer sind die Einsparungen im Einzelfall, aber umso größer wird die Zahl der Vorruhestandsfälle in ihrer Gesamtheit sein.

Das Echo auf die zur Zeit geltende Regelung mit Abschlägen für 3 Jahre, insgesamt also 10,8 %, ist äußerst gering. Ihm steht die Erfahrung gegenüber, dass bei der Vorruhestandsregelung aus dem Jahre 1997 (ohne Abschläge) ca. 2/3 der Berechtigten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Deshalb geht die Kirchenleitung davon aus, dass für einen erfolgreichen, rasch wirkenden Anschub eines attraktiveren Vorruhestandsmodells als des bisherigen es nicht ausreicht, die Abschläge nur zu verringern; sie hält vielmehr für einen echten Anschub des Vorruhestandes die gleiche Attraktivität für erforderlich, wie sie für das frühere Vorruhestandsmodell galt. Deshalb hat die Kirchenleitung trotz Anerkennung der zur Gerechtigkeitslücke angeschnittenen Fragen sich dafür entschieden, für den Anschub in den ersten Jahren bezüglich der Höhe der Vorruhestandsbezüge den Weg über die Gleichstellung mit den Bezügen des Altersruhegeldes bei Erreichen der Altersgrenze vorzuschlagen, also auf Abschläge zu verzichten. Dieser Vorschlag bedeutet im Ergebnis eine Festlegung bis zum 31.12.2009: Die Öffnungsklausel in § 10a des Einführungsgesetzes zum Pfardienstgesetz (EGPFDG), die die Möglichkeit des Vorruhestandes eröffnet, ist zur Zeit noch bis dahin

befristet. Entsprechend muss auch die Laufzeit des Vorruhestandsrechts zunächst auf diese Zeit befristet bleiben. Nach der entsprechenden Änderung des EGPfDG durch die UEK kann dann die notwendige Verlängerung – gegebenenfalls durch gesetzesvertretende Verordnung – kurzfristig erfolgen; das Problem der fehlenden Abschlüsse wird zu bedenken sein.

Der Vorruhestand dient einmal dem Zweck, die Personalkosten zu senken. Zum anderen soll er Bewegung in den ‚Pfarrstellenmarkt‘ bringen und dabei den Kirchenkreisen eine gezieltere Pfarrstellen- und Personalpolitik ermöglichen. Dazu gehört, dass bei Neubesetzung von Pfarrstellen, die durch Vorruhestand frei geworden sind, die Planungen des Kirchenkreises in die Entscheidungen einbezogen werden und stets die Kostenfrage bewusst bleibt: Die Besetzung einer Stelle durch einen bisher im eingeschränkten Dienst tätig gewesenen Nachfolger kann, gegebenenfalls verbunden mit Statusänderung, Besoldungsaufstockung und damit auch Steigerung der Versorgungskassenbeiträge, bewirken, dass die an sich durch den Vorruhestand bewirkte Einsparung aufgehoben wird, in Einzelfällen sogar Mehrkosten gegenüber der bisherigen Situation entstehen können (vergleiche hierzu das Rechenmodell in Anlage 2 h). Die Landessynode hat dieses Anliegen bereits im vergangenen Jahr aufgenommen, als sie in den Auftrag, die Attraktivität des Vorruhestandes zu stärken, den weiteren Auftrag an die Kirchenleitung aussprach, zu prüfen, ob zum Beispiel durch die Beschränkung auf bestimmte Bewerber bei Neubesetzungen der Einspareffekt gesichert bleiben kann.

Der Entwurf sieht deshalb für das Präsentationsrecht das Vorschlagsrecht nicht einmal in je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen, sondern einmal in zwei Fällen vor (§ 2 Nr. 3). Darüber hinaus wird ergänzend vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand mittels Auflagen bei der Freigabe der Stelle zur Wiederbesetzung für die Sicherung eines Spareffekts zu sorgen (§ 2 Nr. 2). Diese Möglichkeit ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Stelle durch Vorruhestand frei geworden ist. Dieses Modell hat den Vorteil, dass anders als bei der Präsentation für die Gemeinde, ein großer Bewerberkreis und damit eine wirkliche Wahl gesichert bleibt. Hinzu kommt die Möglichkeit, nach § 2 Nr. 1 die Freigabe einer Pfarrstelle mit der Auflage zu versehen, dass die Besetzung befristet erfolgt (§ 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1).

Weil das Pfarrstellenbesetzungsrecht ein ganz wesentliches Element der gegenwärtigen Strukturen des kirchlichen Verfassungsrechts der Evangelischen Kirche von Westfalen darstellt, soll auch die Berührung dieses Rechts auf die Dauer der zu Grunde liegenden Maßnahme beschränkt bleiben. Insoweit erfolgt die vorgeschlagene Regelung im Rahmen des Maßnahmegesetzes und mit dessen zeitlicher Befristung. Freilich könnte die Landessynode ihre Beschlussfassung zum Maßnahmegesetz mit dem Auftrag an die Kirchenleitung verbinden zu prüfen, welche Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts auch für die längerfristige Zukunft generell sinnvoll erscheinen. Ein letzter kleiner Hinweis: § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes beschränkt die Einführung der Möglichkeit, eine Gemeindepfarrstelle zeitlich befristet zu besetzen, auf die Fälle, in denen wegen vorhandener Strukturüberlegungen der Bestand der Pfarrstelle auf Dauer unsicher erscheint.

Zu diesem Themenfeld liegt eine Eingabe des Herrn Joachim Zausch, Bochum, Vorlage 8.1, vor; in dieser Eingabe wird generell die Befristung auf 10 Jahre vorgeschlagen. Angesichts des engen Zusammenhangs mit den Inhalten des Maßnahmegesetzes schlage ich vor, diese Eingabe im Rahmen der Diskussion des Maßnahmegesetzes zu behandeln.

Ich bitte Sie, den Entwurf des Maßnahmegesetzes, die Vorlage 3.10, zusammen mit der Eingabe, Vorlage 8.1, an den synodalen Finanzausschuss zu überweisen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Synodalen Kleingünther für seine Ausführungen.

**Beschluss
Nr. 39** Die Synode beschließt bei einer Gegenstimme die Vorlage 3.10 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Zur Vorlage 3.11 „Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD – Zustimmungserklärung“ führt der Synodale Winterhoff aus:

„Die EKD hat sich nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens aus den Gliedkirchen zu einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesentwurfs entschlossen. Die Beratung des neuen Gesetzesentwurfs wird 2007 in den Gremien der EKD erfolgen und voraussichtlich der Landessynode 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Damit wird die Vorlage 3.11 ‚Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD – Zustimmungserklärung‘ von der Tagesordnung gestrichen.“

**Beschluss
Nr. 40** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.12 „Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW)“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 41** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.13 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16.02.06“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 42** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.14 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der EKD vom 18.05.06“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 43** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.16 „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Dieser unterbricht die Sitzung um 10.35 Uhr.

Um 11.00 Uhr wird die Sitzung unter der Leitung des Präses fortgesetzt.

Der Präses ruft die Vorlagen 7.1 „Nachwahl zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 7.2 „Nachwahl zur Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“, 7.3 „Nachwahlen zur Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und 7.4 „Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“ auf und erteilt hierzu dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, dem Synodalen Anders-Hoepgen, das Wort:

„Herr Präses, hohe Synode,

nachdem der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode in den vergangenen fünf Jahren zunächst durch die Vorbereitung der Wahl des Präses und anschließend der Wahlen zur Kirchenleitung, der Neubesetzung der Ständigen Ausschüsse, Kirchengenrichte und anderer Wahlen außerordentlich viel Zeit und Engagement investiert hat, konnte er im Jahr 2006 aus dieser Sicht gesehen – und das ist wohl ausgleichende Gerechtigkeit – seine Aktivitäten fast gegen Null fahren.

So war in den ersten Monaten dieses Jahres so wenig Regelungsbedarf für den Ständigen Nominierungsausschuss, dass unter ökonomischen Gesichtspunkten eine Zusammenkunft der 20 Ausschussmitglieder, die aus allen Teilen der Landeskirche kommen, für eine 15- bis 30-minütige Sitzung nicht gerechtfertigt war. Der Ausschuss war mit schriftlicher Zustimmung (per Rundbeschluss) zu den wenigen vorbereiteten Nominierungs-Vorschlägen einverstanden.

Nach und nach sammelten sich im Laufe des Jahres aber noch weitere zu regelnde Nominierungen, so dass es am 14. August doch zu einer Sitzung des Ständigen Nominierungsausschusses kam. In dieser sind die in den Vorlagen 7.1 bis 7.7 gemachten Nominierungsvorschläge nach Vorarbeiten im Landeskirchenamt erarbeitet und abgestimmt worden.

Durch dann noch später notwendig gewordenen Regelungsbedarf ist verabredet worden, weitere Nominierungen, jetzt in den Vorlagen 7.1 bis 7.7 auch vorgesehen, ohne dass der Ständige Ausschuss dafür einen Vorschlag machen konnte, ebenfalls dem Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen, damit dieser der Landessynode möglichst einen kompletten Wahlvorschlag für alle notwendigen zu regelnden Vakanzen machen kann.

Wenn ich jetzt konkret die Vorlagen 7.1 bis 7.4, die ich Sie bitte zur Hand zu nehmen, einbringe, so sehen Sie, dass dies gleich in der Vorlage 7.1 und auch in 7.2 der Fall ist.

In der Vorlage 7.1 geht es um die Nachwahl eines Mitglieds für die Synode der EKD. Frau Johanne Nau-Wiens ist als eines der westfälischen Mitglieder der EKD-Synode zurückgetreten. An der gerade zu Ende gegangenen Tagung dieser Synode hat deswegen auch ihr Stellvertreter schon teilgenommen. Der Ständige Nominierungsausschuss konnte noch keinen Vorschlag erarbeiten, der Tagungs-Nominierungsausschuss ist gebeten, an dieser Stelle die Lücke zu füllen und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu machen.

Die Vorlage 7.2 betrifft die Nachwahl zur Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Landessynode 2004 hatte eine Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 vorgenommen. Hier ist jetzt die Position der 2. Stellvertretung des Vorsitzenden vakant geworden, die neu zu besetzen ist.

Für die Vorschläge zur Besetzung der kirchlichen Gerichte ist der Ständige Nominierungsausschuss besonders stark auf die Mitarbeit des Fachreferates im Landeskirchenamt angewiesen. Dankenswerterweise gibt es inzwischen für den vakanten Posten auch einen Vorschlag, nämlich Herrn Dr. Jan C. Nordmeier, Rechtsanwalt aus Bielefeld, der in den Tagungs-Nominierungsausschuss eingebracht werden kann.

Bei der Vorlage 7.3 geht es um zwei der drei Spruchkammern unserer Landeskirche (nämlich die lutherische und die reformierte), bei denen einige Nachwahlen zu tätigen sind. Auch wenn die Spruchkammern schon lange nicht mehr tagen mussten, hat ihre Zusammensetzung natürlich komplett zu sein. Die Vorlage 7.3 erklärt dezidiert die Aufgaben der Spruchkammern. Auf der letzten Seite sind die Besetzungsvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses für einzelne theologische Mitglieder im Bereich der lutherischen Spruchkammer genannt. Für die dort noch offenen Plätze im Bereich der reformierten Spruchkammer kann ich Namensvorschläge für den Tagungs-Nominierungsausschuss einbringen, die aus dem reformierten Bereich inzwischen genannt worden sind.

In der Vorlage 7.4 geht es um Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Hier kann für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden in der 2. Kammer inzwischen auch ein Vorschlag gemacht werden, den ich ebenfalls dem Tagungs-Nominierungsausschuss zuleiten werde (nämlich der Richter am Landesarbeitsgericht Eckard Limbach).

Für die Nachwahl für den vor kurzem sehr plötzlich verstorbenen Herrn Gerd Arndsmeier als 2. Beisitzer der 1. Kammer sowie für den vakanten Stellvertreterposten sind im Oktober aus dem Verband VKM ebenfalls Vorschläge eingegangen, so dass der Tagungs-Nominierungsausschuss einen Vorschlag machen könnte (Herrn Jürgen Krause aus Hagen und Herrn Ulrich Berendsen aus Bad Oeynhausen).

Hohe Synode, die Wahlen der Vorlagen 7.1 bis 7.4 geschehen im Auftrag der Kirchenordnung und zwar nach Art. 121 KO. Nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode können für die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses Ergänzungen gemacht werden, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 Synodale der Landessynode dies während der Tagung beantragen. Hierfür muss eine Frist festgesetzt werden, die wir gleich auf Vorschlag des Präses beschließen müssen. Ich beantrage die Vorlagen 7.1–7.4 an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für seine Ausführungen.

Der Präses schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge der Vorlagen 7.1 bis 7.4 gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Mittwoch, 19.15 Uhr, festgesetzt werden.

Die Synode beschließt einstimmig, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge der Vorlagen 7.1 bis 7.4 gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Die Frist wird auf Mittwoch, 15. November 2006, festgesetzt.

**Beschluss
Nr. 44**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 7.1 „Nachwahl zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 45**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 7.2 „Nachwahl zur Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 46**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 7.3 „Nachwahlen zur Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 47**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 7.4 „Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 48**

Der Präses ruft die Vorlagen 7.5 bis 7.7 auf und bittet den Synodalen Anders-Hoepgen um Einbringung der Vorlagen:

„Bei den Vorlagen 7.5 bis 7.7 geht es um Nachwahlen für drei der Ständigen Ausschüsse der Landessynode. Hier macht die Kirchenleitung der Landessynode Wahlvorschläge, die sie unter Beteiligung des Landeskirchenamtes in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss vorbereitet hat. Bitte erlauben Sie mir die Vorlage 7.5 als letzte zu behandeln, da ich daran anschließend noch eine kurze persönliche Erklärung abgeben möchte.

In der Vorlage 7.6 wird ein Nachwahlvorschlag gemacht für den Ständigen Finanzausschuss und zwar für das ausgeschiedene Mitglied Superintendent (jetzt i. R.) Vosswinkel wird Superintendent Nesperke, Kirchenkreis Hattingen-Witten vorgeschlagen. Der Vorschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

In der Vorlage 7.7 geht es um den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung. Hier sehen Sie in der Vorlage die Vorschläge der Kirchenleitung. Der Regierungswechsel im Land Nordrhein-Westfalen und andere Veränderungen in verschiedenen politischen Ämtern machen jetzt auch mitten in der 4-jährigen Sitzungsperiode einen Wechsel in diesen Positionen im Ausschuss nötig. Nach jahrelanger Tradition und Übung werden in Absprachen mit den jeweiligen Gruppierungen und Parteien Personen benannt, die von der Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss für den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung nominiert werden. Durch ein Missverständnis bei der Vorbereitung meinerseits haben wir im Ständigen Nominierungsausschuss von den Vorschlägen der Kirchenleitung, die Sie in der Vorlage 7.7 sehen, nur die beiden letzten in der Liste bestätigt, also Herrn Steffen Paul

und Dr. Arne Kupke. Ich bitte allerdings sowohl diese beiden als auch die anderen von der Kirchenleitung gemachten Vorschläge dem Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Jetzt noch zur Vorlage 7.5 – die Vorschläge für die Nachwahlen zur Ergänzung des Ständigen Nominierungsausschusses. Diese werden, wie Sie wissen, nach einem besonderen Verfahren vorbereitet und erarbeitet. Damit alle Regionen, Gestaltungsräume, Ämter und Werke sowie die Kirchenleitung in jeweils festgelegter Zahl vertreten sind, machen diese verschiedenen Bereiche der Kirchenleitung jeweils Wahlvorschläge für den Ständigen Nominierungsausschuss. Diese werden, bevor die Kirchenleitung darüber entscheidet, zuvor vom Ständigen Nominierungsausschuss zur Kenntnis genommen. Den aus diesem Verfahren entstandenen Vorschlag der Kirchenleitung für die Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss finden Sie in der Vorlage 7.5:

- Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Johanne Nau-Wiens wird Dr. Klaus Wenzel, Rechtsanwalt aus Hattingen-Witten und
- für das bisherige Mitglied Pfarrer Rüdiger Schuch wird Rechtsanwalt Thomas Eggert aus Menden nominiert.

Auch diesen Wahlvorschlag bitte ich an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Hohe Synode, zum Schluss meiner Einbringung noch die angekündigte persönliche Erklärung zu einer Nominierungsentscheidung in eigener Sache, die aber auch Auswirkungen auf den Ständigen Nominierungsausschuss haben wird:

Mitte August dieses Jahres habe ich am Rande einer Tagung unserem Präses Alfred Buß in einem Gespräch mitgeteilt, dass ich beabsichtige, im September / Oktober des kommenden Jahres 2007 in den Ruhestand zu gehen.

Die bis dahin im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund geltende Verabredung, bis zur Beendigung meines 65. Lebensjahres im September 2009 im Dienst zu bleiben und die Leitung meines Kirchenkreises Dortmund-West und des Verbandes VKK bis nah an die für 2010 beabsichtigte Vereinigung der vier Kirchenkreise des Verbandes zu einem Kirchenkreis heranzuleiten, habe ich auf dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich der Finanzen im Laufe des Sommers dieses Jahres für mich nicht mehr einhalten können.

Wir müssen in Dortmund und Lünen auf Grund der sich durch die Versorgungskassen- und Clearing-Entwicklung noch einmal äußerst dramatisch verschärfenden Finanzlage erstmalig nach einem 12 Jahre erfolgreichen Bemühen, trotz aller Finanzrückgänge in den verschiedensten Prioritäten- und Finanzplanungsperioden der letzten Jahre ohne betriebsbedingte Beendigungskündigungen auszukommen, nun doch weitere ca. 20 Arbeitsplätze aufgeben und das jetzt mit Hilfe von Transfermaßnahmen oder sogar Kündigungen. Die Rücklagen sind unwiderruflich aufgebraucht. Das ist für diejenigen, die das zu entscheiden hatten, sehr schwer gewesen, aber für diejenigen, die durch diese Entscheidung direkt persönlich betroffen sind, ist es existenziell äußerst schlimm.

Noch sind wir in Verhandlung mit der Mitarbeitervertretung über Sozialplan und andere in diesem Zusammenhang aufbrechende Dinge. Vor diesem gesamten Hintergrund kann

ich nach meinem persönlichen Urteil und Empfinden meine berufliche Dienstzeit auf keinen Fall bis zum 65. Lebensjahr ausdehnen.

Und auch meine Kirchengemeinde, die im August zwei von drei Gemeindezentren schließen musste, wird durch die Einsparung des Pfarrbesoldungsanteils für meine nach meinem Ruhestand aufzuhebende Pfarrstelle zwei Jahre früher entlastet, jetzt alle vereint unter einem Dach und für die Zukunft gestärkt. Es gibt auch einige persönliche Gründe, die mir die Entscheidung erleichtert haben und außerdem kann und will ich nicht verhehlen, dass der Umstand, zwei Jahre eher als geplant in eine hoffentlich druckfreiere Zeit zu gehen, auch für mich persönlich einer gewissen Verlockung nicht entbehrt.

Nach dieser meiner Entscheidung bezüglich meiner persönlichen Lebens- und Berufsplanung – immer natürlich unter der Bedingung ‚So Gott will und wir leben‘ – werde ich auf der nächsten Tagung der Landessynode im November 2007 nicht mehr im aktiven Dienst sein. Deshalb trete ich mit Ablauf der Tagung dieser Landessynode in diesem Jahr 2006 von meinem Amt als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode zurück, werde aber bis zu meinem Dienstende Mitglied dieses Ausschusses bleiben.

Hohe Synode, nach dieser meiner Erklärung könnte noch während der jetzigen Tagung der Landessynode eine Entscheidung über die Nachfolge im Vorsitz des Ständigen Nominierungsausschusses vorbereitet und getroffen werden. Ich danke Ihnen und vor allem den Ausschussmitgliedern für die langjährige gute Zusammenarbeit.

Liebe Schwestern und Brüder, heute habe ich für die Arbeit des Nominierungsausschusses und die Wahlen auf der Landessynode eine wichtige neue Erkenntnis gewonnen. Für mich leider fast zu spät, aber für die Nachwelt wertvoll. ‚Christinnen und Christen werden nicht gezählt, sondern gewogen‘, haben wir heute Morgen gehört. So gesehen hätten wir uns in einigen Jahren manche Arbeit sparen können und wären zum Beispiel bei der letzten Wahl unseres Präses schon viel eher zu demselben sehr guten Ergebnis gekommen, als mit dem alten Verfahren.

Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, die Vorlagen 7.5 bis 7.7 an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für seine Ausführungen und ruft nochmals die Vorlagen 7.5 „Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss“, 7.6 „Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss“ und 7.7 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ auf.

Zur Vorlage 7.5 erteilt der Präses der Synodalen Muhr-Nelson das Wort:

„Ich stelle mit großem Bedauern fest, dass es im Nominierungsausschuss bei der Vorlage 7.5, bei den Vorlagen 7.6 und 7.7 kann ich es nicht beurteilen, nicht gelungen ist, das Prinzip der gleichmäßigen Beteiligung von Männern und Frauen in den Ausschüssen zu erfüllen. Ich habe jetzt die Information erhalten, dass für Frau Johanne Nau-Wiens

wiederum ein Mann nachnominert worden ist. Besonders im Nominierungsausschuss haben wir einen Männerüberhang und ich frage mich, wie wir jemals in unserer Kirche eine gleichmäßige Geschlechterbeteiligung erreichen sollen.“

Darüber hinaus erteilt der Präses der Synodalen Dr. Scheffler das Wort:

„Ich wollte auch auf dieses Problem hinweisen und darum bitten, darauf zu achten, dass das Bild unserer Kirche nicht wieder männlicher wird.“

Der Präses unterstreicht diese Anliegen, er erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen hierzu das Wort:

„Ich danke für die beiden Voten und versichere Ihnen, dass der Ständige Nominierungsausschuss dies im Blick hat. In jeder Sitzung haben wir genau diese Schwierigkeiten angesprochen. Bei der Einbringung zu den Wahlen der Kirchenleitung habe ich diese Problematik selbst angesprochen, auch die Schwierigkeit, die wir oft haben, um die notwendigen Kandidatinnen zu finden. Von daher auch noch einmal ein direkter Hilferuf an alle, insbesondere die Frauengruppen und die Frauengremien, noch stärker dem Nominierungsausschuss zuzuarbeiten.“

Beschluss Nr. 49 Die Synode beschließt, die Vorlage 7.5 „Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Beschluss Nr. 50 Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 7.6 „Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Zur Vorlage 7.7 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ erteilt der Präses dem Synodalen Barenhoff das Wort:

„Nach meiner Kenntnis wird sowohl Herr Dr. Axel Horstmann als auch Frau Birgit Fischer sich im Rahmen ihrer erworbenen Qualifikationen als Politiker persönlich verändern und nicht mehr in dieser Funktion demnächst tätig sein. Soweit ich weiß, geht Herr Horstmann zu einem großen Energieversorger und Frau Fischer wird Vorstandsmitglied bei der Barmer. Ich möchte Sie bitten, dieses zu bedenken. Wenn man in diesem Ausschuss Kontakt zu aktiven Landtagsabgeordneten halten möchte, weise ich darauf hin, dass gerade diese beiden Personen diese Funktion nicht mehr haben. Danke.“

Im Anschluss daran erteilt hierzu der Präses dem Synodalen Henz das Wort:

„Das trifft nur teilweise zu. Frau Fischer wird im Landesvorstand bleiben. Mit dem Landesvorstand ist ein Gespräch anberaumt. Im Blick auf Herrn Horstmann findet auch ein Gespräch statt; bei Frau Fischer ist es geklärt, dass sie weiter verbleibt.“

Die Synode beschließt, die Vorlage 7.7 „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Der Präses dankt dem Nominierungsausschuss für die Vorarbeiten und wünscht dem Tagungs-Nominierungsausschuss viel Erfolg bei den Beratungen.

Der Präses gibt folgende Information bekannt:

„Herr Prof. Dr. Benad, Kirchengeschichtler an der Kirchlichen Hochschule Bethel, wird heute nach dem Mittagessen in Haus Nazareth, Raum 007, um 14 Uhr das Projekt der Kirchenkreisgeschichte Bielefelds mit Buch und Ausstellung im Historischen Museum vorstellen. Buch und Ausstellung zeigen exemplarisch den rapiden Parochialausbau für die Zeit der Industrialisierung und nach dem 2. Weltkrieg, aber auch die Notwendigkeit des gegenwärtigen Rückbaus.

Am Mittwochabend findet ein Treffen mit den Ausschussvorsitzenden nach dem Abendessen und der ersten Ausschusssitzung im Synodenbüro statt. Der Fristablauf für weitere Wahlvorschläge wird auf 19.15 Uhr (im Synodenbüro) festgelegt.

Am Donnerstagmorgen erfolgen die Gebetsgemeinschaft und Andacht durch die Synodale Ilona Schmidt, im Anschluss daran die Grußworte und der Bericht der VEM durch den Generalsekretär Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki.“

Der Präses schließt die Sitzung um 11.30 Uhr.

Fünfte Sitzung	Donnerstag	16. November 2006	
Schriftführende: Die Synodalen Debus und Marburger			

Präses Buß eröffnet die Sitzung um 16.15 Uhr.

Der Präses begrüßt Herrn Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker aus dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Präses lädt zu einer Studienreise des Vereins Evangelischer Sozialeminare vom 12. bis 19. Mai 2007 nach Rumänien ein.

Der Präses gibt den Vorschlag der Kirchenleitung zum Wechsel des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses bekannt. Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor, dass Superintendent Detlef Mucks-Büker nach dem Rücktritt von Superintendent Anders-Hoepgen zum Ende der Tagung dieser Synode die Leitung des Ständigen Nominierungsausschusses übernehmen soll. Herr Superintendent Mucks-Büker nimmt die Nominierung an.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

für jedes Haushaltsjahr muss der Kirchensteuerhebesatz gesondert beschlossen werden, so auch für 2007. Die Kirchensteuer ist festzusetzen als Zuschlag für die Einkommensteuer und Lohnsteuer für die Kirchengemeinden und Verbände, soweit sich die Gemeinden dazu zusammengeschlossen haben. Die Höhe der Zuschläge beträgt unverändert 9 %, in den Fällen der pauschalierten Lohnsteuer ermäßigt er sich auf 7 %, wenn die Arbeitgeber von einer Vereinfachungsregelung Gebrauch machen. § 2 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz stellt das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage und die sich daraus ergebenden Kirchgeldbeträge in Form einer

Tabelle dar. Sie haben das vorliegen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich keine Änderungen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimmen zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ in erster Lesung zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 52**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 53**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 54**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ im Ganzen zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“.

**Beschluss
Nr. 55**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 56**

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Synode und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ in zweiter Lesung zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 57**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 58**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 59**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1
Nr. 60 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ mit folgendem Wortlaut:

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 16. November 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/ Dritte gesetzvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), 22.09.2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/ Dritte gesetzvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005, 22.09.2005, 20.09.2005 (KABl. 2005 S. 283), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2007 und Bereitstellung der Zuweisungen“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

im Wesentlichen möchte ich auf die ausführlichen Erklärungen zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen, die Ihnen von Bruder Winterhoff vorgestellt worden ist, verweisen; außerdem auf diverse Veröffentlichungen und den Präsesbrief, die ja auch rechtzeitig in die Kirchenkreise gegangen sind. Ich kann mich also kurz fassen. Insgesamt ist sehr detailliert und überzeugend dargestellt, wie es um die finanzielle Situation unserer Kirche und die weitere Entwicklung bestellt ist. Weitere Informationen ergeben sich aus den einzelnen Erläuterungen zum Haushalt, der Ihnen vorliegt. Der Tagungs-Finanzausschuss ist den Haushaltsplan Seite für Seite durchgegangen und hat kaum Ansätze im Einzelnen besprechen müssen. Lediglich ganz wenige Einzelpunkte sind auf Nachfrage etwas intensiver diskutiert worden. Der Ständige Finanzausschuss hatte sich im Laufe der zweiten Jahreshälfte sehr intensiv mit dem

Haushalt 2007 beschäftigt. Gingen wir für das Jahr 2006 von einem Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. Euro aus, so wurde trotz des tatsächlich etwas höheren Aufkommens kein Anlass gesehen, nicht auch für das Jahr 2007 von demselben Betrag auszugehen. Demographische Entwicklung, Lage am Arbeitsmarkt und all die Gründe, Sie kennen sie, ich brauche sie hier nicht mehr aufzuführen, die die bisherigen negativen Einflüsse auf die Haushaltssituation sind, erscheinen demnach keineswegs endgültig der Vergangenheit anzugehören. Vielmehr ist die etwas günstigere Entwicklung noch nicht aus meiner Sicht als Wende oder Entwicklung zum Guten anzusehen, sondern lediglich ein kleiner Lichtstrahl am Firmament, der aber keinen Anspruch auf Beständigkeit erheben kann. Die Vorsicht und die Erfahrung aus den Vorjahren gebieten es, weiterhin sich zurückhaltend zu verhalten, denn immerhin sollen bei dem Absinken des Haushaltes um 6,8 % (gleich 2,8 Mio. Euro) noch 1,1 Mio. Euro aus den Rücklagen aufgenommen werden. Von einer Entwarnung kann demnach nicht gesprochen werden, allenfalls von einer Erleichterung, von der wir keineswegs wissen, ob sie anhält. Nach Überzeugung des Ständigen und des Tagungs-Finanzausschusses liegt Ihnen jetzt ein Haushaltsentwurf vor, der die Konsolidierungsmaßnahmen der Vorjahre fortsetzt und gleichzeitig die Clearing-Problematik und die noch viel gravierendere Situation der Versorgungskasse berücksichtigt. Weitere Einzelpunkte aus dem Haushaltsentwurf möchte ich hier nicht ansprechen. Nun möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen – und zwar, dass die Kommunikation mit den Kirchenkreisen, die in den Vorjahren beanstandet wurde, in diesem Jahr sich wesentlich verbessert hat. Ich gehe davon aus, dass Sie das bestätigen können und so die Kirchenkreise und Gemeinden rechtzeitig in die Lage versetzt werden konnten, zu disponieren. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der jetzt vorliegende Haushalt Anspruch auf Ausgewogenheit und Solidität erheben kann. Alle Beteiligten, d. h. die Verwaltung und auch der Ständige Finanzausschuss, haben überzeugende Arbeit geleistet. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage betreffend den Haushalt 2007 einmütig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Den Beschlussvorschlag finden Sie in der Anlage 1 zum Haushaltsentwurf bzw. auf der Vorlage 5.2.2, auf die ich verweise. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2007 und Bereitstellung der Zuweisungen“ zur Aussprache und Abstimmung.

Beschluss
Nr. 61

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen die Vorlage 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2007 und Bereitstellung der Zuweisungen“ mit folgendem Wortlaut:

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahme und Ausgabe auf

251.474.400 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 107.917.400 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 15.400.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 30.114.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 24.251.100 € = 7,25 % der Verteilungssumme,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 38.152.300 € = 11,40 % der Verteilungssumme.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 80.000 € festgesetzt = 107.680.000 €.
 4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.000 € festgesetzt = 7.078.500 €.
 5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Synode und den Beteiligten bei der Aufstellung des Haushalts.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Vorlage 5.3 enthält den Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007. Die zu erwartenden Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2001 bis 2004 brachten im Haushaltsjahr 2006 eine Zahlungsverpflichtung von ca. 17 Mio. Euro, die innerhalb von sechs Wochen erfüllt werden musste. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung betrug die Clearing-Rückstellung nur noch rd. 8 Mio. Euro. Das reicht natürlich in keiner Weise aus, um die künftig zu erwartenden Clearing-Rückzahlungen und die Verpflichtungen dazu vorzunehmen, wenn sie angefordert werden. Diese, nämlich die Verpflichtungen, betragen für die Jahre 2002 bis 2004 im Mittel immerhin rd. 75 Mio. Euro. Es ist deshalb dringend erforderlich, der Clearing-Rückstellung über die beschlossenen 10 % der laufenden monatlichen Vorauszahlung hinaus weitere Mittel zuzuführen. Dadurch, dass die Kirchensteuereingänge nach dem bisherigen Verlauf in 2006 überdurchschnittlich sind, haben wir die Chance, die Rückstellung aufzufüllen und uns damit ein wenig Luft zu

verschaffen. Wir bleiben handlungsfähig. Die Kirchenleitung, der Ständige- und der Tagungs-Finanzausschuss schlagen deshalb der Synode vor, das über 370 Mio. Euro hinausgehende Kirchensteueraufkommen 2006 der Clearing-Rückstellung zuzuführen und für 2007 20 Mio. Euro vom Nettokirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und der Landeskirche bereitzustellen, um die zu erwartenden Rückzahlungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllen zu können und alsdann die Verteilung, wie sie in der Anlage 1 dargestellt ist, vornehmen zu können. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt und schlägt vor, der Auffüllung der Clearing-Rückstellung und der Verteilung der Kirchensteuern gemäß der unter Ziffer 5.3.1 vorliegenden Beschlussvorlage zuzustimmen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007“ zur Aussprache und Abstimmung auf.

Beschluss
Nr. 62

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007“ mit folgendem Wortlaut:

Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt der Landessynode vor, das im Haushaltsjahr 2006 über den Betrag von 370 Mio. Euro hinausgehende Kirchensteueraufkommen der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Für 2007 ist der Betrag von 20 Mio. Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2007 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vgl. Anlagen 1 und 2).

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.15 und 3.15.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

im Grunde handelt es sich hier um die Erfüllung eines Auftrags, der in der letzten Synode der Kirchenleitung erteilt worden ist. 2005 hat die Landessynode der Kirchenleitung empfohlen, das Finanzausgleichsgesetz im Wege der gesetzvertretenden Verordnung dahingehend zu ändern, dass die refinanzierten Pfarrstellen für die Erteilung von Religionsunterricht nicht zukünftig aus der Pfarrbesoldungszuweisung zu finanzieren sind. Die Abrechnung soll aber weiterhin durch das Landeskirchenamt erfolgen. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Finanzausgleichsgesetz sieht auch für die refinanzierten Pfarrstellen die Zahlung einer Pfarrbesoldungspauschale vor. Den Pfarrstellenträgern verbleibt dann die jeweilige Refinanzierung. Das ist nicht unproblematisch, weil die durchschnittlichen Erstattungsleistungen nicht die Kosten der Pauschale abdecken. Zur Sicherstellung des Religionsunterrichts hatten vor einem Jahr mehrere Kirchenkreise beantragt, die Pfarrstellen bei voller Abführung der Erstattungs-

leistungen künftig über den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung zu finanzieren und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend zu ändern, was schon bei Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes damals in der Diskussion war. Dieser Wunsch der Kreissynoden und der entsprechende Auftrag ist durch die gesetzvertretende Verordnung erfüllt worden. Es bedarf jetzt der Zustimmung nach Artikel 144 Abs. 2 der KO, d. h. der Bestätigung der Landessynode, worum jetzt gebeten wird. Der Ständige Finanzausschuss empfiehlt der Synode, diese Bestätigung auszusprechen. Ich verweise auf Ziffer 3.15.1. Danke schön.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.15.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“ zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Vorlage 3.15.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 63**

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der KO bestätigt.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.10, 3.10.1 unter Einschluss der Vorlagen 8.1 und 8.1.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ auf und erläutert die in Art. 11 Abs. 2 KO genannten Bedingungen zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechts. Danach erteilt der Synodale Dr. Hoffmann der Synodalen Anke Schröder als Berichterstatterin das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss ist in seiner Diskussion über das sog. Maßnahmegesetz II von folgender Situation ausgegangen: In unserer Kirche arbeiten Pfarrerinnen und Pfarrer, die für ihren Dienst ordiniert worden sind. Wir brauchen sie. Wir brauchen die Jungen und die Erfahrenen, die Frauen und die Männer. Wir brauchen sie, damit wir alle gemeinsam – Pfarrerinnen und Pfarrer, andere kirchliche Berufsgruppen und Ehrenamtliche – unseren Auftrag als Kirche, so wie er im Kirchbild der Evangelischen Kirche von Westfalen definiert worden ist, erfüllen können. Unsere derzeitige finanzielle Situation lässt es allerdings nicht mehr zu, den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer im bisherigen Umfang zu bezahlen. Dieses Dilemma lässt sich zurzeit nicht auf befriedigende Weise lösen, wir müssen aber trotzdem mit ihm umgehen. Das Maßnahmegesetz II verfolgt das Ziel, mehr Bewegung in den Pfarrstellenmarkt zu bringen und damit verbunden, Kosten für die Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern einzusparen.

Die einzelnen Maßnahmen des Gesetzes sollen teilweise befristet, teilweise unbefristet gelten. Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt deshalb vor, das Gesetz ‚Kirchengesetz

über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen‘ zu nennen. Das ist also schon eine erste Änderung in der Überschrift, vorher hieß es an der Stelle ‚vorübergehende Maßnahmen‘, aber es sind, wie Sie gleich noch sehen werden, ja nicht alles vorübergehende Maßnahmen.

In § 1 Nr. 1 geht es um eine befristete Übertragung von Pfarrstellen. Die Landessynode 2005 hat sich gegen eine generelle Befristung von Pfarrstellen ausgesprochen, gleichzeitig aber den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für die Befristung der Übertragung von Pfarrstellen im Hinblick auf bevorstehende Strukturüberlegungen zu machen. Dieser Vorschlag liegt in § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vor. Der Tagungs-Finanzausschuss hat dies in der Vorlage 3.10.1 unverändert übernommen. Im Rahmen der Diskussion dieses Themas wurde auch das Anliegen der Eingabe 8.1 erörtert. Aufgrund der Argumente, die bereits 2005 Grund der Ablehnung einer generellen Befristung der Besetzung von Pfarrstellen waren, schlägt der Tagungs-Finanzausschuss vor, auf das Anliegen der Eingabe nicht einzugehen.

In § 1 Nr. 2 wird ein Gespräch über den Pfarrdienst zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle vorgeschlagen. Dieses Gespräch kann in einen Rat zum Stellenwechsel münden. An dem Gespräch beteiligt sind neben der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber die Leitungsorgane, die auch an der Übertragung einer Pfarrstelle beteiligt sind, also das Presbyterium für die Gemeinde und die Superintendentin bzw. der Superintendent für die gesamte Kirche. Das Votum des Presbyteriums unterscheidet das Gespräch über den Pfarrdienst von dem Regelmäßigen Mitarbeitendengespräch, das Superintendentin bzw. Superintendent mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer führen.

Das Gespräch über den Pfarrdienst ist als einmaliger Akt gedacht und würde sich nur dann wiederholen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer eine andere Pfarrstelle übertragen bekommt. Das Prinzip der lebenslangen Übertragung einer Pfarrstelle bleibt bei dieser Regelung erhalten. In diesem Fall wäre durchaus denkbar, nicht nur einmal, sondern alle zehn Jahre eine Überprüfung des Pfarrdienstes vorzunehmen. Dies ist nach geltendem Recht zurzeit jedoch nicht möglich. Ein Gespräch über den Pfarrdienst nach zehn Jahren soll nicht durchgeführt werden, wenn die betreffenden Pfarrfrauen und Pfarrer das 50. Lebensjahr vollendet haben. Damit wird berücksichtigt, dass ein Stellenwechsel mit zunehmenden Alter schwieriger wird.

§ 1 Nr. 3 des Maßnahmegesetzes ermöglicht den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ohne Abschlüsse. Die kontroverse Diskussion, die im Tagungs-Finanzausschuss zu diesem Punkt geführt wurde, drehte sich einerseits um die Frage, wie der Vorruhestand so attraktiv gestaltet werden kann, dass ihn möglichst viele Pfarrfrauen und Pfarrer in Anspruch nehmen. Andererseits war zu klären, wie ein Vorruhestand ohne Abschlüsse, also die denkbar attraktivste Lösung, zu verantworten und in der Öffentlichkeit zu vertreten ist. Der Tagungs-Finanzausschuss übernimmt diesen Punkt aus der Vorlage 3.10 unverändert, weil mit dieser Maßnahme am ehesten eine Bewegung auf dem Pfarrstellenmarkt und eine möglichst hohe Einsparung erzielt werden kann. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nach geltendem Recht nur für drei Jahre gelten kann. Für die Zeit nach 2009 müssen neue Entscheidungen getroffen werden.

§ 1 Nr. 4 des Maßnahmegesetzes enthält eine Neuregelung zur Entlassung aus dem Dienst auf Antrag mit Zahlung einer Abfindung. Hierbei geht es nicht um eine generalisierende Lösung. Die Kirchenleitung bekommt vielmehr die Möglichkeit, Einzelfälle zu prüfen und über die Zahlung einer Abfindung zu entscheiden.

Eine Rückkehr in den kirchlichen Dienst ist nach dem Ausscheiden auf eigenen Antrag nicht mehr möglich. Im Einzelfall bleibt zu klären, wie mit den Ordinationsrechten umzugehen ist. Die Abfindungsregelung kommt für die mittleren Jahrgänge in Betracht, die sich noch eine berufliche Neuorientierung vorstellen können. Die Jüngeren werden für den kirchlichen Dienst gebraucht, für die Älteren ist diese Regelung nicht mehr attraktiv. § 1 Nr. 4 soll bis 2016 gelten. Mit der Vorlage ist ebenfalls ein Auftrag der Landessynode 2005 erfüllt.

§ 2 des Maßnahmegesetzes enthält Neuregelungen zur Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen. Grundsätzlich sind bei der Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die freie Ausschreibung, die mit Auflagen verbundene Freigabe und die Präsentation. § 2 soll ebenfalls bis 2016 gelten.

§ 2 Nr. 1 bezieht sich noch einmal auf die befristete Übertragung einer Pfarrstelle, die als Auflage an die Freigabe der Pfarrstelle geknüpft wird.

In § 2 Nr. 2 wird dem Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Möglichkeit gegeben, bei der Freigabe einer durch Vorruhestand frei gewordenen Pfarrstelle Auflagen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber zu machen. Es soll vermieden werden, dass der Einspareffekt, der durch den Vorruhestand erreicht wird, wiederum durch Mehrkosten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers gegenüber deren bisherigen Kosten aufgehoben wird. Ziel der mit Auflagen verbundenen Freigabe ist, das Wahlrecht für die Gemeinden zu erhalten. Sonst könnte man ja auch direkt auf eine Präsentation zugehen. In diesem Zusammenhang ist auch § 2 Nr. 3 zu sehen, der das Präsentationsrecht des Landeskirchenamtes für die nächsten zehn Jahre in einem von zwei aufeinander folgenden Besetzungsfällen vorsieht. Vorher war es ja ein Fall von insgesamt dreien.

§ 3 bezieht sich nicht nur auf In- und Außer-Kraft-Treten dieser genannten Regelungen, sondern berücksichtigt, dass § 1 Nr. 1 und 2 unbefristet gelten sollen. Darum sind in der Überschrift die Übergangsvorschriften mit eingeflochten worden.

In Bezug auf das Gespräch über den Pfarrdienst ist in § 3 folgender Satz eingefügt worden:

§ 1 Nr. 2 findet erstmals Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Pfarrstelle noch nicht länger als zehn Jahre unbefristet übertragen ist. Dies soll zur Klärung darüber dienen, mit welchen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern das Gespräch geführt werden soll.

Der Gesamtentwurf des Gesetzes ist im Tagungs-Finanzausschuss mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen worden.

Im Kontext dieses Maßnahmegesetzes wurden im Finanzbericht die Überlegungen zur Versorgungssicherung, damit verbunden auch die Überlegungen zur Änderung des

Pfarrbesoldungsrechts vorgetragen. In den Vorgesprächen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche zu diesem Thema ist Einigkeit dahingehend hergestellt worden, dass für die Zukunft die Durchstufung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 entfallen soll. Auf den dadurch bewirkten, langfristig eintretenden Verringerungen der Besoldungs- und Versorgungslasten fußen die versicherungsmathematischen Ergebnisse hinsichtlich der Sicherung der Versorgung. Für Assessorinnen und Assessoren soll eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen A 13 und A 14, für Superintendentinnen und Superintendenden in Höhe der Differenz zwischen A 13 und A 15 installiert werden. Die Bewertungen der Beamtenstellen sollen überprüft werden.

Der Tagungs-Finanzausschuss stimmt diesen Überlegungen zu, zusammen mit den Übergangsregelungen, die den bereits erreichten Besitzstand sichern. Letzteres ist im Interesse der Rechtsicherheit dringend geboten angesichts des sich aus den Grundsätzen des Beamtenrechts ergebenden Vertrauensschutzes.

Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt deshalb einstimmig bei zwei Enthaltungen den Beschluss Nr. II vor, der folgenden Wortlaut hat:

Die Landessynode stimmt den Überlegungen zur Versorgungssicherung unter Einschluss der Überlegungen zur Besoldung der Pfarrerschaft (Wegfall des Regelaufstiegs bei gleichzeitiger Sicherung des Besitzstandes) sowie zur Überprüfung der Bewertung der Beamtenstellen zu.

Vielen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Berichterstatterin und stellt das gesamte Maßnahmegesetz zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Mudrack, Menke, Jeck, Hasse, Anicker und Anke Schröder.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 3.10.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ in erster Lesung zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 64**

§ 1 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Der Synodale Kleingünther macht auf eine redaktionelle Änderung in Beschluss Nr. I, Nr. 2, Änderungsvorschlag zu § 6 b Absatz 2 aufmerksam: Das Wort „Leitungsorgane“ wird durch „Leitungsorganen“ ersetzt.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft § 2 auf und stellt diesen zur Aussprache.

Der Synodale Kleingünther stellt den Antrag, in § 2 Abs. 1 im Interesse der Rechtsklarheit den Text aus § 3b zu wiederholen.

Der Synodale Winterhoff verliest den neuen Wortlaut: „Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den neuen Wortlaut zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode beschließt § 2 ohne Aussprache mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen.

**Beschluss
Nr. 65**

Die Synode beschließt § 3 ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen.

**Beschluss
Nr. 66**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage im Ganzen zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache mehrheitlich den Beschluss Nr. I Vorlage 3.10.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen.

**Beschluss
Nr. 67**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Beschluss Nr. II Vorlage 3.10.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ zur Aussprache und Abstimmung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bußmann, Winterhoff, Böcker und Kleingünther.

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache mehrheitlich den Beschluss Nr. I sowie mehrheitlich bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen den Beschluss Nr. II der Vorlage 3.10.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 68**

Beschluss Nr. I

Kirchengesetz
über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen
(Maßnahmegesetz II)
vom ...

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABl 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Februar 2006 (KABl 2006 S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b
(zu § 27 Abs. 1 PfdG)

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b
(zu § 72 PfdG)

(1) 10 Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorganen zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 10 a Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 1. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.“

4. Nach § 10 c wird folgender § 10 d eingefügt:

„§ 10 d
(zu § 97 Abs. 1 PFDG)

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerrinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.“

§ 2 Pfarrstellenbesetzung

Abweichend von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl 1953 S. 41), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl 1974 S. 202), gilt für die Laufzeit dieses Gesetzes für die Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen:

1. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.
2. Die Freigabe einer durch den Vorruhestand des Pfarrstelleninhabers frei gewordenen Pfarrstelle kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand mit der Auflage verbunden werden, zur Bewerbung nur Bewerberinnen oder Bewerber zuzulassen, deren Übertragung einer Pfarrstelle wegen Fristablaufs oder Aufhebung der Pfarrstelle endet oder deren Beurlaubung oder Freistellung ausläuft oder die in einem Beschäftigungsauftrag tätig sind.
3. Das Vorschlagsrecht des Landeskirchenamts gilt abweichend von der Regelung des § 1 GPfBG einmal in je zwei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen.

§ 3 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 2 findet erstmals Anwendung bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Pfarrstelle noch nicht länger als zehn Jahre unbefristet übertragen ist.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

§ 1 Nr. 4 sowie § 2 treten außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Beschluss Nr. II

Die Landessynode stimmt den Überlegungen zur Versorgungssicherung unter Einchluss der Überlegungen zur Besoldung der Pfarrerschaft (Wegfall des Regelaufstiegs bei gleichzeitiger Sicherung des Besitzstandes) sowie zur Überprüfung der Bewertung der Beamtenstellen zu.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 6.2 und 6.2.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen“ auf und erteilt dem Synodalen Menzel als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss hat sich mit den Anträgen zahlreicher Kirchenkreise zur Personalplanung und den Finanzen befasst. Die Anträge der Kirchenkreise liegen Ihnen mit der Vorlage 6.2 vor. Ich beziehe mich darauf.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat gesehen, dass sich ein Teil der Anträge auf den EKD-Finanzausgleich, die Zuweisungen an die Landeskirche, die Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben und die Sonderzuweisungen nach § 10 Abs. 2 FAG bezieht.

Aufgegriffen werden in den Anträgen aber auch Aspekte, die sich auf die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern mit dem Ziel, höhere Einnahmen zu erreichen, beziehen. Einzubinden sind hier auch Vorschläge zur Schaffung neuer alternativer Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. mittels Kirchgeld, über die beraten worden ist, Fundraising, Stiftungswesen und finanztechnische Maßnahmen zur Bewältigung der außerordentlichen Finanzsituation.

Ferner beziehen sich Fragen auf die Versorgungssicherung, die durch den Vorwegabzug aufgegriffen wurden. Andere Teilaspekte befassen sich mit Strukturfragen, wie z. B. Synergien mit Nachbarlandeskirchen in den Blick zu nehmen, stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume anzustreben und die Anzahl der Kirchenkreise zu reduzieren.

Zu sehen sind in den Anträgen, so der Tagungs-Finanzausschuss, aber auch Organisationsvorschläge, wie der Vorschlag der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes, Personalabbau im Landeskirchenamt, Wegfall von Dezernentenstellen. Ein weiterer Themenkreis, den verschiedene Kirchenkreise aufgreifen, bezieht sich auf die Festlegung eines Grundbedarfes an Pfarrstellen in den Kirchenkreisen und die Finanzierung des Stellenanteils über den Grundbedarf hinaus aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung.

Weiterhin aufgegriffen werden Gesichtspunkte der innerkirchlichen Organisation, des Landeskirchenamtes und der Kreiskirchenämter mit dem Wunsch eines Paradigmenwechsels von der Kameralistik hin zur Doppik und auch Vorschläge, eine betriebswirtschaftliche Kompetenz in den Leitungs- und Verwaltungsstrukturen des Landeskirchenamtes zu verankern.

Hohe Synode, Sie sehen, wie komplex die Sachverhalte sind, die in den Anträgen aufgegriffen werden. Daher ist der Tagungs-Finanzausschuss nach einer ersten Beratungsrunde der Auffassung, die Vorlage dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung zuzuweisen mit dem Ziel der Bearbeitung durch die Perspektivkommission. Die Ergebnisse sollen dann auf der Landessynode 2007 beraten und entschieden werden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend des Ihnen vorliegenden Vorschlags 6.2 zu entscheiden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 6.2.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen“ zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 6.2.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – Personalplanung/Finanzen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 69**

Auf Vorschlag des Tagungs-Finanzausschusses werden die Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen (Vorlage 6.2), dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung zugewiesen, mit dem Ziel der Bearbeitung durch die Perspektivkommission. Die Ergebnisse sollen auf der Landessynode 2007 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.9 und 3.9.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Mucks-Bücker als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Vorlage des Gesetzes zur Einführung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen respektive Kreissynodalvorständen im Frühsommer dieses Jahres mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Trotz der kurzen Zeit, die den Gremien für die Beratung blieb, konnte doch eine hohe Rückmeldequote erzielt werden – ja, in einigen Kirchenkreisen war es sogar möglich, einige Presbyterien in den Stellungnahmeprozess mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in den Anhängen der Vorlage 3.9 dokumentiert und zusammengestellt, wo Sie die Ausgangslage für unsere Diskussion im Tagungs-Finanzausschuss anschaulich übersehen können.

Dabei darf ich im Vorfeld auf eine Korrektur hinweisen, die Sie in der Vorlage auf S. 3, II. bitte vornehmen möchten: Denn es sind nach genauerer Prüfung nicht 15 Kirchenkreise, die eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben, sondern 14 – genauso viele wie zustimmende Kirchenkreise also, und entsprechend sind es zwei Kirchenkreise, nicht einer, die keinen Beschluss gefasst haben.

Die Diskussion im Tagungs-Finanzausschuss hat im Großen und Ganzen das Tableau der eingereichten Stellungnahmen abgebildet, nicht nur in der Breite der Argumente, sondern auch bis in manche Einzelheiten hinein.

Im Wesentlichen bestand ein breiter Konsens darüber, dass aufgrund der derzeitigen Situation hinsichtlich der finanziellen Entwicklung unserer Kirche ein Nachdenken über die Frage: ‚Wie erhöhen wir unsere Einnahmen?‘ unerlässlich ist.

Im Horizont dieser Fragestellung lässt sich feststellen, dass sich die von der Kirchenleitung verabschiedete Vorlage 3.9 in schlüssiger Weise mit der Frage eines landeskirchenweiten Kirchenbeitrags befasst. In der Diskussion darüber wurde deutlich, dass die Konzentration auf dieses eine Modell ‚Kirchenbeitrag‘ zu kurz greift.

Andere Modelle wurden dagegengehalten oder ergänzt, leidenschaftlich angepriesen oder kategorisch abgelehnt, so dass zunehmend mehr Begrifflichkeiten auftauchten: Kirchgeld, Kirchenbeitrag, Ortskirchensteuer, Kirchensteuer usw.

Je nach Standpunkt – ob von der Ortsgemeinde aus betrachtet oder unter dem Blickwinkel der mittleren Ebene – konnte man zu unterschiedlichen Ansichten über die Vor- und Nachteile des jeweiligen Modells kommen.

Auch über die Zielsetzung des erhobenen Geldes, über die Frage also, was damit geschehen soll, kann man zu unterschiedlichen Vorgehensweisen kommen: Sollen gemeindeeigene Projekte gefördert werden, wird es leicht sein, für ein freiwilliges Kirchgeld vor Ort Zustimmung zu finden? Im Rahmen ihres prophetisch-diakonischen Auftrags muss Kirche aber immer auch wieder unpopuläre Dinge tun, die vielleicht ad hoc nicht von einer breiten Unterstützung ausgehen können. Darum wird sie andere Wege suchen müssen, um an die dafür notwendigen Mittel zu gelangen.

Was bedeutet es darüber hinaus, dass der Kirchenbeitrag dem Grunde nach eine Kirchensteuer darstellt? Wie lässt sich diese Besteuerung legitimieren, und ist nicht auch der Zeitpunkt der beabsichtigten Einführung kontraproduktiv, wo doch die ganze Nation von der anstehenden Mehrwertsteuererhöhung im kommenden Jahr spricht? Was bedeutet in diesem Zusammenhang die Frage der Beitragsgerechtigkeit auch unter dem Generationenaspekt?

Wie kann man verhindern, dass die orts- und gemeindebezogene Kirchgeldbitte oder die gern gegebene Spende beim Hausbesuch gegen einen Kirchenbeitrag ausgespielt wird?

Was gehört dazu, um in der Öffentlichkeit angemessen, aber auch offensiv für unsere gute Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen um Geld zu bitten, und müssen wir das vielleicht erst noch lernen?

Liebe Schwestern und Brüder, Sie merken schon: Da gibt es jede Menge Klärungsbedarf, und damit gibt es auch viel zu tun. Einigkeit bestand weitgehend, dass die Sicherung der Finanzen vorangetrieben werden muss und dass dazu geordnete Verfahren notwendig sind.

D. h. das anzustrebende Verfahren muss für Kirchenmitglieder und gerade auch für solche, die keine Kirchensteuern zahlen, überschaubar, nachvollziehbar, vermittelbar und kommunizierbar sein.

Aus diesem Grunde kam der Tagungs-Finanzausschuss mit großer Mehrheit und bei nur einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen zu der Überzeugung, dass die Synode heute nicht über die Vorlage 3.9 durch ein einfaches Ja oder Nein entscheiden sollte. In der Diskussion ist noch einmal deutlich geworden, dass es hier um die grundsätzliche Frage unserer Finanzierungssysteme geht, und damit einher geht die Erkenntnis, dass das aktuell unumstrittene System der Kirchensteuer ergänzende Systeme braucht. Der Kirchenbeitrag stellt ein solches dar, aber eben nur ein Modell unter mehreren. Und darum empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode folgenden Beschluss zu beraten und zu fassen:

1. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Erarbeitung des Vorschlags zur Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung um Prüfung weiterer Modelle, auch von vor Ort bereits durchgeführten Maßnahmen.
3. Der Landessynode 2007 soll eine erweiterte Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden. Diese soll zuvor den Kirchenkreisen zur Stellungnahme vorgelegt werden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlagen 3.9 und 3.9.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW“ zur Aussprache und Abstimmung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bußmann, Dellbrügge und Winterhoff.

Der Synodale Mucks-Bücker schlägt eine Ergänzung unter Punkt 3. der Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut vor: Der Landessynode soll eine erweiterte Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden. Diese soll zuvor den Kirchenkreisen und gegebenenfalls Presbyterien zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Beschlussvorschlag 3.9.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW“ in der neuen Fassung erneut zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen den Beschluss 3.9.1 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 70**

1. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Erarbeitung des Vorschlags zur Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung um Prüfung weiterer Modelle, auch von vor Ort bereits durchgeführten Maßnahmen.
3. Der Landessynode 2007 soll eine erweiterte Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden. Diese soll zuvor den Kirchenkreisen und gegebenenfalls Presbyterien zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“ auf und erteilt dem Synodalen Hempelmann als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

der Tagungs-Finanzausschuss, der sich auch mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Landeskirche befasst, weil kein Tagungs-Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird, hat den Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche entgegengenommen. In seinem Bericht legt der Rechnungsprüfungsausschuss dar, dass diese Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung unserer Landeskirche für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung erfolgt ist. Der Bericht enthält die Abschlusszahlen 2005 des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich, des Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben und des Haushalts Pfarrbesoldung sowie Übersichten über den Stand der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2005. Ferner sind ihm Informationen des Rechnungsprüfungsamtes über die geprüften und über die noch zu prüfenden Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2005 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und für die Evangelische Kirche von Westfalen geltende Rechtsvorschriften beachtet wurden. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den unter Ziffer I. der Vorlage 5.4 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen; der Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses hierzu war einstimmig. Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor: ‚Die Landessynode möge gemäß § 3 Absatz 2 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung beschließen: Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2005 werden entlastet‘. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Lassen Sie mich darüber hinaus noch auf Folgendes aufmerksam machen:

Die gegenwärtige Finanzlage und die Finanzentwicklung der Landeskirche sowie die allgemeine Finanzsituation sind Gegenstand jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsaus-

schusses; das Dezernat 61, Haushalt und Finanzen, gibt dazu jeweils immer einen Überblick.

Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens, und das ist hinlänglich bekannt, sind neben der demographischen Entwicklung die Entwicklung des Steuersystems, die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und das Absinken des Erwerbsarbeitsvolumens und damit auch des Erwerbsarbeitseinkommens verantwortlich. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Finanzlage der Evangelischen Kirche von Westfalen zunehmend ungünstiger wird. Hinzu kommen erhebliche Risiken wegen der vom Staat beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 und eventuell zusätzlicher, hiermit in Verbindung stehender kompensierender Folgemaßnahmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 4. September 2006 erneut an seine bereits frühzeitig und mehrfach nachdrücklich gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt gegebene Empfehlung erinnert, konsequent alles zu unternehmen, was zu einer Konsolidierung der schwierigen Finanzsituation beiträgt. Die sehr ernste Kirchensteuersituation, auch bei geschenkter, vorübergehender Besserung, die noch durch die für die Jahre 2007 ff. zu erwartenden zusätzlichen Leistungen an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sehr verschärft wird, hat allerdings bereits zu Maßnahmen mit gravierenden Auswirkungen geführt. Im Mittelpunkt aller Überlegungen zur Konsolidierung der bisher schwierigsten Finanzsituation muss auch zukünftig eine weitgehende Aufgabenkritik stehen, deren Ziel die Konzentration auf Kernaufgaben und der Verzicht auf nicht mehr als erstrangig erkannte Aufgaben sein sollte.

Für die Haushaltsplanung und für die Finanzplanung der Landeskirche rät der Rechnungsprüfungsausschuss deshalb – unter Berücksichtigung seiner bekannten Empfehlungen – zu einer weiterhin besonders vorsichtigen, zurückhaltenden Festlegung der Rahmendaten, um eine realistische, möglichst sichere Ausgangsbasis nicht zu verlieren.

Zur Begegnung weiterer – voraussichtlich hoher – Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren aufgrund der Clearingabrechnungen bis 2005 ist es dringend erforderlich, die ‚Clearing-Rückstellung‘ weiterhin wirksam aufzustocken. Hierauf haben Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt wiederholt aufmerksam gemacht. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 2. November 2005, Nr. 110, werden der ‚Clearing-Rückstellung‘ zu deren Streckung ab 2005 10 % der laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen zugeführt. Diese Vorgehensweise soll jährlich überprüft und ggf. angepasst werden. Danach wurde für 2005 ein Betrag von 6,7 Mio. Euro zugeführt, und, so war es vorgesehen, für 2006 ein Betrag von insgesamt 6,0 Mio. Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. September 2006 die Empfehlung ausgesprochen, ein eventuelles Mehraufkommen bei dem für 2006 geschätzten Kirchensteueraufkommen ebenfalls der ‚Clearing-Rückstellung‘ zuzuführen. Dieses haben wir ja soeben unter 5.3.1 beschlossen.

Neben dem Vorwegabzug von den Clearing-Vorauszahlungen zur Aufstockung der ‚Clearing-Rückstellung‘ werden sich ab dem Jahr 2007 die Vorkehrungen zur Sicherung der Versorgung finanziell auswirken. Mehrere Male haben Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt auf die sehr bedenkliche Entwicklung bei der Sicherung der Versorgung durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nachdrücklich aufmerksam gemacht, zuletzt durch den Bericht vor der Landessynode im letzten Jahr sowie in den Vorprüfungsberichten 2004 und 2005. Darin empfahlen wir, diese bedenkliche Entwicklung sehr wachsam zu begleiten, um möglichst frühzeitig weitere notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Im Rundschreiben Nr. 32 vom 23. Dezember 2005 unterrichtet das Landeskirchenamt über die gegenwärtige Situation der Versorgung und deren voraussichtliche Entwicklung auf der Grundlage der neuesten versicherungsmathematischen Berechnungen. Gleichzeitig werden Vorschläge für eine verantwortungsvolle Begegnung dieser als sehr ernst zu bezeichnenden finanziellen Situation unterbreitet. Diese Vorschläge werden bei entsprechender Umsetzung den evtl. noch vorhandenen finanziellen Handlungsspielraum auf allen Ebenen weiter einschränken. Also werden wir die Entwicklung aufmerksam begleiten müssen.

Ausdrücklich weisen wir in diesem Zusammenhang auf das Schreiben unseres Präses an die haupt- und ehrenamtlichen Amtsträger und Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Juni 2006 hin. Wir erachten dieses auch den Medien zur Veröffentlichung zugegangene Schreiben als der sehr ernststen Situation angemessen, notwendig, hilfreich und weiterführend.

Bereits vor einigen Jahren wurde überlegt, das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu zu gestalten. Diese Überlegungen fanden ihren Niederschlag in entsprechenden Empfehlungen einer Beratungsgesellschaft und mündeten in den Kirchenleitungsbeschluss aus dem Jahre 1999, ich zitiere: ‚... den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen des Organisationsgutachtens in den Bereichen Beihilfe und Rechnungsprüfung umgehend einzuleiten ...‘.

Dieses Vorhaben ruhte zunächst für den Bereich ‚Rechnungsprüfung‘, um die damals vorrangige Neuregelung des Finanzausgleichs zu bewirken. Nach Abschluss dieser Arbeiten und aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen, zunehmend drängenderen Situation wurde – nicht zuletzt durch Initiativen aus dem Kreis der Verwaltungsleitungen von Kirchenkreisen – eine Arbeitsgruppe berufen, die Empfehlungen zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens in der Evangelischen Kirche von Westfalen erarbeiten und ein diesbezügliches Gesetz sowie eine Rechtsverordnung vorbereiten soll. Leitgedanke und Ziel dabei ist, angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen eine unabhängige, qualifizierte, zeitnahe, begleitende, effiziente, regional-orientierte und kostengünstige Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Dauer zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland bereits das Vorhaben der Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens ihrer Landeskirche beschlossen hat. Der Finanzdezernent unserer Landeskirche, Herr Winterhoff, hat in seiner Haushaltsrede zu Beginn dieser Synodaltagung auf das Neugestaltungsvorhaben hingewiesen.

In ihrer 1. Sitzung verständigte sich die vorgenannte Arbeitsgruppe darauf, Fragebögen zu entwickeln und den betroffenen Stellen zur Beantwortung übermitteln zu lassen, durch welche die Personalausgaben der im Prüfungsdienst stehenden Personen und deren Prüfungsaufgaben in den einzelnen Prüfungsbereichen erhoben werden sollten. Inzwischen liegen diese Daten vor und bilden – zusammen mit den Sachausgaben – die Grundlage für das weitere Vorgehen. In die Überlegungen zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens ist auch das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen unmittelbar einbezogen, würde es doch bei Bildung einer Gemeinsamen Prüfungsstelle in dieser aufgehen.

Gegenwärtig werden die Beratungsunterlagen zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens für die Beschlussgremien erarbeitet. Hieran sind auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche beteiligt; diese Zusammenarbeit gestaltet sich vertrauensvoll und weiterführend. Die Zeitplanung sieht vor, dass der Landessynode im nächsten Jahr ein Beschlussvorschlag für die Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens unterbreitet werden soll, die selbstverständlich zuvor den zuständigen Gremien zur Beratung zugeleitet wird.

Der Landessynode wird gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e der Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis gegeben:

Wie jedes Jahr hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode über die entlasteten Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter, Einrichtungen und Schulen zu berichten. Seit der letzten Synodaltagung wurde für die unter den Ziffern II. 1.1.1 bis 1.1.5 der Vorlage 5.4 aufgeführten insgesamt 15 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt. Dass nur diese verhältnismäßig geringe Anzahl Jahresrechnungen entlastet werden konnte, ist darauf zurückzuführen, dass einige bereits geprüfte Jahresrechnungen noch nicht entlastungsreif sind; ferner hatte das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum mehrere Schwerpunktprüfungen und Sonderprüfungen durchzuführen sowie den Prozess zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens zu begleiten, was verständlicherweise entsprechende Zeitkapazität erforderte.

Die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen sieht vor, dass die Synode über personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten ist. Dies geschieht unter der Ziffer III der Vorlage 5.4. Es geht um folgende Veränderung:

Die bisherige Prüferin im Rechnungsprüfungsamt, Frau Landeskirchen-Amtsärztin i. R. Annette Schulte, ist mit Ablauf des Monats September 2006 in den Ruhestand getreten.

Abschließend möchte ich den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes für deren Arbeit, die sie geleistet haben, meinen Dank aussprechen, insbesondere Herrn Schulz. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“ zur Aussprache und Abstimmung.

Beschluss
Nr. 71

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig Punkt I. der Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche“ und nimmt Punkt II. und III. mit folgendem Wortlaut zur Kenntnis:

- I. Die Landessynode möge gemäß § 3 (2) der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2005 werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

- II. Der Landessynode wird gemäß § 3 (1) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 15 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:

1.1 Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen

1.1.1 Aus dem Haushaltsjahr 2001

Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund.

1.1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2002

Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn.

1.1.3 Aus dem Haushaltsjahr 2003

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung, Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn.

1.1.4 Aus dem Haushaltsjahr 2004

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung, Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn;
Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.

1.1.5 Aus dem Haushaltsjahr 2005

Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.

III. Die Landessynode wird gemäß § 4 (1) RPrO-L von folgender Personalveränderung im Rechnungsprüfungsamt unterrichtet:

Die bisherige Prüferin im Rechnungsprüfungsamt, Frau Landeskirchen-Amtsärztin i. R. Annette Schulte, ist mit Ablauf des Monats September 2006 in den Ruhestand getreten.

Der Synodale Winterhoff hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses unterbricht die Synode um 18.00 Uhr.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr und begrüßt den Präsidenten der Union evangelischer Kirchen in Deutschland Herrn Dr. Dr. h.c. Wilhelm Hüffmeier und erteilt ihm das Wort:

„Hohe Synode, lieber Präses Alfred Buß, wertes Präsidium, verehrte Gäste,

nach so vielen Grußworten am Anfang Ihrer Synodaltagung bin ich nicht gerade in einer komfortablen Lage. Vor allem, wie vermeide ich den Hanns-Lilje-Effekt? Manche werden ihn vielleicht kennen: Auf einer ökumenischen Tagung sprach ein Japaner ein Grußwort. Es war kein Dolmetscher da. Lilje sprang ein und übersetzte. Auf die Frage seiner Freunde: ‚Wir wussten ja gar nicht, dass Du Japanisch kannst‘, antwortete er: ‚Was sagt man schon in einem Grußwort?‘ Ja, was sagt man? Nun, ich bringe Ihnen Grüße vom Präsidium der UEK und ihrer Kirchenkanzlei, insbesondere von unserem Vorsitzenden, Landes-Bischof Ulrich Fischer. Und damit haben wir Lilje-Effekt Nr. 1: der Gruß.

Und was sage ich sonst, was Sie nicht schon wüssten, nachdem Sie auf die Zustimmungserklärung vorbereitet worden sind zu dem Vertrag zwischen EKD und UEK und ihn, so vermute ich, irgendwann heute Abend oder morgen durchwinken werden? Deren Kern, hohe Synode, bedeutet ja die Beendigung der Tätigkeit der UEK-Kirchenkanzlei in Berlin und die Integration ihres winzigen Restes unter Martin Schindehütte, er hat Sie begrüßt, in das Kirchenamt der EKD in Hannover. Man kann begeistert sein, dass nun alles unter einem Dach ist. Aber, was die UEK, Kirchenkanzlei oder das Amt der UEK angeht, lieber Bruder Besch, Sie waren begeistert, dann bitte ich doch, eine Lupe mitzubringen, wenn Sie nach Hannover gehen, damit Sie das kleine Amt dann auch finden.

Ehe Sie nun die Zustimmung beschließen, kann ich allerdings schon eine Art Vollzugsmeldung erstatten. Das legendäre Haus der EKU in der Jebensstraße 3 am Bahnhof

Zoo ist inzwischen an die EKD verkauft, die UEK schließt dort zum Jahresende die Tore, die Dienstzeit des Präsidenten ist extra verlängert worden, damit er das tun kann, und Mitte nächsten Jahres zieht die Evangelische Militäreelsorge von Bonn kommend dort ein. Vollzugsmeldung, liebe Schwestern und Brüder, das klingt etwas militärisch und erinnert an diejenigen Elemente der preußischen Geschichte, an die ich jedenfalls nicht als erste denke, wenn ich an Preußen als Motor und Teil deutscher Geschichte und vor allem als Motor und Teil unserer gemeinsamen Kirchengeschichte denke.

Gestatten Sie mir deshalb, einen anderen geschichtlichen Augenblick in Erinnerung zu rufen, der für die preußische Geschichte markant ist und in dem ich sozusagen unsere Gefühle in Berlin spiegeln möchte.

Der am Dienstag schon von Kirchenpräsident Jann Schmidt erwähnte preußische König Wilhelm I. – mein Namensvetter – hat am Tag vor der Reichsgründung im Januar 1871 diesen Augenblick als den schmerzlichsten seines Lebens bezeichnet, weil nun Preußen in ein größeres Ganzes langsam aufgeht, und sich dennoch von Bismarck davon überzeugen lassen, dass die deutsche Einigung, die Gründung des deutschen Reiches, eine Notwendigkeit ist, in die er sich, wenn auch mit Schmerzen, so doch aus Einsicht, gefügt habe. Ein wenig gibt dieses doppelte Gefühl auch die Empfindungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchenkanzlei der UEK in Berlin beim Abschied von der UEK und dem Weg der UEK in die EKD wieder. Ich weiß, der Vergleich hat Grenzen. Wilhelm I. wurde dann bekanntlich deutscher Kaiser, ich aber gehe in den Ruhestand. Einen kirchlichen Bismarck gab es in der kirchlichen Strukturreform, liebe Schwestern und Brüder, jedoch auch einen Mann aus preußischem Adel, doch jetzt in der Hannoverschen Landeskirche tätig. Wie auch immer, unser Abschiedsempfinden aus Schmerz und Einsicht in die Notwendigkeit will ich, wenn Sie es mir gestatten, Sie sind ja glücklicherweise mit Ihren Verhandlungen etwas voraus, noch ein wenig erläutern.

Die EKU war ja nicht nur eine Kirche quer durch Deutschland. Sie ist auch nicht nur die Kirche der Kirchengemeinschaft mit der United Church of Christ, an der Westfalen so aktiv beteiligt ist. Sie pflegte auch langjährige enge Beziehungen zu ihren Tochterkirchen in Südamerika – die Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche am La Plata haben Sie nun dankenswerterweise übernommen von uns. Die mit Brasilien pflegt schon länger die EKD. Vor einiger Zeit, als ich vom Ende der EKU einem Freund nach Brasilien schrieb, schrieb er mir zurück: ‚Meine frühesten Kindheitserinnerungen schließen den ‚Oberkirchenrat in Berlin‘ ein! Mein Vater war Mitglied des Gemeindevorstandes, und wenn er zu Hause der Mutter in seinem moselländischen Dialekt erzählte, dass der ‚Overkercherot in Berlin‘ geschrieben habe, dann ging uns Kindern ein heiliger Schauer durch die Seele. Der Oberkirchenrat, so er weiter, war uns fast eine mythische Instanz, die auch die schwierigsten Dinge zu lösen verstand.‘ Liebe Schwestern und Brüder, er schrieb heiliger Schauer, meinte aber wohl heiliger Schauer.

Nun, ich weiß, hier in Westfalen hat man durchaus anders, sehr viel kritischer gegenüber dem Oberkirchenrat in Berlin empfunden als sonst rund um den Erdkreis. ‚Los von Berlin‘ hieß deshalb hier nicht selten die Parole. Das hat sich erst gewandelt, als die Kirchenprovinz Westfalen selbstständige Landeskirche und aus dem Oberkirchenrat in

Berlin der Rat der EKU mit der nachgeordneten Kirchenkanzlei geworden war. Nun kehrten sich die Dinge um. Nun waren es die Gliedkirchen, die das Sagen hatten. Es war nach anfänglich langen Jahren des Schweigens zwischen Bielefeld bzw. Düsseldorf und Berlin – drei Jahre waren die Kontakte nach dem Krieg unterbrochen – bis zuletzt ein gutes Sagen, für das wir herzlich dankbar sind. Lilje-Effekt Nr. 2: der Dank!

Ich brauche nur an die von Ernst Wilm initiierten segensreichen Einrichtungen der Berliner Bibelwochen und Pfarrerstudententagen zu erinnern, die bis auf den heutigen Tag stattfinden, jetzt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie zu Berlin.

Die Evangelische Kirche der Union wurde zu einem festen, einem starken Einigungsband im geteilten Deutschland und zwischen den unierten Kirchen in Ost und West. Die EKU war eine Kirche der konkreten Solidarität. Wir sind froh, hohe Synode, dass wir den Kollektenverbund der alten EKU in die UEK hineingenommen haben und das Vermögen der EKU nicht anteilig an die Landeskirchen aufgeteilt wurde, sozusagen als Diadochenrendite, sondern in eine Stiftung, die EKU-Stiftung, ging. Durch sie dauert nicht nur der Kurzname EKU fort, sondern auch unser Anliegen, die Einheit des deutschen und europäischen Protestantismus zu stärken und zu fördern.

Verschweigen kann ich natürlich nicht, liebe Schwestern und Brüder, dass mit dem Wegfall der Mauer wir in der Kirchenkanzlei, dem ehemaligen Oberkirchenrat, es waren, die so etwas wie einen Schauer empfanden angesichts dessen, was in den Gliedkirchen, nicht nur in Westfalen, über die EKU gesagt wurde. Was soll sie noch? Auflösen! Ab in die Geschichte! Ein heiliger Schauer war das nun gerade nicht.

Um so dankbarer waren wir, dass wir in Manfred Sorg, Eurem früheren Präses, als letzten EKU-Ratsvorsitzenden trotz reichlich vieler westfälischer Sorgen, die wir natürlich auch mit kennen und mit teilen, jemanden hatten, der auch unsere Sorgen verstand und sich ihrer annahm. Ja, hohe Synode, es macht einen großen Unterschied, wenn man in schwierigen Zeiten einen Präses hat, dessen Gesicht statt ‚Jetzt bist du dran!‘ zum Ausdruck bringt: ‚Fürchte dich nicht!‘. Wir danken es Manfred Sorg, dass er unseren Strukturreformprozess mit so viel Empathie begleitet hat.

Ein Weg wurde uns gebahnt des entschlossenen und zügigen Übergangs der EKU zunächst in die UEK und dann in die EKD. Nicht nur, dass wir die EKD brauchen, die EKD braucht auch uns. Sie braucht das gewichtige theologische, liturgische, kirchenrechtliche und ökumenische Erbe der EKU und Arnoldshainer Konferenz. Ihnen liegt die von vielen erwartete Neue Trauagende zur Beschlussfassung vor. Ein solides Werk, das sogar vom Book of Worship der UCC gelernt hat. Nun fehlt nur noch die Revision der Agende II/2 zur Ordination und den Einführungen. Die wird die UEK aufs engste mit der VELKD zusammenarbeitend in Angriff nehmen. Dass unser Erbe mitsamt der erworbenen Abstimmungskompetenz der EKU ohne Schaden in der EKD ankommt, dafür müssen auch Sie, hohe Synode, mit Sorge tragen. Es gibt genug Fragen, in denen landeskirchlicher und konfessioneller Partikularismus triumphieren können statt Wille zur Abstimmung, zum gegenseitigen Wahrnehmen und Lernen und so Wille zur Einheit des deutschen Protestantismus.

Die EKU war in vielen Fragen auch eine Schnellschuss-Verhinderungskirche – oder, ich bin ja nicht im Rheinland, für Westfalen, wo man wie in Preußen nicht so schnell schießt –, besser: Die EKU war in vielen Fragen eine Alleingangs-Verhinderungskirche für ihre 7 Gliedkirchen. Mit den 13 UEK-Kirchen ist das schon schwieriger. Wenn UEK und VELKD als eigenständige Stützbalken des EKD-Hauses wegfallen, wird das mit dem Hören aufeinander sicher noch einmal schwieriger, jedenfalls nicht automatisch besser als in der EKU. Denn die EKU – das war neben der Ost-West-Brücke auch eingespielte gegenseitige überlandeskirchliche Wahrnehmungskompetenz.

Ein Letztes, das eigentlich das Erste in allen kirchlichen Strukturreformprozessen sein sollte. Mein ehemaliger Kollege in Brasilien, den ich schon zitierte, Lindolfo Weingärtner, schloss seinen Brief zum Abschied von der EKU so: ‚Es sei in den Veränderungen von Kirche und Welt, wie Gott es will. Wenn nur das Evangelium Christi bleibt. Und das hat die Verheißung, das es bleiben wird bis ans Ende der Zeiten.‘ So ist es! Das Evangelium, liebe Synodale, hat seinen eigenen, segensreichen Schauer. Christoph Blumhardt, der Ältere, hat das so ausgedrückt: ‚Immer, wenn ich den Namen Jesu schreibe, durchdringt mich ein heiliger Schauer!‘. Friedrich von Bodelschwingh hätte es wohl ähnlich gesagt. Dieser heilige Schauer hat verkündigt, gefeiert, gelebt. Zukunft. Es ist entscheidend im synodalen Amt, im Präsesamt, im kirchenleitenden Ämtern, im Amt des Priestertums aller Getauften. So segne Gott Ihre Entscheidungen mit dem Geist, der auf Jesus weist und gerade deshalb auch ein Freund des gesunden Menschenverstandes ist. Beides zusammen muss ausreichen, um Strukturreformen anzugehen und durchzustehen. Lilje-Effekt Nr. 3: Die guten Wünsche.

Nun hoffe ich, die Lilje-Effekte so angereichert zu haben, dass auch was Neues dazu kam, und danke Ihnen in jedem Fall für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt Herrn Dr. Dr. hc. Wilhelm Hüffmeier und führt aus:
„Lieber Wilhelm Hüffmeier,

Sie haben uns noch einmal mitgenommen in die Geschichte der EKU, in die der altpreussischen Union. Dabei haben Sie uns vor Augen geführt und das war die Absicht hinter der Bitte, Ihren Abschied von unserer Synode terminlich nach hinten zu verlegen, damit diese Botschaft nicht überhört wird?, dass jetzt etwas zu Ende geht: Evangelische Geschichte, die lange mit Preußen verbunden war, und die weit über die Existenz Preußens hinaus Kirchen miteinander verbunden hat, gerade im geteilten Deutschland. Sie können gewiss sein, dass Westfalen das EKU-Erbe in der UEK hochhalten und ihm eine besondere Beachtung schenken wird. Da sind wir verlässlich, auch wenn Sie völlig Recht haben mit Ihrer Bemerkung, dass es in Westfalen immer eine spürbare Bewegung ‚weg von der Jebenstraße‘ gab. Diese Grundtendenz zeigte sich 1945 auch im ‚weg von Münster‘, als Präses Karl Koch die Ausrufung der Ev. Kirche von Westfalen sozusagen ‚erputschte‘. Das war ja ein besonderer Akt des damaligen Präses, dass er diesen Briefkopf drucken ließ – lange Zeit vor Erfindung des PC –, mit diesem Briefkopf die Evangelische Kirche von Westfalen ins Leben rief und gleichzeitig eine Kirchenleitung ernannte. Wir haben uns das gerade in diesem Jahr noch einmal vor Augen geführt, als wir der 50-jährigen Geschichte des Landeskirchenamtes in Bielefeld nachspürten.

Sie haben auch Altpräses Manfred Sorg positiv hervorgehoben. Es ist schade, dass er nicht mehr hier sein und dies hören konnte. Mein Vorgänger hat im Prozess von der EKU zur UEK eine hervorragende Rolle gespielt – wie ja auch im Reformprozess der EKvW. Dabei verfolgte er das Ziel, die EKD zu stärken; das Erbe der EKU und der Arnoldshainer Konferenz in der UEK zusammenzufassen sah er als wichtigen Schritt auf diesem Weg.

Ich sage Ihnen herzlichen Dank dafür, dass Sie uns das alles noch einmal vor Augen gestellt haben. So haben wir Sie noch einmal als die Persönlichkeit erleben dürfen, die diese Geschichte in den letzten 23 Jahren in besonderer Weise verkörpert hat. Selbstverständlich werden wir am 29. November bei Ihrer Verabschiedung vertreten sein: durch Altpräses Manfred Sorg als wichtigen Weggefährten gerade in der Weichenstellung von der EKU zur UEK und durch Vizepräsident Dr. Hoffmann als Vertreter unserer Kirchenleitung; auch Vizepräsident Klaus Winterhoff wird als Mitglied des Rates der EKD anwesend sein. Wie Sie wissen, bin ich leider verhindert. Die EKvW wird sich am 29.11. auf die gebührende Weise von Ihnen verabschieden; heute darf ich Ihnen als kleines Zeichen unseres großen Danks einen Blumenstrauß überreichen.“

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226–230)“ auf und erteilt dem Synodalen Manfred Möller als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich habe die Ehre, den Reigen der zahlreichen Gesetzeseinbringungen auf dieser Synode zu eröffnen, die der Gesetzausschuss behandelt hat. Es geht also um das Visitationsrecht und zwar um die beiden Vorlagen 3.1.1 und 3.1.2. Beides hat den Kirchenkreisen zur Stellungnahme vorgelegen. Alle Kirchenkreise haben grundsätzlich zugestimmt, einige haben Anregungen und Änderungsvorschläge gemacht, die vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung beraten wurden und zu sprachlichen, aber nicht zu inhaltlichen Änderungen des ursprünglichen Entwurfs geführt haben. Die neue Regelung verfolgt 3 Ziele:

1. Die landeskirchliche und die kreiskirchliche Visitation gemeinsam zu regeln (bisher findet sich nur die kreiskirchliche Visitation in der KO und in einem speziellen Gesetz) – nicht zuletzt soll dadurch verdeutlicht werden, dass die Visitation von der ganzen Kirche verantwortet wird.
2. Das Anliegen des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ umzusetzen, Visitationen sowohl zeitlich als auch in ihrer Schwerpunktsetzung auf die jeweilige Situation vor Ort in der visitierten Gemeinde oder im visitierten Kirchenkreis hin zu gestalten.

3. Der Visitation eine nachhaltigere Wirkung zu verleihen, in dem nicht nur die Vorbereitung und die Durchführung, sondern auch die Nacharbeit geregelt werden, insbesondere durch die Möglichkeit von Zielvereinbarungen zwischen dem visitierenden und dem visitierten Leitungsorgan. Damit zeigt die Visitation ihre Funktion als lebendiges Instrument mit kirchenleitendem Charakter.

Sollte sich jemand von Ihnen die Mühe gemacht haben, die mit den Synodenunterlagen versandte Vorlage 3.1 zu vergleichen mit den jetzt als Tischvorlage verteilten Unterlagen 3.1.1 und 3.1.2, ich gebe zu, das war zeitlich kaum möglich, so wären dann vielleicht an der einen oder anderen Stelle Änderungen aufgefallen. Sie sind das Ergebnis mehrstündiger konstruktiver Diskussionen im Gesetzesausschuss. Ich kann Ihnen versichern, dass wir nichts Inhaltliches verändert haben, sondern nur bestrebt waren, den Wortlaut klarer und für die Anwender verständlicher zu gestalten und ein paar Ungereimtheiten auszuräumen. Dabei gab es zwei Schwerpunkte:

Um zu betonen, dass die Visitation eine gesamtkirchliche Aufgabe ist, behandeln die beiden Gesetzestexte die Visitationen der Gemeinden durch die Kirchenkreise und die der Kirchenkreise durch die Landeskirche in gemeinsamen Bestimmungen. Dies schien dem Ausschuss an einigen Stellen einer sprachlichen Klarstellung zu bedürfen.

Zum anderen ist die ‚Zielvereinbarung‘ ein zentraler Begriff der Neuregelung. Es erschien nötig, diesen Begriff gegen die aus dem Arbeitsrecht bekannte Zielvereinbarung abzugrenzen, damit es da nicht zu Verwechslungen kommt. Ich möchte Ihnen jetzt kurz einige Schwerpunkte der beiden Vorlagen erläutern und beginne mit dem 48. Änderungsgesetz zur Kirchenordnung, also der Vorlage 3.1.1.

- Die noch geltende Kirchenordnung beschreibt im bisherigen Artikel 227 die Aufgaben der Visitationen mit Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen und setzt damit den inhaltlichen Rahmen. Das ist sicherlich zutreffend und beschreibt das Gewollte plastisch, aber nach Meinung einiger Kirchenkreise auch etwas harsch. Die Neufassung, die Sie vor sich haben, wählte deshalb die sanftere Formulierung: Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten.
- In Artikel 229 schildert die Kirchenordnung den Inhalt der Visitation. Wie erwähnt, geht es dabei sowohl um die kreiskirchliche als auch um die landeskirchliche Visitation, dass auch bei der landeskirchlichen Visitation Gottesdienste in Gemeinden des visitierten Kirchenkreises besucht werden, das verdeutlicht Abs. 1 und spricht es direkt an.
- Eine ganz wichtige Neuregelung stellt Artikel 229 Abs. 3 dar. Sie finden ihn sehr kurz und knapp. Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken. So wird eine den Einzelfall angemessen zugeschnittene Visitation möglich.
- Wie eingangs gesagt, ist es ein besonderes Anliegen der gesetzlichen Neuregelung, die Nachhaltigkeit der Visitation zu erhöhen. Deswegen regelt die Ihnen vorgelegte Neufassung des Artikels 230 durch den Gesetzesausschuss die Auswertung der Visi-

tation besonders sorgfältig. Dies gilt für Abs. 2, wo die Zielvereinbarung klarer definiert wird, besonders aber auch für Abs. 3, der die ‚Nachbehandlung‘ der kreiskirchlichen und der landeskirchlichen Visitation detailliert darstellt.

Artikel 230 Abs. 4 der Neufassung der Kirchenordnung verweist auf das Ausführungsgesetz, das Gegenstand des 2. – kürzeren! – Teils meiner Einbringung ist. Bitte nehmen Sie dazu die Vorlage 3.1.2 zur Hand. Hierzu zwei Schlaglichter:

- Ich empfehle Ihnen einen Blick auf den § 2 Abs. 1 Satz 3. Ich hoffe, Sie bekommen keinen Schock, da steht: ‚Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden!‘ Das bedeutet, dass die Landeskirche jährlich vier Kirchenkreise visitieren müsste, und dass ein Kirchenkreis mit 20 Kirchengemeinden jährlich im Schnitt 2,5 Gemeinden zu visitieren hätte! Aber keine Panik! Das relativiert sich, wenn Sie an die Möglichkeit der auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränkten Visitationen nach § 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes und Artikel 229 Abs. 3 der KO denken, die ich Ihnen eben schon vorgelesen habe. Man könnte also die Visitation beschränken nur auf die Jugendarbeit oder nur auf die Kirchenmusik oder nur *horribile dicto* auf die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts und auch den Gedanken berücksichtigen, dass die Visitation eines Kirchenkreises sinnvollerweise auch die benachbarten Kirchenkreise des Gestaltungsraums umfasst, und dann schlägt man schon mehrere Fliegen mit einer Klappe.
- Ein zweites Schlaglicht zum Ausführungsgesetz § 4. Diese ausführliche Bestimmung regelt den Abschluss, auch die Folgen der Visitation und vertieft und erläutert die Bestimmungen der Kirchenordnung. Betonen möchte ich dabei die Verpflichtung des visitierenden Leitungsorgans, die Umsetzung der abgeschlossenen Zielvereinbarungen auch nachzuhalten.

Zum Schluss meiner Einbringung bleiben mir noch 2 Aussagen: Eine persönliche, als Kirchmeister meiner Gemeinde: Ich freue mich auf die nächste Visitation und eine offizielle als Einbringer: Der Gesetzausschuss empfiehlt Ihnen die Zustimmung zum Entwurf des 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und zum Entwurf eines Visitationsgesetzes. Noch ein Nachsatz: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und das fleißige Blättern. Danke.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.1 und 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226–230)“ zur Aussprache und Abstimmung.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Hans-Werner Schneider.

Die Synode beschließt in erster Lesung im Einzelnen wie folgt:

Artikel I Nr. 1 Artikel 226 wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 72**

- Beschluss
Nr. 73** Artikel I Nr. 2 Artikel 227 wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.
- Beschluss
Nr. 74** Artikel I Nr. 3 Artikel 228 wird einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 75** Artikel I Nr. 4 Artikel 229 wird einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 76** Artikel I Nr. 5 Artikel 230 wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen.
- Beschluss
Nr. 77** Artikel II wird einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226–230)“ im Ganzen zur Abstimmung.

- Beschluss
Nr. 78** Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226–230)“ mit folgendem Wortlaut:

48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom . November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.“

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.“

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

1Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. 2Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.“

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

„Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dieser Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.“

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

„Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) 1Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. 2Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen zu fördern.

(3) 1Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. 2Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin

oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. ³Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Aussprache und Abstimmung auf.

Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache im Einzelnen wie folgt:

Beschluss § 1 wird einstimmig angenommen.
Nr. 79

Beschluss § 2 wird einstimmig angenommen.
Nr. 80

Beschluss § 3 wird einstimmig angenommen.
Nr. 81

Beschluss § 4 wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen.
Nr. 82

Beschluss § 5 wird einstimmig angenommen.
Nr. 83

Beschluss § 6 wird einstimmig angenommen.
Nr. 84

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
– Visitationsgesetz (VisG) –
Vom . November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Auftrag

(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.

(2) ¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. ³Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2
Umfang und Dauer

(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. ²Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ³Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.

(2) ¹Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der kirchlichen Praxis. ²Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.

§ 3
Vorbereitung und Durchführung

(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt. Er soll enthalten:

- a) Darstellung der eigenen Situation einschließlich wirtschaftlicher Aspekte,

- b) statistische Materialien,
- c) Konzeptionen kirchlicher Arbeit.

(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß § 2 Abs. 3 auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, leitet die Assessorin oder der Assessor die Visitation.

§ 4

Abschluss

(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.

(2) ¹Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. ²Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. ³Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(3) ¹Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. ²Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und visitierten Leitungsorganen entwickelt, deren Umsetzung nachgehalten wird.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.2a und 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung

der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Beese als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Synodalgemeinde,
lieber Bruder Hüffmeier,

wir beraten ja hier über eine leichte Modifizierung der presbyterial-synodalen Ordnung und das ist etwas, was uns kirchenverfassungsgeschichtlich und theologisch mit Berlin sehr verbindet. Der Superintendent aus Münster muss darauf unbedingt hinweisen, weil er ja zuvor auch im ehemaligen Preußischen Polizeiinstitut in Hiltrup seinen Dienst getan hat. Münster, man könnte sagen Westfalen, war immer wieder dazu geneigt, weg von Berlin zu rufen. Man könnte jetzt fragen ganz Westfalen? Nein, denn Münster hat keine Gelegenheit ausgelassen, seine Verbindung nach Berlin zu dokumentieren, besonders mit dem Wilhelminischen. Die Konsequenzen hat Bruder Buß bereits angedeutet: Das ehemalige Konsistorium ist jetzt in Bielefeld, dafür steht an derselben Stelle aber immerhin die Bezirksregierung. So viel dazu. Und es gibt auch noch ein paar Hüffmeiers in Münster. Aber jetzt zur Sache.

Der Gesetzausschuss hat sich aufgrund des Beschlusses der Landessynode am 14.11.06 mit dem Presbyteriumswahlverfahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen ‚Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der KO (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)‘ befasst. Die Frage lautet also: Soll alle vier Jahre eine Wahl des Presbyteriums für alle Presbyterstellen durchgeführt werden? Im Dezember 2005 hatte die Kirchenleitung das Verfahren zur Änderung der KO eingeleitet. Vorausgegangen waren die Anregungen, die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von acht auf vier Jahre zu verkürzen. Vor uns liegt also ein weiteres wesentliches Ergebnis des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ Arbeitsgruppe IV – Leiten in klaren Strukturen –. Im Stellungnahmeverfahren haben 18 Kirchenkreise und 22 Kirchengemeinden der Verkürzung der Amtszeit und der Abschaffung des Halbscheids zugestimmt. Während dieses Stellungnahmeverfahrens wurde deutlich, dass die aus dem Reformprozess hervorgegangene Initiative kontroverse Diskussionen ausgelöst hat. Was als ein eher pragmatischer Vorschlag zur Straffung von Entscheidungswegen, Erleichterung der Leitungstätigkeit und Entlastung von übermäßigen Selbstbindungen begann, führte zu grundsätzlichen Überlegungen, die das Selbstverständnis der Evangelischen Kirche berühren. Es geht um die Freiheit, Auftragstreue und Steuerungsfähigkeit der Kirche, wenn sie die Struktur ihrer Leitungsorgane so substantiell verändert.

In der Beratungsvorlage 3.2a sind auf den Seiten vier bis sechs die wesentlichen Argumente Pro und Kontra aufgeführt. Wir haben sie bei unseren Beratungen auch noch einmal ausführlich ausgetauscht, ergänzt und abgewogen, aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung unserer Entscheidung für die Leitung der Kirchengemeinden seien die Argumente noch einmal angesprochen. Vielleicht trägt dies auch dazu bei, dass wir sie in der Plenardebatte nicht noch einmal einzeln wiederholen müssen. Wer etwas verändern will, muss seine Absicht begründen.

Eine Begründungslinie verläuft dann etwa so: Die bisherige Form der Personalgewinnungs-, Auswahl- und Legitimationsform für die Leitungstätigkeit in den Presbyterien

leidet darunter, dass sie problematische Entwicklungen nicht verhindern und beseitigen kann: Eine extrem geringe Wahlbeteiligung kann unter Umständen Anlass geben, an der Legitimität von Wahlentscheidungen zu zweifeln. Große Probleme bei der Gewinnung von Kandidaten führen u. a. dazu, dass in nur etwa 30 % der Kirchengemeinden Wahlen überhaupt zustande kommen. Die Erwartung an Wahlkandidaten, eine Selbstverpflichtung für acht Jahre einzugehen, entspricht in keiner Weise mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit und den Realitäten einer Kirchengemeinde, und fördert eine problematische Selbstauswahl möglicher Kandidaten und eine daraus resultierende Verengung des Kreises der Presbyterinnen und Presbyter auf die Gruppe der vereinskirchlich Aktiven.

Aus einer solchen selbstkritischen Sicht folgt das Bemühen um Abhilfe: Die Verkürzung der Amtszeit von Presbytern auf vier Jahre könnte die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Leitungsverantwortung fördern und gleichzeitig durch die Möglichkeit zur Wiederwahl die erforderliche Kontinuität gewährleisten. Sowohl einsteigende wie bewährte Mitglieder des Presbyteriums könnten motiviert werden, jeweils eine weitere Legislaturperiode zur Verfügung zu stehen. Sachverstand und aktuelles Erfahrungswissen von Menschen, die im Beruf stehen, könnten, auch und gerade, weil sie wissen, was Mobilität und Flexibilität bedeuten, Eingang in die Gemeindeleitung finden. Weniger geeignete Presbyterinnen und Presbyter könnten ohne Gesichtsverlust auf ordentlichem Wege ausscheiden.

Ja, wenn wir von Personalauswahl in Leitungsorganen sprechen, dann müssen wir ‚ja‘ und ‚nein‘ sagen. Man kann ja auch zu sich selber ‚ja‘ und ‚nein‘ sagen, wenn man irgendwie festgestellt hat, vielleicht bin ich hier auch einfach nicht richtig und fühl mich nicht wohl. Das hat ja auch eine seelsorgerliche Seite. Für weniger Geeignete, das hatten wir gerade im Ganzen, entsteht hier die Chance, die Wahlkultur in der Evangelischen Kirche zu beleben. Die etwas unsaubere Sitte, seine Amtszeit durch Rücktritt zu verkürzen, ein Schritt, der dafür eigentlich nicht vorgesehen ist, würde beseitigt und durch ein klares Verfahren ersetzt. Der gleichmäßige Vier-Jahres-Rhythmus könnte eine gemeinsame Vier-Jahres-Planung mit Zielentwicklung und Zielerreichungskontrolle unterstützen und quasi natürliche Plateaus der Selbstreflektion schaffen, von denen aus dann weiter gearbeitet werden kann. Demgegenüber ist auch eine ganz andere Sicht der Dinge möglich: Die Amtszeit der Presbyter von acht Jahren besteht aus guten Gründen. Nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes und der Fremdsteuerung durch deutschchristliche Gemeindeglieder hat die Ev. Kirche der Nachkriegszeit Wert darauf gelegt, dass nur solche Gemeindeglieder ins Presbyterium gelangen sollten, die sich als Christen in der Gemeinde bewährt hatten, mit dem gemeindlichen Leben vertraut waren und sich auch verbindlich und treu in den Dienst der Leitung hineinnehmen ließen. Glaubens- und Gemeindefahrung dürfen gegenüber Engagiertheit und möglicher fachlicher Expertise nicht zurückstehen. Die Arbeit einer Kirchengemeinde muss sich zwar auf Veränderungen einstellen, manchmal auch kurzfristig reagieren können, sie ist aber grundsätzlich auf Langfristigkeit angelegt, und die Fähigkeit zu schnellem Handeln setzt in der Regel Routine und Sattelfestigkeit voraus, wenn es nicht unbedacht sein und nicht vertretbare Folgen nach sich ziehen soll. Insbesondere durch den Halbscheid ist gewährleistet, dass nicht eine Situation eintritt, in der ein ganzes Presbyterium in komplett neuer Besetzung seine Arbeit aufnehmen soll. Verhindert oder erschwert wer-

den die durch die bisherige Regelung möglichen Versuche, eine Gemeinde durch abgestimmte Wahlmanipulationen außenstehender Gruppen zu majorisieren. (Die F.D.P. hatte bekanntlich damit vor einigen Jahren erhebliche Probleme gehabt). Nur ein langjährig tätiges Presbyterium ist auch in der Lage, den institutionell gesicherten Informationsvorsprung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in etwa zu kompensieren und für eine Begegnung auf Augenhöhe zu sorgen. Das einzelne Presbyteriumsmitglied kann auf der Grundlage des Vertrauens der Gemeinde acht Jahre lang in Ruhe seine Arbeit aufnehmen und muss sich nicht mit Gedanken an eine mögliche oder nicht mögliche Wiederwahl befassen.

Aus dieser Perspektive verspricht die beantragte Änderung des Presbyterwahlverfahrens keine Verbesserung der Situation, führt vielmehr die Gefahr herauf, dass erhebliche Qualitätseinbußen des gemeindlichen Leitungshandeln zu gewärtigen sind.

Jenseits des Pro und Kontra in Bezug auf die konkrete vorgeschlagene Regelung ist auch der gesamtkirchliche Zusammenhang mit den Wechselwirkungen der zum Beschluss anstehenden Vorlagen zu beachten.

Das Finanzausgleichsgesetz und die Verlagerung der Verantwortung für die Pfarrstellenfinanzierung auf den Kirchenkreis oder unmittelbar auf die Kirchengemeinden führt dazu, dass Presbyterien sehr intensiv an den Entscheidungen über die Zukunft von Pfarrstellen und ihren Inhabern beteiligt sind. Sorgt eine kurze Amtszeit der Presbyter hier für die notwendige professionelle Distanz, verführt sie zum Ausweichen vor der Verantwortung oder trägt sie zum besseren Verständnis von Presbytern und Pfarrern bei?

Der geplante Rat zum Stellenwechsel kann in Verbindung mit der verkürzten Amtszeit von Presbytern zu Situationen führen, in denen langjährig tätige Pfarrer sich schwankenden Stimmungen schnell wechselnder Presbyterien in unterschiedlichsten Konstellationen ausgesetzt sehen. Trägt dies eher zu einer unbefangenen Betrachtungsweise bei, die nicht an alte Loyalitäts- und Treuebeziehungen gebunden sind oder setzt sie tendenziell Pfarrer unter Rechtfertigungsdruck?

Die Gemeinden sollen Konzepte entwickeln und dem entsprechend ihre Organisations-, Finanz- und Personalplanung einrichten. Kürzere Amtszeiten der Presbyter könnten für eine dynamischere Entwicklung der Konzepte und zur verstärkten Notwendigkeit der Kommunikation zwischen Presbyterium und Pfarrerin oder Pfarrer führen, sie können aber auch kurzatmiges oder resigniert-planloses Handeln befördern.

Hohe Synode, wir sind jetzt an einem Punkt angekommen, an dem wir hypothetische Möglichkeiten bis in unendliche Verzweigungen weiter verfolgen können. Ob uns das entscheidungsfähiger macht, bleibt allerdings dahingestellt. Im Gesetzesausschuss gab es die Tendenz, vom allgemeinen Normalfall her zu denken und nicht von auch noch denkbaren Grenzfällen her. Gesetzt den Fall, die Kirche, wie sie sich derzeit darstellt, will sich den Herausforderungen verantwortlich stellen, die jetzt vor uns stehen: Welche Form der Selbstorganisation hilft ihr dann, ihrer Verheißung und ihrem Auftrag zu entsprechen?

Bei einem Stimmungsbild im Ausschuss ergab sich ein Stimmenverhältnis von 22 für die Änderung und 14 für die Beibehaltung des Halbscheids und der achtjährigen Amtszeit. Im synodalen Gesetzesausschuss wäre damit bei einer möglichen Abstimmung die Dreifünftel-Mehrheit gerade erreicht. Aber wir haben mit Bedacht keine Abstimmung durchgeführt, sondern sind der Auffassung, dass hier die Synode selbst entscheiden muss.

Das Reformprogramm in unserem Kirchenkreis heißt ‚Evangelische Volkskirche in der Diaspora‘. Von Herrn Prof. Klein haben wir gehört, dass in der Volkskirche wie beim Evangelisten Lukas die Zahl der Christen gezählt wird und in der Diaspora wie beim Propheten Daniel das Gewicht der Gläubigen gewogen wird. Wir sollten beides tun: Die Häupter unserer Lieben zählen und das Gewicht ihrer Argumente wägen. Und analog dazu wollen wir auch mit den Argumenten umgehen, die in Bezug auf den Halbscheid vorgetragen werden. Ihre Zahl zählen, aber auch ihr Gewicht wägen.

Für den Fall, dass Sie sich für eine Änderung der Kirchenordnung aussprechen, ergeben sich daraus für den Wortlaut der Artikel 40 und 41 folgende Konsequenzen:

1. Der Satz: Artikel 40 Abs. 3 Satz 2: Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muss durch zwei teilbar sein, entfällt, da er nur aufgrund des Halbscheids erforderlich ist.
2. Der Satz: Artikel 41 Abs. 1 Satz 2: ‚Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt‘, entfällt ebenfalls als logische Folge der Verkürzung der Amtszeit von acht auf vier Jahre in Artikel 41 1.1.
3. Abweichend von der Vorlage bleibt der alte Abschnitt 2 bestehen, nur die Formulierung ‚und zwei‘ in Zeile drei der Synopse wird gestrichen. Damit will der Gesetzesausschuss die Möglichkeit erhalten wissen, dass ein Presbyterium im Falle einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen oder bei Neubildung des Presbyteriums bis zur nächsten dann fälligen Wahl arbeiten kann und nicht gezwungen ist, aufgrund der festgelegten Amtszeit außerhalb des Turnus neu zu wählen.

Für den Fall, dass die Synode die Änderungen will, hat der Gesetzesausschuss seine Vorlage, wie sie Ihnen als Beschlussvorschlag 3.2.1a vorliegt, einstimmig beschlossen.

Also, wenn Sie es wollen, dann beschließen Sie es so. Im Stellungnahmeverfahren und in der Diskussion im Gesetzesausschuss wurde deutlich, dass die Entscheidung über die mögliche Änderung der Kirchenordnung allein nicht ausreicht. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um das Leitungshandeln der Presbyterien zu verbessern. Es hat beispielsweise bei uns auch eine Diskussion gegeben über die Frage, wenn das Argument lautet, man braucht vier Jahre, um in ein Presbyterium hineinzufinden, was bedeutet das eigentlich für die Qualität der Aufbau-, Ablauf- und Arbeitsorganisation in der Presbyteriumsarbeit, wenn ein normaler ehrenamtlicher Mensch vier Jahre braucht, um das zu verstehen? Also da haben wir noch mal ganz andere Diskussionen:

1. Beschreibung eines Anforderungsprofils vor der Wahl
2. Schulung der neu Gewählten
3. Fortbildung der Presbyterinnen und Presbyter
4. Umsetzung der Grundsätze für das Ehrenamt
5. Effektivere Gemeindegarbeit

Mit diesen Hinweisen schließt sich der Kreis von der Erinnerung an den Impuls des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ zur Verkürzung der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter und der Abschaffung des Halbscheids bis zu dem Hinweis auf die noch anstehende Umsetzung der Ergebnisse des Reformprozesses zur Gemeindegarbeit und Zusammenarbeit zwischen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Leitungsverantwortung auf allen Ebenen. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.2a und 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ zur Aussprache und Abstimmung. Der Synodale Winterhoff stellt fest, dass 113 Stimmen für die Änderung der Kirchenordnung notwendig sind.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache im Einzelnen wie folgt:

Artikel I Nr. 1 Artikel 40 Abs. 3 wird bei 113 Zustimmungen, 47 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

**Beschluss
Nr. 86**

Artikel I Nr. 2 Artikel 41 wird bei 115 Zustimmungen, 48 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 87**

Artikel II wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

**Beschluss
Nr. 88**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache bei 120 Zustimmungen, 46 Gegenstimmen und drei Enthaltungen die Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 89**

49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom . November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
 - d) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ und 2“ gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.2b und 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Beese als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Synodalgemeinde,

nachdem wir nach dieser Abstimmung etwas erschöpft sind, werden meine Ausführungen nicht ganz so erschöpfend. Der Gesetzausschuss hat den Entwurf eines zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlen) unter der Voraussetzung diskutiert, dass die mögliche Entscheidung der Synode über die Abschaffung des Halbscheids und die Verkürzung der Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern von acht auf vier Jahre die erforderliche Dreifünftel-Mehrheit erhält. Darüber hinaus sollte der Anlass auch für Veränderungen genutzt werden, die der Straffung und Vereinfachung des Wahlverfahrens dienen.

Die Vereinfachung sollte durch die Vorschaltung eines Wahlvorschlagverfahrens, durch die Ersetzung einer ‚Werktagsregelung‘ durch eine ‚Wochentagsregelung‘, durch den Verzicht auf die Verwendung gesiegelter Wahlumschläge und mit der gleichzeitigen Erklärung zur Zustimmung zum Wahlvorschlag und der vorzeitigen Annahme der Wahl erzielt werden. Das Wahlverfahren könnte so deutlich gestrafft werden.

Eine weitere Änderung zielte darauf, Gemeinden, die Wahlbezirke gebildet haben, in die Lage zu versetzen, künftig eine Gesamtvorschlagsliste aufzustellen, so dass Gemeindeglieder auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken wählen können.

Im Stimmnahmeverfahren haben sich alle 31 Kirchenkreise geäußert, 29 zustimmend, zwei Kirchenkreise lehnten ohne Begründung die Vorlage ab.

Um die Einbringung der Gesetzesvorlage nicht völlig zu überfrachten, gehe ich schwerpunktmäßig auf diejenigen Themen ein, die im Gesetzausschuss zu ausführlichen Diskussionen geführt haben. Sie werden verhandelt in den Paragraphen 2, 14 und 28. Ich gehe nicht der Reihe nach, sondern nach der Sachlogik auf diese Paragraphen ein:

Der Knoten liegt in § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Seite 13 der Vorlage, Synopse, untere Tabelle):

Dort heißt es in Satz 2 und 3: ‚Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds sowie das Einverständnis zur Annahme der Wahl muss beigefügt werden‘.

Auch hier gilt: Was als eher technische Vereinfachungsmaßnahme gedacht war, nämlich die im Voraus abgegebene Erklärung, die Wahl anzunehmen, entpuppt sich als wesentliche Frage bezüglich des Verständnisses von Amt und Leitung. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist gegenüber der Annahme der Wahl ein eigenständiger Schritt. Die Annahme der Wahl setzt nämlich voraus, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht nur mit dem Ergebnis, sondern auch mit den Umständen und dem Verlauf der Wahl einverstanden ist. Sie trägt auch der Tatsache Rechnung, dass zwischen der Kandidatur und der Feststellung des Wahlergebnisses die Verhältnisse des Kandidaten aus nicht absehbaren Gründen sich so verändern können, dass eine Annahme der Wahl nicht mehr als vertretbar erscheint. Es geht um die Wahl in ein öffentliches Amt, das auf das Ansehen der gewählten Person erheblichen Einfluss haben kann. Der Respekt vor diesem Amt und die Wertschätzung der zu seiner Wahrnehmung bereiten Personen gebieten es daher, hinreichende Fristen zur sorgfältigen Überlegung zu sichern. Aus diesem Grunde hat der Gesetzausschuss den Versuch der Straffung auf diesem Wege abgelehnt. Eine gewisse Verkürzung ergibt sich aber daraus, dass nun das vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach seiner Feststellung dem Gewählten mitgeteilt wird und der Gewählte sich innerhalb von drei Werktagen erklärt.

Das passive Wahlrecht wird mit 18 Jahren erreicht. Werden Bereitschaft zur Kandidatur und Annahmeerklärung zusammengelegt, so muss das 18. Lebensjahr bereits zum Zeitpunkt der Kandidatur erreicht sein, da er Erklärung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes erst als Volljähriger abgeben kann. Wird die Verknüpfung wieder gelöst, so muss das 18. Lebensjahr erst zum Zeitpunkt der Wahl erreicht sein.

Aus diesen Überlegungen zu § 14 ergeben sich dann die entsprechenden Änderungen zu – § 2. Dort heißt es dann: ‚Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat‘ und in

- § 28 Abs. 3 1 und 2: ‚Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben‘.

Keine Einwände hatte der Ausschuss gegenüber der Werktagsregelung, der Vorschaltung eines Wahlvorschlagsverfahrens und dem Verzicht auf die Verwendung nichtgesiegelter Wahlumschläge.

Die Vorlage 3.2.1b enthält unter 41 Ziffern zahlreiche Änderungsvorschläge. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um redaktionelle Änderungen, Präzisierungen und Anpassungen.

Lediglich auf die folgenden Ziffern weise ich noch kurz hin:

- Ziffer 6 zu § 3 regelt die aus der Änderung der Kirchenordnung resultierende Verkürzung der Amtszeit.
- Ziffer 11 regelt die Möglichkeit des Presbyteriums, wahlbezirksweise oder nach einer Gesamtvorschlagsliste zu wählen.
- Ziffer 14 nimmt den Vorschlag auf, die Woche durch fünf Werktage zu ersetzen, um auch hier eine zeitliche Verkürzung zu erreichen.
- Ziffer 29 a präzisiert: ‚Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören‘. Hier wird eine Interessenkollision und Beeinflussungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Der Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode einstimmig, dem Beschlussvorschlag 3.2.1b zuzustimmen. Danke schön.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung im Einzelnen wie folgt:

- Beschluss
Nr. 90** § 1 Nr. 1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.
- Beschluss
Nr. 91** § 1 Nr. 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 92** § 1 Nr. 3 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen angenommen.
- Beschluss
Nr. 93** § 1 Nr. 4 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen.
- Beschluss
Nr. 94** § 1 Nr. 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 1 Nr. 6 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 95
§ 1 Nr. 7 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 96
§ 1 Nr. 8 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 97
§ 1 Nr. 9 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen angenommen.	Beschluss Nr. 98
§ 1 Nr. 10 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen angenommen.	Beschluss Nr. 99
§ 1 Nr. 11 wird nach einer Wortmeldung des Synodalen Czulwik einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 100
§ 1 Nr. 12 wird nach einer Wortmeldung des Synodalen Czulwik einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 101
§ 1 Nr. 13 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 102
§ 1 Nr. 14 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 103
§ 1 Nr. 15 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 104
§ 1 Nr. 16 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 105
§ 1 Nr. 17 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 106
§ 1 Nr. 18 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 107
§ 1 Nr. 19 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 108
§ 1 Nr. 20 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 109
§ 1 Nr. 21 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 110

- Beschluss
Nr. 111** § 1 Nr. 22 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 112** § 1 Nr. 23 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 113** § 1 Nr. 24 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 114** § 1 Nr. 25 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 115** § 1 Nr. 26 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 116** § 1 Nr. 27 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 117** § 1 Nr. 28 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 118** § 1 Nr. 29 wird nach einer Aussprache mit den Synodalen Dellbrügge, Dr. Beese, Majoress und Winterhoff einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 119** § 1 Nr. 30 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 120** § 1 Nr. 31 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 121** § 1 Nr. 32 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.
- Beschluss
Nr. 122** § 1 Nr. 33 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 123** § 1 Nr. 34 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 124** § 1 Nr. 35 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 125** § 1 Nr. 36 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 126** § 1 Nr. 37 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 1 Nr. 38 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 127**

§ 1 Nr. 39 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 128**

§ 1 Nr. 40 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 129**

§ 1 Nr. 41 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 130**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 131**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 132**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 133**

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Presbyteramtes
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird neu gefasst:

„Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG –)“

2. In der Eingangsformel (Einleitung) wird die Zahl „39“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
3. In Satz 2 der Einleitung werden die Worte „Männer und Frauen“ durch „Frauen und Männer“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Wahlberechtigt“ durch die Worte „Wahlberechtigtes Gemeindeglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ und das Wort „die“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst.
„Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probendienst“ ersetzt.
6. § 3 wird neu gefasst:

**„§ 3
Amtszeit**

1Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. 2Wiederwahl ist zulässig.“

7. § 4 wird neu gefasst:

**„§ 4
Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums**

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Worte „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- d) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
- f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

10. § 7 wird neu gefasst:

„§ 7

Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

¹Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. ²Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„²Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirkweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.“

12. § 9 wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.

13. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „fünf Werktagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

- 15.** Bei der Zwischenüberschrift „B.“ wird das Wort „Wahlverfahren“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ ersetzt.
- 16.** Die Zwischenüberschrift „I. Beginn des Wahlverfahrens“ wird gestrichen.
- 17.** § 17 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „nach der Schließung des Wahlverzeichnisses“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Sonntag vorher“ durch die Worte „an den beiden vorausgehenden Sonntagen“ ersetzt.
- 18.** § 18 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“, das Wort „seine“ durch das Wort „die“ und die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „zehn Werktagen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ und die Worte „Männer und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männer“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird neu gefasst:
„(4) ¹Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“
- 19.** § 19 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen und am Ende ein Komma sowie folgender Satzteil angefügt:
„die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „gebildet“ folgender Satzteil eingefügt:
„und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt.“
- 20.** § 20 wird zu § 15 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- 21.** § 21 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von fünf Werktagen“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ wird ein Komma und folgender Satzteil angefügt:
„welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.“
 - Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

22. § 22 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
d) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
e) Im Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

23. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „II.“ durch „C.“ ersetzt.

24. § 18 wird neu gefasst:

„§ 18

Beginn des Wahlverfahrens

- (1) ¹Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. ²Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.
(2) ¹Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. ²Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
(3) ¹Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. ³Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.“

25. § 9 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede Kirchengemeinde hat“ durch die Worte „Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde“ ersetzt.

26. § 15 wird zu § 20.

27. § 16 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 3“ ersetzt.

28. § 23 wird zu § 22 und in Satz 2 wird das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.

- 29.** § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst:
„Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.“
 - Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„1Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- 30.** § 25 wird zu § 24.
- 31.** § 26 wird zu § 25.
- 32.** § 27 wird zu § 26 und wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.“
 - In Absatz 3 wird der Satz 3 neu gefasst:
„Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.“
- 33.** § 28 wird zu § 27.
- 34.** § 29 wird zu § 28 und wie folgt geändert:
- Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) 1Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. 2Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.“
- 35.** § 30 wird zu § 29 und wie folgt geändert:
Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:
„Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“
- 36.** In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „III.“ durch „D.“ ersetzt.
- 37.** § 31 wird zu § 30 und wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „bisherigen Mitglieder des Presbyteriums“ durch die Worte „ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird gestrichen.
- 38.** In der Zwischenüberschrift wird der Buchstabe „D.“ durch „E.“ ersetzt.
- 39.** § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

40. § 33 wird zu § 32.

41. § 34 wird zu § 33.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.3 und 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Frank Hoffmann als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

nachdem wir jetzt ein sehr langwieriges Gesetz vor uns hatten, haben wir es nun mit einem sehr kurzen Gesetz zu tun zur Änderung der Kirchenordnung. Diese Änderung kann aber im Rahmen des Reformprozesses und auch bei anderen Gelegenheiten in Einzelfällen eine erhebliche Erleichterung darstellen. Nach der derzeitigen Formulierung in der Kirchenordnung ist die Kreissynode bei vorzeitigem Ausscheiden eines Superintendenten oder einer Superintendentin gezwungen, auf ihrer nächsten Sitzung die Nachfolge durch Neuwahl zwingend zu regeln. Wenn sich ein Vereinigungsprozess zwischen Kirchenkreisen realistisch abzeichnet, ist es durch Nichtbesetzung der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten denkbar, diesen Prozess zu fördern. Der folgende Beschlussvorschlag trägt dem Rechnung, indem die in § 108 Abs. 4 enthaltene zwingende Verpflichtung zur sofortigen Neuwahl auf der nächsten Sitzung durch eine Sollvorschrift ersetzt wird. Zwingende Gründe lassen dann eine Verschiebung der Neuwahlen zu. Für den Fall, dass die Amtszeit der Presbyter auf vier Jahre verkürzt wird, das haben wir ja gerade eben diskutiert, wurde noch der Hinweis gegeben, dass im gleichen Artikel 108 in Abs. 1 evtl. über die Änderung der Amtszeit der

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes diskutiert werden müsste. Der Ausschuss sah das aber bislang nicht als Notwendigkeit an. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt und empfiehlt sie der Synode zur Abstimmung. Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ zur Aussprache und Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 134** Artikel I wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 135** Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 136** Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ mit folgendem Wortlaut:

50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird in Artikel 108 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt sowie das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b.) In Satz 4 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.5. und 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

jetzt kommt was ganz Wichtiges und Gewichtiges: Unsere Kirchenordnung enthält an verschiedenen Stellen noch die alten Begriffe ‚EKU‘ und ‚Abgeordnete zur Synode‘ und ‚Rat‘, und wir wollen einfach die neue Terminologie an die Stelle, wo sie hingehört, einbringen, d. h. statt EKU heißt es jetzt ‚Union der Evangelischen Kirchen in der EKD‘ und ‚Vollkonferenz und Mitglieder der Vollkonferenz‘. Dies alles ist Gegenstand von Artikel 1 und Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Wir bitten um Zustimmung.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ zur Aussprache und Abstimmung.

Artikel I Nr. 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 137**

Artikel I Nr. 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 138**

Artikel I Nr. 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 139**

Artikel I Nr. 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 140**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 141**

Artikel III wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 142**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 143

Die Synode beschließt in erster Lesung und ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ mit folgendem Wortlaut:

Das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1, 92 Abs. 2, 118 Abs. 2 Buchstabe f, 153 Abs. 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rates“ wird durch „Präsidiums“ und jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abgeordneten zur Synode“ werden durch „Mitglieder zur Vollkonferenz“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. Artikel 133 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rat“ wird durch „das Präsidium“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.4. und 3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 10. November 2005“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

dankenswerterweise hat die Einbringung zu dieser Vorlage bereits Bruder Hüffmeier gemacht. Sehr ausführlich und mit guten Begründungen, ich kann mich daher ganz kurz fassen. Aber Spaß beiseite, die Träne beim Abschied von der Lebensstraße verstehe ich vollauf. Meine Freude bezog sich nicht darauf, sondern meine Freude und mein Vergnügen besteht darin, dass ich feststellen kann, dass erstmals in der Geschichte die drei großen ‚Blöcke‘ UEK, EKD und, was noch viel wichtiger ist, VELKD, unter einem Dach gemeinsam auch theologisch aneinander gerückt wirken können. Dass das zusätzlich in Hannover ist, erleichtert nur die Reisekostenkasse, jedenfalls aus unserer Sicht gesehen, und ist daher auch zu begrüßen. Aber, um wieder ernst zu werden, um all dies zu verwirklichen, bedürfte es nicht nur der genannten Verträge, die Sie ja im Vorspann gesehen haben, und deren Ratifizierung auf EKD-Ebene, sondern auch einiger Änderungen in der Grundordnung der EKD.

Durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD und der UEK und der VELKD ist dies im November 2005 erfolgt.

Die Kirchenkonferenz der EKD hat diesem Gesetz am 08. Dezember 2005 zugestimmt und die Gliedkirchen der EKD müssen dies im Laufe des Jahres 2006 tun, damit die Änderungen der Grundordnung und der Verträge, wie beabsichtigt, am 01. Januar 2007 in Kraft treten können.

Der Gesetzausschuss hat einstimmig vorgeschlagen, die Synode möge wie folgt beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 zu. Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 10. November 2005“ zur Aussprache und Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 144**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.4.1 „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 10. November 2005“ mit folgendem Wortlaut:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 zu.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.6 und 3.6.1 „Beschluss der Landessynode zum Kirchenbeamtengesetz der EKD“ auf und erteilt dem Synodalen Wacker als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

das Kirchenbeamtenrecht, hier insbesondere das Statusrecht, das sich mit den Fragen über Begründung, Inhalt und Beendigung des Beamtenverhältnisses beschäftigt, ist in den Gliedkirchen der EKD derzeit noch höchst uneinheitlich geregelt. Bislang gilt für den Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen noch das Kirchenbeamtengesetz der EKV, nunmehr wie wir wissen UEK. In den Lutherischen Kirchen gilt das Beamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche, und die übrigen Gliedkirchen haben ihre jeweiligen eigenen Kirchenbeamtengesetze. Es fehlt somit ein einheitliches Recht, das jedoch im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung wünschenswert wäre – nicht zuletzt auch in den Fällen von Beamtenversetzungen von einer Gliedkirche in die andere. Es ist zu begrüßen, dass die EKD auf ihrer Synode im Jahr 2005 das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.2005 beschlossen hat. Sicher stellt dieses Gesetz einen Kompromiss der unterschiedlichen Landeskirchen dar, aber das sollte die Freude über die nunmehr erreichte gemeinsame Basis nicht schmälern.

Insbesondere sind die früher geäußerten Bedenken, dass die aus dem jeweiligen unterschiedlichen Bekenntnis fließenden Konsequenzen eine Einheit verhindern, nicht zum Tragen gekommen. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich vielmehr allein aus den

überkommenen und eingeübten Regelungen und denen an sie geknüpften Gewohnheiten (wir haben das immer so gemacht) –, das ist sicherlich damit gemeint.

Der Text, den nunmehr die EKD-Synode als Gesetz beschlossen hat, steht voll im Einklang mit den Vorstellungen, die gerade auch Westfalen in die vorbereitende Diskussion eingebracht hat. Das auf der EKD-Synode verabschiedete Gesetz ist dabei auf der Basis des Artikels 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD verabschiedet worden. Das heißt, dass es nun von den einzelnen Gliedkirchen umzusetzen ist. Diese Umsetzung erfolgt gesetzestechisch durch den Ihnen unter 3.6.1 vorliegenden Beschluss, der eine Zustimmung zum vorgenannten Kirchengesetz und die Bitte an den Rat der EKD enthält, das Kirchenbeamtengesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen in Kraft zu setzen.

Wir selber haben also, was den Inhalt des Gesetzes jetzt anbelangt, im Grunde genommen keine Einflussmöglichkeit, sondern es ist jetzt der rechtssetzende Akt vorzunehmen, hier zuzustimmen. Das würde dann in die EKD gehen und dort würde das Gesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kirchenbeamtengesetzes das Außerkrafttreten für das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der UEK durch das Präsidium der UEK festzustellen. Eine entsprechende Bitte ist in diesem Beschluss auch enthalten.

Da das einheitliche Kirchenbeamtengesetz, wie ich eben schon ausführte, zwangsläufig ein Kompromiss der verschiedenen Gliedkirchen darstellt, ist in einzelnen Landeskirchen durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit gegeben worden, besondere Gegebenheiten ihrer jeweiligen Landeskirche zu berücksichtigen. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen in dem Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland Gebrauch gemacht. Ihnen liegt die entsprechende Vorlage 3.6.2 vor.

In § 1 sind dabei die Zuständigkeiten für verschiedene dienstrechtliche Maßnahmen – insbesondere die Ernennung und Entlassung – in der auf bisher geregelten Weise fortgeschrieben worden.

§ 2 trägt der Öffnungsklausel des Kirchenbeamtengesetzes Rechnung, wonach den Gliedkirchen die Möglichkeit gegeben ist, für ihren Bereich den Wartestand auch für die Kirchenbeamten zu ermöglichen. Die hier vorliegende Regelung ist inhaltlich identisch mit der bisher für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Vorschrift des § 53 des EKV-Kirchenbeamtengesetzes.

Die Vorschrift des § 3 trifft eine Regelung zum Vorruhestand. Diese Regelungsmöglichkeit wird eröffnet durch § 67 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes, wonach durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgesetzt werden können, die von den in Abs. 1 genannten Altersgrenzen (dort ist das 63. Lebensjahr genannt bzw. das 60. Lebensjahr bei Schwerbehinderten) abweichen können. Die Verminderung des damit verbundenen Ruhegehaltes ergibt sich hier aus § 18 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsord-

nung. Abs. 2 der Vorschrift regelt die Versorgungslasten bis zur Übernahme durch die Versorgungskasse. Nach dem Satzungsrecht der Versorgungskasse trägt diese nicht die Kosten des Vorruhestandes, so dass diese bei dem bisherigen Dienstherrn verbleiben müssen.

In der Vorschrift des § 4 wird in Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes wie bei der alten Regelung Bezug genommen auf die jeweils geltenden Bestimmungen für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen, die sinngemäß anzuwenden sind, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

Schließlich ergibt sich in § 5 des Gesetzes, dass entsprechend dem Termin des Inkrafttretens des Kirchenbeamtengesetzes auch der Termin des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes bestimmt wird.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat die Beschlussvorlage und das Ausführungsgesetz beraten und empfiehlt der Synode einmütig die Zustimmung zur Beschlussvorlage 3.6.1 und ebenfalls die Verabschiedung des eben genannten Ausführungsgesetzes. Ich danke Ihnen fürs Zuhören.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.6.1 „Beschluss der Landessynode zum Kirchenbeamtengesetz der EKD“ und 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen zur Aussprache und Abstimmung.

Beschluss
Nr. 145 Die Synode beschließt ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Vorlage 3.6.1 „Beschluss der Landessynode zum Kirchenbeamtengesetz der EKD“ mit folgendem Wortlaut:

Dem Kirchengesetz über Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenbeamtengesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen; das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den Inkraftsetzungstermin als Zeitpunkt des Außerkrafttretens für das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (nunmehr UEK) beschlussmäßig festzustellen.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode entscheidet im Einzelnen wie folgt:

Beschluss
Nr. 146 § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

- § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 147**
- § 3 wird ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 148**
- § 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 149**
- § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 150**
- Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen zur Abstimmung.
- Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ **Beschluss Nr. 151**
- Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen.
- Der Antrag wird einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 152**
- Der Synodale Winterhoff dankt der Synode und ruft die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in zweiter Lesung zur Abstimmung auf.
- Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:
- § 1 wird ohne Aussprache einheitlich angenommen. **Beschluss Nr. 153**
- § 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen. **Beschluss Nr. 154**
- § 3 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. **Beschluss Nr. 155**
- § 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 156**
- § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. **Beschluss Nr. 157**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 158

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.6.2 „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit folgendem Wortlaut:

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz
über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD-KBG.EKD)
Vom 16. November 2006

§ 1 (zu §§ 7, 93)
Zuständigkeitsregelungen

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 S. 1 sowie §§ 11, 49–51, 55–58 KBG.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 2 (zu § 60)
Wartestand

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56–58 KBG nicht möglich sind.

(2) In den Fällen der Versetzung in den Wartestand hat das Landeskirchenamt die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 3 (zu § 67 und 72)
Vorruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte abweichend von § 67 KBG nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 18 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Abs. 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Beamtinnen und Beamten, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.

(2) Unbeschadet des § 72 Abs. 4 KBG trägt die Körperschaft, in deren Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung nach Absatz 1 gestanden hat, die Kosten der Versorgung und der Beihilfe bis zur Übernahme der Versorgung durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

§ 4
Weitere Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt; das gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78 c LBG.NRW entsprechend Anwendung.

(3) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2), bleibt unberührt.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum Termin der Inkraftsetzung des Kirchenbeamtengesetzes durch den Rat der EKD in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) in der Fassung vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 257) tritt zum gleichen Termin außer Kraft.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.7 und 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ auf und erteilt der Synodalen Hogenkamp als Berichterstatterin das Wort.

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Brüder und Schwestern,

endlich ist es soweit oder besser endlich ist es geschafft. Vor Ihnen liegt der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den einzelnen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf Gemeindeebene kennen wir das alle. In der einen Gemeinde wohnt man, zu der anderen Gemeinde fühlt man sich zugehörig, aus welchen Gründen auch immer. Auf dieser Ebene kein Problem. Im Zuge der immer zunehmenden Mobilität wurden in den letzten Jahren vermehrt Anträge von Gemeindegliedern auf Zugehörigkeit in besonderen Fällen gestellt, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der benachbarten Gliedkirchen haben, aber am westfälischen Gemeindeleben teilnehmen wollen. Begründet wurden diese Anträge meistens mit der Verlagerung des Hauptwohnsitzes aufgrund des Arbeitsplatzes, z. B. Arbeiten in Stuttgart und Wohnen in Dortmund oder im schönen Bielefeld. Dieses war bisher bei fehlenden gemeinsamen Grenzen der Landeskirchen manches Mal ein Problem.

Dieses Gesetz will nun die Mitgliedschaft in besonderen Fällen EKD-weit regeln, so dass nicht immer wieder Sondervereinbarungen getroffen werden müssen. Zustimmung müssen die jeweiligen Presbyterien. Die Kirchensteuerentrichtungsstelle bleibt davon unberührt. In der Anlage 1 zu der Vorlage 3.7 hat der Tagungs-Gesetzesausschuss den Artikel 3, wie Sie alle sehen können, gestrichen, weil sich aus der Vereinbarung in der Anlage 2 aus § 6 das Inkrafttreten erschließen lässt. Aus der Anlage 2 können Sie auch erkennen, wie viele Gliedkirchen so eine Vereinbarung miteinander bereits eingehen wollen. Ich bitte Sie, dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.“

Der Synodale Winterhoff dankt der Berichterstatterin und stellt die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen in erster Lesung zur Aussprache und Abstimmung.

Die Synode entscheidet im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 159**

Artikel 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Artikel 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 160**

Artikel 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 161**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

**Beschluss
Nr. 162**

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 163**

Der Synodale Winterhoff dankt der Synode und ruft die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in zweiter Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 164**

Artikel 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 165**

Artikel 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 166**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.7.1 „Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 167**

Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen zwischen den
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 16. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. Dezember 2005 bestätigten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Vereinbarung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist das Presbyterium der Kirchengemeinde.

(3) Zuständige kirchliche Stelle für Einsprüche gegen die Entscheidung über den Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 4 der Vereinbarung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu dem die Kirchengemeinde gehört, die über den Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entschieden hat.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Synodale Winterhoff übergibt dem Präses die Leitung der Synode.

Der Präses gibt bekannt, dass der südafrikanische Pastor, Theologe und Apartheidkritiker Wolfram Kistner sich in einem Johannesburger Krankenhaus auf sein Sterben vorbereitet. Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ihm zu tiefem Dank verbunden.

Die Synode singt das Lied EG 487.

Der Präses schließt die Sitzung um 21.40 Uhr.

Sechste Sitzung	Freitag	17. November 2006	
Schriftführende: Die Synodalen Kuhli und Schroeder			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr. Die Synodale Göbel hält die Andacht über Psalm 62.

Der Präses dankt der Synodalen Göbel für die Andacht. Anschließend spricht er den sachverständigen Gästen Filthaus und Hoffmann sowie dem anwesenden Pfarrer Mogert-Seils herzliche Glück- und Segenswünsche zu ihren Geburtstagen aus. Die Synode singt das Lied EG 452, Strophen 1 und 5.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX ‚Die Visitation‘ – Artikel 226 bis 230)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I Nr. 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 168**

Artikel I Nr. 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 169**

Artikel I Nr. 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 170**

Artikel I Nr. 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 171**

Artikel I Nr. 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 172**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 173**

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.1.1 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Änderung der

Bestimmungen des Abschnitts IX ‚Die Visitation‘ – Artikel 226 bis 230)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.1.1
Nr. 174 „48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX ‚Die Visitation‘ – Artikel 226 bis 230)“ mit folgendem Wortlaut:

**„48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.‘

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.‘

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

1Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. 2Die landeskirchliche Visitation

wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.'

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dieser Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeinerversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.'

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) ¹Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. ²Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen zu fördern.

(3) ¹Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. ²Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. ³Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.'

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.'

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 175** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 176** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 177** § 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 178** § 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 179** § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 180** § 6 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 181** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.1.2 „Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**„Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
– Visitationsgesetz (VisG) –
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Auftrag**

(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.

(2) ¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. ³Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Umfang und Dauer

(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. ²Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ³Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.

(2) ¹Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der kirchlichen Praxis.

²Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung

(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt. Er soll enthalten:

- a) Darstellung der eigenen Situation einschließlich wirtschaftlicher Aspekte,
- b) statistische Materialien,
- c) Konzeptionen kirchlicher Arbeit.

(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß § 2 Abs. 3 auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, leitet die Assessorin oder der Assessor die Visitation.

§ 4

Abschluss

(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.

(2) ¹Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. ²Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser

Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. ³Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. ⁴Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(3) ¹Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. ²Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und visitierten Leitungsorganen entwickelt, deren Umsetzung nachgehalten wird.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 182** Artikel I Nr. 1 wird ohne Aussprache bei 47 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 183** Artikel I Nr. 2 wird ohne Aussprache bei 47 Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 184** Artikel II wird ohne Aussprache bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung bei 44 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Vorlage 3.2.1a „49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)“ mit folgendem Wortlaut:

**„49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚acht‘ durch das Wort ‚vier‘ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
 - d) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ‚und 2‘ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ auf.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Dellbrügge und Dr. Besch.

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, abweichend von der Geschäftsordnung der Landessynode § 1 der Vorlage im Ganzen zur Abstimmung zu stellen, ohne die einzelnen Punkte gesondert aufzurufen.

**Beschluss
Nr. 186** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt in zweiter Lesung die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 187** § 1 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 188** § 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen.

**Beschluss
Nr. 189** § 3 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 190** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen die Vorlage 3.2.1b „Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes“ mit folgendem Wortlaut:

**„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Presbyteramtes
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Presbyterwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird neu gefasst:
,Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG –)‘

2. In der Eingangsformel (Einleitung) wird die Zahl ‚39‘ durch die Zahl ‚41‘ ersetzt.
3. In Satz 2 der Einleitung werden die Worte ‚Männer und Frauen‘ durch ‚Frauen und Männer‘ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort ‚Wahlberechtigt‘ durch die Worte ‚Wahlberechtigtes Gemeindeglied‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort ‚Presbyteramt‘ durch die Worte ‚Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters‘ und das Wort ‚die‘ durch das Wort ‚welche‘ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst.
‚Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.‘
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚Presbyteramt‘ durch die Worte ‚Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters‘ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚Hilfsdienst‘ durch das Wort ‚Probedienst‘ ersetzt.
6. § 3 wird neu gefasst:

**„§ 3
Amtszeit**

1Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
2Wiederwahl ist zulässig.‘

7. § 4 wird neu gefasst:

**„§ 4
Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums**

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.‘

8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch die Worte ‚Stellen der Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch die Worte ‚Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen)‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch die Worte ‚Stellen der Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das Wort ‚Presbyterwahl‘ durch die Worte ‚Wahl der Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
 - In Satz 1 wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
 - Im neuen Satz 3 wird das Wort ‚Wahlverfahrens‘ durch das Wort ‚Wahlvorschlagsverfahrens‘ ersetzt.
10. § 7 wird neu gefasst:

„§ 7

Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

¹Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. ²Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.’

11. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst: ‚Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.‘
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚Wahlverfahrens‘ durch das Wort ‚Wahlvorschlagsverfahrens‘ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: ‚Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirkweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.‘
12. § 9 wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.
13. In § 9 Satz 1 wird das Wort ‚Wahlverfahrens‘ durch das Wort ‚Wahlvorschlagsverfahrens‘ ersetzt.
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte ‚und nichts anderes bestimmt‘ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚einer Woche‘ durch die Worte ‚fünf Werktagen‘ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - In Absatz 3 werden die Worte ‚Satz 1‘ gestrichen.
15. Bei der Zwischenüberschrift ‚B.‘ wird das Wort ‚Wahlverfahren‘ durch das Wort ‚Wahlvorschlagsverfahren‘ ersetzt.
16. Die Zwischenüberschrift ‚I. Beginn des Wahlverfahrens‘ wird gestrichen.

- 17.** § 17 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte ‚nach der Schließung des Wahlverzeichnisses‘ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚am Sonntag vorher‘ durch die Worte ‚an den beiden vorausgehenden Sonntagen‘ ersetzt.
- 18.** § 18 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden das Wort ‚Presbyteramtes‘ durch die Worte ‚Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters‘, das Wort ‚seine‘ durch das Wort ‚die‘ und die Worte ‚zu besetzenden Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚zwei Wochen‘ durch die Worte ‚zehn Werktagen‘ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ‚zu besetzenden Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ und die Worte ‚Männer und Frauen‘ durch die Worte ‚Frauen und Männer‘ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl ‚72‘ durch die Zahl ‚70‘ ersetzt.
 - Absatz 4 wird neu gefasst:
(4) ¹Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- 19.** § 19 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚wahlberechtigten‘ gestrichen und am Ende ein Komma sowie folgender Satzteil angefügt:
‚die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.‘
 - In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort ‚gebildet‘ folgender Satzteil eingefügt:
‚und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt,‘
- 20.** § 20 wird zu § 15 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ ersetzt.
- 21.** § 21 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte ‚einer Woche‘ durch die Worte ‚von fünf Werktagen‘ und die Zahl ‚18‘ durch die Zahl ‚13‘ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte ‚in das Wahlverzeichnis eingetragen‘ gestrichen und nach dem Wort ‚werden‘ wird ein Komma und folgender Satzteil angefügt: ‚welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.‘
 - Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.
- 22.** § 22 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch das Wort ‚Stellen‘ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl ‚21‘ durch die Zahl ‚16‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl ‚3‘ durch die Zahl ‚5‘ und die Zahl ‚30‘ durch die Zahl ‚29‘ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl ‚29‘ durch die Zahl ‚28‘ ersetzt.
 - e) Im Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl ‚31‘ durch die Zahl ‚30‘ ersetzt.
 - f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
‚(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.‘
23. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl ‚II.‘ durch ‚C.‘ ersetzt.
24. § 18 wird neu gefasst:

**„§ 18
Beginn des Wahlverfahrens**

- (1) ‚Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. ‚Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.
- (2) ‚Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. ‚Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
- (3) ‚Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. ‚Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. ‚Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.‘
25. § 9 wird zu § 19 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚Jede Kirchengemeinde hat‘ durch die Worte ‚Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde‘ ersetzt.
26. § 15 wird zu § 20.
27. § 16 wird zu § 21 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl ‚72‘ durch die Zahl ‚70‘ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis ‚§ 14 Abs. 2‘ durch ‚§ 18 Abs. 3‘ ersetzt.
28. § 23 wird zu § 22 und in Satz 2 wird das Wort ‚Presbyteramtes‘ durch die Worte ‚Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters‘ ersetzt.
29. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst:
‚Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.‘

- b) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: ‚1Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.‘

30. § 25 wird zu § 24.

31. § 26 wird zu § 25.

32. § 27 wird zu § 26 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
‚Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.‘
- b) In Absatz 3 wird der Satz 3 neu gefasst:
‚Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.‘

33. § 28 wird zu § 27.

34. § 29 wird zu § 28 und wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
‚(3) 1Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. 2Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.‘

35. § 30 wird zu § 29 und wie folgt geändert:

- Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:
‚Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.‘

36. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl ‚III.‘ durch ‚D.‘ ersetzt.

37. § 31 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl ‚72‘ durch die Zahl ‚70‘ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte ‚bisherigen Mitglieder des Presbyteriums‘ durch die Worte ‚ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

38. In der Zwischenüberschrift wird der Buchstabe ‚D.‘ durch ‚E.‘ ersetzt.

39. § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort ‚Presbyterstellen‘ durch die Worte ‚Stellen der Presbyterinnen und Presbyter‘ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl ‚31‘ durch die Zahl ‚30‘ ersetzt.

40. § 33 wird zu § 32.

41. § 34 wird zu § 33.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 191** Artikel I wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 192** Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 193** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.3.1 „50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108)“ mit folgendem Wortlaut:

**„50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird in Artikel 108 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 werden das Wort ‚hat‘ durch das Wort ‚soll‘ und das Wort ‚vorzunehmen‘ durch das Wort ‚vornehmen‘ ersetzt sowie das Wort ‚spätestens‘ gestrichen.
- b.) In Satz 4 werden das Wort ‚hat‘ durch das Wort ‚soll‘ und das Wort ‚vorzunehmen‘ durch das Wort ‚vornehmen‘ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I Nr. 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 194**

Artikel I Nr. 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 195**

Artikel I Nr. 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 196**

Artikel I Nr. 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 197**

**Beschluss
Nr. 198**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 199**

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.5.1 „51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)“ mit folgendem Wortlaut:

**„51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1, 92 Abs. 2, 118 Abs. 2 Buchstabe f, 153 Abs. 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:
Die Wörter ‚Evangelischen Kirche der Union‘ werden durch die Wörter ‚Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ ersetzt.
2. Artikel 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort ‚Rates‘ wird durch ‚Präsidiums‘ und jeweils die Wörter ‚Evangelischen Kirche der Union‘ durch ‚Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ ersetzt.
3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:
Die Wörter ‚Abgeordneten zur Synode‘ werden durch ‚Mitglieder zur Vollkonferenz‘ und die Wörter ‚Evangelischen Kirche der Union‘ durch ‚Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ ersetzt.
4. Artikel 133 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter ‚der Rat‘ wird durch ‚das Präsidium‘ und die Wörter ‚Evangelischen Kirche der Union‘ durch ‚Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.10.1 neu unter Einschluss 8.1.1 „Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) sowie Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema ‚Befristung von Pfarrstellen‘“ auf.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Ettliger und Winterhoff sowie der sachverständige Gast Conrad.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 Nr. 1 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 200**

§ 1 Nr. 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 201**

§ 1 Nr. 3 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 202**

§ 1 Nr. 4 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 203**

§ 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 204**

§ 3 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 205**

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.10.1 neu unter Einschluss 8.1.1 „Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) sowie Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema ‚Befristung von Pfarrstellen‘“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und zehn Enthaltungen die Vorlage 3.10.1 neu unter Einschluss 8.1.1 „Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) sowie Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema ‚Befristung von Pfarrstellen‘“ mit folgendem Wortlaut: **Beschluss Nr. 206**

**„Kirchengesetz
über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen
(Maßnahmegesetz II)
vom 17. November 2006**

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABI 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Februar 2006 (KABI 2006 S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

**„§ 3 b
(zu § 27 Abs. 1 PFDG)**

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.'

2. Nach § 6 wird folgender § 6 b eingefügt:

**„§ 6 b
(zu § 72 PFDG)**

(1) 10 Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorganen zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 10 a Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen

und Pfarrer, die nach der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 1. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.’

4. Nach § 10 c wird folgender § 10 d eingefügt:

**„§ 10 d
(zu § 97 Abs. 1 PfdG)**

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.’

**§ 2
Pfarrstellenbesetzung**

Abweichend von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl 1953 S. 41), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl 1974 S. 202), gilt für die Laufzeit dieses Gesetzes für die Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen:

1. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.
2. Die Freigabe einer durch den Vorruhestand des Pfarrstelleninhabers frei gewordenen Pfarrstelle kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand mit der Auflage verbunden werden, zur Bewerbung nur Bewerberinnen oder Bewerber zuzulassen, deren Übertragung einer Pfarrstelle wegen Fristablaufs oder Aufhebung der Pfarrstelle endet oder deren Beurlaubung oder Freistellung ausläuft oder die in einem Beschäftigungsauftrag tätig sind.
3. Das Vorschlagsrecht des Landeskirchenamts gilt abweichend von der Regelung des § 1 GPfBG einmal in je zwei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen.

**§ 3
Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) § 1 Nr. 2 findet erstmals Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die Pfarrstelle noch nicht länger als zehn Jahre unbefristet übertragen ist.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

§ 1 Nr. 4 sowie § 2 treten außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2016.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Böhlemann als Berichtersteller das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Geschwister,

lass sich freuen alle, die auf dich trauen. Das war die Losung, in die uns Schwester Göbel heute eingeführt hat. Herzlichen Dank dafür. Ich darf an diese Freude anknüpfen. Es ist geschafft: Nach über vierzig Jahren Gültigkeit der alten Trauagende liegt nun die neue vor. Damit ist die Überarbeitung der Kasualagenden abgeschlossen. Den Entwurf haben wir bereits auf der Landessynode 2004 beraten und – wie auch zuvor in den Kreissynoden und Ausschüssen unserer Landeskirche – grundsätzlich begrüßt. Unsere Änderungsvorschläge fanden in der Überarbeitung weitestgehend Berücksichtigung. Nun hat der Liturgische Ausschuss der UEK im Mai diesen Jahres der Vollkonferenz den überarbeiteten Agendenentwurf vorgelegt. Dieser wurde mit kleinen redaktionellen Änderungen verabschiedet. Das Druckwerk liegt nun mit der von uns gewünschten CD vor. Ein Exemplar durfte ich schon in die Hand nehmen und Ihnen zeigen. Nach der Synode kann es wohl auch bestellt werden. Allen Beteiligten gebührt unser ausdrücklicher und herzlicher Dank. Uns bleibt nun nur noch die schöne und fröhliche Aufgabe, das Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende zu verabschieden. Der Tagungsausschuss hat dem Entwurf des Kirchengesetzes einstimmig zugestimmt und bittet um seine Verabschiedung.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichtersteller und stellt die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Göbel, Kerl und der Berichtersteller.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Beschluss Nr. 207 § 1 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Beschluss Nr. 208 § 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Beschluss Nr. 209 § 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 210 § 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 5 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen.

**Beschluss
Nr. 211**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

**Beschluss
Nr. 212**

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 213**

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ in zweiter Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

**Beschluss
Nr. 214**

§ 2 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

**Beschluss
Nr. 215**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 216**

§ 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 217**

§ 5 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen angenommen.

**Beschluss
Nr. 218**

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Vorlage 3.8.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 219**

**„Kirchengesetz
über die Einführung der Trauagende
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Einführungsgesetz Trauagende – KGTrauAg)
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 13. Mai 2006 beschlossene Trauagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

¹Die in der Trauagende enthaltene Ordnung für die Trauung wird gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

²Die Ordnung für die Trauung tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen der Trauung für die Evangelischen Kirche von Westfalen der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Trauagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung“ auf und erteilt dem Synodalen Majorress als Berichterstatter das Wort.

„Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

Ihnen liegt ein Gesetzesentwurf vor, der dem Anliegen des Reformprozesses auf Vereinheitlichung der Programme in der Informationstechnologie Rechnung trägt und von der Synode 2005 als Auftrag an die Kirchenleitung zur Vorlage spätestens bei der Synode 2007 beschlossen wurde. Unabdingbare Voraussetzung für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit ist eine Einheitlichkeit im Bereich der Informationstechnologie, mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW (§ 2). Konzentration, Einsparungen, Transparenz und Kompatibilität sind Synergieeffekte einer einheitlichen Informationstechnologie. Um Steuerungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit der kirchlichen Ebenen zu erhalten, sollen diese Ziele durch Regelungen eines Kirchengesetzes erreicht werden.

Die Erarbeitung des IT-Gesetzes beruhte auf der Grundlage der vorhandenen IT-Verordnung vom 16. Dezember 2004. Die entscheidende Neuerung liegt in der Aufnahme des § 3, der die strukturellen Voraussetzungen für die Regelung der Frage der Einheitlichkeit klärt.

Das Gesetz sieht vor, dass einheitliche IT-Lösungen in den Bereichen

- Meldewesen
- E-Mail
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Personalwesen
- Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen

nach Anhörung der Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt eingesetzt werden. Für die Bereiche Meldewesen und E-Mail liegen bereits einheitliche Lösungen vor.

Für weitere Bereiche können entsprechend § 3, Abs. 2, IT-Lösungen durch die Kirchenleitung – ebenfalls unter Anhörung der Kirchenkreise – geschaffen werden.

Drei Besorgnisse fanden in der Beratung des Tagungs-Gesetzesausschusses ihren Ausdruck:

Die Erste: Wer finanziert die Einführung einheitlicher Lösungen?

Die Zweite: In welcher Zeitschiene erfolgt die Umsetzung?

Die Dritte: Welche Programme sind gemeint?

Zur ersten Besorgnis: Bei der Einführung von einheitlichen Programmen ist im Blick auf Lizenzen, Wartungsarbeiten und Schulungskosten eine Umlagefinanzierung vorgesehen. Dabei bleiben die laufenden Anwenderkosten selbstverständlich auf der jeweiligen Ebene, so wie es auch jetzt schon der Fall ist. Gemeinsame Programme führen aber zu Einsparungen bei der Anschaffung, bei Schulungen und Beratungsbedarf, zur Kompatibilität zwischen den kirchlichen Ebenen, zur Vereinfachung bei Vereinigungen z.B. von Kreiskirchenämtern und der Rechnungsprüfungsämter.

Zur zweiten Besorgnis: Die Einführung gemeinsamer Programme kann nur als Prozess verstanden werden, der sich in Absprache mit dem Landeskirchenamt durch die Kir-

chenkreise in den nächsten Jahren gestaltet. Ziel ist eine Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre. Es geht nicht darum, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften (Durchführungsbestimmungen) eine sofortige Umsetzung auf allen kirchlichen Ebenen erfolgt.

Zur dritten Besorgnis: Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat in § 3, Abs. 2 gegenüber der bisherigen Vorlage eingefügt: ‚Für weitere Bereiche im gesamtkirchlichen Interesse kann die Kirchenleitung durch Verordnung feststellen, dass einheitliche IT-Lösungen eingesetzt werden‘. Damit ist der Sorge vorgebeugt, dass Programme vereinheitlicht werden sollen, die in der täglichen Gemeindearbeit, beispielsweise bei der Erstellung von Gemeindebriefen, eingesetzt werden.

Damit soweit ein Vorgriff auf § 3.

Die §§ 1 und 2 definieren die Anwendungsbereiche des Gesetzes sowie Grundsätze. Der § 4 bestimmt den Einsatz der Programme. § 5 lehnt sich an die notwendigen, auch staatlichen Regelungen für die Sicherheitsfragen an. Jede kirchliche Körperschaft hat ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Die §§ 6, 7 und 8 sind keine wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen in Kraft befindlichen IT-Verordnung. § 9 ist gegenüber der Vorlage 3.12 dahingehend ergänzt worden, dass die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung, die laut MVG vorgesehen ist, Berücksichtigung findet. Die §§ 10, 11 und 12 beinhalten ebenfalls keine wesentlichen Änderungen. Lediglich die Überprüfung des Gesetzes spätestens in fünf Jahren findet als Neuerung ihren Ausdruck.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat die Vorlage 3.12.1 mit den eingearbeiteten Änderungen und der Bitte, in meiner Einbringung den deutlichen Hinweis auf die Frage der Finanzierung und der Einführungspraxis neuer Programme zu geben, einstimmig beschlossen und legt sie der Synode zur Beschlussfassung vor.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

- Beschluss
Nr. 220** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 221** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 222** § 3 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 223** § 4 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen.

- § 5 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 224**
- § 6 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 225**
- § 7 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 226**
- § 8 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 227**
- § 9 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 228**
- § 10 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 229**
- § 11 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 230**
- § 12 wird ohne Aussprache einstimmig bei einigen Enthaltungen angenommen. **Beschluss Nr. 231**
- Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung“ im Ganzen zur Abstimmung.
- Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen die Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung“. **Beschluss Nr. 232**
- Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen einzeln aufzurufen.
- Der Antrag wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme angenommen. **Beschluss Nr. 233**
- Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen die Vorlage 3.12.1 „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung“ mit folgendem Wortlaut: **Beschluss Nr. 234**

**„Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT)
in der kirchlichen Verwaltung
(IT-Gesetz EKvW –ITG–)
Vom 17. November 2006**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Einheitlichkeit,
- Einsatz von Programmen,
- IT-Sicherheit,
- Elektronische Information und Kommunikation,
- Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen – KiNet-W).

(2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

§ 2

Grundsätze

(1) IT dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.

(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.

§ 3

Einheitlichkeit

(1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT- Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT-Lösungen fest.

(2) Für weitere Bereiche im gesamtkirchlichen Interesse kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT- Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 4

Einsatz von Programmen

- (1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass
- ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen,
 - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
 - das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.
- (2) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

§ 5

IT-Sicherheit

- (1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.
- (3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

§ 6

Elektronische Information und Kommunikation

- (1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt werden.
- (2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen – KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.
- (3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.

§ 7

Intranet KiNet-W

- (1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.
- (2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.
- (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
 - geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,
 - Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
 - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.
- (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.
- (5) Personen und Stellen, die gemäß Abs. 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.
- (6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der breits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.

§ 8

Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person

- (1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

(2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.

(3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.

§ 9

Beteiligung

(1) Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung entsprechend dem Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist zu gewährleisten.

§ 10

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung, IT-Verordnung (ITVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.13.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006“ auf und erteilt dem Synodalen Krefis als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynode hat seinerzeit die Kirchenleitung damit beauftragt, das Pfarrdienstgesetz dahingehend zu ändern, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst – soweit ihnen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist – in gleicher Weise freigestellt beziehungsweise beurlaubt werden können wie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Eine solche Regelung gab es bisher nicht. In früheren Zeiten konnte davon ausgegangen werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit relativ bald in eine Pfarrstelle gewählt wurden und dann von dieser Regelung Gebrauch machen konnten. Wie wir alle wissen, hat sich diese Situation grundlegend geändert. Es ist davon auszugehen, dass viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auf lange Zeit oder auf Dauer im Entsendungsdienst bleiben werden beziehungsweise bleiben müssen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Vorlage 3.13 auch hinreichend dargestellt sind. Entsprechend hat die Kirchenleitung eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes beschlossen. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich damit beschäftigt und einstimmig beschlossen, der Landessynode zu empfehlen, diese Verordnung durch Beschluss zu bestätigen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.13.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 235**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.13.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006 (KABl. 2006 S. 55) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.14.1 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 18. Mai 2006“ auf und erteilt dem Synodalen Mudrack als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Sachverhalt, um den es hier geht, ist leicht zu beschreiben. Im Grunde geht es darum, eine neue Anschrift in unser Adressbuch einzutragen. Wir streichen ‚Disziplinarhof‘ in Berlin und tragen stattdessen ein: ‚Kirchengerichtshof‘ in Hannover. Ich werde diese Adresse wahrscheinlich nicht mehr brauchen. Denn zuvor müsste ich mich derart daneben benehmen, dass ich ein förmliches Disziplinarverfahren vor der westfälischen Disziplinarkammer bekäme. Und erst wenn ich mit deren Entscheidung nicht einverstanden wäre und Berufung einlegen wollte, müsste ich wissen, wie die Berufungsinstanz heißt.

Der Disziplinarhof der UEK (vormals EKU) hat seinen Betrieb am 30.06.2006 eingestellt und die Zuständigkeit an den Kirchengerichtshof der EKD übertragen. Damit in der Zwischenzeit keine Verwirrung über die richtige Adresse entsteht, hat die Kirchenleitung die neue Zuständigkeit durch eine ‚gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ mit Wirkung ab 1. Juli 2006 beschlossen. Die Landessynode wird gebeten, diese ‚gesetzesvertretende Verordnung‘ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen beziehungsweise ausdrücklich zu bestätigen. Da die Mitglieder des Kirchengerichtshofes der EKD nicht von den Synoden der Mitgliedskirchen gewählt werden, kann § 5 Abs. 2 AGDiszG entfallen und wird gestrichen. Der Gesetzausschuss hat die Vorlage einstimmig zur Beschlussfassung durch die Landessynode empfohlen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.14.1 „Bestätigung einer ‚gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 18. Mai 2006“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.14.1 „Bestätigung einer ‚gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 18. Mai 2006“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 236**

„Die ‚gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Mai 2006 (KABl. 2006 S. 114) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.16.1 „Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und erteilt dem Synodalen Meyer als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

in der Vorlage geht es insbesondere um § 35 Abs. 4 S. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode. Dieser Absatz legt Folgendes fest: 22 Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von der Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer

Mitte berufen, dazu kommen dann zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht, die von der Kirchenleitung entsandt werden. Über die 22 von der Landessynode entsandten Mitglieder bestimmt die Geschäftsordnung bisher, dass davon nicht mehr als zehn ordinierte Mitglieder sein sollen. In der Praxis haben sich jedoch Rückfragen ergeben, die eine präzisere Definition an dieser Stelle notwendig machen. Die Rückfragen betreffen die Frage der Mitwirkung von nicht ordinierten Gemeindegliedern, die haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Unsere Kirchenordnung sieht vor – und das ist eine Grundentscheidung –, dass nicht ordinierte Gemeindeglieder voll berechtigt in den gewählten Leitungsorganen mitwirken. Diese Entscheidung beinhaltet die Absicht, dass unsere Kirche in der Erläuterung keine Berufskirche sein kann. In vielen Regelungen der Kirchenordnung schlagen sich diese Intentionen nieder. In Art. 107 Abs. 2 S. 2 der Kirchenordnung heißt es zum Beispiel über die Zusammensetzung des KSV: ‚Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.‘ Art. 39 der Kirchenordnung legt fest, dass Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder kirchlichen Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, nicht Presbyterinnen oder Presbyter dieser Kirchengemeinde sein können. Dieser Maßgabe trägt die neue Formulierung des Satzes in der Geschäftsordnung der Landessynode über die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses Rechnung. Die neue Formulierung soll jetzt lauten: ‚Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.‘ Der Gesetzausschuss empfiehlt der Landessynode, dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.16.1 „Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 237 Die Synode beschließt ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen die Vorlage 3.16.1 „Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**„Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2006**

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2001 (KABl. 2001 S. 377), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach folgende Satzteil ‚davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein‘ gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses unterbricht die Sitzung für eine Pause von 10.35 Uhr bis 11.10 Uhr.

Nach der Pause gibt der Präses einen Ausblick auf den weiteren zeitlichen Verlauf der Synode.

Er übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann bittet den Synodalen Henz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Tagungs-Berichtsausschusses zunächst um die Gesamteinbringung der Vorlagen.

Der Synodale Henz führt in die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss wie folgt ein:

„Liebe Synodengeschwister,

dem Berichtsausschuss wurden 19 Themenkreise überwiesen. Es waren nahezu ausschließlich gesellschafts- und kirchenpolitische Fragen, was der Tradition unserer Landessynode entspricht. Das ist eine gute Tradition. Ich könnte mir auch vorstellen, dass wir dazu einmal die geistlichen Themen des Präsesberichtes aufgreifen und fortführen. Die Berichte unseres Präses lohnen sich auch in dieser Hinsicht!

Wir haben in einem ersten Diskussionsgang (nach den Formalia) die Anträge definiert, die vor allem einer Weiterleitung an die Kirchenleitung mit der Bitte um Bearbeitung

bedürfen. Sie finden diese Anträge unter 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7 und 1.1.8. Es geht um die Themen ‚Finanzierung des schulischen Mittagessens‘, ‚Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten‘, ‚Jugendliche auf der Landessynode‘, ‚Kulturhauptstadt 2010‘.

Bei einigen Anträgen waren wir der Meinung, dass die Anliegen auf andere Weise als durch einen öffentlichen Synodenbeschluss verfolgt werden sollten. Das eine hat der Präses bereits genannt: Verbindliche Zusagen des Ministers zur Sicherung der theologischen Fakultäten sollten keine atmosphärischen Irritationen erfahren. Deshalb haben wir uns den Antrag des Synodalen Dr. Thomas nicht zu eigen gemacht.

Nach Beratung in einer Untergruppe ist es zu der Verabredung gekommen, den Antrag der Synodalen Ebach durch konkrete Verabredungen aufzugreifen, die aber keiner Beschlussfassung bedürfen. Sie finden die Ergebnisse zu diesem Thema auf Ihren Tischen. Sie werden jetzt verlesen:

Bezüglich des Antrages der Synodalen Bolte, das Votum zur Mitbestimmung an die anderen Landeskirchen, an die EKD sowie in die Öffentlichkeit weiterzuleiten, wurde festgestellt, dass die Weiterleitung bereits erfolgt und Überlegungen zur Veröffentlichung konkret angestellt werden. Auf diesem Hintergrund sieht der Berichtsausschuss für die Synode keinen Handlungsbedarf.

Vortragen werden wir Ihnen gleich unter 1.1.1 Anträge, die das Anliegen des Globalisierungspapiers im kirchlichen und öffentlichen Bewusstsein wach halten wollen; sowie unter 1.1.2 die Bekräftigung unserer Positionen zum Klimaschutz angesichts der aktuellen politischen Diskussion.

Längere Zeit hat uns, aber auch die Mitarbeiter des Instituts für Kirche und Gesellschaft, die Frage beschäftigt, ob und wie wir uns in die gegenwärtige Diskussion um die Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die Stichtagsregelung im deutschen Stammzellengesetz abzuschaffen, einbringen sollen. Wir haben zum einen festgestellt, dass die Materie zu komplex ist, um sie verkürzt zu veröffentlichen. Zum anderen sind die Auffassungen, bereits heute einem Kompromiss im Sinne einer veränderten Stichtagsregelung zuzustimmen oder aber die bisherigen Positionen fundamental zu wiederholen, nicht zu einem beschlussmäßigen Konsens zu bringen. Allerdings gibt es zur Fortsetzung des Dialogs mit den Wissenschaftlern, wie er in der interdisziplinären Expertengruppe der Landeskirche ‚Ethische Fragen der Gentechnik‘ geführt wird, keine Alternative. Von daher entschied der Berichtsausschuss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf ein Votum zu verzichten. Wenn die Expertengruppe ihren Bericht vorgelegt hat, sollte die Diskussion in der Landessynode neu aufgenommen und fortgesetzt werden.

Wichtig war uns die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Hier werden in der Vorlage 1.1.4 neben der öffentlichen Positionierung konkrete Schritte zur weiteren Bearbeitung des Themas vorgeschlagen.

Ebenfalls kontrovers diskutiert wurde die Bearbeitung der Anträge der Synodalen Rimkus und Körn. Im Endeffekt entschied sich der Berichtsausschuss für den Weg, die Kirchenleitung zu bitten, ohne öffentlichen Beschluss zu handeln. Auf dem Hintergrund

von Meldungen über Entlassungen trotz hoher Gewinne beim Vertragspartner der Ecclesia, der Allianz-Versicherungsgruppe, soll im Gespräch mit den Entscheidungsträgern der Ecclesia deren Geschäftsbeziehung zur Allianz auf dem Hintergrund des ‚Leitfadens zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten‘ evaluiert und danach gegebenenfalls Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsgesellschaften gemacht werden. Ein veröffentlichter Beschluss kann gegebenenfalls als zweiter Schritt folgen, worauf zu achten die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung zusagen.

Die Anträge zur Sicherung der Telefonseelsorge sind unter 1.2.2 in einem konkreten Verfahrensvorschlag aufgegriffen. In der Tat sollten wir hier Klarheit schaffen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass hier erste Festlegungen im Sinne der Sicherung der Finanzierung von Aufgabenschwerpunkten durch Einstellung in den gemeinsamen Haushalt erfolgen. Erkennbar ist, dass andere Arbeitsbereiche versuchen werden, sich anzuschließen. Der Berichtsausschuss sieht deshalb Steuerungsbedarf, damit gerade die Ergänzung von parochialen und funktionalen Diensten sowie unterschiedlichen Gemeindeformen sich nicht wechselseitig gefährden und damit dieses wichtige Anliegen torpedieren. Es war dem Berichtsausschuss wichtig, aus dieser grundsätzlichen Diskussion im Rahmen der Aussprache zum Präsesbericht eine weitere Bearbeitung vorzuschlagen. Sie finden diesen Vorschlag in der Vorlage 1.2.1. Hier sahen wir auch das Anliegen des Antrages des Synodalen Langejürgen bezüglich der Vernetzung von parochialer und funktionaler Seelsorge aufgenommen, weshalb wir diesen Antrag nicht gesondert weiterbehandelt haben.

Ich finde, der Ausschuss hat gut gearbeitet und danke allen, die in der kurzen Zeit zu den vorliegenden Ergebnissen in guter Atmosphäre beigetragen haben.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter für diesen ersten Teil der Einbringung.

Der Synodale Dr. Hoffmann erteilt der Synodalen Dr. Jüngst zum zweiten Teil der Gesamteinbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss zu dem Thema „Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen“ das Wort.

Die Synodale Dr. Jüngst führt als Berichterstatterin in die Vorlage wie folgt ein:

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Synodale,

wie der Synodale Henz schon angekündigt hat, haben wir in unserem Unterausschuss keinen Beschlussvorschlag vorbereitet. Wir waren uns sehr schnell darüber einig, dass Sie über das Ergebnis unserer Beratungen und Ideen informiert werden sollten.

Unser Auftrag war es, darüber nachzudenken, wie die Planungshilfe und die im Internet zugängliche Materialsammlung im Blick auf Geschlechter- und Generationengerechtig-

keit konkretisiert und ergänzt werden sollten. Entsprechende Anregungen sollten über den Reformbeirat an die Kirchenleitung zur Bearbeitung weitergegeben werden.

Angestoßen durch unseren Auftrag haben wir in unserer Diskussion festgestellt, dass die Prozesse zur Entwicklung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen in unserer Landeskirche trotz intensiver Information noch nicht erkennbar aufgenommen wurden.

Wir möchten daher anregen, dass alle Mitglieder der Landessynode nach ihren Möglichkeiten in ihren Gemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verantwortungsbereichen auf die Chancen hinweisen, die in dem Prozess der Entwicklung einer Gemeindekonzeption/Kirchenkreiskonzeption liegen. Von daher soll dieser Prozess nicht als zusätzliche Belastung, sondern als wichtiger Schritt der Profilierung aufgefasst werden.

In diesem Prozess sollen die Umsetzung von Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit sowie die ökumenische Dimension durchgängig Beachtung finden.

Um dieses Ziel zu unterstützen, regen wir an:

- ein mutmachendes, gelungenes Beispiel für die Entwicklung einer Gemeinde- bzw. Kirchenkreiskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit zu kommunizieren,
- bei der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die die Gemeinden oder Kirchenkreise in dem Prozess der Entwicklung von Konzeptionen begleiten, diese Aspekte sowohl in der Schulung als auch in den ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen aufzunehmen,
- die Ausarbeitung, die der Ausschuss für das Frauenreferat zusammen mit der Männerarbeit vorgelegt hat, in überarbeiteter Fassung in angemessener Weise als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der oben geschilderten Erfahrung, dass die Prozesse von der Entwicklung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen nur mühsam in Gang kommen, regen wir zudem an, das Thema Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen im Pfarrinfo noch einmal aufzunehmen und dabei die Aspekte der Geschlechter- und Generationengerechtigkeit sowie die ökumenische Dimension deutlich werden zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Berichterstatterin für ihre Einbringung und stellt fest, dass damit der Gesamtbericht aus der Arbeit des Tagungs-Berichtsausschusses eingebracht ist und eröffnet die Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Beese.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ auf und erteilt dem Synodalen Höcker als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Schwestern,
liebe Brüder,

es heißt: Den Seinen gibt's der Herr im Schlaf. Dennoch bin ich der Meinung, dass wir gut daran tun, Beschlüsse der Landessynode mit nachhaltender Aufmerksamkeit zu begleiten. Und in diesem Fall geht es wieder einmal um die Weiterarbeit an unserer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief, die wir 2004 unter dem Titel ‚Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ beschlossen haben. Was wir uns damals als Landeskirche vorgenommen haben, bedarf intensiver und geduldiger Weiterarbeit. Der Präses hat in seinem mündlichen Bericht einige aktuelle Themen angesprochen, unter anderem die Frage nach der Errichtung eines Lehrstuhls für Wirtschaftsethik. Das ist der notwendige Anstoß für eine Diskussion über die ethischen Dimensionen der sozialen Marktwirtschaft zur Neuorientierung unserer ordnungs- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Im Vorfeld des G 8-Gipfels ist dies ebenso der notwendige Anstoß zu einer intensiven Diskussion über verlässliche und einklagbare internationale Regelungen, die hochverschuldeten Ländern im Blick auf verwerfliche Kredite Türen aus der Schuldenfalle öffnen.

Der Beschlussvorschlag A. ist ein ausdrücklicher Dank an die Kirchenleitung für ihr geduldiges Bemühen, die mit unserer Stellungnahme von 2004 sich verbindenden vielfältigen Themen im Blick zu halten und nach vorne zu bringen. Auf drei Themenbereiche zielen die weiteren Beschlussvorlagen. Da ist einmal der Dank für den jetzt vorliegenden, ausgesprochen hilfreichen Leitfaden für nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten.

Der Beschlussvorschlag B. der Vorlage 1.1.1 verknüpft den Dank mit der Bitte, in vier Jahren über die Aufnahme des Leitfadens in den Entscheidungsgremien unserer Landeskirche zu berichten.

Der Beschlussvorschlag C. ist eine Einladung an uns alle, sich mit vielen Anderen inhaltlich auf den Weg zu machen zum G 8-Gipfel nach Heiligendamm. Viele von uns werden den Gipfel von Köln aus begleiten, wo gleichzeitig der Evangelische Kirchentag 2007 stattfinden wird. Bevor ich den Text lese, möchte ich vorschlagen, dass wir nachher ausschließlich über die Beschlussvorschläge abstimmen sollten. Die vorausgehenden Texte wollen die Beschlüsse lediglich vorbereiten, es handelt sich dabei in der Tat ja auch um sehr schwierige Themen.“

Der Synodale Höcker verliest den Einführungstext zu Beschlussvorschlag C. der Vorlage:

„Unsere Kirche hat sich wesentlich an der weltweiten Entschuldungskampagne ‚Erlassjahr 2000‘ beteiligt. Als Ergebnis der Kampagne sind einige Länder zum Teil erheblich von ihren Auslandsschulden entlastet worden. Gleichwohl erinnert uns die Bilanz im symbolkräftigen siebten Jahr nach den Beschlüssen des Weltwirtschaftsgipfels von Köln daran, dass entscheidend notwendige Fortschritte nicht erzielt wurden: Entlastete Länder stehen erneut vor ansteigenden Schuldenbergen, während manche andere Länder, denen wir ökumenisch verbunden sind, wie z. B. Indonesien und die Philippinen, vom

Schuldenerlass ausgeschlossen blieben. Dadurch werden wir daran erinnert, dass die biblische Vision des Erlassjahrs nicht nur auf den Erlass einzelner Schulden, sondern vor allem auf die Überwindung der Abhängigkeit der Schuldner von ihren Gläubigern zielte. Diesem Ziel sind die bisherigen Schritte der Gläubigerstaaten nicht gerecht geworden, zumal die von der damaligen Bundesregierung geförderte Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten abgebrochen wurde. Noch immer steht grundsätzlich das Recht des Gläubigers über dem Lebensrecht der Armen in den überschuldeten Staaten.

Sieben Jahre nach dem ‚Erlassjahr 2000‘ rückt im Vorfeld des ‚G 8 – Gipfels‘ in Heiligendamm die Frage des gerechten Welthandels erneut in unser Blickfeld. Es hat sich eine breite, von den Kirchen stark mitgetragene Kampagne ‚Gerechtigkeit jetzt‘ gebildet. Von ihr werden wesentliche Anliegen unserer Beschlüsse auf der Landessynode 2004 zum Thema ‚Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ aufgenommen, insbesondere im Zusammenhang der Frage, wie die von der UNO beschlossenen Millenniums-Entwicklungsziele zur Überwindung extremer Armut und zur Förderung menschenwürdiger Lebensbedingungen bis 2015 verwirklicht werden können. Die Kampagne lädt unsere Kirchengemeinden ein, aktiv und kreativ mitzuwirken.

Die Millenniums-Ziele sind nur zu erreichen, wenn die von internationaler Verschuldung stark betroffenen Länder aus der Schuldenfalle befreit werden können. Neben der Frage der Schuldentragfähigkeit und eines fairen internationalen Schiedsverfahrens rückt inzwischen auch die Frage der ‚illegitimen Schulden (illegitimate debts)‘ in den Blickpunkt. Es ist darauf hinzuwirken, dass Schuldnerstaaten ihr Recht auf Streichung illegitimer Schulden einfordern und durchsetzen können. Dies gilt insbesondere für sogenannte ‚verabscheuungswürdige / schändliche Schulden (odious debts)‘. Bei ihnen hat die betroffene Bevölkerung der Aufnahme und Verwendung der Kredite nicht zugestimmt, die Verwendung hat der Bevölkerung nicht genutzt oder sogar geschadet und die Gläubiger haben beides gewusst oder sind gar dafür mitverantwortlich. Kirchen des Nordens und des Südens haben 2005 anlässlich einer Konferenz des ‚Lutherischen Weltbundes‘ in Argentinien zur Frage der illegitimen Schulden gefordert, eine internationale Rechtsdoktrin mit verlässlichen und einklagbaren Regeln zu entwickeln und durchzusetzen, die unethische und unmoralische Kreditverträge mit dem Ziel des Erlasses und der Prävention erfasst. Seitdem engagiert sich die Evangelische Kirche von Westfalen für dieses Ziel in Zusammenarbeit mit dem ‚Evangelischen Entwicklungsdienst (EED), Südwind, Erlassjahr‘ und unseren kirchlichen Partnern im Süden.“

Der Synodale Höcker verliert den Beschlussvorschlag C. der Vorlage 1.1.1.1 „Globalisierung“ in seinem Wortlaut und führt seine Einbringungsrede mit dem Verlesen des Einführungstextes zu Beschlussvorschlag D. der Vorlage fort:

„Das deutsche Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ist ein weltweit vorbildliches Modell in der Gestaltung des Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Es zielt auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebens-, Sozial- und Wirtschaftsordnung. Als Modell hat es nichts von seiner Strahlkraft eingebüßt.

Unter veränderten Rahmenbedingungen in Zeiten der Globalisierung stellt sich die Frage nach den ethischen Dimensionen der Marktwirtschaft neu, und damit die Frage

nach dem Menschenbild, dem Verständnis von Freiheit und Staat oder der Interpretation der sozialen Dimension einer Marktwirtschaft. Kräfte – wie in der ‚Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft‘ – sehen die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft in grundlegenden Strukturveränderungen durch mehr Wettbewerb, Leistung und Eigenverantwortung (Wirtschaftsliberalismus). Dagegen mehren sich Stimmen wie in der Stellungnahme der Landessynode 2004 ‚Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ der Evangelischen Kirche von Westfalen, die die soziale Qualität der Marktwirtschaft in Gefahr sehen und nach Ansatzpunkten stärkerer politischer, sozialer und ökologischer Steuerung der Marktwirtschaft suchen (Ordo-Liberalismus). Der Beschluss der Landessynode 2004 ‚Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ bezieht eindeutig Position gegenüber dem wirtschaftsliberalen Modell.

Das Modell der Sozialen Marktwirtschaft ist heute konzeptionell weiterzuentwickeln. Der Akzent einer kirchlichen Positionierung liegt in den sonst häufig übersehenen ethischen Dimensionen, die jedoch weichenstellend sind für die ordnungs- und wirtschaftspolitischen Folgerungen einer nachhaltigen Gestaltung der Sozialen Marktwirtschaft.“

Der Synodale Höcker verliest den Beschlussvorschlag D. der Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ in seinem Wortlaut und dankt den Synodalen für das geduldige Zuhören.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Höcker für die Einbringung und stellt die gesamte Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ im Ganzen zur Aussprache. Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der Synodale Dr. Hoffmann bringt anschließend die Teile A., B., C. und D. der Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ im Einzelnen zur Aussprache.

Zu den Teilen A., B., und C. ergeben sich keine Wortmeldungen. An der Aussprache zu Teil D. beteiligen sich die Synodalen Mucks-Büker, Nowicki, der Präses sowie der Berichterstatter.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Vorlage 1.1.1 „Globalisierung“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 238**

„A. Vorlage 4.2 Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens

Die Landessynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004 *Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens* (Vorlage 4.2) dankend zur Kenntnis und ermutigt sie, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

B. Leitfaden für nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten

Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für den jetzt vorliegenden *Leitfaden für nachhaltige Geldanlagen in kirchlichen Haushalten*. Die Landessynode bittet die Verantwortlichen unserer Kirche, den in der Landeskirche begonnenen Prozess, Geld in nachhaltigem Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortzusetzen. Die Landessynode bittet, ihr darüber 2010 zu berichten.

C. Auf dem Weg zum *G 8-Gipfel* in Heiligendamm (8.–10. Juni 2007)

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Blick auf den bevorstehenden *G-8 Gipfel* in Heiligendamm 2007, sich entsprechend ihrer Schwerpunktsetzungen innerhalb der *Erlassjahr*-Kampagne, des *Aktionsbündnisses gegen HIV/AIDS* oder der Kampagne *Gerechtigkeit jetzt* zu engagieren.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und mit ökumenischen Partnern (z.B. durch die *Gemeinsame Kommission* von EKD und Katholischer Bischofskonferenz *für Kirche und Entwicklung (GKKE)* und im Rahmen der Bemühungen der *Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)* und des *Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)*) ihren Einfluss gegenüber der Bundesregierung geltend zu machen, damit eine nachhaltige Lösung des Schuldenproblems zwischen Nord und Süd im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens verwirklicht wird.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit der *Kommission für Kirche und Entwicklung (GKKE)*, dem *Evangelischen Entwicklungsdienst (EED)* und *Erlassjahr*, im Jahr 2007 geeignete Veranstaltungen zu organisieren, um auf die Meinungsbildung der Bundesregierung als Gastgeberin des *G8-Gipfels 2007* einzuwirken. Dabei soll neben den Fragen der Schuldentragfähigkeit und eines fairen und transparenten internationalen Schiedsverfahrens insbesondere die Frage der *verabscheuungswürdigen / schändlichen Schulden (odious debts)* in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt werden.

D. Ethische Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, eine Studie in Auftrag zu geben, die sich mit dem Thema *Ethische Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft* im Sinne des Beschlusses der Landessynode 2004 *„Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“* auseinandersetzt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.2 „Klimaschutz“ auf und erteilt dem Synodalen Ackermeier als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

die Realität hat einige Prognosen bereits eingeholt. Sich häufende Dürren, Hitzewellen, Überschwemmungen und Wirbelstürme, abschmelzende Gletscher und polare Eisschilder zeigen, dass die dramatische Veränderung der Lebensgrundlagen auf unserer Erde kein fernes Horrorszenario ist, sondern bereits begonnen hat. Die Wahrnehmungen aus der Klimawissenschaft sind eindeutig. Zu viel Zeit wurde bisher vertan. Partikuläre

Interessen lähmen die internationale Klimapolitik. Dies zur Dringlichkeit der Situation. Der Berichtsausschuss war vor diesem Hintergrund der Auffassung, drei Termine in besonderer Weise zu nutzen. Das ist zum Einen die zurzeit in Nairobi tagende Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention, die diese Woche endet. Das ist zum Anderen die deutsche Präsidentschaft in der Europäischen Union ab 2007. Das ist zum Dritten der schon erwähnte G 8-Gipfel in Heiligendamm, ebenfalls im nächsten Jahr. Die Vorlage, die ich Ihnen gleich verlese und die der Berichtsausschuss einstimmig der Synode zur Annahme empfiehlt, legt den Schwerpunkt auf die notwendigen politischen Entscheidungen und nicht auf das persönliche Handeln des oder der Einzelnen. Auch eigene kirchliche Initiativen, wie zum Beispiel der Grüne Hahn, stehen bei dieser Vorlage nicht im Mittelpunkt. Wohl aber soll die kirchliche Stimme möglichst gut koordiniert in der politischen Debatte klar vernehmbar sein.“

Der Synodale Ackermeier verliest den Einführungstext der Vorlage:

„Angesichts der zurzeit in Nairobi tagenden Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention wendet sich die Landessynode mit großer Sorge an die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Warnungen aus der Klimawissenschaft werden in den letzten Jahren immer lauter. Der Klimawandel verläuft schneller und dynamischer als ursprünglich angenommen. Ohne Trendwende ist eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur um 4,5 bis 5 °C bis zum Ende des Jahrhunderts möglich. Dies ist ein Vorgang, der in seiner Geschwindigkeit erdgeschichtlich beispiellos ist. Es besteht allerdings noch die Chance, mit erheblichen klimapolitischen Anstrengungen die Temperaturerhöhung auf durchschnittlich 2 °C bis zum Jahr 2100 zu begrenzen.

Seit 1990 sind trotz intensiver internationaler Verhandlungen die CO₂-Emissionen nicht gesunken, sondern um 27 % gestiegen. Das völkerrechtlich bindende Kyoto-Protokoll zur Begrenzung des globalen Treibhausgasausstoßes wird nur unzureichend umgesetzt. Dabei müssen die Industriestaaten und zunehmend die Schwellenländer als Hauptverursacher benannt werden, während die Entwicklungsländer in besonderer Weise von den Auswirkungen betroffen sind. Insofern stellt sich die Klimaproblematik auch als Nord-Süd-Gefälle dar.“

Der Synodale Ackermeier verliest den Beschlussvorschlag in seinem Wortlaut.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1.2 „Klimaschutz“ zur Aussprache. Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.2 „Klimaschutz“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.2 „Klimaschutz“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 239**

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, an die Bundesregierung zu appellieren, bei ihrer EU- und G8-Präsidentschaft im nächsten Jahr ihren politischen Einfluss

zu nutzen und die Industriestaaten zu einer wirkungsvolleren Klimaschutzpolitik zu bewegen. Dabei sollte die Bundesregierung – wie angekündigt – eine deutliche Führungsrolle übernehmen.

Die Landessynode bekräftigt als Selbstverpflichtung ihren biblischen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung und zum Eintreten für weltweite Gerechtigkeit. Als geeigneter Schritt bietet sich dazu – wie von der Deutschen Bischofskonferenz angeregt – ein Klimabündnis der Kirchen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an, um die Interessen der Zivilgesellschaft vernehmbar zu machen und bereits vorhandene praktische Ansätze und Initiativen gegenüber Politik und Wirtschaft zu stärken.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.3 „Schulseelsorge“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Werth zur Einbringung das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wir haben an verschiedenen Stellen unserer Synode die wachsende Belastung für Kinder und Jugendliche bereits angedeutet. Zusammenbrechende Familienstrukturen, soziale Probleme, die in dramatischer Weise zunehmen, Herausforderungen durch Drogen, durch frühe Sexualisierung und so weiter sind deutlich zunehmend. Selbst bei Kindern und Jugendlichen, die von all diesen Dingen verschont sind, ist immer noch das Problem, dass sie zunehmend mit dem Bewusstsein leben müssen, dass die Chance, Superstar zu werden, für jeden Einzelnen vergleichsweise gering ist. In all diesen Problemen hat die Schulseelsorge eine zunehmende Bedeutung und eine zunehmende Notwendigkeit. Wir haben gehört, dass die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Schulen, auch im Laufe dieses Jahres, noch einmal deutlich zugenommen hat. Wir sollten uns aber hüten vor der Annahme, dass dadurch Schulseelsorge gewissermaßen automatisch gewährleistet sei. Aus diesem Grund legt der Berichtsausschuss der Synode den folgenden Beschlussvorschlag vor.“

Der Synodale Werth verliest den Beschlussvorschlag der Vorlage 1.1.3 „Schulseelsorge“ in seinem Wortlaut.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 1.1.3 „Schulseelsorge“ zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 240**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.3 „Schulseelsorge“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung der Schulseelsorge weiter zu entwickeln, um diesen zunehmend wichtiger werdenden Dienst an Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern strukturell abzusichern.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.4 „Arbeitsmarkt“ auf und erteilt dem Synodalen Fallenstein als Berichtersteller das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der mit dem Begriff Hartz IV recht unzureichend etikettierten neuen Sozialgesetzgebung ist es nahezu unabänderlich, dass sich unsere Landessynode – wie auch schon in den Jahren zuvor – mit dieser sehr schweren Situation befasst. Ich muss nicht die Propheten bemühen, um zu prognostizieren, dass wir das auch zukünftig werden tun müssen. Wir haben uns im Berichtsausschuss darauf geeinigt, dass wir uns konzentrieren wollen auf den Aspekt der Forderung nach öffentlich geförderter Beschäftigung, insbesondere für von Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen. Dabei greifen wir insbesondere zurück auf die Dortmunder Erklärung vom 30. Oktober 2006. Sie ist das Ergebnis einer hochkarätig besetzten Tagung Bethels in Dortmund im Rahmen des Bodelschwingjahres 2006. Die Beschlussvorlage wurde mit klarer Mehrheit bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen im Berichtsausschuss verabschiedet.“

Der Synodale Fallenstein verliest den Einführungstext der Vorlage:

„Teilhabe am Arbeitsleben für von Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Menschen durch öffentlich geförderten Arbeitsmarkt.

Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe sind Menschenrechte.

Diese werden insbesondere den von Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen verwehrt.

Darauf hat Präses Buß immer wieder eindrücklich hingewiesen. Ein Symposium zu dieser Sachlage im Rahmen des Bodelschwingjahres 2006 der von Bodelschwingischen Anstalten Bethel in Dortmund hat Vorschläge und Lösungswege aufgezeigt. Die Dortmunder Erklärung vom 30. Oktober 2006 hat folgenden Wortlaut:

*„Dortmunder Erklärung anlässlich des Symposiums
Endstation Ausgrenzung? – Aufbruch Arbeit!*

Seit über 30 Jahren besteht das Problem der Verfestigung von Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit. Sie ist in zyklischen Wellenbewegungen (verschiedene Strukturkrisen, Folgen der Deutschen Einheit, Auswirkungen der Globalisierung etc.) stark angestiegen. Nach einer Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung wird die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf 2,9 Millionen im Jahresschnitt steigen. Die Bedingungen und Voraussetzungen des Arbeitsmarktes im 21. Jahrhundert schließen Menschen, die von Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, aus – zumal bei ihnen aus Sicht der Arbeitsmarktverantwortlichen Arbeitshandicaps benannt werden wie z.B. geringe Qualifikationen, Dauer der Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Migrations-

beschwerden, psychische Erkrankungen, Wohnungslosigkeit, über 50 Jahre alt etc. Für diese arbeitslosen Menschen kann von einer Teilhabe am Arbeitsleben als einem wesentlichen Anspruch an das Leben in der Gemeinschaft nicht gesprochen werden.

Von Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe ausgegrenzte Menschen haben das Recht auf eine Perspektive. Sicherlich ist zu konstatieren, dass es auf komplexe Zusammenhänge in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt keine einfachen Antworten gibt, aber ohne Perspektive zu bleiben wirkt zerstörerisch – für die einzelne Person und die Gesellschaft. Die arbeitsmarktpolitische Realität ist von den betroffenen Menschen her – mit ihren Stärken und Schwächen und ihrer Leistungsbereitschaft – zu betrachten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um Teilhabe zu ermöglichen.

Notwendig sind gesetzliche Grundvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Werkstätten, Sozialunternehmen, Integrationsfirmen, Maßnahmen verbunden mit sinnvollen kreativen unternehmerischen und zugleich sozialintegrierenden Ideen, um arbeitslosen Menschen Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung als Existenzgrundlage zu sichern. Die Heranführung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und erst recht der Aufbau von dauerhaften Arbeitsplätzen für Menschen mit Arbeitshandicaps bedarf der öffentlichen Förderung. Öffentliche Förderung ist sowohl im Arbeitsmarkt wie auch im wirtschafts- und sozialpolitischen Handeln nichts Ungewöhnliches – siehe Landwirtschaft, Kohlebergbau, Unterstützung in strukturschwachen Gebieten, Wirtschaftsansiedlungen etc. Positive Erfahrungen in einigen Nachbarländern mit öffentlich geförderten Sozialfirmen belegen, dass hier sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch hinsichtlich Sozialkostenbegrenzung große Chancen liegen. Im Sinne der Sozialgesetzgebung muss die Ermöglichung einer Teilhabe am Arbeitsleben als einem wesentlichen Anspruch an das Leben in der Gemeinschaft alle gemeinsamen Anstrengungen leiten. Deshalb sind Maßnahmen, Projekte etc. dringend notwendig, die Langzeitarbeitslosen neue Chancen zu gesellschaftlicher Beteiligung nachhaltig eröffnen.“

Anschließend verliest der Synodale Fallenstein den Beschlussvorschlag in seinem Wortlaut.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1.4 „Arbeitsmarkt“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Anicker, Dr. Thomas, Henz, Burkowski, Ilona Schmidt und der Berichterstatter.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.4 „Arbeitsmarkt“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 241**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.4 „Arbeitsmarkt“ einstimmig bei fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode macht sich die Dortmunder Erklärung vom 30. Oktober 2006 zu eigen und bittet die Kirchenleitung, die in dieser Erklärung aufgezeigten Forderungen nach einem öffentlich geförderten Arbeitsmarkt aktiv und offensiv zu unterstützen.“

Die komplexe Materie erfordert eine nachhaltige und dauerhafte Befassung mit dieser Problematik. Deshalb bittet die Landessynode die Kirchenleitung, den Sozialausschuss der EKvW damit zu beauftragen, sich des Themas anzunehmen, aktuelle Entwicklungen – auch innerkirchlich – zu begleiten und weitere Lösungswege für in Arbeitslosigkeit entlassene Menschen aufzuzeigen.

Die Landessynode bittet im Jahr 2008 über die Ergebnisse zu berichten.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.5 „Finanzierung des schulischen Mittagessens“ auf und erteilt dem Synodalen Fallenstein als Berichterstatter das Wort.

Der Synodale Fallenstein weist in seiner Einbringung darauf hin, dass der Tagungs-Berichtsausschuss die Vorlage mit nur einer Enthaltung beschlossen habe und verliest die Vorlage in ihrem Wortlaut.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1.5 „Finanzierung des schulischen Mittagessens“ zur Aussprache. Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.5 „Finanzierung des schulischen Mittagessens“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.5 „Finanzierung des schulischen Mittagessens“ einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 242**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich dafür einzusetzen, dass die Finanzierung des schulischen Mittagessens für Kinder von ALG II-Beziehern sichergestellt wird.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.6 „Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ auf und erteilt dem Synodalen Fallenstein als Berichterstatter das Wort.

Der Synodale Fallenstein weist in seiner Einbringung darauf hin, dass der Tagungs-Berichtsausschuss die Vorlage einstimmig beschlossen habe und macht darauf aufmerksam, dass der Terminus ‚zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten‘ die korrekte Bezeichnung für die oft fälschlicherweise benutzte Bezeichnung 1,- €-Job sei. Er verliest die Vorlage in ihrem Wortlaut.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1.6 „Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ zur Aussprache. Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.6 „Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 243**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.6 „Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten“ einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass in den entsprechenden Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen die Mittel für die Träger von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten so dotiert werden, dass auch Qualifizierungsmaßnahmen abgesichert sind.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.7 „Jugendliche auf der Synode“ auf und erteilt dem Synodalen Bußmann als Berichterstatter das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,

seit 1997 hat sich die Landessynode kontinuierlich mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt und hat den 1997 beschlossenen Perspektivwechsel mit mutmachenden Beschlüssen gefördert. Der hier zur Verhandlung stehende Antrag ist ein weiterer dieser mutmachenden, die Kinder und Jugendlichen stärkenden Beschlüsse.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter für die Einbringung und stellt die Vorlage zur Aussprache. Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 1.1.7 „Jugendliche auf der Synode“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 244**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.7 „Jugendliche auf der Synode“ einstimmig bei einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie Jugendliche an der Landessynode beteiligt werden können, und die Jugendkammer zu beauftragen, qualifizierte Jugendliche für die Mitarbeit zu benennen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses unterbricht die Sitzung für die Mittagspause von 12.35 Uhr bis 14.00 Uhr.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft nach der Pause die Vorlage 1.1.8 „Kulturhauptstadt 2010“ auf. Er erteilt dem Synodalen Sobiech zur Einbringung das Wort. Der Synodale Sobiech stellt das Ergebnis des Tagungs-Berichtsausschusses kurz vor und verliest den Beschlussvorschlag.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichtersteller. Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er die Vorlage 1.1.8 „Kulturhauptstadt 2010“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.8 „Kulturhauptstadt 2010“ einstimmig wie folgt:

**Beschluss
Nr. 245**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, mit Blick auf das Projekt ‚Kulturhauptstadt 2010‘ dafür Sorge zu tragen, dass kirchliche Aktivitäten mit europäischer Dimension, z. B. der KEK, der GEKE und anderer, in die Städte und Kirchengemeinden des Ruhrgebiets eingeladen werden.

Zur Wahrnehmung ihrer europäisch-ökumenischen Kirchenpartnerschaften auf landeskirchlicher Ebene möge die EKvW die Gastfreundschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise des Ruhrgebiets im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 als willkommene und dienstbare Plattform nutzen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.2.1 „Koordination von Entscheidungsprozessen / Aufgabepriorisierung“ auf. Er erteilt der Synodalen Dr. Weber zur Einbringung das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

als Synodale, die auch Presbyterin und Mitglied des Kreissynodalvorstandes ist, habe ich die Berichterstattung für unseren Unterausschuss übernommen, weil mir das vorliegende Thema für die verschiedenen Ebenen unserer Kirche wichtig ist. Auch alle anderen in unserer Gruppe, Superintendenten, Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vertreterinnen von kirchlichen Arbeitsbereichen waren sich in dieser Einschätzung erstaunlich einig. Übereinstimmend schätzen wir unsere presbyterial-synodale Grundordnung. Sie steht nicht zur Disposition. Wir machen aber auch die Erfahrung, dass wir in Presbyterien und Kreissynodalvorständen in komplexen Entscheidungssituationen immer wieder an unsere Grenzen kommen. Darum bringen wir Ihnen die vorliegende Beschlussvorlage ein. Es geht uns dabei nicht darum, dass ein neues inhaltliches Papier erstellt wird. In den letzten Jahren sind ausreichend gute Konzeptionen erarbeitet worden. Ich erinnere an das Kirchenbild der EKvW mit den entsprechenden Leitlinien. Was wir tun sollen und wollen, ist uns klar. Wie und wer und auf welcher Ebene etwas getan werden soll, ist dagegen oft unklar und die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen ist, vorsichtig gesagt, verbesserungswürdig. Lassen Sie mich einige Beispiele nennen. So sollte deutlich werden, was mit den Gemeindekonzeptionen geschieht, wenn sie fertiggestellt sind. Wer sie mit welchen Kriterien sichtet und wie sie mit den Kirchenkreis-Konzeptionen koordiniert werden können. Ein weiteres Beispiel sind die Mediotheken der Kirchenkreise, die in manchen Orten aus Sparzwängen geschlossen werden sollen. Wie verträgt sich ihre Schließung mit der geforderten und notwendigen besseren Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen in den Gemeinden? Und wie verträgt sich die Schließung mit dem Ausbau des kirchlichen Arbeitsfeldes in den Schulen? Religionslehrerinnen und Religionslehrer brauchen für ihre Arbeit die Unterstützung durch

Bücher und Medien. Dies sind Beispiele unter anderem. Wir brauchen also eine Klärung, die uns hilft, unser Planen und Handeln aufeinander zu beziehen und eine Gesamtsicht unseres komplexen Strukturgefüges zu bekommen. Vor diesem Hintergrund ist unsere Beschlussvorlage zu lesen. Sie heißt:

„Im Rahmen des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ sind zahlreiche Vorschläge und Ideen für die Weiterentwicklung der EKvW auf der Grundlage eines gemeinsamen Kirchenbildes und allgemein formulierter Zielvorstellungen entwickelt worden.
(Beschluss der Landessynode 2005 Nr. 178)

Unter dem allgemeinen Druck zurückgehender Finanzen stehen jedoch ständig Einzelentscheidungen für einzelne Arbeitsbereiche auf den verschiedenen Ebenen an, für die es aber unterschiedliche und zum Teil ungeklärte Verantwortlichkeiten im Kontext der presbyterial-synodalen Ordnung gibt.

Auch auf der diesjährigen Landessynode sind dem Berichtsausschuss Positionierungen für einzelne Arbeitsbereiche vorgelegt worden.

Durch diese zunehmend komplexer werdenden Entscheidungsprozesse fühlen sich Presbyterien und Kreissynodalvorstände an vielen Stellen überfordert und erwarten einen Orientierungsrahmen.“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag und bittet die Synode um ihre Zustimmung.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Berichterstatterin. Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er die Vorlage 1.2.1 „Koordination von Entscheidungsprozessen / Aufgabenpriorisierung“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 246** Die Synode beschließt mehrheitlich mit neun Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen die Vorlage 1.2.1 „Koordination von Entscheidungsprozessen / Aufgabenpriorisierung“ wie folgt:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Landessynode 2007 einen Vorschlag zu unterbreiten, der

- die Koordination dieser Entscheidungsprozesse und eine gemeinsame Steuerung der Aufgabenpriorisierung ermöglicht und
- klärt, welche Aufgaben auf welchen Ebenen wahrgenommen und wie sie finanziert werden sollen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.2.2 „Grundsicherung der Telefonseelsorge“ auf. Er erteilt dem Synodalen Huneke zur Einbringung das Wort.

Der Synodale Huneke verdeutlicht die Problematik für die Kirchenkreise, nach den Regelungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes die Personalkosten dort aufzubringen,

won sie entstehen. Insbesondere geht es um die Personalkosten für Pfarrstellen in den von den Kirchenkreisen eingerichteten Telefonseelsorgen.

Anschließend verliest er den Text der Beschlussvorlage:

„Grundsicherung der Telefonseelsorge für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Seit zwei Jahren wird in den Kirchenkreisen angesichts zurückgehender Kirchensteuern auch über die Finanzierung der Telefonseelsorge diskutiert. Die Telefonseelsorge ist aber ein unaufgebbares ökumenisches Angebot von niederschwelliger Seelsorge und Krisenintervention. Um einen Ausstieg einzelner Träger (Kirchenkreise) aus der Telefonseelsorge zu verhindern, wird ein neues Finanzierungsverfahren vorgeschlagen.

Die Trägerlandschaft der Telefonseelsorgestellen in Westfalen ist sehr uneinheitlich. Es gibt unterschiedliche Vereinbarungen über Finanzierung und Trägerschaft mit der katholischen Kirche. Die historisch gewachsenen Einrichtungen bilden heute ein flächendeckendes Netz für die Erreichbarkeit von Telefonseelsorge in Westfalen, das mit der Telekom abgesprochen ist. Dabei sind die Grenzen der Einwahlbezirke nicht deckungsgleich mit Kirchenkreisen oder Gestaltungsräumen von Kirchenkreisen.

Die uneinheitliche Trägerlandschaft spiegelt regionale Unterschiede und sollte bestehen bleiben. Die einzigartige ökumenische Zusammenarbeit soll bewahrt und an bestehenden Vereinbarungen mit der katholischen Kirche nicht gerührt werden.

Auf evangelischer Seite gilt es aber die Kosten der Telefonseelsorge gerecht auf alle Kirchenkreise zu verteilen, da alle im gleichen Umfang von ihr versorgt werden.

Eine Arbeitsgruppe von Superintendentinnen und Superintendenten hat die Ausstattung der Telefonseelsorgestellen und den Bedarf an Telefonseelsorge gründlich analysiert. Als Eckdaten für den Bedarf beschreibt sie: Eine Einrichtung für maximal eine Million Einwohner, 80–90 Ehrenamtliche zur Gewährleistung eines 24-Stunden-Dienstes und die Bearbeitung von circa 20.000 Anrufen jährlich.

Der finanzielle Grundbedarf für solch eine Stelle wurde auf 220.000,00 Euro für Personal- und Sachausgaben festgestellt. Gegenwärtig haben fast alle Telefonseelsorgen in Westfalen einen deutlich höheren Bedarf.

Um eine angemessene Kostenbeteiligung aller Kirchenkreise sicherzustellen, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Die Träger der Telefonseelsorgestellen legen gegenüber dem Landeskirchenamt ihre jährlichen Haushalte offen und beantragen eine Finanzierung bis maximal zur Höhe des beschriebenen Grundbedarfs. Drittmittel (katholische Kirche usw.) und Einnahmen sind vom Bedarf abzuziehen.

Der ermittelte Gesamtbetrag aller bestehenden Telefonseelsorgestellen wird als Grundsicherung der Telefonseelsorge in Westfalen allen Kirchenkreisen im Rahmen des Haushalts Gesamtkirchliche Aufgaben in Rechnung gestellt.

Der Grundbedarf ist in seiner Höhe alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch die Strukturen weiter zu entwickeln.

Mit diesem Vorschlag findet ein Systemwechsel in der Finanzierung der Telefonseelsorge statt. Der Systemwechsel greift zwar der in der Evangelischen Kirche von Westfalen begonnenen Prioritäten- und Aufgabendiskussion vor, ist aber mit dieser zu gegebener Zeit abzustimmen.

Angesichts der Gefahr, die flächendeckende Versorgung mit Telefonseelsorge zu verlieren und damit die gesamte Telefonseelsorge zu gefährden, ist ein Handeln zum gegenwärtigen Zeitpunkt nötig.

Der folgende Beschlussvorschlag wurde im Berichtsausschuss einstimmig mit einigen Enthaltungen angenommen und Ihnen jetzt weitergegeben:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Finanzierung der bestehenden Telefonseelsorge in Westfalen unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensvorschläge sicherzustellen.“

Ich danke für die Aufmerksamkeit.“

An der folgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dröpper, Dr. Lübking, Lembke, Mucks-Büker, Burg, Bartling, Barenhoff, Winterhoff, Nesperke, Burkowski und Dr. Beese.

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag um den folgenden Einschub zu ergänzen: „im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2008“.

Der Synodale Huneke beantwortet die in der Aussprache gestellten Fragen und erklärt, den Antrag des Synodalen Winterhoff zu übernehmen. Damit entfällt die Abstimmung. Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Beschlussvorschlag in der so geänderten Fassung zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen die Vorlage
Nr. 247 1.2.2 „Grundsicherung der Telefonseelsorge“ wie folgt:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Finanzierung der Telefonseelsorge in Westfalen im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2008 unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensvorschläge vorzusehen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses dankt dem Tagungs-Berichtsausschuss für seine Arbeit und erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen als Berichterstatter des Tagungs-Nominierungsausschusses zur Einbringung der Vorlagen 7.1 bis 7.7.1 das Wort.

Der Berichterstatter erläutert die Beschlussvorlagen. Er teilt mit, dass der Tagungs-Nominierungsausschuss sämtlichen Vorschlägen des Ständigen Nominierungsausschusses gefolgt sei. Für die in den Vorlagen 7.1 bis 7.4 bisher offenen Stellen benennt er die nun

vom Tagungs-Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese seien mit ihrer Nominierung einverstanden.

Für die Besetzung der Ständigen Ausschüsse betont der Synodale Anders-Hoepgen die Bedeutung von Vorschlägen aus den Regionen und Arbeitsbereichen der Landeskirche, insbesondere für eine gleichmäßige Besetzung mit Frauen und Männern.

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlagen 7.1.1 bis 7.7.1 zur Aussprache.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode mit einer Enthaltung die Nachwahl von

**Beschluss
Nr. 248**

Frau Oberstudiendirektorin i.K.
Christiane Seibel
Leiterin des Söderblom-Gymnasiums Espelkamp

zur 3. Westfälischen Abgeordneten zur 10. Synode der EKD (Amtsdauer bis 31.12.2008) nach GO EKD, Art. 24 und KG über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD (Vorlage 7.1.1).

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl von

**Beschluss
Nr. 249**

Herrn Dr. Jan C. Nordmeyer
Rechtsanwalt
Bielefeld

für die 2. Stellvertretung des rechtskundigen Vorsitzes der Disziplinarkammer der EKvW (Amtszeit bis 31.12.2010) (Vorlage 7.2.1).

Zur Vorlage 7.3.1 erfolgt kein Einspruch gegen eine Abstimmung als Block.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl folgender Personen für die Spruchkammern I (lutherisch) und II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vorlage 7.3.1):

**Beschluss
Nr. 250**

Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder:	
2. Theologisches Mitglied	Krause, Michael Pfarrer Kirchlengern
4. Theologisches Mitglied	Burgschweiger, Jens Pfarrer Minden
1. Theologisches Mitglied (1. Stellvertretung)	Freitag, Markus Pfarrer Bad Oeynhausen
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
Stellvertretung im Vorsitz (bereits gewähltes Mitglied)	Kurschus, Annette Superintendentin Siegen
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters	
1. Gemeindeglied	Steffmann, Dieter Kreuztal
1. Gemeindeglied (1. Stellvertretung)	Bernshausen, Ulrich Siegen

Zur Vorlage 7.4.1 erfolgt kein Einspruch gegen eine Abstimmung als Block.

**Beschluss
Nr. 251**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl folgender Personen für die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Vorlage 7.4.1):

1. Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG	
Position	Besetzungsvorschlag
2. Beisitzer der 1. Kammer	Krause, Jürgen [REDACTED] Hagen
Stellvertretung des 2. Beisitzers der 1. Kammer	Berendsen, Ulrich C. Bad Oeynhausen
2. Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG	
Position	Besetzungsvorschlag
Vorsitzender der 2. Kammer	Goerdeler, Ulrich [REDACTED] [REDACTED] Altenberge
Stellvertretung des Vorsitzenden der 2. Kammer	Limberg, Eckard [REDACTED] [REDACTED] Münster

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl von

**Beschluss
Nr. 252**

Herrn Dr. Klaus Wentzel

[REDACTED]
Hattingen-Witten

und

Herrn Thomas Eggers

[REDACTED]
Menden

gemäß Art. 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode (Vorlage 7.5.1).

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl von

**Beschluss
Nr. 253**

Herrn Superintendent
Ingo Nesperke
Witten

in den Ständigen Finanzausschuss (Vorlage 7.6.1).

Zur Vorlage 7.7.1 erfolgt kein Einspruch gegen eine Abstimmung als Block.

**Beschluss
Nr. 254**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode mit einer Enthaltung die Nachwahl folgender Personen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung (Vorlage 7.7.1):

alte Besetzung	neue Besetzung	Partei	Wohnort
Dr. Ursula Bolte	Dr. Axel Horstmann, MdL	SPD	Herford
Gabriele Behler	Birgit Fischer, MdL	SPD	Bochum
Elke Wülfing	Ursula Doppmeier, MdL	CDU	Gütersloh
Joachim Schultz-Tornau	Dr. Sascha Lüder	FDP	Herdecke
Brigitte Herrmann	Sigrid Beer, MdL	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Paderborn
Gudrun Kopp	Stephen Paul	FDP	Herford
N.N.	Dr. Arne Kupke	juristischer Dezernent	Bielefeld

Der Präses bringt die Vorlage 7.8 „Wechsel des Vorsitzes im Ständigen Nominierungsausschuss“ ein.

**Beschluss
Nr. 255**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode bei zwei Enthaltungen die Wahl von

Herrn Superintendent Detlef Mucks-Büker
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Mitglied des Ständigen Nominierungsausschusses

zum Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses (Vorlage 7.8).

Aus Anlass des Wechsels des Vorsitzes des Ständigen Nominierungsausschusses richtet der Präses den Dank der Synode an den bisherigen Vorsitzenden, den Synodalen Anders-Hoepgen.

Der Synodale Anders-Hoepgen bedankt sich bei der Synode und dem Präses.

Der Präses bittet die Synodalen aus dem Kirchenkreis Recklinghausen um die Gestaltung der Abschlussandacht.

Nach der Andacht dankt der Präses den Synodalen aus dem Kirchenkreis Recklinghausen und richtet folgendes Schlusswort an die Synode:

„Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten, auch diese Abschlussandacht, gehalten haben, auch dem Posaunenchor.

Ich danke dem dienstältesten Superintendenten, Bruder Schneider, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat. Ebenso den Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff für die zeitweise Leitung der Synode.

Ich danke den Schriftführerinnen und Schriftführern und den ihnen beigegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes für ihre Dokumentationsarbeit.

Ich danke den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit, den Vorsitzenden und den Einbringerinnen und Einbringern für das, was sie für die Synode geleistet haben.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen des Büros der Landessynode sowie der technischen Leitung aus dem Landeskirchenamt.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, die für die Synode gearbeitet haben, u.a. der Pressestelle.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskirchenamt insgesamt, die die Vorbereitungsarbeit geleistet haben.

Ich danke Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums.

Ich lade ein zur nächsten Landessynode. Sie wird stattfinden vom

13. bis 16. November 2007.“

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss
Nr. 256**

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Der amtierende dienstälteste Superintendent Schneider spricht dem Präses den Dank der Synodalen aus.

Der Präses schließt die Synodaltagung um 16.00 Uhr.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 256 der Landessynode vom 17. November 2006 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 18. Januar 2007

Präses Alfred Buß
Peter Burkowski
Alfred Drost
Ingo Stucke

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



30.08.2006

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 3. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Dienstag, 14 November bis
Freitag, 17. November 2006**

nach Bielefeld-Bethel ein.
Die Tagung beginnt am

**Dienstag, dem 14. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche.**

Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Es wird um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung begonnen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode am Freitag bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Falls Abgeordnete eines Kirchenkreises an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert sein sollten, bitte ich um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Landeskirchenamt, damit die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können. Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Landeskirchenamt rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den überarbeiteten Zeitplan zu.

Weitere Informationen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr

Anlage

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 03-02/06	11.10.2006

Sehr geehrte Synodale,

die 15. Westfälische Landessynode hat in ihrer 3. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für Nachwahlen in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Vorlage 7.1 Nachwahl zur Synode der EKD
- Vorlage 7.2 Nachwahl zur Disziplinarkammer der EKvW
- Vorlage 7.3 Nachwahlen zur Spruchkammer der EKvW
- Vorlage 7.4 Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem MVG
- Vorlage 7.5 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
- Vorlage 7.6 Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss
- Vorlage 7.7 Nachwahlen den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2006
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Vorlagen und Informationen (u.a. Hotel-Quartierscheine) werden Ihnen mit dem zweiten Versandtermin am 25. Oktober zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

Anlage

Evangelische Kirche von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 3-02/06	25.10.2006

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 11. 10. 2006 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 3. ordentlichen Sitzung der 15. Westfälischen Landessynode gem. § 5 Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2, 1.3, 4.3, 5.4 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- aktuelle **Liste der Verhandlungsgegenstände (bitte austauschen)**
- **Mitgliederliste** der 3. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittag- und Abendessen werden ab Dienstag bis zum Freitag im Mutterhaus Sarepta eingenommen. In der 1. Etage im Assapheum sowie im Eingangsbereich von Haus Nazareth wird jeweils eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass während der Synode ausschließlich TRANSFAIR-Kaffee ausgeschenkt wird.

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung soll der Landessynode folgende Regelung vorgeschlagen werden:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer – für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird, – zu Beginn und zum Ende der Landessynode, wenn eine Unterkunft gewährt wird, gezahlt.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.

Anlage 3

- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Montag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

Zu diesem Zweck liegen auf Ihren Plenarplätzen Reisekosten-Erstattungsformulare aus. Alle Erstattungen erfolgen bargeldlos.

Die Kirchenleitung wird die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

Dienstag, dem 14. November 2006

um 9.30 Uhr in der Zionskirche


zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein.

Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr



(Alfred Buß)

Anlagen

2. Durchschrift an Präsesbüro / Original zu den Abschriften (Verhandlungsniederschrift)

3. Z. d. A.

15. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung – 2006

– ZEITPLAN –

Montag 13. November	Dienstag 14. November	Mittwoch 15. November	Donnerstag 16. November	Freitag 17. November
	9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche Synodaler Tiernann und Synodale des KK-Münster	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Rabenschlag)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Itona, Schmidt)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht (Synodale Göbel)
	11.15 Uhr <u>1. Plenarsitzung</u> 1. Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode 2. Grußworte 3. Bericht des Präses (zwei Teile) 13.00 Uhr Mittag	9.15 Uhr <u>4. Plenarsitzung</u> 1. Grußworte 2. Einbringungen von Vorla- gen und Anträgen (II) 13.00 Uhr Mittag	9.15 Uhr <u>3. Ausschusssitzung</u> Grußwort/VEM-Bericht 13.00 Uhr Mittag	9.15 Uhr <u>6. Plenarsitzung</u>
	15.00 Uhr <u>2. Plenarsitzung</u> 1. Aussprache über den Bericht des Präses 2. Grußworte 3. Konstituierung der Ausschüsse 18.30 Uhr Abendessen	15.00 Uhr <u>1. Ausschusssitzung</u> 18.30 Uhr Abendessen	15.00 Uhr <u>4. Ausschusssitzung</u> 18.30 Uhr Abendessen	15.00 Uhr <u>7. Plenarsitzung</u>
	19.45 Uhr <u>3. Plenarsitzung</u> 1. Grußworte 2. Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I) 3. Haushaltsrede	19.45 Uhr <u>2. Ausschusssitzung</u>	19.45 Uhr <u>5. Plenarsitzung</u> 1. Lesungen zur Änderung der KO	<u>evtl. 8. Plenarsitzung</u> Abschlussandacht im Assaptheum Synodaler Burkowski und Synodale des KK Recklinghausen anschließender IMBISS

Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2006

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO

1. Bericht des Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen –

3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.1 Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und Entwurf eines Visitationsgesetzes
- 3.2 a Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)
- 3.2 b Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)
- 3.3 Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Übergangsregelung für das Superintendentenamts bei Kirchenkreisvereinigung)
- 3.4 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 – Zustimmungserklärung
- 3.5 Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)
- 3.6 Entwurf zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD – KBG.EKD und eines Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz
- 3.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- 3.8 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende in der EKvW
- 3.9 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW
- 3.10 Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmengesetz II)
- 3.11 Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD – Zustimmungserklärung
- 3.12 Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW)

- 3.13 Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16.02.06
- 3.14 Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 18.05.06
- 3.15 Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- 3.16 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode – Verfahren zur Zusammensetzung der Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2005
- 4.2 Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens (Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004)
- 4.3 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2007)
- 5.2 Haushaltsplan 2007
- 5.3 Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2006 und 2007
- 5.4 Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen
- 6.2 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen – **Personalplanung / Finanzen** -

7. Wahlen

- 7.1 Nachwahl zur Synode der EKD
- 7.2 Nachwahl zur Disziplinarkammer der EKvW
- 7.3 Nachwahlen zur Spruchkammer der EKvW
- 7.4 Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem MVG
- 7.5 Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss
- 7.6 Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss
- 7.7 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

8. Eingaben

- 8.1 Eingabe an die Landessynode vom 28.09.2006 zum Thema „Befristung von Pfarrstellen“

MITGLIEDER
der 3. (ordentlichen) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Möller, Dr. Ulrich , Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 008 Braun-Schmitt, Anne, Pfarrerin, Am Hölternen Wams 4, 58332 Schwelm
- 009 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
- 010 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
- 011 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 012 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
- 013 *Kronshage, Christa*, [REDACTED] *Bielefeld*
(*VERHINDERT*)
- 014 Rabenschlag, Anne, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
- 015 Stucke, Ingo, [REDACTED] Bielefeld
- 016 Wacker, Uwe, [REDACTED] Enger
- 017 Weiser, Andrea, [REDACTED] Bochum
- 018 Werth, Dr. Stefan, [REDACTED] Werdohl

B Kirchenkreise**Gestaltungsraum: I****1 KK Münster**

- 019 Beese, PD Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
021 Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
022 Gerhard, Helga, [REDACTED] Münster
023 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
025 Krefis, Bernd, Pfarrer, Synodalassessor, Sachsenweg 1, 48565 Steinfurt
026 Büchler, Martin, [REDACTED] Nottuln
027 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld
028 Menke, Jutta, [REDACTED] Nordwalde

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
030 Mudrack, Gernold, Pfarrer, Harkenbergstraße 2, 48477 Hörstel
031 *van Delden, Uta*, [REDACTED] *Rheine (VERHINDERT)*
032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
033 Spieker, Marlies, [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 035 Schwarz, Manfred, Pfarrer, Flughafenstraße 91, 44309 Dortmund
- 036 Chelminiecki, Manfred, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
- 037 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
- 038 Fischer, Joachim, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
- 041 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg
- 042 Wirtz, Helga, [REDACTED] Dortmund

6 KK Dortmund-West

- 043 Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
- 045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
- 046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
- 049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
- 050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Weststraße 84, 58638 Iserlohn
- 052 Eggers, Thomas, [REDACTED] Menden
- 053 Marker, Hans-Peter, Pfarrer, Rauhe Hardt 3, 58642 Iserlohn
- 054 Nithack, Dietrich, [REDACTED] Hagen
- 055 Rentrop, Barbara, [REDACTED] Altena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoreiss, Klaus, Superintendent, Hohfuhrrstraße 34, 58509 Lüdenscheid
- 057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
- 058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorn
- 059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
- 060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV**10 KK Hagen**

- 061 Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
062 Göbel, Birgit, Pfarrerin, Helfer Straße 68 a, 58099 Hagen
063 Klinkmann, Gerd, [REDACTED] Wetter
064 Niemann, Eckard, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Hagen

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Nesperke, Ingo, Superintendent, Mallnitzer Weg 2 a, 58453 Witten
067 Holtz, Julia, Pfarrerin, Oberstraße 25 d, 58452 Witten
068 Böving, Bärbel, [REDACTED] Wetter
069 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
070 Hoffmann, Dr. Frank, [REDACTED] Hattingen

12 KK Schwelm

- 071 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
072 Werner, Thomas, Pfarrer, Körnerstr. 16, 58285 Gevelsberg
073 Fallenstein, Michael, [REDACTED] Gevelsberg
074 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V**13 KK Hamm**

- 075 Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
076 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
077 Breemann, Jutta, [REDACTED] Hamm
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
079 Kattenbusch, Martin, [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 080 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
081 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
082 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
083 Imig, Reinald, [REDACTED] Holzwickede
084 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Anlage 5

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 1085 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Straße 10, 59821 Arnsberg
1086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
1087 Hesse, Angela, [REDACTED] Arnsberg
1088 Schäfer, Johannes, [REDACTED] Meschede

16 KK Soest

- 1089 König, Hans, Superintendent, Pfarrer, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
1090 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
1091 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
1092 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

- 1093 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
1094 Schneider, Udo, Pfarrer, Studiostraße 27, 33729 Bielefeld
1095 Dellbrügge, Dr. Joachim, [REDACTED] Bielefeld
1096 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
1097 Kobusch, Elke, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 1098 Reichert, Dr. Detlef, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
1099 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
1100 Krutz, Martin, [REDACTED] Bielefeld
1101 Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
1102 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 1103 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
1104 Langejürgen, Bernd, Pfarrer, Kästnerstraße 12, 33803 Steinhagen
1105 Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold
1106 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 1107 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
1108 Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borchon
1109 Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
1110 Massow, Dörte, [REDACTED] Paderborn
1111 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII**21 KK Herford**

- 112 Etzien, Gerhard, Superintendent, HansasträÙe 60, 32049 Herford
- 113 Krause, Michael, Pfarrer, KirchsträÙe 1, 32278 Kirchlengern
- 114 Schmuck, Petra, Pfarrerin, Erlengarten 4, 32130 Enger
- 115 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
- 116 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED] Herford
- 117 Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
- 118 Wörmann, Christel, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

- 119 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
- 120 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, StiftsträÙe 17, 32427 Minden
- 121 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
- 122 *Hovemeyer, Jutta*, [REDACTED] Lübbecke
(*VERHINDERT*)

23 KK Minden

- 123 Tiemann, Jürgen, Superintendent, RosentalsträÙe 6, 32423 Minden
- 124 Bade, Dr. Jörg, Pfarrer, Vorländer SträÙe 19, 32425 Minden
- 125 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED] Hille
- 126 Fischer, Marie-Luise, [REDACTED] Minden
- 127 Koch-Demir, Elke, [REDACTED] Petershagen

24 KK Vlotho

- 128 Huneke, Andreas, Superintendent, LennèsträÙe 3, 32545 Bad Oeynhausen
- 129 Czulwik, Michael, Pfarrer, Vössener SträÙe 2, 32457 Porta Westfalica
- 130 Grundmann, Ingrid, [REDACTED] Löhne
- 131 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Anlage 5

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 132 Sobiech, Fred, Superintendent, Querenburger Straße 47, 44789 Bochum
- 133 Loer, Eckhardt, Pfarrer, Karl-Friedrich-Straße 67 a, 44795 Bochum
- 134 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
- 135 Körn, Peter, [REDACTED] Herne
- 136 Möller, Manfred, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 137 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
- 138 Venjakob, Klaus, Pfarrer, Urbanusstraße 30, 45894 Gelsenkirchen
- 139 Borkowski, Wolf-Rainer, [REDACTED] Gelsenkirchen
- 140 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
- 141 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 142 Rimkus, Reiner, Superintendent, Albert-Klein-Straße 1, 44628 Herne
- 143 Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13 a, 44581 Castrop-Rauxel
- 144 Jähnel, Katja, [REDACTED] Castrop-Rauxel
- 145 Wilhelm, Klaus-Peter, [REDACTED] Herne
- 146 Weyen, Elisabeth, [REDACTED] Oberhausen

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 147 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
- 148 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
- 149 Wessel, Horst, [REDACTED] Gladbeck
- 150 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 151 Hilgendiek, Heike, Pfarrerin, Synodalassessorin, Martin-Luther-Straße 14, 45768 Marl
- 152 Lammers, Ulrich, Pfarrer, Im Sauerfeld 4, 45731 Waltrop
- 153 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
- 154 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen
- 155 Wiedemann, Mechthild, [REDACTED] Haltern

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 156 Kurschus, Annette, Superintendentin, Wernsbachstraße 21, 57250 Netphen
- 157 Scheckel, Roswitha, Pfarrerin, Wittgensteiner Straße 49c, 57271 Hilchenbach
- 158 Meyer, Christoph, Pfarrer, Sinnerbach 18, 57080 Siegen
- 159 Denker, Erika, [REDACTED] Wilnsdorf
- 160 Gürke, Volker, [REDACTED]
[REDACTED] Burbach
- 161 Menzel, Hartmut, [REDACTED] Kreuztal
- 162 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

31 KK Wittgenstein

- 163 Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstraße 23, 57319 Bad Berleburg
- 164 Kuhl, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
- 165 Marburger, Otto, [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau
- 166 Schroeder, Silke, [REDACTED] Bad Laasphe

Anlage 5

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 167 Benad, Dr. Matthias, Professor, KiHo Bethel -Rektorat-, Remterweg 45, 33617 Bielefeld
168 *Grethlein, Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster, Universitätsstraße 13–17, 48143 Münster (VERHINDERT)*
169 Thomas, Dr. Günter, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Bochum, 44780 Bochum

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 170 *Anschütz, Marianne, [REDACTED] Witten (VERHINDERT)*
171 Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
172 Boden, Günter, Geschäftsführer, Olpe 35, 44135 Dortmund
173 Bolte, Ursula, [REDACTED] Steinhagen
174 Buschmann, Regine, [REDACTED] Bielefeld
175 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
176 Demmer, Dr. Dorothea, [REDACTED] Münster
177 Drüge, Hartmut, [REDACTED] Bielefeld
178 Eckelmann, Katrin, [REDACTED] Werther/Westf.
179 Eiteneyer, Dr. Helmut, [REDACTED] Dortmund
180 Gießen, Thomas, [REDACTED] Minden
181 Nagel, Matthias, Kirchenmusikdirektor, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
182 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borchen
183 Boseck, Werner, [REDACTED] Dortmund
184 Krolzik, PD Dr. Udo, Pastor, Johanneswerkstraße 32 c, 33611 Bielefeld
185 Maurer, Dr. Ernstpeter, Uni.-Professor, Postfach 50 05 00, 44221 Dortmund
186 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
187 Schmidt, Christel, [REDACTED] Ahaus
188 Schophaus, Friedrich, Pfarrer, Bethelweg 14, 33617 Bielefeld

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 189 Barutzky-Jürgens, Maria, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
190 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
191 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
192 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
193 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
194 Kupke, Dr. Arne, Landeskirchenrat, [REDACTED] Bielefeld
195 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
196 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
197 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
198 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 199 Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
 200 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
 201 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
 202 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 203 Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
 204 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
 205 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
 206 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 207 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
 208 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
 209 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
 210 Schmidt, Ilona, Pfarrerin, Im Dorloh 44, 44379 Dortmund
 211 Seibel, Christiane, [REDACTED] Espelkamp
 212 Seibert, Peter, [REDACTED] Herne
 213 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
 214 Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, jur. Referentin, Frauenreferat der EKvW, Olpe 35, 44135 Dortmund
 002 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 8, 59065 Hamm
 003 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstr. 31, 45891 Gelsenkirchen
 004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Gallwitz-Kaserne, Graf-Schwerin-Straße 27, 52066 Aachen
 005 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
 006 Hoffmann, Jens, [REDACTED] Münster
 007 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
 008 Mwombeki, Dr. Fidon, Generalsekretär, Pfarrer, Rudolfstr. 137 - 139, 42285 Wuppertal
 009 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 010 Wienecke, Frauke, [REDACTED] Sprockhövel
 011 Zeipelt, Stephan, Pfarrer i. E., Goethestraße 13, 44147 Dortmund

Schriftliches Grußwort der Griechisch-Orthodoxen Kirche

Erzpriester Dimitrios Tsobras

als Vertreter von Metropolit Augoustinoas von Deutschland und Exarch von Zentraleuropa

Zur diesjährigen Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen kann ich leider nicht persönlich nach Bethel kommen. Dennoch grüße ich auf diesem Wege alle Teilnehmer der Kirchenversammlung mit herzlichen Wünschen!

Natürlich ist während der Tagung ein Vertreter unserer Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland anwesend. Denn die Einladung Ihrer Kirche an uns, als Gast Ihrer Landessynode beizuwohnen, wird von uns nicht nur als eine nun schon liebgewordene ökumenische Sitte angesehen; vielmehr ist es immer wieder eine Ermutigung und Anregung für die eigene kirchliche Arbeit, die kirchlichen Interessen in Ihren Synodalverhandlungen, die Überlegungen und Beschlüsse der Synodalen mitzuerleben. Mehr und mehr lernen wir die Geschichte und immer besser die Theologie Ihrer Kirche kennen.

Auch eine sogenannte „Arbeitssynode“ – wie es die diesjährige zu sein scheint – eröffnet uns solche Aspekte, und zwar solche, die über die Landeskirche weit hinausgehen bis hin zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Existenz einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und bis zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dabei ist es eben doch ein Unterschied, ob man nur theoretisch davon weiß oder die praktischen Folgen einer kirchlichen Entwicklung erlebt, die möglicherweise auch ihre Auswirkungen bis in die Ökumene hinein hat.

Deshalb sind wir der Evangelischen Kirche von Westfalen überaus dankbar für die jährliche Einladung zur Tagung der Landessynode. Das Miteinander auf dieser Ebene schafft enge Verbundenheit und ein besseres Verständnis füreinander.

Seien Sie versichert, dass wir Ihnen vor allem auch im Gebet und in der Fürbitte verbunden sind und also versuchen, die Lasten – die heutzutage allerdings jeder zu schleppen hat – mitzutragen.

Ihnen und Ihrer Kirche erbitten wir Gottes Hilfe und Beistand. Der dreieinige Gott schütze Sie und bewahre Sie vor allem Übel!

**Schriftliches Grußwort als Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)
Pastor Dr. Rainer Bath**

Sehr geehrter Herr Präses, meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Evangelisch-methodistischen Kirche und zugleich der Vereinigung Evangelischer Freikirchen grüße ich sie herzlich zur Tagung Ihrer Landessynode.

Die Woche, in der Sie tagen, steht unter dem Wochenspruch: „Siehe, jetzt ist die Zeit der Gnade, siehe, jetzt ist der Tag des Heils.“ (2. Korinther 6,2) Zwar lässt sich in den Berichten, die Sie auf Ihrer Synode vorliegen haben, an vielen Stellen Gottes Gnade und sein Heil aufspüren. Aber dass Ihre westfälische Kirche sich in einer Zeit der Gnade wiederfindet und den Tag des Heils gegenwärtig erlebt, das fällt sicher auch Ihnen schwer zu glauben. Statt Gottes Gnade finden wir vielmehr an vielen Orten Gemeinden vor, die weder die Welt noch ihre (Landes-) Kirche so richtig verstehen. Statt Gottes Heil erleben die Menschen viel öfter Verlassenheit und Verlorenheit, auch an Orten, die eigentlich von seinem Heil bestimmt sein sollten.

Auch wenn eine eigene bedrängte Situation oft nur sich selbst wahrnimmt: Das geht nicht nur Ihnen so. Denn insgesamt nimmt die Zahl der kirchlich gebundenen Menschen ebenso ab wie die Zahl der Menschen, die sonntäglich an Gottesdienstfeiern teilnehmen. Und selbst die Gemeinden, die wachsende Mitgliederzahlen und steigende Besucherzahlen aufweisen, machen den Rückgang kirchlichen Lebens insgesamt nicht wett. In weiten Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens in Deutschland verliert das Evangelium dadurch seine prägende Kraft. Auch wenn ich als Freikirchler die Tiefe der geistlichen Prägung landeskirchlichen Handelns des öfteren auch vermisst habe, bedauere ich diese Entwicklung mit Ihnen. Nicht nur, weil auch traditionell geprägte Freikirchen die eigene Situation als zunehmend kritisch erleben. Als ökumenisch denkender Christ weiß ich vielmehr, dass es gerade die unterschiedlichen Formen kirchlichen Lebens und Glaubens sind, die die Welt mit dem Evangelium durchdringen und Gottes Gnade und Heil so weit wie möglich verbreiten helfen.

Angesichts dieser Situation, in der wir uns gemeinsam wiederfinden, nun von einer Zeit der Gnade und des Heils zu sprechen, klingt bisweilen sogar zynisch. Denn Kirchen und Gemeinden fällt es immer schwerer, angesichts der meist angespannten finanziellen und personellen Situation Gottes Gnade und sein Heil in ihrem Handeln zum Ausdruck zu bringen.

Anlage 7

Ich möchte Ihnen auch keine Durchhalteparolen mitgeben, die Licht am Ende des Tunnels aufmalen. Sondern eher einen Hinweis, den ich genauso uns als Freikirchen selbst geben möchte: Dass wir in sich verändernden Situationen immer wieder neu nach den Hinweisen und Anzeichen von Gottes Gnade und seinem Heil suchen müssen. Weil nämlich der ewige Gott nicht die ewig gleichen Ausdrucksformen seiner Gnade wählt. Manchmal sogar gerade darum nicht, weil wir diese Formen für uns institutionalisiert haben.

Wir müssen Quellen göttlicher Gnade jenseits von sprudelnden Kirchensteuereinnahmen oder Spendenaufkommen neu entdecken. Wir dürfen Zeiten göttlichen Heils nicht mit der Zahl der Kirchtürme und Gotteshäuser oder der Dichte pfarramtlicher oder diakonischer Angebote identifizieren. Gottes Wirken misst sich nach wie vor nicht an prosperierendem Wohlstand und wohlstrukturierten Organisationen. Sondern wir müssen es im Leben jedes einzelnen Menschen immer wieder neu entdecken lernen. Auch wenn der Abbau kirchlicher Strukturen sehr schmerzhaft ist, können wir ihn nicht mit dem Abbau von Gottes Gegenwart gleichsetzen. Vielleicht weist er eher auf unseren Irrglauben hin, wir könnten die Gegenwart unseres Herrn institutionalisieren. Als reformatorische Kirchen müssen wir vielleicht ganz neu praktisch lernen, wie sehr wir kirchliche Strukturen in unserem Land reformieren müssen, um wieder neue Räume für Gottes Anwesenheit schaffen zu können.

Bitte glauben Sie mir, dass ich diese Sätze nicht als einer schreibe, der die immensen Schwierigkeiten der großen Kirchen als (vielleicht sogar hämischer) Beobachter erlebt. Sondern als Mitleidender und auch Schicksalsgenosse, der hofft, dass wir uns den Umbrüchen gemeinsam stellen können und nicht allerorten versuchen, unsere eigenen Schäfchen ins Trockene zu bringen.

In diesem Sinne wünsche ich der Synode Mut, Gottes Heil heute zu verkündigen, Weitsicht, um seine Gnade in diesen Zeiten zu erkennen, und Gewissheit, mit ihrem Handeln Tag für Tag am Aufbau des Reiches Gottes mitzuwirken.

Dortmund, im November 2006

Rainer Bath

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Schriftlicher Bericht des Präses

über die Tätigkeit
der Kirchenleitung sowie über
die für die Kirche bedeutsamen
Ereignisse

Inhaltsverzeichnis

1. „Hallelu-JA“ – Kampagne der Kirchenmusik	223
2. Kulturhauptstadt Ruhrgebiet 2010	223
3. Aktivitäten in Westfalen im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft / Fair Play – Fair Life	224
4. Globalisierung	225
5. Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV-AIDS	226
6. Ökumenische Modellprojekte	227
7. Reise einer Delegation der Kirchenleitung nach Rumänien, Polen und Weißrussland	228
8. Initiative „Offene Kirchen“	229
9. Zwischenbericht über das Projekt: „Kirche fragt nach“	230
10. Novellierung der GTK	231
11. 20 Jahre Tschernobyl – Diskussion Kernenergie	232
12. Grüne Gentechnik / Bioethischer Diskurs für junge Erwachsene	233
13. Arbeitsmarkt / Ausbildungssituation / Mitbestimmung	233
14. 60 Jahre Ev. Wochenzeitung für Westfalen und Lippe „Unsere Kirche“	234
15. epd-Region West – das erste Jahr nach der Schließung der Redaktion Bochum	235
16. Arbeit des Reformbeirates	236
17. Entwicklung der seelsorglichen Arbeit in unserer Kirche im Zusammenhang der Finanzentwicklung und des Reformprozesses Kirche mit Zukunft	239
18. Jubiläum der Frauenhilfe	240
19. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	240
20. Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten	240
21. Schule und Bildung	241
22. Entwicklung des Pfarrdienst- und Versorgungsrechts	243
23. Fundraising	245

1. „Hallelu-JA“ – Kampagne der Kirchenmusik

Unter dem Motto „Hallelu-JA“ (Gelobt sei Gott) stand in diesem Jahr eine Kampagne für die Kirchenmusik. Veranstaltet wurde diese Aktion von den kirchenmusikalischen Verbänden, der Bläserarbeit im CVJM-Westbund und dem Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen, in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor. Von Januar bis Ende August ist landeskirchenweit auf die Bedeutung der Kirchenmusik für Verkündigung und Gottesdienst aufmerksam gemacht worden. Mehr als 40 000 Menschen haben in dieser Zeit durch ihre Unterschrift oder im Internet „ihre Stimme“ für die Kirchenmusik abgegeben und so ihre Unterstützung bekundet. Am 15. September nahm der Präses in Dortmund sechs Aktenordner mit Unterschriften entgegen. Ziel der „Hallelu-JA“ – Kampagne war es einerseits, auf die Notwendigkeit professioneller Arbeit und tragfähiger Strukturen in der Kirchenmusik hinzuweisen und eine plan- und maßvolle Neustrukturierung in Zusammenarbeit mit der Fachberatung anzumahnen. Andererseits sollten Aktive wie Hörende für die stärkere ideelle und finanzielle Unterstützung dieser vielfältigen Arbeit gewonnen werden. Im Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“ heißt es dazu:

„Nicht zuletzt gehört das scheinbar Alte und Vertraute weiterhin zu den erfolgreichsten Bemühungen der evangelischen Kirche. Ihre Kirchenmusik ist nach wie vor eine der wirksamsten Anstrengungen, einladend das Geheimnis des Glaubens zum Leuchten zu bringen. Die Kirchenmusik wird auch in Zukunft eine wesentliche Lebensäußerung evangelischer Gemeinden sein“ (S.19).

2. Kulturhauptstadt Ruhrgebiet 2010

Am 11. April dieses Jahres stand es fest: Essen wird für das Ruhrgebiet Kulturhauptstadt Europas 2010 sein. Eine Expertenjury gab in Brüssel das Ergebnis des dreijährigen Bewerbungsprozesses bekannt. Der Europäische Rat wird in den nächsten Tagen (13./14. November) die Entscheidung offiziell verkünden. Das Ruhrgebiet konnte sich mit seiner Idee „Wandel durch Kultur – Kultur durch Wandel“ gegen andere Bewerberstädte durchsetzen. An der Kultur des Ruhrgebietes haben die Kirchen in Geschichte und Gegenwart einen unübersehbaren Anteil. Vom Prozess des Wandels werden sie genauso herausgefordert wie die Menschen, die in dieser Region leben und arbeiten. Integration der Kulturen, Förderung kultureller Vielfalt und kreative Gestaltung des Wandels sind genuin kirchliche Themen im Ruhrgebiet. Die Evangelische Kirche von Westfalen wird sich in enger Abstimmung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Ideen und eigene Initiativen in das regionale Entwicklungsprojekt „Kulturhauptstadt 2010“ einbringen. Dabei gilt es sich an den vorgegebenen Themenfeldern „Stadt der Möglichkeiten“, „Stadt der Künste“ und „Stadt der Kulturen“ zu orientieren. Der Struktur des Ruhrgebietes entsprechend wird es dabei Schwerpunkte an verschiedenen Orten geben. Nicht nur die großen Städte Essen, Bochum, Dortmund sind gefordert, sondern alle 53 Städte und Gemeinden der Ruhrregion. Ein von der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsam betriebenes „Kulturhauptstadtbüro“ in Essen soll als Anlauf- und Beratungsstelle dienen für alle von evangelischer Seite angebotenen Projekte. Es soll die Ideen sammeln und koordinieren, sie in der Projektstruktur der Gesamtorganisation platzieren und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten. Die „Kulturhauptstadt Europas“ ist ein Festival im Jahr 2010 und ein Projekt, das die ganze Region in den Jahren davor und danach entscheidend prägen wird. Dabei richtet sich ein erwartungsvoller Blick auf die Kirchen. Alle Gemeinden und Christenmenschen in dieser Region sind eingeladen, sich entsprechend der prophetischen Weisung „Suchet der Stadt Bestes!“ kreativ und engagiert zu beteiligen.

3. Aktivitäten in Westfalen im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft / Fair Play – Fair Life

Die evangelische Kirche in Dortmund hat sich mit einem Vorlauf von beinahe zwei Jahren auf das „größte Ereignis, das diese Stadt je gesehen hat“, die Fußballweltmeisterschaft 2006, vorbereitet. Bei dem ökumenisch ausgerichteten Projekt „Anstoß – Church meets Sports“ waren die Kirchen präsent beispielsweise durch einen interreligiösen Stadtplan, auf dem die Aktivitäten christlicher, jüdischer und moslemischer Gemeinden in Dortmund vorgestellt wurden. Aber auch durch einen zentralen Auftaktgottesdienst zu Christi Himmelfahrt, in dem das Thema der Gerechtigkeit in musikalischer, textlicher und tänzerischer Form angesprochen wurde und durch das „Café Mundial“ waren die Kirchen bei der WM in Dortmund deutlich wahrnehmbar. Die missionarische Aktion ‚Kickoff 2006‘ konzentrierte sich auf die Tage, an denen vor Ort ein Spiel der Fußball-WM 2006 stattfand. An diesen Tagen wurde ein 12-stündiges Programm angeboten, getragen durch einen Arbeitskreis von Gemeinden und von Gemeinschaften der Ev. Allianz. In und um die Ev. St. Marienkirche gab es kleine Public-Viewing-Zonen, Gelegenheiten zu Gespräch und Seelsorge, ein stündliches Bühnenprogramm mit missionarischen Impulsen und mitternächtliche Gospelkonzerte.

Auch in Gelsenkirchen fanden zahlreiche Angebote statt. Das Kirchenzelt, getragen von evangelischer und katholischer Kirche sowie einigen Freikirchen, war mit seinen Angeboten und seiner ständigen Präsenz während der Spiele attraktive Anlaufstelle für Fußballbegeisterte, Musikfans und viele Menschen rund um die Organisation der Spiele, die hier einen Ort der Ruhe und Entspannung fanden.

Der ökumenische Gottesdienst zur Halbzeit der WM setzte einen wichtigen Akzent. Die internationale Aktion „Together in peace“ konnte das in vielen Ländern entstehende Banner der Freundschaft präsentieren, das auf seine Weise das WM-Motto unterstützte.

Mit zahlreichen Aktionen wie der Ausstellung „Menschen zuhause“, Fancafés für Frauen, Kinderprogrammen und Public-viewing-Angeboten waren die christlichen Kirchen auch in der Innenstadt präsent.

Erfreulich viele Menschen fanden den Weg zu diesen Veranstaltungen, so dass auch Christinnen und Christen das Motto der WM umsetzen konnten: Die Welt zu Gast bei Freunden.

Das Projekt *Fair Play – Fair Life* war an den WM-Austragungsorten Dortmund, Gelsenkirchen und Köln aktiv sowie bei vielen öffentlichen Veranstaltungen in Gemeindehäusern, wo Menschen die Spiele verfolgt haben.

Die Kampagne hat als NRW-Agenda-21-Projekt 2002 ihren Anfang genommen und wird seit 2004 unter dem Dach des Informationszentrums Dritte Welt Herne fortgeführt. Sie endet mit Ablauf dieses Jahres. Durch die Zusammenarbeit der Landeskirchen in NRW mit vielen wichtigen öffentlichen Einrichtungen wie der Verbraucherzentrale und dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband ist ein breites gesellschaftliches Spektrum beteiligt worden.

Fair Play – Fair Life hat die zentralen Herausforderungen an die gegenwärtigen Wirtschafts- und Handelsbedingungen in einem konkreten Bereich beschrieben. Die biblische Perspektive der Gerechtigkeit, die für alle gilt, wurde durch reichhaltiges und kreatives Material an viele Schulen und Sportvereine vermittelt.

Für unseren kirchlichen Bereich sind zwei Ereignisse besonders hervorzuheben: Im Februar war *Fair Play- Fair Life* mit von der Partie, als es auf der Vollversammlung des Weltkirchenrates in Porto Alegre u. a. um Globalisierungsfragen ging. Brasiliens Präsident Lula, Friedensnobelpreisträger Erzbischof Tutu und viele andere wurden mit dem ÖRK-Vollversammlungsball zu Botschaftern des fairen Handels.

Zweites Highlight war der rheinisch-westfälische Konfi-Cup, der erstmalig in beiden Schwesterkirchen ausgetragen wurde. Obwohl sehr kurzfristig angesetzt, spielten immerhin 24 Kirchenkreise um den Pokal, der am 21. Mai in Bad Oeynhausen an die Mannschaft aus der Kirchengemeinde Rönsahl im Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ging. Die Kombination aus Fußballspielen und der Beschäftigung mit den drängenden Fragen der weltweiten Gerechtigkeit war für viele Gemeinden ein willkommener Anlass, Neuland zu beschreiten.

4. Globalisierung

Das Thema der Stellungnahme unserer Landessynode 2004 *Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens* hat auch in diesem Jahr die Kirchen weiter bewegt. Unter dem Titel *Europäische Kirchen leben ihren Glauben im Kontext der Globalisierung* erarbeiteten die Europäischen Kirchen im Rahmen der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) im Vorfeld der Vollversammlung des Weltkirchenrates eine gemeinsame differenzierte Stellungnahme, die auch Impulse unserer Synodenerklärung aufnimmt. Auf der Vollversammlung in Porto Alegre war allerdings kaum Raum für differenzierte und kontroverse Debatten. Beschlossen wurde: Der ökumenische Prozess zum Thema Globalisierung wird in den kommenden Jahren weiter Priorität haben, soll durch solide politische, wirtschaftliche und soziale Analyse vertieft und ausgeweitet werden, der Dialog mit anderen Akteuren soll weitergeführt und Erfahrungen unter den Kirchen sollen verstärkt ausgetauscht werden. Dazu hat die Evangelische Kirche von Westfalen bereits in Porto Alegre aktiv beigetragen.

In Zusammenarbeit mit dem kirchennahen Institut *Südwind* wurde inzwischen der von der Synode in Auftrag gegebene *Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten* im Auftrag der Kirchenleitung erarbeitet. Er liegt der Synode vor als Veröffentlichung in der Reihe „Materialien für den Dienst“. Er trägt dazu bei, dass „der in der Landeskirche begonnene Prozess, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird“ (Beschluss der Landessynode). Auf Vorschlag der Synode soll in NRW ein Lehrstuhl für Wirtschaftsethik eingerichtet werden. Dazu laufen Gespräche mit den Verantwortlichen. Pilotprojekte für Kleinkreditprogramme im Zusammenhang unserer Kirchenkreispartnerschaften zu VEM-Mitgliedskirchen in Afrika und Asien sind auf den Weg gebracht. Wie können die *ethischen Dimensionen der Sozialen Marktwirtschaft* wirklich weichenstellend werden für nachhaltige ordnungs- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen? Hier müssen wir als Kirche weiterarbeiten, damit unsere Position nicht bloße Forderung bleibt, sondern gesellschaftliche Prozesse mitgestalten kann.

Sieben Jahre nach dem „Erlassjahr 2000“ rückt im Vorfeld des Jahres 2007 die Frage des gerechten Welthandels erneut in unser Blickfeld: Parallel zum Kirchentag in Köln findet in Heiligendamm der G 8-Gipfel statt. Eine von den Kirchen mitgetragene Kampagne für gerechten Welthandel hat sich gebildet unter dem Motto „*Gerechtigkeit Jetzt!*“. Hier werden wesentliche Anliegen unserer Synodenerklärung aufgenommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, wie die von der UNO beschlossenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 verwirklicht werden können. Die Kampagne ermöglicht auch unseren Kirchengemeinden vor Ort aktive und kreative Mitwirkung.

Neben der Frage der Schuldentragfähigkeit und eines fairen internationalen Schiedsverfahrens rückt inzwischen auch die Frage der *unrechtmäßigen Schulden (illegitimate debts)* in den Blickpunkt. Schuldnerstaaten müssen ihr Recht auf Streichung unrechtmäßiger Schulden einfordern und durchsetzen können. Dies gilt besonders für sogenannte *odious debts (verab-*

scheuungswürdige Schulden)¹. Bei ihnen hat die betroffene Bevölkerung der Aufnahme und Verwendung der Kredite nicht zugestimmt, die Verwendung hat der Bevölkerung nicht genutzt oder sogar geschadet und die Gläubiger haben beides gewusst oder sind gar dafür mitverantwortlich. Notwendig ist ein internationales Recht mit verlässlichen und einklagbaren Regeln, das verwerfliche Kreditverträge erfasst und einen Erlass ermöglicht. Hier ist unsere Kirche weiter engagiert, denn wir lassen nicht nach in unserem Bemühen um konkrete Schritte zu mehr Gerechtigkeit.

5. Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV-AIDS

Das Projekt Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS wird sowohl im südlichen Afrika wie auch in Deutschland als ein neuartiges Angebot von Kirche wahrgenommen. Für die angesprochenen Wirtschaftsunternehmen ist Kirche ein vertrauenswürdiger Partner. Die hohe Akzeptanz der HIV-Tests zeigt den Unternehmen deutlich, dass der Aufwand an Freistellung von der Arbeitszeit sowie der eigene finanzielle Beitrag sinnvoll angelegt sind. Die Beschäftigten begrüßen die Beratungs- und Testangebote von Seiten der Kirche, die garantierte Vertraulichkeit und Unabhängigkeit von der Unternehmensleitung sowie die angeschlossenen Angebote der Nachsorge, Betreuung, häuslicher Krankenpflege u. a. Zugleich ist das Projekt Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS ein niederschwelliges Angebot von Kirche. Nicht Kirchengenhörigkeit, sondern das Angebot kompetenter Beratung und Hilfe auch für Unternehmen ist zentral und mag so auch neue Zugänge zu Kirche eröffnen.

Das Besondere an dem Projekt Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS: Unternehmen bieten ihren Angestellten eingehende persönliche Beratung und HIV-Tests an. Im Gespräch nach dem Test wird nicht nur das Ergebnis mitgeteilt. Je nach Ergebnis erhalten die Mitarbeitenden entweder Informationen, um weiterhin frei von HIV/AIDS zu bleiben, oder werden im Falle eines positiven Testergebnisses an ein medizinisches Zentrum überwiesen für weitere Tests und eventuell die Verschreibung von Medikamenten.

Viele Menschen aber haben Fragen, oder Familienangehörige möchten genauere Informationen haben. Hier setzt die Kooperation mit einer HIV-AIDS-Hotline der Universität KwaZulu Natal an. Mit Unterstützung der Informationssoftware eines deutschen IT-Unternehmens soll dieses Beratungsangebot in der nächsten Phase zusammen mit dem Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS* schrittweise auf weitere südafrikanische Provinzen ausgeweitet werden.

Im Mai dieses Jahres wurden die Pilotphasen in Südafrika und Namibia abschließend ausgewertet. Ein entscheidender Indikator für die Bereitschaft zur Verhaltensänderung ist die Beteiligung an den freiwilligen HIV-Tests. In bisherigen Programmen großer Firmen liegt die Testbereitschaft bei 35 bis 65 Prozent der Belegschaft. Demgegenüber kennen in den Firmen unseres Projektes durchschnittlich 90 Prozent und mehr der Belegschaft jetzt ihren Status (Firma Falke in Kapstadt/Belville: 91,5 Prozent). Falke hat bereits darum gebeten, in einem nächsten Schritt auch ihr Unternehmen in Pretoria in das Projekt einzubeziehen.

Nach dem Abschluss der Pilotphase in Südafrika, die sich auf etliche Unternehmen, besonders in der Textilbranche, der Tourismusindustrie und des Dienstleistungssektors bezog, steht nun die schrittweise landesweite Ausweitung des Projektes an.

¹ Vgl. dazu: erlassjahr.de (Hg.), Handbuch illegitime Schulden, Düsseldorf 2003, 5 ff.

Die nächsten Kooperationspartner im Großraum um Johannesburg werden weitere Industrieunternehmen sein, NRW-Unternehmen des Bergbaus und der Autozuliefererindustrie. Gleichzeitig werden weitere Kirchengemeinden der weißen und schwarzen lutherischen Kirchen in Schulungs-, Beratungs- und Testprogramme einbezogen. In Mpumalanga, der Partnerprovinz des Landes NRW, konzentriert sich das Projekt zunächst auf den Agrarsektor: Es warten schon Farmbesitzer auf die Zusammenarbeit – alarmiert von dem zunehmenden Facharbeitskräftemangel gerade im ländlichen Bereich.

Die Auswertungstagung in Namibia bestätigte die eingeschlagene Richtung im Bereich der Tourismusindustrie und des Agrarsektors. In den größten Einrichtungen des halbstaatlichen (und auch größten) Anbieters von Gasthäusern und Lodges und den unterschiedlichen Naturreservaten Namibias, Namibian Wildlife Resorts, wurde der Projektansatz sehr positiv aufgenommen. Unser Projektpartner, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia, schließt alle dort lebenden Menschen in das Programm ein. Dies entspricht ganz dem Ziel, das Bischof Dr. Kameeta selbst so formuliert hat: „Wir gehen besonders zu den Menschen, die die staatlichen Einrichtungen und NGOs nicht erreichen.“

Nächste Schritte in Namibia sind die gezielte Projektausweitung auf Gasthäuser in privater Trägerschaft, sowie auf den Farmsektor. Auch in Namibia ist ein erhöhter Finanzbedarf abzusehen, da angesichts der großen Entfernungen mobile Testeinheiten benötigt werden. Gespräche über weitere Kooperationsmöglichkeiten mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst, Brot für die Welt und dem Verband der forschenden Pharmahersteller in Deutschland sind aufgenommen.

Sowohl für Südafrika wie auch Namibia sollen im Jahr 2007 Förderanträge an den Globalen Fonds (GF) der UNO zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria gestellt werden. Von Seiten des GF wird die Antragsstellung ausdrücklich unterstützt. Zugleich haben die südafrikanischen Projektpartner auch einen Förderungsantrag an die südafrikanische Regierung gestellt.

6. Ökumenische Modellprojekte

Nach der Auftaktveranstaltung zu den Ökumenischen Modellprojekten im Zusammenhang des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ werden inzwischen in mehreren Gestaltungsräumen eigene Projekte entwickelt.

Ziel des Ökumenischen Modellprojektes im Gestaltungsraum I (Münsterland) ist, dass das wechselseitige grenzüberschreitende ökumenische Lernen Schritt für Schritt ein fester Bestandteil der Kultur des kirchlichen Lebens in den Kirchenkreisen des Gestaltungsraumes und den angrenzenden niederländischen Kirchenbezirken wird. Als Auftakt zur deutsch-niederländischen Begegnung hat unter der Überschrift „Voetbal meets einander – Kirchen ohne Grenzen“ am 10./11. Juni 2006 ein zweitägiges internationales Begegnungsfest auf dem Universitätsgelände in Enschede und im Rock'n'Pop-Museum in Gronau stattgefunden. Eine gemeinsame Pfarrkonferenz mit den angrenzenden niederländischen Kirchenkreisen der Protestantse Kerk in Nederland (PKN) ist geplant. Als Grundlage dieser gemeinsamen Konferenz sind die beiden Reformpapiere der EKD „Kirche der Freiheit“ und der PKN „Leren leven van de verwondering“ vorgesehen.

Im Gestaltungsraum III (Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg) wird ein Märkisch / Sauerländischer Begegnungsplan entwickelt. In einem überschaubaren Zeitrahmen treten Projektgemeinden und Lerngemeinden in einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch und Lernprozess

Vorlage 1.1

ein, der durch besondere Ereignisse im Gestaltungsraum auch eine weitere Öffentlichkeit einbezieht. Die beiden Kirchenkreise bereiten die jeweiligen Ereignisse gemeinsam vor und laden dazu gemeinsam ein. Gefüllt wird dieser Rahmen durch die an der Basis in den Gemeinden entwickelten Begegnungs- und Lernprojekte.

Im Gestaltungsraum V (Hamm, Unna) wurden gegenüber einer zunächst entwickelten Projektidee zunehmend Bedenken vorgebracht. Nach einer gemeinsamen Aussprache haben sich die beiden Kirchenkreise eine „Denkpause“ bis zum Herbst auferlegt mit dem Ziel, dann erneut gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten. In den Gestaltungsräumen IX und X haben sich die Kirchenkreise Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen zu einem Modellprojekt entschlossen, das beide Gestaltungsräume umfassen soll. Schwerpunkt ist dabei ein (Energie-)Brückenprojekt: Dabei spielen die wechselseitigen Beziehungen zu den Partnerkirchenkreisen in Afrika eine wichtige Rolle. Zugleich soll die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort in den Gestaltungsräumen gestärkt werden.

Angesichts der verschärften Finanzlage in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung beschlossen, die für die Ökumenischen Modellprojekte ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel um zwei Drittel zu reduzieren und für jeden antragstellenden Gestaltungsraum auf eine fünfstellige Summe zu kürzen. Aus Mitteln der Ökumenischen Modellprojekte können keine Personalstellen finanziert werden. Im Rahmen der Projektentwicklung und der Umsetzung sind lediglich Honorarzahllungen möglich. Der Spannungsbogen des Prozesses soll überschaubar bleiben. Deshalb wird der Zeitrahmen für die Durchführung der Ökumenischen Modellprojekte (ursprünglich 2004-2014) gestrafft. Der jeweilige Antrag aus den Gestaltungsräumen muss dem Verteilungsausschuss spätestens bis Ende 2008 vorliegen und dann einen Zeitrahmen für den Beginn der Implementierungsphase enthalten. Damit ist sowohl einer zeitlichen Straffung als auch einer finanziellen Begrenzung der Mittel Rechnung getragen worden. Gleichzeitig gilt weiterhin: Alle Gestaltungsräume sind eingeladen, in ihren Kirchenkreisen ökumenische Modellprojekte durchzuführen.

7. Reise einer Delegation der Kirchenleitung nach Rumänien, Polen und Weißrussland

Eine 8-köpfige Delegation der Kirchenleitung besuchte vom 1. bis 10. Juli evangelische Minderheitenkirchen in Rumänien, Polen und Weißrussland, eine Reise in sehr unterschiedliche Regionen Europas.

Rumänien

Die Evangelische Kirche A. B. in Siebenbürgen hat nach dem Sturz des Ceausescu-Regimes 1989 innerhalb weniger Jahre fast 90 % ihrer Mitglieder durch Ausreise in den Westen verloren. Zur Zeit besteht sie aus noch 200 Gemeinden mit nur noch 14.000 Gemeindegliedern. Trotz des massiven Abbruches hat die Kirche schnell reagiert, hat sich neu ausgerichtet und sich der rumänischen Gesellschaft missionarisch, politisch, diakonisch und ökumenisch geöffnet. Sie wird weiterhin evangelische Kirche bleiben, auch wenn die bisherige Tradition der Siebenbürger Sachsen nur begrenzt fortgeführt werden kann.

Polen

Die polnischen Minderheitenkirchen sind im Polnischen Ökumenischen Rat organisiert, mit dem die EKvW seit fast 30 Jahren partnerschaftlich verbunden ist. Dort wird um kirchliche Identität in der Spannweite zwischen orthodoxer und reformierter Tradition gerungen. Einigkeit besteht in der Absetzung gegenüber der römisch-katholischen Kirche. Eine gemeinsame ökumenische Zusammenarbeit und Identität jenseits dieser Absetzung ist jedoch nach wie vor

schwierig. Besuche in Warschau, in den lebendigen evangelischen Minderheitengemeinden Masurens mit ihrem klaren diakonischen Profil und der teils sehr fremden polnisch-orthodoxen Kirche in Bialystok hinterließen unmittelbare Eindrücke von der Unterschiedlichkeit der geschichtlichen und kirchlichen Traditionen.

Weißrussland

Lutherische Gemeinden in Weißrussland sind nur noch rudimentär vorhanden und scheinen auch nur noch wenig Entwicklungspotential und -interesse zu besitzen. Kirchliche Präsenz und damit auch das Dach für die Arbeit vieler Initiativen wird durch die Weißrussisch-Orthodoxe Kirche gewährleistet, mit all der Problematik kirchlichen Lebens in einem totalitären Staat. Präsent vor allem in Minsk ist auch das Internationale Bildungs- und Begegnungszentrum, das über 300 Projekte und Initiativen bürgerschaftlichen Engagements in Weißrussland unterstützt. Hier ist die Notwendigkeit kritisch-konstruktiver Begleitung deutlich geworden. Präsent aber ist auch noch die deutsche Vergangenheit in Weißrussland, mehr als nur eindrücklich erlebt in Gesprächen mit Überlebenden des Minsker Ghettos sowie ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern, in der Geschichtswerkstatt Minsk, deren Arbeit notwendig für bleibende Erinnerung ist.

8. Initiative „Offene Kirchen“

Am Pfingstsonntag 2004 wurde in der Abdinghofkirche in Paderborn das erste Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“ verliehen. Dies war der Auftakt für die Initiative „Offene Kirchen“ innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ziel der Initiative ist es, die Öffnung von Kirchen in der Stadt wie auf dem Dorf zu fördern, geöffnete Kirchen für Besucherinnen und Besucher besser sichtbar zu machen und möglichst einheitlich und damit auch wiedererkennbar auf offene Kirchen hinzuweisen. Die Initiative nahm damit u.a. einen Impuls der Stadtkirchen in Westfalen auf, die schon seit über 20 Jahren auch an Wochentagen ihre Kirchen geöffnet haben.

Um das Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“ verliehen zu bekommen, ist die Kirche vom 1. April bis 30. September an mindestens fünf Tagen in der Woche je vier Stunden zu öffnen. Dazu sind Informationen über die Kirche und aus dem Gemeindeleben für Besucherinnen und Besucher auszulegen. Ist eine fünftägige Öffnung (noch) nicht möglich, kann stattdessen beim Amt für missionarische Dienste das Banner „Kirche geöffnet“ bestellt und an den jeweiligen Öffnungstagen an der Kirche aufgehängt werden.

Seit Pfingsten 2004 haben sich 91 Kirchen der Initiative „Offene Kirchen“ angeschlossen, 61 von ihnen haben das Signet verliehen bekommen, 30 haben das Banner „Kirche geöffnet“ erworben (Stand 08/06). Dabei zeigt die regionale Verteilung, dass nicht nur in ländlichen und touristischen Gebieten, sondern auch in einer Region wie dem Ruhrgebiet eine Kirchenöffnung mit Erfolg möglich ist. So bildet das Ruhrgebiet zusammen mit der Region Ostwestfalen einen Schwerpunkt der Initiative „Offene Kirchen“. Während in Ostwestfalen 34 Kirchen an Wochentagen geöffnet sind (26 Signets/8 Banner), haben sich im Ruhrgebiet 28 Kirchen der Initiative angeschlossen (12 Signets/16 Banner).

In den Regionen Sauer- und Siegerland sind es 14 Kirchen (12 Signets/2 Banner), im Bereich Münster/Steinfurt-Coesfeld-Borken/Tecklenburg 11 Kirchen (7 Signets/4 Banner) und im Bereich Soest/Lippstadt vier Kirchen (4 Signets). Städtische Schwerpunkte der Initiative sind Bielefeld (9 Kirchen), Dortmund (6 Kirchen) sowie Herford, Minden und Münster (jeweils 3 Kirchen).

Die stetige Zunahme an geöffneten Kirchen seit Beginn der Initiative belegt das wachsende Interesse vieler Gemeinden an diesem niedrighschwelligem Angebot, das wiederum auf großes Interesse bei der Bevölkerung stößt. Die Besucherzahlen erreichen dabei zwischen weit über 100 Personen pro Tag (z. B. St. Reinoldi Dortmund; Wiesenkirche Soest; Altstädter Nicolai-kirche Bielefeld) und 15–20 pro Monat (bei Öffnung einmal in der Woche, z. B. Altenberge); kunsthistorisch interessante, touristisch günstig gelegene Kirchen (z. B. an Wander- oder Fahrradwegen) sowie Stadtkirchen im Zentrum einer Stadt verzeichnen aufgrund der Lage und Architektur meist höhere Besucherzahlen als kleinere Dorfkirchen oder Stadtteilkirchen, die jedoch ebenfalls gerne aufgesucht werden. Das Banner „Kirche geöffnet“ hat sich dabei als eine gute Lösung bewährt, um eine für den jeweiligen Dorf-/Stadtcontext geeignete Öffnungszeit der Kirche anzubieten.

9. Zwischenbericht über das Projekt: „Kirche fragt nach“

Im Januar 2005 begann die Vorstellung des Projektes auf Pfarrkonferenzen bzw. Kreissynoden und in Gemeinden. 20 Kirchenkreise und 73 Kirchengemeinden wurden dazu besucht. Von weiteren 26 Gemeinden lagen noch Anfragen vor. Interesse wurde auch von anderen Landeskirchen (Rheinland, Hannover) und einigen katholischen Gemeinden angemeldet.

Da der anvisierte Zeitplan bis Herbst 2005 nicht umzusetzen war, wurde die Besuchszeit bis März 2006 ausgeweitet, um weitere Gemeinden zur Teilnahme motivieren zu können. Ein wichtiges Anliegen bei der Projektvorstellung lag darin, für Vertrauen in ein landeskirchenweites Projekt zu werben, dessen Ergebnisse aber der jeweiligen Gemeinde unmittelbar zugute kommen.

Insgesamt 45 Kirchengemeinden aus der Evangelischen Kirche von Westfalen beteiligen sich aktuell an dem Projekt.

In den meisten Gemeinden wurden die Teams der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulungen auf die Besuche vorbereitet. Trotz Skepsis gegenüber Länge und Formulierungen des Fragebogens war die hohe Motivation der Mitarbeitenden spürbar. Ca. 800 Mitarbeitende besuchten die Schulungen; insgesamt beteiligten sich etwa 1.150 Menschen – vorwiegend ehrenamtlich Engagierte, aber auch einige Hauptamtliche. Besonders erfreulich: Es konnten auch bisher nicht aktive Gemeindeglieder zur Mitarbeit motiviert werden, z. B. Konfirmandeneltern.

Viele Presbyterinnen und Presbyter, die sich für das Projekt engagiert hatten, betonten gerade im Blick auf die finanziellen und strukturellen Probleme die Chance, die inhaltliche Arbeit der Gemeinde wieder in den Vordergrund zu stellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in allen Gemeinden die Besuche abgeschlossen und die Ergebnisse der Fragebögen sind oder werden in die Auswertungssoftware eingegeben. Die durchschnittliche Beteiligung liegt bei 33% der ausgewählten und angeschriebenen Gemeindeglieder. Probleme traten vor allem bei der ersten Kontaktaufnahme der Mitarbeitenden auf, da viele der ausgesuchten Menschen der Handy-Generation nicht mehr im Telefonbuch verzeichnet sind. Auch haben sich weniger Menschen zu einem Besuch und Gespräch bereit erklärt als erhofft. Wenn allerdings ein Besuch und Interview zustande kam, gab es durchweg positive Rückmeldungen – auch bei „schwierigeren“ Gesprächen mit oft hohen seelsorglichen Anteilen.

Zurzeit liegen dem Projektbüro die Auswertungen der Hälfte der teilnehmenden Gemeinden vor. Trotz der regionalen und strukturellen Unterschiede der Gemeinden fällt bei einem Ver-

gleich auf, dass die Ergebnisse sich in den grundlegenden Punkten ähneln. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gottesdienst, Besuchsdienst, Diakonische Angebote vor Ort und Öffentlichkeitsarbeit. Insgesamt ist ein Ziel des Projektes, möglichst auch kirchendistanzierte Menschen zu befragen, erreicht worden.

10. Novellierung der GTK

Die Landesregierung NRW hat sich vorgenommen, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – kurz GTK – zu überarbeiten und dabei auch das System der Finanzierung zu verändern. Ziele der Veränderung sind:

- eine pro-Kind Finanzierung
- die Kommunalisierung und damit Auflösung landesweiter Standards
- Möglichkeiten auch privater Anbieter bei Tageseinrichtungen
- Senkung des Trägeranteils der Kirchen.

Der letzte Punkt ist von den Landeskirchen in NRW immer wieder gefordert worden. Die Finanzherausforderungen dieser Umsteuerung sind erheblich. Kindergärten dürfen nicht flächendeckend der vom Staat eingeforderten Kostenreduzierung zum Opfer fallen. Hier ist eine Priorisierung des Arbeitsfeldes „Kinder“ angezeigt. Wer das Arbeitsfeld inhaltlich gestalten will, wird auch weiterhin einen erkennbaren Finanzierungsanteil bieten müssen. Eine vollständige staatliche Finanzierung erscheint deshalb so lange unrealistisch, wie nicht der auf Bundesebene geforderte kostenlose Kindergartenplatz Wirklichkeit ist. Als Kirche müssen wir erkennen, dass die Voraussetzungen im Bereich der Finanzierung in den Regionen sehr unterschiedlich sind. Deshalb produziert jede Lösung immer zugleich Gewinner und Verlierer. Für die Kirche wird in jedem Fall die Kommune als strategischer Partner wichtiger werden.

Die kirchliche Planung wird neben den zurückgehenden Ressourcen auch die demografische Entwicklung berücksichtigen müssen. Es wird unter diesen Rahmenbedingungen zunehmend schwieriger, als einzelne Kirchengemeinde eine Tageseinrichtung zu führen. Deshalb wird sich der seit einigen Jahren erkennbare Trend zu Verbundlösungen (Trägerverbünde) fortsetzen. Dies ist auch angesichts der Herausforderung für die Personalplanung und -steuerung im Arbeitsfeld Tageseinrichtungen für Kinder wichtig.

Die Kirche wird als Träger von Kindertagesstätten ihre fachlichen Standards hoch halten. Hier liegt ein erhebliches Konfliktpotential mit dem Land NRW. Wenn Bildung im Kindesalter anfängt, dann darf der Kindergarten kein bloßer Betreuungsort sein. Der Dreiklang von Erziehung, Bildung und Betreuung ist allerdings bei einer weiteren Kostensenkung gegenwärtig kaum zu finanzieren.

Das Land hat mit den Kirchen, der Freien Wohlfahrt und den kommunalen Spitzenverbänden in einem Vereinbarungs-Prozess im Juni 2006 den straffen Zeitplan der Novellierung des GTK um ein Jahr erweitert. Ein neues GTK wird deshalb frühestens 2008 in Kraft treten. Gleichwohl werden Bausteine, wie der Ausbau zum Familienzentrum, Sprachförderung und Unter-Dreijährigen-Betreuung u. ä. schon jetzt vom Land finanziell belohnt und projektiert. In einem extern moderierten Verfahren will das Land zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember 2006 einen Kompromiss erarbeiten, der dann Grundlage der weiteren Gesetzgebung sein soll. Für die Kirchen kommt es darauf an, schon in diesem Zeitfenster die eigenen Ziele zu kommunizieren. Dies wird durch den Fachverband Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta), der eng mit dem rheinischen Schwesterverband zusammenarbeitet, weiter verfolgt.

11. 20 Jahre Tschernobyl – Diskussion Kernenergie

Am 26. April 2006 jährte sich zum 20. Mal die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl – ein Jahrestag, der nie hätte sein dürfen. Ich danke den zahlreichen Initiativen, die seit Jahren mit engagierten Hilfs- und Aufbauprogrammen in der betroffenen Region Hoffnungszeichen setzen und ermutige sie, ihre Arbeit fortzuführen.

Die Kirchenleitung hat zum Jahrestag eine Erklärung „Tschernobyl darf sich nie wiederholen!“ veröffentlicht. In ihr haben wir unter anderem an die Menschen erinnert, die an den Spätfolgen der Reaktorkatastrophe starben oder die durch radioaktive Verstrahlung chronisch erkrankt bzw. mit Erbgschäden und Behinderungen zur Welt gekommen sind.

Die Erklärung ist Bestandteil eines Materialheftes mit dem Titel „20 Jahre Tschernobyl“, das auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus große öffentliche Beachtung fand.

Die Katastrophe von Tschernobyl zeigt überdeutlich, dass die Gefahren der Kernenergie nicht zu beherrschen sind. Das grundsätzliche Risiko der Kernenergienutzung befindet sich an der Schnittstelle von Mensch und Technik, es liegt in der Fehlerhaftigkeit und Irrtumsfähigkeit des Menschen begründet. Pointiert ausgedrückt: Das sog. „Restrisiko“ ist der Mensch! Der „sichere“ Betrieb von Kernkraftwerken würde einen prinzipiell fehlerfreien Menschen erfordern, d. h., einen „neuen“ Menschen. Nach unserer christlichen Überzeugung ist dieser „neue Mensch“ jedoch einer „neuen“ Welt vorbehalten, die nicht in unseren Möglichkeiten liegt, sondern Gottes Verheißung ist. Unserer Verantwortung vor Gott und für Mensch und Natur können wir nur gerecht werden, wenn wir auf Techniken verzichten, deren Anwendung durch menschliches Versagen zu unüberschaubaren und unumkehrbaren Folgen führt. Auch der im August eingetretene schwere Störfall in einem schwedischen Reaktor zeigt erneut, dass die Kernenergie nicht vom Menschen beherrscht werden kann.

Mit großer Sorge nehme ich daher die aktuelle energiepolitische Diskussion in Deutschland wahr, die sich um die Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke dreht und bei der auch wieder Kernkraftwerksneubauten ins Gespräch gebracht werden. Die Befürworter einer „Renaissance der Kernenergie“ verharmlosen die untragbaren Risiken und katastrophalen Folgen der Kernenergie-technik. Sie heben den Beitrag der Kernenergie zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz unangemessen hervor. Fast scheint es so, als wolle man ein Risiko mit einem anderen bekämpfen.

Um den globalen Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid durch Kernenergie wirkungsvoll zu reduzieren, müssten allein in Deutschland in den nächsten 40 Jahren 60 bis 80 Kernkraftwerke neu gebaut werden. Das ist illusorisch.

Gleichwohl steht mit dem Ausstieg aus der Kernenergie die Energiepolitik besonders beim Klimaschutz vor großen Herausforderungen. Die Risikominimierung durch den planmäßigen Ausstieg aus der Kernenergie darf nicht zur Risikomaximierung beim Klimaschutz führen. Der Atomausstieg muss daher mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, mit erheblichen Effizienzsteigerungen bei Energieerzeugung und -einsatz sowie mit mehr Energieeinsparung verbunden werden. Dies ist umso bedeutsamer, da in den nächsten 20 Jahren rund die Hälfte aller Kraftwerke altersbedingt ersetzt werden muss. Dies bietet die Chance, ein dezentrales, nachhaltiges Energieversorgungssystem aufzubauen, das auf effiziente Energiebereitstellung und -nutzung sowie auf erneuerbare Energien setzt. Ich bin der Überzeugung, dass Deutschland von den zukunftsweisenden neuen Technologien auch als Wirtschafts- und Innovationsstandort im großen Maße profitieren wird.

Es ist am Atomkonsens aus dem Jahre 2000 sowie an den Laufzeitregelungen des Atomgesetzes von 2002 festzuhalten und auch die Endlagerung radioaktiver Abfälle nach dem Verursacherprinzip in unserer – der nutznießenden – Generation zu regeln. Es ist unverantwortlich, die Entsorgung auf nachfolgende Generationen abzuwälzen. Eine zukunftsfähige Energieversorgung ist jedoch nicht allein eine Frage politischer Vorgaben und Steuerungsmechanismen. Wir alle sind gefordert, Schöpfungsverantwortung wahrzunehmen und unseren Lebensstil umwelt- und klimaverträglich auszurichten. Die Landessynode 1986 erklärte die „Bewahrung der Schöpfung zu einem unaufgebaren Thema der Kirche in all ihren Handlungsfeldern“. Mit dem Projekt „Der grüne Hahn – kirchliches Umweltmanagement“ setzen wir genau hier an. Wir wollen Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen befähigen, Umweltschutz in kontinuierlichen und nachprüfbaren Schritten zu betreiben und dabei viele Menschen zu beteiligen. Das ist nicht nur gut für den Umweltschutz, sondern auch gut für das Gemeindeleben und für die Gemeindefinanzen.

12. Grüne Gentechnik / Bioethischer Diskurs für junge Erwachsene

Die Diskussion um den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen in Landwirtschaft und Ernährung geht weiter. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich in diesem Jahr mit einer von der Kirchenleitung verabschiedeten Argumentationshilfe zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft beteiligt. Auf dieser Basis hat es Gespräche mit Vertretern der Landwirtschaft auf verschiedenen Ebenen gegeben. Einigkeit herrschte dabei in der Kritik an den Rahmenbedingungen, unter denen derzeit in Deutschland der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen stattfinden darf. Allerdings gab es einen Dissens bei den Grundpositionen: Wir halten gentechnisch veränderte Pflanzen nicht für eine nachhaltige Fortentwicklung der Landwirtschaft. Der Einsatz grüner Gentechnik kann nicht überschaubare irreversible Folgen zeitigen. Vertreter der Landwirtschaft dagegen sehen in ihr eine mögliche Option. Andererseits ist die Mehrheit der Verbraucher/innen der Auffassung, dass es genügend herkömmliche, also gentechnikfreie Lebensmittel gibt, um sich gesund und abwechslungsreich zu ernähren. Die Ankündigung des Bundeslandwirtschaftsministers, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen durch neue gesetzliche Regelungen zu erleichtern, hat heftige Reaktionen von Bauernorganisationen, Verbraucher- und Umweltverbänden und kirchlichen Gruppen ausgelöst. Damit wird eine schleichende Verunreinigung der Nahrungskette programmiert. Gentechnikfreier Anbau muss gentechnikfrei bleiben – ohne jede Einschränkung.

Eine Projektwoche für junge Erwachsene zu bioethischen Fragen war sehr erfolgreich: Durchgeführt in Kooperation des Instituts für Kirche und Gesellschaft mit der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck wird das Projekt im kommenden Jahr erneut stattfinden. Der Besuch von Forschungseinrichtungen wie das Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin in Münster, das Institut für Humangenetik an der Ruhr-Universität Bochum oder das Schülerlabor der Bayer HealthCare AG vermittelt den Schülerinnen und Schülern praktische Erfahrungen, die sie im Unterricht mit den ethischen Anfragen an die Biomedizin verknüpfen können. Junge Menschen können auf diese Weise mit innovativen Angeboten für die ethische Reflexion von Chancen und Risiken neuer Technologien sensibilisiert werden.

13. Arbeitsmarkt / Ausbildungssituation / Mitbestimmung

Mehr als eine Million Menschen waren im Sommer dieses Jahres in Nordrhein-Westfalen erwerbslos gemeldet. In unserer Landeskirche sind die verschiedenen Regionen davon unterschiedlich betroffen, das Münsterland weniger als das Ruhrgebiet. Auch gibt es für bestimmte

Vorlage 1.1

Personengruppen – z. B. Menschen ab 50 Jahren oder mit Zuwanderungsgeschichte – kaum Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Das ist eine erschreckende Situation. Derweil diskutiert die Politik im Land und im Bund weitere Leistungskürzungen für Langzeitarbeitslose und fordert mehr Eigenverantwortung. Immer mehr Menschen werden aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Bei vielen von ihnen ist das Vertrauen in die Zukunft zerstört, Hoffnungslosigkeit macht sich breit.

Menschen ohne Ausbildung haben in unserem Land wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt; aber auch diejenigen mit einem mittleren Berufsabschluss finden in Nordrhein-Westfalen trotz Fachkräftemangels immer seltener einen Arbeitsplatz. Neben einem guten schulischen Abschluss wird eine fundierte berufliche Ausbildung als Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis immer wichtiger. Doch auch auf dem Ausbildungsmarkt sind die Zahlen im Bereich unserer Landeskirche alarmierend. So konkurrieren z.B. in diesem Jahr in Ostwestfalen 100 Bewerberinnen und Bewerber um nur 54 Ausbildungsplätze. Im Ruhrgebiet sieht es nicht besser aus. Die verschiedenen Programme der Landesregierung und anderer Träger bieten kaum eine Lösung, denn wer heute keinen Ausbildungsplatz hat und zunächst in einer Maßnahme untergebracht wird, vergrößert die Zahl derer, die im nächsten Jahr eine Ausbildung beginnen wollen. Die Situation verschärft sich so von Jahr zu Jahr.

Die Botschaft unserer Gesellschaft an Jugendliche darf nicht lauten: Wir können euch am Beginn eurer „Nach-Schulzeit“ keine Perspektive für euren Lebensweg, für euren Platz in unserer Gesellschaft geben; wir brauchen euch nicht. Hier stehen Politik und Wirtschaft in besonderer Verantwortung, kurzfristig Abhilfe zu schaffen; hier ist aber auch die Solidarität aller Mitglieder der Gesellschaft gefragt.

Fest steht: Die Zahl der Menschen, die ihren Lebensunterhalt über Arbeitslosengeld II bestreiten müssen, wächst. Wir brauchen mehr Ehrlichkeit in der Arbeitsmarktpolitik. Wenn Vollbeschäftigung im ersten Arbeitsmarkt zumindest auf mittlere Sicht nicht mehr zu erreichen ist, müssen neue Formen existenzsichernder Beschäftigung, insbesondere für schwer vermittelbare Personen, gefunden werden. Wenn die Wirtschaft keine zusätzlichen Ausbildungsplätze mehr zur Verfügung stellen kann, müssen neue Formen der außerbetrieblichen Ausbildung entwickelt werden.

Weil wir unter den Bedingungen der Globalisierung für eine entschlossene Stärkung der bestehenden Beteiligungsformen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie sie die Mitbestimmung darstellt, eintreten, hat die Kirchenleitung eine Stellungnahme zur „Zukunft der Mitbestimmung unter den Bedingungen der Globalisierung“ verabschiedet.

14. 60 Jahre Ev. Wochenzeitung für Westfalen und Lippe „Unsere Kirche“

Die Zeitung war zunächst eher ein Besinnungsblatt, das nach dem Krieg die Bedürfnisse eines „geistlich ausgehungerten Volkes“ traf. In den fünfziger Jahren nahm der Anteil an journalistischen Stücken gegenüber den besinnlichen Texten zu. In den sechziger Jahren rückten aktuelle gesellschaftspolitische und theologische Kontroversthemens ins Blatt. Mehr Reportagen erschienen. Der Bildanteil nahm zu. Umfassend berichtete UK über das, was in den Gemeinden, in Landeskirche und weltweiter Ökumene geschah und kommentierte die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Ab 1972 kam es auch zu einer Kooperation mit der rheinischen Zeitung „Der Weg“, an der sich ab 1975 auch der saarländische „Sonntagsgruß“ beteiligte. Redaktion und Verlag entwickelten die Wochenzeitung inhaltlich und gestalterisch weiter und gaben ihr ein neues Gesicht.

Seit dem 1. Juli 1998 erscheint „Unsere Kirche“ im überregionalen Teil vierfarbig, weniger textlastig, mit stärkerer Betonung der Bildelemente – zusätzlich mit Regionalausgaben für die elf Gestaltungsräume. Gemeinsam mit den Kirchenzeitungen in Düsseldorf, Berlin, Kiel und Görlitz wurde ein gemeinsamer, überregionaler Teil gestaltet. Diese Kooperation endete 2003. Seitdem konzentriert sich „Unsere Kirche“ wieder stärker auf das Geschehen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen in Westfalen und Lippe. Wöchentlich produziert die Redaktion 16 überregionale Seiten und – in Zusammenarbeit mit den Öffentlichkeitsreferaten der Kirchenkreise – 84 Seiten mit Gemeindenachrichten und Berichten aus den elf Gestaltungsräumen. Die Auflage liegt derzeit bei 60.000. Für eine erneute Zusammenarbeit mit dem Rheinland sind wir offen.

Neben vielfältiger Information will die Zeitung ihren Leserinnen und Lesern vor allem auch Orientierung aus christlicher Perspektive geben. Deshalb wurden in den letzten Jahren die Themenfelder „Spiritualität“, „Seelsorge“ und „Gemeindeentwicklung“ erheblich verstärkt. UK versteht sich als die „Zeitung mit der guten Nachricht“, die deutlich macht: Die Botschaft des Evangeliums eröffnet Wege, wie das Leben gelingen kann. Darum will die Redaktion nicht nur über Probleme berichten, sondern auch Perspektiven aufzeigen. Anhand mutmachender Beispiele veranschaulicht UK Woche für Woche, wie viele lebendige Initiativen es in Westfalen an der kirchlichen Basis gibt. Zu den aktuellen Diskussionen um Kirche und Gesellschaft bezieht die Redaktion eigene Positionen, regt aber die Leserinnen und Leser auch dazu an, selbst Stellung zu nehmen. Mit Leserbriefen und eigenen Beiträgen können sie sich aktiv an UK als einem Diskussionsforum der Kirche beteiligen.

In einer Hinsicht ist „Unsere Kirche“ abhängig: Die Zeitung ist davon abhängig, von einer möglichst breiten Leserschaft getragen zu werden. Da sich UK zu über 80 Prozent aus eigenen Abonnements- und Anzeigenerlösen finanzieren muss, ist es für die Zukunft der Zeitung wichtig, dass sie – vor allem von den in der Kirche Mitarbeitenden – breite Unterstützung erfährt.

15. epd-Region West – das erste Jahr nach der Schließung der Redaktion Bochum

Die epd-Redaktion in Bochum ist Ende 2005 geschlossen worden, nachdem die drei Trägerkirchen, darunter die EKvW, ihre Zuschüsse gekürzt hatten. Aus diesem Anlass hat die Landesynode 2005 beschlossen, auf ihrer Tagung 2007 ein publizistisches Gesamtkonzept für die EKvW zu erörtern und die Entwicklung beim epd-Landesdienst West zu evaluieren. Im Hintergrund stand vor allem im Ruhrgebiet die Sorge, die epd-Berichterstattung aus der Region könnte ausgedünnt werden.

Weniger als ein Jahr nach Aufgabe des epd-Standortes in Bochum lässt sich erfreulicherweise bereits feststellen, dass es den Verantwortlichen gelungen ist, das hohe Niveau der Berichterstattung und die Präsenz des epd in der Fläche zu erhalten und teilweise sogar auszubauen. Durch ein deutlich erweitertes Netz an freien Mitarbeitern ist es möglich, im Ruhrgebiet, im Sauerland und auch im Münsterland trotz der Streichung fester Stellen häufiger als bisher vor Ort präsent zu sein. Das Meldungsaufkommen insgesamt und nicht zuletzt die Hintergrund- und Initiativberichterstattung aus Westfalen ist auf diese Weise gewachsen, Lücken in der notwendigen Berichterstattung konnten vermieden werden.

Entsprechend positive Rückmeldungen wurden aus einigen Einrichtungen und Kirchenkreisen gegeben. Auch auf dem Nachrichtenagenturmarkt hat sich der epd-West behauptet und erst kürzlich einen weiteren westfälischen Zeitungskunden hinzugewonnen. Das ist ein großer Erfolg für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des epd-West, aufgrund ihres großen Engagements und ihres professionellen Umgangs mit der neuen Situation.

Vorlage 1.1

Die Belastung der gesamten Redaktion ist mit dem Einschnitt zum Jahreswechsel weiter gewachsen. Das werden wir bei künftigen Überlegungen zur Publizistik bedenken müssen, wenn wir Abstriche an der Berichterstattung vermeiden wollen. Froh bin ich darüber, dass für alle direkt oder indirekt von der Büroschließung Betroffenen Weiter- oder Anschlussbeschäftigungen gefunden werden konnten, wenngleich nicht immer im selben Umfang wie bisher. Es bleibt dabei: Der epd-West soll und wird mit seinem Erfolg bei den säkularen wie kirchlichen Medien auch künftig eine Säule der evangelischen Publizistik in NRW bleiben.

Bei allem Wandel sollten wir darauf achten, dass die regionale Berichterstattung des epd, die zugleich unser Anliegen und die Stärke dieser Nachrichtenagentur ist, erhalten bleibt und die EKvW auf dem üblichen Gremienweg am Entscheidungsprozess angemessen beteiligt wird. Wir wollen auch in Zukunft einen leistungsstarken, regional verankerten epd-Landesdienst West, damit seine kirchliche Berichterstattung aus der Region nicht reduziert wird und seine Akzeptanz bei den Medienkunden erhalten bleibt.

16. Arbeit des Reformbeirates

Mit der Landessynode 2005 ist eine neue Phase des Reformprozesses eingetreten. Nun geht es darum, die gefassten Beschlüsse auf allen Ebenen der Landeskirche mit Leben zu füllen, um „Kirche mit Zukunft“ Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu verleihen. Dieser Aufgabe hat sich die Kirchenleitung angenommen. Sie erfährt hierbei Unterstützung durch den von ihr im vergangenen Jahr eingesetzten begleitenden Reformbeirat. Die Zusammensetzung dieses zwölfköpfigen Gremiums bildet die verschiedenen Regionen, Handlungsebenen und Tätigkeitsfelder der Landeskirche ab. Es ist geplant, der Landessynode 2008 über die Arbeitsergebnisse zu berichten und die Arbeit des Reformbeirates zu beenden.

In der konstituierenden Sitzung des Reformbeirates im Januar 2006 wurden erste wichtige Impulse an die Kirchenleitung gegeben. Zu nennen sind hier zum Beispiel – Strukturierung der Fülle an Reformprozess-Ergebnissen („Roter Faden“);

- Stärkung des Gedankens der „Solidargemeinschaft“ statt Rückzug in kleine Einheiten und Konzentration auf die eigenen Belange;
- vertrauensbildende Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Landeskirche einerseits und Kirchengemeinden/Kirchenkreisen andererseits;
- Nutzung von Wachstumsmöglichkeiten/Aufzeigen von Perspektiven angesichts des notwendigen Rückbaues und Stärkung von Zuversicht für Leitende, damit sie sich auch weiterhin gerne in der Kirche engagieren;
- „Veränderung braucht Beratung“: Stärkung der Gemeindeberatung;
- Verknüpfung der Realität in der Kirche vor Ort mit dem Reformprozess.

Der letzte Impuls führte zu einer kritischen Prüfung der ursprünglich geplanten Kampagne zur besseren Wahrnehmbarkeit der „Kirche mit Zukunft“-Ergebnisse. Angesichts der akuten Herausforderungen für alle kirchlichen Ebenen lautete die Empfehlung an die Kirchenleitung, von einer Kampagne abzusehen und sich auf praktische und konkrete Lösungsvorschläge sowie Arbeitshilfen zu konzentrieren.

Eine zentrale Position in der Arbeit des Reformbeirates hat der Komplex „Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen“ erhalten. Mit diesem wichtigen Instrument zur Stärkung der konzeptionellen Kompetenz und des planerischen Handelns der Leitungsgremien sollen weitere grundlegende Bausteine des Reformprozesses verknüpft werden.

Es handelt sich hier um das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen, die Arbeitshilfe „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“, der Abschlussbericht

„Demografischer Wandel“ und die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“.

Ein erstes konkretes Ergebnis zum Bereich „Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen“ stellt die Veröffentlichung der Arbeitshilfe „Gemeinde auf gutem Grund“ Ende August 2006 dar. In ihr sind sowohl die offiziellen, von der Landessynode 2005 und der Kirchenleitung verabschiedeten Texte (Beschluss, Kriterien und Leitfadens), als auch erläuternde Anmerkungen und Folien zusammengefasst, so dass den Gemeinden und Kirchenkreisen ein nützliches Werkzeug für die Erstellung entsprechender Konzeptionen an die Hand gegeben werden konnte.

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt des Reformbeirates bilden die Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche. Konkret bedeutet dies z. B. Auswertung der Erfahrungen von Kirchenkreisen mit diesem Instrument, Klärung offener Fragen und Entwicklung methodischer Überlegungen zur Weiterarbeit.

Für die Beratung vorgesehen sind die derzeit in der Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ entstehenden Vorschläge zum Pfarrbild (auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode 2005) sowie der Komplex „Gestaltungsräume“.

Die Aufforderung der Landessynode 2005 an „alle Verantwortlichen in allen Bereichen und auf allen Ebenen“, die „Ergebnisse des Reformprozesses ausdrücklich und verbindlich in ihre Beratungen und Entscheidungen aufzunehmen“, sieht der Reformbeirat in seiner Zuarbeit für die Kirchenleitung als durchgängigen Auftrag und als Gesamtziel.

Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch (RMG) wurde als Bestandteil der „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ auf Beschluss der Landessynode 2003 in der EKvW eingeführt. Einige Kirchenkreise und Einrichtungen unserer Landeskirche hatten zuvor bereits seit längerem positive Erfahrungen mit regelmäßigen Gesprächen mit den Mitarbeitenden gemacht.

Ein Gesprächsleitfaden, der vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erarbeitet wurde, Veranstaltungen zur Vorbereitung der Mitarbeitenden sowie Fortbildungen für die Gesprächsführenden, an denen u.a. auch das Amt für Missionarische Dienste (Gemeindeberatung) beteiligt war, sollten sicherstellen, dass die Gespräche auf allen Ebenen der Landeskirche im Sinne eines gemeinsamen Konzepts durchgeführt werden. Inzwischen ist das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch in den Kirchenkreisen, in zahlreichen Gemeinden und in den Einrichtungen der Landeskirche – so auch im Landeskirchenamt – mehrheitlich eingeführt. Das gilt vor allem für die Gespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern, aber zunehmend auch mit den anderen Mitarbeitenden. In vielen Fällen werden die Gespräche bereits zum zweiten oder dritten Mal verabredet.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat eine erste Befragung zu Verbreitung und Akzeptanz der RMG sowie zur Beurteilung des Leitfadens in Gang gesetzt. Hier wurde u. a. angemerkt, dass der Genderaspekt künftig stärker berücksichtigt werden müsste. Insgesamt sind die Rückmeldungen zur Einführung des RMG durchweg positiv. Zwar traf – anders als ursprünglich gedacht - in vielen Fällen die Einführung der Gespräche zusammen mit Prozessen der Strukturveränderung und mit harten Sparmaßnahmen, die teilweise zu einer starken Verunsicherung der Mitarbeitenden führten. Es zeigte sich jedoch, dass gerade in dieser schwierigen Umbruchsituation eine offene, persönlich zugewandte und regelmäßige Kommunikation mit möglichst allen Mitarbeitenden dringend geboten ist. Das RMG trägt dazu bei, jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in der konkreten Berufssituation wahrzu-

Vorlage 1.1

nehmen, die häufig gekennzeichnet ist von Arbeitsverdichtung, Überlastung und auch von Existenzängsten. In einigen Fällen – gerade dort, wo gezielt an der Entwicklung von Personalpools gearbeitet wird – werden nun die RMG auch als Element zur Stärkung der Personalplanung genutzt. Eine entsprechende Vernetzung der gesprächsführenden Ebenen könnte allerdings – bei Wahrung der notwendigen Verschwiegenheit – ausgebaut bzw. intensiviert werden.

Die Kirchenleitung hat aufgrund des Beschlusses der Landessynode 2005 eine Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ eingesetzt. Sie ist eingebunden in die Arbeit des Reformbeirats. An der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ebenen unserer Landeskirche beteiligt.

Zwei Aufträge hat die Gruppe bekommen. Sie soll Maßnahmen zur Personalentwicklung anregen, die die Übereinstimmung von Pfarrbild und kirchlichen Organisationsstrukturen fördert. Sie soll zum zweiten eine Beschäftigung mit dem Pfarrbild auf allen Ebenen der EKvW anregen.

Die Arbeit der Gruppe knüpft an die bisher geleistete Arbeit an – vor allem an die Ergebnisse der Projektgruppe III im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und der von der Landessynode 2005 beschlossenen gemeinsamen Vorlage der Projektgruppen II und III mit dem Titel „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“. Angesichts aktueller Entwicklungen aktualisiert und präzisiert die Arbeitsgruppe die Formulierung des Pfarrbildes im Horizont der gegenwärtigen Rahmenbedingungen und der Zielvorgaben des Kirchenbildes unserer Landeskirche. Die Arbeitsgruppe beschreibt, was die Aufgabe der Pfarrerin und des Pfarrers vor dem Hintergrund des jeweiligen Gemeindebildes ist. Die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen wird die Anforderungen an den jeweiligen Pfarrdienst noch einmal besonders konkretisieren.

Bei der Beschreibung des Pfarrbildes in der Arbeitsgruppe spielt ein Leitbild aus der Ökumene eine besondere Rolle: Pfarrerinnen und Pfarrer sind da, „to equip the saints“, also um die Menschen in der Kirche darin zu unterstützen, ihr allgemeines Priestertum zu leben. Dazu scheint eine angemessene Identifikation der Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem kirchlich-öffentlichen Amt notwendig zu sein. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge zur Personalentwicklung, die diese Identifikation erhöhen soll. Eine Rückbesinnung auf die Ordinationsverpflichtung ist dabei ebenso notwendig wie hilfreich.

Die Ordination ist auch die zentrale, einende Verbindung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern in Pfarrstellen und im Entsendungsdienst und in anderen Beschäftigungsverhältnissen (Beschäftigungsauftrag, Freistellung nach § 77 Pfarrdienstgesetz). Für eine angemessene strategische Planung des Pfarrdienstes müssen unangemessene Hierarchisierungen zwischen den Dienstformen überwunden werden. Wenngleich die dienstrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eine Gleichstellung oder ein durchlässiges System zwischen Wahl- und Entsendungsdienst und den anderen Dienstformen nicht erlauben, soll das Image dieser Dienstformen, ihr Status und ihr Wert durch die Rückbesinnung auf die Ordination aufgewertet werden.

Besondere Bedeutung für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, aber auch für immer mehr Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber hat es, dass konkrete Modelle eines geregelten Teilzeitdienstes erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe entwickelt Modelle und Kommunikationshilfen, die es Pfarrerinnen und Pfarrern und den jeweiligen Anstellungsträgern ermöglicht, den Teilzeitdienst zu realisieren und die geteilte Arbeitszeit transparent zu machen. Die Verantwortung für einen geregelten Teilzeitdienst darf künftig nicht immer nur bei den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern liegen.

Besonderen Wert legt die Arbeitsgruppe auf den Auftrag der Landessynode, dass die Beschäftigung mit dem Pfarrbild auf allen Ebenen der EKvW kommuniziert werden soll. Die Arbeitsgruppe möchte auf Gestaltungsraumkonventen und bei regionalen Tagungen für Presbyterinnen und Presbyter ins Gespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern und Gemeinden kommen. Und die Ergebnisse dieser Gespräche sollen einfließen in die Vorlage der Arbeitsgruppe, die auf der Landessynode 2007 präsentiert wird.

17. Entwicklung der seelsorglichen Arbeit in unserer Kirche im Zusammenhang der Finanzentwicklung und des Reformprozesses Kirche mit Zukunft

Seelsorge gehört zu den Kernaufgaben der Kirche, die in Kirchengemeinden, Funktionsgemeinden und diakonischen Einrichtungen angeboten wird. Die Akzeptanz und Wertschätzung dieses kirchlichen Angebots hat zugenommen. Betreuung alter Menschen, Begleitung an Wendepunkten im Leben, Hilfe in Not, haben die höchsten Zustimmungswerte bei der vierten EKD-Erhebung über Mitgliedschaft. Dienste im Bereich der Seelsorge und Beratung sind im Vergleich zu anderen Arbeitsbereichen in unserer Kirche aber strukturell unterorganisiert und weniger abgesichert. Deshalb ist eine sorgfältige Begleitung der Entwicklung dieser Dienste notwendig.

Bemerkenswert ist, dass Krankenhausträger der Allgemeinversorgung vermehrt ansprechbar sind, sich bei der Finanzierung der Krankenhauseelsorge zu beteiligen. Erarbeitete transparente Qualitätsstandards fördern und ermöglichen diese Entwicklung.

Altenseelsorge und Altenheimseelsorge werden als Erwartung und Anforderung an Kirchengemeinden zunehmen. Das Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“ mahnt aufgrund der demographischen Entwicklung entsprechende Konsequenzen für die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit an, ohne aber konkrete Vorschläge zu machen. Schon jetzt ist deutlich, dass neben die Pflege durch Angehörige, ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen zukünftig die quartiernahe (finanziell günstigere) Pflege in Wohngemeinschaften treten wird. Hier werden Kirchengemeinden vor ganz neue Aufgaben gestellt.

Die in den letzten Jahrzehnten entwickelte Qualität des seelsorglichen Angebots in unserer Kirche steht und fällt entscheidend auch mit der Arbeit der Beratungsstellen in unserer Kirche. Der Rückgang der Finanzen in den Kirchenkreisen verbunden mit dem Rückgang staatlicher Finanzierungen erfordert die Erschließung neuer finanzieller Ressourcen, aber fordert auch die Solidarität der Gemeinden, diese gemeinsamen Aufgaben in Seelsorge und Beratung zu gewährleisten.

Dazu gehört entscheidend auch die Telefonseelsorge. Untersuchungen zeigen, dass der Name inzwischen als Markenzeichen so bekannt ist wie Coca-Cola. In ökumenischer Zusammenarbeit und vorbildlichem ehrenamtlichen Engagement ist hier die Erreichbarkeit von Kirche und ihrer Seelsorge 24 Stunden am Tag gewährleistet. Die bisherigen Träger der Telefonseelsorge stellen können die Hauptlast der Kosten nicht mehr wie bisher schultern. Hier muss bald eine Lösung gefunden werden, wie dieses unverzichtbare Angebot der Kirchen solidarisch von allen in einer Region beteiligten Kirchenkreisen getragen werden kann.

Qualität und Verlässlichkeit werden auch in der Notfallseelsorge / Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdiensten zukünftig erforderlich sein. Zunehmend wird es schwieriger für Notfallseelsorgeteams, die Rufbereitschaft durchgehend sicherzustellen.

18. Jubiläum der Frauenhilfe

In diesem Jahr ist die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. 100 Jahre alt geworden. Am 20. Mai 2006 wurde das Geburtstagsfest mit 7000 Gästen in den Dortmunder Westfalenhallen unter dem Motto „Bewahren – Begeistern – Bewegen“ gefeiert. In einem großen Event mit Kirchentagsflair wurde durch Vorträge, Workshops und Bibelarbeiten aber auch mit Ausstellungen, Sketchen, Konzerten und Kabarett die Lebendigkeit und Ausstrahlungskraft unserer Frauenarbeit in Westfalen erlebbar.

Bibel und Theologie, Spiritualität und Diakonie, Einsatz für Menschenrechte von Frauen und Qualifizierung zum Ehrenamt – der Spannungsbogen des Engagements der Frauenhilfe kommt dem Profil und der Qualifizierung unserer gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Entwicklung im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ zugute.

19. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Am 17. November letzten Jahres wurde von der Ev. Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel ein Vertrag zur Gründung einer gemeinsamen „Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel – Hochschule für Kirche und Diakonie“ unterzeichnet. Er sieht die Errichtung der gemeinsamen Hochschule zum 1. Januar 2007 vor.

Die neue Hochschule unterhält zwei Arbeitsbereiche mit verschiedenen inhaltlichen und konzeptionellen Schwerpunkten. In Wuppertal soll der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung liegen, während in Bethel ein Schwerpunkt in der diakoniewissenschaftlichen Aus- und Fortbildung entwickelt wird. Dabei wird der Bereich grundständiger theologischer Ausbildung (einschließlich der Sprachen) nach einer Übergangsfrist bis 2009 nach Wuppertal verlagert. Die Leitung der Hochschule soll durch das mit Vertretern der Träger besetzte Kuratorium erfolgen. Dabei wird auch die Evangelische Kirche in Deutschland mit einbezogen sein, da die künftige Finanzierung nicht nur durch die Anteile der o. g. Träger (EKiR: 66 Prozent / EKvW: 30 Prozent / Bethel: 4 Prozent), sondern auch durch einen Zuschuss aus der Umlage aller Gliedkirchen der EKD erfolgen soll. Die Kirchenleitung hofft, dass die „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel – Hochschule für Kirche und Diakonie“ ein Modell für zukunftsorientierte Zusammenarbeit werden kann. Sie geht davon aus, dass die Fusion der beiden Hochschulen mittel- und langfristig erhebliche finanzielle Entlastungen mit sich bringt und dass sich zugleich für den Arbeitsbereich Bethel durch die diakoniewissenschaftliche Profilierung eine Zukunftsperspektive entwickeln kann.

20. Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten

Im Februar dieses Jahres hat der Kirchenleitung ein „Bericht über die Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Bochum und Münster“ vorgelegen. In diesem Bericht werden die beiden Fakultäten in ihrem besonderen Profil, mit ihrem Angebot und mit ihrer personellen Ausstattung dargestellt. Einerseits wird in dem Papier dankbar festgestellt, dass die Theologischen Fakultäten und Fachbereiche in der Ev. Kirche von Westfalen in ihrem Bestand nicht in Frage stehen und dass es diesbezüglich in den vergangenen Jahren eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und Landesregierung gegeben hat. Andererseits wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Bochum und Münster in den letzten zehn Jahren erhebliche Reduzierungen im Bereich der Personalausstattung haben hinnehmen müssen und dass diese Reduzierungen an beiden Standorten jetzt an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt das Problem, dass die Hoch-

schulgesetzgebung den Universitäten in Fragen der Eigengestaltung und der Ressourcenverteilung ein zunehmendes Maß an Autonomie ermöglicht, so dass die Gefahr einer Aushöhlung der staatskirchenrechtlich festgelegten Regelungen zwischen dem Land NRW und den evangelischen Kirchen besteht.

Im Verlauf dieses Jahres hat es mehrere Gespräche mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie gegeben. In diesem Zusammenhang konnten dem Ministerium ausführliche Ziel- und Leistungsbeschreibungen der Theologischen Fakultäten übergeben werden, die von dort den Universitäten in Bochum und Münster mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet wurden. Vonseiten des Ministers wurde klargestellt, dass das Land zu seinen mit den Kirchenverträgen eingegangenen Verpflichtungen steht und in seinen Hochschulen sowohl die Religionslehrerinnen- und Religionslehrerausbildung als auch die Pfarrerinnen- und Pfarrerausbildung nach staatskirchenrechtlichen Vorgaben gestaltet.

21. Schule und Bildung

Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 ist das neue Schulgesetz in Kraft getreten, mit dem die Landesregierung eigene Akzente in der Schulpolitik setzt. Die Intention der Regierung, der Bildung höchste Priorität einzuräumen, verdient ebenso Unterstützung wie einzelne bereits in Angriff genommene Maßnahmen wie die Schaffung zusätzlicher Lehrerstellen oder die Förderung der Ersatzschulen. Kritische Anmerkungen sind gegenüber dem leitenden Verständnis von Bildung geboten. Dieses orientiert sich einseitig an einer ökonomisch verstandenen Leistungskategorie und begreift Lernen eindimensional als Wissenserwerb. Dem steht das evangelische Verständnis von Bildung entgegen, das ganzheitlich die Person in den Blick nimmt: Neben den kognitiven Lernprozessen sind auch die emotionale Intelligenz, soziales Lernen, die Entfaltung von Kreativität und musischen Begabungen zu fördern. Die religiöse Dimension ist unverzichtbar und muss deshalb in den Prozess integriert bleiben.

Kritische Anmerkungen sind auch zu den Auswirkungen des neuen Schulgesetzes auf die Bildungsgerechtigkeit notwendig. Dies gilt besonders für die Aufhebung der Schulbezirksgrenzen in Grundschulen, weil auf diese Weise bestehende Standortnachteile in Regionen mit ungünstigen Sozialstrukturen deutlich verstärkt werden. In der neuen Sekundarstufe I wird die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen erschwert. Inwiefern Bildungsreserven künftig besser ausgeschöpft werden, wenn Schülerinnen und Schüler aus Haupt-, Real- und Gesamtschulen nach einem zusätzlichen 10. Schuljahr in die gymnasiale Oberstufe einsteigen können, bleibt abzuwarten.

Die Schulleitungen der sieben landeskirchlichen Schulen haben sich gemeinsam mit den zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt im Rahmen einer Klausurtagung am Schuljahresbeginn darüber verständigt, offensiv die Gestaltungschancen für evangelische Schulen zu nutzen. Die besonderen jeweils unterschiedlichen Profile der Schulen sollen gerade angesichts des neuen Schulgesetzes noch lebendiger und kräftiger und schärfer werden. Den im Schulgesetz formulierten Impuls zu verstärkter individueller Förderung nehmen die evangelischen Schulen auf, nicht jedoch die Tendenz zur Konzentration der Bildungsanstrengungen auf abprüfbare Kernkompetenzen. Die Schulen arbeiten an Konzepten, die es erlauben – auch unter den Bedingungen des neuen Schulgesetzes – Bereiche von Schule, die uns besonders wichtig sind, zu bewahren und zu entwickeln, zum Beispiel das diakonische Lernen, den religiösen und den musischen Erfahrungsraum oder die Elternberatung.

Der von uns eingeschlagene Weg, das Engagement in allen landeskirchlichen Schulen trotz geringer werdender Mittel fortzuführen, indem die Kommunen in die Mitfinanzierung einbe-

Vorlage 1.1

zogen werden, hat zum Erfolg geführt. Auch die Stadt Bielefeld hat sich inzwischen zu einem fortdauernden jährlichen Zuschuss zur Eigenleistung verpflichtet. Das ermöglicht der Landeskirche, die Trägerschaft der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt fortzuführen. Dies macht deutlich, welche Wertschätzung die Kommunen unseren evangelischen Schulen entgegenbringen. Den Gesprächspartnern in den betroffenen Kommunen gilt ausdrücklich der Dank für ihr Engagement.

Die Schulaufsicht wird derzeit in Schulamts- und Regierungsbezirken völlig neu gestaltet. Dabei tritt durchgehend die Fachaufsicht über den Unterricht zurück, weil die neu aufgebaute „Qualitätsanalyse“ die Einhaltung fachlicher Standards nicht in den Blick nimmt. Gleichzeitig erhalten die Schulleitungen der zunehmend selbstständiger werdenden Schulen verstärkte Kompetenzen. Die Regierung ist darauf hingewiesen, dass die evangelischen Kirchen in NRW fachkundige staatliche Ansprechpartner brauchen, die gemeinsam mit den Kirchen dafür sorgen, dass evangelischer Religionsunterricht als *res mixta* entsprechend der Landesverfassung und in Übereinstimmung mit Lehre und Bekenntnis unserer Kirche erteilt wird.

Die rund 9.700 evangelischen Religionslehrerinnen und -lehrer im Bereich unserer Landeskirche erteilen evangelischen Religionsunterricht auf hohem Niveau und mit großer Akzeptanz bei Schülerinnen und Schülern. Die Abmeldezahlen sind bei ca. 4 Prozent im westfälischen Durchschnitt konstant.

Die Unterrichtstätigkeit einer erneut gestiegenen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern als kirchliche Lehrkräfte in den Schulen (im Oktober 2006: 368 Personen im Gesamtumfang von 226 Pfarrstellen) hat zur Stabilisierung des Faches, zur Verringerung von Unterrichtsausfall und an manchen Stellen zur Intensivierung der Beziehung zwischen Schulen und Kirchengemeinden geführt. Im neuen Schuljahr wird vom Pädagogischen Institut in Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Schulreferaten zum zweiten Mal ein Fortbildungskurs für kirchliche Lehrkräfte angeboten, die im Rahmen ihrer theologischen und kirchlichen Ausbildung nicht in der gleichen Intensität wie voll ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer auf ihre Unterrichtstätigkeit vorbereitet wurden. Die Teilnahme ist für alle Pfarrerinnen und Pfarrer verbindlich, die mit mehr als drei Wochenstunden Religion unterrichten.

Am 10. März 2006 fand in Dortmund der Tag für Lehrerinnen und Lehrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. Beim Auftakt in der Reinoldikirche konnten über 1.000 Teilnehmende begrüßt werden. Im Hauptvortrag des Tages betonte der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dr. Huber, „Bilden als Beruf“ stelle eine Schlüsselaufgabe der ganzen Gesellschaft dar. Mit einem Seitenblick auf die Berliner Verhältnisse mahnte er Staat und Kirchen in Nordrhein-Westfalen, dem Religionsunterricht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In den gut besuchten und teilweise überfüllten Foren wurden Themen wie „Schule im 21. Jahrhundert“, „Lehrerberuf heute“ und spezifisch kirchliche Themen sachkundig diskutiert. Das Leitwort „Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ (2. Korintherbrief 3,17) zog sich als roter Faden durch die verschiedenen Angebote. Den Abschluss bildete der Gottesdienst, der von einer landeskirchlichen Schule, dem Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, liturgisch gestaltet wurde.

Am Reformationstag 2006 wurde das Bibelprojekt der kooperierenden Erwachsenenbildungswerke Westfalen-Lippe und Nordrhein in Dortmund eröffnet. Unter dem Titel „Erlesen! Aus den Quellen schöpfen“ wird seither bis in das nächste Jahr hinein in möglichst allen Kirchenkreisen der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen ein Bibelkurs an insgesamt 12 Abenden durchgeführt. Der Kurs führt in zentrale biblische Themenkomplexe ein und möchte zu intensiver Auseinandersetzung und persönlicher Aneignung mit anschließender eigener Bibellectüre anregen. Ergänzend zu diesem Kurs schreibt die Evangelische Stiftung „Protestantis-

mus, Bildung und Kultur“ einen Kunst- und Kulturwettbewerb aus. Dabei werden künstlerisch-kreativ tätige Personen und Gruppen eingeladen, ihre durch das Material des Kurses und die Beschäftigung mit der Bibel inspirierten Entdeckungen in unterschiedlichen Medien zu gestalten.

Nach dem Ausscheiden von Frau Kirchenrätin Jutta Sählbrandt aus dem Dienst der EKvW und dem Wechsel in die Schulverwaltung des Landes Bremen wird das Referat 42 im Landeskirchenamt kommissarisch von Oberstudiendirektor i. K. Dr. Wolfram von Moritz geleitet.

22. Entwicklung des Pfarrdienst- und Versorgungsrechts

Die Landessynode hat vor einem Jahr das Positionspapier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Kirchenleitung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden gebeten, die Reformimpulse aufzunehmen und umzusetzen.

Die Synode hat gleichzeitig Vorschläge zum eingeschränkten Dienst von Pfarrern und Pfarrerinnen, der Kultur des Wechsels, der zeitlichen Befristung von Pfarrstellen wie auch eines vorgezogenen Ruhestandes gemacht. Diese Vorschläge sind im Maßnahmegesetz aufgegriffen, das jetzt im Entwurf vorliegt.

Es gilt jetzt zu verhindern, dass die künftige Generation die Versorgungsleistungen voll aus den laufenden Einnahmen finanzieren muss. Deshalb wird im Maßnahmegesetz der Vorschlag gemacht, die Steigerung der Versorgungsbezüge durch eine Veränderung der Bemessungsgrundlage zu dämpfen: Der Aufstieg aus der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 soll in Zukunft entfallen. Eine höhere Besoldung als nach A 13 soll nun an hervorgehobene Funktionen geknüpft sein: die der Assessorin/des Assessors (Zulage in Höhe der Differenz zu A 14) und der Superintendentin/des Superintendenten (Zulage in Höhe der Differenz zu A 15). Dabei bleibt die grundsätzliche Orientierung der Besoldung der Pfarrern und Pfarrer an den Beamten des höheren Dienstes erhalten. Diese Maßnahmen werden laufend mit der EKIR und der Lippischen Landeskirche abgestimmt (vgl. zu den weiteren Konkretionen des Maßnahmegesetzes Vorlage 3.10)

Auch künftig soll in Rheinland, Westfalen und Lippe für Kirche und Diakonie ein einheitliches Tarifrecht gelten. Es darf kein Zwei-Klassen-Tarifrecht entstehen. Das wird jedoch immer schwieriger. Bei der Refinanzierung von Kosten sind an die Stelle früherer Kostenerstattungen inzwischen festgelegte Budgets oder Fallpauschalen getreten. Manche Leistungen im sozialen Bereich werden sogar von den finanzierenden Stellen ausgeschrieben. Bewerben können sich dann sowohl gemeinnützige wie auch gewerbliche Anbieter. Den Zuschlag erhält dann der kostengünstigste Anbieter. Trotz ausgezeichneten Personals haben die Kirchen und ihre Diakonie gerade in diesen Fällen immer häufiger das Nachsehen – mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze. Die Zeitschrift „Publik Forum“ schreibt: Die „Dienstgemeinschaft“ eines kirchlichen Krankenhauses etwa „klingt nach heiler Welt, nach Harmonie und Solidarität von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Schoß der Kirche. Das Gegenteil ist der Fall. Und das hat vor allem mit dem schärfer wehenden Wind im Sozialsektor zu tun. Dieser wird immer mehr zur Sozialwirtschaft, in dem die Regeln von Wettbewerb, freier Ausschreibung, Billigangeboten, aber auch von gedeckelten Budgets und Fallpauschalen diktiert werden ...“. Es ist tatsächlich erschreckend, wenn diakonische Einrichtungen, um ihr wirtschaftliches Überleben zu sichern, Sonderwege gehen, bis hin zu sogenannten Personal-serviceagenturen (in diakonischer Trägerschaft), die dann ihre Mitarbeiter zu günstigen Tarifen an die kirchliche Einrichtung „ausleihen“. Die Kritiker dieses Verfahrens verkennen

Vorlage 1.1

allerdings, dass diese Maßnahmen eben die Folge eines Tarifsystems sind, welches nicht mehr den heute gegebenen Finanzierungsvorgaben entspricht; auch der TVÖD entspricht – so die Erfahrung aus der Diakonie – nicht den finanzpolitischen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund ist das Bemühen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu bewerten, für den Raum von Kirche und Diakonie ein Tarifrecht zu entwickeln. Damit soll allen Einrichtungen der verfassten Kirche und ihrer Diakonie ein einheitlicher Manteltarif ermöglicht werden, in dessen Rahmen freilich die tariflichen Regelungen differieren. Aufgabenbereiche, die in der Regel aus Kirchensteuern finanziert werden, können dann in Anlehnung an den öffentlichen Dienst gestaltet bleiben. Das betrifft hauptsächlich die Bereiche der Verwaltung, aber auch Küsterdienste, Kirchenmusik u. a. Für die anderen Aufgabenbereiche soll versucht werden, die Ergebnisse der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) des Diakonischen Werkes in den gemeinsamen „Manteltarif“ einzugliedern.

Die ARK des Diakonischen Werks der EKD hat an einer völligen Neuregelung der Arbeitsvertragslinien gearbeitet. Noch im Laufe des Jahres 2006 könnte ein Ergebnis vorliegen, das den neuen Herausforderungen gewachsen ist: Grundlage sollen feste Vergütungssätze sein, die in ihrer Höhe nicht mehr wesentlich abhängig sind von der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Auch soll die Regelung Öffnungsklauseln für die Fälle vorsehen, in denen die Vergabepaxis der Kostenträger Alternativen in der Gehaltsbemessung erfordert. Auf diese Weise kann ein einheitliches Tarifsystem geschaffen werden, das die Anwendung eines bestimmten Tarifs nicht mehr abhängig macht von der Zugehörigkeit einer Einrichtung zur verfassten Kirche oder der Diakonie, sondern in beiden Fällen bei gleicher Tätigkeit auch die gleiche Vergütung sichert.

Der Abbau von Arbeitsplätzen hat sich weiter verschärft. Um so wichtiger ist die Bereitschaft der Kirchenkreise, mit den Änderungen geordnet und transparent umzugehen. Personalplanung in diesem Sinne setzt die Bereitschaft voraus, Prioritäten für die kirchliche Arbeit etwa im Kirchenkreis festzulegen. Die Verantwortlichen in den Kirchenkreisen und Gemeinden müssen entscheiden, auf welcher Ebene die Arbeit gestaltet wird. Ziel muss es dabei sein, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu verhindern. Personalpools sind in vielen Kirchenkreisen bereits selbstverständlich. Vermittlungsmöglichkeiten über die Strukturen der verfassten Kirche hinaus auch in die Einrichtungen der Diakonie werden schon sehr oft genutzt. Die Erfahrung zeigt uns, dass sich im konkreten Einzelfall immer wieder Möglichkeiten zur Lösung auftun, im Sinne des aufgezeigten Ziels zu handeln.

In der Diakonie haben Notlagenregelungen vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trotz der Umstellung die Beschäftigung gesichert. In der verfassten Kirche sind wir hier nicht so beweglich. Dies mag an strukturellen Problemen liegen: Vor allem die große Zahl rechtlich selbstständiger kleiner Einrichtungen (Gemeinden) mit den unterschiedlichsten Vorstellungen der einzelnen Presbyterien macht solche Versuche nicht einfacher. Doch nicht immer sind die Strukturen oder auch die angebliche Unbeweglichkeit von Dienststellenleitungen der Grund. Manche Maßnahme scheitert auch daran, dass die Interessen einzelner Mitarbeitenden kollektive Lösungen verhindern. Durch zeitlich befristete freiwillige finanzielle Einbußen können Entlassungen verhindert werden: Für die Landeskirche mit ihren Einrichtungen haben wir mit dem Modell einer Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung Wege der Verhinderung von Entlassungen für die Jahre 2005 und 2006 gefunden, und wir arbeiten gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung intensiv an einer Lösung auch für die kommenden Jahre mit ihren voraussichtlich noch härteren Herausforderungen.

Die rechtlichen Möglichkeiten für Beschäftigungssicherungsregelungen auch auf Kirchenkreisebene sind für die Mitarbeitervertretung vom Mitarbeitervertretungsgesetz her gegeben. Eventuelle Probleme aufgrund der jeweiligen Finanzsatzung des Kirchenkreises lassen sich lösen, wenn die Beteiligten wirklich eine Dienstvereinbarung wünschen.

23. Fundraising

Die westfälische Landeskirche hat das Thema Fundraising im Jahre 2005 aufgegriffen und führt seit Dezember 2005 in Zusammenarbeit mit der Fundraising Akademie/Frankfurt eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Inhouse-Seminar in Haus Ortlohn durch. Bis März 2007 werden 22 Personen (zwei pro Gestaltungsraum) in vier Präsenzwochen zu Fundraiserinnen und Fundraisern ausgebildet.

Aktuell wird in einer Arbeitsgruppe eine Fundraising-Konzeption für die einzelnen Ebenen unserer Landeskirche erarbeitet.

Da darüber hinaus der Einsatz einer Fundraising-Software unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von professionellem Fundraising ist, wird nach Abschluss eines Auswahlprozesses die Fundraising-Software im Laufe des Jahres 2007 implementiert werden.

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Visitationsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Entwurf eines 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226 bis 230) und Entwurf eines Visitationsgesetzes -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Änderung der Bestimmungen des Abschnitts IX „Die Visitation“ – Artikel 226 bis 230) sowie den Entwurf eines Visitationsgesetzes mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Vorlage 3.1

Die Kirchenleitung hatte im Oktober 2005 das Verfahren zur Änderung der Visitationsbestimmungen in der Kirchenordnung sowie zur Neufassung des Visitationsgesetzes eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Überarbeitung des Visitationsrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen angeregt worden, um das Instrumentarium flexibler zu gestalten und so die Visitationspraxis neu zu beleben.

Die Entwürfe zur Veränderung der Visitationsbestimmungen in der Kirchenordnung und in dem Visitationsgesetz verfolgen im Wesentlichen drei Ziele:

1. In der Visitation fragt die Kirche nach der schriftgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Die Visitation dient damit auch der Verbundenheit der Gemeinden in der ganzen Kirche. Die Visitation wird demnach von der ganzen Kirche verantwortet. Die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung sollen deshalb die landeskirchliche wie die kreiskirchliche Visitation umfassen.

2. Die Visitation ist nach ihrem Ziel und Auftrag kein Verwaltungsvorgang; sie bedarf aber einer Struktur zur Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit. Die Visitation soll sowohl zeitlich als auch in ihrer Schwerpunktsetzung auf die jeweilige Situation vor Ort hin gestaltet werden können. Das Anliegen aus der Projektgruppe IV im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ sowohl eine parochiale Visitation als auch eine thematische Querschnittsvisitation zu ermöglichen, ist damit verwirklicht.

3. Die Visitation soll nachhaltig wirken. Der neue Artikel 230 KO betont dies und das neu gefasste Visitationsgesetz stellt als Instrument die Zielvereinbarungen mit einem Maßnahmenkatalog und einem Zeitplan zur Verfügung (vgl. Art. 230 Abs. 2 Satz 4 KO n.F. i.V.m. § 4 Abs. 3 VisG-E). Die Visitation gliedert sich somit in drei von ihrer Bedeutung gleichwertige Phasen: Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit. Damit zeigt die Visitation ihre Funktion als lebendiges Instrument mit kirchenleitendem Charakter.

Der Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Entwurf eines Visitationsgesetzes wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 31 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Entwürfen erklärt, mehrere Kirchenkreise und Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Die Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung beraten. Dabei haben einige Anregungen und Änderungsvorschläge dazu geführt, die Bestimmungen des Kirchenordnungsänderungsgesetzes und des neu gefassten Visitationsgesetzes sprachlich anzupassen. Inhaltlich wurden an den Entwürfen keine Änderungen vorgenommen. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der

Evangelischen Kirche von Westfalen sowie den Entwurf eines Visitationsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 48. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 1**)
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**)
3. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 3**)
4. Synopse zum Visitationsgesetz mit ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Bestimmungen (**Anlage 4**)

Entwurf

Stand 31.08.2006

48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.“

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.“

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

1Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. 2Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.“

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

„Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.“

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

„Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) 1Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. 2Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zu fördern.

(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. 2Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

zur Neuordnung des Visitationsrechts 2006 – Stand: 31.08.2006

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>IX. Die Visitation</p> <p>Artikel 226</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Kirchengemeinden wahr.</p>	<p>IX. Die Visitation</p> <p>Artikel 226</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.</p>	<p>Die Kirchenordnung war bisher auf die Visitation der Superintendentin oder des Superintendenten in der Kirchengemeinde ihres oder seines Kirchenkreises ausgerichtet. Die neue Fassung soll jede Art der Visitation, unabhängig davon, auf welcher Organisations-ebene sie erfolgt, in den Blick nehmen.</p>
<p>Artikel 227</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Kirchengemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.</p>	<p>Artikel 227</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.</p>	<p>Ebenso wie im Art. 226 KO n.F. erfolgt hier die Ausrichtung der Visitation auf die ganze Kirche. Die Änderungsvorschläge aus dem Stellungnahmeverfahren haben zur Veränderung der Aufgabenbeschreibung geführt.</p> <p>Die einzelne Gemeinde ist immer angesprochen auf die Gemeinschaft der anderen Gemeinden in der Kirche.</p>
<p>Artikel 228</p> <p>(1) Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Visitation wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.</p>	<p>Artikel 228</p> <p>Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.</p>	<p>Satz 1 a.F. unterstreicht nur die Aussage aus Art. 115 Abs. 1 KO, wonach die „Visitation der Kirchengemeinden zu den besonderen Aufgaben gehört“. Der Art. 115 KO wird nicht verändert.</p> <p>Die Visitation wird unabhängig von ihrem konkreten Objekt als gesamtkirchliche Aufgabe verstanden. Das Superintendentenamt ist die gesamtkirchliche Vertretung im Kirchenkreis. Die oder der Präses repräsentiert</p>

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
		mit der Kirchenleitung die Leitung der Kirche, wenn die Landessynode nicht tagt. Die Absatzzählung kann entfallen, weil Art 228 n.F. nur noch einen Absatz hat.
(2) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, erfolgt die Visitation durch die Assessorin oder den Assessor des Kirchenkreises.	entfällt	Regelung des Art. 228 Abs. 2 KO stellt eine Ausführungsnorm für den Einzelfall dar und gehört deshalb nicht in die Kirchenverfassung. Die Aussage findet sich wieder im § 3 Abs. 3 VisG-E (Entwurf Visitationsgesetz).
(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 143 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.	entfällt	Art. 228 Abs. 3 KO kann entfallen. Der unveränderte Art. 143 Abs. 2 KO bedarf keiner wiederholenden Erwähnung an dieser Stelle. Das nach Art. 120 lit. f KO notwendige Kirchengesetz regelt das Erforderliche.
Artikel 229 (1) Die Visitatorin oder der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.	Artikel 229 (1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.	Eine weitere Grundaussage zur Visitation in der KO über Art. 227 hinaus ist sinnvoll. Auf diese Grundaussagen wird im § 2 Abs. 3 VisG-E Bezug genommen. Der Anspruch einer alle denkbaren Aspekte des kirchlichen Lebens umfassenden Visitation ist zu vermeiden.
(2) Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.	(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.	Die Formulierung des Art. 229 Abs. 2 wird dem Duktus im übrigen angepasst. Dadurch wird die Bedeutung der KO-Aussage für alle Visitationen geklärt. Die Formulierungen am Ende wurden bereinigt, um das Missverständnis auszuschließen, dass nur der Dienst in der Pfarochie gemeint sei.

zur Neuordnung des Visitationsrechts 2006 – Stand: 31.08.2006

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>führung aller zum Dienst in der Gemeinde Benutzenden zur Sprache.</p> <p>(3) Die Visitatorin oder der Visitator oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.</p>	<p>entfällt</p> <p>(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.</p>	<p>Art. 229 Abs. 3 a. F. kann entfallen. Konkrete Visitationaufgaben im Einzelnen bedürfen keiner gesetzlichen und keiner verfassungsrechtlichen Regelung.</p> <p>Absatz 3 stellt die formale Eröffnung für plurale Foren des Visitationsumfangs dar und entspricht inhaltlich der Entwurfsfassung von § 2 Abs. 3 VisG n.F.. Die Beschränkung auf „einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens“ erlaubt eine inhaltliche, eine räumliche oder auch eine organisatorische Begrenzung und Ausrichtung der Visitation. Dadurch wird eine auf den Einzelfall angemessene zugeschnittene Visitation möglich.</p> <p>Durch die Beschränkung auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens kann eine gemeindeübergreifende Querschnittsvisitation im Kirchenkreis oder in einer Region mit Schwerpunkt in konkreten Arbeitsbereichen (Bsp.: Jugendarbeit oder Ökumene) erreicht werden.</p>
<p>Artikel 230</p> <p>(1) ¹ Nach Abschluss der Visitation teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. ² Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.</p>	<p>Artikel 230</p> <p>(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.</p>	<p>Eine Grundaussage zum Visitationsbericht in der KO ist sinnvoll. Die Formulierung soll auch hier nicht mehr auf die Visitation durch die Superintendentin oder den Superintendenten beschränkt werden.</p>

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.</p>	<p>(2) Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zu fördern.</p>	<p>Satz 2 der bisherigen Fassung kann entfallen. Einzelheiten zur Behandlung des Visitationsberichtes durch das Leitungsorgan regelt zukünftig das Visitationsgesetz (vgl. die Klammerdefinition im § 4 Abs. 2 VisG-E).</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Art. 230 Abs. 3 findet sich im Art. 230 Abs. 3 Satz 2 n.F. wieder.</p> <p>Art. 230 Abs. 2 KO n.F. wird neu eingefügt.</p> <p>Dem Abschlussbericht (Visitationsbericht) wird eine nachhaltige Funktion zugewiesen. Zur Nachhaltigkeit macht § 4 VisG-E nähere Aussagen.</p> <p>Eine Zielvereinbarung wird zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen getroffen.</p> <p>Die Zielvereinbarung kann ggf. an die Gemeindekonzeption anknüpfen und im Planungsgespräch bei der Visitation weiter bearbeitet werden.</p>
<p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.</p> <p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.</p>	<p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.</p>	<p>Für die Visitation durch die Superintendentin oder den Superintendenten soll es bei der Berichtspflicht gegenüber dem Landeskirchenamt verbleiben.</p> <p>Die Mitwirkung des Präses auch bei der Visitation in der Gemeinde macht erlebbar, dass die Visitation ein gesamtkirchliches Geschehen ist, das sich funktionaler Engführung entzieht.</p> <p>Satz 2 nimmt den bisherigen Art. 230 Abs. 3 KO auf.</p>
<p>(4) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Der Sache nach wird der Verweis auf Art. 120 lit f) KO beibehalten. Das entsprechende Kirchengesetz wird aber nicht auf die „Durchführung“ begrenzt.</p>

Entwurf

Stand 31.08.2006

**Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

– Visitationsgesetz (VisG) –

Vom ... November 2006

(KABl. 2006 S. ...)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am ... November 2006 auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auftrag

(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.

(2) ¹Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

²Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. ³Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Umfang und Dauer

(1) ¹Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. ²Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. ³Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.

(2) ¹Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der Gemeindepraxis. ²Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung

(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt, der sich erstreckt auf:

- a) Darstellung der Situation der Gemeinden, des Kirchenkreises und der Arbeitsbereiche, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Situation,
- b) statistische Materialien,
- c) Konzeption für die Gemeinden, den Kirchenkreis und die Arbeitsbereiche.

(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß § 2 Abs. 3 auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, visitiert die Assessorin oder der Assessor.

§ 4

Abschluss

(1) 1Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und den Visitierten. 2Das Gespräch findet in einer Sitzung des Leitungsorgans der Visitierten statt.

(2) 1Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. 2Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben, bei kreiskirchlichen Visitationen dem Kreissynodalvorstand.

(3) 1Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der oder des Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. 2Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen entwickelt, deren Einhaltung regelmäßig nachgehalten wird.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.

<p>Entwurf Visitationsgesetz Stand: 31.081.2006</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Visitationsgesetz (VisG) – Vom ... November 2006 (KABl. 2006 S. ...)</p>	<p>Überschrift mit Kurzbezeichnung und Abkürzung</p>
<p>Gliederung: § 1 Auftrag § 2 Umfang und Dauer § 3 Vorbereitung und Durchführung § 4 Abschluss § 5 Ausführungsbestimmungen § 6 In-Kraft-Treten</p>	<p>Die Gliederung dient nur der Übersicht und wird nicht als Gesetzestext beschlossen.</p>
<p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am ... November 2006 auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Visitation in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis sind verschiedene Formen der einen Visitation. Das VisG unterscheidet deshalb nicht im Aufbau nach unterschiedlichen Visitationsobjekten (Visitationskommissionen). Die beiden Visitationsebenen ergeben sich im übrigen bereits aus der Kirchenordnung. Das Visitationsgesetz flexibilisiert die Durchführung sowohl zeitlich als auch thematisch. Die Nachhaltigkeit wird betont und als Instrumentarium werden ein Maßnahmenkatalog und ein Zeitplan angeboten.</p>

Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005	Anmerkungen
<p>§ 1 Auftrag</p>	
<p>(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 VisG nimmt die Aussage von Art. 226 KO auf.</p>
<p>(2) 1 Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. 2 Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. 3 Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufnahme von Art. 228 Abs. 1 Satz 1 und 2 KO n.F. In Art. 143 Abs. 2 KO wird der zuvor im Art. 142 Abs. 2 KO spezifisch entfaltete Auftrag zur Leitung der Kirche ergänzt und erweitert durch den Visitationsauftrag. Durch die Unterscheidung der täglichen Leitungsaufgabe von der umfassenden Aufgabe der Visitation wird die Visitation als Handeln in der Verantwortung vor der ganzen Kirche unterstrichen. Dementsprechend wurden die Visitierenden benannt und die Beteiligung der größeren kirchlichen Gemeinschaft sichergestellt.</p>
<p>§ 2 Umfang und Dauer</p>	
<p>(1) Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. 2 Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. 3 Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.</p>	<p>Die Öffnung des regelmäßigen Visitationsgeschehens nach § 2 Abs. 1 Satz 2 für unterschiedliche Visitationen ermöglicht ein abgestuftes und auf den konkreten Visitationsanlass abgestimmtes Visitieren. Damit nimmt das VisG Abschied von der Idee, es gäbe nur ein einziges maßstäbliches Visitationsmuster. Die Visitation ist vielmehr ein lebendiges Instrument kirchenleitenden Handelns. Eine kategorisierende Unterscheidung von parochialer Gemeindevisitation und thematischer Querschnittsvisitation bei den funktionalen Diensten ist deshalb nicht erforderlich. Satz 2 erlaubt es, beispielsweise für kleine Kirchenkreise nur 2 Tage Visitation anzusetzen und bei größeren Kirchenkreisen die Visitation auf bis zu 6 Tage auszu dehnen. Satz 3 gibt eine Visitationsfrequenz von 8 Jahren vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Visitation im Sinne des § 2 Abs. 3 VisG-E (Art. 229 Abs. 3 KO) auch im</p>

zur Neuordnung des Visitationsrechts 2006

<p>Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(2) 1 Die Visitation erstreckt sich auf a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben; b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der Gemeindepraxis. 2 Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.</p> <p>(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.</p>	<p>Arbeitsumfang beschränkt ist. Hinzu kommt, dass Gemeindekonzeption oder Kirchenkreiskonzeption und regelmäßige Planungsgespräche erleichternd für die Vorbereitung der Visitation wirken.</p> <p><i>Rechenbeispiel:</i> <i>Bei 31 Kirchenkreisen müssten bei einer 8-jährigen Visitationsperiode jährlich vier Kirchenkreise visitiert werden. Ein Kirchenkreis mit 20 Kirchengemeinden müsste bei einer 8-jährigen Visitationsperiode jedes Jahr durchschnittlich 2,5 Kirchengemeinden visitieren.</i></p> <p>Für das Presbyterium weist die Kirchenordnung Aufgaben in Art. 56 und 57 KO zu, für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand geschieht dies in Art 85, 87 und 106 KO.</p> <p>Der Blick auf die Gemeindepraxis, deren gegenwärtige Situation und deren Entwicklungsperspektive bedürfen immer auch eines ergänzenden realistischen Blicks auf die finanziellen Ressourcen und Möglichkeiten.</p> <p>Absatz 3 entspricht inhaltlich der Entwurfsfassung von Art. 229 Abs. 3 KO n.F.. Die Beschränkung auf „einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens“ erlaubt eine inhaltliche, eine räumliche oder auch eine organisatorische Begrenzung und Ausrichtung der Visitation. Dadurch wird eine auf den Einzelfall angemessen zugeschnittene Visitation möglich.</p> <p>Eine Visitation kann aber nicht auf die in der Kirchenordnung genannten Grundelemente verzichten, ohne ihren Charakter als kirchenleitendes Handeln zu verlieren.</p> <p>Durch die Beschränkung auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens kann eine gemeindeübergreifende Querschnittsvisitation im Kirchenkreis oder in einer Region mit Schwerpunkt in konkreten Arbeitsbereichen (Bsp.: Jugendarbeit oder Ökumene) erreicht werden.</p>

<p>Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 3 Vorbereitung und Durchführung</p> <p>(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt, der sich erstreckt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Darstellung der Situation der Gemeinden, des Kirchenkreises und der Arbeitsbereiche, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Situation, b) statistische Materialien, c) Konzeption für die Gemeinden, den Kirchenkreis und die Arbeitsbereiche. 	<p>Die Visitation als kirchenleitendes Geschehen vollzieht sich nicht einseitig. Visitierende und Visitierte wirken nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zusammen. Es gibt aber kein subjektives Recht („Anspruch“) auf ein „visitiert werden“.</p> <p>Die Unterscheidung von Berichten, Statistik und Konzeption ermöglicht eine klare Ausrichtung der Rückmeldung und verhindert eine zufällige Engführung.</p> <p>Die Berichte werden vom Presbyterium bzw. vom Kreissynodalvorstand verantwortet.</p> <p>Das VisG unterscheidet den vorbereitenden Bericht vom Abschlussbericht (vgl. § 4 VisG).</p>
<p>(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß Art. 229 Abs. 3 KO auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die KO lässt im Art. 229 Abs. 3 Spielraum für unterschiedliche Visitationen und stellt die formale Eröffnung für plurale Formen der Visitation dar. Eine gesetzlich begrenzte Visitationstypenzahl (numerus clausus) wird zugunsten einer flexiblen Handhabung vermieden.</p> <p>Die Kirchenleitung ist frei, für jede Visitation einen konkreten Berichtsbogen für den vorbereitenden Bericht zu entwickeln, oder auf systematisierte Musterberichtsbögen für die Vorbereitung zurückzugreifen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung kann als Ausführungsbestimmung (vgl. § 5) gefasst werden.</p>
<p>(3) In der Kirchengemeinde, in der Superintendentin oder der Superintendent eine Pflanzstelle innehat, visitiert die Assessorin oder der Assessor.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem vormaligen Art. 228 Abs. 2 KO und ist Ausfluss des Grundsatzes, dass niemand sich selbst visitieren kann.</p>

zur Neuordnung des Visitationsrechts 2006

<p style="text-align: center;">Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abschluss</p>	<p>Ein Abschluss der Visitation wird im Art. 230 Abs. 1 Satz 1 KO vorausgesetzt.</p>
<p>(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Visitierten. Das Gespräch findet in einer Sitzung des Leitungsorgans der Visitierten statt.</p> <p>(2) Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben, bei kreis Kirchlichen Visitationen dem Kreissynodalvorstand.</p>	<p>Der Abschlussbericht wird im Art. 230 Abs. 3 KO n.F. als Visitationsbericht mit den Teilen gegenwärtige Situation und Perspektiven der Weiterentwicklung beschrieben.</p> <p>Die Klammerdefinition macht den vorbereitenden Bericht von dem abschließenden Bericht unterscheidbar.</p>
<p>(3) Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der oder des Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen entwickelt, deren Einhaltung regelmäßig nachgehalten wird.</p>	<p>Die Konkretisierung von Art. 230 KO erfolgt in § 3 Abs. 2 VisG. Die Zielvereinbarung konkretisiert die aus dem Bericht entwickelten Maßnahmen und versieht diese mit einem abgestimmten Zeitplan zur Umsetzung. Auf diese Weise begleiten Sie den Veränderungsprozess, der sich an die Visitation anschließt.</p> <p>Eine Zielvereinbarung wird zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen getroffen.</p>

<p>Entwurf Visitationsgesetz Stand: 05.10.2005</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 5 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.</p>	<p>Der § 5 VisG ist Rechtsgrundlage für jede Art von Ausführungsbestimmung durch die Kirchenleitung. Das verfassungsrechtliche Gebot die „Ordnung der Visitation“ in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschieden (Art. 120 lit f KO), lässt die Möglichkeit offen, ausführende Bestimmungen im Beschlusswege durch die Kirchenleitung festzulegen.</p> <p>Zur Visitationsvorbereitung kann beispielsweise ein Fragebogen als Hilfestellung von der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt erstellt werden. Dabei können spezifische Teilbereiche im konkreten Fall herausgehoben werden. Die entsprechend strukturierten Berichte erleichtern die Vergleichbarkeit und straffen die Vorbereitungssarbeit.</p>
<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorsand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.</p>	<p>Die Richtlinien für die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) vom 19. Juni 1968, zuletzt geändert am 14. August 1980, müssten von der Kirchenleitung aufgehoben werden.</p> <p>Weil die Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in NRW beauftragten Pfarrer vom 23. Dezember 1955 gemeinsam mit dem Justizministerium NRW entstanden ist, empfiehlt sich hier, die entsprechende, ggf. überarbeitete Ordnung als Ausführungsbestimmung zum neuen Visitationsgesetz zu erlassen.</p>



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Presbyteriumswahl- verfahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen

– Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids) –

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids) mit der Bitte, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.2 a

Die Kirchenleitung hatte im Dezember 2005 das Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Verkürzung der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von 8 auf 4 Jahre und die Abschaffung des Halbscheids (Neuwahl der Hälfte der Presbyteriumsmitglieder nach 4 Jahren) vorgeschlagen worden. Im Vordergrund steht das Ziel, mehr Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium zu motivieren. In der heutigen schnelllebigen Zeit soll das Amt der Presbyterin oder des Presbyters somit auch für berufstätige Menschen, die nicht mehr als vier Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen wollen, deutlich an Attraktivität gewinnen. Sollten sich durch die Verkürzung der Amtszeit auf 4 Jahre zukünftig mehr Gemeindeglieder für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, bestehen berechtigte Aussichten in mehr Kirchengemeinden als bisher die Wahlen zum Presbyterium durchführen zu können. Mit der Verkürzung der Amtszeit kann die Nachberufungsquote gesenkt werden, weil weniger Personen innerhalb der vierjährigen Amtszeit ausscheiden und deshalb eine Kooptation (Nachberufung) seltener erforderlich wird.

Die Kontinuitätswahrung durch Halbscheid ist historisch wohl begründet. Zukünftig würde die Kontinuitätswahrung auf jeden Fall durch die hauptamtlichen Pfarrern und Pfarrer sowie durch die faktisch wahrscheinlich häufige Wiederwahl von zumindest einem Teil der „alten“ Presbyterinnen und Presbyter gewährleistet. Es ist zu überlegen, wie das laufende Geschäft, also die alltägliche Arbeit im Presbyterium, den neugewählten Presbyterinnen und Presbytern besser vermittelt werden kann. Folgende Maßnahmen helfen hier weiter:

1. Beschreibung eines Anforderungsprofils vor der Wahl,
2. Schulung der neu Gewählten,
3. Fortbildung der Presbyterinnen und Presbyter,
4. Umsetzung der Grundsätze für das Ehrenamt,
5. effektivere Gremienarbeit.

Im Stellungnahmeverfahren haben 18 Kirchenkreise und 22 Kirchengemeinden der Verkürzung der Amtszeit und dem Wegfall des Halbscheids zugestimmt. Im Einzelnen wurde auf die im Anschreiben an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 29.12.2005 (mit dem das Stellungnahmeverfahren eröffnet wurde) enthaltenen Argumente für den Gesetzentwurf Bezug genommen. Zusätzlich wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Die Verkürzung der Amtszeit auf 4 Jahre entspricht der Realität einer sich schnell wandelnden Gesellschaft und weniger kontinuierlicher Lebenszusammenhänge. Die zeitliche

Überschaubarkeit einer Amtszeit lässt auf größere Bereitschaft zur Übernahme einer Leitungsfunktion in der Evangelischen Kirche hoffen.

- Die Kontinuitätswährung dürfte auch nach Abschaffung des Halbscheids gewährleistet sein, da sich einige Presbyteriumsmitglieder der Wiederwahl stellen, wahrscheinlich auch wiedergewählt werden und dadurch neue Presbyteriumsmitglieder in guter Weise in die Alltagsgeschäfte der Presbyteriumsarbeit eingegliedert werden können.
- Eine 4-jährige Amtszeit bietet sowohl neu einsteigenden Personen als auch bewährten Presbyterinnen und Presbytern mittleren Alters (über 60 Jahre) einen Anreiz, (noch) einmal für eine mit 4 Jahren viel überschaubarere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen.

13 Kirchenkreise und 23 Kirchengemeinden haben im Stellungnahmeverfahren Bedenken gegen das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung geäußert. Die ablehnende Haltung wird mit folgenden wesentlichen Argumenten begründet:

- Aus theologischen, historischen und empirischen Gründen wird die Beibehaltung des Halbscheids gefordert. Dabei geht es vor allem um die Erfahrungen im 3. Reich und die Hochschätzung der Kontinuität, die dieses bewährte System garantiert. Die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes müssen ernst genommen werden, auch wenn gleiche Gefährdungen zur Zeit nicht erkennbar sind.
- Die bisherige 8-jährige Amtszeit ermöglicht die notwendige Einarbeitungszeit für die komplexe Aufgabe der Gemeindeleitung. Der Halbscheid gewährleistet Kontinuität in der Arbeit des Leitungsorgans.
- Scheiden bei Presbyteriumswahlen nahezu alle alten Presbyterinnen und Presbyter aus, wird die Arbeit eines Presbyteriums erschwert und es kann zur Lähmung der Gemeindeleitung kommen.
- Die Presbyterien sind mit steigenden Anforderungen an das Leitungshandeln konfrontiert. Angesichts der Aufgabe, die Veränderungsprozesse verlässlich und vom Vertrauen der Gemeindeglieder und der Mitarbeitenden getragen zu gestalten, sind Sachkompetenz, Verbundenheit mit der Gemeinde und Kontinuität besonders wichtig.
- Die Schwierigkeiten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyterium zu gewinnen liegen nicht primär in der 8-jährigen Amtszeit, sondern in der Arbeitsweise im Presbyterium und in der Weise, wie das Amt der Presbyterin oder des Presbyters in der Gemeinde wahrgenommen und anerkannt wird.

Vorlage 3.2 a

- Die Möglichkeit aus dringenden beruflichen oder privaten Gründen vor Vollendung der 8-jährigen Amtszeit auszusteigen besteht. Zumeist gelingt es, bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern kompetente und dem Auftrag verbundene Gemeindeglieder ins Presbyterium zu berufen.
- Der Halbscheid ist ein wesentlicher Stabilitätsfaktor gegenüber politischen Initiativen, die die Kirche auf dem Weg der Kirchenwahlen „gleichschalten“ oder instrumentalisieren wollen.
- Mit der beabsichtigten Änderung der Kirchenordnung wird der „Pfarrer-Zentriertheit“ Vorschub geleistet, den die Kirche seit Jahren abzubauen versucht.
- Es bestehen Zweifel, ob der Erwerb ausreichender Sachkenntnis bei neu gewählten Presbyteriumsmitgliedern in den schwierigen Veränderungsprozessen unserer Landeskirche in so kurzer Zeit erworben werden kann. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, wie Anforderungsprofile, Schulungen und Fortbildungen sind arbeits- und zeitaufwändig. Bei einer 4-jährigen Amtszeit müssen alle neu gewählten Presbyteriumsmitglieder dafür erheblich mehr zusätzliche Zeit aufwenden.
- Die Gremienarbeit kann beeinträchtigt werden, sollte sich immer wieder das ganze Presbyterium zur Wahl stellen müssen. Auch kann es für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten nicht gerade besonders reizvoll sein, sich alle 4 Jahre zur „Wieder“-Wahl stellen zu müssen.

Der Gesetzentwurf wurde mit allen zustimmenden und ablehnenden Voten von dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Inhaltlich wurden an den Entwürfen keine Änderungen vorgenommen. Da eine deutliche Mehrheit dem Entwurf des 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung zustimmt, hat die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 1**);
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**).

Entwurf

Stand 10.10.2006

**49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 40 KO.EKvW geltende Fassung	Artikel 40 KO.EKvW Entwurfassung	Begründung
<p>Art. 40 KO.EKvW geltende Fassung</p> <p>(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ? In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p>	<p>Artikel 40 KO.EKvW Entwurfassung</p> <p>unverändert</p>	
<p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muss durch zwei teilbar sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muss durch zwei teilbar sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Durch den Wegfall des sog. Halbscheids ist es nicht mehr erforderlich, dass die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter durch zwei teilbar sein muss. Satz 2 kann daher entfallen. § 5 Satz 2 PWG n.F. ist entsprechend anzupassen.</p>

Synopse Änderung Kirchenordnung – Stand: 28.11.2005

Art. 41 KO.EKvW geltende Fassung	Artikel 41 KO.EKvW Entwurfassung	Begründung
<p>(1) ¹ Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. ² Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. ³ Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. ⁴ Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(1) ¹ Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht ^{zwei} Jahre. ² Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. ³ Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. ⁴ Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Im Satz 1 wird die Verkürzung der Amtszeit festgeschrieben. Durch den Wegfall des sog. Halbscheids kann Satz 2 entfallen. Satz 3 ist weiter sinnvoll, damit der Übergang zum neuen Presbyterium gesichert ist.</p>
<p>(2) ¹ Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt. ² Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.</p>	<p>(2) Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt. ³ Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung im Satz 2 bedingt durch die Änderung von Abs. 1. Die Ausnahmeregelung des Abs. 2 Satz 2 kann vollständig entfallen, da im PWG a.F. und n.F. keine entsprechenden Regelungen zur Amtszeitverkürzung und zu Stellenveränderungen enthalten sind.</p>



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.2 b

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung wurde allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Dezember 2005 der Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beratung und Stellungnahme bis zum 13. Juli 2006 zugeleitet.

Im Einzelnen soll mit der Änderung des Presbyterwahlgesetzes der Ablauf des Wahlverfahrens durch folgende Maßnahmen verkürzt und vereinfacht werden:

1. Dem eigentlichen Wahlverfahren wird ein Wahlvorschlagsverfahren vorgeschaltet.
Nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen wurden, steht fest, ob es in den Kirchengemeinden/Wahlbezirken zu einer tatsächlichen Wahl kommt. Ist dies nicht der Fall, bedeutet dies neben dem finanziellen Einsparungseffekt (keine Druckkosten für die Wahlverzeichnisse) auch im Bereich des Personaleinsatzes in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Einsparungen aufgrund der nicht erforderlichen Überprüfung/Pflege von Wahlbezirksstrukturen und Verteilung, Auslegung und Änderung der Wahlverzeichnisse. Einsprüche und Beschwerden gegen die Wahlverzeichnisse sind nur noch dort möglich, wo auch tatsächlich eine Wahl stattfindet.
2. Mit der Einführung einer „Werktageregelung“ anstatt einer „Wochenregelung“ können im Ablauf des Wahlverfahrens einige Verfahrensschritte, wie z.B. die Abkündigungen in der Regel bereits eine Woche früher erfolgen.
3. Wie im staatlichen Wahlrecht soll auf gesiegelte Wahlumschläge für den Wahlzettel verzichtet werden.
4. Mit der gleichzeitigen Erklärung zur Zustimmung zum Wahlvorschlag und der vorzeitigen Annahme der Wahl wird das gesamte Wahlverfahren um drei weitere Wochen gekürzt.

Die Kirchengemeinden, die Wahlbezirke gebildet haben, können zukünftig eine Gesamtorschlagsliste aufstellen. Dann können die Gemeindeglieder auch Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen.

Von allen 31 Kirchenkreisen sind Stellungnahmen zu dem o.g. Entwurf eingegangen. 29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung erklärt; zwei Kirchenkreise lehnen die Änderungen im Presbyterwahlgesetz ohne Begründung ab.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen mit einigen redaktionellen Änderungen versehen; inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Kirchenleitung hat nach abschließender Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21. September 2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes
2. Synopse zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigelegten Synopse verwiesen.

Entwurf

Stand: 01.09.2006

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom ... November 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird neu gefasst:
„Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyteriumswahlgesetz - PWG -)“
2. In der Eingangsformel (Einleitung) wird die Zahl „39“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
3. Vor der Einleitung wird folgendes Inhaltsverzeichnis neu eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums
- § 5 Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

- § 6 Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter
- § 7 Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Termine
- § 10 Beschwerde
- § 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

B. Das Wahlvorschlagsverfahren

- § 12 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 13 Gemeindeversammlung
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand
- § 16 Feststellung der Wahlvorschläge
- § 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

C. Das Wahlverfahren

- § 18 Beginn des Wahlverfahrens
- § 19 Wahlverzeichnis
- § 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 21 Schließung des Wahlverzeichnisses
- § 22 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 23 Wahlvorstand
- § 24 Antrag auf Briefwahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Wahlhandlung
- § 27 Auszählung der Stimmen
- § 28 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

D. Abschluss des Wahlverfahrens

- § 30 Amtseinführung

E. Besondere Bestimmungen

- § 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 32 Ausführungsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

4. In Satz 2 der Einleitung werden die Worte „Männer und Frauen“ durch „Frauen und Männer“ ersetzt.
5. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Wahlberechtigt“ durch die Worte „Wahlberechtigtes Gemeindeglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ und das Wort „die“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst.
„Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und zusätzlich bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probedienst“ ersetzt.
7. § 3 wird neu gefasst:

„§ 3

Amtszeit

¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

²Wiederwahl ist zulässig.“

8. § 4 wird neu gefasst:

„§ 4

Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheiden die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Worte „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- d) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
- f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

11. § 7 wird neu gefasst:

„§ 7

Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter

1Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. 2Stichtag für die Feststellung der Zahl der Stellen ist die Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirkweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.“

13. § 9 wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.

14. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „fünf Werktagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

16. Bei der Zwischenüberschrift „B.“ wird das Wort „Wahlverfahren“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ ersetzt.

17. Die Zwischenüberschrift „I. Beginn des Wahlverfahrens“ wird gestrichen.

18. § 17 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Schließung des Wahlverzeichnisses“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Sonntag vorher“ durch die Worte „an den beiden vorausgehenden Sonntagen“ ersetzt.

19. § 18 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“, das Wort „seine“ durch das Wort „die“ und die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „zehn Werktagen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ und die Worte „Männer und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männer“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird neu gefasst:
„(4) ¹Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

20. § 19 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen und am Ende ein Komma sowie folgender Satzteil angefügt:
„die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeindegliedes“ die Worte „sowie das Einverständnis zur Annahme der Wahl“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „gebildet“ folgender Satzteil eingefügt: „und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt.“

21. § 20 wird zu § 15 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

22. § 21 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von fünf Werktagen“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ wird ein Komma und folgender Satzteil angefügt:

„welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

23. § 22 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

e) Im Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“

24. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „II.“ durch „C.“ ersetzt.

25. § 18 wird neu gefasst:

„§ 18

Beginn des Wahlverfahrens

(1) 1Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. 2Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) 1Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. 2Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(3) 1Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt ge-

macht. 2Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. 3Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.“

26. § 9 wird zu § 19 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede Kirchengemeinde hat“ durch die Worte „Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde“ ersetzt.

27. § 15 wird zu § 20.

28. § 16 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis „§ 14 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 3“ ersetzt.

29. § 23 wird zu § 22 und in Satz 2 wird das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.

30. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst:

„Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.“

b) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „1Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

32. § 25 wird zu § 24.

32. § 26 wird zu § 25.

33. § 27 wird zu § 26 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 neu gefasst:

„Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.“

34. § 28 wird zu § 27.

35. § 29 wird zu § 28 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihnen den Termin der Amtseinführung mitzuteilen.

(4) Über das Wahlergebnis ist im Kreissynodalvorstand zu berichten.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

36. § 30 wird zu § 29 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst:

„Nachdem das Presbyterium das Wahlergebnis festgestellt hat, wird der Gemeinde das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl durch Abkündigung bekannt gegeben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:

„Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“

37. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „III.“ durch „D.“ ersetzt.

38. § 31 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „neu“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

39. In der Zwischenüberschrift wird der Buchstabe „D.“ durch „E.“ ersetzt.

40. § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

41. § 33 wird zu § 32.

42. § 34 wird zu § 33.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.

§ 3

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

Geltendes Presbyterwahlgesetz.	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz.	Bemerkungen
<p>Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyteriumswahlgesetz -PWG-) Vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 39 41 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis Einteilung A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Wahlberechtigung § 2 Wählbarkeit § 3 Amtszeit § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums § 5 Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 6 Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 7 Feststellung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke § 9 Termine § 10 Beschwerte § 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>B. Das Wahlverfahren § 12 Beginn des Wahlverfahrens § 13 Gemeindeversammlung § 14 Wahlvorschläge § 15 Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand § 16 Feststellung der Wahlvorschläge § 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p>	<p>Das Kirchengesetz ist durchgehend redaktionell geschlechtergerecht gefasst. In der Bemerkungsspalte wurde nur der Lesbarkeit willen darauf verzichtet.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Zur besseren Übersicht wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">Einleitung</p> <p>¹Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.</p> <p>²Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.</p> <p>³Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	<p>C. Das Wahlverfahren</p> <p>§ 18 Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>§ 19 Wahlverzeichnis</p> <p>§ 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>§ 21 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>§ 22 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>§ 23 Wahlvorstand</p> <p>§ 24 Antrag auf Briefwahl</p> <p>§ 25 Briefwahl</p> <p>§ 26 Wahlhandlung</p> <p>§ 27 Auszählung der Stimmen</p> <p>§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>D. Abschluss des Wahlverfahrens</p> <p>§ 30 Amtseinführung</p> <p>E. Besondere Bestimmungen</p> <p>§ 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>§ 32 Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p style="text-align: center;">Einleitung</p> <p>¹Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.</p> <p>²Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.</p> <p>³Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.</p>	

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <p>a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,</p> <p>b) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</p> <p>c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</p> <p>d) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>e) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.</p> <p>(2) Nicht wahlberechtigt ist,</p> <p>a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder - in einem Kirchenzuchtverfahren steht, <p>b) wenn bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p> <p>(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer</p> <p>a) bei Beginn des Wahlverfahrens Gemeindeglied ist,</p> <p>b) a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist,</p> <p>e) b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,</p> <p>⊕ c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>e) d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>⊕ Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Streichung von a) ist eine Konsequenz aus der Verschärfung des Wahlverfahrensverfahrens.</p> <p>Die Streichung von Abs. 3 aus der Grundnorm zur Wahlberechtigung ist notwendig, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt erstellt wird. Die Vorschrift findet sich nunmehr in § 18 Absatz 1 Satz 2 (neu) wieder.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) „Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. „Sie müssen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.“</p>	<p>§ 2 Wählbarkeit</p> <p>(1) „Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind. Sie müssen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein sowie bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet haben.“</p> <p>„Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und zusätzlich bei Beginn des Wahlverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat.“</p>	<p>Mit dem vorgeschalteten Wahlverfahrens verfahren erfüllt die Überprüfbarkeit der Voraussetzungen anhand der Wahlverzeichnisse, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt gedruckt werden und ausliegen. Die Wählbarkeit orientiert sich nicht mehr an dem Beginn des Wahlverfahrens (Auslegung des Wahlverzeichnisses). Entsprechend dem staatlichen Wahlrecht wird nunmehr auf den Zeitpunkt der Feststellung des Wahlvorschlags abgestellt. Die Befähigung und Zulassung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters richtet sich auch weiterhin nach den Bestimmungen der Art. 36, 38 und 39 KO.</p> <p>Zum Wahlverfahrens verfahren siehe Bemerkungen zu „B. Das Wahlverfahrens verfahren“ (Seite 11).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung an geltendes Recht</p>
<p>(2) „Das Presbyteramt kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. „Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen.“</p> <p>„Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“</p>	<p>(2) „Das Presbyteramt kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. „Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen.“</p> <p>„Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“</p>	

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.</p> <p>(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.</p> <p>(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p>
<p>§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums</p> <p>(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Hälfte der Gewählten zur nächsten, die andere Hälfte zur übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.</p> <p>(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.</p>	<p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 5 Zahl der Presbyterstellen</p> <p>(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt</p> <p>a) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarstellen mindestens zwölf.</p> <p>2 In Gemeinden mit mehr als drei Pfarstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarstelle um zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 5 Zahl der Presbyterstellen, Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>1 Die Zahl der Presbyterstellen, Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt</p> <p>a) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>b) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>c) in Gemeinden mit einer Pfarstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>d) in Gemeinden mit zwei Pfarstellen mindestens acht,</p> <p>e) in Gemeinden mit drei Pfarstellen mindestens zwölf.</p> <p>2 In Gemeinden mit mehr als drei Pfarstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarstelle um zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen, Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung (Art. 40 KO)</p>
<p>§ 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen</p> <p>1 Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. 2 Die Zahl der Presbyterstellen muss stets durch zwei teilbar sein. 3 Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. 4 Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen, Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</p> <p>1 Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl Wahl der Presbyterinnen und Presbyter eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. 2 Die Zahl der Presbyterstellen muss stets durch zwei teilbar sein. 3 Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. 4 Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumwahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen</p> <p>(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzustellen, wie viele Presbyterstellen zu besetzen sind.</p>	<p>§ 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen und Presbyter</p> <p>(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen, wie viele Presbyterstellen besetzt sind. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Stellen ist die Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>zu : Zahl der Stellen Mit dem späteren Beginn des Wahlverfahrens muss der Beschluss über die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) bis zum vorgeschalteten Wahlverfahrens gefasst sein. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; die Fristlänge wird nicht verändert. Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides wird ab 2012 das Presbyterium komplett neu gewählt. Daher sind ab 2012 immer alle Stellen neu zu besetzen. Für die Wahl 2008, bei der noch ein Beschluss über die zu besetzenden Stellen erforderlich ist, regelt eine Ausführungsbestimmung diese Übergangsregelung.</p> <p>zu : Stichtag/Feststellung der Stellen Die bisherige über die Anwendung Bestimmungen festgelegte Stichtagsregelung lautet, dass maßgeblich die Gemeindegliederzahl zu Beginn des Wahlverfahrens (Auslegung Wahlverzeichnis) war. Da der Beschluss über die Zahl der Stellen aber unter Umständen schon Monate vor dem Beginn des Wahlverfahrens gefasst werden musste, handelte es sich immer um Zukunftsprognosen. Die Gemeindegliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres kann nicht als Grundlage dienen, da diese Zahl in der Regel erst im Spätsommer durch das Landeskirchenamt beschlossen wird. Zukünftig soll für die Feststellung der Zahl der Stellen die Gemeindegliederzahl am Tag der Beschlussfassung maßgeblich sein, da mit dem Kirchlichen Meldewesen die Gemeindegliederzahl taggenau ermittelt werden kann.</p> <p>Zum Wahlverfahrensverfahren siehe Bemerkungen zu „B. Das Wahlverfahrensverfahren“ (Seite 11)</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>(2) „Das Presbyterium hat in seinem Beschluss zusätzlich zu den turnusmäßig frei werdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. „Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.“</p> <p>§ 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) „Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. „Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl waldbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen.“</p> <p>(2) „Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.„Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegt.“</p> <p>(3) „In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfinden. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.“</p>	<p>(2) „Das Presbyterium hat in seinem Beschluss zusätzlich zu den turnusmäßig frei werdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. „Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.“</p> <p>§ 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) „Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Dabei soll die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Presbyterstellen durch zwei teilbar sein. „Bei einer Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl waldbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen. hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.“</p> <p>(2) „Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.„Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, dass sie bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegt. „Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder waldbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.“</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen.</p> <p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) ist das PWG an dieser Stelle anzupassen. Mit der Bestimmung aus Satz 2 hat das Presbyterium nun die Möglichkeit, nicht nur separat in den Wahlbezirken die für diesen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten wählen zu lassen. Wird beschlussmäßig festgestellt, dass nach einer Gesamtvorschlagsliste gewählt werden soll, können die Gemeindeglieder nun auch Kandidaten aus den anderen Wahlbezirken ihrer Kirchengemeinde wählen. Zur Gesamtvorschlagsliste siehe Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 (Seite 23)</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Satz 3 ist Folge der Einführung einer Gesamtvorschlagsliste.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz.</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz.</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 9 Wahlverzeichnis</p>	<p>§ 9 Wahlverzeichnis</p>	<p>Regelungen zum Wahlverzeichnis siehe nun §§ 18 u. 19 neu (Seite 18/19).</p>
<p>§ 10 Termine</p> <p>1 Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. 2 Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>§ 10 9 Termine</p> <p>1 Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes vom Landeskirchenamt aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist. 2 Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 11 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauf folgenden Werktag.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.</p>	<p>§ 11 10 Beschwerde</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.</p> <p>(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Abkündigung beim Presbyterium oder beim Kreissynodalvorstand einzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauf folgenden Werktag.</p> <p>(3) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmung von Absatz 2 Satz 1 ist in der Entscheidung bzw. Abkündigung hinzuweisen.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit der Werktageregung kann im Terminplan die komplette Folgewoche mit dem nächsten Verfahrensschritt belegt werden. Dieser kann dann schon am Sonntag z. B. mit der nächsten Abkündigung beginnen. Die neue Frist beginnt dann wieder an dem auf den Sonntag folgenden Montag und endet in der Regel an einem Freitag. Damit wird eine erhebliche Straffung des Terminplans zur Presbyterwahl erreicht.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz.</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz.</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. 2Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreisynodalvorstandes. 3Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p>§ 12 11 Sonderbestimmungen für Abkündigungen</p> <p>In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluss festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. 2Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreisynodalvorstandes. 3Er ist in den Gemeinde- und Bezirksversammlungen bekannt zu geben.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p>B. Das Wahlverfahren</p>	<p>B. Das Wahlverfahren</p>	<p>Das Wahlverfahren ist dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet. In dem Wahlverfahren stellt sich heraus, ob es so viele Kandidatinnen und Kandidaten gibt, dass es tatsächlich zu einer Wahl kommt. Erst wenn feststeht, dass es zu einer Wahl kommt, schiebt sich das eigentliche Wahlverfahren mit dem Auslegen der Wahlverzeichnisse und der Wahlhandlung am Wahlsonntag an. Die Vorschaltung des Wahlverfahrens bedeutet für die Kirchengemeinden/ Wahlbezirke in denen es zu keiner Wahl kommt, dass dort auch keine Wahlverzeichnisse ausliegen. Das Einsparungspotential in finanzieller Hinsicht hätte bei der Wahl 2004 ca. 165.000,-Euro betragen. Weitere Vereinfachungen sowie Einsparungen im Bereich des Personaleinsatzes ergeben sich durch folgende Punkte : - keine Überprüfung/Pflege von Wahlbezirksstrukturen - keine Verteilung und Auslegung der Wahlverzeichnisse - keine Nachträge vom kommunal gemeldeten Änderungen - keine Einsprüche, keine Beschwerden.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>I. Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>§ 17</p> <p>Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlverfahren beginnt nach der Schließung des Wahlzeichnisses mit einer wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am Sonntag vorher im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p>I. Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>§ 12</p> <p>Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) Das Wahlverfahren beginnt mit der Schließung des Wahlzeichnisses mit einer wahlberechtigten Gemeindeglieder einzuladen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist am an den beiden vorausgehenden Sonntag vorher im Gottesdienst abzukündigen. Daneben soll das Presbyterium die Einladung auch in anderer geeigneter Weise bekannt geben.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Da das Wahlverfahren nun dem eigentlichen Wahlverfahren vorgeschaltet ist, kann die Kandidatensuche nicht erst mit der Schließung der Wahlverzeichnisse beginnen. Das Wahlverfahren beginnt, wie bisher auch, mit einer Gemeindeversammlung.</p> <p>Die zweimalige Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung ersetzt die zweimalige Abkündigung zur Auslegung der Wahlverzeichnisse.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 18 Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes, die Voraussetzungen für seine Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p> <p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Männer und Frauen möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Formlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Sind Wahlbezirke gebildet, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung gelten entsprechend.</p>	<p>§ 18 13 Gemeindeversammlung</p> <p>(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Bedeutung des Presbyteramtes Amtes eines Presbyterin oder eines Presbyters, die Voraussetzungen für seine die Übernahme, die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen und den weiteren Gang des Verfahrens.</p> <p>(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen zehn Werktagen nach dem Beginn der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen übersteigt und Männer und Frauen Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.</p> <p>(3) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, in der die wesentlichen Formlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift soll gemäß Artikel 72 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung unterzeichnet werden, sie ist jedoch zumindest von einem Mitglied des Presbyteriums und zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirkvorschlügen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Vorschriften über die Gemeindeversammlung Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung, s. auch Bemerkungen zu § 7 (Seite 7)</p> <p>Werktageregelung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10)</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Im Falle einer Gesamtvorschlagsliste soll es dem Wähler ermöglicht werden, sich im Vorfeld der Wahl auf einer Gesamtgemeindeversammlung zu informieren.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 19 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. ³Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muss beigelegt sein.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. ³Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>§ 19 14 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. ³Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes sowie das Einverständnis zur Annahme der Wahl muss beigelegt sein.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt, können Bezirkswahlvorschläge nur von solchen Gemeindegliedern unterzeichnet werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sind. ³Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen demselben Wahlbezirk angehören.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Hier kann nicht auf den Eintrag in das Wahlverzeichnis abgehoben werden, da dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird. Entsprechend staatliche Wahlbestimmungen muss die oder der Vorschlagende die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Vorschlags haben. Stellt sich beim späteren Auslegen der Wahlverzeichnisse heraus, dass die oder der Vorschlagende dort nicht mehr verzeichnet ist (z.B. durch zwischenzeitlichen Wegzug), ist dies - wie bisher- für den Wahlvorschlag unschädlich, da die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erstellung des einheitlichen Wahlvorschlages erfüllt waren.</p> <p>Mit dem Einverständnis wird zukünftig gleichzeitig auch die Annahme des Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters im Falle einer Wahl erklärt. Diese Regelung dient der Verkürzung des Zeitraums zwischen dem Wahlsonntag und der Amtseinführung um ca. 3 Wochen. Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigem Wahlrecht aufgrund von Krankenhauses-, Kur- oder Urlaubsaufenthalt nach dem Wahlsonntag die Annahme der Wahl nicht erklären konnten und somit nicht Presbyterin bzw. Presbyter wurden, sind nun mit der Wahl und der vorher erteilten Annahmeerklärung in das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters gewählt. Eine Zustellung der Benachrichtigung und Aufforderung zur Annahmeerklärung entfällt.</p> <p>Die Ausführungsbestimmungen zum PWG werden eine Musternamhmeerklärung enthalten.</p> <p>Die Einschränkungen in Abs. 2 gelten nicht für die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz.	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz.	Bemerkungen
<p>§ 20 Ergänzung der Wahlvorschlge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>¹Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschlge eingegangen als Presbyterstellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzglich zu unterrichten. ²Der Presbyteriums die Wahlvorschlge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen.</p>	<p>§ 20 15 Ergnzung der Wahlvorschlge durch den Kreissynodalvorstand</p> <p>¹Sind nach Ablauf der Vorschlagsfrist weniger Wahlvorschlge eingegangen als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzglich zu unterrichten. ²Der Kreissynodalvorstand ergnzt nach Anhrung des Presbyteriums die Wahlvorschlge bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen Stellen.</p>	<p>redaktionelle Anpassungen</p>
<p>§ 21 Feststellung der Wahlvorschlge</p> <p>(1) Das Presbyterium pruft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 Abs. 2 oder der Ergnzung der Wahlvorschlge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschlge.</p> <p>(2) ¹Wahlvorschlge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurckzuweisen. ²Der Beschluss ber die Zurckweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Grnde mitzuteilen. ³Auf die Mglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.</p>	<p>§ 21 16 Feststellung der Wahlvorschlge</p> <p>(1) Das Presbyterium pruft innerhalb einer Woche von fnf Werktagen nach Ablauf der Vorschlagsfrist von § 18 13 Abs. 2 oder der Ergnzung der Wahlvorschlge durch den Kreissynodalvorstand die eingegangenen Wahlvorschlge.</p> <p>(2) unverndert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Werktageregulung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10)</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. „Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“</p> <p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. „Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. „Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.“</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben. „Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“</p>	<p>(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. „Satz 1 gilt für Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“</p> <p>(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. „Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. „Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.“</p> <p>(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. „Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“</p> <p>(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>Der Verweis erfolgt nun in Absatz 6.</p> <p>Mit dem vorgeschalteten Wahlverfahren erfüllt die Überprüfbarkeit der Beschwerde Zulässigkeit anhand der Wahlverzeichnisse, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde muss daher anhand von § 1 geprüft werden.</p> <p>Der Verweis erfolgt nun in Absatz 6.</p> <p>Die Regelungen zum Gesamtwahlvorschlag bzw. den Bezirkswahlvorschlägen wird in Absatz 6 zusammengefasst.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 22 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) „Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. „Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. „An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30. „ § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. „Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31.</p> <p>(2) „Fällen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. „Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 23 17 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl</p> <p>(1) „Enthält der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt. „Bei der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. „An die Stelle der Bekanntgabe des bestandskräftigen einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 5 tritt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 30. „ § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. „Das weitere Verfahren richtet sich nach § 31. 30.</p> <p>(2) „Fällen zwischen der Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 3 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Presbyterstellen Stellen zu besetzen sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. „Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Würden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Hinweis, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten, ist das Wahlvorschlagesverfahren abgeschlossen.</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Regelungen zum Gesamtwahlvorschlag bzw. den Bezirkswahlvorschlagen wird in Absatz 3 zusammengefasst.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>II. Das Wahlverfahren</p> <p>§ 13</p> <p>Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.</p> <p>§ 14</p> <p>Auslegung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) „Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt.“¹Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>(2) „Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.“²Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist.³Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.</p>	<p>H C. Das Wahlverfahren</p> <p>§ 13 18</p> <p>Beginn des Wahlverfahrens</p> <p>(1) „Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.“² Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.</p> <p>§ 14</p> <p>Auslegung des Wahlverzeichnisses</p> <p>⚡(2) „Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt.“²Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</p> <p>⚡(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Übernahme von § 1 Abs. 3 alt (Begründung siehe dort).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Werktageregulung, s. auch Bemerkungen zu § 10 (Seite 10).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 9 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. „Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.</p> <p>(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</p>	<p>§ 9 19 Wahlverzeichnis</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde hat Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. „Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.</p> <p>(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Über den Einspruch hat das Presbyterium unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p>§ 15 20 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 16 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu besätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegen hat und dass die Abkündigung nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.</p> <p>(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.</p> <p>(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderrleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 14 21 Schließung des Wahlverzeichnisses</p> <p>(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 70 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegen hat und dass die Abkündigung nach § 14 18 Abs. 2 3 erfolgt ist.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 23 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.</p>	<p>§ 23 22 Vorbereitung der Wahlhandlung</p> <p>Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt durch die kirchliche und örtliche Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlggesetz	Entwurf Presbyteriumswahlggesetz	Bemerkungen
<p>§ 24 Wahlvorstand</p> <p>Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.</p>	<p>§ 24 23 Wahlvorstand</p> <p>(1) Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Aufteilung in zwei Absätze dient der besseren Verständlichkeit. Eine inhaltliche Veränderung wurde nicht vorgenommen.</p>
<p>§ 25 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.</p> <p>(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.</p> <p>(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahltages beim Presbyterium eingegangen sein.</p> <p>2 Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p> <p>(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>	<p>§ 25 24 Antrag auf Briefwahl</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 26 Briefwahl</p> <p>(1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.</p> <p>(2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.</p> <p>(4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.</p>	<p>§ 26 25 Briefwahl</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 27 Wahlhandlung</p> <p>(1) Die Wahl findet an einem Sonntag im Anschluss an einen Gottesdienst statt (Wahltag).² Auf Antrag des Presbyteriums kann der Kreisynodalvorstand für eine Kirchengemeinde, einen Wahlbezirk oder einen Stimmbezirk genehmigen, dass die Wahlhandlung bereits am Samstag vor dem Wahltag stattfindet.³ Für die Berechnung der Termine und Fristen bleibt auch in diesem Fall der Wahltag maßgebend.⁴ Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.</p> <p>(2) Die Wahl ist geheim.² Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben.³ Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindegliedes bedienen.</p> <p>(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben.² Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk: „Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also ...“ Der Stimmzettel muss in einem mit dem versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.</p> <p>(4) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben.³ Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.</p>	<p>§ 27 26 Wahlhandlung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben.² Er enthält die Namen der Bewerber Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und dem Vermerk: enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also ... Stimmzettel, auf dem nur mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig. Der Stimmzettel muss in einem mit dem Gemeindeglied versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtorschlagsliste, sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Formulierungsvorgabe wird in die Ausführungsbestimmungen übernommen.</p> <p>Wie im staatlichen Wahlrecht wird auf einen amtlichen Wahlumschlag verzichtet.</p> <p>Hat sich die Kirchengemeinde für eine Gesamtorschlagsliste entschieden, ist der Stimmzettel zunächst nach Wahlbezirken zu gliedern. Innerhalb eines jeden Wahlbezirks sind die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu benennen. Findet die Wahl wahlbezirksweise statt, umfasst der Stimmzettel nur die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlbezirk.</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 28 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) „Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Die Auszählung erfolgt öffentlich.“</p> <p>(2) Hat die Wahlhandlung in einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk bereits am Samstag vor dem Wahltag stattgefunden, erfolgt die Öffnung der Wahlurne und die Auszählung der Stimmen am Wahltag nach Schluss der Wahlhandlungen in den übrigen Wahlbezirken und Stimmbezirken.</p> <p>(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 28 27 Auszählung der Stimmen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahlag durch Beschluss festzustellen.</p> <p>(2) „Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben.“²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) „Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen.“²Die Erklärung muss binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.</p> <p>(4) „Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat.“²Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p>§ 29 28 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihnen den Termin der Amtseinführung mitzuteilen, und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen.²Die Erklärung muss binnen einer Woche schriftlich abgegeben werden.</p> <p>(4) „Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat.“²Absatz 3 gilt entsprechend. Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p> <p>(5) Über das Wahlergebnis ist dem Kreissynodalvorstand zu berichten.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Aufforderung zur Annahmeerklärung entfällt; siehe hierzu die Bemerkungen zu § 14 neu (Seite 14).</p> <p>Regelung jetzt in Abs. 4</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>§ 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) „Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. „Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.“</p> <p>(2) „Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. „Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. „Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.“</p>	<p>§ 30, 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) „Nachdem das Presbyterium das Wahlergebnis festgestellt hat, wird das Gewählte die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag nach der Wahl des Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt gegeben. „Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.“</p> <p>(2) „Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. „Sie kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlages die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. „Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.“</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Da eine Annahme der Wahl nicht mehr erforderlich ist, kann das Presbyterium das festgestellte Wahlergebnis unmittelbar am nächsten Sonntag der Gemeinde bekannt geben.</p> <p>Damit auch ein Gemeindeglied aus einem Wahlbezirk in dem keine Wahl stattfindet, Beschwerde einlegen kann, muss die Voraussetzung der Wahlberechtigung nach § 1 gegeben sein. Der Eintrag in ein Wahlverzeichnis würde nur den Gemeindegliedern eine Beschwerde ermöglichen, die in einem Wahlbezirk mit tatsächlich statgefundenen Wahl wohnen.</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>III. Abschluss des Wahlverfahrens</p> <p>§ 31 Amts Einführung</p> <p>(1) „Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. 2 Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.</p> <p>(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.</p>	<p>III. D. Abschluss des Wahlverfahrens</p> <p>§ 34, 30 Amts Einführung</p> <p>(1) „Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. 2 Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.</p> <p>(5) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Mit dem Wegfall des sog. Halbscheides (Art. 41 KO) endet erstmals in 2012 die Amtszeit aller Mitglieder des Presbyteriums. Das Wort „neer“ ist daher zu streichen.</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>

Geltendes Presbyterwahlgesetz	Entwurf Presbyteriumswahlgesetz	Bemerkungen
<p>C. Besondere Bestimmungen</p> <p>§ 32</p> <p>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) „Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. ²Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. ³Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. ⁴Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.</p> <p>(2) Komten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) „Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. ²Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. ³Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>D. E. Besondere Bestimmungen</p> <p>§ 32 31</p> <p>Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Komten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend..</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassungen</p>

<i>Geltendes Presbyterwahlgesetz</i>	<i>Entwurf Presbyteriumswahlgesetz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 33 Ausführungsbestimmungen Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.</p>	<p>§ 33 32 Ausführungsbestimmungen unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1) außer Kraft.</p>	<p>§ 34 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) unverändert (2) unverändert</p>	<p>redaktionelle Anpassung Die Übergangsbestimmungen werden mit in das Änderungsgesetz aufgenommen.</p>

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen

– Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 –

Vorlage 3.3

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im März 2006 das Verfahren zur Änderung von Artikel 108 Abs. 4 der Kirchenordnung (KO) eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ wurde im Hinblick auf mögliche Kirchenkreisfusionen vorgeschlagen, Übergangsregelungen in der Kirchenordnung bezüglich der Verschiebung des Zeitpunktes der Neu- oder Wiederwahl von Superintendentinnen und Superintendenden zu schaffen.

Ausgangsbasis für die Überlegungen war, dass bei einer Vereinigung von Kirchenkreisen mindestens eine Superintendentinnen- oder Superintendentenstelle nicht mehr erforderlich ist. Aus diesem Grunde werden die Vereinigungsprozesse von Kirchenkreise gerne mit dem regulären Amtszeitende einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers, ggf. auch mit dem Ruhestand vorgenommen. Bei dem Prozess von Fusionierungen von Kirchenkreisen könnten in der Praxis Hemmnisse dadurch entstehen, dass die betroffenen Superintendentinnen oder Superintendenden ungern ihre eigenen Arbeitsplätze aufgeben wollen.

Das derzeitige Recht kennt keine Amtszeitverkürzung. Die Amtszeit für Superintendentinnen und Superintendenden von grundsätzlich acht Jahren lässt sich nur durch Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand und für den Fall der Harmonisierung der Amtszeit mit der Wahlperiode des übrigen Kreissynodalvorstandes nach Artikel 108 Abs. 4 Satz 3 KO verkürzen. Gleichzeitig ist die Kreissynode bei vorzeitigem Ausscheiden einer Superintendentin oder eines Superintendenten durch die Formulierung der Kirchenordnung rechtlich gezwungen, auf der folgenden Kreissynode die Nachfolge durch Neuwahl zwingend zu regeln (vgl. Artikel 108 Abs. 4 Satz 1 KO). Dies gilt auch für andere aus dem Kreissynodalvorstand ausgeschiedene Mitglieder.

Wenn sich ein Vereinigungsprozess zwischen Kirchenkreisen realistisch abzeichnet, ist es durch Nichtbesetzung der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten denkbar diesen Prozess zu fördern. Dazu empfiehlt es sich die Formulierung im Artikel 108 Abs. 4 KO, wonach die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen hat, abzumildern, um entsprechende politische Handlungsspielräume zu gewinnen. Es wird vorgeschlagen, die zwingende Verpflichtung „bereits auf der nächsten Tagung der Kreissynode eine Neuwahl für ausgeschiedene Superintendentinnen oder Superintendenden und andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes vornehmen zu müssen“ durch eine Soll-Bestimmung zu ersetzen. Zwingende Gründe lassen dann eine Verschiebung der Neuwahlen zu. Derartige Gründe können auch in Betracht kommen, wenn der Zeitabstand zwischen ausgeschiedenen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabern und der nächsten angesetzten Tagung der Kreissynode

Vorlage 3.3

so kurz ist, dass der Nominierungsausschuss sich nicht in der Lage sieht, ausgewogene Wahlvorschläge zu erarbeiten und zu beraten.

Der Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. 29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt, 2 Kirchenkreise haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der Gesetzentwurf wurde einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Verschiebung des Zeitpunkts der Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten, Änderung von Artikel 108 – zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**).

Entwurf

Stand 24.01.2006

**50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S.), wird in Artikel 108 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt sowie das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b.) In Satz 4 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Synopse zum Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
Stand: 24.01.2006

Artikel 108 KO geltende Fassung	Artikel 108 KO überarbeitete Fassung	Anmerkungen
<p>(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. „Wiedervahl ist zulässig. „Mir, Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. „Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>(2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarstelle gewesen ist. „Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. „Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. „Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. „Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. „Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. „Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>(1) unverändert.</p> <p>(2) unverändert.</p> <p>(3) unverändert.</p>	
<p>(4) „Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. „Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. „Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>„Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>(4) „Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. „Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. „Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>„Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>Durch die „Soll“-Bestimmungen in den Sätzen 1 und 4 wird deutlich, dass zwingende Gründe, zum Beispiel die bevorstehende Fusion von Kirchenkreisen, eine Ausnahme rechtfertigen, keine Neuwahl auf der nächsten Kreissynode vorzunehmen zu müssen.</p>

Synopse zum Entwurf eines 50. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
Stand: 24.01.2006

Artikel 108 KO geltende Fassung	Artikel 108 KO überarbeitete Fassung	Anmerkungen
<p>(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	<p>(5) unverändert.</p>	
<p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p>(6) unverändert.</p>	

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Kirchengesetz zur Änderung der Grund- ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

und zur Ratifizierung der
Verträge der Evangelischen
Kirche in Deutschland (EKD)
mit der Union Evangelischer
Kirchen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland (UEK)
und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutsch-
lands (VELKD)
vom 10. November 2005

Zustimmungserklärung

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 vor und bittet wie folgt zu beschließen

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 zu.“

Vorlage 3.4

Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschläge eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar (vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Leitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem „Ratifizierungsgesetz“ beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamen Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogenseins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und § 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutheri-

Vorlage 3.4

schen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.

- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedskirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, ABLEKD S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD; UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

Die EKD-Synode hat am 10. November 2005 das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen. Die Kirchenkonferenz der EKD hat dem Kirchengesetz gemäß Artikel 26a Abs. 4 und 5 GO-EKD am 8. Dezember 2005 zugestimmt. Die Gliedkirchen der EKD sind gebeten worden, ihre Zustimmung zu Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und Artikel 3 des Änderungsgesetzes im Jahre 2006 zu erteilen, damit die Änderungen der Grundordnung und die Verträge wie beabsichtigt am 1. Januar 2007 in Kraft treten können.

Der Landessynode wird das von der EKD-Synode am 10.11.2005 beschlossene Kirchengesetz mit Anlagen vorgelegt:

- Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD (**Anlage 1**),
- Synopse zur Änderung der Grundordnung der EKD (**Anlage 2**),

- Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (**Anlage 3**),
- Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (**Anlage 4**),
- Synopse der Verträge EKD-UEK und EKD-VELKD vom 31. August 2005 (**Anlage 5**),
- Ausführliche Begründung zum Kirchengesetz (**Anlage 6**).

Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“

2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder

- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.“

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:

„Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.“

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter „deren Vereinigungen“ durch die Wörter „gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter „einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen“ durch die Wörter „einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss“ ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:

„III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

„Artikel 21 a

(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.“

Vorlage 3.4 · Anlage 1

8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.“
10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.“
11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Mitglied, das“ durch die Wörter „zwei Mitglieder, die“ ersetzt. Das Wort „darf“ wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:
„ Artikel 28 a
(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.
(2) „Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.“
(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.“
14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.“

15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,“

16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.

17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ ersetzt.

18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,“

Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.“

20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 GO-EKD durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Synopse zur Änderung der Grundordnung der EKD

Geltender Text	Neufassung
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 10 a</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10 a</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2</p>

Geltender Text	Neufassung
<p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.</p> <p>Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.</p>	<p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder</p> <p>c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.</p> <p>Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.</p>

Geltender Text	Neufassung
<p>(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.</p>	<p>(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliederschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 10 b</i></p> <p>Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 17 Absatz 5</p> <p>(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17 Absatz 5</p> <p>(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.</p>

Geltender Text	Neufassung
<p style="text-align: center;">Artikel 21 Absatz 3</p> <p>(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21 Absatz 3</p> <p>(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>
	<p style="text-align: center;">III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21 a</p> <p>(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Die Synode besteht aus 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.</p> <p>Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.</p> <p>(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Die Synode besteht aus 106 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.</p> <p>Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.</p> <p>(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt. Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.²</p> <p>(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.</p>

¹ Der neue Abschnitt III a enthält nur den Artikel 21 a.

² Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl. EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der nächsten Synodalperiode (ab 2009) gelten.

Geltender Text	Neufassung
<p style="text-align: center;">Artikel 28</p> <p>(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.</p> <p>(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 28</p> <p>(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit. Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.</p> <p>(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet zwei Mitglieder, die nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.</p> <p>(4) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 28 a</p> <p>(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.</p> <p>(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln</p>

Geltender Text	Neufassung
<p style="text-align: center;">Artikel 31</p> <p>(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.</p> <p>(2) Das Kirchenamt hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen, 2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken, 3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen, 4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten, 	<p>der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenmitglieder vertreten.</p> <p>(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 31</p> <p>(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.</p> <p>(2) Das Kirchenamt hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen, 2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken, 3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen, 4. durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

Geltender Text	Neufassung
<p>5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,</p> <p>6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,</p> <p>7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,</p> <p>8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.</p> <p>(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.</p>	<p>5. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,</p> <p>6. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,</p> <p>7. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,</p> <p>8. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,</p> <p>9. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.</p> <p>(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen. Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.</p> <p>(5) Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.</p>

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 31. August 2005**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertrags-schließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.
- (2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.

- (4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.
- (5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5

Kirchenamt

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.
- (2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.
- (3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der

Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

- (4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Absatz 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

§ 6

Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

- (1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.
- (2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 11

Finanzierung

- (1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.

- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 14

Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 31. August 2005**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.
- (2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.

- (4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Synoden

- (1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufungen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.
- (2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5

Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6

Kirchenamt

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 7

Amtsstelle der VELKD

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“. Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8

Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 9

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 10

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 11

Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamt-kirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.

§ 12

Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

§ 13

Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.

§ 14

Finanzierung

- (1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 15

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 16

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 17

Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung

Vorlage 3.3 · Anlage 4

der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

- (2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.
- (3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Synopse der Verträge EKD-UEK und EKD-VELKD vom 31.8.2005

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:</p>	<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:</p>
<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>	<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>
<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.</p>	<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>(2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.</p> <p>(4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p> <p>(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.</p>	<p>(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.</p> <p>(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p>
<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>	<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>
	<p>§ 4 Synoden</p> <p>Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
	(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.
<p>§ 4 Kirchenkonferenz</p> <p>(1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.</p> <p>(2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.</p>	<p>§ 5 Kirchenkonferenz</p> <p>(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.</p> <p>(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.</p> <p>(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.</p>
<p>§ 5 Kirchenamt</p> <p>(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.</p>	<p>§ 6 Kirchenamt</p> <p>Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>(2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.</p> <p>(3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.</p>	<p>§ 7 Amtsstelle der VELKD</p> <p>(1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“. Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.</p> <p>(2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.</p>
<p>§ 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den inner-evangelischen Dialog.</p> <p>(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchen-</p>	<p>§ 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den inner-evangelischen Dialog.</p> <p>(2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchen-</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>amts der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.</p>	<p>amts der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.</p>
<p>§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK</p> <p>(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.</p>	<p>§ 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD</p> <p>(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.</p> <p>(2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.</p>
<p>§ 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern</p> <p>Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.</p>	<p>§ 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern</p> <p>Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>§ 9 Rechtswesen</p> <p>Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.</p> <p>§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit</p> <p>(1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.</p> <p>(2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.</p>	<p>§ 11 Rechtswesen</p> <p>Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Föhlung aufnehmen.</p> <p>§ 12 Grundsatz der Ökumenearbeit</p> <p>Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.</p>
	<p>§ 13 Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)</p> <p>Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.</p>
<p>§ 11 Finanzierung</p> <p>(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.</p> <p>(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>§ 14 Finanzierung</p> <p>(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.</p> <p>(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>§ 12 Freundschaftsklausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.</p>	<p>§ 15 Freundschaftsklausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.</p>
<p>§ 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen</p> <p>(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.</p>	<p>§ 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen</p> <p>(1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.</p>
<p>§ 14 Berichte</p> <p>Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.</p>	<p>§ 17 Berichte</p> <p>Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.</p>

Vorlage 3.4 · Anlage 5

Vertrag EKD – UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD – VELKD vom 31.8.2005
<p>(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.</p>	<p>(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.</p> <p>(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.</p>

Begründung

zum

Kirchengesetz

**zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

1. Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschläge eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar.

(vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Leitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem Ratifizierungsgesetz beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

2. Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,

- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogenseins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und § 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutherischen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.
- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedskirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, ABl.EKD S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

3. Die Verträge erfordern Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK sowie der Verfassung der VELKD. Wegen der herausragenden Bedeutung ist nach Artikel 10 Absatz 1, erste Alternative GO-EKD ein Kirchengesetz zur Ratifizierung der Verträge erforderlich.

Anlässlich der durch die Ratifizierung erforderlichen Änderung der Grundordnung werden auch die Artikel 2, 10 a, 17, 21, 24 und 28 verändert, sowie Artikel 10 b eingefügt.

II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen:

A. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

1. Artikel 2 Absatz Satz 2

Das Bekenntnis ist eine theologische Grundaussage und stellt keinen Rechtssatz dar. Es ist daher der Rechtsetzung entzogen. Dieser unbestrittene Kirchenrechtsgrundsatz (vgl. dazu Robbers, ZevKR 34, 1, 16f.; Stiller, ZevKR 37, 385; de Wall, ZevKR 39, 249, 260; Pirson, ZevKR 45, 89, 93) soll klarstellend eingefügt werden.

2. Artikel 10 a

In der geltenden Fassung regelt die Grundordnung in Art. 10 a Abs. 2, dass die EKD Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt sind, mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen kann, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei diesen liegt; und zwar für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen. Nicht vorgesehen ist bisher, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihrerseits die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD übertragen können (vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639 ff., S. 648). Dies wird nun geändert.

In einem Kirchengesetz der EKD kann nach der bisherigen Regelung den Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen (Art. 10 a Abs. 3 GO.EKD). Für das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist eine solche Möglichkeit verfassungsrechtlich nicht gegeben. Übertragen die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD, soll die bisher erreichte Rechtseinheit nicht aufgegeben werden. Dass die Gliedkirchen der VELKD und die Mitgliedskirchen der UEK, soweit sie der ehemaligen EKU angehört haben, das Recht der VELKD oder der UEK nicht für sich außer Kraft setzen konnten, soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Daher kann nur die VELKD für sich und ihre Gliedkirchen oder die UEK für sich und die ehemaligen Mitgliedskirchen der EKU das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen. Eine Bindung der anderen ehemaligen AKf-Kirchen ist nicht eingetreten. Hört ein gliedkirchlicher Zusammenschluss zu bestehen auf, soll die Rechtsgemeinschaft seiner Gliedkirchen über diesen Zeitpunkt hinaus fortwirken und nur einen Ausstieg in der Gemeinschaft zulassen. Mit dem Außerkraftsetzen fällt die Regelungskompetenz an den gliedkirchlichen Zusammenschluss zurück oder im Falle seiner Auflösung an die ihm früher angehörenden Mitgliedskirchen.

3. Artikel 10 b

Die Vorschrift betrifft die Rechtsetzung des Rates in Form von Rechtsverordnungen. Artikel 10 b räumt dem Rat der EKD keine verfassungsunmittelbare originäre Verord-

nungskompetenz ein. Statt dessen ermöglicht sie ein gesetzesabhängiges Verordnungsrecht, d.h. dass das Kirchengesetz ausdrücklich die Verordnungsermächtigung enthalten und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen muss.

4. Artikel 17 Absatz 5

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

5. Artikel 21 Absatz 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

6. Überschrift zum III. Abschnitt

Wegen der Bedeutung der Sache, soll das Wirken von UEK und VELKD in der EKD gemäß Artikel 21 a in einem eigenen Abschnitt hervorgehoben werden.

7. Artikel 21 a

7.1 zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, dass gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der EKD wirken können. Sie ist offen für die Struktur, in der dies geschieht. Welche Gliedkirchen sich in welcher Weise zusammenschließen, bleibt ihre Entscheidung. Es können damit bekenntnisgleiche Gliedkirchen - wie die VELKD - oder auch bekenntnisverschiedene Gliedkirchen - wie die UEK - einen gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD bilden. Mit dem Wort „können“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es die freie Entscheidung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses ist, die Verbindung einzugehen.

7.2 zu Absatz 2

Die Verbindung erfolgt durch Kirchenvertrag, d.h., dass beide Seiten die vertiefte Verbindung wollen müssen. Die Verbindung zieht die verfassungsrechtlichen Folgen aus Art. 28 a und 31 Absatz 1 und Art. 31 Absatz 4 Satz 2 nach sich.

8. Artikel 24 Absatz 1

Die Regelung ist die Folge aus der Einfügung in Artikel 24 Absatz 2 Satz 2.

9. Artikel 24 Absatz 2 Satz 2

Es entspricht einem Bedürfnis, dass die Gliedkirchen mit mindestens zwei Sitzen in der Synode vertreten sind. Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl.EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der 11. Synode - und damit ab dem Jahre 2009 - nach § 15 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD vom 31. August 2005 und § 18 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD vom 31. August 2005 wirksam. Die Zwischenzeit kann für die Meinungsbildung in den Gliedkirchen genutzt werden, ob und ggf. wie die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD gestaltet werden soll.

10. Artikel 28 Absatz 1 Satz 3

Um die Zusammenarbeit zwischen der Synode und der Kirchenkonferenz zu stärken, wird der Kirchenkonferenz das Recht gegeben, der Synode über ihre Arbeit zu berichten.

11. Artikel 28 Absatz 2 Satz 2

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass in der Kirchenkonferenz die Leitenden Geistlichen und die Leitenden Juristen anwesend sind. Es legt sich nahe, dass auch beide stimmberechtigt sind. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen (Einziger Paragraph Absatz 2 Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der EKD vom 10. Januar 1949, ABl. EKD S. 5.)

12. Artikel 28 Absatz 3

Die zunehmende Differenzierung der Aufgaben, macht es erforderlich, dass die Kirchenkonferenz Ausschüsse bildet. Die Mitwirkung der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 legt es insbesondere nahe, einen Rechtsausschuss zu bilden.

13. Artikel 28 a

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent eines jeweiligen mit der EKD vertraglich nach Artikel 21 a verbundenen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Er gibt in besonderer Weise diesem das Recht, in der EKD zu wirken. Da ihm - wie in den Fällen der UEK und VELKD - gastweise Gliedkirchen angehören können, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass auch der Konvent einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in dem gliedkirchlichen Zusammenschluss gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

- nach Absatz 2 eine Verschiebung von Zuständigkeiten von der EKD auf den gliedkirchlichen Zusammenschluss zu bewirken,
- ferner können die Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 vorsehen, dass dem Konvent weitere Aufgaben zugewiesen werden. Dies erfolgt durch die Verträge der EKD mit

der UEK und der VELKD. Danach trifft der Konvent die abschließende Entscheidung darüber, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD, bzw. § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD).

Artikel 28 a Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden können. Bei dem Anzuziehen ist das Ziel der Verträge im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung VELKD bzw. der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht. Wegen der Eigenständigkeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bedarf der Beschluss des Konventes gemäß Artikel 28a Absatz 2 Satz 4 der Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, da dessen Kompetenzen unmittelbar verändert werden.

Durch Artikel 28a Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf einen gliedkirchlichen Zusammenschluss übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

14. Artikel 31 Absatz 1

Die Verträge sehen vor, dass nur das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen für die Erfüllung der Aufgaben der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erforderlich ist (§ 5 Absatz 1 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 6 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Dem trägt Artikel 31 Absatz 1 Rechnung. Da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedienstete der EKD werden (§§ 7, 13 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. §§ 9, 16 des Vertrages der VELKD mit der EKD), ist der Rat nach Artikel 22 und 29 GO-EKD oberster Dienstvorgesetzter. Die Verträge enthalten für die Ausübung der Personalverwaltung, Dienst- und Fachaufsicht nähere Regelungen, die für den Rat verbindlich sind (vgl. dazu § 5 Absatz 3 und 4, §§ 6,7 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absätze 2 und 3, §§ 8 und 9 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Insoweit wird auf die Begründung zu den Vertragsbestimmungen Bezug genommen.

15. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 1

Die Regelung ist eine Folge aus Artikel 31 Absatz 1.

16. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 2

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

17. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

18. Artikel 31 Nummer 4 - 9

In Zukunft wird die Beratung und Information der Gliedkirchen infolge der personellen Verknappung in den gliedkirchlichen Verwaltungen und bei ihren Diensten, Werken und Einrichtungen eine immer größere Bedeutung erlangen. Dem soll durch die Einfügung Rechnung getragen werden.

Die Einfügung zieht eine Veränderung der Nummerierung nach sich (Nummer 5 - 9, statt bisher Nummer 4 - 8).

19. Artikel 31 Absatz 4 Satz 2

Wegen der doppelten Loyalität der theologischen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zur EKD einerseits und als Leiter oder Leiterinnen der Amtstelle der UEK bzw. der VELKD andererseits, sollen die Verträge vorsehen können, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an der Berufung zu beteiligen sind (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 Satz 4 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absatz 2 Satz 4 des Vertrages der VELKD mit der EKD).

20. Artikel 31 Absatz 5

Dass die EKD nach Artikel 1 Absatz 1 GO-EKD eine Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ist, soll sich auch in der Mitarbeiterschaft des Kirchenamtes niederschlagen.

B. Zu Artikel 2: Vertrag zwischen der EKD und der UEK

Zur Präambel

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Glied- und Mitgliedskirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der

theologischen Arbeit durch Reflektion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamen Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

2.1 zu Absatz 1

UEK und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Mitgliedskirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die UEK in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Solange die UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, nimmt sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von UEK und EKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkrektion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere über das Kirchenamt in § 5 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der UEK einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der UEK (§ 6 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 4 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen. Die UEK behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Grundordnung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf ein in ihren Mitgliedskirchen geltendes Bekenntnis. Die UEK gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordination von Fall zu Fall möglich waren.

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der UEK an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen UEK und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die UEK eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die UEK eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 6 und 14 wahrgenommen werden.

2.5 zu Absatz 5

Da der Gründungsvertrag über die Bildung der UEK die Möglichkeit vorsieht, dass sich die UEK in die EKD auflöst (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, AB1.EKD S. 315), bestimmt die Vorschrift, dass für diesen Fall die UEK rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufzunehmen, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf diesen Vertrag zu regeln.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die UEK ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Kirchenkonferenz:

4.1 zu § 4 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK. Er gibt in besonderer Weise der UEK das Recht, in der EKD zu wirken. Da der UEK gastweise Gliedkirchen angehören sieht Satz 3 vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der UEK gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die UEK zu bewirken (§ 4 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2).

4.2 zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die UEK übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 4 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die UEK übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht. Wegen der Eigenständigkeit der UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der UEK, da die Kompetenzen der UEK unmittelbar verändert werden.

Durch § 4 Absatz 2 ist die Rechtssetzung in Bezug auf Zustimmungsgesetze nach Artikel 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die UEK übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5. zu § 5 Kirchenamt:

5.1 zu Absatz 1:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Das Kirchenamt kann auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE

dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Die Kirchenkanzlei wird ihren Betrieb in Berlin zum 31. Dezember 2006 einstellen.

5.2 zu Absatz 2:

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der UEK sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der UEK eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der UEK auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der UEK, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 11 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die UEK aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der UEK verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“ und tritt unter diesem Namen auf.

5.3 zu Absatz 3:

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 3 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamtes der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der UEK. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und UEK. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamtes eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 5 Absatz 3 und § 6 und dem Recht der UEK.

5.4 zu Absatz 4

Die UEK ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach Absatz 4 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

6. zu § 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK:

6.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der UEK zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemein-

schaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der UEK bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

6.2 zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 6 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 6 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Diese Aufgabe kommt dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der UEK getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der UEK einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der UEK mit betroffen ist.

7. zu § 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK:

7.1 zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 5 Absatz 1. Da die Aufgaben von EKD und UEK im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 7 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Diensttherneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 entscheidet die UEK über die personelle Ausstattung im Amt der UEK und trägt nach § 11 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der UEK. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der UEK durch die Personalabteilung des Kirchenamtes. Die UEK nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 vor, dass UEK und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a.:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der UEK. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 5 Absatz 2 Satz 3 die UEK über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der UEK, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der UEK erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65 Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der UEK zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

7.2 zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der UEK ausschließlich der Bestimmung der UEK unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der UEK sichergestellt ist.

- Der Begriff der „Fachaufsicht“ in § 7 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der UEK steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der UEK hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- „Dienstaufsicht“ ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne

Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und UEK im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der UEK zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinare oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 7 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der UEK.

8. zu § 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 8 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 5 EKD und UEK alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

9. zu § 9 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der UEK dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die UEK Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Mitgliedskirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann, soweit eine Bindung der Mitgliedskirchen gegeben ist. Dies gilt lediglich für die Mitgliedskirchen der früheren EKU. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der UEK liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Verpflichtung der UEK, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen, also auf die EKD zu übertragen.

10. zu § 10 Grundsatz der Ökumenearbeit:

10.1 zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt fest, dass die UEK bereits die Zuständigkeit auf die EKD übertragen hat. Die Kosten hierfür trägt die UEK entsprechend § 11 Absatz 1.

10.2 zu Absatz 2:

Die Fachaufsicht liegt bei der UEK. Zum Inhalt der Fachaufsicht wird auf die Erläuterungen zu § 7 Absatz 2 Bezug genommen.

11. zu § 11 Finanzierung

Dass die UEK ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amts-

stelle der UEK nach § 5 Absatz 2 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamts der EKD im Übrigen nach § 5 Absatz 4 erwachsen, trägt die UEK. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 5 Absatz 4 Satz 2. § 11 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

12. zu § 12 Freundschaftsklausel:

§ 12 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

13. zu § 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 13 ist eine Konsequenz aus § 7 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten der Kirchenkanzlei in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

14. zu § 14 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Vollkonferenz über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und UEK in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des oder der Vorsitzenden des Präsidiums dienen.

15. zu § 15 Inkrafttreten:

15.1 zu Absatz 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Grundordnungsänderungen.

15.2 Absatz 2

Die Verpflichtung aus § 15 Absatz 2 ist durch die Änderung des Artikels 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

C. Zu Artikel 3: Vertrag zwischen der EKD und der VELKD

Zur Präambel

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Gliedkirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflexion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamsten Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

2.1 zu Absatz 1

VELKD und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gliedkirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die VELKD in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Daraus, dass die VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, folgt, dass sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahrnimmt. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von EKD und

VELKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere in der Personalidentität durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Generalsynode und in der EKD-Synode nach § 4, im Teilnahmerecht des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin nach § 5 Absatz 3 in der Kirchenkonferenz sowie in der Regelung über das Kirchenamt in § 6 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der VELKD (§ 7 Absatz 3) einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der VELKD (§ 8 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen.

Die VELKD behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf das gemeinsame Bekenntnis. Die VELKD gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordinierung von Fall zu Fall möglich waren (§ 5 Absatz 2).

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der VELKD an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu § 2 Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen VELKD und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die VELKD eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die VELKD eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei

der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 8 und 17 wahrgenommen werden.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die VELKD ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Synoden:

Durch die Regelung des § 4 wird das Wirken der VELKD in der EKD konkretisiert. Die Bestimmungen über die Bildung der Synode enthalten eine Ausnahme von dem in § 3 genannten Grundsatz.

4.1 zu § 4 Absatz 1

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 stellt die Personalidentität der gewählten Synodalen und Generalsynodalen her.

Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit den Berufungen. Dabei wird die Personalidentität ebenfalls erreicht. Nach Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD sind vom Rat der EKD 20 Persönlichkeiten und für diese jeweils ein erster und zweiter Vertreter oder Vertreterin – also insgesamt 60 Personen – in der Synode der EKD zu berufen. Diese Zahl gewährleistet, dass mehr als acht Berufene lutherischen Bekenntnisses für eine Berufung in die Generalsynode zur Verfügung stehen.

4.2 zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 beschreibt den Regelfall der zeitlichen Verbindung der Tagungen beider Synoden. Die Vorschrift lässt das Recht des Präsidiums der Generalsynode der VELKD unberührt, hiervon im Einzelfall aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Es bleibt der Regelung in den Geschäftsordnungen der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD überlassen, eine personelle Verbindung der Präsidien herbeizuführen.

5. zu § 5 Kirchenkonferenz:

5.1 zu § 5 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Gliedkirchen der VELKD. Er gibt in besonderer Weise der VELKD das Recht, in der EKD zu wirken. Satz 3 sieht vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden lutherischen Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus

einräumen kann. Damit soll die bereits in der VELKD und dem DNK/LWB gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die VELKD zu bewirken (§ 5 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 8 Absatz 2).

5.2 zu § 5 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die VELKD übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 5 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die VELKD übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung der VELKD keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD, da die Kompetenzen der VELKD unmittelbar verändert werden.

Durch § 5 Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD in bezug auf Zustimmungsgesetze nach Art. 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die VELKD übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5.3 zu § 5 Absatz 3

Die Regelung ist Ausdruck der Verbindung von VELKD und EKD. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist Organ der VELKD (Art. 8 VerfVELKD). Es legt sich daher nahe, dass er oder sie sich in die Arbeit des föderalen Organs der EKD–Kirchenkonferenz –, mit beratender Stimme einbringen kann, unbeschadet der Frage, ob der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bereits Mitglied der Kirchenkonferenz ist.

6. zu § 6 Kirchenamt:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Nach § 13 soll die zwischen der VELKD und dem DNK/LWB aufgrund einer Vereinbarung bestehende enge Verbindung erhalten bleiben. Darüber hinaus kann das Kir-

chenamt auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Auch den Aufgaben der UEK wird künftig das Kirchenamt der EKD dienen.

7. zu § 7 Amtsstelle der VELKD:

7.1 zu Absatz 1

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der VELKD sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der VELKD auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der VELKD, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 14 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die VELKD aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamts der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der VELKD verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der VELKD“ und tritt unter diesem Namen auf.

7.2 zu Absatz 2

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 2 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamts der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der VELKD. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und VELKD. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamts der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamts eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 7 Absatz 2, § 8 und dem Recht der VELKD.

7.3 zu Absatz 3

Die VELKD ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach § 7 Absatz 3 die Fachreferenten des Kirchenamts für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

8 zu § 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD:

8.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegium des Kirchenamts der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der VELKD zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Aus-

tausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenteil schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der VELKD bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

8.2 zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 8 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Kann dieser Konflikt dort nicht gelöst werden, kommt diese Aufgabe dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der VELKD getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der VELKD mit betroffen ist.

9. Zu § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD:

9.1 zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 6. Da die Aufgaben von EKD und VELKD im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 9 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherreneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die VELKD über die personelle Ausstattung im Amt der VELKD und trägt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der VELKD. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der VELKD durch die Personalabteilung des Kirchenamtes. Die VELKD nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 9 Absatz 1 Satz 3 vor, dass VELKD und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der

Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der VELKD. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 7 Absatz 1 Satz 3 die VELKD über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der VELKD, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der VELKD erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65 Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der VELKD zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

9.2 zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der VELKD ausschließlich der Bestimmung der VELKD unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der VELKD sichergestellt ist.

- Der Begriff der „Fachaufsicht“ in § 9 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der VELKD steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der VELKD hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- „Dienstaufsicht“ ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch

den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und VELKD im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinare oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 9 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung insbesondere für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der VELKD. Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD gelten als Inhaber oder Inhaberinnen eines Auftrags der VELKD im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

10. zu § 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 10 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 6 EKD und VELKD alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

11. zu § 11 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der VELKD dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die VELKD Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der VELKD liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Absichtserklärung, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen.

12. zu § 12 Grundsatz der Ökumenearbeit:

Der Vertrag nimmt keine Neuregelung vor. Es hat sich im Zuge der Arbeit der Ad-hoc-Kommission gezeigt, dass eine Neustrukturierung der Ökumenearbeit die der Landeskirchen sowie die der Missions- und Entwicklungswerke mit einbeziehen muss. Damit wird der Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen VELKD und EKD, die in diesem Vertrag geregelt werden, überstiegen. § 12 stellt im Blick auf § 2 Absatz 2 die jeweilige Eigenverantwortung fest und beschreibt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit zu vertiefen und eine gesonderte Regelung zu schaffen.

13. zu § 13 Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

§ 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD besteht, wonach die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes grundsätzlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamts der VELKD wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird in Zukunft im Kirchenamt der EKD vom Amt der VELKD erfüllt. § 13 stellt somit sicher, dass die VELKD ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem DNK/LWB auch in Zukunft einhalten kann.

14. zu § 14 Finanzierung

Dass die VELKD ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der VELKD nach § 7 Absatz 1 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamts der EKD im Übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erwachsen, trägt die VELKD. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2. § 14 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

15. zu § 15 Freundschaftsklausel:

§ 15 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

16. zu § 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 16 ist eine Konsequenz aus § 9 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten des lutherischen Kirchenamtes in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

17. zu § 17 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Generalsynode über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und VELKD in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des oder der Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin dienen.

18. zu § 18 Inkrafttreten:

18.1 zu Absatz 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Änderungen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

18.2 zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperioden der EKD-Synode und der Generalsynode.

18.3 zu Absatz 3

Die Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 ist durch die Änderung des Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

D. Zu Artikel 4: Schlussbestimmungen

zu Absatz 1:

Die Änderungen der Grundordnung der EKD, die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 vorgesehen sind, sind zwar durch die Regelungen zur Umsetzung der Strukturreform veranlasst und erfolgen bei ihrer Gelegenheit. Die vorgesehenen Regelungen berühren allerdings nicht die Paktierungsgrenze der Grundordnung der EKD, so dass ihre Aufnahme bzw. Änderung im Rahmen des normalen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung gemäß Artikel 26 a Grundordnung der EKD erfolgen kann. Diese Regelungen treten deshalb in jedem Fall bereits dann in Kraft, wenn die erforderlichen Mehrheiten in Synode und Kirchenkonferenz erreicht sind. Die Änderung Nr. 2 zu Artikel 10 a der Grundordnung der EKD ist dabei insofern von besonderem Interesse als die Ergänzung dieser Norm deren Sinn und Zweck entspricht und ihren Grundgedanken fortschreibt und in der Praxis bereits für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes erforderlich ist.

zu Absatz 2:

Die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen der Grundordnung sowie die Verträge (Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3) sind unmittelbar durch die Strukturreform veranlasst. Die Grundordnung der EKD wird in grundlegender Weise verändert und somit die Paktierungsgrenze überschritten. Deshalb ist ein erweitertes Zustimmungsverfahren geboten, das eine Ratifizierung durch die Gliedkirchen vorsieht. Zugleich ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner UEK und VELKD zum jeweiligen Vertrag selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Verträge in Kraft treten können.

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

– Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Anpassung der Rechtsvorschriften an die neuen Begrifflichkeiten

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen - Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Anpassung der Rechtsvorschriften an die neuen Begrifflichkeiten – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.5

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ist die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) gebildet worden, die den Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union (EKU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortsetzt.

In den Artikeln der Kirchenordnung wird vielfach noch auf die alte Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ verwiesen. Um die neue Bezeichnung „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in der Kirchenordnung zu verankern, ist das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung erforderlich.

Das Kirchengesetz enthält in Artikel II eine Bestimmung, die die Kirchenleitung ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, damit in den weiteren Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen die Begriffe nach der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 redaktionell angepasst werden können.

Der Entwurf eines 51. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ist als Anlage beigefügt. Da das Kirchengesetz ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorsieht, wurde von einem Stellungnahmeverfahren abgesehen.

Entwurf

Stand 24.01.2006

**51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1, 92 Abs. 2, 118 Abs. 2 Buchstabe f, 153 Abs. 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. Artikel 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rates“ wird durch „Präsidiums“ und jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abgeordneten zur Synode“ werden durch „Mitglieder zur Vollkonferenz“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. Artikel 133 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rat“ wird durch „das Präsidium“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel II

Ermächtigung zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der in weiteren Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen die Begriffe nach der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 redaktionell angepasst werden können

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Kirchenbeamtenrecht

Beschluss der Landessynode zum
Kirchenbeamtengesetz – KBG.EKD

Ausführungsgesetz zum Kirchen-
gesetz über die Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Vorlage 3.6

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Beschlusses zur Einführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005

sowie

den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 vor

mit der Bitte, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen und den Entwurf des Einführungsgesetzes als Kirchengesetz zu verabschieden.

Beschluss

**der Landessynode zum Kirchenbeamtenengesetz – KBG.EKD
vom 10. November 2005**

Dem Kirchengesetz über Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2005 S. 551) wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenbeamtenengesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen; das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den In-Kraft-Setzungs-Termin als Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens für das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz beschlussmäßig festzustellen.

**Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz
über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtenengesetz der EKD-KBG.EKD)
vom ...**

§ 1 (zu §§ 7, 93)
Zuständigkeitsregelungen

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 S. 1 sowie §§ 11, 49 – 51, 55 – 58 KBG.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 2 (zu § 60)
Wartestand

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56 – 58 KBG nicht möglich sind.

In den Fällen der Versetzung in den Wartestand hat das Landeskirchenamt die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 3 (zu § 67 und 72)

Vorruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte abweichend von § 67 KBG nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 18 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Abs. 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Beamtinnen und Beamten, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.

(2) Unbeschadet des § 72 Abs. 4 trägt die Körperschaft, in deren Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung nach Absatz 1 gestanden hat, die Kosten der Versorgung und der Beihilfe bis zur Übernahme der Versorgung durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

§ 4

Weitere Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt; das gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegen stehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78 c LBG.NRW entsprechend Anwendung.

Vorlage 3.6

(3) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2) bleibt unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum Termin der Inkraftsetzung des Kirchenbeamtengesetzes durch den Rat der EKD in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) in der Fassung vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 257) tritt zum gleichen Termin außer Kraft.

Zur Begründung

Allgemeines

Das Kirchenbeamtenrecht ist diejenige Materie, die die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche als Dienstherrn und ihren beamteten Amtsträgerinnen und Amtsträgern regelt. Kennzeichnend für das Beamtenverhältnis sind seine Unterschiede zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen: Es ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das nicht durch Vertrag, sondern durch Hoheitsakt begründet und dessen Inhalt durch gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bestimmt wird.

Rechtsquellen des Kirchenbeamtenrechts sind – neben den Sonderregelungen insbesondere für Besoldung und Versorgung, Laufbahn- und Disziplinarrecht – die Statusgesetze, d.h. die Gesetze, die die Grundfragen über Begründung, Inhalt und Beendigung des Beamtenverhältnisses regeln. Bislang gilt für den Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen das Kirchenbeamtengesetz der EKV (nunmehr UEK), in den lutherischen Kirchen gilt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD), die übrigen Gliedkirchen der EKD haben ihre jeweiligen eigenen Kirchenbeamtengesetze, die teilweise noch aus der Zeit der Weimarer Republik stammen.

Trotz der erreichten Einheit durch Kirchenbeamtengesetze der großen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse fehlt somit ein einheitliches Recht. Praktisch evident wurde dieses bei vielen Einzelfragen, zuletzt bei der Umsetzung einer Regelung über das Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (parallel zu § 48 des Bundesbeamtengesetzes). Hier erschwerten zahlreiche Einzelfragen wegen der unterschiedlichsten Regelungen und Terminologien die Umsetzung in das kirchliche Disziplinarrecht, das im Kirchengesetz der VELKD über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen für die Gliedkirchen der VELKD und im Disziplinargesetz der EKD für alle anderen Gliedkirchen geregelt ist. Sowohl die darin bedingten Vorgänge wie auch etliche negative Erfahrungen in Einzelfällen mit dem unterschiedlichen Recht haben dazu geführt, dass auf Veranlassung einzelner Gliedkirchen, insbesondere auch von Westfalen, auf der Basis des Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD die Möglichkeit für ein einheitliches Beamtengesetz für die EKD und ihre Gliedkirchen geschaffen worden ist: Mit dem Erlass des EKD-Kirchenbeamtengesetzes vom 10. November 2005 ist die Basis gewonnen und es gilt nunmehr, dieses Gesetz in den einzelnen Gliedkirchen auch umzusetzen.

Vorlage 3.6

Grundsätzlich kann zu dem nun vorliegenden EKD-Kirchenbeamtenengesetz festgehalten werden: Es hatte sich bei dessen Erarbeitung schnell herausgestellt, dass – anders als früher geäußerte Bedenken – nicht aus dem jeweiligen unterschiedlichen Bekenntnis fließende Konsequenzen eine Einheit verhindern. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich vielmehr allein aus den überkommenen und eingeübten Regelungen und den an sie geknüpften Gewohnheiten. Es handelte sich jedoch hier letztlich nicht um unlösbare Probleme, sondern nur um unterschiedliche Auffassungen zur praktischen Anwendung des Gesetzes in verschiedenen Situationen – so wie immer bei der Erarbeitung eines Gesetzes die unterschiedlichen Gewohnheiten und Erfahrungen der an der Ausarbeitung Beteiligten auch zu unterschiedlichen Auffassungen über angemessene Formulierungen führen können.

Der Text, den nunmehr die EKD-Synode als Gesetz beschlossen hat, steht voll im Einklang mit den Vorstellungen, die gerade auch aus Westfalen in die vorbereitende Diskussion eingebracht worden sind.

Bereits im vergangenen Jahr hatte der Ständige Kirchenordnungsausschuss die Thematik behandelt und der Kirchenleitung vorgeschlagen, dem Erlass des Gesetzes zuzustimmen, einmal, weil gerade auch seitens der EKvW schon in der Vergangenheit stets das Anliegen betont worden ist, auf möglichst vielen Rechtsgebieten eine einheitliche Regelung in der EKD herzustellen, zum Anderen auch wegen der Inhalte des Gesetzes, die voll im Einklang mit den Vorstellungen stehen, wie sie schon durch das bisher in Westfalen geltende EKV-Recht entwickelt worden sind und sich bewährt haben.

Die Übernahme des Gesetzes erfolgt durch das in der Anlage 1 als Entwurf beigefügte Ausführungsgesetz.

Wichtig ist dabei, dass dieses Ausführungsgesetz nicht nur in § 1 die Zustimmung der Landesynode zum EKD-Kirchengesetz im Sinne des Artikel 10 a der Grundordnung der EKD beinhaltet, sondern dass in den weiteren Paragraphen einige Ergänzungen zum EKD-Recht erfolgen, die auf den westfälischen besonderen Gegebenheiten beruhen. Diese Ergänzungen halten sich voll im Rahmen der an verschiedenen Stellen aus eben diesem Grunde vom EKD-Kirchenbeamtenengesetz vorgesehenen Öffnungsklauseln für landeskirchliches Recht.

Den Kirchenkreisen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. 27 Kirchenkreise haben zugestimmt, eine Ablehnung liegt nicht vor.

Im Einzelnen sei festgehalten:

1. Zum Beschluss

Im Beschluss wird die Zustimmung der Landessynode zum Kirchenbeamtengesetz der EKD genannt und festgelegt, dass die Inkraftsetzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen durch den Rat der EKD (vgl. hierzu Artikel 10 a Abs. 3 der Grundordnung der EKD) erfolgen soll.

2. Zum Ausführungsgesetz

Zu § 1

In § 1 sind die Zuständigkeiten für verschiedene dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere die Ernennung und Entlassung, festgelegt in gleicher Weise, wie für die entsprechenden Maßnahmen in der Vergangenheit das bisherige Ausführungsgesetz zum EKV-Kirchenbeamtengesetz das Recht geregelt hat.

Zu § 2

Abweichend vom bisherigen Recht der EKV enthält das Kirchenbeamtengesetz der EKD nicht mehr eine allgemeine Regelung für die Versetzung in den Wartestand, sondern mittels einer Öffnungsklausel wird den Gliedkirchen die Möglichkeit gegeben, für ihren Bereich den Wartestand auch für Kirchenbeamte zu ermöglichen. Dies geschieht in § 2 Ausführungsgesetz; die Regelungen sind identisch mit dem bisherigen § 53 des EKV-Kirchenbeamtengesetzes, welcher bislang auch für Westfalen den Wartestand entsprechend geregelt hat.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem auf der Landessynode auf der jüngsten Tagung beschlossenen Auftrag an die Kirchenleitung, die Möglichkeiten eines Vorruhestandes, die bereits im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz für die Pfarrer der EKV bestimmt sind, auch im Interesse des Abbaues eines Personalüberhangs auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auszudehnen. Diese Regelung ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009. Um - analog den gleichzeitig der Landessynode vorgelegten Vorschlägen zum Pfarrdienstrecht – die Dauer über den 31. Dezember 2009 hinaus zu verlängern, bedarf es einer entsprechenden Änderung des KBG.EKD; das Einführungsgesetz könnte sodann mittels gesetzesvertretender Verordnung bis zum 31. Dezember 2016, verlängert werden.

Vorlage 3.6

Absatz 2 regelt die Versorgungslasten bis zur Übernahme durch die Versorgungskasse; nach dem Satzungsrecht der Versorgungskasse trägt diese nicht die Kosten des Vorruhestandes, so dass diese bei dem bisherigen Dienstherrn verbleiben müssen.

Zu § 4

Schon das bisherige Recht sah im Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vor, dass zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Diese entsprechende Klausel ist nunmehr in § 4 aufgenommen mit der Ergänzung, dass das Recht des Landes NRW auch in den Bereichen gilt, in denen – im Verfahren ähnlich – das Kirchenbeamtengesetz der EKD auf das Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes verweist.

Zu § 5

Entsprechend dem Termin des In-Kraft-Tretens des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (vgl. hierzu den Beschluss) wird der Termin des In-Kraft-Tretens des Ausführungsgesetzes bestimmt.

**Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)**

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	405
§ 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis	405
§ 2 Geltungsbereich, Dienstherrfähigkeit	405
§ 3 Funktionsvorbehalt	405
Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis	406
Kapitel 1 Allgemeines	406
§ 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht ...	406
§ 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern	406
§ 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	407
Kapitel 2 Ernennung	408
§ 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses	408
§ 8 Voraussetzungen	409
§ 9 Wirksamkeit der Ernennung	410
§ 10 Nichtigkeit der Ernennung	411
§ 11 Rücknahme der Ernennung	411
§ 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen	412
§ 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern	412
Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen	413
§ 14 Laufbahnbestimmungen	413
§ 15 Amtsbezeichnungen	414

Kapitel 4 Personalakten	414
§ 16 Personalaktenführung.....	414
§ 17 Einsichts- und Auskunftsrecht	416
Teil 3 Amt und Rechtsstellung	417
Kapitel 1 Pflichten	417
§ 18 Grundbestimmung	417
§ 19 Gelöbnis	417
§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht	418
§ 21 Verantwortlichkeit	418
§ 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	419
§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften	419
§ 24 Amtsverschwiegenheit	419
§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände	420
§ 26 Annahme von Zuwendungen	420
§ 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung	420
§ 28 Arbeitszeit	421
§ 29 Fernbleiben vom Dienst	421
§ 30 Wohnung und Aufenthalt	422
§ 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren	422
§ 32 Amtspflichtverletzungen	422
§ 33 Schadensersatz	423
Kapitel 2 Rechte	423
§ 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn	423
§ 35 Unterhalt	423
§ 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen	424
§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes	424
§ 38 Urlaub	425
§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht	425
§ 40 Dienstzeugnis	425
Kapitel 3 Personalentwicklung	426
§ 41 Förderung, Fortbildung	426
§ 42 Beurteilung	426

Kapitel 4 Nebentätigkeiten	426
§ 43 Grundbestimmung	426
§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten	427
§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	427
§ 46 Einwilligungsbefürdigte Nebentätigkeiten	427
§ 47 Nichteinwilligungsbefürdigte Nebentätigkeiten	428
§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten	429
Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses	430
Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)	430
§ 49 Grundbestimmung	430
§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen	430
§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen	431
§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	432
§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung	432
§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung	432
§ 55 Verfahren	433
Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung	433
§ 56 Abordnung	433
§ 57 Zuweisung	434
§ 58 Versetzung	435
§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses	436
Kapitel 3 Wartestand	436
§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand	436
§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren	437
§ 62 Verwendung im Wartestand	437
§ 63 Wiederverwendung	438
§ 64 Versetzung in den Ruhestand	438
§ 65 Ende des Wartestandes	439
Kapitel 4 Ruhestand	439
§ 66 Eintritt in den Ruhestand	439
§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	440
§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	440

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	441
§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit	442
§ 71 Allgemeine Voraussetzung	442
§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen	442
§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand	443
§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe	444
Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses	444
§ 75 Grundbestimmung	444
§ 76 Entlassung kraft Gesetzes	445
§ 77 Entlassung wegen einer Straftat	445
§ 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens	446
§ 79 Entlassung ohne Antrag	447
§ 80 Entlassung auf Verlangen	447
§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.....	448
§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe	448
§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf	449
§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen	450
§ 85 Entfernung aus dem Dienst	450
Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren	450
§ 86 Allgemeines Beschwerderecht	450
§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren	451
§ 88 Leistungsbescheid	451
§ 89 Zustellungen	451
Teil 7 Sondervorschriften	452
§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	452
§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter	453
§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen	453
Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften	453
§ 93 Zuständigkeiten	453
§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse	454
§ 95 In-Kraft-Treten	454
§ 96 Außer-Kraft-Treten	455

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis" mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit", „auf Probe", „auf Widerruf", „auf Zeit" mit der Angabe der

Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht,

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder

3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Perso-

nalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegen-

heiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise-

und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung

eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag

stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die

Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57

Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In

besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinierter kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Auf-

gaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt

gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem

Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine ander-

weitiige Verwendung nicht mglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Bercksichtigung ihrer frheren Ttigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fnf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand knnen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhltnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschdigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausbung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfhig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie knnen in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Grnden dienstunfhig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehrde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhltnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhltnis endet auer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters - hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes

erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schrift-

stücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitertgeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines Kirchengesetzes

zur Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in
besonderen Fällen zwischen
den Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in
Deutschland

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.7

Mit Schreiben vom 26.01.2006 der EKD wurden alle Gliedkirchen gebeten, die von der Kirchenkonferenz der EKD am 07. Dezember 2005 bestätigten Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen als gliedkirchliches Recht zu übernehmen.

Mit Beschluss Nr. 67 a der Landessynode auf ihrer Tagung 1990 war die Kirchenleitung gebeten worden, Verhandlungen mit den benachbarten Landeskirchen über die Wahrung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen aufzunehmen.

Die Kirchenleitung hat 1992 die erste Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit der Ev. Kirche im Rheinland geschlossen. Es folgten Vereinbarungen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-reformierten Kirche und zuletzt im Jahre 2002 mit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Somit wurden mit allen benachbarten Landeskirchen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen geschlossen mit Ausnahme der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Vereinbarungen wurden jeweils durch ein Kirchengesetz bestätigt.

Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft wurden in den letzten Jahren vermehrt Anträge von Gemeindegliedern auf Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen gestellt, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der benachbarten Gliedkirchen haben, aber am Gemeindeleben westfälischer Kirchengemeinden teilnehmen.

Die Anträge wurden in der Regel damit begründet, dass die Gemeindeglieder aufgrund ihrer Arbeitsplatzsituation den Ort des auswärtigen Arbeitsplatzes als Hauptwohnsitz anmelden mussten oder dass aufgrund steuerlicher Gründe die Ferienwohnung in Norddeutschland als Hauptwohnsitz angemeldet wurde (Zweitwohnsitzsteuer).

Unter Hinweis auf die fehlende gemeinsame Grenze zwischen der Gliedkirche des auswärtigen Hauptwohnsitzes und der EKvW konnten diese Anträge nicht positiv beschieden werden.

Gemäß der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen soll nunmehr eine Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde EKD-weit möglich sein, ohne dass hierzu eine besondere Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen erforderlich ist.

Die Gemeindegliedschaften in besonderen Fällen auf Grund der EKD-Vereinbarung werden den gleichen Regeln unterliegen, die bereits nach den bisher geschlossenen bilateralen Vereinbarungen mit den benachbarten Gliedkirchen gelten. So muss weiterhin eine kirchliche Bindung zu der anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde zwingend erkennbar und die Möglichkeit zur Teilnahme am Gemeindeleben dieser Kirchengemeinde gegeben sein. Auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer ändert sich nicht; sie verbleibt gegenüber der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes.

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen der Ev. Kirche in Deutschland durch das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erteilen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
2. EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
3. Erläuterungen zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen zwischen den
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom

(KABl. S.)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 07. Dezember 2005 bestätigten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Vereinbarung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Zuständige kirchliche Stelle für Einsprüche gegen die Entscheidung über den Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 4 der Vereinbarung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu dem die Kirchengemeinde gehört, die über den Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entschieden hat.

Artikel 3

Die bisher getroffenen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-ref. Kirche und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau treten mit den jeweiligen Zustimmungen dieser Landeskirchen zu der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft¹.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.Januar 2007 in Kraft.

¹ Zustimmung durch die Ev.-ref. Kirche am 28.04.2006, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers am 17.06.2006, Lippische Landeskirche am 20.05.2006 und Ev-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 22.04.2006 erteilt.

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die Ev. Landeskirche Anhalts ■ Ev. Landeskirche in Baden ■ Ev.-Luth. Kirche in Bayern ■ Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ■ Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ■ Bremische Evangelische Kirche ■ Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ■ Ev. Kirche in Hessen und Nassau ■ Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ■ Lippische Landeskirche ■ Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ■ Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ■ Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ■ Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ■ Pommersche Ev. Kirche ■ Ev.-reformierte Kirche ■ Ev. Kirche im Rheinland ■ Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ■ Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ■ Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ■ Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ■ Ev. Kirche von Westfalen ■ Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	463
§ 2 Voraussetzung	463
§ 3 Verfahren	463
§ 4 Rechtsfolgen	464
§ 5 Wegfall und Verzicht	464
§ 6 In-Kraft-Treten	465
§ 7 Übergangsregelung	465

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem

Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Erläuterungen
zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der EKD

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz - KMG) vom 10. November 1976 (ABl.EKD S. 389) - mit Änderung vom 8. November 2001 - (ABl.EKD S. 486) regelt die Kirchenmitgliedschaft für alle Gliedkirchen in der EKD in verbindlicher und einheitlicher Weise. § 1 Abs. 1 KMG normiert die Zugehörigkeit des getauften evangelischen Mitgliedes zu der Gemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes. Der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Recht ausgewiesene Hauptwohnung, § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985 (ABl.EKD S. 347). Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KMG können die Gliedkirchen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen, der Rat der EKD durch Rechtsverordnung entsprechende Durchführungsbestimmungen (Satz 2).

Da es sich hier um eine Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen handelt, die über die Landeskirchengrenzen hinweg ermöglicht werden soll, und es sich aufgrund der Neubegründung von Rechten und Pflichten eines Kirchenmitgliedes nicht um eine bloße Durchführung des KMG handelt, bedarf es einer zwischenkirchlichen Vereinbarung, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 KMG ihre Rechtsgrundlage hat.

Die zunehmende Mobilität der Gesellschaft, die sich ausbreitende Individualität stellen das Kirchenmitgliedschaftsgesetz zunehmend unter einen erhöhten Anpassungsdruck: Studenten beispielsweise, die am Wochenende ihren Studienort in Richtung ihres Elternwohnsitzes verlassen oder Bedienstete des Bundes, die ihre Arbeit in der Woche in Berlin verrichten, weiterhin jedoch in Bonn am Wochenende wohnen oder Bedienstete von Unternehmen, die ihren Standort innerhalb der Bundesrepublik wechseln oder ihre Mitarbeiter umsetzen, wollen häufig an ihrer ehemaligen Wohnsitzkirchengemeinde Mitglied bleiben, auch wenn sie hier nur noch ihre Nebenwohnung haben, wo sich an Wochenenden das eigentliche Familienleben abspielt. Ein „Gaststatus“ reicht aber meist nicht aus, da mitgliedschaftliche Rechte wahrgenommen bzw. beibehalten werden sollen.

So haben bereits mehrere Landeskirchen entsprechende Vereinbarungen untereinander getroffen, um eine solche Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über eine landeskirchliche Grenze hinweg zu ermöglichen. Dies ist bisher jedoch meist nur mit angrenzenden Landeskirchen geschehen. Die zunehmende Mobilität der Kirchenmitglieder erfordert jedoch, den Radius größer zu ziehen. Um das Verfahren der bilateralen Vereinbarung zu vereinfachen und abzulösen, wird der Weg einer "Globalvereinbarung" über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vorgeschlagen, der möglichst alle Gliedkirchen zustimmen. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt diese Vereinbarung nur zwischen den Vertragschließenden, das Rubrum ist entsprechend zu ändern.

Eine Änderung des KMG wird nicht erwogen, da das Regel-/Ausnahmeverhältnis von der Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde alleine schon durch den unterschiedlichen Rechtscharakter der Regelungen verdeutlicht wird. Die Normalfälle sind in dem Kirchengesetz geregelt, Ausnahmen in dem dafür vorgesehenen Kompetenzrahmen einer Vereinbarung. Die erforderliche Zustimmung aller Gliedkirchen, die Notwendigkeit des separaten Aufhebens der bestehenden Vereinbarungen und der zeitliche Vorteil für die zeitnahe Umsetzung sind im Weiteren sehr überwiegend.

Zu § 1:

Das im Kirchenmitgliedschaftsgesetz festgeschriebene Parochialprinzip bleibt als Grundsatz bestehen; nur in den in § 1 genannten besonderen Fällen ist eine über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu begründende Kirchenmitgliedschaft ermöglicht. Hier sind zwei Fälle vorgesehen:

- eine Begründung der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Hauptwohnsitzes,
- die Aufrechterhaltung der Kirchenmitgliedschaft bei Verlegung des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes aus seiner bisherigen Kirchengemeinde.

Hierbei wird in Satz 1 durch das Wort „auch“ verdeutlicht, dass es sich um eine gesplante Kirchenmitgliedschaft handelt. Die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer verbleibt bei der Wohnsitzkirchengemeinde, wie es in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Ausdruck kommt. Am Ende des Satzes 1 ist durch den Klammerzusatz „Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ eine Legaldefinition getroffen.

Satz 2 stellt den Verweis auf das staatliche Melderecht vor Augen und gibt deklaratorisch den Inhalt der diesbezüglichen Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juli 1985 wieder.

Zu § 2:

In § 2 sind die Voraussetzungen normiert, die erfüllt sein müssen. Es wird nicht mehr an die enge räumliche Anbindung angeknüpft, wie es bisher in den bilateralen Vereinbarungen unter den Gliedkirchen meist der Fall war. Durch die Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel und -wege kann in der heutigen Zeit auch über größere Distanz eine Bindung aufgebaut oder unterhalten werden. Eine Festlegung einer größtmöglichen räumlichen Distanz für derartige Umgemeindungen, wie es noch das kirchrechtliche Gutachten, v. Campenhausen/Christoph, Göttinger Gutachten, Kirchenrechtliches Gutachten in den Jahren 1980 bis 1990, S. 6 ff (35) 1981 fordert, wird den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Entscheidend ist wie damals auch heute eine erkennbare, d.h. auch nach außen tretende und für einen Außenstehenden wahrnehmbare Bindung zu der gewünschten Kirchengemeinde, die sich auch in einer effektiven Teilnahme am Gemeindeleben festmachen lässt.

Es wurde zur Unterstreichung dieser Feststellung auf eine Aussage zur räumlichen Distanz ganz verzichtet und stattdessen die erkennbare Bindung um das Merkmal der „Möglichkeit, am Leben der Kirche teilnehmen zu können“ ergänzt. So war es mehrfach seitens der Gliedkirchen gewünscht worden.

Zu § 3:

Absatz 1: Es muss ein schriftlicher Antrag des Kirchenmitgliedes vorliegen. Soweit er sich auf die Familienangehörigen erstrecken soll, müssen diese in den Antrag mit einbezogen werden. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung hat Beachtung zu finden sowie die möglicherweise auseinander fallenden Sorgerechte der Eltern. All dies ist bei der Prüfung des Antrags zu beachten, sollte jedoch in der Vereinbarung nicht ausdrücklich Aufnahme finden, da auch weitere Formalitäten außen vor geblieben sind.

In Absatz 2 ist die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde an eine Frist gebunden, um den eintretenden Schwebezustand möglichst kurz zu halten und die rechtliche Klarheit über Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ohne einen längeren

Zeitraum der Rückwirkung zeitnah aufrecht erhalten zu können. Die bisherige Frist von einem Monat wurde jedoch als zu kurz empfunden und ist auf zwei Monate angehoben worden. Auf eine Ein-Jahres-Frist, wie sie § 8 KMG vorsieht, wurde bewusst nicht zugegangen, da der Schwebezustand aus Gründen der Rechtssicherheit überschaubar gehalten werden sollte und ein Antrag jederzeit gestellt werden kann. Insbesondere bei Kirchenmitgliedern, die ein kirchliches Amt bekleiden, das an die Kirchenmitgliedschaft anknüpft, sollte der Schwebezustand nicht länger dauern, da Beschlüsse anfechtbar bleiben, soweit keine Rechtsklarheit über das rechtmäßige Zustandekommen besteht. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist das Kirchenmitglied Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde, vgl. § 8 KMG. Ist diese Zwei-Monatsfrist verstrichen, so kann der Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft als Antrag auf Erwerb aufgefasst werden.

Absatz 3: Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit werden von den nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Organen, in der EKvW also das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, entschieden. Die Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk ist mit der Entscheidung über den Antrag zu treffen, sofern es sich bei der Wunschkirchengemeinde um eine Mehrpfarrstellenkirchengemeinde handelt. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zuvor zu hören, so dass die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk in die Entscheidung der „Wunschkirchengemeinde“ mit einfließen kann.

Über die Entscheidung sind sowohl das beantragende Kirchenmitglied als auch die Wohnsitzkirchengemeinde schriftlich zu informieren.

Da sichergestellt sein muss, dass die kommunalen Änderungsdienste hinsichtlich des Kirchenmitgliedes auch die Wunschkirchengemeinde erreichen, ist die Kirchengemeinde des Wohnsitzes verpflichtet, diese weiterzuleiten (Satz 5).

Absatz 4: Gegen die getroffene Entscheidung kann nach Abs. 4 Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden. Das dafür zuständige gliedkirchliche Organ (= Kreissynodalvorstand) entscheidet endgültig.

Absatz 5: Um den Zeitpunkt des Erwerbs und der Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft eindeutig verifizieren zu können, wurde die Regelung des Abs. 5 aufgenommen. Regelungsbedarf besteht nur hinsichtlich der stattgebenden Entscheidung, denn mit ihr gehen Änderungen der Kirchenmitgliedschaft einher. Bei ablehnenden Entscheidungen bleibt die bisherige Rechtslage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KMG bestehen. Die Entscheidung ist jeweils im Protokoll der entscheidenden Organe festgehalten und kann dort zeitlich genau fixiert werden, ohne dass

besondere Zustellungsarten und -fristen beachtet werden müssen. Anders als in Absatz 4 werden keine Einspruchsfristen in Gang gesetzt.

Zu § 4:

Mit der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen werden Rechte und Pflichten zu der neuen bzw. beibehaltenen Kirchengemeinde fixiert. Zu der Parochialkirchengemeinde besteht nur das Band einer "Rumpfkirchenmitgliedschaft", die sich darin äußert, dass die Entrichtung aller über die staatlichen Behörden eingezogenen Kirchensteuern bei dieser verbleibt. Eine solche "gespaltene Mitgliedschaft" ist mit § 1 Abs. 2 Satz 2 KMG vereinbar, vgl. v. Campenhausen/Christoph, Göttinger Gutachten in den Jahren 1980 - 1990, S. 6 ff (18 ff). Das "auch" ist additiv zu verstehen. Der Wortlaut wurde dem des § 1 Abs. 2 Satz 1 und dem des § 2 Abs. 2 KMG angenähert und besagt nichts über die Rangwertung der Kirchenmitgliedschaft.

Für den Fall, dass darüber hinaus regelmäßig noch Abgaben von Kirchenmitgliedern erhoben werden, ist dies bei Bedarf besonders zu regeln, so die Empfehlung der Steuerrechtskommission der EKD. Hierauf wird in § 4 Abs. 2 nicht mehr eingegangen.

Zu § 5:

Absatz 1: Aufgrund der Systematik des KMG wird das Kirchenmitglied mit dem Umzug in eine neue Gemeinde dort auch Kirchenmitglied. Die Ausnahme, die die Vereinbarung vorsieht, muss dementsprechend eng ausgelegt werden. Das Kirchenmitglied wird demnach auch bei einer bisher bestehenden Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zunächst Kirchenmitglied der neuen Wohnsitzkirchengemeinde, wenn ein Umzug vorliegt. Dies kann er durch einen (frühzeitigen) Antrag auf Fortsetzung seiner Kirchenmitgliedschaft umgehen.

Durch einen erneuten Wohnsitzwechsel können sich die Voraussetzungen ändern, die zur Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geführt haben. Auch von daher ist ein (zeitweiser) Wegfall der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen angezeigt.

Absatz 2: Das Kirchenmitglied selbst kann auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen verzichten und wird damit wieder Kirchenmitglied seiner Wohnsitzkirchengemeinde. Die Verzichtserklärung ist an die Schriftform gebunden.

Absatz 3: Die Rechtswirkung tritt mit Ablauf des Monats ein. Auch hierüber besteht eine entsprechende Mitteilungspflicht in schriftlicher Form an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

Die Möglichkeit des Widerrufs seitens der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist nicht vorgesehen, da bei Kirchenmitgliedern (Normalfälle) auch kein Widerspruchsrecht gegen die bestehende Kirchenmitgliedschaft normiert ist.

Zu § 6:

In § 6 wird das In-Kraft-Treten nach dem jeweils gliedkirchlichen- Recht normiert, ein späteres Zustimmung zu dieser Vereinbarung wird in Satz 2 eröffnet, ohne eine erneute Zustimmung seitens der bereits Zugestimmten notwendig werden zu lassen. Sobald zwei Gliedkirchen dieser Vereinbarung zugestimmt haben, kann sie zwischen ihnen zur Anwendung kommen. Mit jeder weiteren Zustimmung erweitert sich dieser Anwendungskreis, bis schließlich alle Gliedkirchen der Vereinbarung zugestimmt haben.

Zu § 7:

Absatz 1 regelt das Außer-Kraft-Treten der bisher bestehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen, sobald die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über landeskirchliche Grenzen hinweg bei ihnen innerkirchlich in Kraft getreten ist. Im einzelnen sind dies die Vereinbarungen mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Lippischen Landeskirche, der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-ref. Kirche und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Es bedarf diesbezüglich keiner separaten Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen.

Absatz 2 regelt, dass durch diese Vereinbarung die bisher auf einer bilateralen Vereinbarung begründete Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen weiter Bestand hat.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Trauagende

Entwurf eines Kirchengesetzes
über die Einführung der Trau-
agende in der Evangelischen
Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Vorlage 3.8

Der Entwurf einer Trauagende hatte der Landessynode 2004 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss hatte die Landessynode 2004 eine Stellungnahme verabschiedet, in der der Agendenentwurf in Konzeption und Inhalt grundsätzlich befürwortet wurde. Die Synode hat jedoch auch einige Punkte benannt, in denen sie den Entwurf für veränderungs-, bzw. ergänzungsbedürftig hielt (vgl. Anlage 1).

Im Liturgischen Ausschuss der UEK wurden alle Stellungnahmen der Gliedkirchen ausgewertet. Bei der Überarbeitung fanden die westfälischen Vorschläge weitestgehende Berücksichtigung:

1. Der theologische Einleitungsteil (S.9-16) wurde neu bearbeitet. Dabei kam es zu einer Präzisierung des Segensverständnisses und des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein. Auch der sozialgeschichtliche Aspekt der Ehe wurde stärker berücksichtigt.
2. Eine wesentliche Verbesserung betrifft die „Ordnung für die Trauung“. Im Sinne des westfälischen Synodenvotums gibt es nur noch **eine** Ordnung (mit Varianten). Für die Feier von Taufen und/oder Abendmahl bei der Trauung werden entsprechende Textsequenzen angeboten, die bei Bedarf eingeschoben werden können (S.49ff).
3. Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen ist entsprechend der westfälischen Rechtslage nicht von einem Traugottesdienst die Rede, sondern von einem Gottesdienst (S.29f).
4. Die reformierte Tradition ist stärker berücksichtigt worden, insbesondere bei den liturgischen Stücken und Bezeichnungen.
5. Einzelne liturgische Stücke wurden entsprechend westfälischen Wünschen verändert, bzw. ergänzt, so der Wegfall der Variante „Ja, ich will. Gott helfe mir“ als Antwort auf die Traufrage (S.40), die Aufnahme der Traufragen aus der jetzigen Agende als Alternative im Textteil (S.129), die Aufnahme einer liturgischen Anweisung zum Segenswort über die übereinander gelegten Hände des Brautpaares (S.34/41).
6. Der Textteil so wie die Texte und die Liederliste im Anhang wurden gründlich überarbeitet.

Der überarbeitete Agendenentwurf hat der Vollkonferenz der UEK am 12. / 13. Mai 2006 zur Beschlussfassung vorgelegen.

Die Vollkonferenz hat den Agendenentwurf mit kleinen redaktionellen Veränderungen verabschiedet

Zugleich hat die Vollkonferenz folgendes Kirchengesetz zur Trauagende beschlossen:

„Kirchengesetz zur Trauagende

Vom 13. Mai 2006

§ 1

Die ‚Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD‘ tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts ‚Die Trauung‘ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Trauagende nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.“

Die Vollkonferenz bittet die Mitgliedskirchen, die Trauagende im Sinne der Förderung der Gemeinsamkeit möglichst zum 1. November 2006 nach ihrem Recht einzuführen oder sie zum Gebrauch zu empfehlen und freizugeben.

Mit dem Agendeneinführungsgesetz wird die „Ordnung für die Trauung“ (S.33-48) für die Evangelischen Kirche von Westfalen für verbindlich erklärt. Die weiteren liturgischen Formulare, Texte, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen.

Die neue Trauagende ersetzt damit die bisherige Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II, Teil „Trauung“.

Auszug
aus der Verhandlungsniederschrift der 1. (ordentlichen) Tagung
der 15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Beschluss Nr. 81

Die Synode beschließt den Text mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

„Der Agendenentwurf ist auf breites Interesse gestoßen und wird als ein weiterer Schritt zur Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung gibt es jedoch etliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die im folgenden an Hand des Fragenrasters aufgeführt werden. Einzelvorschläge zu Textkorrekturen, Erweiterung der Liederliste, Veränderung von Gebetstexten etc. sind Bestandteil der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Zu Frage 1:

Insgesamt kann der Konzeption des Agendenentwurfes, der Darstellung der theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation zugestimmt werden.

Es gibt jedoch einzelne Wünsche nach Veränderung oder Ergänzung.

- Präzisierung des Segensverständnisses besonders hinsichtlich der Anamnese des Segensgebetes,
- Präzisierung des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein ‚Ehe als Verheißung und Kreuz‘.
- In der Agenda muss durchgängig die reformierte Tradition stärkere Berücksichtigung finden, z.B. bei den theologischen Grundlagen für das Eheverständnis in der Einleitung, bei den liturgischen Stücken (Einleitungswort, Glaubensbekenntnis, Taufformel) und bei der Bezeichnung und Verwendung liturgischer Gegenstände (Altar / Abendmahlstisch, Verzicht auf Kreuz und Kerzen).
- Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen soll durchgängig von einem ‚Gottesdienst anlässlich der Eheschließung‘ und nicht von einem ‚Traugottesdienst‘ geredet werden. Auf die westfälische Rechtslage, vgl. KO Art. 209 (1), soll hingewiesen werden.

- Die Einleitung bedarf einer Ergänzung zum sozialgeschichtlichen Aspekt der Ehe. (Ein Textentwurf des Ständigen Theologischen Ausschusses ist in der Anlage beigefügt).
- Der Hinweis auf die Darstellung kirchenrechtlicher Aspekte für die katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe soll eingefügt werden (vgl. V. 2., S. 46 f.).
- Im Abschnitt ‚Traugottesdienst mit Taufe‘ (V. 1., S. 45) soll stärker als bisher darauf hingewiesen werden, dass Taufe und Trauung eigenständige Handlungen sind.

Zu Frage 2:

Die Differenzierung wird als sachgerecht und praxisnah begrüßt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wird angeregt, eine klarere Unterscheidung zwischen der Normalform ‚Trauung‘ und den Sonderformen ‚Trauung mit Taufe‘ und ‚Trauung mit Abendmahl‘ zu treffen. Taufe und Abendmahl sollen als Einschübe in die Normalform dargestellt werden.

Zu Frage 3:

- Bei der Darstellung der drei Formen für den Trauakt sollen die Varianten deutlicher hervorgehoben werden.
- Bei den Antworten auf die Traufragen (z.B. S. 65) soll die dritte Variante ‚Ja, ich will. Gott helfe mir.‘ gestrichen werden.
- Bei den Traufragen soll die Formulierung aus der jetzigen Agende (‚... willst du diesen deinen Ehemann / deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen...‘) zumindest als Alternative im Textteil ergänzt werden.
- Die Kritik an der sprachlichen Ausgestaltung der Ordnungen findet sich zusammen mit Veränderungsvorschlägen in der Anlage.

Zu Frage 4:

Die liturgische Anweisung aus der jetzigen Agende (S. 86) ‚[Der Liturg/Die Liturgin] legt die rechte Hand auf die übereinander gelegten Hände und spricht ein Segenswort:‘ soll fakultativ aufgenommen werden.

Zu Frage 5:

Dem Textteil wird zugestimmt.

Bei einer Überarbeitung der Texte soll allerdings auf eine inklusive Sprache und ein breites Spektrum der biblischen Gottesbilder geachtet werden.

Einzelne Vorschläge zu Überarbeitungen und Korrekturen finden sich in der Anlage.

Vorlage 3.8 · Anlage 1

Zu Frage 6:

Der Auswahl der Texte und Lieder wird weitestgehend zugestimmt.

Ein konkreter Veränderungsvorschlag zur Liederliste findet sich in der Anlage.

Zu Frage 7:

Korrekturen und Anmerkungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Zu Frage 8:

Eine Ausgabe der Agende im Ringbuchformat und eine CD-ROM werden gewünscht.“

Der Präses dankt der Berichtserstatterin und dem Ausschuss für die intensive Vorarbeit und übergibt die Verhandlungsführung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Trauagende
– Stellungnahmen der Kirchenkreise –

Kirchenkreis	Zustimmung / Kenntnisnahme	Ablehnung
Arnsberg	X	
Bielefeld		
Bochum	X	
Dortmund-Mitte-Nordost		
Dortmund-Süd		
Dortmund-West	X	
Gelsenkirchen und Wattenscheid	X	
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	
Gütersloh	X	
Hagen	X	
Halle	X	
Hamm	X	
Hattingen-Witten	X	
Herford	X	
Herne	X	
Iserlohn	X	
Lübbecke	X	
Lüdenscheid-Plettenberg		
Lünen		
Minden		
Münster		
Paderborn	X	
Recklinghausen	X	
Schwelm		
Siegen	X	
Soest	X	
Steinfurt-Coesfeld-Borken		
Tecklenburg	X	
Unna	X	
Vlotho	X	
Wittgenstein	X	

Sonstige	Zustimmung / Kenntnisnahme	Ablehnung
Ständiger Theologischer Ausschuss	X	
Ständiger Kirchenordnungsausschuss	X	
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	X	

Entwurf
Kirchengesetz
über die Einführung der Trauagende
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Einführungsgesetz Trauagende – KGTrauAg)

Vom ... November 2006

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche Deutschland am 13. Mai 2006 beschlossene Trauagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

- ¹Die in der Trauagende enthaltene Ordnung für die Trauung wird gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.
- ²Die Ordnung für die Trauung tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen der Trauung für die Evangelischen Kirche von Westfalen der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Trauagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf

eines Gesetzes zur Einführung
eines Kirchenbeitrags der
Bezieher von Alterseinkünften
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen (Kirchen-
beitragsordnung – KiBO –)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Gesetz über die Erhebung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften (Kirchenbeitragsordnung – KIBO) vor mit der Bitte, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Vorlage 3.9

I. Die Kirchenleitung hat am 21. Juni beschlossen, den Kirchenkreisen die Vorlage „Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften“ im Rahmen eines verkürzten Stellungnahmeverfahrens zuzuleiten. Als Begründung für das verkürzte Stellungnahmeverfahren wurde auf die notwendige Vorbereitungszeit für die organisatorische Umsetzung eines Kirchenbeitrags verwiesen. Wenn erst die Landessynode 2007 entscheiden sollte, würden weitere Jahre bis zur Einführung eines Kirchenbeitrags vergehen.

Der Entwurf ist geprägt vom Anliegen der Beitragsgerechtigkeit. Bislang war auf die Einführung eines solchen Beitrags – insbesondere im Hinblick der ausstehenden Änderung der Rentenbesteuerung – verzichtet worden. Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wird über mehrere Jahrzehnte gesehen keine angemessene Beitragsbeteiligung der Alterseinkünftebezieher zur Folge haben. Erst im Kalenderjahr 2040 erfolgt eine Besteuerung der Renten zu 100 %.

II. Die Frist zur Stellungnahme endete am 1. Oktober. Bis zum 10. Oktober sind 30 kreis-kirchliche Stellungnahmen eingegangen

- 14 Kirchenkreise stimmen zu, machen jedoch z.T. Bedenken geltend
- 15 Kirchenkreise lehnen die Einführung ab
- 1 Kirchenkreis hat keinen konkreten Beschluss gefasst.

In den eingegangenen Stellungnahmen wird durchweg die Notwendigkeit gesehen, zusätzliche finanzielle Mittel einzuwerben. Die diesbezügliche Initiative der Landeskirche wird ausdrücklich begrüßt. Zu dem konkreten Entwurf werden jedoch vielfach Anfragen und Einwände erhoben (eine Übersicht findet sich in Anlage 3).

Die Forderung, die Armutsrisikogrenze zu berücksichtigen, wurde eingearbeitet (zur Begründung vgl. Anlage 2, III.). Die Beitragstabelle beginnt nunmehr mit einem Eingangsbetrag von 1.000 €

Der Landessynode werden folgende Anlagen vorgelegt:

- Gesetz zur Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbeitragsordnung – KIBO -) (**Anlage 1**)
- Gesetzesbegründung (**Anlage 2**)
- Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens (**Anlage 3**).

Entwurf

**Gesetz
über die Erhebung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Kirchenbeitragsordnung – KiBO)**

Vom2006

§ 1 Ortskirchenbeitrag und Gläubigerschaft

- (1) Der Kirchenbeitrag der Bezieher von Altereinkünften (Kirchenbeitrag) wird als Ortskirchenbeitrag von den Kirchengemeinden erhoben.
- (2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese bei der Erhebung des Kirchenbeitrags an die Stelle der Kirchengemeinden.

§ 2 Kirchenbeitragspflichtige

- (1) Der Kirchenbeitrag wird von allen Gemeindegliedern erhoben, die zu Beginn des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügen.
- (2) Die Kirchenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kirchenmitgliedschaft endet.

§ 3 Kirchenbeitragshöhe

- (1) Der Kirchenbeitrag wird nach folgender Kirchenbeitragstabelle berechnet:

Vorlage 3.9 · Anlage 1

monatliche Einkünfte Kirchenbeitrag monatlich Kirchenbeitrag jährlich

ab 1.000 €	5,00 €	60 €
bis 1.100 €	5,50 €	66 €
bis 1.200 €	6,00 €	72 €
bis 1.300 €	6,50 €	78 €
bis 1.400 €	7,00 €	84 €
bis 1.500 €	7,50 €	90 €
über 1.500 €	8,00 €	96 €

(2)₁ Maßgeblich sind die laufenden Einkünfte. ₂ Ehegatten werden jeder für sich nach der bei ihnen gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchenbeitrag herangezogen.

(3) Geleistete Kirchensteuern und andere an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder an eine andere Kirchengemeinde, zu der die Gemeindegliedschaft besteht, entrichtete Beiträge können im Kalenderjahr der Zahlung auf den Kirchenbeitrag angerechnet werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalität

(1) Das Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)₁ Der Kirchenbeitrag kann in Monats- oder Jahresbeträgen geleistet werden. ₂ Als Jahresbetrag ist der Kirchenbeitrag spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Kirchenbeitragsbescheid

(1) Die Erhebung des Kirchenbeitrags erfolgt durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Die Kirchenbeitragspflichtigen werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über die Kirchenbeitragspflicht schriftlich informiert und zur Selbsteinschätzung und Kirchenbeitragszahlung aufgefordert.

(3) Die Zwangsvollstreckung findet nicht statt.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt amin Kraft.

Begründung zur

Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Antrag an die Landessynode

Auf der Landessynode 2004 hat der Synodale Dr. von Renesse zum Bericht des Präses zu Punkt 1.2 „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ folgenden Antrag (Prot. S. 42) gestellt:

„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über Beiträge der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Glieder der Kirche vorzulegen. Eckpunkte dieses Gesetzes sollen ein Bemessungssatz von 0,5 % des frei verfügbaren Einkommens und als Basis die Feststellung des vorgenannten Einkommens durch Selbsteinschätzung der Betroffenen sein.“

Des Weiteren wurde seitens der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Einführung eines allgemeinen Kirchgeldes unter gleichzeitiger Entwicklung generationsgerechter Finanzierungsstrukturen vorgeschlagen (Beschluss vom 06.12.2004).

Außerdem gehen im Steuerdezernat der Evangelischen Kirche von Westfalen regelmäßig Anfragen älterer Gemeindeglieder ein, die ebenfalls die Frage nach einer Beitragsbeteiligung stellen.

II. Beitragsgerechtigkeit

1. Beitragsgerechtigkeit:

Bei einer Einbindung der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinsichtlich der Finanzierung kirchlicher Aufgaben sollte – wie schon beim besonderen Kirchgeld (Einführung 2001) – der Aspekt der **Beitragsgerechtigkeit i.S.d. Art. 17 Abs. 2**

KO im Vordergrund stehen. Nach dieser Vorschrift sollen alle Gemeindeglieder an ihrem Teil – also entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit – durch freiwillige Opfer und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mittragen.

2. Beitragsformen:

a) Allgemeines Kirchgeld

aa) Definition: allgemeines Kirchgeld

Der Antrag und die Vorschläge zielen offenbar auf die Einführung eines sog. allgemeinen Kirchgeldes i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz NRW (KiStG NRW) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO). Bei diesem handelt es sich um einen Gemeindebeitrag wie er auch in Art. 17 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) erwähnt ist. Die Einnahmen hieraus fließen allgemein in den Haushalt.

Im Gegensatz hierzu dient das freiwillige Kirchgeld regelmäßig der finanziellen Unterstützung von Gemeindeprojekten durch möglichst viele Gemeindeglieder. Anders als das allgemeine Kirchgeld ist die Entrichtung eines freiwilligen Kirchgeldes für das Gemeindeglied keine Kirchensteuer und daher nicht verpflichtend.

bb) Entwicklung und Verbreitung

In der **EKvW** wurde das allgemeine Kirchgeld im Jahre 1927 gesetzlich eingeführt. Im Hinblick auf die Einführung der Kirchensteuer von der Lohn- und Einkommensteuer i.H.v. 10 % wurde später zunehmend auf seine Erhebung verzichtet; der Verzicht war den Kirchengemeinden mit einer Verfügung aus dem Jahre 1964 empfohlen worden. Die Erhebung hat allerdings noch vereinzelt bis Anfang der 70-er Jahre stattgefunden.

Das Landeskirchenamt hat sich bis heute die Möglichkeit der Erhebung eines allgemeinen Kirchgeldes gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Im Rahmen der jährlichen Anerkennung des Hebesatzbeschlusses durch das Finanzministerium und die Staatskanzlei NRW erfolgt auch eine generelle Anerkennung eines gestaffelten Kirchgeldes. Es erfolgt lediglich keine Festlegung des allgemeinen Kirchgeldes im jährlichen Hebesatzbeschluss der Landessynode.

Das allgemeine Kirchgeld bzw. ein Gemeindebeitrag wird zur Zeit bereits in **16 von 23 Gliedkirchen der EKD** erhoben, nicht hingegen in den drei evangelischen Landeskirchen in NRW.

Gegenüber der Kirchenkonferenz der EKD am 8./9.12.2004 hat der Vorsitzende der Steuerkommission hierzu auf die positiven Erfahrungen mit der Erhebung – besonders unter der älteren Generation – in der **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens** hingewiesen. Das Aufkommen beträgt hier 15,5 Mio. € nach Abzug der Verwaltungskosten **13,2 Mio. €** und ist damit so hoch wie 1/5 der dortigen Kirchensteuereinnahmen. Das dortige Landeskirchenamt plant einen weiteren Ausbau dieses Gemeindebeitrags.

cc) Kirchgeldpflichtige in anderen Landeskirchen:

Ursprünglich galt nach den landeskirchlichen Regelungen zum allgemeinen Kirchgeld als Prinzip, dass jedes Gemeindeglied – ggf. neben der Kirchensteuer – einen bestimmten Betrag für die Kirchengemeinde leisten müsse. Inzwischen enthalten die Regelungen überwiegend die Bestimmung, dass eine Kirchgeldpflicht erst mit Volljährigkeit eintritt.

In der seit dem 1.1.2005 in der Ev. Landeskirche in Baden geltenden gesetzlichen Regelung sind alle diejenigen volljährigen Gemeindeglieder kirchgeldpflichtig, die über ein eigenes Einkommen verfügen, jedoch keine Kirchensteuer entrichten.

Bislang waren allerdings in Baden diejenigen Gemeindeglieder von der Zahlungspflicht befreit, die Bezüge nach dem Sozialhilfegesetz erhalten oder die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

b) Kirchenbeitrag

Die Leistungsfähigkeit ist bei Sozialhilfe-, BaföG- sowie Arbeitslosengeldempfängern allenfalls sehr eingeschränkt vorhanden. Aber auch bei Unterhaltsempfängern – insbesondere bei Minderjährigen - sollte auf eine Beitragspflicht verzichtet werden, zumal deren empfangene Leistungen in der Regel bereits aus versteuertem Einkommen stammen.

Da außerdem unterstellt werden kann, dass die Kirchenmitglieder, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, bereits Kirchensteuern oder besonderes Kirchgeld zahlen, kommen für die **Beitragspflicht** in Form einer hier angedachten **Beitragsleistung** fast ausschließlich **Kirchenmitglieder** in Betracht, die sich **nicht mehr im aktiven Erwerbsleben** befinden.

Damit werden anders als bei den in anderen Landeskirchen bestehenden Regelungen zum allgemeinen Kirchgeld nicht grundsätzlich alle Gemeindeglieder an dieser Beitragsform beteiligt. Mithin stellt sich die im weiteren dargestellte Beitragsbeteiligung als eine **neue Beitragsform** dar, für die eine eigenständige Bezeichnung gefunden werden muss.

Als Arbeitstitel soll zunächst von einem

Kirchenbeitrag der Bezieher von Alterseinkünften

gesprochen werden.

Bislang war nämlich auf die Einführung eines allgemeinen Kirchgeldes oder auch sonstigen Kirchenbeitrags insbesondere im Hinblick auf die ausstehende notwendige Änderung der Rentenbesteuerung verzichtet worden. Letztmalig mit Urteil vom 06.03.2002 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 105, 73) die Ungleichbehandlung in Form der Besteuerung von Pensionen einerseits und die faktische Steuerfreistellung der Renten andererseits beanstandet. Das nunmehr zum **01.01.2005** in Kraft getretene **Alterseinkünftegesetz**¹ wird - allerdings auch über mehrere Jahrzehnte gesehen - weitgehend keine angemessene Beitragsbeteiligung der Alterseinkünftebezieher zur Folge haben.

Ab 2005 wird mit der gesetzlichen Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Alterseinkünften schrittweise zur **nachgelagerten Besteuerung** übergegangen.

Schaubild 1

Bisher waren die Vorsorgeaufwendungen (Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung), die in der aktiven Erwerbsphase geleistet wurden, grds. lediglich zu 50 % zzgl. einer beschränkten Sonderausgabenabzugsmöglichkeit steuerfrei. Zukünftig werden die Abzugsmöglichkeiten regelmäßig erhöht und in der Endstufe im Kalenderjahr 2025 werden 20.000 € steuerfrei gestellt. Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen betragen 2005 60 % der Gesamtaufwendungen einschließlich der Arbeitgeberanteile. Der Höchstbetrag für das Kalenderjahr 2005 beträgt daher 12.000 € (20.000 € x 60 %). Der Prozentsatz steigt ab dem Kalenderjahr 2006 um jährlich 2 %-Punkte, bis er im Kalenderjahr 2025 100 % und damit den Höchstbetrag von 20.000 € erreicht hat.

Hingegen wurden die aus den Vorsorgeaufwendungen erwirtschafteten Renten lediglich mit einem sog. Ertragsanteil, z.B. bei Beginn des Rentenbezugs mit dem 65. Lebensjahr i.H.v. 27 %

¹ vom 05.07.2004, BGBl I S.1427

(60. Lebensjahr i.H.v. 32 %) des Rentenbetrages der Besteuerung unterworfen, wodurch die Renten in aller Regel steuerfrei blieben.

Für alle Rentenbezieher bis einschließlich Renteneintritt 2005 erfolgt die Besteuerung nunmehr durchgängig mit der Maßgabe, dass ein Ertragsanteil von 50 % zu Grunde gelegt wird. Von 2006 an steigt der Ertragsanteil jährlich um 2%-Punkte, bis er 2020 80 % beträgt. Ab dem Kalenderjahr 2021 erfolgt der Anstieg um jeweils 1 %-Punkt bis zum Kalenderjahr 2040, so dass erst dann diese Renten zu 100 % steuerpflichtig sein werden.

Entscheidend ist allerdings, dass der jeweilige Ertragsanteil, der zu Beginn des Renteneintritts gilt, während der gesamten Zeit des Rentenbezugs unverändert fortbesteht und somit ein Ansteigen der Steuern auf die jeweilige individuelle Rente nicht erfolgt.

Auch das Bundesfinanzministerium geht deshalb davon aus, dass auch nach 2005 mehr als $\frac{3}{4}$ aller Rentnerhaushalte keine Steuern auf ihre Rente zahlen werden.² Auch zukünftig würden Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben, was selbst dann gelte, wenn noch eine „normale“ Betriebsrente hinzukomme.³

Für das Kalenderjahr 2005 heißt das, dass unter Berücksichtigung des zurzeit maßgeblichen Grundfreibetrages von 7.664,00 € jährlich Renten bis zu einem Betrag von 15.328,00 € (monatlich 1.277,00 €) steuerfrei bleiben. Ehegatten können also bis zu 2.554,00 € monatliche Rentenleistungen steuerfrei empfangen.

Obwohl also zunehmend eine nachgelagerte Rentenbesteuerung erfolgen wird, werden sich unter folgenden Gesichtspunkten entgegen dem eigentlichen steuerlichen Anliegen des Alterseinkünftegesetzes Steuerausfälle und dementsprechend **erhebliche Kirchensteuerausfälle** i.H.v. geschätzt 2,9 Mio. € in 2005 bis 30,69 Mio. € im Kalenderjahr 2025 ergeben.

Denn:

- Während die Renten zukünftig voraussichtlich nur noch geringfügig steigen werden, werden die steuerlichen Grundfreibeträge entsprechend der Inflationsrate regelmäßig angepasst werden müssen und damit deutlich stärker ansteigen.
- Die zunehmende Entsteuerung der Vorsorgeaufwendungen hingegen erfolgt in der aktiven Erwerbszeit zu einem wegen des höheren Einkommens bedingten höheren Steuersatzes als die zunehmende Besteuerung der niedrigeren Rentenbeträge.

² Bundesministerium für Finanzen, Broschüre : „Das Alterseinkünftegesetz : Gerech für Alt und Jung“

³ Bundesministerium für Finanzen: „ Fragen und Antworten zur Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften“

- Aufgrund der Progressionswirkung ist aber auch bei Überschreiten der entsprechenden Grundfreibeträge der Anstieg der Einkommensteuer und damit auch der Kirchensteuer auf die Alterseinkünfte gering.

Um diesen Kirchensteuerausfällen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken und damit gleichzeitig die Beitragsgerechtigkeit i.S.d. Art. 17 Abs. 2 KO herzustellen, sollte also die **Pflicht zur Leistung eines Kirchenbeitrages** konkret für **Alterseinkünftebeziehende** begründet werden.

Es sollte hierbei auf das Alter von 60 Jahren abgestellt werden. Zwar liegt das gesetzliche Renteneintrittsalter bei 65 Jahren, allerdings tritt erfahrungsgemäß der größte Teil der Erwerbstätigen bereits bis zum 60. Lebensjahr in den Ruhestand.

Schaubild 3 *Zurzeit sind von den 2.643.635 Gemeindegliedern 813.002 60 Jahre und älter, was einem Anteil von rd. 31 % entspricht. Bis zum Kalenderjahr 2015 wird sich dieser Anteil voraussichtlich in diesem Bereich einpendeln.⁴*

III. Kirchenbeitragsregelungen

Nach obigen Ausführungen soll die Beitragspflicht ab dem 60. Lebensjahr bestehen.

Der Vorschlag des Landessynodalen von Renneke, 0,5 % des frei verfügbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen, deckt sich mit den Beitragsregelungen der Ev. Landeskirche Anhalt und der Ev. Landeskirche Baden; in letzterer beträgt der maximale Beitrag jährlich 150 €

Die relativ geringe Höhe der des Beitrags erlaubt es den Gemeindegliedern, ggf. zusätzlich ein freiwilliges Kirchengeld für Gemeindeprojekte an ihre örtlichen Kirchengemeinden zu leisten (vgl. II).

Da den betroffenen Gemeindegliedern eine komplizierte Berechnung nicht zugemutet werden sollte, ist für den Kirchenbeitrag folgende Stufentabelle entwickelt worden:

⁴ aus der Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der EKvW 2005 (Seite 3):

„Die Altersstruktur der Gemeindeglieder wird sich deutlich verändern. Im Jahre 2002 waren in Westdeutschland 19,8 % der Mitglieder unter 20 Jahre, 29,8 % über 60 Jahre und 50,5 % zwischen 20 und 60 Jahre alt. Letzteres ist die Altersgruppe, die im wesentlichen für das Kirchensteueraufkommen verantwortlich ist. Im Jahre 2030 wird dieser Anteil auf 44,1 % und der Anteil der unter 20jährigen auf 15,1 % gesunken sein. Der Anteil der über 60jährigen wird auf 40,8 % steigen. Damit wird deutlich, dass die Zahl der kirchensteuerzahlenden Mitglieder stärker sinken wird als die Gesamtmitgliederzahl.“

Beitragstabelle
(Bemessungsgrundlage 0,5 % vom Einkommen)

monatliche Einkünfte	Beitrag monatlich	Jahreseinkünfte	Beitrag jährlich
ab 1.000 €	5,00 €	12.000 €	60 €
bis 1.100 €	5,50 €	13.200 €	66 €
bis 1.200 €	6,00 €	14.400 €	72 €
bis 1.300 €	6,50 €	15.600 €	78 €
bis 1.400 €	7,00 €	16.800 €	84 €
bis 1.500 €	7,50 €	18.000 €	90 €
über 1.500 €	8,00 €	über 18.000 €	96 €

Die Beitragstabelle beginnt mit monatlichen Einkünften ab 1.000 €

Zugrunde gelegt wurde hierbei die in den OECD-Ländern anerkannte Armutsrisikogrenze. Bei der Armutsrisikogrenze handelt es sich um eine internationale Vergleichseinheit. Wer weniger als 60 % des medialen Einkommens erzielt, ist von Armut bedroht. D.h. dass in diesem Bereich von Armut nicht gesprochen werden kann, sondern lediglich das Risiko besteht, von Armut bedroht zu sein.

Als alternative Eingangsstufe käme das sog. steuerliche Existenzminimum (§32 a Einkommensteuergesetz) in Betracht. Die Beitragstabelle würde mit der Eingangsstufe 650 € und einem Beitrag von 3,50 € beginnen. Einkommen bis zu dieser Höhe sind von der Beitragspflicht **ebenso wie bei der Einkommensteuer** ausgenommen, da dem Steuerpflichtigen soviel verbleiben muss, als er zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bedarf. Wenn man den Kirchenbeitrag als Beitrag gem. Art. 17 Abs. 2 KO konzipiert und vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit als fortgesetzte Kirchensteuer in abgeschwächter Form versteht, erscheint diese Eingangsstufe systemkonform. Dies zeigt die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern (60 +) zu Rentnern (60 +) in der Beitragsspanne 650 €- 1.000 €, je nachdem ob Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag zu zahlen sind.

Die Tabelle endet mit der Stufe „über 1.500 €“, weil hiernach in der Regel eine Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern besteht.

Im Übrigen sollen Kirchensteuern, soweit solche festgesetzt werden, nach der Kirchenbeitragsordnung auf den Kirchenbeitrag angerechnet werden, auch wenn dies nach dem KiStG NRW (vgl. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes in der Form der

Vorlage 3.9 · Anlage 2

Kirchensteuer) nicht zwingend vorgeschrieben ist. Erfolgt also im Stufenbereich „über 1.500 €“ eine Kirchensteuerfestsetzung, ist diese Kirchensteuer auf den Kirchenbeitrag anzurechnen, bis er aufgrund der Höhe der Kirchensteuer ganz entfällt.

Ehegatten werden jeder für sich nach der bei ihnen gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchenbeitrag herangezogen. Die Tabellenwerte sind dabei bei unterstellter Eingangsstufe von 650 € so gestaltet, dass es grds. unerheblich ist, ob nur ein Ehegatte Rente bezieht oder beide – ggf. auch unterschiedlich hohe – Renten beziehen (z.B. nur Ehemann 1.500 € = 7,50 € mtl./ Ehemann 800 € (4,00 €) und Ehefrau 700 € (3,50 €) = 7,50 €).

Die niedrigen Eingangsbeträge sind vor dem Hintergrund der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sinnvoll. Sie sind an den Grundfreibetrag gem. § 32 a EStG (Existenzminimum s.o.) angepasst. Eine Schlechterstellung von „Alleinverdienern“ zu Ehegatten wird vermieden. Würde die Eingangsstufe 1.000 € betragen, käme es zu einer Benachteiligung der Rentnerhaushalte, in denen nur ein Ehegatte Rentenbezieher ist (z.B. nur Ehefrau 1.500 € = 7,50 € mtl./ Ehemann bezieht Rente von 750 € (0,00 €) und Ehefrau bezieht Rente von 750 € (0,00 €) = 0,00 €).

Im Hinblick auf Art. 17 Abs. 2 KO („pflichtgemäße Abgaben“) sollen die Regelungen über den Kirchenbeitrag kirchengesetzlich ausgestaltet werden.

Allerdings sollen Bestimmungen über eine Zwangsvollstreckung des Kirchenbeitrages nicht aufgenommen werden (sog. *lex imperfecta*), da im Falle der Nichtzahlung des Gemeindegliedes der Beitrag nicht zwangsweise eingezogen werden soll (so auch in anderen Landeskirchen, ausdrücklich in § 7 Abs. 2 Kirchgeldordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geregelt).

Für eine derartige Kirchenbeitragsordnung bzw. für einen so gestalteten Kirchenbeitrag ist eine staatliche Anerkennung als Kirchensteuer nicht notwendig (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, §§ 16, 17 KiStG NRW; dies entspricht auch der Handhabung in Berlin-Brandenburg und in der Kirchenprovinz Sachsen).

Bei dem **Kirchenbeitrag der Bezieher von Alterseinkünften** handelt es sich also konstruktiv um eine „fortgesetzte Kirchensteuer in *abgeschwächter Form*“.

IV. Aufkommenserwartung

Bei den im Schaubild dargestellten Rentenbeträgen im Westen (Stand: November 2005) handelt es sich ausschließlich um Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Betriebsrenten sowie Renten aus Zusatzversorgungskassen, die häufig daneben gezahlt werden, sind hierbei nicht berücksichtigt.

Schaubild 4

Auch alle weiteren Einkünfte - beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen - sind hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bei einem geschätzten Durchschnittseinkommen von 1.090 € würde sich ein monatlicher Beitrag von 5,50 € bzw. 66,00 € im Kalenderjahr ergeben.

Würde nur die Hälfte der 813.002 über 60jährigen Gemeindeglieder der EKvW diesen durchschnittlichen Beitrag leisten, ergäbe sich ein voraussichtliches Aufkommen i.H.v. rd. 26,8 Mio. € jährlich, nach Abzug von maximal 15 % Verwaltungskosten (vgl. Ev.-Luth.. Kirche Sachsens unter III.) könnte hiernach mit einem **Nettoaufkommen von rd. 22,9 Mio. €** gerechnet werden.

Schaubild 3

Selbst wenn aber nur ein Viertel der 813.002 über 60jährigen Gemeindeglieder diesen Beitrag leisten würde, ergäbe sich ein Aufkommen i.H.v. rd. 13,4 Mio. € jährlich, nach Abzug von maximal 15 % Verwaltungskosten könnte hiernach mit einem **Nettoaufkommen von rd. 11,4 Mio. €** gerechnet werden. Nach einer Implementierungsphase werden die Verwaltungskosten deutlich sinken.

V. Begleitmaßnahmen

Auch wenn die Einführung des Kirchenbeitrages wegen seiner Ausgestaltung im Unterschied zum besonderen Kirchgeld kaum Brisanz aufweist, sollte sie gleichwohl von einer guten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Dem Beitragspflichtigen sollten die Argumente der Beitragsgerechtigkeit transparent gemacht werden. Hierzu sollte sowohl in den Informationsschriften als auch in den jeweiligen Anschreiben auf das bereits bestehende gebührenfreie Kirchensteuer-Telefon hingewiesen werden. Zudem sollte in dem Anschreiben darauf eingegangen werden, dass der Kirchenbeitrag für allgemeine Aufgaben verwandt wird und eben gerade nicht - anders als beim freiwilligen Kirchgeld - für bestimmte Projekte.

Anzumerken ist, dass es auf einen größeren Informationsbericht zum allgemeinen Kirchgeld im Westfalen-Blatt am Samstag, dem 05.02.2005 keinerlei Reaktionen von Gemeindegliedern gegeben hat.

Nicht zuletzt sollten auf der Grundlage des einheitlichen Meldewesens Listen der Kirchenbeitragspflichtigen erstellt und den Gemeinden, respektive den Pfarrerinnen und Pfarrern, für die seelsorgliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden.

VI. Einzug und Verteilung

Gem. § 31 AO ist die Finanzverwaltung zur Datenlieferung verpflichtet. D.h. anhand der gelieferten Daten, müsste es möglich sein, diejenigen mitzuteilen, die bereits Kirchensteuern zahlen oder deren Kirchensteuern niedriger als der Kirchenbeitrag sind. Es kann daher fast zielgenau der betroffene Personenkreis erfasst werden. Somit kann eine mögliche Verärgerung bei denen, die bereits eine über dem Kirchenbeitrag liegende Kirchensteuer zahlen (Doppelbesteuerung), vermieden werden. Somit würde sich auch ein positiveres Bild in der Öffentlichkeit ergeben.

In der EKvW und in der EKiR können gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 KiStO Kirchgeldtarife für die Kirchengemeinden kirchengesetzlich festgesetzt werden; in der Lippischen Landeskirche werden sie für die Landeskirche festgesetzt. Diese Bestimmungen gelten allerdings originär für das allgemeine Kirchgeld.

Da es sich bei dem dargestellten Kirchenbeitrag nicht um eine Kirchensteuer im Sinne des KiStG NRW (vgl. VI.) handelt, ist es - wie beim allgemeinen Kirchgeld - Aufgabe der kirchlichen Verwaltung diesen Einzug durchzuführen. Der Einzug des Kirchenbeitrags bei den Gemeindegliedern muss durch ein persönliches Anschreiben erfolgen. In der EKvW, wo das Ortskirchensteuerprinzip gilt, werden die Kirchensteuern von der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden und steuererhebenden Verbände verwaltet, so dass sinnvollerweise von hier aus auch der Kirchenbeitrag erhoben werden sollte.

Der Einzug durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wäre auch deshalb besonders verwaltungsökonomisch, weil die Anbindung an das Meldewesenzernat ermöglicht, dass - ähnlich wie bei den Wahlbenachrichtigungskarten bei der Presbyterwahl - die kirchgeldpflichtigen Gemeindeglieder mittels EDV-Verfahren über das Rechenzentrum festgestellt und angeschrieben werden können. Die Einnahmen würde dann - anders als bei der Kirchensteuer - direkt in der Höhe des jeweiligen Beitrags des Mitgliedes (allerdings unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten), dem Kirchenkreis bzw. der Kirchengemeinde zufließen, in der das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat.

VII. Kompatibilität zu Projekten vor Ort

Mittlerweile sind im Steuerdezernat Schreiben einzelner Kirchenkreise eingegangen, die ähnliche Projekte (frw. Kirchgeld/ Gemeindebeiträge) vor Ort mit Erfolg eingeführt haben. Diese sehen in der Einführung eines Kirchenbeitrages für Alterseinkünftebezieher die Gefahr, dass die Parallelerhebung kontraproduktiv sein könnte. Die Anfragen zielen in die Richtung, dass den Kirchenkreisen freigestellt werden sollte, ob sie den von der Landeskirche geplanten „Kirchenbeitrag für Bezieher von Altereinkünften“ umsetzen oder die bereits existierenden Projekte fortführen.

Hierbei sollte jedoch bedacht werden, dass der Beitrag für Alterseinkünftebezieher

- vom Grundgedanken her eine „fortgesetzte Kirchensteuer“ vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit für alle (s. S. 2 ff.) sein soll,
- sich auf Ebene der EKvW ein „bunter Warenkorb“ ergeben würde,
- den betroffenen Mitgliedern schwer zu vermitteln wäre, warum keine einheitlichen Sätze erhoben werden,
- wenn es sich um eine sog. „fortgesetzte Kirchensteuer“ handelt, unterschiedliche „Hebesätze“ rechtlich nicht zulässig sind,
- die Mitgliedschaft in besonderen Fällen statt Ausnahme zu bleiben, ggf. zur Regel wird, weil betroffene Mitglieder in Kirchengemeinden ohne Kirchenbeitrag streben,
- eine Interimslösung für den Zeitraum sein soll, bis die nachgelagerte Besteuerung im Kalenderjahr 2025 vollständig umgesetzt ist.

Es könnte sich aber ein Problem ergeben, wenn die zuständige Ortskirchengemeinde bereits ein freiwilliges Kirchgeld eingeführt hat. Dieses ist grundsätzlich projektbezogen, wobei das Presbyterium vorweg die Haushaltsbestimmung getroffen hat. Beide Erhebungsarten (Kirchenbeitrag der Alterseinkünftebezieher und ein freiwilliges Kirchgeld) sind miteinander kompatibel, d.h. widersprechen einander nicht, weil sie keine unterschiedlichen Zielrichtungen haben. Um aber eine bessere Akzeptanz bei den Betroffenen zu erreichen, sollte eine Anrechnungsvorschrift derart konzipiert werden, dass die Betroffenen eine Anrechnung auf den Kirchenbeitrag für Altereinkünftebezieher vornehmen dürfen, wenn sie ein freiwilliges Kirchgeld oder einen anderweitigen Gemeindebeitrag geleistet haben. Nur in diesen Fällen ist eine Verrechnung mit Spenden systemimmanent, weil der Beitragscharakter des Alterseinkünftebeitrages nicht aufgeweicht wird.

Den Mitgliedern, die bereits etwaige Projekte unterstützen oder einen Gemeindebeitrag leisten, ist daher eine Anrechnungsmöglichkeit einzuräumen. Der Hinweis auf diese Anrechnungsmöglichkeit sollte in dem jährlichen Anschreiben (s. IX.) erfolgen und könnte wie folgt formuliert werden:

„Wenn sie bereits unser Projekt *Aktion 5* oder die *Kirchengemeinde in Form eines Gemeindebeitrages* finanziell unterstützt haben, möchten wir uns hierfür sehr bedanken und stellen Ihnen frei, ob sie den bereits von ihnen geleisteten Betrag auf den hier erbetenen Beitrag anrechnen möchten.“

VIII. Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die betroffenen Gemeindeglieder sollten mit einem gewinnenden und überzeugenden Brief angeschrieben werden, der mit Unterstützung von Fachleuten aus der Öffentlichkeitsarbeit erstellt wird und möglichst jährlich inhaltlich etwas überarbeitet werden sollte. Ab dem 2. Jahr der Kirchgeldpflicht wäre es angebracht, den Brief mit einem Dank zu versehen, so dass das Einzugsverfahren verwaltungsökonomisch mit 2 Arten von Briefen auskäme und sich somit die Verwaltungskosten u.U. deutlich geringer – als oben kalkuliert (vgl. IV a.E.) – darstellen könnten.

In den Anschreiben ist aufzunehmen, dass eine evtl. gezahlte Kirchensteuer und bereits geleistete projektbezogene Beiträge oder Gemeindebeiträge an die Kirchengemeinde angerechnet bzw. abgezogen werden können. Außerdem könnte ggf. darauf hingewiesen werden, dass eine Zwangsvollstreckung trotz bestehender Kirchenbeitragspflicht nicht stattfindet. Insoweit unterscheidet sich der Kirchenbeitrag vom besonderen Kirchgeld, bei dem der Einzug zwangsweise durch die Finanzverwaltung erfolgt, was in Einspruchsverfahren regelmäßig beanstandet wird. Unter der Vorgabe der gesetzlichen Verpflichtung ohne Zwangsbeitreibung kann beim Kirchenbeitrag auf ein aufwändiges Rechtsbehelfsverfahren verzichtet werden.

Im Gegensatz zum besonderen Kirchgeld kann sich auch nicht der Ehegatte des Kirchgeldpflichtigen finanziell betroffen fühlen.

Dem Brief sollten aus Vereinfachungsgründen eine vordruckte Einzugsermächtigung für monatlich laufende Zahlungen und für Gemeindeglieder, die stattdessen einen Jahresbeitrag leisten wollen, ein Überweisungsträger beigelegt werden.

Altersvorsorgeaufwendungen

Jahr	Prozentuale Höhe der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen	Höchstbetrag in EURO
2005	60 %	12.000
2006	62 %	12.400
2007	64 %	12.800
2008	66 %	13.200
2009	68 %	13.600
2010	70 %	14.000
2011	72 %	14.400
2012	74 %	14.800
2013	76 %	15.200
2014	78 %	15.600
2015	80 %	16.000
2016	82 %	16.400
2017	84 %	16.800
2018	86 %	17.200
2019	88 %	17.600
2020	90 %	18.000
2021	92 %	18.400
2022	94 %	18.800
2023	96 %	19.200
2024	98 %	19.600
2025	100 %	20.000

Finanzielle Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

1. Einkommensteuerausfälle in den Kassenjahren 2005 bis 2010 (Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Minder-einnahmen 2005	Minder-einnahmen 2006	Minder-einnahmen 2007	Minder-einnahmen 2008	Minder-einnahmen 2009	Minder-einnahmen 2010
Bund	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
Länder	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
Gemeinden	- 141	- 157	- 286	- 414	- 514	- 605
Insgesamt	- 975	- 1.110	- 2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280

Quelle: Gesetzentwurf Dt. Bundestag-Drucksache 15/2150

2. Geschätzte Kirchensteuerausfälle in der EKvW

(0,3 % der Mindereinnahmen aus Einkommensteuer aller Gebietskörperschaften)
(Mio. Euro)

	Minder-einnahmen 2005	Minder-einnahmen 2006	Minder-einnahmen 2007	Minder-einnahmen 2008	Minder-einnahmen 2009	Minder-einnahmen 2010	Minder-einnahmen 2025
EKvW	- 2,9	- 3,3	- 6,0	- 8,8	- 10,89	- 12,84	- 30,69

Erläuterungen:

Der **Prozentwert** kommt folgendermaßen zu Stande:

statistisch festgesetzter Anteil der ev. Kirchensteuer am Gesamt-Einkommensteueraufkommen

3,0 %

Anteil der EKvW am Gesamt-Kirchensteueraufkommen der EKD

10,0 %

Anteil der EKvW am Gesamt-Einkommensteueraufkommen (10% von 3%)

0,3 %

Der **Wert für 2025** kommt folgendermaßen zu Stande:

durchschnittliche jährliche Steigerung der Kirchensteuerausfälle 2005 bis 2010 1,19 Mio. €

kumulierte Steigerung der Kirchensteuerausfälle 2011 bis 2025 (15 Jahre zu je 1,19 Mio. €)

17,85 Mio. €

Kirchensteuerausfälle 2010 zzgl. kumulierte Kirchensteuerausfälle (12,84 Mo. €+ 17,85 Mio. €)

30,69 Mio. €

Potentielle Zahler von Allgemeinem Kirchgeld bis zum Jahr 2015

Stichtag	Anzahl Gemeindeglieder EKvW*	Anzahl Gemeindeglieder 60+ (Kirchgeldzahler)	Anteil	übrige Gemeindeglieder	Aufkommen an allg. Kirchgeld abzgl. 15% Verw.-Kosten (Euro)**	
25.05.2005	2.643.635	Jahrgänge 1944 und älter	813.002	30,75%	69,25%	22.900.000
		Zugang 2005 (Jg. 1945)	21.318			
		Sterberate (4,74 %)	- 39.547			
31.12.2005	2.634.498		794.773	30,17%	69,83%	22.300.000
		Zugang 2006 (Jg. 1946)	24.974			
		Sterberate (4,74 %)	-38.856			
31.12.2006	2.611.498		780.891	29,90%	70,10%	22.000.000
		Zugang 2007 (Jg. 1947)	27.553			
		Sterberate (4,74 %)	- 38.320			
31.12.2007	2.588.498		770.124	29,75%	70,25%	21.700.000
		Zugang 2008 (Jg. 1948)	29.789			
		Sterberate (4,74 %)	- 37.916			
31.12.2008	2.565.498		761.997	29,70%	70,30%	19.500.000
		Zugang 2009 (Jg. 1949)	32.628			
		Sterberate (4,74 %)	- 37.665			
31.12.2009	2.542.498		756.960	29,77%	70,23%	21.300.000
		Zugang 2010 (Jg. 1950)	31.924			
		Sterberate (4,74 %)	- 37.393			
31.12.2010	2.519.498		751.491	29,83%	70,17%	21.100.000
		Zugang 2011 (Jg. 1951)	32.278			
		Sterberate (4,74 %)	- 37.151			
31.12.2011	2.496.498		746.618	29,91%	70,09%	21.000.000
		Zugang 2012 (Jg. 1952)	33.115			
		Sterberate (4,74 %)	- 36.959			
31.12.2012	2.473.498		742.774	30,03%	69,97%	20.900.000
		Zugang 2013 (Jg. 1953)	33.591			
		Sterberate (4,74 %)	- 36.800			
31.12.2013	2.450.498		739.565	30,18%	69,82%	20.800.000
		Zugang 2014 (Jg. 1954)	34.722			
		Sterberate (4,74 %)	- 36.701			
31.12.2014	2.427.498		737.586	30,38%	69,62%	20.700.000
		Zugang 2015 (Jg. 1955)	34.757			
		Sterberate (4,74 %)	- 36.609			
31.12.2015	2.404.498		735.734	30,60%	69,40%	20.700.000

* Die Anzahl der Gemeindeglieder verringert sich jedes Jahr um einen statistischen Mittelwert aus Taufen, Sterberate, Eintritten und Austritten in Höhe von 23.000.
Für das Jahr 2005 ist die Verringerung mit $23.000 \times 145/365$ anzusetzen, da der Stichtag der 25.05.2005 war.

** Für die Schätzung des Aufkommens wurde folgende Berechnung zu Grunde gelegt:

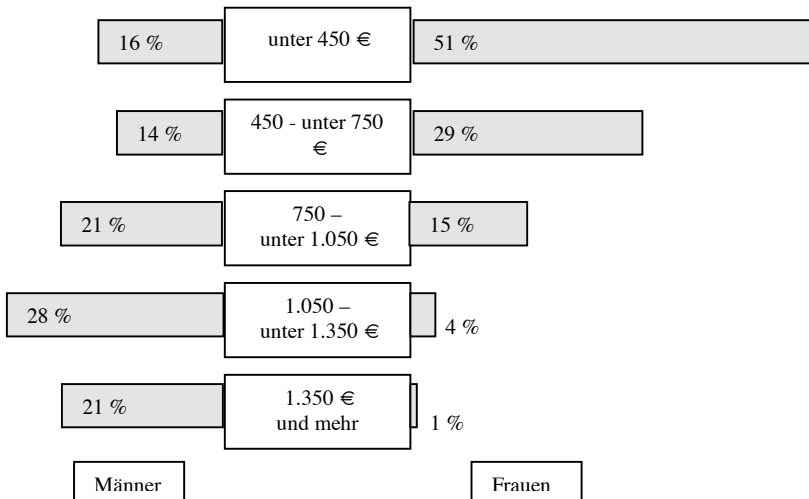
durchschnittliche Rente monatlich	1.091,50 €
Kirchgeld monatlich	5,50 €
Kirchgeld jährlich	66,00 €
geschätzter Anteil der Kirchgeldzahler am Kreis der Kirchgeldpflichtigen	50%

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (VDR)

Wie hoch sind die Renten?

Über die Höhe der Renten herrschen in der Öffentlichkeit aber oft unklare Vorstellungen. Die häufig zu Vergleichszwecken angeführte Standardrente belief sich 2004/05 (nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) auf rund 1.081 € im alten Bundesgebiet und rund 951 € in den neuen Ländern. Sie setzt aber voraus, dass der Rentempfänger zuvor 45 Jahre lang das Durchschnittseinkommen aller Versicherten bezogen und dafür Beiträge gezahlt hat – eine Bedingung, die die meisten Versicherten nicht erfüllen. Die tatsächlichen Rentenzahlbeträge lagen denn auch bei durchschnittlich 703 € im alten Bundesgebiet und 810 € in den neuen Ländern (Stand: Ende 2004)

Rentenbeträge im Westen



Ergebnisse des Stimmungsverfahrens zur Einführung eines Kirchenbeitrags für die Bezieher von Alterseinkünften (KiBo)

Kirchenkreis	Zustimmung	Zustimmung mit Bedenken	Ablehnung	Zusammenfassung der Stellungnahme
Arnsberg KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Zustimmung Einzug des Beitrags bei den Kirchenkreisen keine Beitragspflicht bei Einkommen unter 1.000,- €
Bielefeld KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Zustimmung Ausrichtung der Beitragstabelle an den Einkommensgrenzen lt. EKD-Denkschrift zur Armut in Deutschland (07/06) genaue Definition des Begriffs „Beitrag“ gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verwaltungskosten Regelung über die Verteilung der Einnahmen Auftrag an KL und LKA Prüfen: Kann die Umsetzung auf Ebene von KK und KG nicht besser unter Fundraising-Gesichtspunkten geleistet werden? unverzügliche Absprachen mit der Finanzverwaltung über die Bereitstellung der erforderlichen Daten Planung und Durchführung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit professionelle Fundraising-Software
Bochum KSV	X			keine weitere Stellungnahme
Dortmund-Mitte-Nordost KSV			X	keine weitere Stellungnahme
Dortmund-Süd KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> grundsätzliche Zustimmung Alter reicht als alleiniges Tatbestandsmerkmal nicht aus, da viele 60jährigen und damit Beitragspflichtigen noch berufstätig und damit kirchensteuerpflichtig sind Begriff der „Einkünfte“ unklar – nur Renteneinkünfte oder auch Kapitaleinkünfte u.a.? Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs gegeben?
Dortmund-West KSV				Stellungnahme liegt nicht vor.

Kirchenkreis	Zustimmung	Zustimmung mit Bedenken	Ablehnung	Zusammenfassung der Stellungnahme
Gelsenkirchen-Wattenscheid KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Bitte um Überprüfung der Beitragstabelle • Anhebung der unteren Beitragsbemessungsgrenze (1.000,- €) • höhere Beiträge für die höheren Einkommensstufen • Bitte um sorgfältig erstellte Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
Gladbeck-Bottrop-Dorsten KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • zu kurzer Zeitraum zur Stellungnahme • Empfehlung zur Absetzung und zum ausführlichen Stellungnahmeverfahren bei weniger als 50% KG-Stellungnahmen und weniger als 2/3 KSV-Stellungnahmen <p>Zustimmung zum Kirchenbeitrag unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reaktionsquote von mind. 90% der wegen Kirchenbeitrag angeschriebenen Gemeindeglieder anstreben • gute und gewinnende Öffentlichkeitsarbeit mit zentralem Beratungstelefon/Beratung in KG und entsprechende Schulung der Mitarbeiter • klare Struktur und Benennung der Folgen bei Nichtreaktion (Mahnung...) • bei jetziger Ausgestaltung des Kirchenbeitrags Freistellung, ob der Beitrag erhoben wird oder nicht
Gütersloh KSV	X			<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungsvorschläge in der Formulierung des Gesetzestextes • Umsetzung muss wie in der Vorlage beschrieben sicher gestellt werden • Gemeindezugehörigkeit des Beitragszahlers soll ersichtlich sein, um Weiterleitung an die Gemeinde sicher zu stellen
Hagen Sup.			X	<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliges Kirchgeld auf Kirchenkreis- und –gemeindeebene existiert bereits, Kirchenbeitrag wäre Doppelwerbung • Anrechnungsregelung verwirrt eher • Verwaltungsstrukturen hinsichtlich Spenden und Kirchgeld sind im KK bereits vorhanden, Verwaltung des Beitrags durch die Gem. KistSt wäre unnötiger Aufwand • Anregung zur Einführung einer „Kultussteuer“ staatlicherseits
KSV			X	<p>Bedauern über verwirrende und Protest hervorrufende Pressemeldungen der Landeskirche, bevor KSV beraten konnte</p>
Halle KSV				<p>kein eindeutiger Beschluss, da uneinheitliches Bild der Rückmeldungen aus den KG die im Bereich eines KK eingehenden Beiträge sollen nur diesem bzw. seinen KG zukommen</p>

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Hamm KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungsverfahren wird abgelehnt • Stellungsverfahren nach KO und Behandlung auf der LS 2007 gefordert
Hattingen-Witten KSV			X	<p>gemeinde nahe Erhebung von zusätzlichen Einnahmen wird bevorzugt</p>
Herford KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Befürwortung des freiwilligen Kirchgeldes in den Gemeinden • Beitragsgerechtigkeit wird umdefiniert --> bisher galten kirchensteuerfreie Rentenbezüge als gerecht • die Zielgruppe des geplanten Beitrags ist bereits jetzt schon längst ansprechbar für örtliche Gemeindeprojekte und sollte nicht zusätzlich belastet werden • Bindung von vermögenden, aber nicht kirchensteuerpflichtigen Gemeindegliedern an die Kirche ist wichtig • Beitrag ist im Hinblick auf „Kirche mit Zukunft“ kontraproduktiv, weil der Zwang zur Erstellung realistscher Gemeindekonzepte durch zusätzliche Einnahmen aufgeweicht werden könnte • Verwaltungsaufwand für örtliche Projekte wird geringer sein als für den geplanten Beitrag • durch die Anrechenbarkeit wird es zu Alternativenentscheidungen zwischen Beitrag einerseits und örtlichen Projekten andererseits kommen • Bitte an die LS, die Gemeinden zur Entwicklung eigener Finanzierungskonzepte zu ermutigen
Herne KSV				<p>keine Beschlussfassung, statt dessen Weitergabe der Einschätzung der Presbyterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Presbyterien lehnen den Entwurf ab, u.a. wegen möglicher Konkurrenz des Kirchenbeitrags zu bereits bestehenden gemeindlichen Kirchgeld-Regelungen • 10 Presbyterien stimmen zu, teilweise mit dem Hinweis auf Absenkung des Beitrags für monatliche Einkommen unter 1.000,- €
Iserlohn KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Wunsch nach allgemeinem Stellungsverfahren (KG und KS) • Beitrag soll in den KG, die bereits allgemeines Kirchgeld eingeführt haben, nicht erhoben werden

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Lübbecke KSV	X		<ul style="list-style-type: none"> Einführung des Kirchenbeitrags kommt zur Unzeit und wird Unmut und Imageverlust nach sich ziehen Beitragsgerechtigkeit nicht stichhaltig, wenn in der Vorlage von Zahlungsbereitschaft i.H.v. 50% oder 25% ausgegangen wird Altersgrenze willkürlich gewählt Beitrag konkurriert mit in KG bereits bestehenden Spendenaufrufen unfaire Verantwortungsverteilung: Mitarbeiter der KG müssen für etwas gerade stehen, auf das sie keinen Einfluss haben Durchführung zu bürokratisch, Anrechnung gerade für alte Menschen nicht praktikabel keine Möglichkeit, z. B. Bewohner von Alten- /Pflegeheimen vom Kirchenbeitrag auszunehmen -->Verdäuerung bei Angehörigen zu hoher Verwaltungskostenansatz --> Verdacht auf versteckte Refinanzierung von LKA-Personalkosten Ventilung der Einnahmen unklar verschiedene konkrete Vorschläge zur Änderung des Gesetzestextes
Lüdenscheid-Plettfenberg KSV	X		<ul style="list-style-type: none"> Kirchenbeitrag ist kontraproduktiv, da mit dem freiwilligen Kirchgeld in KG vor Ort sehr positive Erfahrungen gemacht werden im Falle einer Einführung des Beitrags Bitte um sensible und ausgewogene Öffentlichkeitsarbeit und Betonung, dass keine Doppelbelastung (Beitrag und freiwilliges Kirchgeld) entsteht
Lünen KSV	X		<ul style="list-style-type: none"> Kirchenbeitrag ist faktisch steuerähnliche Abgabe Befürchtung, dass das Negativ-Image der Kirche durch die Diskussion um den Kirchenbeitrag verstärkt wird. Gefähr sinkender Spendenbereitschaft Ungeklärt: Erhebung und Verteilung der Beiträge Ungeklärt: Bemessung hinsichtlich der Belastbarkeit der Rentner/innen mit geringen Einkünften Alternativvorschlag: Befähigung und Unterstützung der Gemeinden bei der Erschließung alternativer Einnahmequellen
Minden KSV, Finanzausschuss	X		<ul style="list-style-type: none"> hoher bürokratischer Aufwand geringe Akzeptanz bei Gemeindegliedern Konkurrenz für gemeindliche Spendenprojekte

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Münster KSV	X			<ul style="list-style-type: none"> • erneutes Anhörungsverfahren nach KO und Vorlage in LS 2007 erforderlich • Grundsätzliche Zustimmung • Ausrichtung der Beitragstabelle an den Einkommensgrenzen lt. EKD-Denkschrift zur Armut in Deutschland (1.000 – €) • Erhebung des Beitrags durch die Ortskirchengemeinde • gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verwaltungskosten • Regelung über die Verteilung der Einnahmen • <u>Auftrag an KL und LKA:</u> • Prüfen: Kann die Umsetzung auf Ebene von KK und KG nicht besser unter Fundraising-Gesichtspunkten geleistet werden? • unverzügliche Absprachen mit der Finanzverwaltung über die Bereitstellung der erforderlichen Daten • Planung und Durchführung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit • professionelle Fundraising-Software
Paderborn KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzentwurf nicht genügend transparent (Anrechnung, Selbstschätzung) • Begriff „Kirchenbeitrag“ irreführend, da weder freiwillig noch zwangsweise Einziehung • Konkurrenz zum freiwilligen Kirchgeld • Verwaltungskostenabzug wird kritisch gesehen • stattdessen: Empfehlung an die KG zur Einführung eines freiwilligen Kirchgelds
Recklinghausen KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Beschlüsse und Stellungnahmen der KG • Diskussion der vielfältigen Bedenken • Bitte, den Entwurf von der Tagesordnung der LS 2006 abzusetzen und um ausführliches Stimmnahmeverfahren für LS 2007 • Bitte an die KL, die begonnene Diskussion unter dem Aspekt eines allgemeinen freiwilligen Kirchgelds weiter zu führen
Schwelm Sup.			X	<p>besser: Verpflichtung aller KK zur Einführung eines freiwilligen Kirchgelds bereits funktionierendes System vorhanden</p>

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Siegen KSV	X			keine weitere Stellungnahme
Soest KSV, Finanzausschuss			X	<ul style="list-style-type: none"> • vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit handelt es sich beim Kirchenbeitrag um eine fortgesetzte Kirchensteuer --> unterschiedliche und damit nicht zulässige Hebesätze. • Kirchenbeitrag ist nur eine Interimslösung bis zur vollständigen Besteuerung der Renten • zu kurze Frist zur Stellungnahme • unklarer Einkommensbegriff • Regelung des Kirchenbeitrags innerhalb des bestehenden Kirchensteuersystems günstiger? • Verteilung der Einnahmen unklar
Steinfurt-Coesfeld-Borken KSV	X			Bitte um gute begleitende Öffentlichkeitsarbeit
Tecklenburg KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Tradition des freiwilligen Kirchgelds soll gepflegt und optimiert werden • fehlende Mähnungsmöglichkeit beim Kirchenbeitrag ist ungerecht • gute Öffentlichkeitsarbeit erforderlich
Unna KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Vorschlag: Anrechnung der gezahlten Kirchensteuer auf den Kirchenbeitrag • Ablehnung der Verrechnung des Kirchenbeitrags mit anderen Zahlungen des Gemeindeglieds • kein Verzicht auf Zwangsvollstreckung • Verteilung des Aufkommens über die regelmäßige Kirchensteuerverteilung • untere Bemessungsgrenze 1.000,- € um Armutsgrenze auszunehmen

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Vlotho KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliges Kirchgeld auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene ist wesentlich effektiver und mindestens genau so erfolgreich, da die Verbundenheit mit der Kirche vor Ort gefördert oder erst hergestellt wird • bei Einführung des Gesetzes ist sicher zu stellen, dass die Abrechnung der Einnahmen präzis und genau erfolgt • jährliche Liste der Beitragszahler an die KG, um für Beiträge danken oder säumige Beitragspflichtige anmahnen zu können • professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist bei Einführung des Beitrags zwingend notwendig
Wittgenstein KSV	X			keine weitere Stellungnahme



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf eines Kirchengesetzes über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)

Kirchengesetz
über vorübergehende
dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen
(Maßnahmegesetz II)
vom ...

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABl 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Februar 2006 (KABl 2006 S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b
(zu § 27 Abs. 1 PfdG)

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b
(zu § 72 PfdG)

10 Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorgane zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine

Vorlage 3.10

andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 10 a Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 1. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.“

4. Nach § 10 c wird folgender § 10 d eingefügt:

„§ 10 d
(zu § 97 Abs. 1 PfdG)

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerrinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.“

§ 2
(Pfarrstellenbesetzung)

Abweichend von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl 1953 S. 41), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl 1974 S. 202) gilt für die Laufzeit dieses Gesetzes für die Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen:

1. Die Freigabe der Pfarrstelle kann auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Auflage verbunden werden, die Stelle befristet zu besetzen.

2. Die Freigabe einer durch den Vorruhestand des Pfarrstelleninhabers frei gewordenen Pfarrstelle kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand mit der Auflage verbunden werden, zur Bewerbung nur Bewerberinnen oder Bewerber zuzulassen, deren Übertragung einer Pfarrstelle wegen Fristablaufs oder Aufhebung der Pfarrstelle endet oder deren Beurlaubung oder Freistellung ausläuft oder die in einem Beschäftigungsauftrag tätig sind.

3. Das Vorschlagsrecht des Landeskirchenamts gilt abweichend von der Regelung des §. 1 GPfBG einmal in je zwei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

§ 1 Nr. 4 sowie § 2 treten außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Vorlage 3.10

Begründung

A) Allgemeines

Zwecks Ermöglichung weiterer Einsparungen und zur Belebung des Pfarrstellenmarktes hat die Landessynode auf ihrer Tagung im Jahre 2005 der Kirchenleitung verschiedene Arbeitsaufträge zur Anwendung und zur weiteren Gestaltung des Pfarrdienstrechts gegeben.

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden die Themenfelder

- Befristung der Übertragung von Pfarrstellen in Hinblick auf bevorstehende Strukturüberlegungen,
- Sicherung der „Kultur des Wechsels“ in Form entsprechender Regelungen im Pfarrdienstrecht,
- attraktivere Gestaltung des Vorruhestandes im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst
- Entlassung aus dem Dienst auf Antrag mit Zahlung einer Abfindung und
- Stärkung der Möglichkeiten der Präsentation bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen sowie die Verknüpfung der Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung mit Auflagen geregelt. Damit wurden Arbeitsaufträge der Landessynode 2005 umgesetzt.

Wegen der gedrängten Zeit war es nicht möglich, den Entwurf vorab auch den Kreissynoden zuzuleiten. Die Themenfelder allerdings, die im Entwurf angesprochen sind, wurden von zahlreichen Kreissynoden ihrerseits behandelt; in der Tendenz entsprechen die Änderungsvorschläge im Entwurf den auch von zahlreichen Kreissynoden gestellten Anträgen an die Landessynode, die sich – neben den im vorgelegten Entwurf genannten Themen – im wesentlichen auf folgende Punkte zusammenfassen lassen:

- a) Freistellung nach § 77 PFDG auch für innerkirchliche Aufgaben
- b) Möglichkeit der Einziehung von Pfarrhäusern
- c) Reduzierung der Pfarrstellen auf den Maßstab 2.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle, 20.000 pro Kreispfarrstelle
- d) Beschränkung des Zugangs junger Theologinnen und Theologen auf fünf pro Jahr
- e) Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf
- f) (Zwangs)Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- g) Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand in den Ruhestand
- h) Neueinstellungen von Pfarrern und Pfarrerinnen ausschließlich im Angestelltenverhältnis
- i) Ermöglichung der Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen
- j) Mehr Flexibilität bei Anträgen auf Reduzierung des Dienstumfanges

Auch diese weiteren Überlegungen aus Kirchenkreisen wurden in der Kirchenleitung erörtert. Einzelne erschienen jedoch angesichts der bisher von der Synode vertretenen Positionen nicht sinnvoll, andere stoßen auf erhebliche rechtliche Bedenken. Im Einzelnen wird hierzu auf die Anlage 1 verwiesen.

Der Pfarrverein ist voll in die Überlegungen zum Maßnahmegesetz einbezogen. Bei Erstellung der Vorlage lag sein Votum noch nicht vor; es wird für die Bearbeitung des Entwurfs in der Synode nachgereicht.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1 Nr. 1 (Befristete Übertragung einer Pfarrstelle)

Diese Regelung – im Kontext mit § 2 Nr. 1 – folgt aus dem Auftrag der Landessynode 2005 an die Kirchenleitung, die zeitliche Befristung der Besetzung auch von Gemeindepfarrstellen bei abschbaren Strukturveränderungen im Kirchenkreis zu ermöglichen.

Zu § 1 Nr. 2 (Kultur des Wechsels)

Auch diese Regelung stellt die Erfüllung des von der Landessynode an die Kirchenleitung gerichteten Auftrags dar, den „Rat zum Stellenwechsel“ im westfälischen Dienstrecht zu installieren. Dabei stellt sich die Frage nach der Kollision des anerkannt bleibenden Gedanken der Berufung in die Pfarrstelle auf Lebenszeit mit der Abberufung dann, wenn ein Rat zum Stellenwechsel erteilt wird, Bewerbungen aber erfolglos bleiben. Dieses Problem wird gelöst, indem die vorgeschlagene Regelung die Abberufung nicht in Form einer Gesetzesautomatik vorsieht, sondern beschlossen werden „kann“. Jeder Beschluss auf der Basis einer „Kann-Bestimmung“ bedarf aber einer sachlichen Begründung. Diese kann nicht allein darin bestehen, dass der Rat zum Stellenwechsel erteilt, dieser aber nicht in der genannten Frist erfolgt ist. Vielmehr muss – dieses folgt aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung bei der Interpretation der Kann-Bestimmung des § 84 Abs. 2 PfdG entwickelt hat – die tatsächlich dann erfolgte Abberufung sachlich begründet sein; d.h.: letztlich muss diese Begründung bereits dem Rat zum Stellenwechsel zugrunde liegen, in sich plausibel und – bezogen auf das Wirken des Pfarrers in der Gemeinde – auch für den die gemeindliche Situation unvoreingenommen

Vorlage 3.10

betrachtenden Dritten nachvollziehbar sein. Der Text orientiert sich am Text der entsprechenden Bestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 1 Nr. 3 (Vorruhestand)

Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung die Kirchenleitung aufgefordert, den Vorruhestand attraktiver zu gestalten. Diesem Anliegen haben sich in späteren Voten 15 Kirchenkreise angeschlossen, drei davon mit der ausdrücklichen Forderung, die Ruhestandsbezüge ohne die sog. Abschläge zu gestalten. Der Grund liegt in der Notwendigkeit, angesichts der gesunkenen und weiter sinkenden Zahl der Gemeindeglieder im Kontext mit den sinkenden Finanzmitteln die Strukturen einschließlich der Zahl der Pfarrstellen zu vertretbaren Bedingungen anzupassen. Dieses wird wesentlich erschwert durch die gegenwärtig sehr geringen Pensionierungszahlen aufgrund des früheren – intensiv in Anspruch genommenen – Vorruhestandes einerseits und der Altersstruktur der aktiven Pfarrerschaft andererseits. Es wird in vielen Fällen als unerträglich empfunden, zwar Stellen aufzuheben, die in diesem Rahmen abberufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer aber anschließend in einem anderen Kirchenkreis mit Beschäftigungsaufträgen zu beschäftigen, in dem wiederum bezüglich der Pfarrstellenstruktur ähnliches geschieht. Eine hohe Inanspruchnahme des Vorruhestandes könnte hier Abhilfe schaffen, indem Stellen zur Besetzung mit Pfarrerrinnen oder Pfarrern frei werden, die – wegen der Strukturmaßnahmen – ihre bisherige Pfarrstelle verlassen mussten; freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass nach Auslaufen des Vorruhestandes wiederum für längere Zeit die Pensionierungszahlen entsprechend niedrig sein werden vergleichbar dem gegenwärtigen Problem, allenfalls in abgeschwächter Form. Bezüglich der zugrunde liegenden Zahlen zur Entwicklung der Gemeindeglieder sowie der Theologinnen und Theologen bei unterschiedlicher Inanspruchnahme des Vorruhestandes wird verwiesen auf die Tabellen und die Schaubilder in Anlage 2.

Zur Gestaltung der „Attraktivität“ des Vorruhestandsrechts ist zu bedenken:

1. § 10 a des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (EGPfdG), in dem die Möglichkeit des Vorruhestandes eröffnet ist, beschränkt den Eintritt in den Vorruhestand auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2009. Die Problemlösungen, von denen der Vorruhestand ein (wesentlicher) Teil ist, fordern allerdings eine längerfristige Geltung; die Vorplanung geht von

10 Jahren, also der Zeit bis zum 31. 12. 2016, aus. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 3 – Laufzeit des Maßnahmegesetzes – wird verwiesen.

2. Nach dem gegenwärtigen Vorruhestandsrecht können Pfarrerinnen und Pfarrer mit Vollendung des 58. Lebensjahres in den Vorruhestand treten. Analog zu den Bestimmungen des Bundesversorgungsrechts für z.B. aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand tretende Beamte wird für jeden Monat des Ruhestands vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65 Jahre) ein Abschlag von 0,3 % (jährlich also 3,6 %), insgesamt aber höchstens 10,8 % von den aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebenden Versorgungsbezügen erhoben; dieser Abschlag gilt für die gesamte Zeit des Ruhestandes.

Den Vorruhestand attraktiver zu machen setzt voraus, dass die Abschläge verringert oder ganz aufgehoben werden.

Bei Verringerung der Abschläge gegenüber dem bisherigen Modell bietet sich als Modell die Überlegung an, den Vorruheständler dem Pfarrer oder Beamten gleichzustellen, der mit Vollendung des 63. Lebensjahres von der Möglichkeit des sog. vorgezogenen Alterruhegeldes Gebrauch macht – Alternative 1. Dieses entspricht in gewisser Weise dem staatlichen Beamtenrecht; der Unterschied zu diesem besteht beim Vorruhestand dann darin, dass der Ruhestand des Pfarrers mit dem 58. Lebensjahr beginnt, die Rechtsfolgen aber, die Abschläge, so berechnet werden, als habe der Ruhestand erst mit der Vollendung des 63. Lebensjahres begonnen. Die Abschläge beschränken sich dann auf zwei Jahre, also 7,2 %. Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass auf ein im öffentlichen Dienst vorhandenes Modell zurückgegriffen wird und lediglich ein –freilich sehr bedeutsamer – früherer Eintrittstermin geschaffen wird.

Der völlige Wegfall der Abschläge (Alternative 2) stellt hingegen eine Gleichstellung mit dem Ruheständler bei Vollendung des 65. Lebensjahres dar.

3. Die Berechnung der jeweiligen Ansprüche der Vorruheständler nach den verschiedenen Modellen stellen sich

(bei folgenden Vorgaben:

Pfarrer, A 14 Endstufe, ledig, ohne Kinder, höchste ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht, Steuerklasse 1)

wie folgt dar:

Vorlage 3.10

a) Für das bisherige Vorruhestandsrecht, 10,8% Abschläge,	
Bezüge im aktiven Dienst	brutto 4.346,55 € netto 3.108,63 €
Ruhestandsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren	brutto 3.206,94 € netto 2.461,65 €
Vorruhestandsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 58 Jahren nach Abzug des Abschlags von 10,8%	brutto 2.860,59 € netto 2.248,80 €
Die Abschläge nach bisherigem Recht bewirken also eine Reduktion der Versorgungsbezüge von	netto 212,85 €
b) Für Alternative 1 (Gleichstellung mit dem vorgezogenen Altersruhegeld), 7,2 % Abschläge	
Bezüge im aktiven Dienst	brutto 4.346,55 € netto 3.108,63 €
Vorruhestandsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren	brutto 3.206,94 € netto 2.461,65 €
Vorruhestandsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 58 Jahren nach Abzug des Abschlags von 7,2%	brutto 2.976,04 € netto 2.320,64 €
Die Abschläge bei Gleichstellung mit dem vorgezogenen Altersruhegeld bewirken also eine Reduktion der Versorgungsbezüge von	netto 141,01 €
c) Für Alternative 2 (Gleichstellung mit dem Bezieher des Altersruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze, keine Abschläge)	
Bezüge im aktiven Dienst	brutto 4.346,55 € netto 3.108,63 €
Vorruhestandsbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren	brutto 3.206,94 € netto 2.461,65 €

Die Einsparungen der Landeskirche (auf den Einzelfall bezogen) sind höchst unterschiedlich je nach Modell und nach weiterem Umgang mit der bisher vom Vorruehständler besetzten Stelle.

Generell ist bezüglich der Einsparungen des Dienstherrn zu beachten: Nach der Satzung der Versorgungskasse tritt diese nur für Versorgungsleistungen ein, die nach Erreichen der Altersgrenze oder im Falle der Dienstunfähigkeit zu zahlen sind. Im Falle eines Vorruehstandes sind also die Leistungen bis zum 63. Lebensjahr (ggf. in Alternative 2 bis zum 65. Lebensjahr) aus den kirchlichen Haushalten zu erbringen. Bis dahin beschränkt sich die unmittelbare Einsparung pro Jahr für den kirchlichen Dienstherrn auf die Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt (brutto) und den Ruhestandsbezügen (brutto), je nach Modell auf Beträge zwischen knapp 18.000 € (bisherige Regelung), ca. 16.500 € (63'er Regelung) und ca. 13.700 € (völliger Verzicht auf Abschläge).

Hinzu kommen Einsparungen durch die Reduktion der Beiträge für den Vorruehständler an die Versorgungskasse. Nach früherem Satzungsrecht entfielen die Beiträge für einen Vorruehständler an die Versorgungskasse von Beginn des Vorruehstandes an, obgleich bei der gegenwärtigen Generation die höchste Ruhegehaltsfähige Dienstzeit bereits oft erreicht ist. Tatsächlich wäre also mit dem Wegfall der Beiträge, die bei Fortführung des Dienstes noch zu zahlen wären, schon wieder zu Lasten der Versorgungskasse und damit der nächsten Generationen gespart. Deshalb ist inzwischen eine Änderung der Satzung der Versorgungskasse zu dem Zweck erfolgt, im Interesse einer angemessenen Beitragsgestaltung die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen auch für die im Vorruehstand Befindlichen einzuführen. Nach Modellrechnungen der Versorgungskasse wird eine Fortführung der Beitragszahlung bis zur Übernahme der Versorgungskassenbeiträge durch die Versorgungskasse in Höhe von 70 Prozent des vollen Betrages die andernfalls entstehenden zusätzlichen Belastungen ausgleichen; auf die Zahlung des vollen Beitrags kann verzichtet werden, da je nach bisherigem beruflichen Werdegang des Vorruehständlers der Vorruehstand auch zu gewissen Reduzierungen der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit führen kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei der bisherigen Regelung wie auch bei der Alternative 1 (63er – Regelung) die Versorgungsleistungen sowie die Versorgungskassenbeiträge von der Landeskirche nur bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, also höchstens für fünf Jahre, zu zahlen wären. Bei der 65er – Regelung (Alternative 2) müsste bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, also bis zu sieben Jahren, gezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Einsparungen pro Fall (die Rechenbeispiele gehen davon aus, dass die Stelle nicht wiederbesetzt wird oder dass eine Pfarrer, der bereits bisher vollen Dienst leistete und als Pfarrstelleninhaber vergütet wurde, die Nachfolge antritt) seitens

Vorlage 3.10

der Haushalte der Landeskirche bei den verschiedenen Alternativen pro Jahr des Ruhestandes gegenüber den Kosten bei Verbleib im Dienst bis zum Erreichen der Altergrenze (die stets gleichen Beihilfepauschalen wurden weggelassen) wie folgt dar:

	(bisherige Regelung, 10,8% Abschlag)	Alternative 1 (Gleich- stellung mit 63er, 7,2 % Abschlag)	Alternative 2 (Gleich- stellung mit 65er, kein Abschlag)
Bisherige Bezüge	52.158,60	52.158,60	52.158,60
VK-Beitrag	29.522	29.522	29.522
Gesamtkosten	81.680,60	81.680,60	81.680,60
Vers.-Bezüge	34.327,08	35.712,48	38.483,28
70%-VK-Beitrag	20.665,40	20.665,40	20.665,40
Gesamtkosten	54.992,48	56.377,88	59.148,68
Einsparung	26.688,12	25.302,72	22.531,92

Zu bedenken sind weiterhin die Kosten für die Gesamtzeit des Ruhestandes, da je nach Modell dieser unterschiedlich lang ausfällt:

Das bisherige Modell wie auch die Gleichstellung mit dem vorgezogenen Altersruhegeld (Alternative 1) führen zum Übergang in den Ruhestand und damit in die Versorgung durch die VK mit Vollendung des 63. Lebensjahres, sodass die Lasten durch landeskirchliche Haushalte höchstens für 5 Jahre zu tragen sind, während die Gleichstellung mit dem Altersruhegeld bei Erreichen der Altersgrenze bis zu einer 7-jährigen Belastung der Landeskirche führt.

Die Kosten der einzelnen Modelle für den gesamten Vorruhestand stellen sich danach wie folgt dar:

Kosten nach bisherigem Vorruhestandsrecht	274.962,40 €
Kosten nach Alternative 1	281.889,40 €
Kosten nach Alternative 2	414.040,76 €

Die Einsparungen je nach Modell des Vorruhestandes gegenüber den Kosten, die bei Fortführen des Dienstes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen würden, stellen sich wie folgt dar:

Bisherige Rechtslage (10,8% Abschläge)

Personalkosten bei Verbleib im Dienst bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	571.764,20 €
Kosten nach bisherigem Vorruhestandsrecht	274.962,40 €
Einsparung	296.801,80 €

Alternative 1 (63'er Regelung, 7,2% Abschläge)

Personalkosten bei Verbleib im Dienst bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres:	571.764,20 €
Kosten nach Alternative 1	281.889,40 €
Einsparung	289.874,80 €

Alternative 2 (keine Abschläge)

Personalkosten bei Verbleib im Dienst bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres:	571764,20 €
Kosten nach Alternative 2	414.040,76 €
Einsparung	157.723,44 €

Dieses bedeutet, dass nach Alternative 2 gegenüber Alternative 1 knapp doppelt so viele Pfarrerinnen und Pfarrer in den Vorruhestand gehen müssten, um höhere Einsparungen zu erzielen.

4. Bei der Beantwortung der Frage, welcher Weg nun gegangen werden soll, sind einmal die negativen Erfahrungen mit der gegenwärtigen Vorruhestandsregelung (minimale Inanspruchnahme bei 10,8% Abschlägen), zum anderen die Erfahrungen mit dem früheren Vorruhestandsrecht zu vergleichen, als ohne Abschläge ca. zwei Drittel der Berechtigten den Vorruhestand in Anspruch nahmen. Dies spricht – zunächst - für einen Vorruhestand nach Alternative 2 ohne Abschläge, da fraglich bleiben mag, ob die Gleichstellung mit dem vorgezogenen Altersruhegeld mit 63 Jahren (nur Abschläge in Höhe von 7,2%, Alternative 1) die Bereitschaft zum Vorruhestand ausreichend steigert. Andererseits ist zu bedenken, dass unbeschadet der ökonomischen Plausibilität einer Reduktion jedenfalls ein voller Wegfall der Abschläge zwecks Steigerung der Vorruhestandszahlen die Frage nach der Angemessenheit einer solchen Lösung im Kontext mit der Situation sowohl der übrigen öffentlich – rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden wie auch der nachwachsenden Pfarrgeneration stellt. Es entstünde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke:

Bei Wegfall jeden Abschlags stünde ein 58-jähriger Pfarrer mit seinen Vorruhestandsbezügen um 10,8 % günstiger als ein wegen Dienstunfähigkeit mit 62 Jahren in den Ruhestand zu versetzender Beamter! (Eine Lösung in dem Sinne, dass ein solcher Beamter für sich doch

auch den Vorruhestand beantragen könne, scheidet aus: Bei Beamten ist der Vorruhestand gerade aus Kostengründen nur vertretbar, wenn die Stelle total wegfällt, auch nicht durch Angestellte ersetzt wird – mit anderen Worten: Da der Verwaltungsapparat in den kirchlichen Verwaltungen intensivst ausgedünnt ist, kommt dort der Vorruhestand nicht zum Zwecke der generellen Reduktion des Personals, sondern nur in Ausnahmefällen in Frage, etwa bei Zusammenlegungen von Verwaltungen, wenn für den Beamten kein Bedarf mehr besteht.).

Im Übrigen ist schon jetzt davon auszugehen, dass die nachwachsende Theologengeneration mit der Versorgung nach der Besoldungsgruppe A13 in den Ruhestand gehen wird (vgl. die Anmerkungen zur beabsichtigten Änderung des Besoldungsrechts in Anlage 1 S.1)), voraussichtlich mit einer langfristig über 65 Lebensjahre angehobenen Altersgrenze. Die Besoldung – und damit auch die Versorgung – nach A13 liegt um ca. 10 % unterhalb der Besoldungsgruppe A14, die für die nächsten Jahrgänge noch im wesentlichen Berechnungsbasis der Altersbezüge sein wird; damit wird sie nicht höher liegen als der Betrag, der einem Vorruheständler bereits nach gegenwärtigem Recht trotz 10,8% Abschlag zustünde!

5. Die Kirchenleitung hat diese Feststellungen in ihre Überlegungen nach der angemessenen Lösung ergänzend zu den oben dargestellten Daten der verschiedenen Modelle einbezogen. Sie hält die Notwendigkeit, den Finanzdruck und die gegenwärtige besondere Spannung auf dem „Markt“ der Theologen möglichst rasch durch eine größere Zahl von Vorruheständlern zu lockern, für unstreitig. Angesichts des geringen Echos auf die zur Zeit geltende Regelung und der Erfahrung, dass bei der Vorruhestandsregelung aus dem Jahre 1997 (keine Abschlüsse) ca. 2/3 der Berechtigten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, geht die Kirchenleitung auch davon aus, dass für einen erfolgreichen rasch wirkenden Anschub eines attraktiveren Vorruhestandsmodells als des bisherigen es nicht ausreicht, die Abschlüsse um ein Drittel zu verringern, sondern dass für diesen Anschub die gleiche Attraktivität wie damals unabdingbar ist. Deshalb hat die Kirchenleitung trotz Anerkennung der Berechtigung der oben angeschnittenen Fragen sich dafür entschieden, jedenfalls für den Anschub des Vorruhestandsrechts in den ersten Jahren, bezüglich der Höhe der Vorruhestandsbezüge den Weg über die Gleichstellung mit den Bezügen des Altersruhegeldes bei Erreichen der Altersgrenze zu gehen, also Alternative 2 ohne Abschlüsse vorzuschlagen. Dieses bedeutet eine Festlegung bis zum Ende des Jahres 2009, da das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz eventuelle Vorruhestandsregelungen der Landeskirche bis zu diesem Termin befristet hat. Es erscheint der Kirchenleitung allerdings nicht vertretbar, für die konzipierte Dauer des Vorruhestandes von 10 Jahren eine Festlegung zur Problematik des Verzichts auf Abschlüsse für die gesamte vorgesehene Dauer des Vorruhestandsrechts zu treffen. Bei der Entscheidung über die Fort-

führung des Vorruhestandes über das Jahr 2009 hinaus (nach entsprechender Verlängerung der Öffnungsklausel im Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz durch die UEK) wird das Problem der Abschlüsse zu bedenken sein. Begünstigt sind damit bereits im Jahr 2007 die Jahrgänge 1943 bis 1949, insgesamt ca. 250 Berechtigte, sowie in den beiden folgenden Jahren die Jahrgänge 1950 und 1951. Damit besteht die Hoffnung, dass in der gegenwärtig besonders kritischen Situation ein Teil auch derer, die angesichts des bisherigen Rechts noch zögerten, den Schritt in den Vorruhestand gehen wird. In gleichzeitiger Anerkennung der skeptischen Anfragen an das Modell ist für die Zeit nach 2009 unter den dann gegebenen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob in den künftigen Jahren der Vorruhestand unverändert fortgeführt oder in der Form der ersten Alternative (63er – Lösung) weitergeführt werden soll. Auch in letzterem Falle bliebe immerhin noch die Attraktivität der Gleichstellung mit Beamten, die den vorgezogenen Ruhestand mit 63 Jahren in Anspruch nehmen.

Zu § 1 Nr. 4 (Ausscheiden mit Abfindung)

Die Ermöglichung des Abbaus des Personalüberhangs auch durch das Angebot attraktiver Abfindungen entspricht den Vorschlägen zahlreicher Kreissynoden. Unabhängig von unterschiedlichen Auffassungen von ernsthaftem Interesse der Pfarrerschaft an der Möglichkeit eines solchen Ausstiegs aus dem kirchlichen Dienst ist eine solche Institution angesichts des Anliegens der Reduktion im Personalbereich plausibel. Bezogen auf die langfristige Personalpolitik mit dem Ziel einer ausgeglichenen Altersstruktur freilich muss dieses Angebot auf die Altersgruppe bis zum Jahrgang 1960 beschränkt werden; die Jüngeren müssen in der Zeit nach dem intensiven Rückgang die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer stabilisieren. Die Festlegung der Höhe der Abfindung und auch die Ausgestaltung – etwa Zahlung in einem Betrag oder auch über mehrere Jahre hinweg etwa in Fällen der beruflichen Neuorientierung – soll durch eine Verordnung der Kirchenleitung erfolgen. Dieses ermöglicht im Interesse der optimalen Nutzung des Modells mehr Flexibilität als die Fixierung der Einzelheiten bereits in dem Kirchengesetz.

Zu § 2 Pfarrstellenbesetzung

Der Vorruhestand hat den Sinn, Bewegung in den „Pfarrstellenmarkt“ zu bringen, in den Kirchenkreisen eine gezieltere Pfarrstellen- und Personalpolitik zu ermöglichen sowie die

Personalkosten zu senken. Zu dieser Politik gehört auch, dass bei Neubesetzung von durch Vorruhestand frei gewordenen Stellen die Planungen des Kirchenkreises in die Entscheidungen einbezogen werden und stets die Kostenfrage bewusst bleibt: Die Besetzung einer Stelle durch einen bisher im eingeschränkten Dienst tätig gewesenen Nachfolger kann, ggf. verbunden mit Statusänderung, Besoldungsaufstockung und damit auch Steigerung der Versorgungskassenbeiträge, bewirken, dass die an sich durch den Vorruhestand bewirkte Einsparung aufgehoben wird, in Einzelfällen sogar Mehrkosten gegenüber der bisherigen Situation entstehen können (vgl. hierzu das Rechenmodell in Anlage 2 h). Dies wäre etwa dann der Fall, wenn auf die Stelle eines Vorruheständlers ein bisheriger Pfarrer im Entsendungsdienst – bislang $\frac{3}{4}$ - Dienst in A 12 – nachrückt. Eine gewisse Steuerungsmöglichkeit bei Bewerbungen im Rahmen der Pfarrstellen- und Personalplanung des Kirchenkreises ist deshalb erforderlich. Die Landessynode hat dieses Anliegen bereits im vergangenen Jahr aufgenommen, als sie mit dem Auftrag, die Attraktivität des Vorruhestandes zu stärken, den weiteren Auftrag an die Kirchenleitung verband, zu prüfen, ob z.B. durch die Beschränkung auf bestimmte Bewerbergruppen bei Neubesetzungen der Einspareffekt gesichert bleiben kann.

Dieses kann schon jetzt im Einzelfall geschehen durch das bestehende Präsentationsrecht (§ 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz), allerdings muss dieses verstärkt werden. Der Entwurf sieht deshalb für das Präsentationsrecht das Vorschlagsrecht nicht einmal in je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen, sondern in je zwei Fällen vor (§ 2 Nr. 3). Darüber hinaus wird ergänzend vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, im Einvernehmen mit dem KSV mittels Auflagen bei der Freigabe der Stelle zur Wiederbesetzung für die Sicherung eines Spareffekts zu sorgen (§ 2 Nr. 1 und 2).

Der Änderungsvorschlag erfolgt bewusst als Teil des Maßnahmegesetzes unter Einbeziehung der zeitlichen Befristung der Wirksamkeit nach § 3. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht als Recht der Gemeinde im Regelfall stellt ein ganz wesentliches Element der gegenwärtigen Strukturen des kirchlichen Verfassungsrechts der EKvW dar, und die Berührung dieses Rechts sollte auch auf die Dauer der zugrunde liegenden Maßnahme beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass angesichts der gedrängten Zeit nach Abschluss der Vorüberlegungen den Kirchenkreisen nicht die an sich in solchen Fällen übliche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden konnte. Insoweit erfolgt die vorgeschlagene Regelung mit im Rahmen des Maßnahmegesetzes, also befristet und ohne unmittelbare Dauerwirkung. Freilich könnte die Landessynode ihre Beschlussfassung zum Maßnahmegesetz mit dem Auftrag an die Kirchenleitung verbinden zu prüfen, welche Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts auch für die längerfristige Zukunft generell sinnvoll erscheinen.

Für die Behandlung des Entwurfs in der Synode ist besonders § 26 GPfBG zu beachten. Danach sind Änderungen des Gesetzes nur nach den Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung möglich; das gilt auch dann, wenn wie hier vorgeschlagen keine auf Dauer gerichtete Änderung erfolgt, sondern einzelne Bestimmungen nur zeitlich befristet mit geändertem Inhalt gelten sollen.

Zu § 3 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Änderungen des Ausführungsgesetzes zur befristeten Besetzung von Pfarrstellen und zum Rat zum Stellenwechsel (§ 1 Nr. 1 und 2) sollen auf Dauer gelten. Das Maßnahmegesetz hat, bezogen auf diese Bestimmungen, lediglich die Funktion eines Änderungsgesetzes zum Ausführungsgesetz. Gleiches gilt für den Vorruhestand (§ 1 Nr. 3), freilich nur als eine vorübergehende Maßnahme, deren Dauer abhängig ist von der Laufzeit des Maßnahmegesetzes. Diese steht in diesem Punkt im übrigen in Abhängigkeit zur Öffnungsklausel in § 10a des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (EGPfdG), in dem die Möglichkeit des Vorruhestandes eröffnet ist, freilich zur Zeit noch befristet auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2009. Entsprechend muss auch die Laufzeit des Vorruhestandsrechts zunächst auf diese Zeit befristet bleiben. Die nach der Planung notwendige Verlängerung kann – ggfs. durch gesetzesvertretende Verordnung – kurzfristig nach der entsprechenden Änderung des EGPfdG durch die UEK erfolgen.

Bezüglich der Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechts (§ 2) ist die Frage einer Änderung des Gesetzes „auf Dauer“ und der Inhalt derselben noch offen (vgl. Ausführungen zu § 2).

Zwecks Ermöglichung weiterer Einsparungen und zur Belegung des Pfarrstellenmarktes hatte die Landessynode auf ihrer Tagung im Jahre 2005 der Kirchenleitung verschiedene Arbeitsaufträge zur Anwendung und zur weiteren Gestaltung des Pfarrdienstrechts gegeben, die sich – neben den im vorgelegten Gesetzesentwurf behandelten Themen – im wesentlichen auf folgende Punkte zusammenfassen lassen:

- a) Freistellung nach § 77 PFDG auch für innerkirchliche Aufgaben
- b) Möglichkeit der Einziehung von Pfarrhäusern
- c) Reduzierung der Pfarrstellen auf den Maßstab 2.500 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle, 20.000 pro Kreispfarrstelle
- d) Beschränkung des Zugangs junger Theologinnen und Theologen auf fünf pro Jahr
- e) Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf
- f) (Zwangs)Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- g) Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand in den Ruhestand
- h) Neueinstellungen von Pfarrern und Pfarrerinnen ausschließlich im Angestelltenverhältnis
- i) Ermöglichung der Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen
- j) Mehr Flexibilität bei Anträgen auf Reduzierung des Dienstumfangs

Für die weitere Diskussion dieser Themen wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus von der Superintendentenkonferenz benannten Superintendenten und den zuständigen Dezernenten des LKA, gebildet. Diese bezog sowohl diese wie weitere Vorschläge, vor allem aus Superintendentenkreisen und Kreissynoden, zu Einsparungsmöglichkeiten im Pfarrkostenbereich und zur Belegung des Pfarrstellenmarktes in ihre Erörterungen ein. Die Überlegungen wurden in der Kirchenleitung erörtert. Einzelne werden inzwischen – eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich – praktiziert; andere erschienen jedoch angesichts der bisher von der Synode vertretenen Positionen nicht sinnvoll oder stoßen auf erhebliche rechtliche Bedenken.

Auf der Grundlage hat die Kirchenleitung den Entwurf eines Maßnahmegesetzes beschlossen. Dieses Maßnahmegesetz ist Teil einer umfassenderen Regelung, die auch das Besoldungsrecht erfasst im Rahmen der Sicherstellung der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte in der ferneren Zukunft; Basis sind die Feststellungen versicherungsmathematischer Gutachten, die von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Auftrag gegeben hatte.

Vorab sei zusätzlich festgehalten:

Ein weiteres, besonders wichtiges Element der Sparmaßnahmen neben den im Maßnahmegesetz getroffenen wird die mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche geplante Änderung des Besoldungsrechts sein. Es ist abgesprochen, die Durchstufung im Pfarrdienst von der Besoldungsgruppe A13 in die Besoldungsgruppe A14 aufzuheben; für hervorgehobene Positionen wie Assessor und Superintendent sind Zulagen in Höhe der Differenz zu A14 bzw. A15 eingeplant. Die Einstufung der Beamten ist zu überprüfen, die Besoldung für die Mitglieder der Kirchenleitung soll bis zu einem abschließenden Ergebnis der Überprüfung an künftigen allgemeinen Besoldungsanhebungen nicht teilhaben. Für Besoldungen, die über die künftigen Höchstgrenzen hinausgehen, wird durch Übergangsbestimmungen sichergestellt bleiben, dass die zum Zeitpunkt der Neuregelung tatsächlich zu zahlende Besoldung nicht reduziert wird. Da die Regelungen nicht nur für einen Übergangszeitraum, sondern als Dauerregelungen vorgesehen sind, die einheitlich mit den Nachbarkirchen zu regeln sind, ist beabsichtigt, die entsprechende Änderung der Pfarrbesoldungsordnung nicht im Rahmen des Maßnahmegesetzes, sondern nach einer noch in Arbeit befindlichen „Feinabstimmung“ in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung vorzunehmen. Grund für diese besonders wichtige Maßnahme sind die Bemühungen, für die fernere Zukunft die Versorgung der Theologinnen und Theologen sowie Beamtinnen und Beamten so zusichern, dass die Belastungen auch für die nächste Generation tragbar bleiben.

Zu den oben genannten einzelnen Themen sei angemerkt:

Zu a)

Die von der Synode 2005 gewünschte Freistellung nach § 77 PFDG für andere Aufgaben auch im Raum der verfassten Kirche wird inzwischen praktiziert.

Zu b)

Anträgen auf Einziehung von Pfarrhäusern wird entsprochen, wenn übereinstimmende Beschlüsse von Presbyterium und Kreissynodalvorstand vorliegen, gemeindliche Räume für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung stehen und plausibel eine wirtschaftlich sinnvolle weitere Verwendung des bisherigen Pfarrhauses dargelegt wird

Zu c)

Durch das Finanzausgleichsgesetz wurde bewusst und gewollt die Entscheidung über die Zahl der im Kirchenkreis und seinen Gemeinden bestehenden Pfarrstellen in die Verantwortung

des Kirchenkreises gestellt. An den sachlich gegebenen Gründen, die die Synode seinerzeit veranlasst haben, mit überwältigender Mehrheit sich für dieses Modell zu entscheiden, hat sich nichts geändert. Im Rahmen einer Überarbeitung des FAG mögen einzelne Zahlen – etwa des ergänzend zum FAG festgelegte „Korridors“ zur Bemessung der Pfarrstellen - und Zuordnungen überprüft werden. Die entscheidende Frage aber ist: Wie kann möglichst rasch, ohne andere wichtige Elemente der Personalplanung und -entwicklung zu gefährden, die besondere Situation beendet werden, dass ca. $\frac{1}{4}$ der Pfarrerschaft den Dienst nicht aus ordentlichen Pfarrstellen heraus wahrnimmt? Das Problem liegt nicht in der Zuordnung der Verantwortung für die Pfarrstellen zu den Kirchenkreisen, sondern in der Diskrepanz der angemessenen Zahl der Pfarrstellen zu der Gesamtzahl der Theologinnen und Theologen und der gleichzeitig bedrängend gewordenen Finanzlage. Deshalb wird es darum gehen, die Zahl der Theologen möglichst rasch zu reduzieren mit entsprechenden Entlastungen der kirchlichen Haushalte, gleichzeitig aber eine weitere wichtige Forderung, nämlich eine angemessene Altersstruktur der Pfarrerschaft zu sichern, nicht zu übergehen.

Zu d)

Nach den feststehenden Daten für die Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten 30 Jahre die Zahl der ev. Gemeindeglieder auf 1,8 bis 1,7 Millionen zurückgehen wird. Angesichts dieser Daten ist, bezogen auf das Ziel der Sicherung einer angemessenen Altersstruktur der Pfarrerschaft, ein Zugang von bis zu 20 Pfarrerrinnen und Pfarrern pro Jahr, wie ihn die Landessynode bereits Ende der 90 er Jahre bestimmt hat, plausibel: Auf dieser Grundlage kann dann Mitte der dreißiger Jahre mit ca. 700 Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer guten Altersstruktur gerechnet werden – ein Verhältnis zwischen Gemeindegliederzahl und Pfarrstelle, wie es etwa den anerkannten Vorgaben entspricht.

Der tatsächliche Zugang wird angesichts der vorhandenen Anmeldezahlen für die Erste Theologische Prüfung wie auch der vorliegenden Daten der Zahl der Theologiestudentinnen und -studenten freilich geringer sein und sich auf jährlich ca. 15 Personen beschränken mit weiter abnehmender Tendenz, vorausgesetzt, dass das Assessment im bisherigen Sinne beibehalten wird. An der Sinnhaftigkeit des zukunftsbezogenen Zieles einer angemessenen Altersstruktur hat sich auch durch die finanzielle Problemlage nichts geändert. Es erscheint nicht plausibel, angesichts der ohnehin gegenüber den ursprünglich angenommen 20 Personen pro Jahr geringer werdenden Zugangsrate nunmehr einen weiteren Einschnitt zu vollziehen und damit das langfristige Ziel einer angemessenen Altersstruktur der Pfarrerschaft um eines kurzfristigen

und relativ gering bleibenden Spareffektes willen völlig aufzugeben. Aus diesem Grunde wird der Vorschlag der Reduktion auf 5 Zugänge pro Jahr nicht aufgenommen.

Zu e)

Zur Überlegung der Entlassung aus dem Entsendungsdienst nach Fristablauf – betroffen wären ohnehin nur noch ca. 70 Personen der jüngsten Jahrgänge, während die übrigen bereits in Pfarrstellen gewählt und für die älteren, zahlenmäßig besonders starken Jahrgänge bereits die Fristen abgelaufen sind – gelten die Ausführungen zu b) grundsätzlich entsprechend. Auch würde eine solche Entlassung genau die Jahrgänge treffen, die bereits ein bzw. zwei Auswahlverfahren durchlaufen haben, also eine elitäre Auswahl darstellen und die in Zukunft – bei den ab 2015 stark steigenden Ruhestandszahlen (ab 2020 weit über 100 pro Jahr) – dann dringend gebraucht werden.

Zu f)

Der sogenannte „Zwangsruhestand“ mit dem 60sten Lebensjahr kann nicht eingeführt werden, da nach den Grundsätzen öffentlichen Dienstrechts, die anzuwenden auch die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Grundsatz verpflichtet sind, eine Absenkung des Ruhestandsalters als Zwangsmaßnahme zum Zwecke der Personalplanung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen würde. Es ist nicht vertretbar, dass – völlig gelöst von Fragen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben – Regelungen getroffen werden, die mit einem derart hohen rechtlichen Risiko behaftet sind. Im Übrigen wird die Thematik aufgenommen durch die vorgesehenen Verbesserungen der Leistungen für die Vorruheständler, die den Vorruhestand bezüglich der Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach ihrer persönlichen Lebens- und Berufsplanung wählen können, durchaus attraktiv erscheinen lassen. (vgl. hierzu die Anmerkungen in Abschnitt B zu § 1 Nr. 3)

Zu g)

Das gegenwärtige Recht des Wartestandes sieht die „Automatik“ des Ruhestandes nach dreijährigem Wartestand ohne Beschäftigungsauftrag vor und bedarf keiner Ergänzung, um (nach Ablauf von drei Jahren) den Wartestand durch den Ruhestand zu ersetzen; es bedürfte lediglich einer Änderung der Praxis bei der Zuweisung von Beschäftigungsaufträgen. Eine große Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern befindet sich allerdings aus Gründen, die nicht personenbezogen sind (z.B. Abberufung oder Rückkehr aus Freistellung), im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag. Diesen den Beschäftigungsauftrag zu entziehen, um so die Automatik zu erzwingen, würde vor dem Hintergrund der oft einvernehmlich vollzogenen Abberufung

unbillig sein und einvernehmliche Lösungen zukünftig erschweren. Weiterhin würde es die Bereitschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern, zeitlich befristet sich mit entsprechenden Einsparungen für den Haushalt der EKvW für Dienste in anderen Einrichtungen oder der EKD freustellen zu lassen, mindern, so dass insoweit eine wichtige Möglichkeit erheblicher Einsparungen – vorübergehende Dienste bei anderen Trägern – wegfallen würde. Gleiches würde für die Bereitschaft gelten, sich aus privaten Gründen ohne Bezüge befristet freustellen zu lassen.

Zu h)

Auch der Gedanke der Neueinstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Regelfall im Angestelltenverhältnis wird nicht weiter verfolgt. Dieses Modell wurde bereits im Verfahren zu „Kirche mit Zukunft“ diskutiert und ist – besonders aufgrund theologischer Begründungen – nicht zum Tragen gekommen: Die bisherige Diskussion zum Pfarrbild, besonders in den letzten Jahren im Kontext mit „Kirche mit Zukunft“, geht nach wie vor von einer besonderen Verantwortung des Pfarrers für seine Kirche und von einer besonderen Beziehung zwischen dieser und dem Pfarrer aus, wie es sich nicht nur in den Formen des bisherigen Dienstrechts, sondern insbesondere in der Ordination dokumentiert. In einem generell angewandten privatrechtlichen Dienstverhältnis würde, jedenfalls nicht mit der bisherigen Deutlichkeit, die besondere gegenseitige Beziehung zwischen Pfarrer und Kirche, ebenso wie die zwischen dem Kirchenbeamten und seiner Kirche, nicht gewahrt bleiben. Das Festhalten des Staates am Beamtenrecht macht deutlich, dass auch in anderen Verantwortungsbereichen als denen der Kirche im Interesse des Dienstherrn durchaus besondere Beziehungen zwischen Dienstherrn und Beamten protegiert werden, die nicht mehr bestehen würden mit erheblichen rechtlichen Folgen, wenn der Staat nur noch als Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern auftritt und ausschließlich durch Mitarbeitende im privatrechtlichen Dienstverhältnis seine Aufgaben erledigen wollte.

An diesem wichtigen Argument hat sich durch die jüngeren Finanzprobleme nichts geändert. Insbesondere aber sind entgegen einer oft geäußert Auffassung die „echten“ Kosten eines Pfarrers einschließlich der für die Altersversorgung aufzubringenden Mittel im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht höher als bei einer Einstellung auf der Basis des privatrechtlichen Dienstverhältnisses. Die Jahres-Personalkosten eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis in der Endstufe des Bewährungsaufstiegs, verheiratet, zwei Kinder, belaufen sich auf knapp 77.000 €, die des Pfarrers in der Endstufe von A 14 in entsprechenden Familienverhältnissen auf knapp 73.500 (einschließlich Beihilfepauschale von 3000 €).

Bei der Berechnung der Kosten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird dabei bezüglich der für die Altersversorgung anzulegenden Beträge, anders als beim geltenden

Versorgungskassenbeitrag, von einem Altersvorsorgebeitrag von 35 % des Endgehalts ausgegangen; dieser Satz gilt - so die Versicherungsmathematiker - allgemein als ausreichend zur Begründung einer kostengedeckten Altersvorsorge. Der tatsächlich höhere Satz der Versorgungskasse ist bedingt durch die Notwendigkeit, auch eine große Zahl von Versorgungsempfängern bereits mitzufinanzieren, so dass insoweit eine andere Ausgangsposition besteht. Der Vergleich zwischen den tatsächlichen Kosten der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Angestellten setzt deshalb voraus, dass man auch für die öffentlich-rechtlich Bediensteten einen Versorgungsbeitrag ansetzt, der tatsächlich für die jeweiligen künftigen Versorgungsempfänger kostendeckend ist und nicht zusätzlich einen Sanierungsbeitrag beinhaltet. Auch die tatsächliche Reduktion der „Pfarrstellenpauschale“ auf die „echten“ Kosten im Falle des privatrechtlichen Dienstrechts wäre nur eine scheinbare Einsparung: Die dadurch der Versorgungskasse entgehenden Beträge müssten durch weitere Steigerung der Beiträge und Zuschüsse für die bestehenden Versorgungsansprüche und –anwartschaften ausgeglichen werden.

Freilich mag die Frage gestellt werden, ob ein Angestelltenverhältnis mit der Folge der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und einer Zusatzversorgung für den Pfarrer – indem dann mit Beginn des Ruhestandes sämtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers Kirche entfallen – langfristig eine stärkere Zukunftssicherung bedeuten würde als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Kirche mit der dadurch bewirkten Alimentationsverpflichtung, die für die jetzt eingestellten Pfarrerinnen und Pfarrer bis über die 60`er Jahre dieses Jahrhunderts hinausreicht!

Die Frage der „Sicherheit“ kann höchst unterschiedlich beantwortet werden, je nach Einschätzung der künftigen Entwicklung des staatskirchenrechtlichen Systems in der Bundesrepublik Deutschland und des Finanzierungssystems der Kirchen. Bezogen auf die der Versorgungssicherungsmaßnahmen zugrunde gelegten Daten ist freilich festzuhalten:

Die versicherungsmathematischen Gutachten, auf denen die der Synode vorliegenden Versorgungssicherungsmaßnahmen basieren, gehen von dem Prinzip aus, dass das Kirchensteuersystem erhalten bleibt. Allerdings wird ein kontinuierliche Rückgang der kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder zugrunde gelegt, wie er sich aus den bisherigen demographischen Erkenntnissen ergibt. Es ist nicht erkennbar, dass der Erhalt der Kirchensteuer durch nichtkirchliche Einflüsse ernsthaft in Frage gestellt wird. Allein aus der Sorge heraus, in Zukunft könne „alles ganz anders sein“, dürfte sich allerdings kaum ein Wechsel im dienstrechtlichen System rechtfertigen lassen, wenn man denn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aus den oben genannten Gründen als angemessen akzeptiert.

Vorlage 3.10 · Anlage 1

Schließlich würde die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von der Pfarrerschaft insgesamt, die aus verständlichen Gründen die Personalpolitik der jüngeren Zeit mit einer gewissen Skepsis verfolgt, als neue Desavouierung und als ein Wegfall jeder Wertschätzung missverstanden werden können.

Zu i)

Die Installation eines „Versetzungsrechts“ im geltenden Recht wäre möglich, erscheint aber nicht notwendig angesichts der Verstärkung des landeskirchlichen Präsentationsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen, wie es im Maßnahmegesetz in § 2 vorgesehen ist.

Zu j)

Flexiblere Möglichkeiten der Reduzierung des Dienstumfangs mit entsprechender Kostenreduktion sind – bei Gewährleistung eines Dienstumfangs von mindestens 50 % - gegeben auch ohne Änderung des geltenden Rechts. Dabei muss sichergestellt bleiben, dass die entsprechende Freistellung nicht zur Unübersichtlichkeit des führen darf. Die Ganzheitlichkeit des Pfarrdienstes als wesentliches Element des bislang gewünschten Pfarrbildes würde leiden, wenn der Pfarrerdienst um der Einsparungen willen in unterschiedlichsten Bruchteilen ermöglicht würde und die konkrete zeitliche Verteilung von Dienst und Freizeit in die Verantwortung des Pfarrers gestellt würde – so die bisherige Auffassung.

Hierzu ist ein Modell erarbeitet worden, welches es ermöglicht, die Reduktion des Dienstumfangs über die bisherigen Modelle von 75 % bzw. 50 % hinaus auch alternativ jeweils in 10% - Schritten bei Beibehaltung einer Untergrenze von 50 % des vollen Dienstes vorzunehmen:

Die Freistellung erfolgt nicht an einzelnen Wochentagen während der Woche, sondern im Blockmodell als zusätzlicher Urlaub, entsprechend der jeweiligen prozentualen Reduktion der bisherigen Vollstelle um 10, 20 oder 30 % der Arbeitszeit. Eine Reduktion um jeweils 10% des vollen Dienstes bewirkt zusätzlichen Urlaub um jeweils 27 „Diensttage“, im Blockmodell 31 Wochentage. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde:

Von den 365 Kalendertagen im Jahr sind 42 Urlaubstage sowie 52 freie Wochentage abzuziehen. Es verbleiben=271 „Dienst-Tage“. Eine Kürzung dieser Tage um 10 % führt zum Wegfall von 27 „Diensttagen“ = 31 Kalendertagen. Dieses Modell setzt, um praktikierbar zu sein, nicht nur abstrakte, sondern konkret ausgestaltete Vertretungsregelungen für das Jahr voraus. Es wird praktikierbar sein in Kirchengemeinden, in denen mehrere Pfarrstellen bestehen und insoweit die Vertretung leichter organisierbar ist. Eine Reduzierung des Dienstumfangs in dieser Weise sollte allerdings, damit notwendige Strukturmaßnahmen nicht verschleppt wer-

den, zeitlich befristet und im Regelfall Teil eines klar gegliederten Strukturreformplans sein, nach dessen Umsetzung die Pfarrstellenstruktur wieder dem Regelfall (volle, im Einzelfall auch dreiviertel oder halbe Stellen) entspricht.

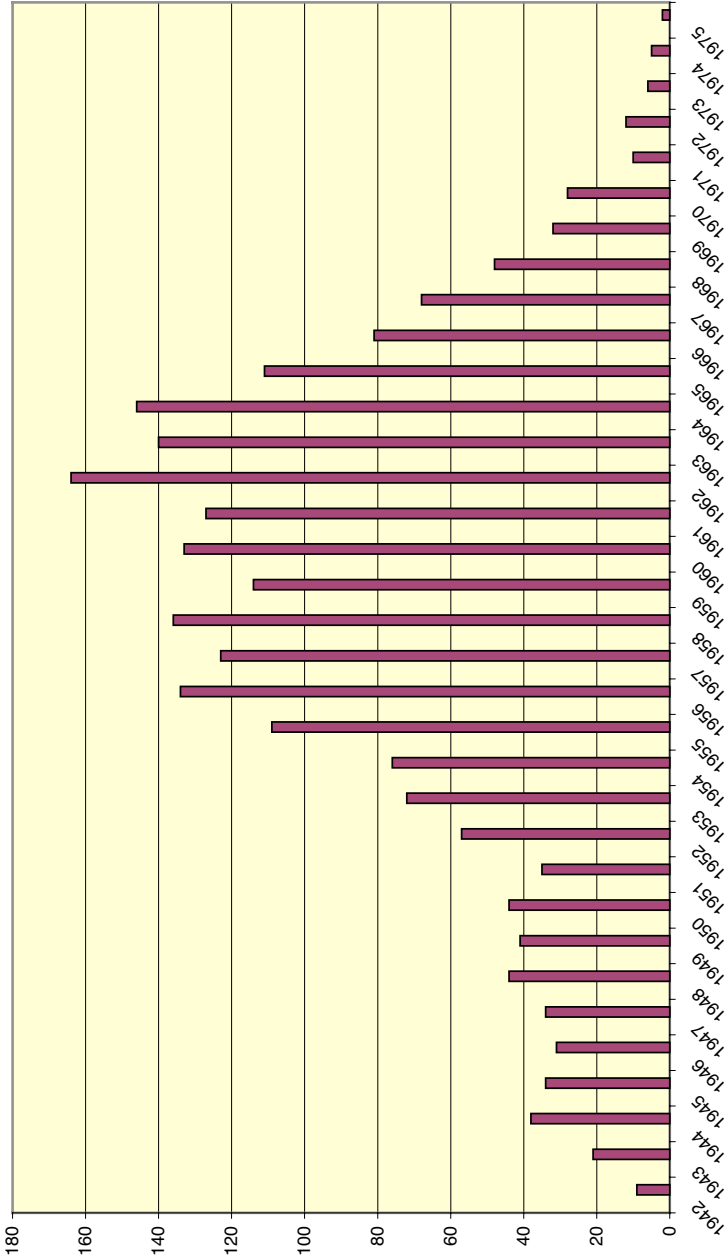
Eine Änderung des Dienstrechts ist nicht erforderlich, um die Modelle umzusetzen. Das Landeskirchenamt wird bei entsprechenden Anträgen in der beschriebenen Weise verfahren.

Vorlage 3.10 · Anlage 2a

Altersstruktur der Theologinnen und Theologen

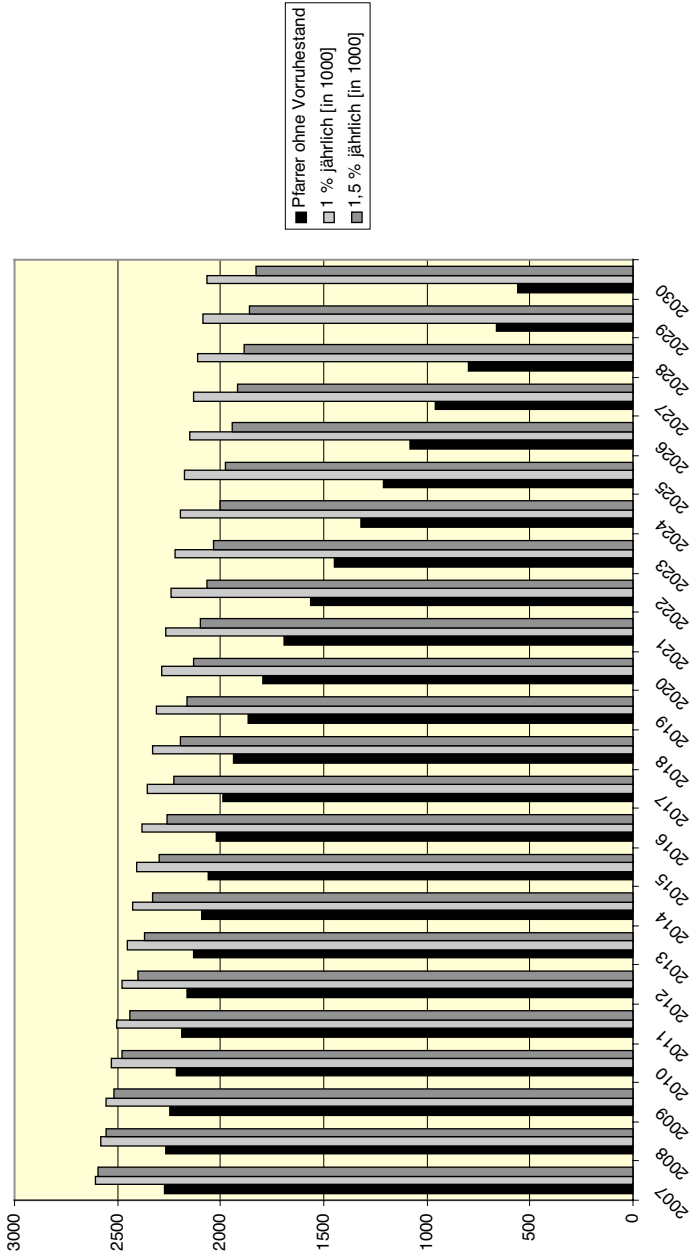
Jahrgang	Theologen
1942	9
1943	21
1944	38
1945	34
1946	31
1947	34
1948	44
1949	41
1950	44
1951	35
1952	57
1953	72
1954	76
1955	109
1956	134
1957	123
1958	136
1959	114
1960	133
1961	127
1962	164
1963	140
1964	146
1965	111
1966	81
1967	68
1968	48
1969	32
1970	28
1971	10
1972	12
1973	6
1974	5
1975	2

Altersstruktur der Theologinnen und Theologen



Entwicklung Gemeindegliederzahlen		
lfd. Jahr	bei einem Rückgang um 1 % pro Jahr	bei einem Rückgang um 1,5 % pro Jahr
2006 (31.12.05)	2.632.000	2.632.000
2007	2.606.000	2.592.000
2008	2.580.000	2.553.000
2009	2.554.000	2.515.000
2010	2.529.000	2.477.000
2011	2.503.000	2.440.000
2012	2.478.000	2.403.000
2013	2.454.000	2.367.000
2014	2.429.000	2.332.000
2015	2.405.000	2.297.000
2016	2.381.000	2.262.000
2017	2.357.000	2.228.000
2018	2.333.000	2.195.000
2019	2.310.000	2.162.000
2020	2.287.000	2.130.000
2021	2.264.000	2.098.000
2022	2.241.000	2.066.000
2023	2.219.000	2.035.000
2024	2.197.000	2.005.000
2025	2.175.000	1.975.000
2026	2.153.000	1.945.000
2027	2.131.000	1.916.000
2028	2.110.000	1.887.000
2029	2.089.000	1.859.000
2030	2.068.000	1.831.000
2031	2.047.000	1.803.000
2032	2.027.000	1.776.000
2033	2.007.000	1.750.000
2034	1.987.000	1.723.000
2035	1.967.000	1.697.000

Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer
 mit folgenden Vorgaben: Gemeindegliederzahlen alternativ um 1 % bzw. 1,5 % sinkend, Pfarrer ohne Vorruhestand



Entwicklung der Zahl der Theologinnen und Theologen

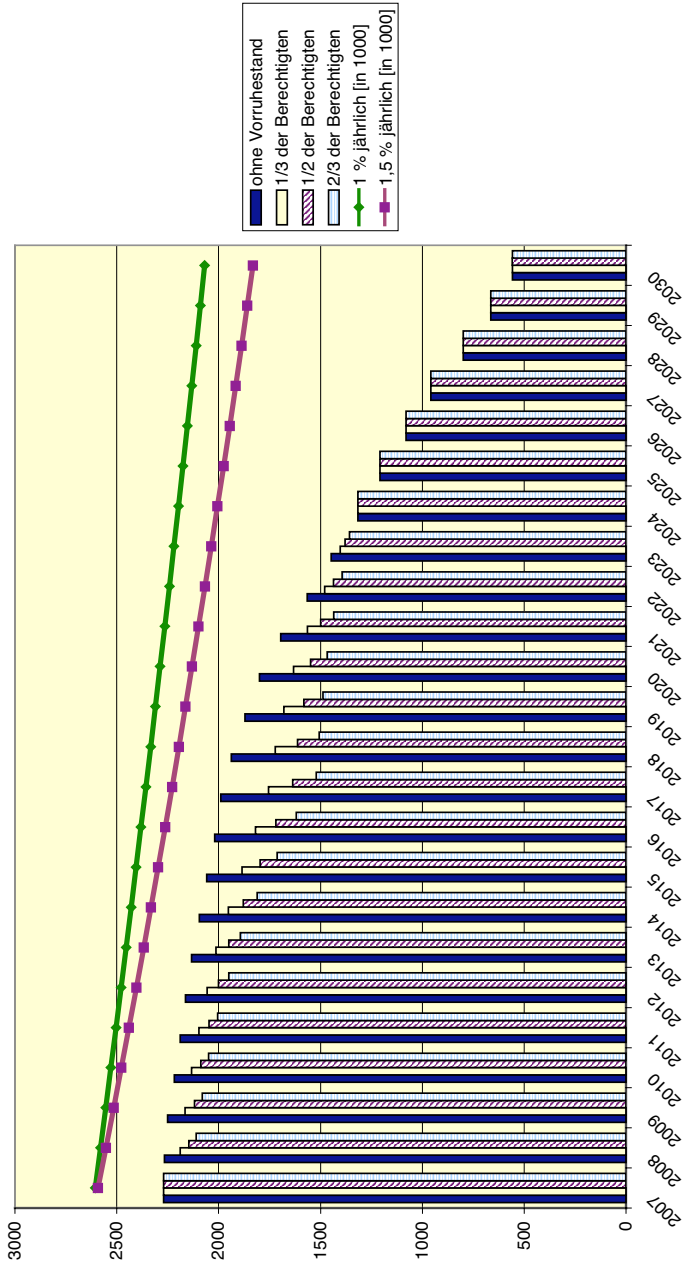
Gemeindeglieder-
entwicklung in 1000

bei einem jährlichen Neuzugang bzw. Rückkehr aus anderen Diensten, von 20 Personen und Abgang in andere Dienste oder Entlassung von 15 Personen unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der erlassenen Theologinnen und Theologen. Die Zahl der zur Zeit in den Körperschaften tatsächlich Tätigen liegt wegen Beurlaubung aus privaten Gründen, Elternzeit, pp. um ca. 120 unter der Eingangszahl

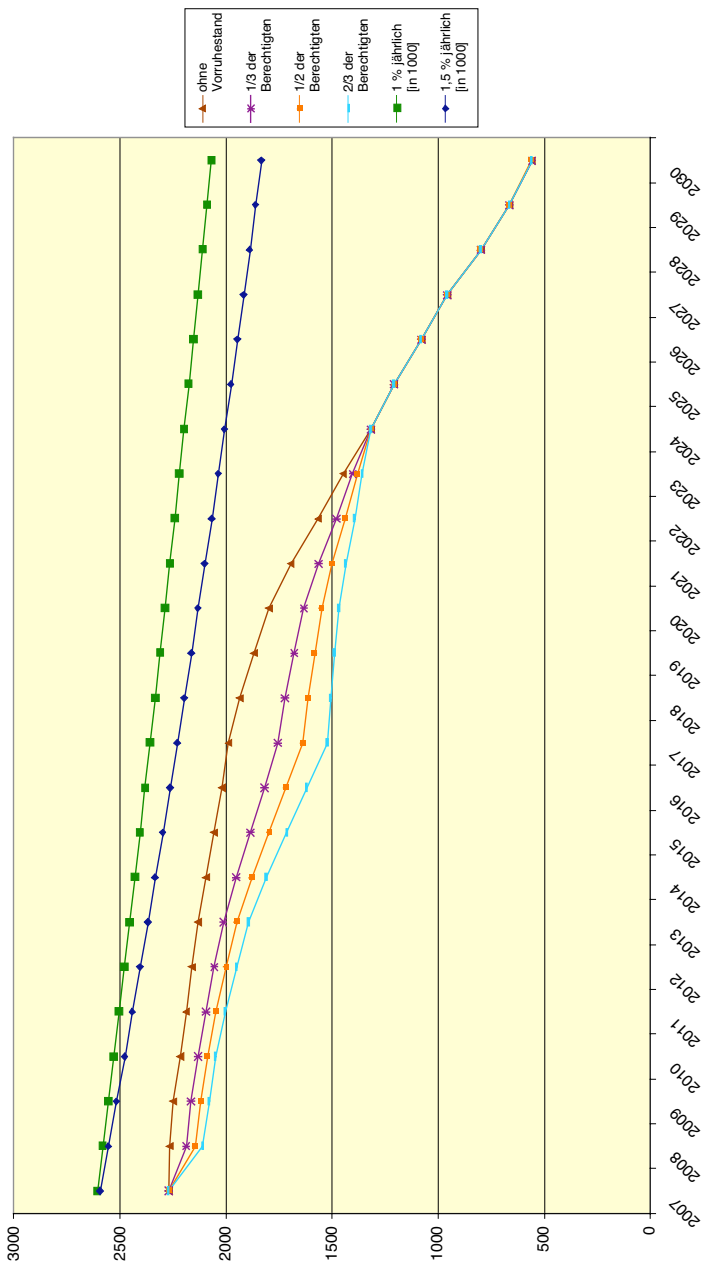
1 % jährlich [in 1000] 1,5 % jährlich [in 1000]

	bei Inanspruchnahme des Vorruhestandes durch			Reduktion um	
	ohne Vorruhestand	1/3 der Berechtigten	1/2 der Berechtigten		2/3 der Berechtigten
2007	2270	2270	2270	2606	2592
2008	2266	2188	2146	2580	2553
2009	2250	2165	2118	2554	2515
2010	2217	2133	2087	2529	2477
2011	2188	2096	2047	2503	2440
2012	2162	2056	2000	2478	2403
2013	2133	2013	1950	2454	2367
2014	2094	1952	1879	2429	2332
2015	2058	1885	1796	2405	2297
2016	2019	1819	1718	2381	2262
2017	1989	1755	1637	2357	2228
2018	1937	1722	1613	2333	2195
2019	1870	1679	1582	2310	2162
2020	1799	1633	1549	2287	2130
2021	1695	1565	1499	2264	2098
2022	1566	1480	1437	2241	2066
2023	1448	1403	1380	2219	2035
2024	1317	1317	1317	2197	2005
2025	1208	1208	1208	2175	1975
2026	1080	1080	1080	2153	1945
2027	958	958	958	2131	1916
2028	799	799	799	2110	1887
2029	664	664	664	2089	1859
2030	558	558	558	2068	1831

Entwicklung der Zahl der Theologinnen und Theologen sowie die Gemeindegliederentwicklung



Entwicklung der Zahl der Theologinnen und Theologen und Gemeindeglieder



Gegenüberstellung der Einsparungen bzw. Zusatzkosten im Falle der Einführung des Vorruhestandes (ohne Abschläge) je nach bisherigem Status des Nachfolgers

Fall 1 Der bisherige Pfarrstelleninhaber A, ledig, A14, höchste Dienstaltersstufe, höchste ruhegehaltstfähige Dienstzeit, geht in den Ruhestand; als Nachfolger wird ein bisheriger Inhaber einer anderen Pfarrstelle, mit vollem Dienst, gewählt.

Bisherige Personalkosten A	
Jahresbezüge	52.158,60
VK-Beitrag	29.522,00
Beihilfe	<u>3.000,00</u>
Summe	84.680,60

Vorruhestandskosten des A	
Versorgungsbezüge	38.483,28
VK-Beitrag (70 %)	20.665,40
Beihilfe	<u>3.000,00</u>
Summe	62148,68

Die Personalkosten des Nachfolgers bleiben die bisherigen, die Kosten des A reduzieren sich um die Differenz zwischen den bisherigen Personalkosten (84.680,60) und denen des Ruhestandes (62.148,68), also 22531,92 €

Einsparungen durch den Vorruhestand **22.531,92 €**

Fall 2 Der bisherige Pfarrstelleninhaber A geht in den Ruhestand, die Nachfolge tritt Pfarrer B, bisher i.E. mit ¾ Stelle, ledig, A12, 8. Dienstaltersstufe, an

Bisherige Personalkosten Pfarrer A (Summe)	84.680,60
--	-----------

Bisherige Personalkosten Pfarrer B	
Jahresbezüge	29.190,51
VK-Beitrag	20.412,00
Beihilfe	<u>3000,00</u>
Summe	52.602,51

Bisherige Gesamtpersonalkosten beider Pfarrer **137.283,11**

Kostenlage bei Vorruhestand

Vorruhestandskosten des A (Summe)	62.148,68
-----------------------------------	-----------

Personalkosten des Neuen Pfarrstelleninhabers B (A 13, 8.Stufe)	
Jahresbezüge	43.365,00
VK-Beitrag	29.522,00
Beihilfe	<u>3.000,00</u>
Summe	75.887,00

Gesamtpersonalkosten für Vorruheständler und Nachfolger **138.035,68**

Mehrkosten durch den Vorruhestand **752,57**



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Zustimmungserklärung

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor und bittet wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom ... November 2006 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.“

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Landeskirche erlassen in ihrer täglichen Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Verwaltungsakten, denen in der Regel ein gesondertes Verwaltungsverfahren vorausgeht. Unter Verwaltungsverfahren versteht man eine nach außen wirkende Tätigkeit, die auf die Prüfung von Sach- und Rechtsfragen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes ein. Eine allgemeine kirchengesetzliche Regelung hierfür fehlt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bislang. In kirchlichen Spezialgesetzen dürften nur ausnahmsweise einzelne Bestimmungen zur Handhabung des Verwaltungsverfahrens enthalten sein. In der kirchlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung werden mit unterschiedlicher Begründung teilweise Regelungen staatlicher Verwaltungsverfahren analog herangezogen oder es wird auf die ungeschriebenen Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts verwiesen, wie sie vor Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze im staatlichen Bereich anerkannt waren. Die staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze gelten bisher für die Kirchen nicht. Die leitenden Juristen der EKD und ihrer Gliedkirchen hatten in ihrer Herbsttagung 2004 angeregt, einen Gesetzentwurf nach Artikel 10 a Absatz 2 Grundordnung EKD zu unterbreiten, der eine weitgehende Übernahme des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes für den kirchlichen Bereich vorsieht. Dies hätte nach außen hin den Vorteil von mehr Transparenz, denn die Betroffenen können die gegebene Rechtslage besser einschätzen und die Aussichten von Rechtsbehelfen realistischer beurteilen. Nach innen erleichtert eine klare und eindeutige Regelung des kirchlichen Verwaltungsverfahrens eine einheitliche Handlungsweise kirchlicher Verwaltungen. Unsicherheiten bei der Organisation kirchlicher Verwaltungsabläufe werden beseitigt. Auf die zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ergangene Rechtsprechung und die hierfür vorliegende umfangreiche Literatur kann zurückgegriffen werden. Die meisten Bundesländer haben das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes entweder nahezu wortgleich übernommen (so auch Nordrhein-Westfalen) oder mit geringen Modifizierungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz beschränkt den Anwendungsbereich auf die Vorschriften, die für Verwaltungsverfahren kirchlicher Behörden relevant sein können. Die Anwendung der Paragraphen geschieht stets unter Berücksichtigung des kirchlichen Auftrages bzw. der kirchlichen Interessen, soweit nicht Rechtsvorschriften der EKD, der UEK oder der Evangelischen Kirche von Westfalen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, die denen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen (Subsidiaritätsprinzip). Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD gelten nicht bei Verfahren nach den kirchlichen Disziplinar Gesetzen, in Lehrbeanstandungsverfahren, bei

Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen oder bei Wahlen. Durch Kirchengesetz ist es der Evangelischen Kirche von Westfalen möglich, festzulegen, dass für weitere Rechtsbereiche das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD ganz oder teilweise keine Anwendung findet. Weitere abweichende Regelungen für den kirchlichen Bereich werden durch das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD für Bevollmächtigte, Beistände (§ 5), Befangenheit (§ 6), amtliche Beglaubigungen (§ 7), Rechtsbehelfsverfahren (§ 8), ehrenamtliche Tätigkeit (§ 9) getroffen. Die Einzelheiten können dem Gesetzentwurf und der anhängenden ausführlichen Begründung entnommen werden.

Der Gesetzentwurf ist von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden, die aus Referenten und Dezernenten aus verschiedenen Fachbereich der Landeskirchenämter und dem Vorsitzenden eines kirchlichen Verwaltungsgerichts bestand. Die Stellungnahmen der Gliedkirchen sind der Kirchenkonferenz am 7. September 2006 vorgelegt worden. Es ist davon auszugehen, dass die EKD-Synode den vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet wird. Da das Verwaltungsverfahrensgesetz kirchliche Besonderheiten aufnimmt und der Kirchenleitung bzw. der Landessynode das Recht einräumt, einzelne Verwaltungsverfahren von den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD auszunehmen, bestehen keine Bedenken, die Zustimmung gegenüber der EKD zu erklären und das In-Kraft-Setzen zum 1. Januar 2007 vorzusehen.

Der Landessynode wird zunächst der der EKD-Synode vorgelegte Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes mit ausführlicher Begründung vorgelegt (**Anlage**). Soweit die EKD-Synode, die unmittelbar in der Woche vor der Tagung der westfälischen Synode zusammentritt (3. bis 9. November 2006) Änderungen an dem Gesetzentwurf vornimmt, werden diese in die Beratungen des zuständigen Tagungsausschusses eingebracht und die von der EKD-Synode beschlossene endgültige Fassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt.

**Verwaltungsverfahrensgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Art. 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Behörden

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. der Gliedkirchen,
3. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
4. der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit nicht Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Behörde in diesem Sinne ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Teil 2 **Verwaltungsverfahren**

§ 2

Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes mit Ausnahme der §§ 1, 2, 17 bis 19, 27, 61, 63 bis 78, 82, 87, 94, 95, 100 und 101 in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Auftrags entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Soweit sich Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf das Wohl des Bundes oder eines Landes, auf das öffentliche Interesse oder auf das Gemeinwohl beziehen, gelten diese Bestimmungen entsprechend in Bezug auf kirchliche Interessen.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für

1. Verfahren, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind;
2. Verfahren nach den kirchlichen Disziplingesetzen;
3. Lehrbeanstandungsverfahren;
4. Verfahren im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen;
5. Verfahren, die Wahlen zu kirchlichen Vertretungsorganen betreffen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

§ 4

Eingeschränkte Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Für die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen, Hochschulen und Fachhochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen sind die §§ 28 und 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht anzuwenden.

§ 5

Bevollmächtigte, Beistände

(1) § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Bevollmächtigte und Beistände Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer dieser angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung) sein müssen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde Personen als Bevollmächtigte zulassen, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer dieser angeschlossenen Gemeinschaft sind.

§ 6

Befangenheit

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für Personen, die den genannten Organen

1. als Vertreter oder Vertreterin der Anstellungskörperschaft,
2. auf Vorschlag der Anstellungskörperschaft oder
3. in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung in der Anstellungskörperschaft

angehören. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist die Anwendung von § 20 Abs. 1 Nr. 5 nur ausgeschlossen, wenn die zuständige Stelle der Anstellungskörperschaft festgestellt hat, dass die Mitgliedschaft in einem der genannten Organe in ihrem Interesse liegt.

§ 7

Amtliche Beglaubigungen

Die §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der Bundesregierung die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde die zur Beglaubigung von Abschriften befugten Behörden durch allgemeine Regelung bestimmt.

§ 8

Rechtsbehelfsverfahren

§ 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Verwaltungsgerichtsordnung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften die jeweils geltenden Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung finden.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gewährung von Auslagenersatz und Verdienstausfall nach § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Teil 3 Verwaltungszustellung

§ 10

Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes

Für das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Der Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 12

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Begründung

A. Allgemeines

Die EKD, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die deren Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erlassen in ihrer täglichen Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Verwaltungsakten. Ihnen geht eine entsprechende Vielzahl von Verwaltungsverfahren voraus. Eine allgemeine kirchengesetzliche Regelung hierfür fehlt bislang. Kirchliche Spezialgesetze, beispielsweise zum Pfarrrdienstrecht, enthalten verstreut nur einzelne Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren. In der kirchlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung werden mit unterschiedlicher Begründung teilweise Regelungen staatlicher Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend herangezogen. Teilweise wird auch auf die ungeschriebenen Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts verwiesen, wie sie vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsverfahrensgesetze im staatlichen Bereich anerkannt waren (vgl. i. E. Mainusch, Rechtsprobleme des kirchlichen Verwaltungsverfahrens, ZevKR 50 [2005] S. 16 ff.)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (BVwVfG) und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die das BVwVfG entweder wortgleich übernehmen oder mit geringfügigen Modifizierungen für entsprechend anwendbar erklären (vgl. i.E. die Nachweise bei Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, Einf Rdnr. 7 f.), gelten für die Kirchen nicht (§ 1 Abs. 1 BVwVfG; Obermayer, Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und die Verwaltungsverfahrensgesetze, DVBl. 1977, 437 ff.). Ein erster Schritt zur Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts ist in der Ev. Landeskirche in Württemberg unternommen worden. Auf der Sommersynode 2004 hat der Ev. Oberkirchenrat der Synode den Entwurf eines kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt (Entwurf eines KG zur Einführung eines kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts [Kirchliches Verwaltungsverfahrenrechtseinführungsgesetz – KVwVfEG], 13. Landessynode der Ev. Landeskirche in Württemberg, Beilage 32, S. 955 ff.). Mit Rücksicht auf die Arbeiten an dem hier vorgelegten EKD-Gesetz hat die Ev. Landeskirche in Württemberg ihr Gesetzesvorhaben einstweilen zurückgestellt.

Angesichts der bestehenden Gesetzeslücke ist eine Kodifikation des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts geboten. Nach außen führt sie zu einem erheblichen Gewinn an Transparenz, der der Akzeptanz kirchlichen Verwaltungshandelns nur zu Gute kommen kann. Betroffene können die gegebene Rechtslage besser einschätzen und die Aussichten von Rechtsbehelfen

realistischer beurteilen. Nach innen erleichtert eine klare und eindeutige Regelung des kirchlichen Verwaltungsverfahrens eine einheitliche Handlungsweise kirchlicher Verwaltungen. Unsicherheiten bei der Organisation kirchlicher Verwaltungsabläufe werden beseitigt. Auf die zum staatlichen Verwaltungsverfahrenrecht ergangene Rechtsprechung und die hierfür vorliegende Literatur kann zurückgegriffen werden.

Aus diesen Gründen haben die Leitenden Juristen in ihrer Herbstsitzung 2004 angeregt, einen Gesetzentwurf für ein Verwaltungsverfahrensgesetz nach Art. 10a Abs. 2 GO.EKD zu erarbeiten. Auf der Frühjahrssitzung 2005 wurde die dahingehend konkretisiert, dass kein vollständiges eigenes Gesetz erarbeitet werden, sondern eine dynamische Verweisung auf das BVwVfG erfolgen solle.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf ist von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden, die aus Referenten und Dezernenten aus verschiedenen Fachbereichen der Landeskirchenämter und dem Vorsitzenden eines kirchlichen Verwaltungsgerichts bestand.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt – in Anlehnung an § 1 BVwVfG – den Anwendungsbereich des Gesetzes. Durch die Formulierung sollen alle kirchlichen Behörden aller Handlungsebenen erfasst werden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausüben. Dies sind im Grundsatz alle kirchlichen Einrichtungen, deren Rechtsträger nach allgemeinem Staatsrecht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Das „unter Aufsicht einer Kirche stehen“ (Abs. 1 Nr. 4) ist ein wesentliches Merkmal, das die – rechtlich selbstständige – öffentlich-rechtliche juristische Person dem kirchlichen Rechtskreis zuordnet (vgl. etwa für Stiftungen Achilles, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1986, passim; allgemein Blaschke, Art. „Aufsicht“, in: LKStKR I, 2002, S. 179 f.).

Absatz 1, 2. Halbsatz regelt den Grundsatz der Subsidiarität. Das EKD-Verwaltungsverfahrensgesetz steht unter dem allgemeinen Vorbehalt anderweitiger Regelungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Teile des Verwaltungsverfahrens schon jetzt in Spezialgesetz-

zen, etwa den kirchlichen Gerichtsgesetzen oder auch den Dienstrechtsgesetzen, geregelt sind. Soweit solche Vorschriften bestehen, treten sie nicht automatisch außer Kraft, sondern gelten weiter. Eine Aufhebung ist nicht zwingend erforderlich. Es würde aber der Intention des Verwaltungsverfahrensgesetzes, einen Beitrag zur Vereinfachung und Verschlinkung des kirchlichen Rechts zu leisten (vgl. Mainusch, a.a.O., S. 40 f.), entsprechen, wenn diese Spezialregelungen ähnlich wie im staatlichen Bereich im Rahmen von Rechtsbereinigungsgesetzen oder anlässlich anderer Gesetzesänderungen aufgehoben werden würden. Solange dies nicht der Fall ist, ist die allgemeine Subsidiaritätsklausel aber erforderlich, um Kollisionen mit den Spezialgesetzen, für deren Materie die EKD in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, zu vermeiden.

Absatz 2 definiert die Stellen, die kirchliche Verwaltungsverfahren durchführen und Verwaltungsakte erlassen, also die handelnden Subjekte bei kirchlichen Verwaltungsverfahren, als „Behörden“. Da dieser Begriff nur die Verwaltungstätigkeit betrifft, erscheint diese Parallele zu § 1 Abs. 4 BVwVfG gerechtfertigt, auch wenn kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen andere Aufgaben als staatliche Stellen haben. Jeder andere Begriff würde zu Friktionen mit der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes führen und die Rechtsanwendung erschweren.

Zu § 2:

Absatz 1 erklärt die Vorschriften des BVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend für anwendbar (sog. „dynamische Verweisung“), nur einzelne Vorschriften sind ausgenommen. Dies entspricht der Praxis einiger Bundesländer, die ebenfalls nur durch ein kurzes Verweisgesetz mit geringfügigen Modifikationen das BVwVfG entsprechend anwenden (Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen; vgl. i.E. die Nachweise bei Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rnr. 8). Das BVwVfG erscheint als die sachgerechteste Bezugsnorm für ein kirchliches Verwaltungsverfahrensgesetz. Denn es hat sich in der Praxis bewährt, und bei seiner Anwendung kann auf die staatliche Rechtsprechung und entsprechende Kommentierungen zurückgegriffen werden (vgl. Mainusch, a.a.O., S. 40).

Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen sind einige Vorschriften, die im kirchlichen Bereich aus faktischen oder rechtlichen Gründen keine Anwendung finden können oder sollen. Es sind dies:

Vorlage 3.11 · Anlage

- §§ 1, 2 BVwVfG - eigene Regelungen des EKD-Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Anwendungsbereich
- §§ 17 bis 19 BVwVfG - keine „Massenverfahren“ im kirchlichen Bereich
- § 27 BVwVfG - keine eidesstattliche Versicherung
- § 61 BVwVfG keine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- §§ 63-78 BVwVfG - keine förmlichen Verfahren, z.B. Planfeststellungsverfahren, im kirchlichen Bereich
- § 82 BVwVfG – keine Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit statuierbar
- § 87 BVwVfG - keine Ordnungswidrigkeiten durch den kirchlichen Gesetzgeber regelbar
- §§ 94, 95, 100 und 101 BVwVfG - spezielle Sonderregelungen, die nur im staatlichen Bereich relevant sind.

Die Vorschriften des BVwVfG gelten „unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Auftrags“ entsprechend. Dies bedeutet einerseits, dass auch im kirchlichen Verwaltungsverfahren die friedensstiftende Funktion des Rechts insgesamt besonders zu berücksichtigen ist. Vorbild dieser Regelung waren „Gütteklauseln“ in den kirchlichen Prozessordnungen. So bestimmt z.B. § 41 VwGG der UEK (i.d.F. der Neubkm. v. 15.2.2005, ABl. EKD S. 86), dass das Gericht sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung „um eine gütliche Einigung“ bemühen soll. Konkretisiert wird die Bindung an den kirchlichen Auftrag andererseits durch Absatz 2: Das BVwVfG verwendet an mehreren Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe: „Wohl des Bundes oder eines Landes“, „Gemeinwohl“ sowie das „öffentliche Interesse“. Sind die mit diesen Begriffen umschriebenen Rechtsgüter betroffen, kann z.B. die Akteneinsicht versagt oder die Amtshilfe unterlassen werden (s. i. E. §§ 5, 28, 29, 48, 49, 60, 84 BVwVfG). An die Stelle dieser für die kirchliche Verwaltung nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie relevanten Rechtsgüter setzt § 2 Abs. 2 in Anlehnung an das neue EKD-Kirchenbeamtengesetz (s. dort §§ 24 Abs. 2, 43, 44) den Begriff der kirchlichen Interessen. Damit sind die Belange der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie aller kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gemeint. Solche Belange sind berührt, wenn die Erfüllung des kirchlichen Auftrags unzumutbar erschwert wird. Auch der Begriff der „kirchlichen Interessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Wertung und ggf. eine Prognose erfordert. Dabei ist davon auszugehen, dass entsprechend der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte auch die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit unbestimmte Rechtsbegriffe für gerichtlich voll überprüfbar hält (z.B. Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Nds. v. 6.1.2003 – KonfVR 18/02, RsprB. ABl. EKD 2003, 12).

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 diejenigen Verfahren, für die das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gelten soll. Durch diese Regelung wird deutlich, dass die genannten Verfahren prinzipiell als „Verwaltungsverfahren“ anzusehen sind, da andernfalls eine Ausnahmeregelung nicht notwendig wäre. Dies ist in Bezug auf die Vorschriften über die Verwaltungszustellung zu berücksichtigen (s. Erl. zu § 10; zum Begriff des Verwaltungsverfahrens vgl. i.Ü. die Legaldefinition in § 9 BVwVfG).

Nr. 1 entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 1 BVwVfG, der selbst aber nur die Verfahren der Bundes- und Landesfinanzbehörden regelt. Hinsichtlich der Kirchensteuersachen gilt, dass hierzu in der Regel in den Kirchensteuergesetzen der Länder Regelungen getroffen sind, welches Verfahrensrecht Anwendung findet (zur Rechtslage vor Inkrafttreten des BVwVfG etwa Engelhardt, Zum Vorverfahren in Kirchensteuersachen, ZevKR 15 [1970] S. 81 ff.; i.Ü. s. die Nachw. bei Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002, S. 502). Soweit dabei eine Anwendung der Abgabenordnung und der darin enthaltenen speziellen Regelungen zum Verwaltungsverfahren vorgesehen ist, erscheint dies sachnäher als eine Anwendung des allgemeinen Verfahrensrechts. Ähnliches gilt für landeskirchliche Regelungen, die in gebührenrechtlichen Verfahren eine Anwendung der Abgabenordnung vorsehen. Die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 stellt gleichzeitig sicher, dass es ohne besondere Regelungen zur Anwendung der Abgabenordnung bei der Anwendung des BVwVfG bleibt.

Für die Nrn. 2 und 3 bestehen mit den DisziplinarGesetzen und den Lehrbeanstandungsordnungen spezielle Verfahrensvorschriften, weswegen diese aus der Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen werden. Insbesondere die kirchlichen DisziplinarGesetze orientieren sich derzeit noch am Strafprozess und nicht am Verwaltungsverfahren.

Die Nrn. 4 und 5 sind auch nach den jeweiligen Prozessordnungen regelmäßig vom kirchlichen Verwaltungsrechtsweg ausgenommen (vgl. z.B. § 20 VwGG der UEK). Bei den Amtshandlungen steht der geistliche Charakter so sehr im Vordergrund, dass die Bindung an das Verwaltungsverfahrenrecht wesensfremd erscheint (vgl. Mainusch, a.a.O., S. 41).

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung, weitere Ausnahmen von der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln. Dies ist notwendig, um Verfahren nach speziellen Sonderregelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht nach dem Verwal-

Vorlage 3.11 · Anlage

tungsverfahrensrecht durchzuführen zu müssen (vgl. z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs der Ev. Kirche in Württemberg: Verfahren nach dem „Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden“). Ohne eine solche Ermächtigung könnte ggf. das gliedkirchliche Verfassungsrecht tangiert sein.

Ausnahmen müssen „durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes“ geregelt werden. Das heißt, dass auch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde durch Verwaltungsvorschrift solche Ausnahmen regeln kann, wenn sie durch die Synode kirchengesetzlich dazu ermächtigt worden ist.

Eine solche Ausnahme kann das BVwVfG vollständig von der Anwendung ausschließen oder nur einzelne seiner Vorschriften („ganz oder teilweise“).

Zu § 4:

Die Vorschrift entspricht den gängigen Ausnahmeregelungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Damit soll dem Charakter der genannten Prüfungen, insbesondere ihrer höchstpersönlichen Natur, Rechnung getragen werden (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 2 BVwVfG; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 2 Rnr. 42 m.w.N.).

Entsprechendes gilt für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen, Absatz 2.

Zu § 5:

Die Vorschrift statuiert – wie auch die kirchlichen Prozessordnungen – die Kirchenzugehörigkeit als Voraussetzung für das Tätigwerden als Bevollmächtigter oder Beistand. Die Voraussetzung ist hier aber enger gefasst als in anderen Regelungen (vgl. z.B. § 21 EKD-Kirchengerichtsgesetz v. 6.11.2003, ABl. EKD S. 409 – „ACK“-Klausel“).

Dafür ist in Absatz 2 eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall vorgesehen; diese Regelung entspricht § 18 Abs. 2 VwGG der UEK. Die Formulierung soll sicherstellen, dass nicht jedem Begehren nach einer Ausnahmeregelung nachgegeben werden muss. Die Betroffenen müssen

grundsätzlich Mitglieder einer Gliedkirche der EKD als Bevollmächtigte oder Beistände bestellen. Nur wenn durch diese Anforderung die Geltendmachung von Rechten unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, kommt eine Ausnahme in Betracht. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Betroffene. Die zuständige kirchliche Behörde entscheidet über einen Ausnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu § 6:

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 BVwVfG regelt, dass im Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden darf, wer „bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist.“ Hierbei ist umstritten, ob sich diese Vorschrift auch auf die Mitgliedschaft im Vorstand etc. in amtlicher Eigenschaft bezieht (sog. „institutionell-funktionelle Befangenheit“). § 81 Abs. 1 Nr. 5 SchlHLVwG z.B. nimmt die institutionell-funktionelle Befangenheit aus dem Anwendungsbereich des § 20 BVwVfG ausdrücklich heraus. Diesen Grundgedanken konkretisierend, nennt § 6 drei Konstellationen, für die § 20 Abs. 1 Nr. 5 BVwVfG nicht gilt. Anwendungsbereiche sind z.B. der Pastor, der mit ausdrücklichem Einverständnis des Kirchenvorstandes wegen seines Amtes in den Vorstand eines rechtlich selbständigen Altenheims gewählt wird, oder ein Vertreter der Landeskirche, der von dieser in den Aufsichtsrat einer großen diakonischen Einrichtung berufen wird.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt, dass die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde (Landeskirchenamt etc.) anstelle der Bundesregierung die zur Beglaubigung „fremder“ (vgl. § 33 Abs. 1 S. 2 BVwVfG) Urkunden und Unterschriften befugten Behörden bestimmt. Im Übrigen bleibt es nach § 33 Abs. 1 S. 1 BVwVfG dabei, dass jede untere kirchliche Behörde befugt ist, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Der Sache nach kann die Regelung des § 7 nur eine kircheninterne Zuständigkeitszuweisung sein, die auf die Anerkennung kirchlicher Beglaubigungen im Rechtsverkehr keinen Einfluss hat. Diese ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV (dazu v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 2001, Art. 140GG/137 WRV Rnr. 263 m.w.N.).

Die Formulierung „durch allgemeine Regelung“ ist gewählt worden, um die Form der Regelung den jeweiligen Kirchen freizustellen. Jede allgemeinverbindliche Regelungsform (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift u.a.) ist zulässig, nur die Regelung durch Einzelfallentscheidung ist nicht möglich.

Zu § 8:

§ 79 BVwVfG verweist für die förmlichen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte auf die Vorschriften der VwGO. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die kirchlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit z.T. Regelungen über das Rechtsbehelfsverfahren schon getroffen haben (vgl. z.B. §§ 22, 24 f. VwGG der UEK; §§ 51 ff. KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof v. 20.11.1973 [KABl. Hann. S. 271], m. sp. Änd.). Hier die Geltung der Vorschriften der VwGO anzuordnen, würde insofern ein Problem der Gesetzgebungskompetenz darstellen, als solche Regelungen auf Ebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestehen und die Gesetzgebungskompetenz deshalb nicht mehr „bei den Gliedkirchen liegt“ (vgl. Art. 10a Abs. 2 GO.EKD).

Deshalb kann hier nur auf die – damit neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz weiter geltenden – Vorschriften der kirchlichen Prozessordnungen verwiesen werden. Wo solche Regelungen nicht bestehen, bliebe auch nach dem In-Kraft-Treten des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Gesetzeslücke, die der respektive kirchliche Gesetzgeber zu schließen hat.

Zu § 9:

§ 85 BVwVfG sieht uneingeschränkt einen Anspruch auf Auslagenersatz und Verdienstauffällenschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit vor. Hiervon abweichend statuiert § 9 nur einen Anspruch „nach Maßgabe“ ausführender Vorschriften der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Diese müssen also ggf. Rechtsvorschriften erlassen, die einen entsprechenden Ersatzanspruch begründen.

Hintergrund der Regelung ist, dass den Gliedkirchen nicht durch EKD-Gesetz zwingend finanzielle Verbindlichkeiten aufgebürdet werden sollen.

Zu § 10:

Die Vorschrift verweist für die Verwaltungszustellungen im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes. Auch hier gilt, dass sich im kirchlichen Recht vereinzelt Regelungen über die Zustellung im Verwaltungsverfahren finden (z.B. § 66 PfdG [der EKD] v. 15.6.1996 [ABl. EKD S. 470] m. sp. Änd.). Auch in der kirchlichen Praxis wird u.U. von förmlichen Zustellungen Gebrauch gemacht. Dies zeigt, dass ein entsprechender Regelungsbedarf besteht. Der entsprechenden Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes stehen kirchliche Belange nicht entgegen, weswegen durch § 10 die hier bestehenden Gesetzeslücken geschlossen werden sollen.

Die Regelungen gelten für die „Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten“. Das heißt, das grundsätzlich in allen Verwaltungsverfahren – unabhängig von den Beschränkungen der §§ 3 und 4 – sich die Zustellung nach dem VwZG richtet. Dies ist sachgerecht, da auch in den insgesamt vom BVwVfG ausgenommenen Verfahren (s. § 3), wie etwa im Disziplinarverfahren, Ladungen, Entscheidungen etc. zuzustellen sind.

Zum Verhältnis zu geltenden Zustellungsregelungen s. im Übrigen § 1.

Zu § 11:

Absatz 1 gilt für den eigenen Bereich der EKD. Hier ist eine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts ohne die Zustimmung der Gliedkirchen möglich, da die EKD dies als eigene Angelegenheit regeln kann.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend Art. 10a GO.EKD. Hierfür ist deren Zustimmung erforderlich, da es sich beim Verwaltungsverfahrenrecht noch nicht um „ein einheitlich geregeltes Sachgebiet“ i.S. dieser Vorschrift handelt. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der EKD zu erklären. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens stellt der Rat durch besondere Verordnung fest, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist (Art. 26a Abs. 7 GO.EKD; vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639, 664 f.)

Zu § 12:

§ 13 räumt den Gliedkirchen entsprechend § 10a Abs. 3 GO das Recht ein, das Gesetz für ihren Bereich jederzeit außer Kraft zu setzen.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

IT-Gesetz

Entwurf eines Kirchengesetzes
über den Einsatz von
Informationstechnologie (IT)
in der kirchlichen Verwaltung
(IT-Gesetz EKvW)

Vorlage 3.12

Die Landessynode 2005 hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, ihr ein Kirchengesetz vorzulegen, das eine schnelle Vereinheitlichung der EDV-Verfahren auf allen kirchlichen Ebenen auf Basis der vorhandenen Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung IT-Verordnung (ITVO) – insbesondere für die Bereiche Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen (HKR), Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen – zum Ziel hat.

Damit ist zu gewährleisten, dass die bestehende Vielfalt in einer begrenzten Frist abgebaut wird und einheitliche EDV-Systeme zügig auf allen kirchlichen Ebenen eingeführt werden, um so die Zusammenarbeit zu verbessern.

Der Synode ist spätestens im Herbst 2007 das Kirchengesetz zur Entscheidung vorzulegen. (....)“

Daraufhin hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 20.12.2005 eine Arbeitsgruppe IT-Gesetz berufen und mit der Erarbeitung eines IT-Gesetzentwurfs beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat in drei Sitzungen unter dem Vorsitz von Superintendent Majorress den anliegenden Gesetzentwurf (vgl. Anlage 1) erarbeitet. Grundlage für den Gesetzentwurf ist die IT-Verordnung (ITVO), vgl. zum Ganzen synoptische Darstellung in Anlage 2.

Auf folgende wesentliche Gesetzesinhalte wird hingewiesen:

1. In gesetzlich festgelegten Arbeitsbereichen sollen nach Anhörung der Kirchenkreise einheitliche IT-Lösungen eingesetzt werden (anstelle des bisherigen aufwendigen Freigabeverfahrens). Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT-Lösungen fest, vgl. § 3 Entwurf IT-Gesetz;
2. IT-Sicherheit, vgl. § 5 Entwurf IT-Gesetz;
3. Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person, vgl. § 8 Entwurf IT-Gesetz;
4. Überprüfung des IT-Gesetzes, vgl. § 12 Absatz 2 Entwurf IT-Gesetz.

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 2006 den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW) vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

**Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT)
in der kirchlichen Verwaltung
(IT-Gesetz EKvW)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Einheitlichkeit
- § 4 Einsatz von Programmen
- § 5 IT- Sicherheit
- § 6 Elektronische Information und Kommunikation
- § 7 Intranet KiNet-W, E-Mailsystem
- § 8 Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person
- § 9 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder
der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 10 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 11 Verwaltungsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Einheitlichkeit,
- Einsatz von Programmen,
- IT-Sicherheit,
- Elektronische Information und Kommunikation,
- Intranet (Kirchliches Netz-Westfalen - KiNet-W).

(2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

§ 2

Grundsätze

(1) IT dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.

(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.

§ 3

Einheitlichkeit

(1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT- Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT- Lösungen fest.

(2) Für weitere Bereiche kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT- Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 4

Einsatz von Programmen

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass

- ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen,
- keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
- das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.

(2) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

§ 5

IT-Sicherheit

(1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.

(3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

§ 6

Elektronische Information und Kommunikation

- (1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt.
- (2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen - KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.
- (3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.

§ 7

Intranet KiNet-W, E-Mailsystem

- (1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.
- (2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.
- (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
 - geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,
 - Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
 - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.
- (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.
- (5) Personen und Stellen, die gemäß Abs. 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.

(6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.

§ 8

Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person

(1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

(2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.

(3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.

§ 9

Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 10

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung, IT-Verordnung (ITVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll nach Ablauf von 5 Jahren nach dem In-Kraft-Treten vom Landeskirchenamt überprüft werden.

Synopse Entwurf eines IT-Gesetzes und ITVO

<p>Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung</p>	<p>Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung</p>
<p>IT-Gesetz EKvW</p>	<p>IT-Verordnung (ITVO)</p>
<p>Inhaltsübersicht:</p>	<p>Vom 16. Dezember 2004</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Grundsätze § 3 Einheitlichkeit § 4 Einsatz von Programmen § 5 IT-Sicherheit § 6 Elektronische Information und Kommunikation § 7 Intranet KiNet-W, E-Mailssystem</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Grundsätze § 3 Freigabe von Programmen</p>
<p>§ 8 Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person § 9 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz § 10 Datenverarbeitung im Auftrag § 11 Verwaltungsvorschriften § 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>§ 4 Intranet KiNet-W § 5 Zugang zum Intranet KiNet-W § 6 Aufgaben der IT-verantwortlichen Person § 7 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz § 8 Datenverarbeitung im Auftrag § 9 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung hat auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in der Fassung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Daten-</p>

(2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.	
(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.	(2) Innerhalb der EKvW sind einheitliche IT-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.
§ 3	§ 3
Einheitlichkeit	Freigabe von Programmen
(1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT- Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT- Lösungen fest.	§ 3 (1) Programme für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen vor Einsatz in den einzelnen kirchlichen Körperschaften freigegeben sein. Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt die Freigabepflicht beschließen.
(2) Für weitere Bereiche kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT- Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen.	§ 3 (2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Landeskirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.
(3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.	§ 2 (3) Vor wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
	§ 3 (3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, technischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen. Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit der

	antragsstellenden Körperschaft dazu ein Gutachten in Auftrag geben. Alle dabei entstehenden Kosten sind durch die antragstellende Körperschaft zu tragen.
	§ 3 (4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körperschaft qualifizierte Freigabebesatze anderer kirchlicher Körperschaften oder anderer Prüfstellen vorgelegt werden.
	§ 3 (5) Wesentliche Änderungen freigebener Programme sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
	§ 3 (6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann das Landeskirchenamt die Freigabe widerrufen.
	§ 4
	Einsatz von Programmen
(1)	Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass <ul style="list-style-type: none"> - ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen, - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, - das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.
(2)	Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.
	Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden, die bereits erfolgreich im Bereich der EKvW genutzt werden und für die möglichst ein Testat einer kirchlichen oder staatlichen Stelle vorliegt.
	§ 2
	Grundsätze
§ 2 (4)	Voraussetzung für den Einsatz von Anwendungsprogrammen ist, dass insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - ein Anforderungsprofil und - eine Programmdokumentation vorliegen, - keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, - das Programm getestet worden ist und - gültige Lizenzen vorhanden sind.

§ 5	
IT-Sicherheit	
(1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.	
(2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.	
(3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	§ 2 (1) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und anzuwenden. Dabei sind die Mindestanforderungen des landeskirchlichen Muster-IT-Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu übernehmen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
	§ 2 (5) Bei einem Einsatz von IT ist insbesondere für ausreichenden Virenschutz zu sorgen.
	§ 2 (6) Über die Erfordernisse des Datenschutzes hinaus sind alle dienstlichen Daten in geschützten Bereichen zu speichern.
(4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.	§ 2 (7) Jede kirchliche Körperschaft hat eine IT-verantwortliche Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.
§ 6	
Elektronische Information und Kommunikation	
(1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt.	

<p>(2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen - KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.</p>	
<p>(3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Intranet KiNet-W, E-Mailsystem</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Intranet KiNet-W</p>
<p>(1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.</p>	<p>(1) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, sind in KiNet-W einzubinden.</p>
	<p>(2) Die elektronische Übermittlung von dienstlichen Daten erfolgt innerhalb der EKvW über KiNet-W.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zugang zum Intranet KiNet-W</p>
<p>(2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.</p>	<p>§ 5 (1) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.</p>
<p>(3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:</p>	<p>§ 5 (3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:</p>
<p>- geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,</p>	<p>- ausreichender Virenschutz.</p>

<p>- Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes, - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.</p>	<p>- Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes, - technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.</p>
<p>(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.</p>	<p>§ 5 (4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden. Die Vorgaben des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten.</p>
<p>(5) Personen und Stellen, die gemäß Abs. 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.</p>	<p>§ 6 (3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.</p>
<p>(6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.</p>	<p>§ 5 (2) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, so dass die Sicherheit von KiNet-W gefährdet wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt widerrufen werden.</p>
§ 8	§ 6
Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person	Aufgaben der IT-verantwortlichen Person
<p>(1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.</p> <p>(2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.</p>	<p>(1) Die IT-verantwortliche Person der jeweiligen Körperschaft hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Anwendung des IT-Sicherheitskonzeptes ist von der IT-verantwortlichen Person zu kontrollieren und zu überwachen.</p>

<p>(3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.</p>	<p>(3) Personen, die gemäß § 5 Abs. 3 über einen privaten Rechner Zugang zu KiNet-W haben, und sonstige Stellen gemäß § 5 Abs. 4 sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich. Sie erhalten dazu Beratung und Unterstützung von der IT-verantwortlichen Person.</p>
<p>§ 9 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</p>	<p>§ 7 Beteiligung der oder des Betriebsbeauftragten oder der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz</p>
<p>Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.</p>
<p>§ 10 Datenverarbeitung im Auftrag</p>	<p>§ 8 Datenverarbeitung im Auftrag</p>
<p>Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p>	<p>Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p>
<p>§ 11 Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 9 Schlussbestimmungen</p>
<p>Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.</p>	<p>(1) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.</p>

§ 12	
In-Kraft-Treten	
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.	(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von Informations-technologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung, IT-Verordnung (ITVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.	(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 außer Kraft.
(3) Dieses Gesetz soll nach Ablauf von 5 Jahren nach dem In-Kraft-Treten vom Landeskirchenamt überprüft werden.	
	Bielefeld, 16. Dezember 2004
	Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Pfarrdienstrecht

Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung zur
Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Pfarrdienstgesetz
vom 16. Februar 2006

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Seite 55) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. Februar 2006 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2006 auf Seite 55 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das Pfarrdienstrecht; konkret die Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst.

Nach § 79 PfdG i.V.m. § 7 des westfälischen Ausführungsgesetzes können Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit (also nicht Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst!) auf Antrag auch ohne familiäre oder dienstliche Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. Die Höchstgrenze der Freistellung nach § 78 Satz 2 und 3 PfdG (6 bzw. in Ausnahmefällen 9 Jahre) gilt entsprechend.

Die Nichtgeltung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, wie sie bisher vorgegeben ist, ist insoweit plausibel, als zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung im Regelfall Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst alsbald nach Erlangen der Anstellungsfähigkeit auch in eine Pfarrstelle gewählt wurden und dann auch die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 79 PfdG i.V.m. § 7 des AGPfdG hatten. Es wäre nicht plausibel gewesen, einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Entsendungsdienst, noch bevor er oder sie über die Anstellungsfähigkeit verfügt, also sich in der Probezeit befindet, freizustellen, wenn nicht sachliche familiäre Gründe vorliegen; eine solche Freistellung hätte den Sinn des Entsendungsdienstes als Probedienst desavouiert.

Die Situation ist aber dann eine andere, wenn der Probedienst im eigentlichen Sinne mit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abgeschlossen worden ist und nur deshalb die Ernennung auf Lebenszeit noch nicht erfolgt ist, weil bei weitem nicht die Zahl an Pfarrstellen zur Verfügung steht, die erforderlich wäre, um jeder Pfarrerin bzw. jedem Pfarrer im Entsendungsdienst, die oder der geeignet ist, auch eine Pfarrstelle zur Verfügung zu stellen. Die generelle Nichtgeltung als Beurlaubungsregelung nach § 7 AGPfdG für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst ist somit dann nicht mehr überzeugend, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bereits über die Anstellungsfähigkeit verfügen, also die Probezeit als solche abgeschlossen ist und auch die dienstrechtliche Position an die eines Pfarrers auf Lebenszeit angenähert ist.

Vor dem Hintergrund insbesondere auch der Überlegung, die Steigerungsraten der Kosten des Pfarrdienstes zu verringern, hat die Landessynode, obigen Überlegungen folgend, bezüglich der Freistellung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst die Kirchenleitung beauftragt, „das Pfarrdienstgesetz durch gesetzesvertretende Verordnung dahingehend zu ändern, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt ist, in gleicher Weise freigestellt werden können wie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit“. Diesem Auftrag folgend wird in der Anlage eine gesetzesvertretende Verordnung mit entsprechendem Inhalt vorgelegt.

Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Entsendungsdienst eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hat und die Beurlaubung nicht früher als vier Jahre nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt. Hintergrund hierfür ist folgende Überlegung:

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die dienstunfähig werden, sind nicht in den Ruhestand zu versetzen wegen Dienstunfähigkeit, sondern zu entlassen, es sei denn, dass die Dienstunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit im Rahmen oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist oder eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von mind. fünf Jahren erreicht ist.

Es ließe sich nunmehr folgender Problemfall konstruieren:

Ein Pfarrer im Entsendungsdienst lässt sich unmittelbar nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, noch vor Erreichen von fünf ruhegehaltstfähigen Dienstjahren, aus persönlichen Gründen beurlauben für mehrere Jahre. Nach mehreren Jahren tritt nunmehr eine Dienstunfähigkeit ein, die bei Rückkehr in den Dienst nach Ablauf der Beurlaubung festgestellt wird. Im Ergebnis würde das bedeuten, dass ein vor etlichen Jahren in den Dienst berufener Pfarrer im Entsendungsdienst angesichts der fehlenden ruhegehaltstfähigen Dienstzeit trotz langjähriger formrechtlichen Dienstverhältnisses zur EKvW entlassen werden müsste.

Umgekehrt wäre es denkbar, dass ein Pfarrer im Entsendungsdienst, der auf Grund der Anrechnung von Ausbildungszeiten zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bereits über die notwendige ruhegehaltstfähige Dienstzeit verfügt, tatsächlich aber nur die Mindestzeit von zwei Jahren bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit für seine Kirche gearbeitet hat, aus persönlichen Gründen für einige Jahre freigestellt würde. Eine Dienstunfähigkeit mit der Folge von Ruhestandsbezügen nach einer so kurzen tatsächlichen Dienstleistung für den Dienstherrn erscheint jedenfalls dann widersinnig, wenn ein großer Teil der tatsächlich seit der Ernennung zum Pfarrer abgelaufenen Zeit in einer Beurlaubung aus privaten Gründen bestand.

Vorlage 3.13

Beiden Problemen wird dadurch begegnet, dass neben der Mindestdienstzeit von fünf Jahren, wie sie Voraussetzung für den Ruhestand eines Pfarrers im Entsendungsdienst aus Gründen der Dienstunfähigkeit ist, ein Zeitablauf von mind. vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit Voraussetzung für eine Beurlaubung aus privaten Gründen ist. Diese vier Jahre wiederum sind der Zeitraum, nach dessen Ablauf entschieden werden kann, ob mangels Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Entsendungsdienst entlassen werden soll (§ 21 Abs. 4 PfdG). Es wäre nicht verstehbar, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, die konkret nur eine geringere Zeit tatsächlich den Pfarrdienst geleistet haben, allein durch den Zeitablauf während ihrer Beurlaubung bei dann eintretender Dienstunfähigkeit Ruhestandsbezüge beanspruchen könnten, während andere die einen Pfarrdienst von immerhin bis zu sechs Jahren geleistet haben (zwei Jahre vor, vier Jahre nach der Anstellungsfähigkeit) sogar noch entlassen werden können.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
Vom 16. Februar 2006

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

„Satz 1 und 2 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst entsprechend unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Freistellung eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Freistellung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft am 1. März 2006.

Bielefeld, den 16. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Winterhoff)

(Kleingünther)

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Disziplinarrecht

Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung zur
Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Disziplinarrecht
der Evangelischen Kirche in
Deutschland vom 18. Mai 2006

Vorlage 3.14

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinar-gesetz der Ev. Kirche in Deutschland vom 18. Mai 2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Seite 114) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 18. Mai 2006 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

II.

Hintergrund der anliegenden gesetzesvertretenden Verordnung ist das Zusammenwachsen von UEK und EKD.

Die Amtszeit des bisherigen Disziplinarhofes der UEK endete mit dem 30. Juni 2006. Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2006 die Änderung der Disziplinarverordnung der UEK beschlossen. Danach ist vorgesehen, dass die Aufgaben des Disziplinarhofes der UEK ab dem 1. Juli 2006 vom Kirchengerichtshof der Ev. Kirche in Deutschland wahrgenommen werden.

Nach Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Disziplinarhofes der UEK mit dem 30. Juni 2006 müssen daher keine Neumitglieder nachbenannt werden. Infolgedessen wurde § 5 Absatz 3 des westfälischen Ausführungsgesetzes gestrichen. Im Übrigen wurde das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz textgleich wie § 6 Absatz 1 der Disziplinarverordnung ergänzt. Auch im Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz wurde vorgesehen, dass die Aufgaben des Disziplinarhofes der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 18. Mai 2006

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Disziplinargesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung.“

2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft am 1. Juli 2006.

Bielefeld, den 18. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Winterhoff)

(Kleingünther)

bisheriger Gesetzestext	neuer Gesetzestext	Begründung:
<p>Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG)</p> <p>Vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 297)</p> <p>Die Landessynode hat in Ausführung von § 117 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 (Zu § 1 DG.EKD)¹</p> <p>Das Disziplinalgesetz gilt auch für Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 7 DG.EKD)¹</p> <p>Zuständige Stelle für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das Landeskirchenamt. Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Landeskirchenamtes trifft die Kirchenleitung.</p>	<p>Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Vom 18. Mai 2006</p> <p>Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz</p> <p>Das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 297) wird wie folgt geändert:</p>	

bisheriger Gesetzestext	neuer Gesetzestext	Begründung:
<p style="text-align: center;">§ 3 (Zu § 9 DG.EKD)¹</p> <p>§ 9 Abs. 1 DG.EKD findet keine Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 (zu § 10 DG.EKD)¹</p> <p>(1) Für die Evangelische Kirche von Westfalen wird eine Disziplinarkammer gebildet.</p> <p>(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.</p>	<p>1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:</p> <p>„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengenerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung.“</p>	<p>Zu § 4 Abs. 2: Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung - DiszVO) vom 8. Mai 1996 wurde durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarordnung vom 13. Mai 2006 in § 6 wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 (zu § 12 DG.EKD)</p> <p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Landessynode gewählt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union entsprechend.</p>	<p>2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Absatz 1 wurde um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:</p> <p>„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengenerichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.“</p> <p>Zu § 5 Abs. 2: Da die Aufgaben des Disziplinarhofes nun vom Kirchengenerichtshof der EKD übernommen werden, ist ein Vorschlag der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Besetzung des Disziplinarhofes in Berlin nicht mehr erforderlich.</p>

bisheriger Gesetztext	neuer Gesetztext	Begründung:
<p>(3) Die Mitglieder der Disziplinkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 (zu § 13 DG.EKD)²</p> <p>Als Laufbahn im Sinne des § 13 Abs. 3 DG.EKD gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 (Zu § 16 DG.EKD)²</p> <p>Zuständige Stelle im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD ist die Kirchenleitung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (Zu § 22 DG.EKD)²</p> <p>Die Geschäftsstelle für die Disziplinkammer besteht beim Landeskirchenamt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 (Zu § 25 DG.EKD)²</p> <p>Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 (Zu § 90 DG.EKD)</p> <p>§ 90 DG.EKD findet keine Anwendung.</p>		

bisheriger Gesetzestext	neuer Gesetzestext	Begründung:
<p style="text-align: center;">§ 11 (Zu § 114 DG.EKD)</p> <p>Die Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (KABl. S. 43) außer Kraft.</p>		



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Finanzausgleichsgesetz

Bestätigung der gesetz-
vertretenden Verordnung
zur Änderung des Finanz-
ausgleichsgesetzes vom
15. Dezember 2006

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2005 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Mit Beschluss Nr. 109 hat die Landessynode 2005 der Kirchenleitung empfohlen, das Finanzausgleichsgesetz im Wege der gesetzvertretenden Verordnung dahingehend zu ändern, dass die nach der Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung des Religionsunterrichtes refinanzierten Pfarrstellen bei voller Abführung der Refinanzierungsleistungen zukünftig aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden. Die Abrechnung nach der Vereinbarung soll durch das Landeskirchenamt erfolgen.

Im einzelnen ist zu der gesetzvertretenden Verordnung folgendes zu sagen:

Die geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sieht für refinanzierte Pfarrstellen wie für alle anderen Pfarrstellen die Zahlung einer Pfarrstellenpauschale vor. Den Pfarrstellenträgern verbleibt dafür die jeweilige Refinanzierung. Bei den betreffenden Pfarrstellen handelt es sich im wesentlichen um solche, die aufgrund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) refinanziert werden.

Die Regelung ist in sofern problematisch, als die durchschnittliche Erstattungsleistung nicht die Kosten der Pauschale abdeckt.

Zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes hatten daher 2005 mehrere Kreissynoden beantragt, die Pfarrstellen bei voller Abführung der Erstattungsleistung zukünftig über den Haus-

halt „Pfarrbesoldungszuweisung“ zu finanzieren und das FAG entsprechend zu ändern. Mit den Anträgen wurde eine Überlegung aufgegriffen, die bereits bei der Verabschiedung des FAG diskutiert, dann allerdings nicht weiter verfolgt wurde.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 15. Dezember 2005

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird eine neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) refinanziert werden. Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. In § 9 Abs. 1 wird eine neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Zusammensetzung des Ständigen Nominierungs- ausschusses der Landes- synode

– Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode –

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Zweiten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu verabschieden.

Vorlage 3.16

Anlässlich der Einführung der geschlechtergerechten Sprache wurde die Geschäftsordnung der Landessynode im Jahre 1999 neu gefasst. Dabei sollte auch das seinerzeitige 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt werden, mit dem die Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren in der Kirchenordnung verändert werden sollten. Die Landessynode 1999 hatte das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung von der Tagesordnung abgesetzt. Folglich konnten die angedachten Änderungen sowohl in der Kirchenordnung als auch in der Geschäftsordnung der Landessynode nicht umgesetzt werden. Damals ist im § 35 Absatz 4 Geschäftsordnung die Formulierung unter Vermeidung des Wortes „Nichttheologen“ verändert worden. Statt der Formulierung „im Ständigen Nominierungsausschuss müssten zwölf Nichttheologen sein“ hat man den jetzt gültigen Wortlaut gefunden, wonach nicht mehr als zehn ordiniert sein sollen.

Die Nominierungen zur Landessynode 2004 hatten zu Rückfragen Anlass gegeben, insbesondere zur Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode. Es ist bisher unstreitig gewesen, dass eine Kirche, in der nicht ordinierte Gemeindeglieder vollberechtigt in den gewählten Leitungsorganen mitwirken, zugleich keine „Berufskirche“ sein kann. Dies kommt in vielen Regelungen der Kirchenordnung zum Ausdruck. Zu nennen sind hier das Verbot der Mitwirkung im Presbyterium für entgeltlich beschäftigte Gemeindeglieder (Artikel 39 Kirchenordnung) und die Regelung in Artikel 107 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen darf. Der Rechtsgedanke dieser Regelung soll nunmehr durch Änderung von § 35 Absatz 4 Geschäftsordnung auch für den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode verankert werden.

Der von der Landessynode zu beratende Änderungsvorschlag ist als Anlage 1 beigelegt. Zur besseren Verständlichkeit wird § 35 Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Änderungsvorschlages vollständig abgedruckt:

§ 35

Ständige Ausschüsse

(1) 1Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. 2In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3) 1Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. 2Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.

(4) 1In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder. ~~2 davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein.~~ 2**Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.** 3Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. 4Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil.

4Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.

Entwurf

Stand: 10. März 2006

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 Seite 221), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2001 (KABl. 2001 Seite 377), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach folgende Satzteil „davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein“ gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Bericht

über die Ausführung von
Beschlüssen der Landessynode
2005

1. **Antrag betr. schriftlicher Präsesbericht – Punkt 17.3 – „Armut – Reichtum / Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ (Nr. 10)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Synodale Bolte hatte beantragt, die Kirchenleitung zu bitten, bei der Beratung dieser Thematik auch den Landeskirchlichen Sozialausschuss zu beteiligen und dieses Thema an ihn zu verweisen. Die Kirchenleitung hat zur Kenntnis genommen, dass der Sozialausschuss sich intensiv mit diesem Themenfeld befasst, zuletzt mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen Papier „Überlegungen zur Bedeutung und zur Zukunft der Mitbestimmung unter den Bedingungen der Globalisierung“.

2. **Antrag der Kreissynoden Bochum und Herne betr. „58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer“ (Nr. 16)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Eine Gesetzesvorlage betreffend „Nachbesserung“ der Vorruhestandsregelung wird für die Landessynode 2006 bearbeitet.

Eine Verkürzung der Lebensalterszeit ist nicht möglich, da ein Beamter bzw. Pfarrer Anspruch hat, bis zur Altersgrenze die das Gesetz bisher vorsieht, beschäftigt zu werden, soweit er dienstfähig bleibt. Eine Absenkung des Ruhestandsalters als Zwangsmaßnahme würde erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

3. **Antrag der Kreissynode Bochum betr. „Pfarrhaus“ (Nr. 17)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

In Aufnahme der Position der Landessynode wird bei Anträgen auf Einziehung eines Pfarrhauses wie folgt verfahren:

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit

- ein entsprechender Beschluss des Presbyteriums vorliegt
- der Kreissynodalvorstand die Einziehung befürwortet
- dargelegt ist, dass für seelsorgerliche Gespräche angemessene kirchliche Räumlichkeiten weiter zur Verfügung stehen
- die sinnvolle weitere Verwendung oder Verwertung des bisherigen Pfarrhauses im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsordnung sichergestellt erscheint.
- Auf das Fortbestehen der Residenzpflicht wird stets ausdrücklich hingewiesen.

4. **Antrag der Kreissynode Bochum betr. „Befristete Übertragung von Pfarrstellen (§ 27 PfdG)“ (Nr. 18)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Zum Zeitpunkt dieses Berichts ist in Arbeit ein Vorschlag an die Landessynode, bezüglich des Pfarrstellenbesetzungsrechts dann, wenn wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss ist, die Freigabe der Pfarrstelle mit der Einschränkung versehen zu können, dass die Besetzung befristet erfolgt. Eine generelle Befristung aller Pfarrstellen wird zurzeit noch nicht vorgeschlagen, da angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten auf dem „Pfarrstellenmarkt“ nach Ablauf der Frist es vielen Pfarrern nicht gelingen wird, in eine neue Pfarrstelle gewählt zu werden; die generelle Befristung würde also die Zahl der Beschäftigungsaufträge in einer schwer vertretbaren Weise vergrößern.

5. **Antrag der Kreissynode Bochum betr. „Freistellung (§ 77 PfdG)“ (Nr. 19)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Eine Beurlaubung nach § 77 für besondere pfarramtliche Dienste auch im Raum der verfassten Kirche ist möglich und wird bei entsprechenden Arbeitsfeldbeschreibungen seitens des Landeskirchenamtes auch genehmigt werden; in diesen Fällen kann bei notwendig werdender Aufhebung einer Pfarrstelle durch die Freistellung auf die im Pfardienstgesetz in solchen Fällen vorgesehene Abberufung verzichtet werden.

6. **Antrag der Kreissynode Bochum betr. „Konzept für gesamtkirchlich finanzierte Pfarrfrauen und Pfarrer“ (Nr. 20)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der gesamte Pfardienst, der nicht aus Pfarrstellen heraus, sondern im Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag geleistet wird und über die Pfarrbesoldungspauschale finanziert wird, verteilt sich auf die Kirchenkreise entsprechend ihrer Größe nach Zahl der Gemeindeglieder. Die auf Grund früherer Entwicklungen noch festzustellenden Ungleichheiten in der Verteilung sind weitestgehend behoben.

7. **Antrag der Kreissynode Bochum und Herne betr. „Errichtung einer Personalberatungsagentur“ (Nr. 21)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Errichtung einer Personalagentur wird zur Zeit vorbereitet.

8. Antrag der Kreissynode Dortmund-West betr. „Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes / Pfarrstellenfinanzierung“ (Nr. 22)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss bezieht sich auf einen Antrag der Kreissynode Dortmund-West, der verschiedenste unterschiedlichste Themen zum Gegenstand der Bearbeitung macht. Zu den einzelnen Themen ist festzuhalten:

- Befristung aller Pfarrstellen auf acht Jahre:

Zum Zeitpunkt dieses Berichts ist in Arbeit ein Vorschlag an die Landessynode, bezüglich des Pfarrstellenbesetzungsrechts dann, wenn wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss ist, die Freigabe der Pfarrstelle mit der Einschränkung versehen zu können, dass die Besetzung befristet erfolgt. Eine generelle Befristung aller Pfarrstellen wird zurzeit noch nicht vorgeschlagen, da angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten auf dem „Pfarrstellenmarkt“ nach Ablauf der Frist es vielen Pfarrern nicht gelingen wird, in eine neue Pfarrstelle gewählt zu werden; die generelle Befristung würde also die Zahl der Beschäftigungsaufträge in einer schwer vertretbaren Weise vergrößern.

- Rat zum Stellenwechsel

Trotz der o.g. Probleme soll der „Rat zum Stellenwechsel“ eingeführt werden: 10 Jahre nach Übertragung einer Pfarrstelle ist der Verbleib in der Pfarrstelle in einem Gespräch zu prüfen.

- Die Entwicklung von konkreten Modellen für Zeitausgleich bei teilweisem Gehaltsverzicht:

Bei diesem Thema handelt es sich im Ergebnis um eine Flexibilisierung der bisher relativ engen Vorgaben für den eingeschränkten Dienst. Während bisher lediglich 50 bzw. 75 Prozent-Dienst gestaltet wird, wird das Landeskirchenamt künftig auch andere Beschränkungen des Dienstes akzeptieren; der Freizeitausgleich erfolgt in zusätzlichen Urlaubszeiten, die örtlich festgelegt werden. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist das Einvernehmen mit dem Presbyterium und dem Superintendenten.

- „Nachbesserung“ der Vorruhestandsregelung, damit möglichst viele Theologinnen und Theologen von ihr Gebrauch machen:
Eine entsprechende Gesetzesvorlage für die Landessynode 2006 wird bearbeitet.

- Eine befristete Absenkung der Pensions-Lebensaltersgrenze von 65 auf 63/62, evtl. sogar auf 60. Jahre:
Eine Verkürzung der Lebensalterszeit ist nicht möglich, da ein Beamter bzw. Pfarrer Anspruch hat, bis zur Altersgrenze die das Gesetz bisher vorsieht, beschäftigt zu werden, soweit er dienstfähig bleibt. Eine Absenkung des Ruhestandsalters als Zwangsmaßnahme würde erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

- Neue und kreativ auszulegende Freistellungsregelungen als Hilfen beim Abbau von Pfarrstellen, wobei der Abbau konzeptionell aufgefangen werden muss:
Eine Beurlaubung nach § 77 für besondere pfarramtliche Dienste auch im Raum der verfassten Kirche ist möglich und wird bei entsprechenden Arbeitsfeldbeschreibungen seitens des Landeskirchenamtes auch genehmigt werden; in diesen Fällen kann bei notwendig werdender Aufhebung einer Pfarrstelle durch die Freistellung auf die im Pfardienstgesetz in solchen Fällen vorgesehene Abberufung verzichtet werden.

- Ein positives strukturelles Instrumentarium für die Mittelebene zum Abbau von Pfarrstellen und eine wie immer schon in Einzelfallbereich konstruktive Begleitung durch das Landeskirchenamt:
Oben bezeichnetes Modell ist eine der Möglichkeiten, die verwendet wird. Weitere Möglichkeiten, Pfarrstellen abzubauen und gleichzeitig dem betroffenen Pfarrer die weitere Tätigkeit in einer Pfarrstelle zu ermöglichen, finden sich im Modell der Präsentation und werden entsprechend praktiziert. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass gleichzeitig die Möglichkeit, das Präsentationsverfahren zu erweitern, geprüft wird.

- Die Überprüfung der Gehaltsstruktur der Theologinnen und Theologen mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung:
Eine Neuregelung des Besoldungsrechts, durch die die Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 entfallen soll, ist zurzeit in Arbeit.

- Der Aufbau eines Managements für Ruheständler und Ruheständlerinnen auf der landeskirchlichen Ebene:
Es wird zurzeit gearbeitet an einem Modell „Personalmanagement“ mit dem Ziele, interessierten Pfarrerinnen und Pfarrern Wege auch außerhalb des kirchlichen Dienstes zu ermöglichen. Ein „Management“ für Ruheständler und Ruheständlerinnen auf landeskirchlicher Ebene wird auf seine Plausibilität noch überprüft.

- Eine offensive Informationspolitik der Landeskirche in Bezug auf alle Maßnahmen:
Das Landeskirchenamt ist bemüht, die entsprechende Information zu betreiben. Personal- und Rechtsdezernat haben – auf Anfrage von Superintendenten – bereits auf verschiedenen Pfarrkonferenzen die Einzelfragen der Dienstrechtsentwicklung erörtert und über die sich daraus ergebenden Möglichkeiten informiert.

9. Antrag der Kreissynode Gütersloh betr. „Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien“ (Nr. 26)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

„Eine Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen“ ist gemäß Beschluss des Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene vom 16. März 2006 an das Institut für Ökonomie und Ökumene „Südwind“ in Auftrag gegeben worden.

Die Handreichung wird zur Landessynode 2006 vorliegen.

10. Antrag der Kreissynode Gütersloh betr. „Gelder für einen Nachhaltigkeitsfonds“ (Nr. 27)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Aufgrund der Liquiditätssituation der Landeskirche ist eine verstärkte Vermögensanlage in Fonds z. Z. nicht möglich. Die bestehenden Anlagen beachten das Kriterium der Nachhaltigkeit. Der INIK-Fonds (Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche) wurde im Dezember 2003 unter maßgeblicher Beteiligung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern aufgelegt. Der Fonds investiert in Titel solcher Emittenten, die gleichzeitig ökonomischen, ökologischen und sozialen (ethischen) Mehrwert schaffen und die Kriterien der Nachhaltigkeit (engl. Sustainability) erfüllen. Die Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Kriterien ist Gegenstand des ständigen Gesprächs mit dem Anlageausschuss.

11. Antrag der Kreissynode Gütersloh betr. „Anlage bei Oikokredit“ (Nr. 28)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Bei Oikokredit handelt es sich um eine in den Niederlanden registrierte Finanzinstitution, die 1975 vom Weltkirchenrat gegründet wurde. Einlagen werden in Form von Krediten an lokale Mikro-Finanzorganisationen, Genossenschaften etc. im Rahmen der Entwicklungshilfe vergeben. Der Erwerb von Anteilen bei Oikokredit entspricht einer Unternehmensbeteiligung zur Förderung der Entwicklungshilfe. Die Verzinsung der Anteile beträgt regelmäßig 2 %. Die Verzinsung liegt damit deutlich unter der am Kapitalmarkt üblicherweise zu erzielenden Rendite. Ein grundsätzlicher Zinsverzicht bei der Anlage zweckbestimmter Gelder gefährdet – zumal bei der Versorgungssicherung – den Zweck. Eine entsprechende Anlage ist daher nicht zulässig.

12. Antrag der Kreissynode Iserlohn betr. „Zusammenlegung der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen“ (Nr. 29)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Weitere Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit der Landeskirchen vor allem im Bereich der Ämter und Einrichtungen werden derzeit in einem gemeinsamen Ausschuss beider Landeskirchen und in den Beratungen der Kirchenleitung intensiv geprüft. Mit der Umsetzung entsprechender Beschlüsse ist im Jahr 2007 zu rechnen. Eine Zusammenlegung aller drei Landeskirchen erscheint angesichts der entstehenden Gesamtgröße derzeit nicht denkbar.

13. Antrag der Kreissynode Lübbecke betr. „Dienstrechtliche Voraussetzungen für Pfarrstellenplanung“ (Nr. 30)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Ein positives strukturelles Instrumentarium für die Mittelebene zum Abbau von Pfarrstellen und eine wie immer schon in Einzelfallbereich konstruktive Begleitung durch das Landeskirchenamt:

Oben bezeichnetes Modell ist eine der Möglichkeiten, die verwendet wird. Weitere Möglichkeiten, Pfarrstellen abzubauen und gleichzeitig dem betroffenen Pfarrer die weitere Tätigkeit in einer Pfarrstelle zu ermöglichen, finden sich im Modell der Präsentation

und werden entsprechend praktiziert. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass gleichzeitig die Möglichkeit, das Präsentationsverfahren zu erweitern, geprüft wird.

14. Antrag der Kreissynode Lübbecke betr. „Tarifrecht“ (Nr. 31)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Lübbecke bittet die Landessynode, der Übernahme des neuen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst (Bund/VKA) nicht zuzustimmen. Hierzu ist festzuhalten:

In Rheinland-Westfalen-Lippe wird das Tarif- und Arbeitsrecht einheitlich für Kirche und Diakonie gestaltet. Die Änderungen der letzten 1 ½ Jahrzehnte im Bereich des Finanzierungsrechts sozialer/diakonischer Einrichtungen machen es im Interesse der Existenzfähigkeit der Einrichtung erforderlich, in bestimmten Bereichen Regelungen des bisherigen BAT-Systems zu überarbeiten; die Neufassung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst hat leider entsprechende Erwartungen nicht erfüllt. Die Bemühungen, insbesondere für den Bereich der Diakonie in der Arbeitsrechtlichen Kommission zukunftsfähige Tarifregelungen zu treffen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Die Beratungen zu der Thematik dauern an; es deutet sich an, dass möglicherweise unterschiedliche Tarifsysteme innerhalb des „Mantels“ des BAT-KF, die die unterschiedlichen Erfordernisse berücksichtigen, konstruiert werden können. Ein grundsätzlicher Durchbruch konnte zum Zeitpunkt der Berichterstellung jedoch noch nicht erzielt werden.

15. Antrag der Kreissynode Lübbecke betr. „Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechtes BAT-KF“ (Nr. 32)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Lübbecke beantragt, daran zu arbeiten, betriebsbedingte Kündigungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, und deshalb sich bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts für eine spürbare Kostenentlastung einzusetzen:

Im Rahmen der Arbeiten an der Neufassung des Tarifrechts wird insbesondere dieses Anliegen weiter verfolgt. Es sind von Diakonie und verfasster Kirche auch Vorschläge für die Erweiterung der Möglichkeiten vorgetragen worden, mittels Dienstvereinbarungen Sparmöglichkeiten zu finden, die Kündigungen überflüssig machen und den notwendigen Personalabbau im Wege der allgemeinen Fluktuation ermöglichen. Eine abschließende

Entscheidung zu dieser Thematik liegt zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

16. Antrag der Kreissynode Minden betr. „Zuweisung von Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst in die Kirchenkreise“ (Nr. 33)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der gesamte Pfarrdienst, der nicht aus Pfarrstellen heraus, sondern im Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag geleistet wird und über die Pfarrbesoldungspauschale finanziert wird, verteilt sich auf die Kirchenkreise entsprechend ihrer Größe nach Zahl der Gemeindeglieder. Die auf Grund früherer Entwicklungen noch festzustellenden Ungleichheiten in der Verteilung sind weitestgehend behoben.

17. Antrag der Kreissynode Münster betr. „Pfingstmontag“ (Nr. 34)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Ausführung:

Die Kirchenleitung setzt sich mit allen Gliedkirchen der EKD für den Erhalt des zweiten Pfingsttages als gesetzlicher Feiertag ein..

18. Antrag der Kreissynode Schwelm betr. „Sicherung kirchlicher Arbeitsfelder in der EKvW“ (Nr. 35)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kreissynode Schwelm spricht verschiedene Themenfelder an. Zu ihnen ist festzuhalten:

- Möglichkeiten suchen, die Kirchensteuer unabhängig von der Einkommenssteuer zu gestalten:

Eine grundlegende Umstellung des Kirchensteuersystems in der heutigen Zeit wird keine stärkere Sicherung, sondern noch mehr Verunsicherung hinsichtlich der künftigen Gestaltungsmöglichkeiten geben. Eine Anhebung der Kirchensteuer im vorhandenen System könnte nur im Einvernehmen der übrigen kirchlichen Körperschaften unter Einschluss der Katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen erfolgen und wird von allen Beteiligten angesichts plausibel begründeter Befürchtung über eine dann zu erwartende erneute Austrittswelle nicht als Weg zur Aufbesserung der Finanzlage gesehen.
- Möglichkeiten suchen, diejenigen in die Finanzierung kirchlicher Arbeit mit einzubeziehen, die keine Kirchensteuer bezahlen:

Zur Einführung eines Kirchgeldes, bei dem die Einnahmen direkt der Gemeinde vor Ort zugute kommen, wird der Synode eine Vorlage vorgelegt.

- Möglichkeiten suchen, die Verteilung der Mittel gerechter unter die Berufsgruppen der Kirche als bisher zu gestalten:

Der allergrößte Teil der Mittel ist durch feststehende Verpflichtungen sowohl gegenüber den (nicht kündbaren) Pfarrern und Pfarrerinnen sowie für Zwecke der Altersversorgung gebunden. Maßnahmen zugunsten der übrigen Mitarbeitergruppen sind allein möglich durch gleichzeitige Einsparungen in der Pfarrerschaft. Diese erfolgen einerseits durch den Wegfall der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 der allerdings aufgrund der notwendigen Besitzstandswahrung erst längerfristig zu Einsparungen führen wird; zum anderen werden gewisse Einsparungen zusätzlich ermöglicht durch die Verbesserungen der Bedingungen des Vorruhestandes in der Erwartung, dass dann mehr Pfarrern und Pfarrerinnen als es bisher geschieht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

- Nach Möglichkeiten suchen, wie kirchlichen Mitarbeitenden aller Berufsgruppen berufliche Perspektiven außerhalb des kirchlichen Dienst aktiv vermittelt werden können:

Im Rahmen der Maßnahmen zum Abbau des Personals im Raum der verfassten Kirche wird stets versucht, andere Tätigkeiten zu vermitteln. Innerkirchlich geschieht dieses, insbesondere im Kindergartenbereich, durch die Bildung von Personalpools auf Kirchenkreisebene. Die Vermittlung in Tätigkeitsfelder außerhalb der Kirche ist hingegen angesichts der bekannten Situation auf dem Arbeitsmarkt äußerst problematisch; selbst Vermittlungen im Raum der Diakonie sind in vielen Fällen nicht einfach, da auch dort teilweise erheblich gerade in den einfacheren Tätigkeitsfeldern intensiv Personal abgebaut wird unter dem Druck der Finanzlage.

19. Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid betr. „Finanz- und Lastenausgleich / Kirchensteuersystem“ (Nr. 111)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Angesichts der zahlreichen Anträge, die der diesjährigen Landessynode zu dem gleichen Themenkomplex vorliegen, wurde von einer gesonderten Behandlung des Antrages ab-

gesehen. Sie soll im Gesamtpaket mit den Anträgen zur Überprüfung des Finanzausgleichs und des Kirchensteuersystems erfolgen.

20. Antrag betr. „Gesetzesentwurf bezüglich ‚Rat zum Stellenwechsel‘ unter Einbeziehung der gleichzeitig notwendigen Änderungen der überkommenen Regelungen zum Pfarrstellenbesetzungsrecht“ (Nr. 158)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Trotz der o.g. Probleme soll der „Rat zum Stellenwechsel“ eingeführt werden: 10 Jahre nach Übertragung einer Pfarrstelle ist der Verbleib in der Pfarrstelle in einem Gespräch zu prüfen.

21. Antrag betr. „Gesichtspunkte (unter Buchstabe C. III. Ziffer 7 der Vorlage 2.1.1) bei der Erteilung der Dienstaufträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst anzuwenden und an der Weiterentwicklung eines gerechteren Personalentsendungssystems zu arbeiten“ (Nr. 165)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der gesamte Pfarrdienst, der nicht aus Pfarrstellen heraus, sondern im Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag geleistet wird und über die Pfarrbesoldungspauschale gesamtkirchlich finanziert wird, verteilt sich auf die Kirchenkreise entsprechend ihrer Größe nach Zahl der Gemeindeglieder. Die auf Grund früherer Entwicklungen noch festzustellenden Ungleichheiten in der Verteilung sind weitestgehend behoben.

22. Positionspapier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ – Kirchenleitung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen darin enthaltene Reformimpulse aufnehmen und umsetzen (Nr. 166)

Zur Ausführung:

Das Positionspapier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“, die hierzu von der Landessynode formulierten Konkretisierungen sowie der Gesamtbeschluss der Landessynode 2005 wurden in einem ersten Schritt allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen über das Materialheft Nr. 2/2005 („Landessynode 2005“) bekannt gemacht und als Gesamttext zur Verfügung gestellt.

Die im Verlauf der Landessynode 2005 entstandenen und beschlossenen Konkretisierungen zum Positionspapier stehen in engem Zusammenhang mit konkreten Anträgen von

Kreissynoden an die Landessynode 2005. Die Bearbeitung dieser Anträge hat die Kirchenleitung am 19. Januar 2006 den zuständigen Dezernaten im Landeskirchenamt zugewiesen.

Ein von der Kirchenleitung eingesetztes begleitendes Gremium „Reformbeirat“ zur Umsetzung der im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ gefassten Beschlüsse hat sich dafür ausgesprochen, die im Beschluss Nr. 166 formulierte Aufgabe nicht losgelöst wahrzunehmen. Sie soll stattdessen mit dem dem Amt für missionarische Dienste bereits erteilten Auftrag „Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Fortbildung von Presbyterinnen und Presbytern“ verknüpft und somit in die Angebote für Ehrenamtliche aufgenommen werden. Eine Koordinierung mit dem vorhandenen Fortbildungsportal hat dabei zu erfolgen.

Konkretisierungen im Positionspapier / zu Beschluss Nr. 166:

Das Ausbildungsdezernat hat mit dem Amt für missionarische Dienste und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung eine Konzeption für das studienbegleitende Mentorat entwickelt. Diese Konzeption wird z. Zt. noch mit dem Vorstand der Theologiestudierenden abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass das studienbegleitende Mentorat im Jahre 2007 eingeführt werden kann.

23. **Vorlage betr. „Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen‘ als geeignetes Hilfsmittel für die Gemeinden und Kirchenkreise“ (Nr. 175)**

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2005 verabschiedete „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung“ sowie „Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“. In diesem Zusammenhang beschloss sie, dass in der EKvW jede Gemeinde und jeder Kirchenkreis eine entsprechende Konzeption erstellen soll. Die Kirchenleitung wurde beauftragt, den bereits entwickelten „Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen“ den Gemeinden und Kirchenkreisen als geeignetes Hilfsmittel für die Erstellung ihrer Konzeption bekannt zu machen.

In Zusammenarbeit mit der Gemeindeberatung im Amt für missionarische Dienste wurde eine Arbeitshilfe entwickelt, in der sowohl die offiziellen, von der Landessynode 2005 und der Kirchenleitung verabschiedeten Texte (Beschluss, Kriterien und Leitfaden), als auch erläuternde Anmerkungen und Folien zusammengefasst sind. Unter dem Titel „Gemeinde auf gutem Grund“ wurde sie Ende August 2006 veröffentlicht und allen Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern, Werken und Einrichtungen in der EKvW zugesandt.

Als Ergänzung zu der Arbeitshilfe steht im Internet (www.reformprozess.de) eine Materialsammlung zum Herunterladen bereit, die die einzelnen Schritte zur Erstellung einer Gemeindekonzeption ausführlich erläutert und hilfreiche Methoden und Arbeitsblätter vorhält.

Ein weiterer Baustein des Komplexes „Gemeindekonzeption“ besteht in dem Beratungs- und Fortbildungsangebot der Gemeindeberatung, wie z. B. in der Durchführung eines Workshops zur Einführung in die Erstellung von Gemeindekonzeptionen im November 2006.

24. Vorlage betr. „Kirchenrechtliche Regelung zur Einführung von Planungsgesprächen auf allen kirchlichen Ebenen“ (Nr. 176)

Die Vorlage wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode 2005 hat mit mehreren Beschlüssen den Reformprozess konkretisiert. Der Beschluss Nr. 176 gehört in diesen Zusammenhang. Ziel ist es, zum einen die konzeptionelle Kompetenz der Leitungsgremien in der gegenwärtigen Umbruchphase unserer Kirche zu stärken, zum anderen die Partizipation der Verantwortlichen auf den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsebenen zu gewährleisten. Eine solche Stärkung der Leitung wird sich auf alle Handlungsfelder von der Personalplanung bis zur Finanzplanung auswirken und sich auch in der Schwerpunktbildung im Rahmen der vier Zieldimensionen (Menschen gewinnen, Mitgliedschaft stärken, Glauben vermitteln und Verantwortung üben) in den zehn Aufgabenfeldern der Evangelischen Kirche von Westfalen widerspiegeln.

In der Sache kommt dieser Planungsgedanke sowohl in der auf der Landessynode 2005 verbindlich eingeführten Erarbeitung einer Kirchenkreis- oder Gemeindekonzeption als auch in dem der Landessynode 2006 vorliegenden neuen Visitationsrecht zum Tragen. Ein Leitungsgespräch zur Planung setzt eine Konzeption im Arbeitsfeld voraus. Zu dem Prozess der Entwicklung einer Gemeindekonzeption sowie ihrer Umsetzung und Überprüfung gehören notwendig wiederkehrende Planungsgespräche in und mit der Gemeinde. Der Prozess der Gemeindekonzeption stützt den anstehende Mentalitäts- und Paradigmenwechsel in der kirchlich eingeübten Kultur. Im Rahmen regelmäßiger Visitationen hat das Leitungsgespräch zur Aufgabenplanung seinen Ort.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode hat in seiner Sitzung am 30. August 2006 die Frage der rechtlichen Verankerung zur Einführung von Planungsgesprächen auf allen kirchlichen Ebenen erörtert. Dabei ist deutlich geworden, dass keine

umfassende Verfahrensvorschrift geschaffen werden sollte, die schlimmstenfalls nur ein weiteres „bürokratisches Instrument“ schafft, sondern vielmehr Ankerpunkte für eine Kultur der Planung entstehen müssen. Zum Ende des Reformprozesses soll die Notwendigkeit und Form einer rechtlichen Verankerung der Planungskultur geprüft werden.

Das Thema steht auf der Agenda des Reformbeirates, um die notwendige Profilierung und Ausgestaltung zu bearbeiten und für die Kirchenleitung einen Beschlussvorschlag zu machen.

25. **Vorlage „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ – Ergebnissicherung“ (Nr. 178)**

Die Vorlage wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung und der ihr zugeordnete Reformbeirat (begleitendes Gremium zur Umsetzung der im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ gefassten Beschlüsse) sehen in diesem Beschluss der Landessynode 2005 einen durchgängigen Auftrag und ein Gesamtziel. Es ist geplant, der Landessynode 2008 über die Arbeitsergebnisse zu berichten.

26. **Hauptvorlage im Jahr 2008/2009 zum Thema „Staat und staatliche Aufgaben im Zeitalter der Globalisierung“ (Nr. 179)**

Zur Ausführung:

Ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuss zur Vorbereitung der Hauptvorlage 2008/2009 hat seine Arbeit aufgenommen. Er wird in den kommenden Monaten die Thematik bearbeiten und zur Landessynode 2007 einen Bericht über den Stand der Arbeit vorlegen.

27. **Antrag betr. „Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft“ (Nr. 181)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Projekt „Der Grüne Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft“ findet immer größere Resonanz. Grund hierfür ist sowohl die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit als auch die Präsenz im Internetauftritt der EKvW. Die Notwendigkeit, von Seiten der Kirchenleitung einen Aufruf an alle kirchlichen Gliederungen zur Umsetzung dieses Projektes herauszugeben, besteht derzeit nicht. Ein derartiger Aufruf sollte für den Fall vorgesehen werden, dass das Projekt ins Stocken gerät bzw. die Akzeptanz schwindet. Die Kirchenleitung wird die Entwicklung im Auge behalten und zu gegebener Zeit reagieren.

28. Antrag betr. „Grüne Gentechnik“ (Nr. 184)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

In dem Beschluss sind zwei verschiedene Aspekte, Energiepolitik und Grüne Gentechnik, miteinander verknüpft.

Zum Thema Energiepolitik ist im Zusammenhang mit dem 20. Jahrestag der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl ein Materialheft erschienen, das eine große Resonanz gefunden hat. Damit hat die Evangelische Kirche von Westfalen erneut eine klare Positionierung hinsichtlich des Ausstiegs aus der Kernenergie vorgenommen.

Bezüglich der Grünen Gentechnik wird die Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen unvermindert fortgesetzt. Das Institut für Kirche und Gesellschaft vermittelt auf vielfältige Weise diese Position in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Der Präses und andere Repräsentanten der EKvW vertreten diese Position in ihren regelmäßigen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft, Politik und Gesellschaft nachdrücklich. Sofern die Notwendigkeit gegeben ist, erfolgen auch entsprechende Briefwechsel mit Beteiligten bzw. Betroffenen.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Globalisierung:

Wirtschaft im Dienst des Lebens

(Umsetzung der Beschlüsse der
Landessynode 2004)

Die Weiterarbeit an den Beschlüssen der Landessynode 2004 zum Thema *Globalisierung: Wirtschaft im Dienst des Lebens* erfolgte im zurückliegenden Jahr auf unterschiedlichen Feldern. Unter dem Titel *Europäische Kirchen leben ihren Glauben im Kontext der Globalisierung* erarbeiteten die Europäischen Kirchen im Rahmen der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) im Vorfeld der Vollversammlung des Weltrates der Kirchen (ÖRK) im Februar 2006 in Porto Alegre / Brasilien eine gemeinsame differenzierte Stellungnahme. Auf dem Hintergrund der Erklärung der Landessynode wurde auch der Ökumenedezyernent gebeten, an der Erarbeitung der KEK-Stellungnahme mitzuarbeiten. Impulse unserer Synodenerklärung sowie der Stellungnahme *Globalance* des Schweizer Evangelischen Kirchenbundes werden darin aufgenommen und in einen gesamteuropäischen Zusammenhang gestellt, der auch die besonderen Erfahrungen und Perspektiven der mittel- und osteuropäischen Kirchen aufnimmt.

In Porto Alegre war kaum Raum für differenzierte und kontroverse Debatten. Die Beschlüsse allerdings waren bei aller Strittigkeit des Themas während der Vollversammlung konsensfähig: Dem ökumenischen Prozess zum Thema Globalisierung soll in den kommenden Jahren weiter Priorität gegeben werden. Er soll durch solide politische, wirtschaftliche und soziale Analyse vertieft und ausgeweitet werden. Der Dialog mit anderen Akteuren soll weitergeführt und Erfahrungen unter den Kirchen sollen verstärkt ausgetauscht werden. Dazu hat die Evangelische Kirche von Westfalen bereits in Porto Alegre aktiv beigetragen. Die englische Fassung unserer Synodenerklärung wurde im Zusammenhang mit der Aktion *Fair Play – Fair Life* von vielen Delegierten als substantieller Beitrag im ökumenischen Prozess wahrgenommen und begrüßt.

Im einzelnen wurde im zurückliegenden Jahr an folgenden Themen zum Thema Globalisierung weitergearbeitet:

Vorlage 4.2

- A. Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten
- B. Vorschlag für einen Lehrstuhl für Wirtschaftsethik in NRW
- C. Armutsbekämpfung und Förderung von Kreditunionen
Modellprojekt für Kreditunionen im Rahmen von zwischenkirchlichen Partnerschaften der EKvW und ihrer Kirchenkreise innerhalb der VEM
- D. Jahrbuch Gerechtigkeit 2005 und 2006
- E. Weiterarbeit zum Problemfeld der Internationalen Verschuldung
- F. Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen
- G. Welthandelskampagne: Gerechtigkeit jetzt!
- H. Aktionen zum Fairen und Gerechten Handel

A. Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, „den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken sowie den kirchlichen Verbänden im Jahr 2005 Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien anzubieten, damit der in der Landeskirche begonnene Prozess, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird.“ Der entsprechende Leitfaden wurde im Auftrag der Kirchenleitung inzwischen erstellt und wurde veröffentlicht in der Reihe „Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Der Leitfaden liegt der Synode vor. Das Landeskirchenamt ist gern bereit, die Verantwortlichen für Finanzfragen auf allen Ebenen unserer Landeskirche bei Bedarf in ihrem Prozess zu unterstützen, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen.

B. Einrichtung eines Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an einer Hochschule in NRW

In der Stellungnahme der Landessynode 2004 der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Soesterberg-Brief „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ ist u.a. festgehalten: „Wir fordern die Landesregierung NRW auf, darauf hinzuwirken, dass zur Erreichung dieses Zieles [lebensdienlichen Wirtschaftens] an den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in NRW Lehrstühle für Wirtschaftsethik eingerichtet werden. Zur Gestaltung lebensdienlichen Wirtschaftens gehören heute eine differenzierte ethische Analyse und Ausbildung in grundlegenden wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Fragen (...)“.

Inzwischen wurden auf dem Hintergrund der Beschlüsse der Landessynode eine Bedarfsanalyse für einen Lehrstuhl für Wirtschaftsethik an einer Hochschule in NRW erstellt und verschiedene mögliche Modelle entwickelt. In Abstimmung mit Vertretern der Hochschulen und der EKIR soll in nächster Zeit ein gemeinsam getragener Vorschlag zur Errichtung einer Stiftungsprofessur in das Gespräch mit der Landesregierung eingebracht werden.

C. Armutsbekämpfung und Förderung von Kreditunionen

Modellprojekt für Kreditunionen im Rahmen von zwischenkirchlichen Partnerschaften der EKvW und ihrer Kirchenkreise innerhalb der VEM

In ihren Beschlüssen zur Stellungnahme der Landessynode zum Soesterberg-Brief 2004 wird das Thema „Wachstum der Lebensqualität von Armen“ angesprochen und die Kirchenleitung beauftragt,

„in unserer Kirche ... die Umsetzung der Millenniumsziele wirksam zu unterstützen“.

UN-Generalsekretär Kofi Annan betonte in seiner Botschaft zum internationalen Mikrofinanzsymposium von Oikocredit am 10.06.2005:

Vorlage 4.2

„Kleinstfinanzdienste haben ihren Wert bewiesen in vielen Ländern im Kampf gegen Armut und Hunger. ... Wenn wir die Millennium - Entwicklungsziele wirklich erreichen möchten, dann geschieht hier genau der Fortschritt, den wir brauchen.“ Kleinstkredite ermöglichen den Kreditnehmenden den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz, die ihnen erlaubt, „den Schritt weg zu gehen vom alltäglichen Kampf ums Überleben hin zur Zukunftsplanung. Sie können investieren in bessere Ernährung, Wohnverhältnisse, Gesundheit und Bildung ihrer Kinder.“

In besonderer Weise profitieren Frauen von Kleinkrediten, da sie zum einen durch erfolgreiche wirtschaftliche Aktivitäten ihr gesellschaftliches Ansehen dauerhaft stärken und sie zum anderen in besonders hohem Maße unter der Verwundbarkeit ihrer selbst und ihrer Kinder durch Armut und Elend leiden.

Neben klientenorientiert arbeitenden Mikrofinanzinstitutionen kommt Kreditunionen eine besondere Bedeutung zu. Sie fördern die Gemeinschaftsbildung und stabilisieren die lokale Bevölkerung, da sie auf dem Zusammenhalt der örtlichen Gruppe aufbauen, verbunden mit einem hohen Maß an wechselseitiger Kontrolle. Kreditunionen bieten eine besondere Chance zur Einübung in nachhaltiges Wirtschaften, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Kontrolle.

Auf Grundlage einer Fachtagung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) und der Ökumenischen Werkstatt Bethel mit westfälischen Partnerschaftskreisen und VEM-Partnern sowie Oikocredit-Fachleuten wurde ein Modellprojekt entwickelt zur Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren Ausbildung für Kreditunionen in VEM-Partnerkirchen in Afrika und Asien, die mit Kirchenkreisen der EKvW partnerschaftlich verbunden sind:

- Aus fünf afrikanischen und fünf asiatischen VEM-Mitgliedskirchen werden jeweils zwei Personen zu Multiplikatoren ausgebildet. (In Zusammenarbeit mit den Entwicklungsabteilungen der Karo-Batak-Kirche (GBKP) in Asien und der Nord-West-Diözese der Ev. Luth. Kirche in Tanzania in Afrika).
- Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden in ihrer Kirche unter fachlicher Begleitung Kreditunionen auf.
- Auf Grundlage der gemeinsamen Auswertung wird ein Leitfaden zur Multiplizierung des Modellprojektes für andere Gruppen innerhalb der VEM-Mitgliedskirchen entwickelt.

Die EKvW möchte mit diesem Programm zugleich Lernprozesse von (VEM-) Partnerkirchen im Süden stärken. Langfristig ist mit dem Projekt die Hoffnung verknüpft, dass westfälische Kirchenkreise mit Unterstützung des hier auszubildenden Fachpersonals in den Kirchen ihrer

Partner mit Kreditunionen die Abhängigkeit der Partnerkirchenkreise von Unterstützung aus Deutschland verringern können.

Die erste Phase des Projektes wurde bis zum Herbst 2006 erfolgreich abgeschlossen:

- Bestandsaufnahme und Identifizierung von best-practice-Beispielen von Kreditunionsprogrammen in Partnerkirchen der EKvW und ihrer Kirchenkreise; insbesondere in Afrika und Asien unter Mitwirkung der VEM.
- Curriculum-Entwicklung für Multiplikatoren/innen-Training mit regionaler Konkretion (asiatischer bzw. afrikanischer sozialer, kultureller, ökonomischer Kontext) in Kooperation mit erfahrenen Institutionen (NWD-ELCT und GBKP Indonesien).
- Identifizierung von 20 Personen (je 2 aus je 5 Kirchen in Asien und Afrika) aus dem Bereich zwischenkirchlicher Partnerschaften, die an einem Training für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren teilnehmen. Die Personen entsprechen Kriterien, die eine erfolgreiche Abwicklung des Modellprojektes wahrscheinlich machen und werden nach Abschluss der Ausbildung von ihren Kirchen in diesem Bereich eingesetzt.

Die zweite Phase beginnt unmittelbar im Anschluss an die diesjährige Landessynode mit einem Ausbildungskurs für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ab dem 20.11.2006 in Indonesien und im Frühjahr 2007 in Tansania. An jedem der Seminare nimmt auch eine Person aus dem anderen Süd-Kontinent und eine Person aus den westfälischen Partnerkirchen teil. Im Verlauf des Jahres 2007 werden die ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, unterstützt durch die westfälischen Partnerkirchenkreise, in ihrem Umfeld modellhaft Kreditunionen aufbauen. Bis Ende 2007 erfolgen Auswertung, Dokumentation und Erstellung eines übertragbaren Modells. Bei erfolgreichem Verlauf soll das Modell bis Ende 2009 auf 10 weitere VEM-Mitgliedskirchen ausgeweitet werden.

D. Jahrbuch Gerechtigkeit 2005 und 2006

In Aufnahme der Globalisierungsstellungnahme der Landessynode hat die Landeskirche zusammen mit anderen EKD-Mitgliedskirchen und Facheinrichtungen innerhalb der EKD in dem gemeinsamen *Kirchlichen Herausgeberkreis Jahrbuch Gerechtigkeit* die ersten beiden Ausgaben *Jahrbuch Gerechtigkeit* herausgegeben. Das von Präses Alfred Buß der Öffentlichkeit vorgestellte Jahrbuch 2005 fand große öffentliche Aufmerksamkeit und stand unter dem Thema *Kirchlicher Reichtums- und Armutsbericht: Armes reiches Deutschland*. Es enthält kritische Bestandsaufnahmen zu Armut und Reichtum in Deutschland unter sozialetischen und empirisch-politischen Aspekten, thematisiert den Zusammenhang von öffentlicher Armut und privatem Reichtum sowie Sachzwänge und Handlungsoptionen der Politik auf dem Weg zu einer solidarischen Gesellschaft.

Vorlage 4.2

Das zweite Jahrbuch 2006 steht unter dem Thema *Reichtum – Macht – Gewalt. Sicherheit in Zeiten der Globalisierung*. Als kirchlicher Diskussionsbeitrag zur sicherheitspolitischen Grundausrichtung thematisiert das Jahrbuch den Zusammenhang der Aufgaben Menschliche Sicherheit zu gewährleisten, Gewalt zu überwinden und das Streben nach Reichtum zu begrenzen. Neben theologischen Beiträgen und Artikeln zu allgemeinen Fragestellungen in diesem Zusammenhang behandelt das Jahrbuch zahlreiche Einzelaspekte zu den Themen wirtschaftliche Interessen, Rohstoffe und Gewalt sowie soziale Ungleichheit und Gewalt.

E. Weiterarbeit zum Problemfeld der Internationalen Verschuldung

Die Landessynode 2004 hat im Zusammenhang ihrer Würdigung der Erlassjahr-Kampagne die Bedeutung des Erlasses nicht tragfähiger Schulden international hoch verschuldeter Länder hervorgehoben. Neben der Frage der Schuldentragfähigkeit und eines fairen internationalen Schiedsverfahrens rückt inzwischen auch die Frage der unrechtmäßigen Schulden (illegitimate debts) in den Vordergrund. Eine vom Lutherischen Weltbund (LWB) zusammen mit der Konferenz Lateinamerikanischer Kirchen (CLAI) veranstaltete internationale Konferenz zum Thema *Illegitime Auslandsschulden* Ende 2005 in Buenos Aires hat das Thema insbesondere unter dem spezifischen Gesichtspunkt der sog. „odious Debts“ („verabscheuungswürdige Schulden“) behandelt. Auf Einladung des LWB und unserer Geschwister in der Evangelischen Kirche am La Plata war der Ökumenedeuzernent gemeinsam mit Fachleuten von eed und Südwind daran beteiligt. Es gelang, bisherige grundlegende Differenzen zwischen kirchlichen Vertretern aus dem Süden und dem Norden zu überbrücken und sich auf gemeinsame Schritte im Vorfeld des G 8 – Gipfels in Heiligendamm 2007 zu verständigen. Möglichkeiten zur Kooperation mit dem eed und der Gemeinsamen Kommission Kirchlicher Entwicklungsdienst (GKKE) von EKD und Katholischer Bischofskonferenz, mit denen auch die politischen Entscheidungsträger angesprochen werden können, zeichnen sich ab.

F. Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen

Der Dialog wird weiterhin an verschiedenen Stellen geführt und gehört zum Aufgabenkatalog für die regelmäßigen Gespräche zwischen Kirche - Arbeitgeberverband, Kirche - Unternehmer, Kirche - Gewerkschaft, Kirche - Landespolitiker und Bundespolitiker. Ausdrücklich war er ein Schwerpunkt im Zusammenhang der Politikertagung 2006 zum Thema „Armut und Reichtum in der Bundesrepublik Deutschland“. Ebenso wird die Thematik im Ausschuss für politische Verantwortung der Landessynode und im Sozialausschuss bearbeitet. Auch in verschiedenen Kirchenkreisen wurde der Impuls aufgenommen.

Eine besondere Konkretion ergab sich aus einer Unterschriftensammlung, die in Kooperation des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) mit der *Kampagne für Saubere Kleidung* während der ÖRK-Vollversammlung in Porto Alegre zugunsten von Opfern einer eingestürzten Textilfabrik in Bangladesh durchgeführt wurde. Aufgrund illegaler ungesicherter Arbeitsbedingungen kamen bei dem Unglück 64 Menschen ums Leben, weit mehr wurden schwer verletzt. Die Unterschriften-Aktion forderte die deutschen Unternehmen, die dort produzieren lassen hatten, auf, sich an einem internationalen Hilfsfond für die Opfer angemessen zu beteiligen. Unter den Unterschriften von 582 Kirchenvertretern aus 72 Ländern waren u.a. auch die des Ratsvorsitzenden der EKD und des Vorstandsvorsitzenden des eed. Die Ökumenedeuzernenten der EKvW und EKIR überbrachten zusammen mit Vertretern der Kampagne die Unterschriften dem Vorstand von KarstadtQuelle. Ergebnis des Gespräches ist nicht nur, dass KarstadtQuelle beschlossen hat, sich an dem Internationalen Hilfsfonds mit einem erheblichen Beitrag zu beteiligen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass das Gespräch zwischen Kirche und Wirtschaft demnächst in größerem Rahmen zusammen mit den Kirchlichen Entwicklungsdiensten fortgesetzt werden soll. Die Gesprächspartner waren sich darüber einig, dass die Katastrophe in Bangladesh kein Einzelfall ist. Deshalb soll bei den weiteren Gesprächen im Mittelpunkt stehen, wie durch wirksame vorbeugende Maßnahmen künftig solche Katastrophen verhindert werden können und Sicherheitsstandards sowie soziale Mindeststandards in der globalisierten Textilprodukt gewährleistet werden können.

G. Welthandelskampagne: Gerechtigkeit jetzt!

Die Landessynode ist 2004 dafür eingetreten, „*Kampagnen zur Welthandelsorganisation (WTO) mitzutragen, die gerechtere Wirtschaftsstrukturen weltweit einfordern.*“ Inzwischen hat die von zahlreichen deutschen und internationalen Entwicklungsdiensten, Missionsgesellschaften, Fachinstitutionen und weiteren Trägern ins Leben gerufene Welthandelskampagne *Gerechtigkeit jetzt!* Ihre Arbeit aufgenommen. Im Vorfeld des G 8 – Gipfels im Frühjahr 2007 in Deutschland sind zahlreiche Aktionen geplant, an denen sich auch unsere Kirchengemeinden vor Ort aktiv und kreativ beteiligen können. Das Amt für MÖWe unterstützt im Bereich unserer Landeskirche die Kampagne und steht bei Bedarf den Gemeinden und Kirchenkreisen für Anfragen und Informationen zur Verfügung.

H. Aktionen zum Fairen und Gerechten Handel

Im Februar war die Kampagne für Fairen Handel im Bereich des Fußball-Sports *Fair Play-Fair Life* mit von der Partie, als es auf der IX. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre u.a. um Globalisierungsfragen ging. Das Düsseldorfer Kinder- und Jugendtheater war mit dem

Vorlage 4.2

Stück: „Der Ball ist rund“ in englischer Sprache angetreten und überzeugte viele Delegierte mit fulminanten Auftritten zum Thema. So gelang es, die Idee der ungewöhnlichen Vermittlung an die Kirchenvertreterinnen und -vertreter aus allen Kontinenten heranzutragen, die als Multiplikatorinnen nach Möglichkeiten suchen, die schwierigen Themen vor allem Jugendlichen in ihren Kirchen und Gesellschaften nahe zu bringen. Brasiliens Präsident Lula, Friedensnobelpreisträger Erzbischof Tutu und viele andere wurden mit dem Fair Play – Fair Life – ÖRK-Vollversammlungsball der EKD zu Botschaftern des fairen Handels.

Im Vorfeld und während der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland fand die von der EKvW und der EKIR zusammen mit einem breiten Bündnis von NRW-Landesregierung, dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband, WM-Austragungsstätten und unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen getragene Kampagne breite Akzeptanz und öffentliche Wirkung. Die Kampagne war beim Informationszentrum 3.Welt (IZ3W) in Herne angesiedelt und wurde von einer breiten Basis innerhalb der westfälischen Landeskirche unterstützt. Von Konfi-Cup-Turnieren in den Kirchenkreisen über Aktionen in Schulen bis zum Public Viewing während der WM wurden neue Zielgruppen für den Fairen Handel erreicht. Die Materialmappe musste nachgedruckt werden. Die EKD, andere Landeskirchen und die Waldenserkirche bestellten eigene Kampagnen-Bälle. Der Bundespräsident würdigte die Kampagne ausdrücklich. Eine ausführliche Auswertung und Dokumentation der Kampagne, die mit dem Jahr 2006 zu Ende geht, wird zur Zeit für die Stiftung Umwelt und Entwicklung erarbeitet und steht dann Interessierten im Ökumene-Dezernat zur Verfügung. Die Auswertung der besonderen Erfahrungen dieser Kampagne kann aufschlussreich sein für die Frage, wie wir künftig Themen der Gerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft wirksam einbringen können.

Bericht des Generalsekretärs der VEM

Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki am 16.11.2006

Sehr geehrter Herr Präses Buß.

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung.

Sehr geehrte Synodale der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist für mich eine große Ehre, heute hier vor Ihnen zu stehen. Ich stehe hier als ein lebendiges Beispiel dafür, dass die Mission, die im 19. Jahrhundert auch von Westfalen und von Bethel ausging, ein Erfolg war. Als wir vor zwei Wochen hier das Jubiläum „100 Jahre Mission in Bethel“ gefeiert haben, ist mir noch einmal sehr bewusst geworden, dass es damals Menschen gab, die bereit waren, ihre Gesundheit und ihr Leben zu geben, um uns in Tansania die gute Nachricht von Jesus Christus zu bringen.

Am 26. Oktober in Wuppertal hat mich Herr Dr. Ulrich Möller an meinen Beitrag in einer Zeitschrift erinnert, über „Herrn Huberts Geschichten.“ Vor 5 Jahren habe ich so geschrieben:

Obwohl sie getaufte Lutheraner waren, gingen meine Eltern niemals zur Kirche. Wir beteten nie zu Hause, wo ich mehr über Kaza, unserem Clan-Geist, lernte als über Jesus.

Aber unsere Eltern schickten meine Geschwister und mich in die Sonntagsschule. Dort lernte ich Hubert Mbalangu, einen lutherischen Katechisten, Evangelisten und Sonntagsschullehrer, kennen. Er lehrte uns unsere ersten Gebete, Geschichten und Lieder über Christus – er vermittelte uns Bilder von Jesus, die in unserer Erinnerung blieben.

Wegen Herrn Hubert ließ ich die Sonntagsschule niemals aus. Als ich vier war, ertrotzte ich mir den Weg in den Schulkindergarten, ohne dass ich angemeldet war, weil ich mehr von ihm hören wollte.

Eines Tages, als ich ungefähr sechs war, besuchte unsere Familie das Heiligtum von Kaza in dem Haus unseres Clanpriesters. Ich weiß nicht, woher ich den Mut nahm, mich vor das Heiligtum zu stellen und zum Entsetzen meines älteren Bruders und meiner Schwester voller Verachtung zu sagen: „Kaza, ich mag dich nicht. Ich bin ein Kind Gottes.“

Vorlage 4.3

Ich frage mich oft, was eigentlich passiert wäre, wenn die ersten Jünger dem Befehl Jesu nicht gehorcht hätten, das Evangelium überall auszubreiten? Wo wäre ich ganz persönlich dann heute? Ich selbst bin das Ergebnis der Arbeit Tausender von Menschen, die seit Jahrhunderten den Missionsbefehl Jesu ausgeführt haben.

Diesem Befehl zu folgen, war nie einfach, und die Lage war gar nicht immer freundlich. Schon die Jünger haben sich gefürchtet. Deswegen versprach Jesus ihnen: „Ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde“.

Gott sei Dank, und das sage ich tatsächlich ganz persönlich, goss Gott später im 18. und 19. Jahrhundert denselben heiligen Geist auf die Deutschen und andere Menschen aus Europa und Amerika aus. Dies war die Zeit, als aus sehr bescheidenen Anfängen viele Missionen in Deutschland gegründet wurden, einschließlich der Vorläufer der heutigen VEM. Tausende von Meilen über mehrere Wochen mussten Menschen reisen, ohne zu wissen, was sie erwartete. Und obwohl ihr Verhältnis zum Kolonialismus an vielen Stellen bedauerlich ist, sie waren es, die gegen den Sklavenhandel gekämpft haben, die Unterschlupf und Trost gewährt haben, wenn die politischen Machthaber unfreundlich und brutal waren. Unter ihnen waren diejenigen, die später Plattform und Schutz für Freiheitskämpfer wie unseren Julius Nyerere geschaffen haben, dessen Büro viele Jahre lang im Kloster der „Missionaries of Africa“ in Dar es Salaam versteckt war. Diese Missionarinnen und Missionare waren sich dessen, woran sie glaubten, sicher. Sie hatten in Christus die Güte und Gnade Gottes geschmeckt. Sie konnten nicht schweigen.

Und das ist immer noch so. Die Kirche braucht die Menschen, die überzeugt sind, voll der Kraft des Geistes, in denen das Feuer für Christus brennt, die bereit sind, Zeugen zu sein bis zum Tod! Um diese Menschen zu trösten, sie zu unterstützen und sie zu begleiten, will die VEM zur Verfügung stehen – ob sie in einer afrikanischen, einer asiatischen oder einer deutschen Kirche arbeiten. Darum bin ich sehr dankbar, dass die Evangelische Kirche von Westfalen die VEM immer wichtig genommen hat. Wir bedanken uns sehr für diese Unterstützung.

Ich stehe auch heute vor Ihnen, auch als Zeugnis der Größe der VEM. Die Kirchen, die von den Missionaren unterstützt und ins Leben gerufen wurden, haben selbst die Stimme des Herrn gehört, der zu ihnen sagt: „Geht.“. Und die Kirchen in Deutschland fanden es an der Zeit, über Mission als eine gemeinsame Verantwortung nachzudenken. Es ist nun 10 Jahre

her, dass die VEM hier in Bethel eine neue Form angenommen hat, nämlich die einer internationalen Missionsgemeinschaft. So gut sind diese zehn Jahre gemeinsamer Arbeit verlaufen, dass die VEM heute stark genug ist, einen Generalsekretär zu berufen, der kein Deutscher ist. Dies ist ein Schritt, der mich immer noch sehr verblüfft. Wenn ich also heute vor ihnen stehe, um Ihnen über die Arbeit der VEM zu berichten, dann tue ich dies bescheiden auf der einen und sehr stolz auf der anderen Seite.

Ich werde mich kurz fassen, obwohl es sicherlich eine Menge gibt, worüber ich berichten könnte:

1. Die VEM ist nach wie vor ein Instrument der Kirchen und ihres Missionsauftrags in Asien, Afrika und Deutschland. Unsere **Zusammenarbeit** mit allen Mitgliedskirchen ist sehr gut. In diesem Jahr haben alle Regionen ihre Regionalversammlungen abgehalten. In allen Regionen wurden viele gemeinsame Programme entwickelt, die zeigen, dass die VEM bekannt und akzeptiert ist. Auch die Kirchenmitglieder selbst, insbesondere in Afrika und Asien, übernehmen immer mehr Eigenverantwortung für die Arbeit der VEM.
2. Es hat sich auch in diesem Jahr wieder gezeigt, dass die **Partnerschaftsarbeit** die Basis der Beziehungen innerhalb der VEM ist. Insbesondere der internationale Evaluationsprozess, in dem sich diese Arbeit gerade befindet, hat schon jetzt deutlich gemacht, welchen Schatz wir hier zu pflegen und zu erneuern haben. Es ist in der weltweiten Ökumene etwas Besonderes, dass Partnerschaften aus mehreren Kirchen in Afrika, in Asien und in Deutschland zunächst einmal untereinander auswerten, bevor sie dann bei der internationalen Evaluation die Ergebnisse zusammenbringen und gemeinsam Schritte in die Zukunft der Partnerschaftsarbeit entwickeln werden. Schon jetzt ist dadurch der Zusammenhalt und das Selbstbewusstsein der jeweiligen Partner gewachsen, beides eine Notwendigkeit für die Zukunftsfähigkeit der Partnerschaftsarbeit in der internationalen VEM.
3. Ihnen heute die Programme der VEM aufzuzählen, würde zu weit führen. Einige wenige Beispiele möchte ich Ihnen jedoch nennen, an denen sichtbar wird, was die VEM für die Kirchen bedeutet:
 - Das internationale Programm zur Bekämpfung von **HIV / AIDS** ist ein Zentrum unserer Arbeit. Gerade in der AIDS-Arbeit helfen sich die Kirchen gegenseitig über die

VEM. So wurde z. B. von der East and Coastal Diocese eine Tansanierin eingeladen, um ihnen beim Start eines AIDS-Programms mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihr Dienst wurde von der VEM mitfinanziert. So traurig die Situation noch immer in vielen Regionen der Kirchen ist, wir dürfen auch sehen, dass sich die inzwischen 6-jährige Arbeit an diesem Schwerpunkt gelohnt hat. Tausende von jungen Leuten wissen sich zu schützen, Frauen wagen es, selbstbewusst „Nein“ zu sagen, Menschen werden aufopferungsvoll gepflegt und AIDS-Waisen bekommen Rechtsbeistand, wenn es darum geht, ihnen das Erbe ihrer Eltern zu sichern.

- Was die AIDS-Arbeit einer Missionsgemeinschaft auch in geistlicher Hinsicht bedeuten kann, möchte ich an einem Beispiel erzählen, das ich selbst erlebt habe: Eine Presbyterin unserer Kirche in Bukoba war an AIDS erkrankt. Ihr Mann war bereits gestorben. Und obwohl es auch in unserer Kirche noch immer Menschen gibt, die diejenigen, die mit dem Virus leben, aus moralischen Gründen ablehnen, hat sie sich zu ihrer Krankheit bekannt. Ja, sie gab zu, dass ihr Mann und sie einander nicht immer treu waren. Vor dem Tod hatte sie keine Angst. Ganz fest glaubte sie an Gott und an seine Vergebung in Jesus Christus. Darum konnte sie auch öffentlich sagen: Gott wird mich willkommen heißen, wenn ich sterbe.
- Seit Jahren setzt sich die Gemeinschaft der VEM dafür ein, dass in allen Mitgliedskirchen **Frauen ordiniert** werden. Um dies auch noch bei den verbliebenen Kirchen zu erreichen, besuchten in diesem Jahr Pastorinnen einiger afrikanischer Kirchen jene Kirchen im Kongo, die Frauen noch nicht als Pastorinnen akzeptieren, um durch ihren Besuch ein Umdenken zu erreichen.
- Besonders afrikanischen und asiatischen Kirchen helfen wir derzeit, ihre **organisatorischen Strukturen** zu verbessern und dadurch in ihrer Arbeit größere Leistungsfähigkeit und Effizienz zu erzielen. Auch bei diesen Programmen versuchen wir, wo immer möglich, die Kooperation der Kirchen untereinander zu fördern. So wurde z. B. ein Management-Consultant aus einer Kirche in Tansania in die namibische Kirche geschickt und ist ganz effektiv gewesen.
- Als alle Mitgliedskirchen in Tansania in diesem Jahr der **großen Dürre** ausgesetzt waren, entschied sich die VEM schnell zum Handeln. Und wir sind dankbar, dass wir es gemeinsam mit unseren Partnern geschafft haben, die größte Not zu lindern.
- In der vergangenen Woche waren wir in der Lage, die Bemühungen der westfälischen Partner der Nord-West-Diözese in Tanzanis so zu koordinieren, dass für jeden Pastor ein **Motorrad (ein Moped eigentlich)** gekauft werden kann. Dabei kam die größte Unterstützung von der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir freuen uns, dass auf die-

se Weise wieder einmal sichtbar wurde, dass die VEM gemeinsame Projekte effektiv und professionell abwickeln kann.

- In Asien bleibt das Thema des **Katastrophenschutzes** weiterhin brisant. Wir haben unsere Unterstützung für die Mitgliedskirchen erweitert, indem wir ihnen Schulungen ermöglicht haben, die sie darauf vorbereiten, besser mit Katastrophen umgehen zu können.
 - Die Herausforderungen sind groß, besonders nach dem Tsunami. Der Anstieg des kontroversen Islams, das Töten von Christen in Sulawesi nach der unglücklichen Äußerung des Papstes, die Hinrichtung von Menschenrechtlern auf den Philippinen, die Verschlechterung der Friedensbemühungen auf Sri Lanka – dies alles fordert uns heraus, unsere Arbeit der **Anwaltschaft für Menschenrechte** stetig zu verstärken und zu verbessern. Die Situation in West Papua ist noch immer explosiv, und die Papuer fühlen sich weiterhin unterdrückt – wie wir schmerzlich bei unserer letzten Ratssitzung wahrnehmen mussten – auch durch Mitglieder von anderen indonesischen VEM-Kirchen. Es ist ein Erfolg der gemeinsamen Arbeit der letzten 10 Jahre, dass am Ende dieses Monats Kirchenleiter aus allen Teilen Indonesiens gemeinsam zu diesem Thema einen Workshop in Papua abhalten werden – ein wichtiger Schritt zur Schaffung größeren Vertrauens zwischen den Papuas und den anderen indonesischen Kirchen.
 - Ein zentrales Thema in Asien ist die **Armutsbekämpfung**. Wir sind sehr dankbar, dass wir an den koordinierten Bemühungen der Evangelischen Kirche von Westfalen teilhaben, mehrere Mitgliedskirchen zum Aufbau von Mikrokredit-Organisationen zu befähigen, die eine signifikante Verbesserung der Armut zur Folge haben. Es ist für mich selbst immer wieder unglaublich, wie der Kauf auch nur einer Ziege, ermöglicht durch einen Kleinstkredit, die Ernährungssituation einer ganzen Familie verbessern kann und wie stolz es die Menschen macht, diese Ziege eben nicht geschenkt bekommen zu haben, sondern sich selbst durch das Abzahlen des Kredites zu erwirtschaften. Deswegen habe ich einen Ruf in den internationalen Vorstand von Oikocredit von Juni dieses Jahres akzeptiert.
4. Im Hinblick auf **Deutschland** sind wir uns der vielen Gespräche mit unseren Mitgliedskirchen über die Notwendigkeit, finanzielle Mittel einschränken zu müssen, bewusst. Die deutsche Region ist in einem intensiven Prozess dabei, sich besser zu organisieren, um die Arbeit bis in die Gemeinden hinein besser umsetzen zu können. Seien Sie versichert, dass wir uns alle über die schwierige Situation in unseren Mitgliedskirchen im Klaren sind. Aber wir möchten Ihnen dafür danken, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die un-

Vorlage 4.3

ser Handeln in und für die Kirchen gefährden. Wir beten, dass selbst in diesen schwierigen Zeiten die Mission weiterhin auf der Tagesordnung der Kirchen bleibt und sie die VEM weiterhin als ein geistliches und praktisches Missionswerk wahrnehmen, auf das sie nicht verzichten wollen.

5. In diesem Kontext muss sich die VEM neu positionieren. Sie haben mich gebeten, Ihnen heute meine Vision der zukünftigen Arbeit der VEM deutlich zu machen.
 - Die VEM ist ein **starkes Missionswerk**. Sie muss stark bleiben und noch stärker werden. Davon bin ich überzeugt.
 - Unsere **gemeinsame Vision** muss im Kontext der aktuellen Realitäten noch einmal deutlich geklärt und überarbeitet werden. Um dies zu tun, hat der Rat der VEM in Kamerun beschlossen, eine Task Force zu gründen, zu der Dr. Hans-Tjabert Conring aus der westfälischen Kirche gehört. Sie soll das gemeinsame Missionsverständnis der Mitgliedskirchen neu formulieren, die gemeinsamen **Ziele und Aufgaben** klar benennen und eine **Strukturveränderung** vorlegen, die eine Konzentration und Reduktion der Ausgaben ermöglicht, vor allem um Doppelarbeit zu vermeiden, Synergien zu schaffen und die verfügbaren Stärken in all unseren Mitgliedskirchen einzubeziehen.
 - Es wird dann leichter sein, auf die Frage zu antworten: Was tut die VEM eigentlich? Wir glauben, dass es viele Dinge gibt, die nicht von einzelnen Kirchen selbst getan werden müssen, und dass die VEM gerade für diese **gemeinsame Effektivität** so wichtig sein kann. Dies jedoch allen deutlich zu machen – das ist die Aufgabe, die vor uns liegt.
 - Wir bemühen uns schon jetzt, neue Wege zu gehen, die die **Finanzierung** der VEM auf lange Sicht sicherstellt. Der Rat hat bereits beschlossen, Stellen, die frei werden, einzufrieren und Sitzungen und Veranstaltungen – auch die internationalen – auf ein Minimum zu reduzieren. Die Task Force wird noch zu weiteren Vorschlägen kommen und diese dem Rat im September 2007 vorlegen.
 - Wir müssen als Gemeinschaft von Kirchen unsere Programme so entwickeln, dass unsere unterschiedlichen **Gaben effektiv und effizient** eingesetzt werden können. Dann werden wir eine lebendige Quelle sein, aus der sich die Mitgliedskirchen – insbesondere auf dem Gebiet der Evangelisation, des Managements und der Gerechtigkeitsarbeit – speisen können.
 - Wir wollen die **missionarischen Herausforderungen** auch weiterhin als gemeinsame Herausforderungen verstehen. Dazu gehört der Erfahrungsaustausch über Evangelisation in einer pluralistischen Gesellschaft ebenso wie die Bekämpfung der Armut, der

Stellenwert der Diakonie, die Einhaltung der Menschenrechte und das Bemühen um weltweite Gerechtigkeit. Eine Herausforderung, die die Kirchen in je ihrem Kontext nur selbst, aber in der VEM gemeinsam leisten können.

Noch immer erklingt der Ruf Gottes in die Mission: „Geht.“

Mission ist eine Frage des Gehorsams – einfach, dem Befehl zu gehorchen. Paulus sagt: Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte (1 Kor 9,16).

Mission ist eine Frage der Liebe – für diejenigen, die nicht die Freude, den Frieden und die Erfahrung der Liebe Gottes gemacht haben. Die Botschaft ist einfach zu wunderbar, als dass man sie bei sich behält.

Und Mission ist eine Frage des Überlebens – für die VEM und für die Kirchen selbst.

Eine Kirche ohne Mission stirbt aus.

Ich danke Ihnen für Ihr aufmerksames Zuhören.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2007)

vom November 2006

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz

(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom November 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), 22.09.2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 09.09.2005, 22.09.2005, 20.09.2005 (KABl. 2005 S. 283) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

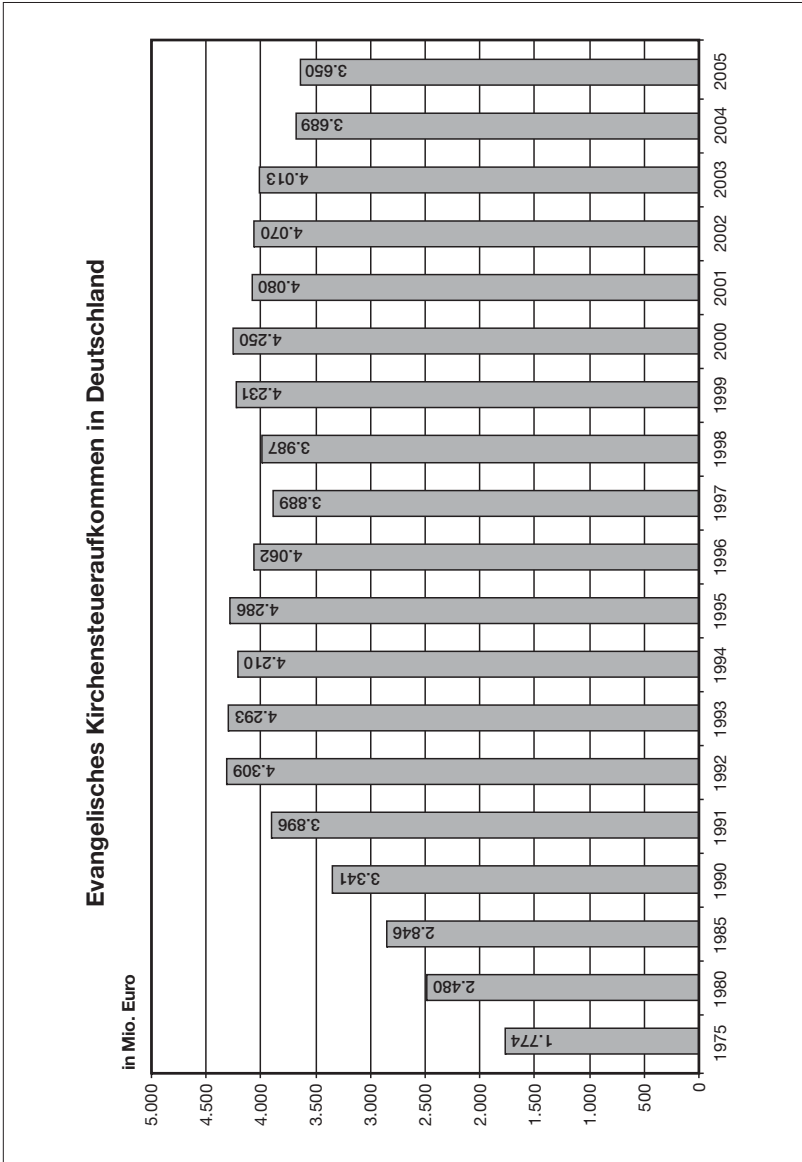
Vorlage 5.1

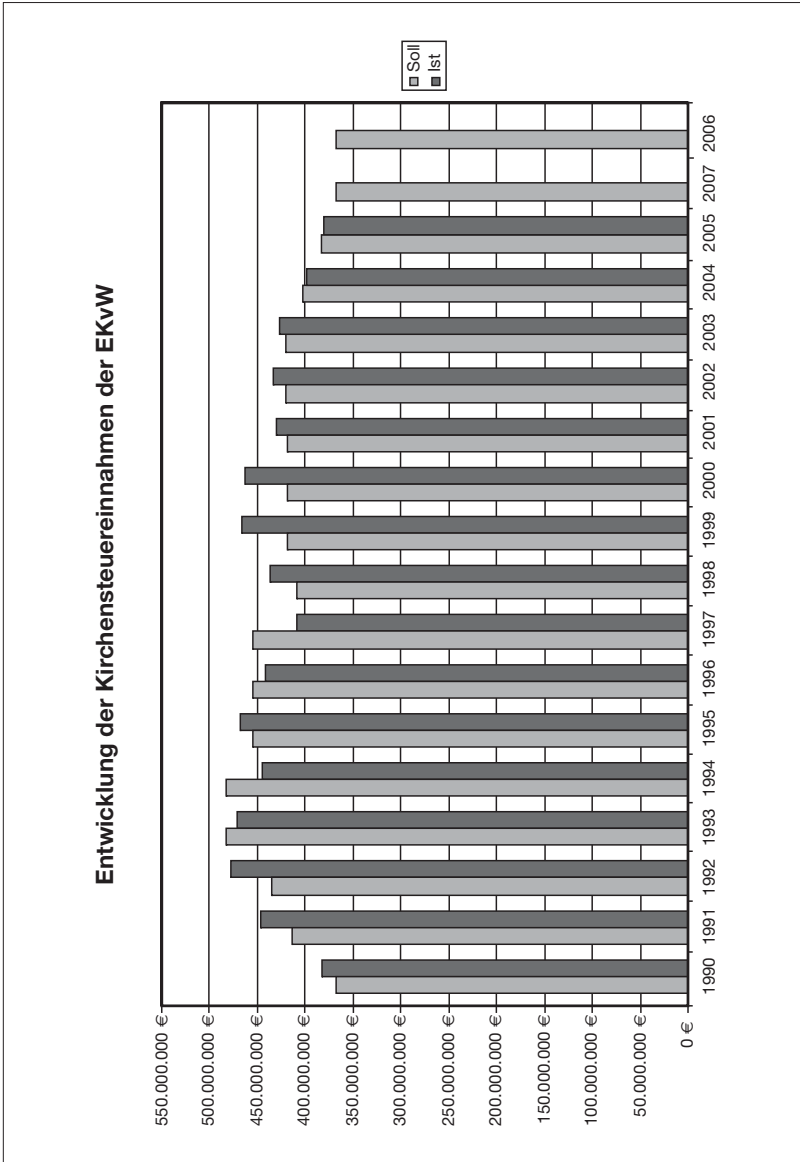
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

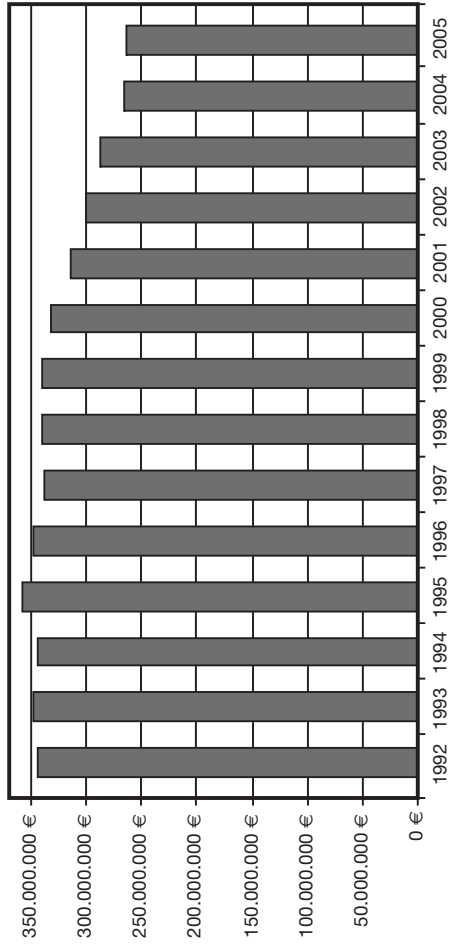
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

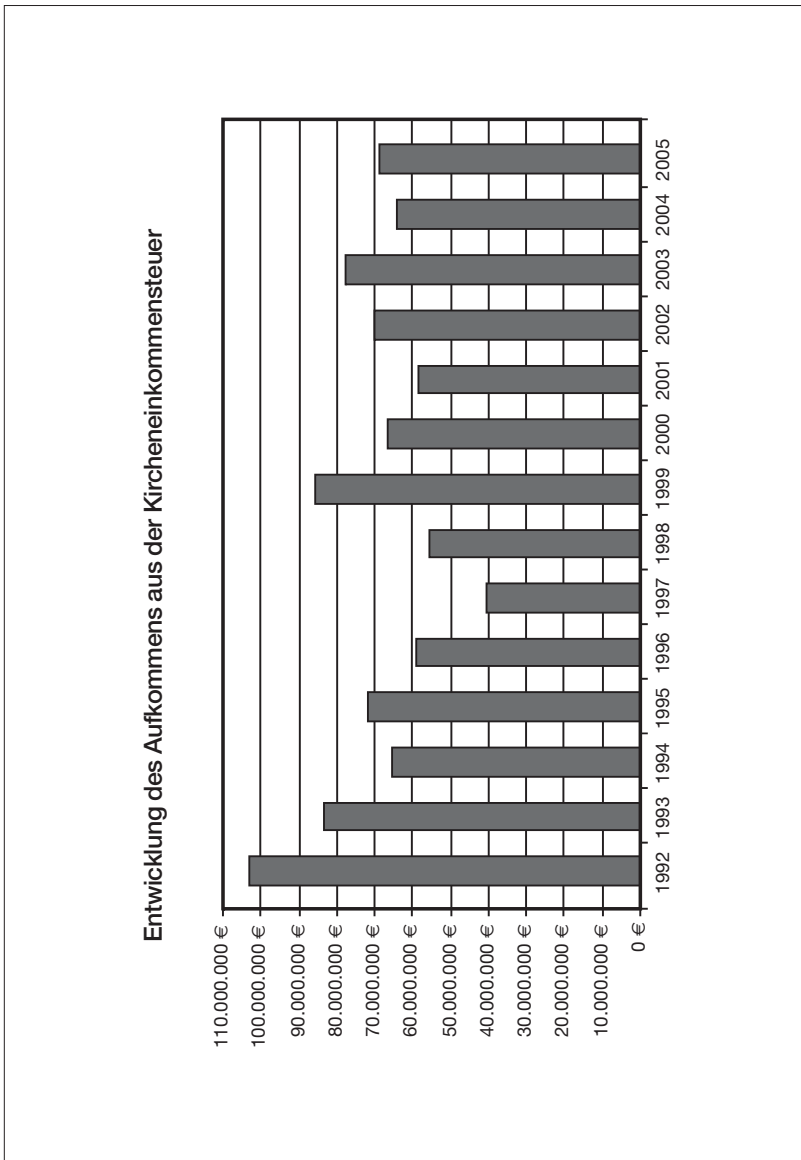
Bielefeld, den November 2006



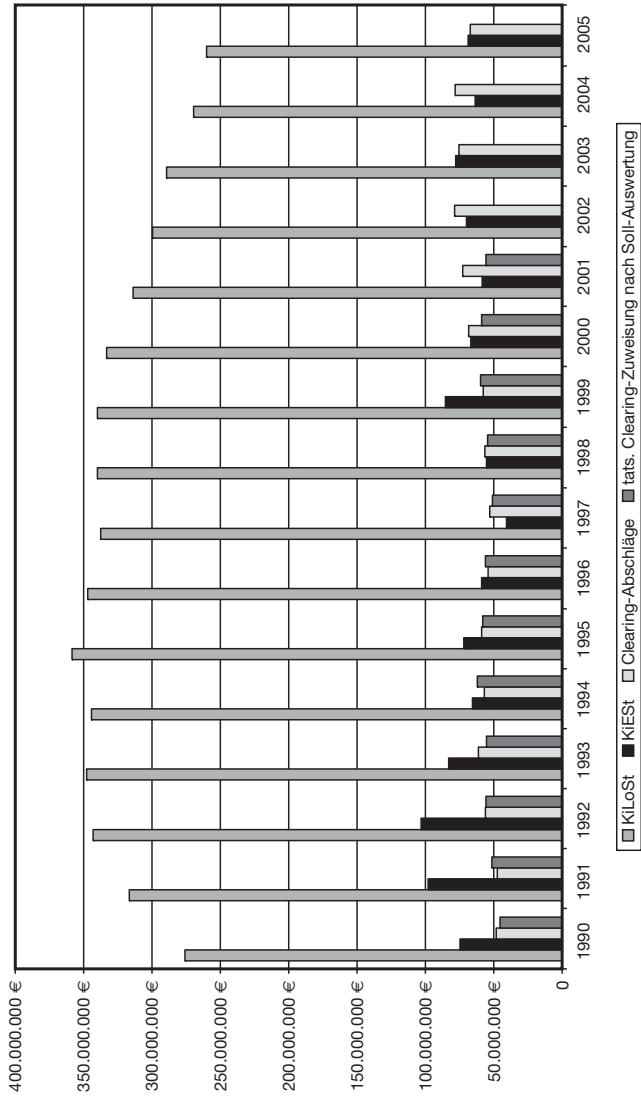


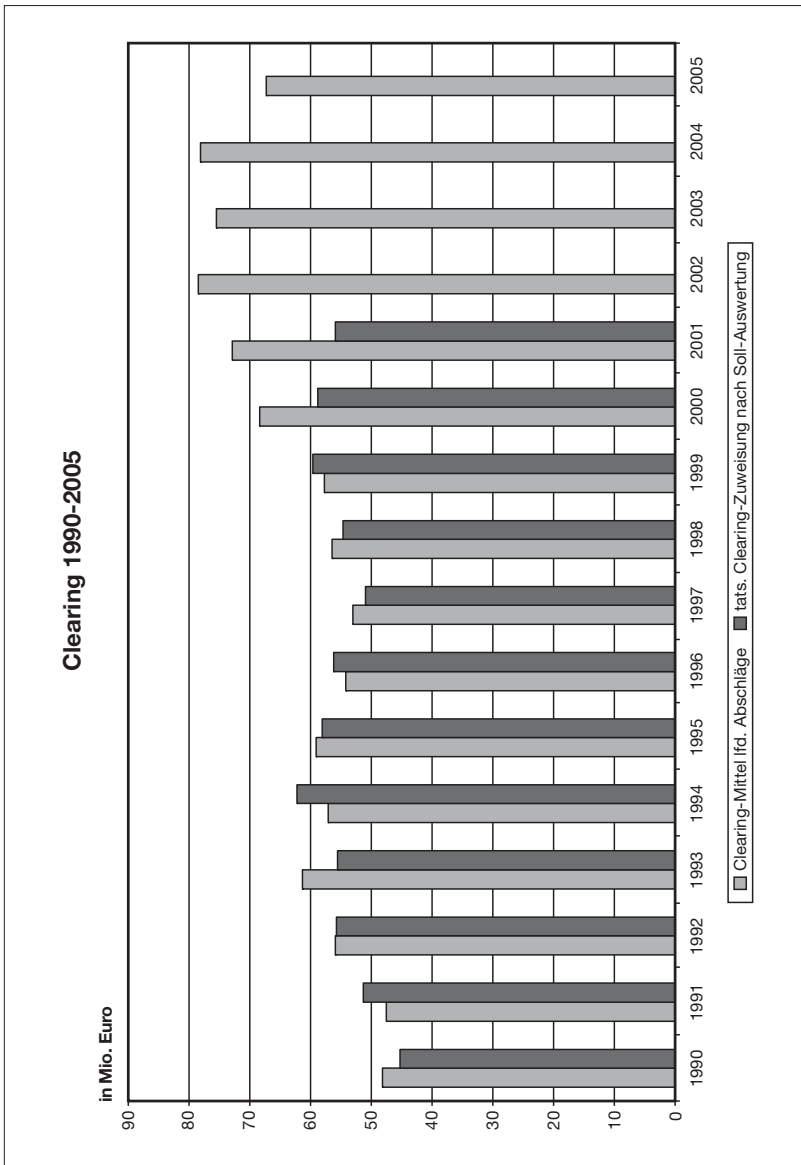
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer





**KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung
1990-2005**





Clearing – Abrechnung für 2001

Landeskirche	III. Empfangsberechtigte Gliedkirchen		
	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2001 (brutto)	VwK-Anteil der empfangsberechtigten Gliedkirchen (€)	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2001 (netto)
Anhalt	3.034.194,23	97.064,53	2.937.129,70
Baden	21.404.120,33	684.722,44	20.719.397,89
Bayern			
Berlin	7.707.500,90	150.593,97	4.556.906,93
Bremen			
Bremerhaven			
Hessen Nassau			
KP Sachsen	12.748.257,18	407.819,50	12.340.437,67
Kurhessen-Waldeck	23.714.190,86	758.622,09	22.955.568,77
Lippe	9.416.205,03	301.226,44	9.144.978,60
LK Sachsens	4.208.923,31	134.644,37	4.074.278,94
Mecklenburg	873.541,93	27.944,80	845.597,13
Niedersachsen	74.640.197,19	2.387.756,05	72.252.441,14
Nordelbien			
Pfalz	25.110.345,68	803.285,39	24.307.060,29
Pommern	1.257.954,17	40.242,23	1.217.711,94
Rheinland			
Schles. Oberlausitz	3.497.916,70	111.899,11	3.386.017,59
Thüringen			
Westfalen	57.737.095,83	1.847.022,18	55.890.073,65
Württemberg			
EKD (gesamt)	242.350.443,32	7.752.843,09	234.597.600,23

IV. Abrechnung			
geleistete Vorauszahlungen (€)	erhaltene Vorauszahlungen (€)	noch zu zahlen (€)	noch zu erhalten (€)
	3.548.543,95	611.414,25	
	9.658.627,69		11.060.770,20
33.695.371,19			31.250.418,18
	23.075.330,33	18.518.423,40	
7.303.051,44		2.904.064,70	
227.437,50		1.736.247,88	
58.430.195,85			27.877.727,60
	16.367.935,32	4.027.497,65	
	30.443.965,12	7.488.396,35	
	11.982.985,55	2.868.006,95	
	5.477.008,29	1.402.729,35	
	1.252.837,78	407.240,65	
	102.072.226,75	29.819.785,61	
1.040.901,59		23.351.003,11	
	21.029.669,04		3.277.391,25
	2.022.960,93	805.248,99	
129.573.255,37			1.349.077,97
	4.312.241,95	926.224,36	
2.849.587,64			335.047,71
	72.871.320,02	16.981.246,37	
70.995.852,14			36.697.096,72
304.115.652,72	304.115.652,72	111.847.529,64	111.847.529,64

Finanzplanung 2005 – 2011 (alle Angaben in Mio. €)

	IST 2005	2006
I. Einnahmen		
1. Kirchensteuer-FA netto	319,8	317,8
2. Clearing netto	67,2	56,2 ²⁾
3. Erstattungen insgesamt	-4,6	-4,0
4. Netto-Kirchensteuer	382,4	370,0
		↓ Aufkommen
II. Verteilung		
1. EKD-Finanzausgleich	16,5	15,6
2. Clearing-Rückstellung	6,7	6,0 ⁴⁾
3. Verteilungssumme	359,2	348,4
4. allg. Haushalt Landeskirche <i>davon Versorgungssich. Landeskirche</i>	32,3	31,4
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufg. <i>davon Weltmission / Ökumene</i>	25,5 12,4	25,6 12,3 ⁵⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	31,9 ⁶⁾	30,0 ^{6) 7)}
7. Kirchenkreise <i>(Haushalt Pfarrbes.-pauschale)</i>	269,5 (120,6)	261,4 (124,49)
8. Summe 6. und 7.	301,4	291,4

Annahmen:

- 1) nach 2007 jährlich minus 1,5 %
- 2) lt. EKD-Soll 56,2 Mio. €, sodann nach 2007 jährlich minus 3 %
- 3) nach 2007 jährlich minus 1 %
- 4) zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtungen werden ab 2006 die o. a. Rückstellungszuführungen benötigt
- 5) ab 2006 3,25 % der Verteilungssumme, im Jahr 2006 inkl. 1 Mio. € Entnahme aus der Sonderkasse, im Jahr 2007 inkl. 0,4 Mio. € Entnahme aus der Sonderkasse
- 6) inkl. 5 Mio. € Rücklagenentnahme

Stand: 21.09.2006

2007	2008	2009	2010	2011
324,0	319,1 ¹⁾	314,3	309,6	305,0
50,0	48,5	47,0	45,6	44,0
-4,0	-4,0	-3,0	-3,0	-3,0
370,0	363,6	358,3	352,2	346,0
über 370 Mio. € wird der Clearing-Rücklage zugeführt				
15,4 ³⁾	15,2	15,0	14,9	14,8
20,0 ⁴⁾	20,0 ⁴⁾	15,0 ⁴⁾	10,0 ⁴⁾	5,0
334,6	328,4	328,3	327,3	326,2
30,1	29,6	29,5	29,5	29,4
0,2	0,4	0,5	0,7	0,9
24,3	23,6	23,2	22,8	22,4
11,3 ⁵⁾	10,7 ⁵⁾	10,7 ⁵⁾	10,6 ⁵⁾	10,6 ⁵⁾
38,2 ^{7) 8) 9)}	45,9 ^{7) 9)}	51,1 ^{7) 9)}	58,6 ^{7) 9)}	64,0 ^{7) 9)}
242,0	229,3	224,5	216,4	210,4
(109,46) ¹⁰⁾	(109,8)	(111,6)	(113,4)	
280,2	275,2	275,6	275,0	274,4

7) inkl. 1,8 Mio. € um die die Ausgaben für Religionsunterricht höher sind als die Einnahmen

8) inkl. 2,5 Mio. € Rücklagenentnahme

9) inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung (2007 = 3,5 Mio. €; 2008 = 7,0 Mio. €; 2009 = 11,0 Mio. €; 2010 = 17 Mio. €)

10) ab 2007 werden die Einnahmen und Ausgaben für Religionsunterricht erstmalig im Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ veranschlagt

Die demographische Entwicklung

Das Bundesamt für Statistik erwartet bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der Bevölkerung in Deutschland um gut 6 Prozent, das heißt um fünf Millionen Menschen. Zuwanderungen dämpfen den demographischen Effekt der starken Überalterung, die durch eine gestiegene Lebenserwartung und eine der niedrigsten Geburtenraten der Welt verursacht wird. Die demographischen Faktoren treffen die Kirchen umso mehr, als sie zusätzlich durch frühere und heutige Austrittsraten bei jungen Menschen belastet sind. Nach einer eigenen Prognose der EKD ergibt sich, wenn man den Trend zurückliegender Jahre fortschreibt, für den Zeitraum bis 2030 folgende Konsequenz: Die Zahl der Mitglieder der evangelischen Kirche würde dann von 26 Millionen (2003) um ein Drittel auf etwa 17 Millionen (67 Prozent) zurückgehen. Dabei stellt sich die Entwicklung im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD wegen der dort besonders hohen Überalterung und anhaltender Wanderungsbewegung – namentlich in den Süden und Südwesten der Bundesrepublik – als besonders schwerwiegend dar. Das Fortschreiben der gegenwärtigen Trends führt für diesen Bereich sogar zu einem Absinken der Mitgliederzahl auf 57 Prozent des heutigen Standes. Aber auch in den westlichen Gliedkirchen gibt es eine zunehmende Differenzierung:

Für die Evangelische Kirche im Rheinland wird ein Rückgang auf zwei Drittel des heutigen Bestands prognostiziert, also von drei auf zwei Millionen, für die württembergische Landeskirche dagegen ergibt sich eine Prognose, die bei 85 Prozent des heutigen Bestands liegt. Sehr schwer würde es für die kleineren Landeskirchen, denn in Anhalt gäbe es dann statt 55.000 nur noch 31.000 Evangelische, in Lippe statt 198.000 nur noch 139.000 und in Braunschweig statt 416.000 nur noch 293.000. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Altersstruktur der Gemeindeglieder ungünstig entwickelt: Das Durchschnittsalter steigt selbst in den westlichen Gliedkirchen von 44 Jahren auf 50 Jahre an – so wie heute im Osten. In den östlichen Gliedkirchen wird das Durchschnittsalter der Gemeindeglieder sogar auf über 55 Jahre anwachsen. Daraus ergibt sich, auch wenn die Mitgliederzahl insgesamt um 9 Millionen sinkt, ein konstanter Anteil der über sechzigjährigen Gemeindeglieder von 7 bis 8 Millionen; damit erhöht sich deren relativer Anteil von jetzt 31,3 Prozent auf 41,5 Prozent – mit entsprechenden Konsequenzen für die Schwerpunkte kirchlicher Arbeit. Zugleich sinkt die Zahl der Mitglieder im erwerbsfähigen Alter auf 58 Prozent des heutigen Standes – und zwar auch dann, wenn die Dauer des Erwerbslebens auf 68 oder 70 Jahre steigen sollte. Das ergibt folgendes Bild:

Altersgruppe	2002	2030
unter 20	4,9 Mio.	2,6 Mio.
21 bis 60	13,1 Mio.	7,7 Mio.
über 60	8,2 Mio.	7,3 Mio.
Insgesamt	26,2 Mio.	17,6 Mio.

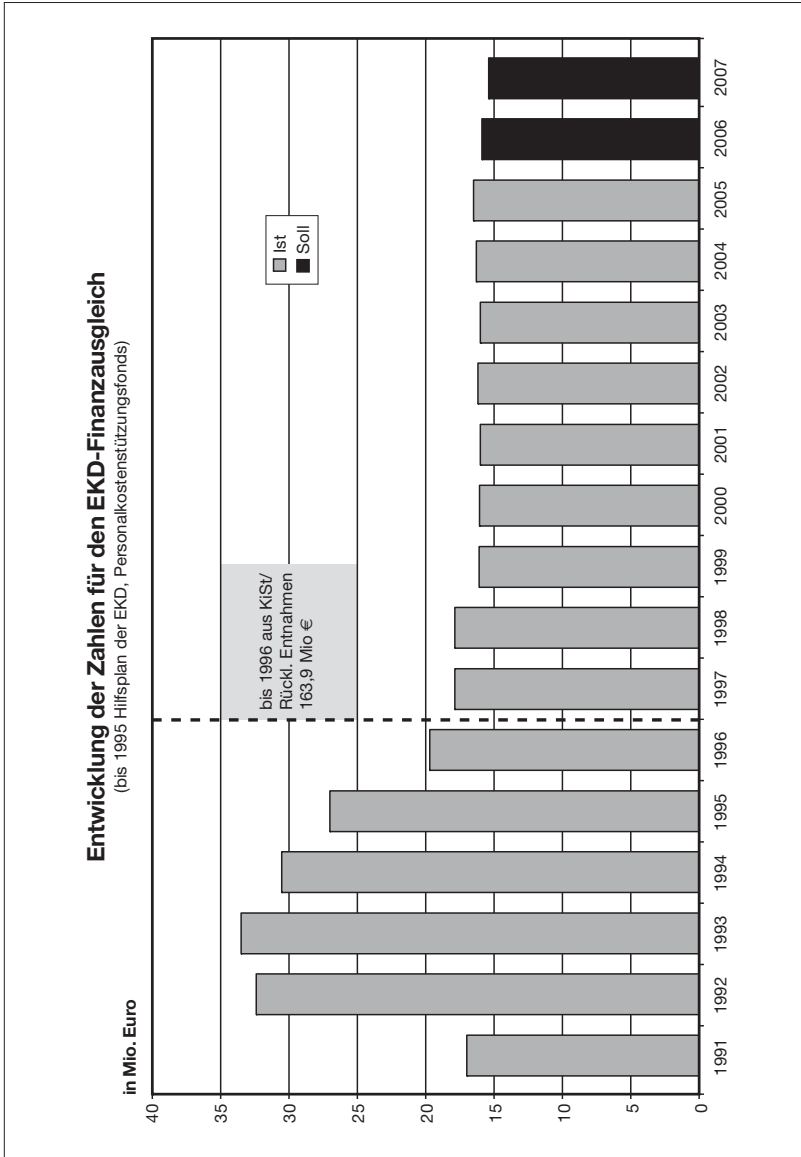
Gewaltige strukturelle Veränderungen für alle und eine wachsende Uneinheitlichkeit des kirchlichen Lebens zwischen verschiedenen Regionen sind die Folge.

Diese Entwicklung ist mit unterschiedlichen Umfeldbedingungen verknüpft. Für den Osten Deutschlands wird mit Ausnahme der Berliner Region eine starke Bevölkerungsschrumpfung erwartet, städtische Ballungsräume wie München, Nürnberg, Stuttgart oder das Rhein-Main-Gebiet werden weiterhin wachsen. Auch die „Rheinschiene“ sowie Bremen und Hamburg könnten von diesen Entwicklungen profitieren. Zugleich ist mit einer erheblichen Ausdünnung des ländlichen Raumes zugunsten der genannten Ballungsräume zu rechnen.

Die finanzielle Entwicklung

Verlässlich kann man wenig über eine mögliche Kirchensteuerentwicklung über einen Zeitraum von 25 Jahren sagen. Zu wenig wissen wir über Preisentwicklung, sich verändernde Kostenstrukturen, Tarif- und Steuerkonzepte, die wirtschaftliche Lage oder gar die Geldwertentwicklung. Doch dass die kirchliche Arbeit maßgeblich von der Bereitschaft der Gemeindeglieder, sie zu tragen, abhängt, steht fest – unter welchen Finanzierungsformen auch immer. Die Kirchensteuer ist in Deutschland die gute und verlässliche Finanzierungsbasis der Kirchen. Sollte sich in Zukunft deren Gestaltung ändern (z.B. durch staatliche Steuerreformen), wird es erst recht nötig sein, Finanzierungsergänzungssysteme zu entwickeln. Aber solche ergänzenden Finanzierungen – vom Gemeindebeitrag bis zum professionellen Einwerben von Spenden – greifen letztlich immer wieder auf die gleichen Zielgruppen zurück. Allein eine verstärkte Einbeziehung der Rentner und Ruheständler würde zusätzliche Gruppen erschließen.

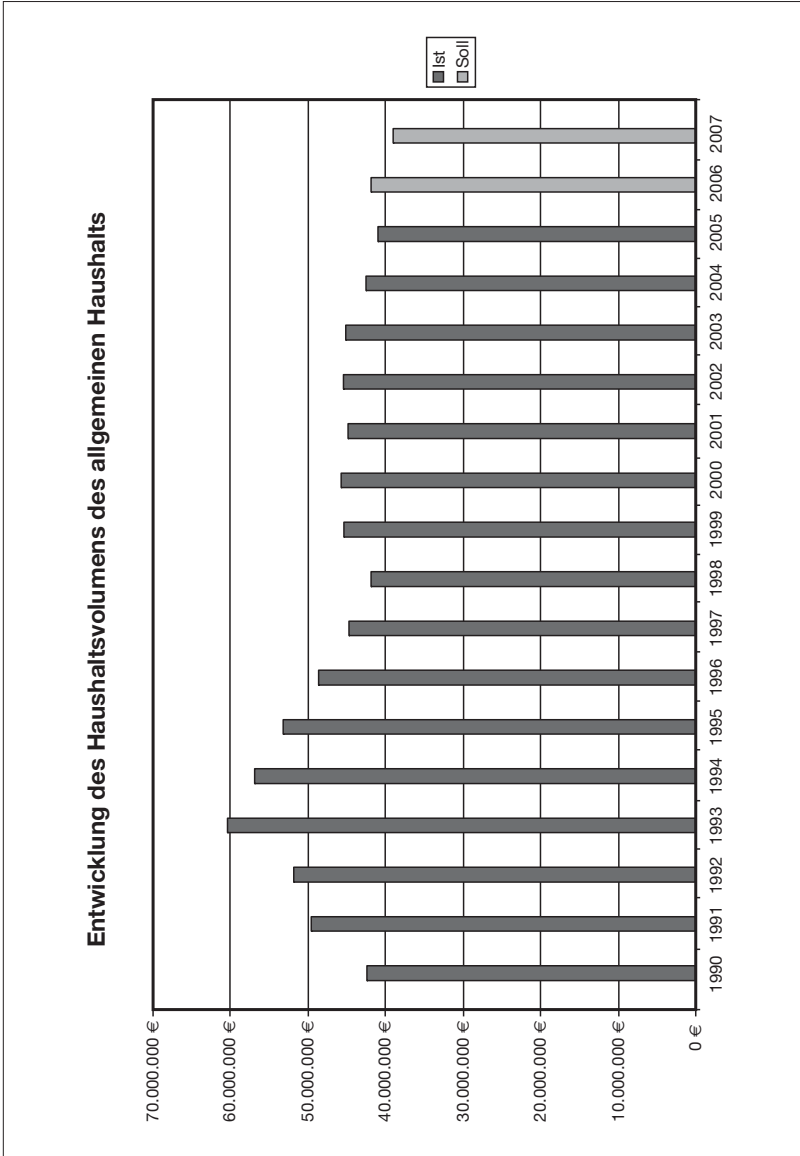
Insgesamt ist die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Mitgliederstruktur eine wesentliche Grundlage für die Abschätzung der künftigen finanziellen Entwicklung. Ließe man – um eine Vorstellung von den bevorstehenden finanziellen Herausforderungen zu entwickeln – einmal die oben genannten unbekannteren Faktoren gedanklich außer Acht, ergäbe sich allein aus der hier skizzierten Mitgliederentwicklung ein Rückgang der Kirchensteueräquivalenz (d.h. der Kirchensteuern und ihrer möglichen Ergänzungsformen) von vier Milliarden Euro heute auf zwei Milliarden Euro im Jahr 2030 nach heutigem Geldwert. Das heißt: Die Basis der kirchlichen Finanzkraft halbiert sich! Allerdings wird dabei die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Landeskirchen zwischen dem Nordosten und dem Süden der Republik zu einem immer stärkeren Ungleichgewicht führen. Dadurch wird der Finanzausgleich zwischen ihnen immer wichtiger; die Solidarität der Gliedkirchen und die Gestaltung ihres Miteinanders ist von wachsender Bedeutung. Zusammengefasst heißt die Diagnose: Bei sinkender Mitgliederzahl um etwa ein Drittel geht die finanzielle Leistungsfähigkeit nahezu um die Hälfte zurück.

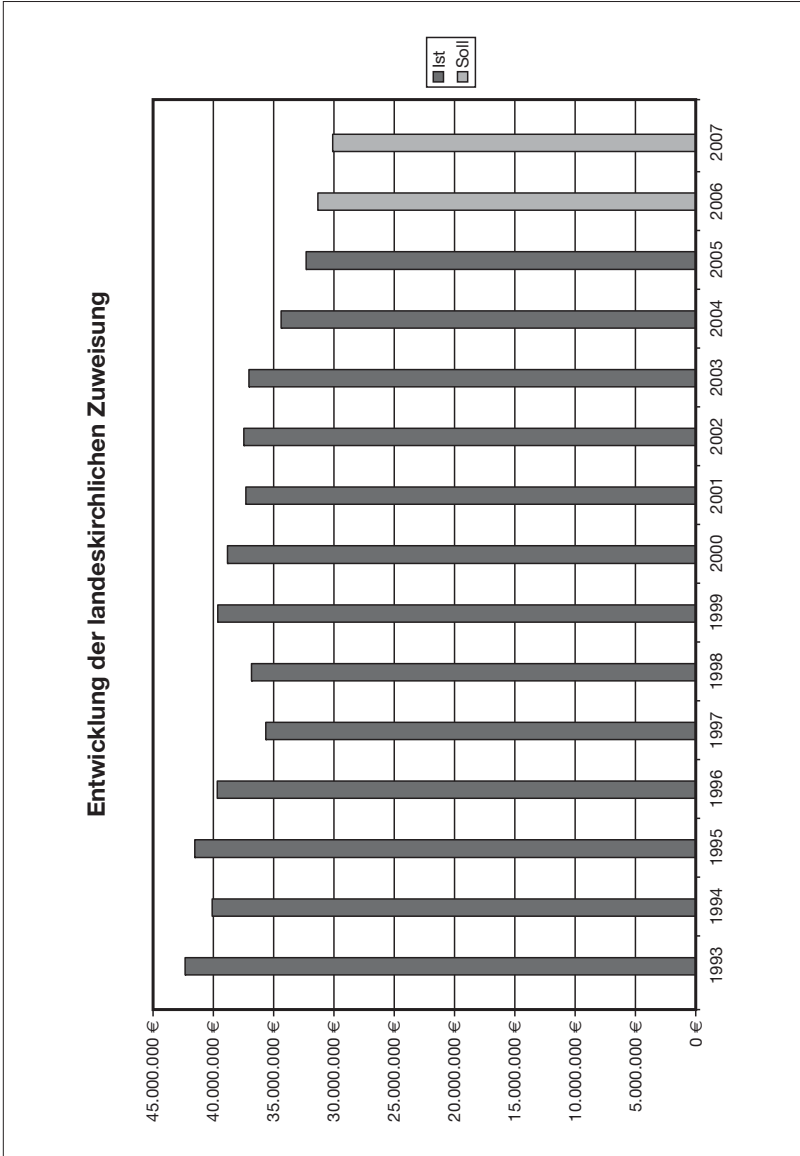


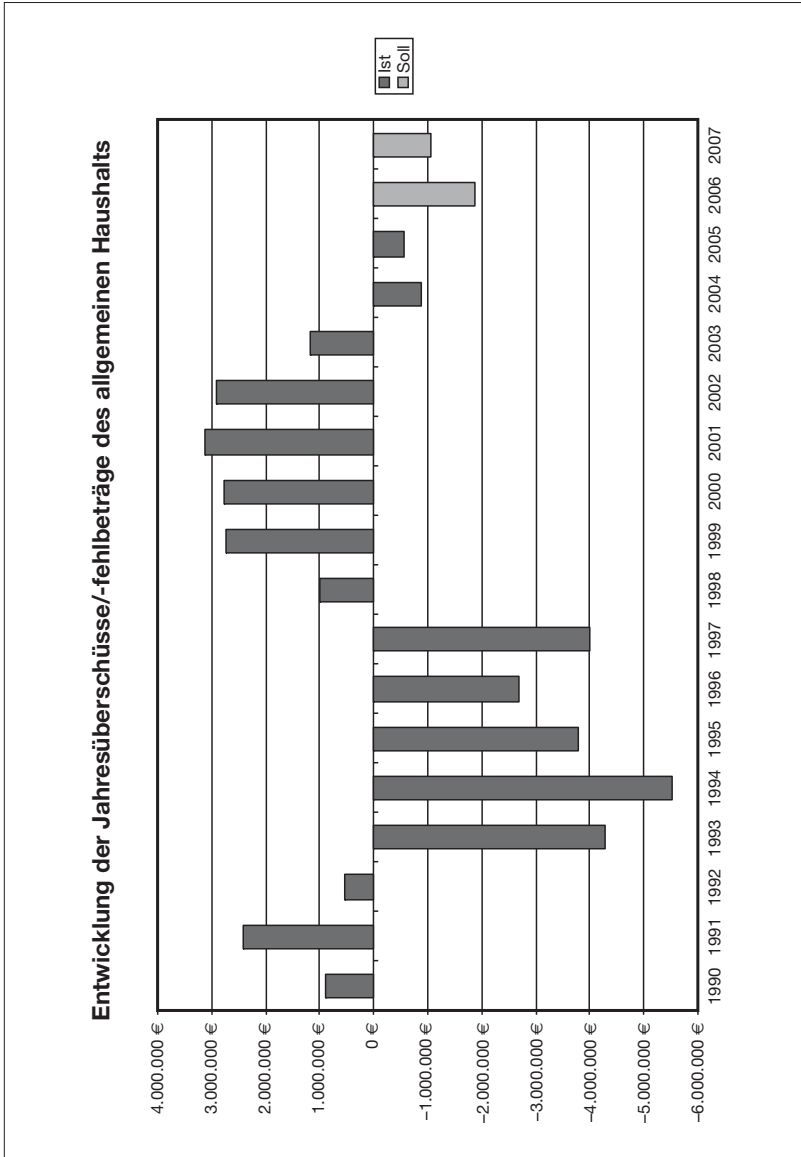
**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2007**

in Mio. €

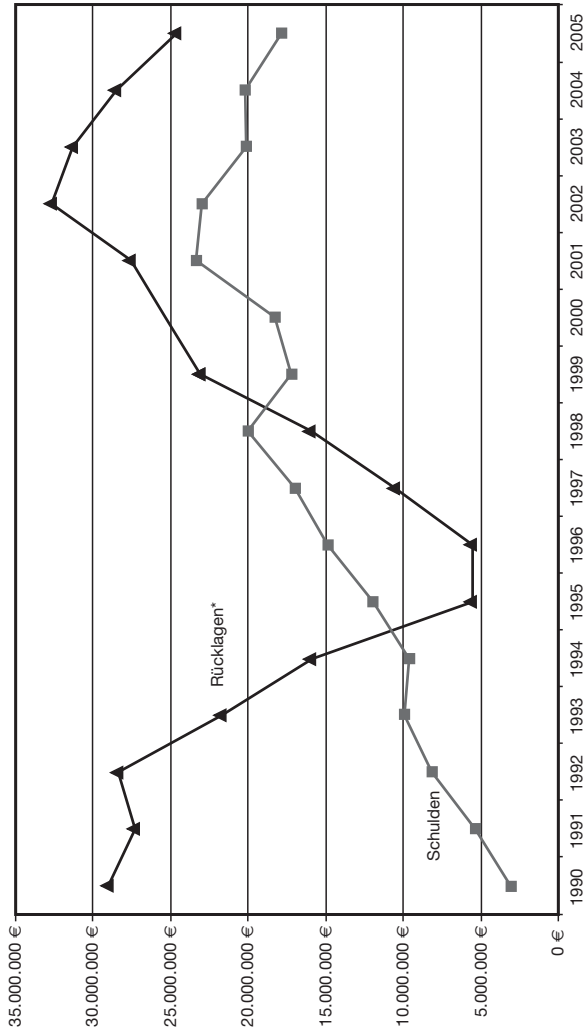
Gliedkirche	Geber	Nehmer
EKBO-Ausgl.		33,6
Sonderfonds		2,1
Thüringen		28,5
Mecklenburg		13,0
Anhalt		3,3
Sachsen		44,3
KPS		18,4
Pommern		4,4
Oldenburg		1,5
Hannover	8,1	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Ref. Kirche	0,6	
EKBO	4,7	
Bremen	1,0	
Braunschweig	1,9	
Pfalz	3,6	
Nordelbien	12,0	
Westfalen	15,4	
Kurhessen-Waldeck	6,2	
Lippe	1,2	
Baden	9,0	
Bayern	20,8	
Rheinland	23,8	
Württemberg	22,6	
Hessen u. Nassau	18,0	
Gesamt	149,1	149,1



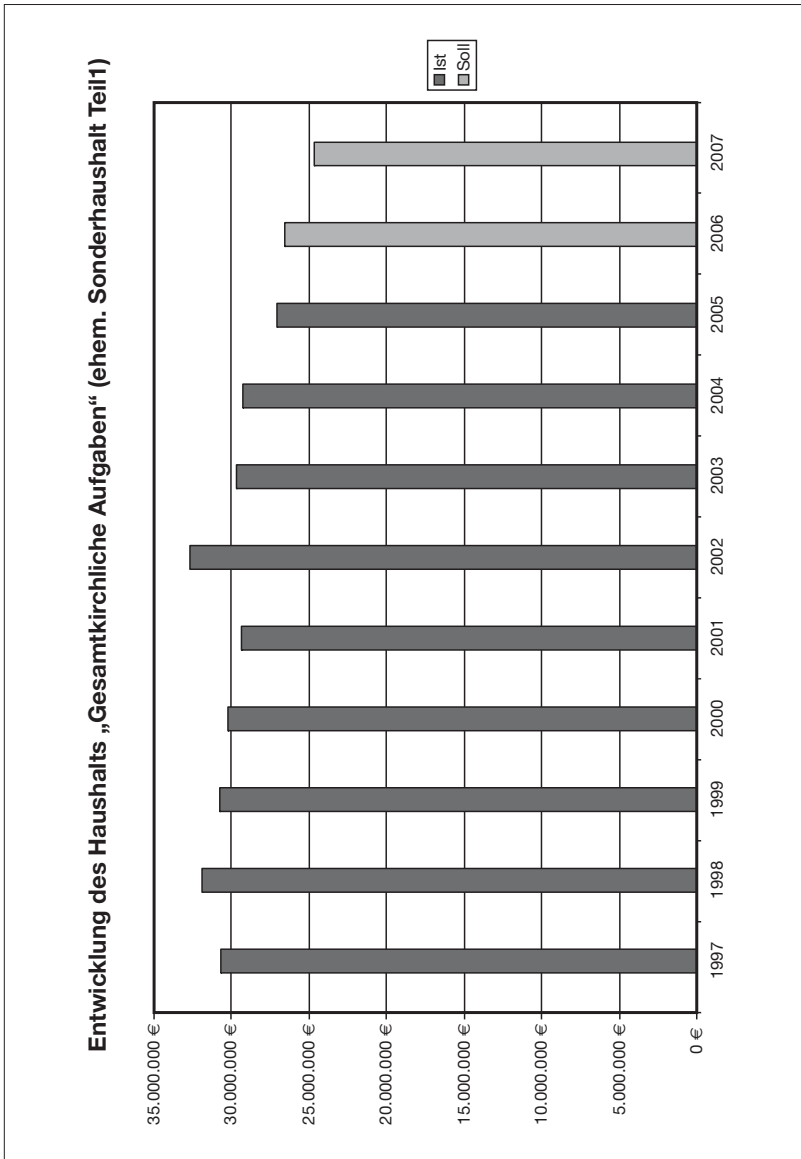




Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



* ohne Allg. Rücklage f. Zwecke d. Kirchengemeinden und -kreise

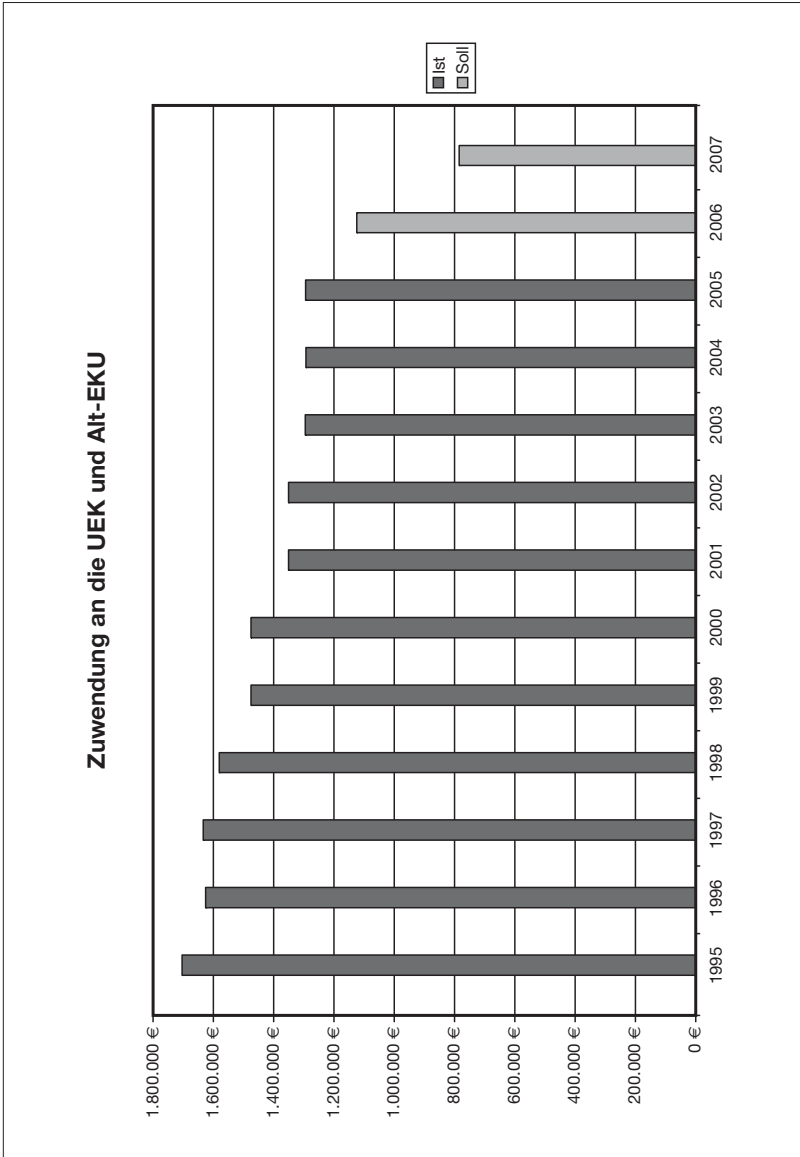


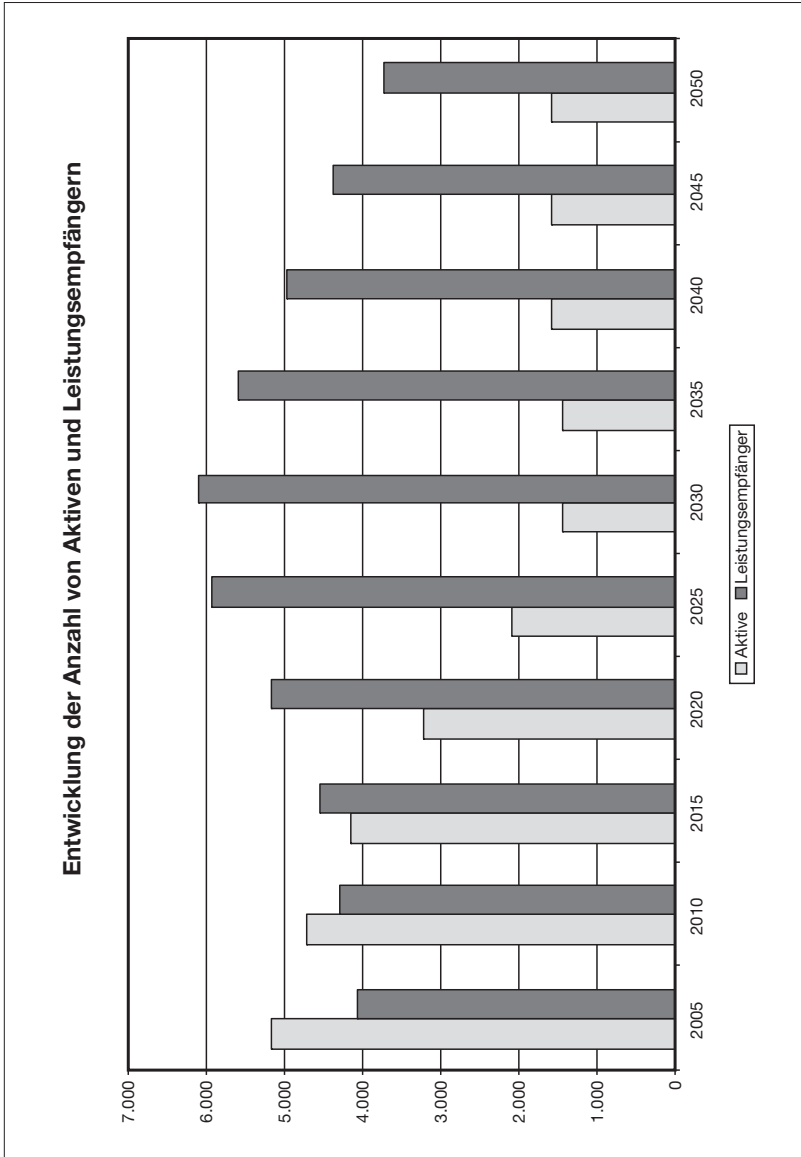
Umlageverteilungsmaßstab 2007 unter Berücksichtigung gezahlter und empfangener Finanzausgleichsmittel

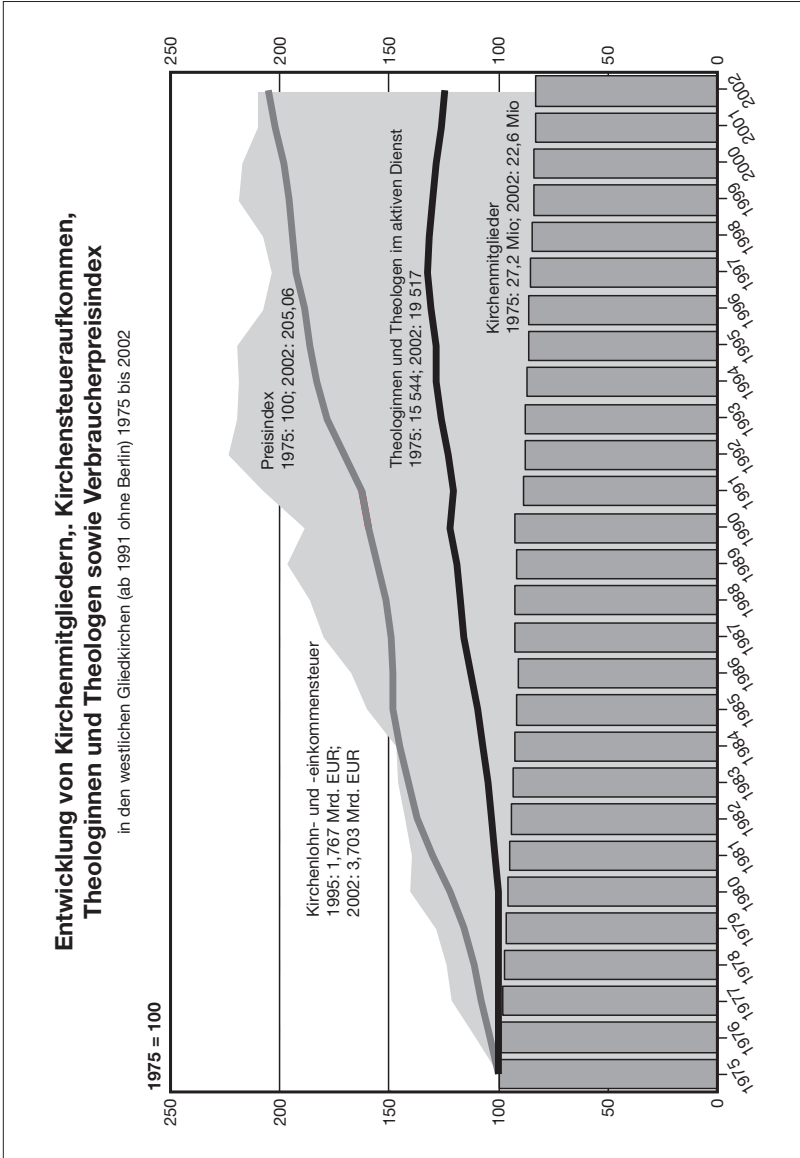
Grundlage: Kirchensteuer, Staatsleistungen und Finanzausgleich

Gliedkirche	Durchschnittl. Kirchensteuer- aufkommen 2000-2005	Erhaltene und gezahlte Finanz- ausgleichsmittel 2006	Durchschn.KiSt- Aufkommen incl. erhaltene und gezahlte Finanz- ausgleichsmittel	Durchschnittl. 1/2 Staats- leistungen 2000-2005
	EURO	EURO	EURO	EURO
Anhalt	3.002.830,05	3.240.737,94	6.243.567,99	1.072.728,01
Baden	211.439.856,57	-8.669.882,20	202.769.974,37	6.086.611,12
Bayern	462.420.762,00	-19.952.321,38	442.468.440,61	9.931.115,27
EKBO	159.986.587,73	29.274.268,52	189.260.856,25	9.084.424,64
Braunschweig	58.112.695,90	-2.127.008,22	55.985.687,68	1.831.324,54
Bremen	34.935.898,73	-1.033.789,92	33.902.108,81	0,00
Hannover	391.339.542,07	-8.092.658,21	383.246.883,86	9.903.199,51
Hessen u. Nassau	361.557.383,73	-18.052.086,34	343.505.297,40	5.843.437,52
KPS	43.613.555,15	19.367.007,00	62.980.562,15	9.682.508,49
Kurhessen-Waldeck	138.761.639,66	-5.996.763,16	132.764.876,50	9.731.177,35
Lippe	31.817.151,19	-1.273.496,53	30.543.654,66	351.757,40
Mecklenburg	16.884.796,00	12.720.665,31	29.605.461,31	1.480.925,80
Nordelbien	328.717.424,48	-12.419.431,59	316.297.992,89	5.334.129,59
Oldenburg	52.936.387,06	0,00	52.936.387,06	1.496.170,25
Pfalz	90.387.944,22	-3.468.691,29	86.919.252,92	4.316.071,09
Pommern	8.270.067,72	4.652.733,00	12.922.800,72	2.876.887,91
Ref. Kirche	23.145.527,45	-570.394,03	22.575.133,42	1.355.322,84
Rheinland	529.172.415,87	-24.376.476,08	504.795.939,79	4.985.533,19
Sachsen	71.272.109,81	44.665.991,27	115.938.101,08	7.252.782,80
Schaumburg-Lippe	7.930.307,99	-167.371,06	7.762.936,93	201.664,03
Thüringen	33.120.797,14	29.593.822,77	62.714.619,92	4.735.124,65
Westfalen	420.304.523,94	-15.901.907,29	404.402.616,65	1.841.752,97
Württemberg	441.035.940,36	-22.677.144,53	418.358.795,84	15.726.131,13
Summe	3.920.166.144,81	-1.264.196,00	3.918.901.948,81	115.120.780,10

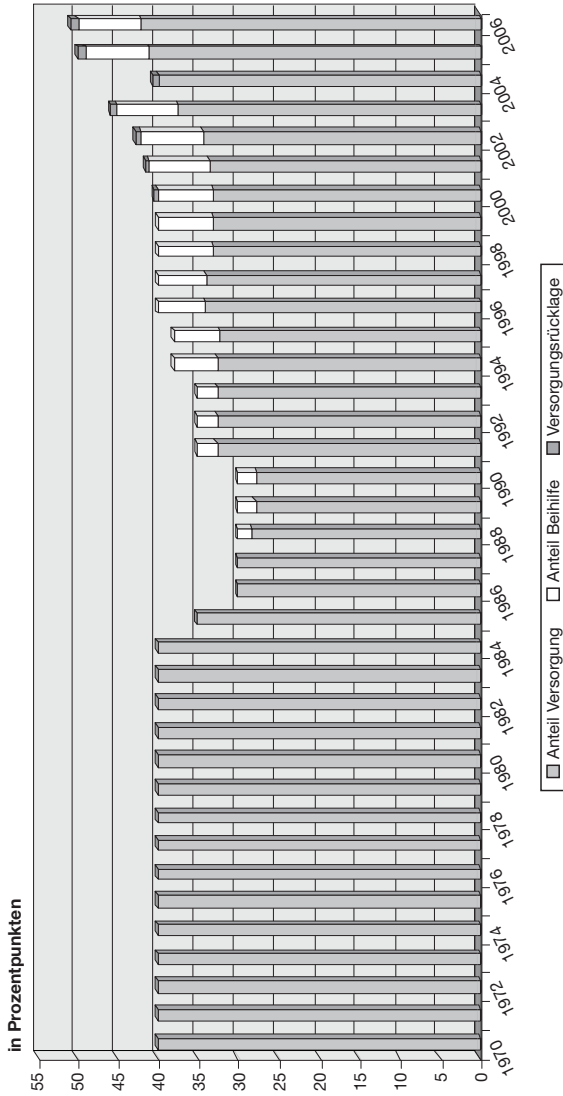
Durchschnittl. Kirchensteueraufk. incl. Finanzaus. und 1/2 Staats- leistungen	Kirchen- mitglieder (Stand 31.12.04)	Pro-Kopf-Aufk. Kirchensteuer incl. Finanza. als Prog.Faktor	Messzahl	EKD- Umlage- verteilungs- maßstab 2007	zum Vergleich: EKD-Umlage- verteilungs- maßstab 2006
EURO	Anzahl	EURO	EURO	%	%
7.316.296,00	55.014,00	113,49	830.326.432,82	0,13248276	0,12331456
208.856.585,49	1.311.992,00	154,55	32.278.785.287,70	5,15024270	4,97307861
452.399.555,88	2.696.584,00	164,08	74.229.719.129,61	11,84372540	11,36066576
198.345.280,89	1.257.412,00	150,52	29.854.931.679,91	4,76350466	5,07686744
57.817.012,22	415.678,00	134,69	7.787.373.375,43	1,24251463	1,33850843
33.902.108,81	244.217,00	138,82	4.706.290.745,14	0,75091238	0,79543623
393.150.083,37	3.087.195,00	124,14	48.805.651.349,69	7,78718739	8,04379016
349.348.734,92	1.823.152,00	188,41	65.820.795.146,51	10,50203925	10,25413009
72.663.070,64	512.929,00	122,79	8.922.298.443,77	1,42359764	1,37446900
142.496.053,86	966.850,00	137,32	19.567.558.115,73	3,12210241	3,14882002
30.895.412,07	198.026,00	154,24	4.765.308.357,02	0,76032894	0,77664846
31.086.387,11	214.266,00	138,17	4.295.206.106,39	0,68532176	0,62614703
321.632.122,48	2.151.450,00	147,02	47.286.354.646,58	7,54477595	7,81684682
54.432.557,31	469.151,00	112,83	6.141.625.441,14	0,97992726	1,01771324
91.235.324,01	617.082,00	140,86	12.851.407.740,60	2,05050681	2,00799238
15.799.688,63	106.587,00	121,24	1.915.554.249,31	0,30563632	0,27896492
23.930.456,26	188.822,00	119,56	2.861.125.350,73	0,45650695	0,46588171
509.781.472,97	2.952.308,00	170,98	87.162.436.248,82	13,90720553	14,07988052
123.190.883,89	843.296,00	137,48	16.936.282.716,63	2,70226917	2,67466569
7.964.600,96	62.274,00	124,66	992.867.156,18	0,15841695	0,16371125
67.449.744,56	464.482,00	135,02	9.107.064.510,94	1,45307799	1,31649411
406.244.369,61	2.655.045,00	152,31	61.875.079.935,94	9,87248052	10,14816736
434.084.926,97	2.335.722,00	179,11	77.748.951.268,81	12,40523661	12,13780621
4.034.022.728,91	25.629.534,00		626.742.993.435,40	100,00000000	100,00000000

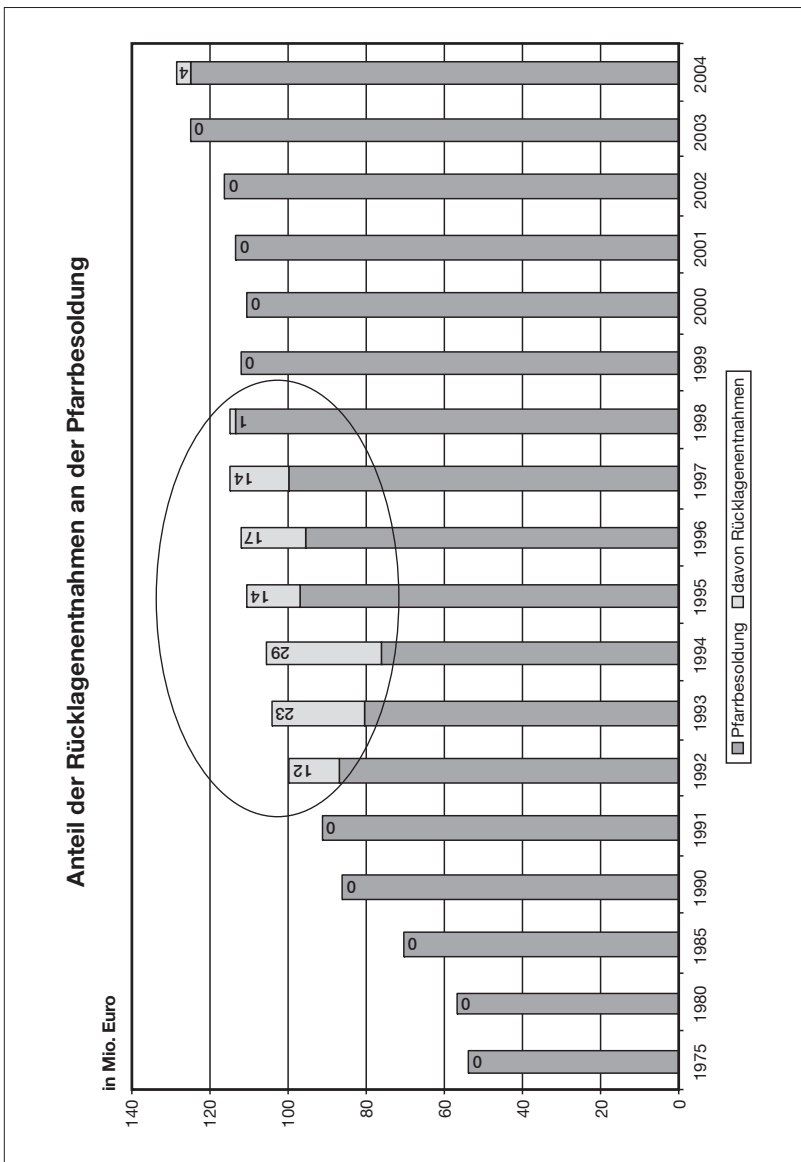


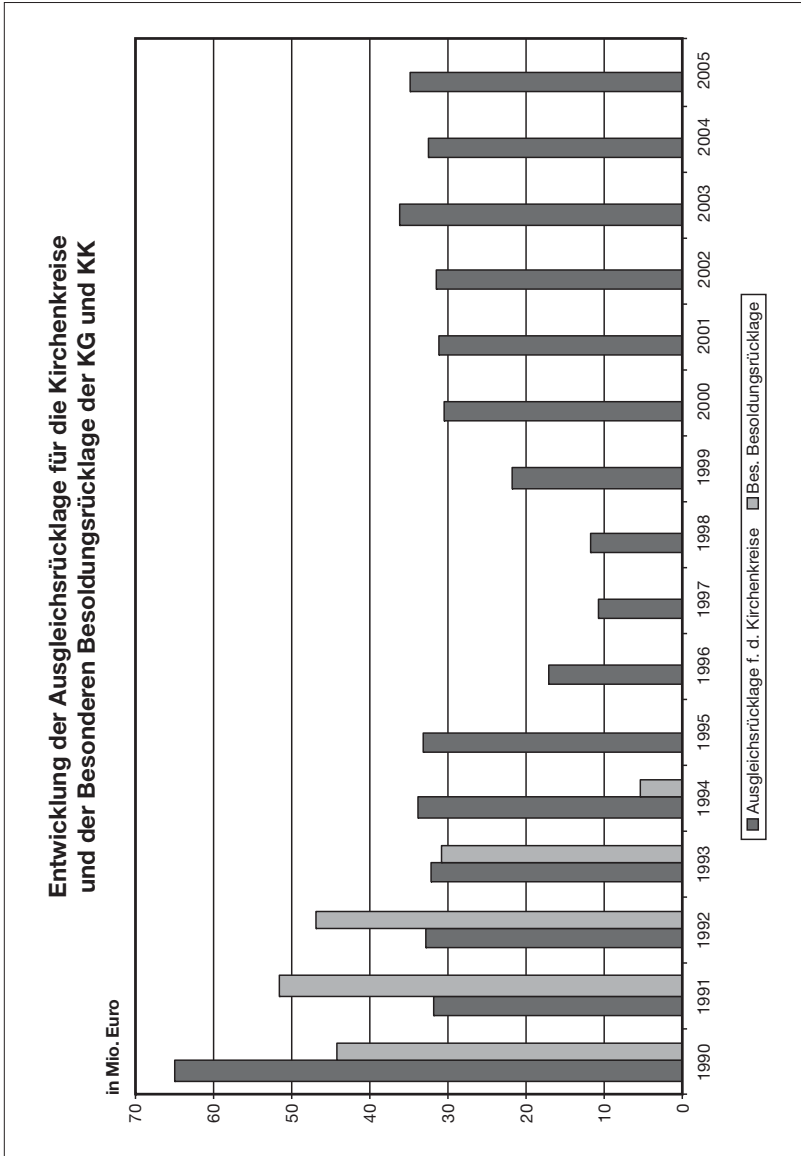


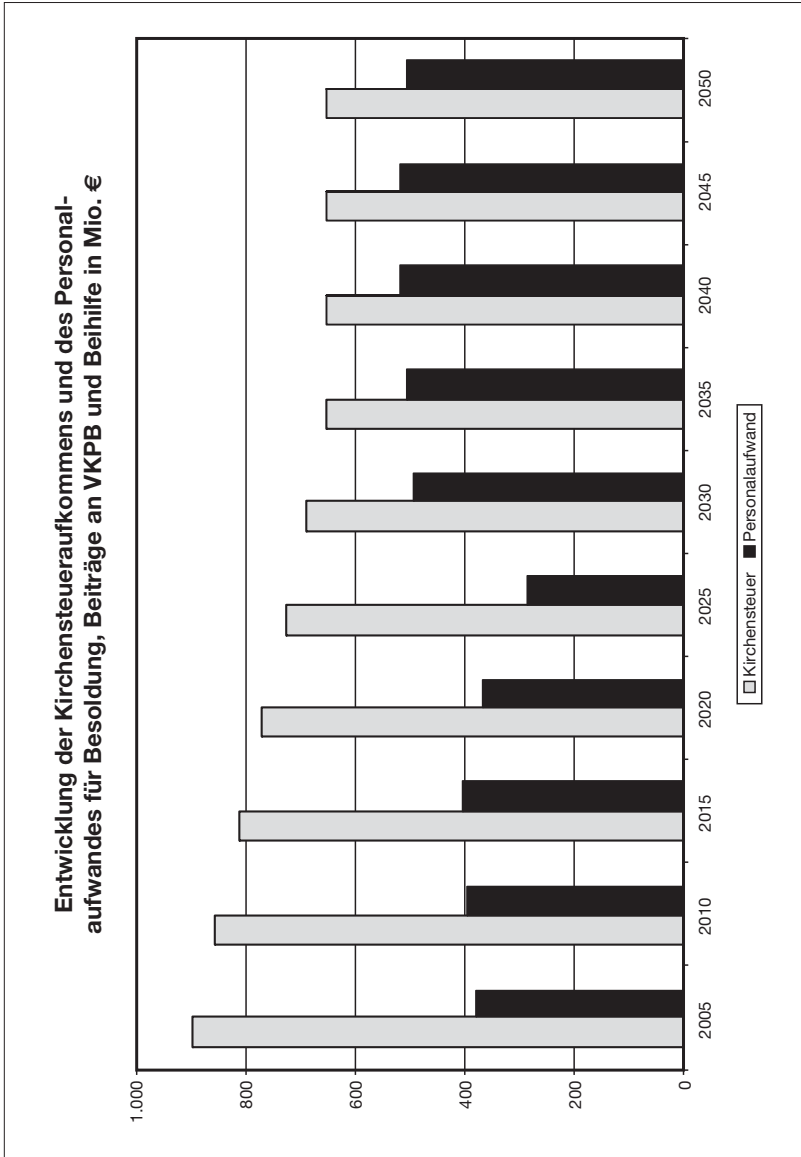


Verwendung der Stellenbeiträgeinnahmen











Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf

eines Beschlusses zur Auffüllung
der Clearing-Rückstellung und zur
Verteilung der Kirchensteuern für
die Jahre 2006 und 2007

Vorlage 5.3

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor, das im Haushaltsjahr 2006 über den Betrag von 370 Mio. € hinausgehende Kirchensteuereinkommen der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Für 2007 ist der Betrag von 20 Mio. € vom Netto-Kirchensteuereinkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2007 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) (vgl. Anlagen 1 und 2).

Begründung:

Aufgrund künftig zu erwartender Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2001 bis 2004 und einer hierfür nicht ausreichenden Ausstattung der Clearing-Rückstellung hat die Landessynode 2005 beschlossen, ab 2005 10 v.H. der laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen der Clearing-Rückstellung zuzuführen sowie diese Vorgehensweise jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen (Beschluss 110).

Mit Schreiben vom 28.2.2006 hat das Kirchenamt der EKD den Gliedkirchen die Clearing-Soll-Auswertung 2001 übersandt. Hiernach ergab sich für die EKvW eine innerhalb der sechswöchigen Zahlungsfrist zu begleichende Zahlungsverpflichtung von rd. 17 Mio. €. Der Stand der Clearing-Rückstellung betrug nach Entnahme dieser Rückzahlungsverpflichtung noch rd. 8 Mio. €.

Aufgrund künftig zu erwartender Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2002 bis 2004 ist die derzeitige Ausstattung der Clearing-Rückstellung auch weiterhin bei weitem nicht ausreichend. An der Notwendigkeit, die Clearing-Rückstellung aufzufüllen hat sich daher nichts geändert.

Laut Auskunft des Kirchenamtes der EKD wird die Soll-Auswertung 2002 noch über der Soll-Auswertung 2001 liegen und im laufenden Jahr 2006 vorgenommen werden.

Legt man zur Ermittlung einer zu erwartenden Clearing-Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2002 bis 2004 die geänderten Daten zugrunde, ergibt sich im günstigsten Falle eine Rückzahlungsverpflichtung von rd. 68 Mio. € und im ungünstigsten Falle eine Rückzahlungsverpflichtung von rd. 82 Mio. €. Bei einem hieraus gebildeten Mittelwert ergibt sich eine zu erwartende Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2002 bis 2004 in Höhe von rd. 75 Mio. €.

Um den zu erwartenden Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist es daher notwendig, der Clearing-Rückstellung über die beschlossenen 10 v.H. der laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen hinaus weitere Mittel zuzuführen.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Kirchensteuereingänge im bisherigen Jahresverlauf 2006 ist damit zu rechnen, dass das prognostizierte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 370 Mio. € überschritten wird.

Es wird daher vorgeschlagen, das über 370 Mio. € hinausgehende Kirchensteueraufkommen 2006 der Clearing-Rückstellung zuzuführen und für 2007 den Betrag von 20 Mio. € vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen, um die mutmaßlichen Rückzahlungsverpflichtungen vornehmen zu können, ohne in die laufenden monatlichen Kirchensteuerabschläge greifen zu müssen. Dies könnte ansonsten die Liquidität übersteigen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die mitgeteilten Rückzahlungsbeträge innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe fällig sind.

Verteilungsübersicht
für 2007

Gesamtsumme	<u>370.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	15.400.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>20.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u>334.600.000 €</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 334,6 Mio €)	30.114.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,25 % von 334,6 Mio €)	24.251.100 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (11,40 % von 334,6 Mio €)	38.152.300 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (72,35 % von 334,6 Mio €)	242.082.600 €
Betrag je Gemeindeglied 242.082.600 € : 2.632.901 =	91,945197 €
	<u>334.600.000 €</u>

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 40,6523 Mio €. Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode schlägt vor, durch eine Rücklagenentnahme von 2,5 Mio. € den Bedarf aus Kirchensteuern auf 38,1523 Mio. € zu verringern.

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 370 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2005	Grundbetrag je Gemeindeglied	Prozentsatz bezogen auf
			91,945197 € x Spalte 3	242.082.600 €
			€	€
1	2	3	4	5
1	Arnsberg	47.087	4.329.423	1,788408
2	Bielefeld	113.322	10.419.414	4,304074
3	Bochum	107.987	9.928.886	4,101446
4	Dortmund	242.888	22.332.385	9,225109
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	109.428	10.061.379	4,156176
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	69.391	6.380.169	2,635534
7	Gütersloh	116.118	10.676.492	4,410268
8	Hagen	84.892	7.805.412	3,224276
9	Halle	52.197	4.799.263	1,982490
10	Hamm	93.440	8.591.359	3,548937
11	Hattingen-Witten	76.047	6.992.156	2,888335
12	Herford	133.767	12.299.233	5,080594
13	Herne	80.339	7.386.785	3,051349
14	Iserlohn	113.063	10.395.600	4,294237
15	Lübbecke	72.292	6.646.902	2,745717
16	Lüdenscheid-Plettenberg	102.722	9.444.794	3,901476
17	Minden	89.105	8.192.777	3,384290
18	Münster	103.598	9.525.338	3,934747
19	Paderborn	84.155	7.737.648	3,196284
20	Recklinghausen	120.967	11.122.335	4,594438
21	Schwelm	50.784	4.669.345	1,928823
22	Siegen	137.485	12.641.085	5,221807
23	Soest	69.959	6.432.394	2,657107
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.712	8.156.642	3,369363
25	Tecklenburg	81.403	7.484.615	3,091761
26	Unna	87.840	8.076.466	3,336244
27	Vlotho	65.970	6.065.625	2,505601
28	Wittgenstein	37.943	3.488.677	1,441110
		2.632.901	242.082.600	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		30.114.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		24.251.100	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		38.152.300	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		15.400.000	
34	Zuführung Clearing-Rücklage		20.000.000	
			<u>370.000.000</u>	

VORLAGE
des Tagungs-Finanzausschusses für die Landessynode 2006

Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2005 der Landeskirche

Berichterstatter: Synodaler Hempelmann

I. Die Landessynode möge gemäß § 3 (2) der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2005 werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Der Landessynode wird gemäß § 3 (1) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 15 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:

- 1.1 Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen**

- 1.1.1 Aus dem Haushaltsjahr 2001**

Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund.

- 1.1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2002**

Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn.

- 1.1.3 Aus dem Haushaltsjahr 2003**

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung, Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn.

1.1.4 Aus dem Haushaltsjahr 2004

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung, Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Bochum;
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund;
Ev. Studierendenpfarramt Paderborn;
Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.

1.1.5 Aus dem Haushaltsjahr 2005

Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund.

**III. Die Landessynode wird gemäß § 4 (1) RPrO-L von folgender Personalveränderung
im Rechnungsprüfungsamt unterrichtet:**

Die bisherige Prüferin im Rechnungsprüfungsamt, Frau Landeskirchen-Amtsrätin i.R.
Annette Schulte, ist mit Ablauf des Monats September 2006 in den Ruhestand getreten.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Anträge

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit Verhandlungs-
gegenständen stehen

1. Bielefeld **Eintreten für erforderliche Mittel für soziale Aufgaben bei Regierung** Kirchenleitung

Die Kreissynode bittet die Landessynode, gegenüber der Landes- und Bundesregierung dafür einzutreten, dass die erforderlichen Mittel für die sozialen Aufgaben, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Bildung zur Verfügung gestellt werden, um sich solidarisch den Armen, Schwachen und Benachteiligten zuzuwenden, den sozialen Frieden zu wahren und unsere Gesellschaft zukunftsfähig zu erhalten.
2. Dortmund- **Orientierungshilfe „MEHR DIALOG WAGEN“** Kirchenleitung /
Mitte- Ständiger
Nordost Theologischer
Ausschuss

Die Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen „MEHR DIALOG WAGEN“ – Zusammenleben mit Muslimen und christlich-islamischer Dialog – wird mit den von der Kreissynode beschlossenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen und an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen weitergeleitet. (Siehe Anlage)
3. Herne **Bleiberechtsregelung für Menschen mit langjährigem Aufenthalt** Kirchenleitung

Die Synode fordert die Landesregierung NRW auf, sich nachdringlich und schnellstmöglich bei der Innenministerkonferenz für die Schaffung einer Bleiberechtsregelung für langjährig „geduldete“ Menschen einzusetzen. Die Kriterien für die Erlangung eines Bleiberechts müssen so beschaffen sein, dass sie von den potentiell Begünstigten regelmäßig erfüllt werden können.

Wegen des de facto existierenden Arbeitsverbotes für Flüchtlinge darf eine Bleiberechtsregelung nicht an die Deckung des Lebensunterhaltes aus Erwerbstätigkeit gekoppelt werden.

Berücksichtigt werden soll die Dauer des bisherigen Aufenthaltes, das Alter der Betroffenen, die soziale Verwurzelung in Deutschland sowie die Lage in den jeweiligen Heimatländern und die damit verbundenen tatsächlichen Möglichkeiten für eine Reintegration. Ausschlaggebend darf nicht die Möglichkeit oder Rechtmäßigkeit der Ausreise sein, sondern deren Zumutbarkeit.

Um potentiell Begünstigte vor einer Abschiebung bis zur Verabschiedung einer Bleiberechtsregelung zu schützen, soll die Landesregierung einen Abschiebestopp bis zu einer endgültigen Regelung für den in Frage kommenden Personenkreis erlassen. Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKvW und die EKD, sich weiterhin nachdrücklich bei Bund und Ländern für eine solche Regelung einzusetzen.

Die Landessynode wird gebeten, sich diesen Beschluss zu eigen zu machen.

4. Unna

Missionarisch-Diakonischer Auftrag der Kirche

Kirchenleitung

Die Kreissynode Unna beantragt bei der Landessynode, dass sie sich auf einer ihrer nächsten Tagungen eingehend mit dem missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche befasst, um den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Rücken- deckung bei der Umsetzung ihres missionarisch-diakonischen Auftrags zu geben.

**EVANGELISCHE KIRCHE
IN DORTMUND UND LÜNEN**

MEHR DIALOG WAGEN -

Zusammenleben mit Muslimen und christlich-islamischer Dialog

Eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Dortmund/Lünen

Zur Situation

In gemischt-ethnischen und -religiösen Stadtgesellschaften leben - auf Dauer

Der Anteil der Muslime an der Bevölkerung ist seit 40 Jahren in Deutschland nach und nach gestiegen. Dies ist eine Folge der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer und des Familien-nachzugs sowie weiterer Migration.

In Dortmund leben zurzeit rund 43.000 Muslime, mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in Lünen sind es rund 8600. Mehr und mehr von ihnen lassen sich einbürgern, erwerben also die deutsche Staatsbürgerschaft. In Dortmund sind die bereits ca. 11.500 der Muslime. Der Islam ist damit nach dem Christentum deutlich zweitstärkste Religion in unseren Städten.

Auch in Zukunft wird der Anteil der ausländischen Menschen nicht abnehmen (außer durch Einbürgerung). In Dortmund waren zuletzt 13 Prozent der Bevölkerung Ausländer, unter den Jugendlichen unter 18 Jahren sogar 15,6 Prozent (ähnlich in Lünen). Schätzungen zufolge werden in einigen Bezirken des Ruhrgebiets im Jahr 2050 50 Prozent aller Jugendlichen einen Migrationshintergrund haben.

Faktisch befinden wir uns also dauerhaft in gemischt-ethnischen und gemischt-religiösen Stadtgesellschaften.

Über vierzig Jahre Dialog-Erfahrungen

- Seit über vierzig Jahren gibt es eine größere Zahl von Muslimen in unserem Bereich, seit über vierzig Jahren gibt es auch Erfahrungen im christlich-islamischen Dialog in unserer Region.

Wir erinnern an das erste christlich-muslimische Gebet, das schon 1970 in der St. Reinoldi-Kirche in Dortmund stattfand. Seit den ausländerfeindlichen Attentaten Anfang der 1990er Jahre wird der Dialog intensiver und kontinuierlich geführt.

- Fragestellungen des Zusammenlebens mit Muslimen wurden und werden in Gemeinden und Gruppen, in Diensten und Gremien regelmäßig aufgegriffen und erörtert. Die Kirchenkreise haben Islambeauftragte benannt.
- In **Dortmund** sind es mehrere Projekte, die den christlich-islamischen Dialog vorangebracht haben und in denen wichtige Dialog-Erfahrungen gemacht wurden: der Arbeitskreis Kirche und Moschee (1992 – 1997) sowie das Islamseminar (seit 1993), das Interreligiöse Gebet (seit 1995) und die Dortmunder Kontaktgruppe der Kirchen mit Moscheevereinen (seit 1997), zuletzt der Runde Tisch Grimmelsiepen im Stadtteil Hörde (seit 2003).
- Im Kirchenkreis **Lünen** gibt es seit Mitte der 1990er Jahre einen Arbeitskreis Christen – Muslime, der neben den internen Diskussionen große öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen vorbereitet. Bei der Maifeier des DGB gehörte mehrere Jahre ein Interreligiöses Gebet zum festen Programm. Außerdem finden Gottesdienste zur Interreligiösen Woche sowie Interreligiöse Gebete zu weiteren Anlässen statt.
- In krisenhaften Situationen des Zusammenlebens hat die Evangelische Kirche sich engagiert und aktiv an Problemlösungen beteiligt, die dem sozialen Frieden dienen, z. B. beim Streit um den Gebetsruf in der Dortmunder Nordstadt 1997 oder um das Moschee-Neubauprojekt in Dortmund-Hörde.
- Wo möglich setzen wir uns auch für eine christlich-islamisch-jüdische Zusammenarbeit ein, wie es beim Interreligiösen Friedensgebet geschieht.

Vorbehalte und Anfragen an den Dialog

Die Erfahrungen im Dialog sind Ausgangspunkt und Anlass unserer Überlegungen. Bis heute gibt es aber auch Vorbehalte gegen den christlich-islamischen Dialog. Sie haben sich in letzter Zeit sogar verstärkt. Einerseits geschieht dies unter dem Eindruck des 11. September 2001 und eines sich auf den Islam berufenden Terrors, der auch Europa erreicht hat (z. B. Madrid, London), andererseits im Blick auf die ungelösten Probleme der Integration, insbesondere auch von muslimischen Menschen mit Migrationshintergrund.

Anfragen richten sich daher auf das Verhältnis der unter uns lebenden Muslime zu religiös begründetem Terror. Sie beziehen sich noch mehr auf die Haltung zu Demokratie und Rechtsstaat und ihren individuellen Freiheitsrechten, und damit auch auf die Stellung der Frauen. Es wird nach der Integrationsbereitschaft der Musliminnen und Muslime und der Integrationsperspektive der Gesellschaft gefragt. Hier gibt es anhaltende Vorbehalte, es ist sogar ein neues Misstrauen entstanden.

Anlage zur Vorlage 6.1 (Ifd. Nr. 2)

Kein Pauschalurteil – vielfältiger Islam

Wir warnen aber davor, pauschal von **den** Muslimen zu sprechen. Zum einen ist davon auszugehen, dass ein Drittel bis die Hälfte der Menschen muslimischen Glaubens nur als „Kulturmuslime“ anzusehen ist (in Analogie zu den sog. distanzierten Christen), möglicherweise vor dem Hintergrund der laizistischen Tradition in der Türkei insbesondere bei den türkischstämmigen Muslimen. Zum anderen ist der Islam in Deutschland längst vielfältig geworden. So gibt es nicht nur deutsch-stämmige Muslime und eine wachsende Zahl eingebürgerter deutscher Muslime. Allein bei der großen Mehrheit der türkischstämmigen Muslime finden sich, der vereinsmäßigen Gliederung zufolge, drei große unterschiedliche Richtungen. Sie alle über einen Kamm zu scheren, ist genau so unzulässig, wie alle Christen pauschal zu beurteilen.

Besonders warnen wir davor, Muslime pauschal unter Islamismus- oder sogar Terrorismusverdacht zu stellen. Bei aller Sorge und Angst gibt es keinen Grund, die Musliminnen und Muslime, die teilweise seit Jahren in unserer Nachbarschaft wohnen und einfach ihr Leben leben wollen, für die verbrecherischen Taten einiger weniger verantwortlich zu machen. Auch kritische Fragen in Sachen Integration dürfen hier nicht Verdächtigungen Vorschub leisten.

Ängste, Befürchtungen, Fremdheit – auf beiden Seiten

Dessen ungeachtet gibt es Ängste und Befürchtungen, die sich vielfach aus Fremdheit, fehlenden persönlichen Kontakten und Mangel an Information verstehen lassen. Diese Befürchtungen sind ernst zu nehmen, sie dürfen aber nicht zum Maßstab des Handelns in Fragen des Zusammenlebens oder des christlich-islamischen Dialogs genommen werden.

Ängste und Befürchtungen gibt es übrigens auf beiden Seiten. Auch Muslime bzw. Migranten sind insbesondere nach dem 11. September 2001 beunruhigt, fühlen sich falsch beurteilt und zu Unrecht verdächtigt. Dies stärkt Tendenzen, sich abzuschotten und zurückzuziehen, Begegnung und Dialog zu vermeiden und führt in einen unseligen Kreislauf.

Der einzige Weg heraus sind Information, persönliche Begegnung und ein intensiver Dialog mit seinen verschiedenen Möglichkeiten.

Dialog als Chance – Positive Bilanz trotz Rückschlägen

Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist der Dialog nicht ohne Probleme. Christen und Muslime machen hier einen umfangreichen und manchmal komplizierten Lernprozess durch. Auf beiden Seiten ist die Anzahl der beteiligten Akteure beschränkt. Für die christlichen Vertreterinnen und Vertreter stellt sich häufig das Problem erkennbare, legitimierte muslimische

Repräsentanten, die sich kontinuierlich beteiligen, zu finden. Manch guter Ansatz konnte nicht weitergeführt werden, weil auftretende Irritationen nicht aufgelöst werden konnten oder das Interesse am Dialog zu einseitig war.

Dennoch ziehen wir eine positive Bilanz der bisherigen Dialogbemühungen. Ohne den Dialog wäre die Situation insgesamt sicherlich viel schwieriger. In persönlichen Begegnungen, im Austausch über die religiösen Grundlagen und dadurch, dass Einblicke in die tatsächliche Lage der anderen entstanden, wurden Vorurteile überwunden und Fremdheit abgebaut. Wo über längere Zeit Vertrauen auf beiden Seiten wächst, blüht der Dialog auf. Vor allem haben wir erlebt, dass die Begegnung mit dem anfangs fremden Glauben auch auf christlicher Seite zu einer Besinnung auf den eigenen Glauben und seine Bedeutung führen kann.

Worum es uns geht

Es ist an der Zeit, sich in der Kirche vor Ort darüber zu verständigen, worin unsere Grundorientierung besteht und mit welchen Zielen wir den Dialog zwischen Christen und Muslimen führen wollen. Vor allem, weil es auf gesamtkirchlicher Ebene keine schlüssige Behandlung der Probleme im Zusammenhang gibt, die aus unserer Sicht ausreichend die anstehenden Fragestellungen behandelt. Zumindest für unsere Landeskirche wollen wir dies nachdrücklich anregen.

Diese Orientierungshilfe und die Leitsätze zum christlich-islamischen Dialog stellen darum aus Sicht der Evangelischen Kirche Grundlagen und Perspektiven des Zusammenlebens mit Muslimen und des christlich-islamischen Dialogs in den Städten des Verbandsbereichs dar.

Wir wollen

- **nicht Diskussionen beenden, sondern eröffnen,**
- **eine evangelisch begründete Haltung verdeutlichen und**
- **Impulse für die gesellschaftliche Diskussion geben.**

Auch verstehen wir das als ein Gesprächsangebot an die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, unter ihnen besonders die uns bekannten Dialogpartner. Auch da, wo kritische Fragen gestellt und Sorgen geäußert werden, geht es uns um Dialog, denn dazu gehört Offenheit nach dem biblischen Wort:

Nur die Wahrheit wird euch frei machen. (Joh. 8, 32)

1 Theologische Grundlagen des Dialogs

- Die Begegnung mit Muslimen und der christlich-islamische Dialog stehen grundlegend vor der Frage, welche Haltung Christen dem Islam gegenüber einnehmen sollen. Warum und in welchem Geist sollen Christinnen und Christen im Dialog Muslimen begegnen?

In einer **Erklärung der VKK** wurde bereits vor einigen Jahren festgestellt, dass wir Christinnen und Christen dem Wahrheitsanspruch unseres eigenen Glaubens verpflichtet sind. Im Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes sind wir getrennt vom Islam, für den sich Gott im Koran offenbart. Zugleich verpflichtet uns der christliche Glaube zu Toleranz und zum friedlichen Dialog mit Andersgläubigen. Denn Gott wurde Mensch und hat die Welt mit sich versöhnt (2. Kor. 5), und diese Liebe und Versöhnung Gottes gilt Christen und Muslimen wie allen andern auch.

Darüber hinaus, so heißt es in der Erklärung weiter, gibt es eine Reihe von Gemeinsamkeiten im Glauben von Christen und Muslimen, z. B. den Glauben an die Einzigartigkeit und Barmherzigkeit Gottes, wie auch die Berufung auf Abraham. Christen und Muslime sind außerdem durch eine lange Kulturgeschichte und Jahrhunderte eines friedlichen Zusammenlebens und kulturellen Austausches verbunden.

Ausführlich hat auch die **Kreissynode Dortmund-Süd** die theologischen Grundlagen dargestellt:

"Der Islam ist nach dem Judentum die Religion, mit der wir als Christen am engsten verbunden sind. Juden, Christen und Muslime verbindet eine gemeinsame Glaubensgeschichte, die ihre Wurzel im Glaubensvater Abraham hat. Daher glauben sie gemeinsam an den einen und einzigen Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt, den gerechten Richter, der sich der Menschen erbarmt. Im Bekenntnis zu diesem Gott haben Juden, Christen und Muslime eine Basis, auf der ein gemeinsames Fragen nach dem Willen Gottes möglich ist. So wird ihnen verkündigt, dass Gott das Heil aller Menschen will und sie darum den Auftrag haben, in der Verantwortung vor Gott zu leben und für ein friedliches und gerechtes Miteinander der Menschen einzutreten. Als Christen können wir im Glaubens- und Lebenszeugnis von Muslimen Spuren der Wahrheit des uns in der Bibel bezeugten

Gottes entdecken. Wir würden unserem Glauben an diesen Gott untreu, wenn wir diese Spuren nicht beachteten.

Christlicher Glaube und Islam sind aber auch substantiell unterschieden in wichtigen Grundlagen ihres Glaubens. Muslimischer Glaube distanziert sich von der Trinitätslehre und lehnt im Koran die Vorstellung des stellvertretenden Kreuzestodes Jesu Christi ausdrücklich ab. Auch im Menschenbild gibt es wichtige Unterschiede, da der Islam keine Erlösungsbedürftigkeit des Menschen kennt. Die Frage, die besonders zwischen Christen und Muslimen steht, ist die, wie der eine Gott sich den Menschen mitteilt und wie die Menschen dadurch Zugang und Beziehung zu Gott finden. Im Zentrum des christlichen Glaubensbekenntnisses steht die Aussage, dass Gott Mensch wird in Jesus Christus und die Welt mit sich selbst versöhnt (Joh. 3, 16; 2. Kor. 5, 19 f). Die Handreichung 'Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland' der EKD nennt den Grund, warum Christen Andersgläubigen achtungsvoll und nicht feindlich begegnen, warum sie von ihnen das Beste hoffen und sie nicht verurteilen: „Er liegt in der Erinnerung daran, dass Gott in Christus nicht ‚Christ‘, sondern Mensch wurde, dass Gott in der Hingabe seines Sohnes Jesus Christus ‚die Welt‘ trotz ihrer Verkehrung geliebt und mit sich versöhnt hat.“

Dies bildet für uns in der Evangelischen Kirche die Basis des Zusammenlebens mit Muslimen und für den interreligiösen Dialog. Wir wollen darüber hinaus mit Muslimen in guter Nachbarschaft zusammenleben und Frieden und Gerechtigkeit im Gemeinwesen gemeinsam fördern. Auch Differenzen und Probleme im Zusammenleben und im Dialog sind in diesem Geiste zu lösen.

2 Gesellschaftliche Grundfragen des Dialogs

1. Die Grundfrage nach Achtung der Demokratie und des Rechtsstaats

- Christen haben in ihrer Geschichte einen langen Weg hinter sich gebracht, bevor sie sich vorbehaltlos zu den Errungenschaften der Demokratie und des Rechtsstaats bekennen konnten. Ihren hohen Wert erkennen wir heute dankbar an als „Angebot und Aufgabe“. Darum gibt es Anfragen an die Muslime, die Demokratie und Rechtsstaat betreffen.

Anlage zur Vorlage 6.1 (Ifd. Nr. 2)

Zweifelsohne gelten die in unserer Verfassung und den allgemeinen Gesetzen verbrieften Rechte auch für Muslime, wie beispielsweise das Recht auf Religionsfreiheit nach Art. IV Grundgesetz.

Zur Religionsfreiheit gehört auch die Freiheit, die Religion zu wechseln.

Zugleich implizieren der Katalog der Grundrechte sowie die Charta der Menschenrechte allgemeingültige Pflichten, die konstitutiv sind für das Zusammenleben in unserem Gemeinwesen.

Es ist zu fragen, welche Bedeutung die freiheitlich-demokratische Grundordnung und der freiheitliche Rechtsstaat für Muslime bzw. muslimische Organisationen haben. Deren Akzeptanz oder Nichtakzeptanz durch hier lebende Muslime bedarf der Klärung.

Darum begrüßen wir entsprechende Aussagen von muslimischer Seite, die das Verhältnis muslimischer Organisationen zu unserem demokratischen Rechtsstaat klarstellen.

So hat z. B. die D.I.T.I.B.-Moscheegemeinde in Dortmund-Eving bereits 1997 in einer Erklärung ihr Verhältnis zum Rechtsstaat beschrieben: „Unser Verein distanziert sich von jeglicher Art des Fundamentalismus und bekennt sich zu den demokratischen Prinzipien, die auch in der deutschen Verfassung verankert sind.“

Ähnlich hat auch der entsprechende Verband DITIB erklärt: „Wir bekennen uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“

In der vieldiskutierten Charta des Zentralrats der Muslime in Deutschland von 2002 heißt es: „Ob deutsche Staatsbürger oder nicht bejahen die im Zentralrat vertretenen Muslime daher die vom Grundgesetz garantierte gewaltenteilige, rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland...“

Und aktuell heißt es in einer "Essener Erklärung" vom September 2005: „Wir Muslime bekennen uns eindeutig zur Verfassung der BRD und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wir Muslime erachten es als selbstverständlich und verpflichten uns erneut, demokratische Strukturen zu unterstützen...“

Dies sind wichtige und richtungweisende Positionsbestimmungen, die bereits von etlichen muslimischen Organisation und Zusammenschlüssen veröffentlicht oder unterstützt werden.

Im Dialog mit muslimischen Organisationen suchen wir das Gespräch über diese Fragen, setzen uns dafür ein, dass den muslimischen Gesprächspartnern gegebenenfalls die Tragweite solcher Positionsbestimmung deutlich wird, und üben wo nötig Kritik.

Wir erkennen aber auch positiv entsprechende Aussagen an und stellen sie nicht dauernd in Frage.

2. Die Grundfragen hinsichtlich der Stellung der Frauen

- Wir Christen und Christinnen haben eine wechselvolle und mitunter problematische Geschichte hinsichtlich der Rolle der Frauen in der eigenen Religion, die nicht frei von Frauen verachtenden Tendenzen ist. Gerade in der jüngsten Vergangenheit ist das Bewusstsein um die Bedeutung der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Frauen in Religion und Gesellschaft, in Beruf und Familie gewachsen, und in unserer Kirche hat eine Gender-Debatte begonnen. Umso wichtiger ist uns, dass das nicht durch Unklarheiten oder Schweigen in der Zusammenarbeit mit Muslimen indirekt infrage gestellt wird. Dies macht sich zugespitzt u. a. auch am Kopftuchtragen einiger muslimischer Frauen fest.

Es gibt Traditionen im Islam hinsichtlich der Rolle der Frau in Religion, Familie und Gesellschaft, die wir kritisch sehen oder ablehnen, auch wenn diese Traditionen nur bei einem Teil der Muslime vorhanden und durchaus nicht zu verallgemeinern sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei manchen türkischen Muslimen gerade diese Traditionen offenbar in Deutschland stärker aufleben als im Herkunftsland (z. B. Türkei), auch wenn sie sich damit vor der als bedrohlich empfundenen liberalen westeuropäischen Gesellschaft schützen wollen.

Wir können nicht akzeptieren, wenn in der Familie die Mädchen gegenüber den Jungen zurückstecken müssen, wenn sie ab der Pubertät zum Tragen des Kopftuchs gezwungen werden, sich praktisch nicht mehr in der Öffentlichkeit aufhalten und nicht am Sportunterricht oder an Klassenfahrten teilnehmen dürfen.

Die Würde der Person sehen wir beeinträchtigt, wenn ein ihnen unbekannter Mann als Ehemann für sie ausgesucht wird und sie mehr oder minder zwangsweise verheiratet werden.

Diejenigen Traditionen des Islam, die den Eltern und dem Mann starken Einfluss auf die Mädchen und Frauen zusprechen, die der Frau jede Aktivität außerhalb des Hauses verbieten, sind nicht nur mit unseren evangelisch begründeten Vorstellungen von Freiheit, Selbstbestimmung und Menschenrechten unvereinbar, sondern auch mit unseren Gesetzen - erst recht nicht, wenn sie mit der Androhung und Ausübung von Gewalt einhergehen.

Echte Zwangsheiraten - und mehr noch Morde aus falsch verstandenem Ehrgefühl - sind Verbrechen, die der Staat zu ahnden hat und bei denen keine religiösen Verbrämungen als Entschuldigung akzeptiert werden dürfen.

Zu beobachten ist einerseits ein langsamer Wandel. Eine Studie der Stiftung Zentrum für Türkeistudien in Essen kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl türkischstämmige Männer wie Frauen sich hiesigen Lebensformen annähern in Richtung auf Gleichberechtigung der Frauen. Dies drückt sich in Bildungswunsch und Erwerbstätigkeit von Frauen aus sowie im Hinblick auf ein Familienbild, das sich unseren Vorstellungen angleicht.

Andererseits verwiesen auch Muslime darauf, dass diese Verhaltensweisen nicht so sehr durch die Religion, als vielmehr durch überkommene gesellschaftliche Traditionen begründet sind. Denn im Koran gibt es viele verschiedene Aussagen zur Stellung der Frau, ähnlich wie in der Bibel.

Auch hier hat der Dialog auf allen Ebenen eine wichtige Aufgabe: Neben der deutlichen Verurteilung der abzulehnenden Infragestellung der Würde von Frauen auch die Auseinandersetzung über alle Formen des gesellschaftlichen Lebens zu suchen und zu führen.

(2.1) Unsere Stellung zum Kopftuchtragen muslimischer Frauen und Mädchen

- Das Kopftuchtragen muslimischer Frauen und Mädchen ist in letzter Zeit geradezu zum Prüfstein geworden, um den Stand der Integration und die Integrationsbereitschaft von Muslimen, insbesondere die Stellung der Frauen in den muslimischen Gemeinschaften in unserem Land zu beurteilen. Dabei ist anerkanntermaßen auch Polemik im Spiel. Auch hierzu gibt es in unserer eigenen christlichen Tradition durchaus ähnliche Traditionselemente. Wie bei der grundsätzlichen Frage nach der Stellung der Frauen sind wir darum besonders sensibilisiert für diese Problematik.

Die Bedeutung und Deutung des Kopftuchs bei muslimischen Frauen ist vielfältig und lässt sich nicht nur auf eine Weise interpretieren. Zum einen wird es als Ausdruck fundamentalistisch-islamischer Überzeugung oder Symbol der Unterdrückung von Frauen gesehen. Auch viele Musliminnen lehnen es deshalb ab. Zum anderen möchten muslimische Frauen, die das Kopftuch tragen, es als Zeichen der Frömmigkeit und Ausdruck eigener Identität gewertet wissen, teilweise in kritischer Abgrenzung auch zu Frauen verachtenden Erscheinungsformen in unserer Gesellschaft. Dies spricht für eine differenzierte Betrachtungsweise des Kopftuchtragens muslimischer Frauen. Ein pauschaler Islamismusverdacht wird dem in jedem Fall nicht gerecht.

Auch unter uns ist die Deutung umstritten. Einig sind wir uns allerdings darin, dass das Tragen des Kopftuchs nicht aufgezwungen werden und Ausdruck der Unterordnung von Frauen

sein darf. Ob muslimische Frauen das Kopftuch tragen oder nicht, muss ihre persönliche Entscheidung sein.

Auf dieser Basis tolerieren und respektieren wir es als Gewissensentscheidung der einzelnen muslimischen Frauen, wenn sie der Überzeugung sind, dass es zu ihrer Religionsausübung gehört, ein Kopftuch zu tragen. Dies entspricht christlichem Grundverständnis religiöser Freiheit. Zudem ist in Artikel IV unseres Grundgesetzes verankert, dass in Deutschland ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten ist.

(2.2) Unsere Stellung zum Kopftuchtragen von Lehrerinnen an staatlichen Lehrstätten

- Besonders umstritten in der öffentlichen Debatte ist das Kopftuchtragen muslimischer Lehrerinnen an staatlichen Schulen. Dies ist zum Gegenstand gesetzgeberischer Initiativen und höchstrichterlicher Rechtsprechung geworden.

Wir schätzen es als hohen Wert, dass in unserem weltanschaulich neutralen, aber nicht laizistischen Staat Religiosität nicht verleugnet werden muss und Menschen - laut Grundgesetz - aufgrund ihrer religiösen Einstellung nicht diskriminiert werden dürfen.

Lehrerinnen mit Kopftuch unterstehen genau wie jede andere Lehrkraft der staatlichen Aufsicht. Ihnen kann der Auftrag entzogen werden, wenn Gründe dafür vorliegen. Aufgrund der generellen Mehrdeutigkeit scheint uns das Tragen des Kopftuches kein ausreichender Grund zu sein, ihnen den Lehrauftrag zu entziehen. Es muss immer im Einzelfall geklärt werden, ob die Trägerin des Kopftuches in ihrer unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Tätigkeit Werte vermittelt, die dem Grundgesetz widersprechen.

3. Muslime als Migrantinnen und Migranten – Integration als gesellschaftlicher Rahmen des Dialogs

- Muslime sind in Deutschland und auch in unserer Region ganz überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund. Die große Mehrheit stammt aus der Türkei. Es ist uns in der persönlichen Begegnung und im christlich-islamischen Dialog wichtig, sie nicht nur als Andersgläubige, sondern auch als Menschen mit Migrationshintergrund wahr- und ernst zu nehmen.

Gefühle des Fremdseins sind auf beiden Seiten häufig nicht religiös, sondern eher durch kulturelle Unterschiede, andere Traditionen und die immer noch vorhandenen sprachlichen Probleme begründet. Zudem ist die Lebenslage der Muslime durch ihren Migrationshintergrund geprägt, von Fragen der Identität über soziale Fragen bis hin zu

migrationsbedingten rechtlichen Problemen. Darum müssen wir auch den integrationspolitischen Rahmen des christlich-islamischen Dialogs und des Zusammenlebens mit Muslimen aufgreifen.

(3.1) – Da wir seit langem faktisch in gemischt-ethnischen und -religiösen Stadtgesellschaften leben, schließen wir uns der These an:

"Multikulturalität und Multireligiosität ist eine Tatsache, Integration ist die Aufgabe."

Nicht mehr, **ob** wir Integration gestalten ist die Frage, sondern nur noch **wie**.

(3.2) – Seit 2005 hat der Gesetzgeber anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Außerdem sind die Bedingungen zur **Einbürgerung** in den vergangenen Jahren etwas verbessert worden, wie von der Kirche jahrelang gefordert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Migranten bereits in der dritten Generation hier leben.

Allerdings hat es sich negativ auf die Integrationsbereitschaft gerade der nachgewachsenen Generationen der Migranten ausgewirkt, dass über sehr lange Zeit im Staatsbürgerschaftsrecht ausreichende rechtliche Grundlagen für eine zukunftsorientierte Integration nicht geschaffen worden sind.

Wir treten darum weiterhin für großzügige Einbürgerungs- und Aufenthaltsregelungen ein.

(3.3) – Migrantinnen und Migranten sind von **sozialen Problemen** überproportional betroffen. Die Arbeitslosenquote ist bei ihnen besonders hoch. Auf die wachsende Zahl von älteren Migranten sind unsere Sozialeinrichtungen noch kaum eingestellt. Besonders bei Jugendlichen verbinden sich in Besorgnis erregender Weise Probleme der Sprache, der Bildung und der Arbeitslosigkeit und stärken die Desintegration.

Umso wichtiger ist es wahrzunehmen, dass Migranten längst auch Dienstleister, Gewerbetreibende und sogar Arbeitgeber sind. Sie zahlen Steuern, beleben durch ihre Geschäfte Stadtteile und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung kommunaler Aufgaben.

Wir behalten darum die besonderen sozialen Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund im Blick und engagieren uns über die interreligiösen Themen hinaus auch in diakonischen Fragen der Migrationssozialarbeit.

(3.4) – Mit Sorge erfüllt uns die Frage, ob unsere Gesellschaft in der Gefahr der Bildung von **Parallelgesellschaften** steht, bei denen eine zunehmende beidseitige Abkapselung erfolgt, wodurch Fremdheit wächst und der soziale Frieden bedroht ist. Wir wollen keine Parallelge-

sellschaften, sondern ein auf kultureller und religiöser Vielfalt beruhendes Gemeinwesen, in dem Unterschiede nicht verneint, sondern ausgehalten und offen in gegenseitigem Respekt besprochen werden können.

Obwohl wir die o. g. Integrationsprobleme anerkennen, warnen wir vor entsprechenden Tendenzen. Gerade darum setzen wir uns dafür ein, dass die Probleme bearbeitet werden. Im persönlichen Bereich kann jede und jeder dazu beitragen, das Zusammenleben konstruktiv zu gestalten, statt sich abzuschotten. Die Kirchengemeinden können hierzu im Nahbereich wichtige Zeichen setzen.

(3.5) – Es kommt entscheidend darauf an, die **Bedingungen nachhaltig gelingender Integration** in der Gesellschaft neu zu diskutieren. Wichtige Elemente sind dabei:

> „Integration mit aufrechtem Gang“

Wir setzen uns für eine „Integration mit aufrechtem Gang“ ein, die einen Dialog auf Augenhöhe ermöglicht und die Zugewanderten beteiligt. Es geht darum, einen „Grundkonsens zwischen Zugewanderten und Mehrheitsgesellschaft über die Ziele der Integration zu entwickeln.“ (Klaus Lefringhausen, ehem. Landesintegrationsbeauftragter NRW) Dies meint kein unverbindliches Laissez-faire, sondern die gemeinsame Suche nach den grundlegenden Werten des Zusammenlebens. Grundwerte und Grundrechte des demokratischen Rechtsstaats sind dabei nicht verhandelbar. Aber auch eine traditionell geprägte „deutsche“ Leitkultur kann nicht einseitig verordnet werden.

Wir werden darum den in unserer Region begonnenen Prozess der Kommunalisierung dieses Ansatzes weiter unterstützen.

> Eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung

Gerade im Blick auf die Ereignisse in Frankreich im Herbst 2005, aber auch aufgrund der wiederkehrenden Gewaltakte zwischen Migranten und Menschen der Mehrheitsgesellschaft oder einschlägiger neonazistischer Gewalttaten müssen alle sich zur gewaltfreien und deeskalierenden Gestaltung des Zusammenlebens bekennen. Es geht uns um „gegenseitigen Respekt vor den Anschauungen, Glaubens- und Lebensweisheiten des anderen, seiner Freiheit zur Entfaltung des eigenen Lebens“..

> Bildung und Sprache

Bildung und Sprache sind Schlüssel zur Beteiligung am gesellschaftspolitischen Leben der Stadt. Wer sich engagieren will, muss sich verständlich machen und verstanden werden. Um

das zu ermöglichen und Parallelgesellschaften zu verhindern, sind gleiche Bildungschancen und die Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache wichtige Voraussetzungen. Auf kommunaler Ebene kommt dabei Kindergärten und Schulen eine besondere Bedeutung zu.

> **Beteiligung**

Zu einer demokratischen Gesellschaft gehören Beteiligung und Mitsprache aller. Die Möglichkeiten der Beteiligung von Migrantinnen und Migranten auch im politischen Bereich sind eine weitere Voraussetzung für deren Integration. Ein wichtiger Baustein – zumindest eine verbesserte Repräsentanz in den kommunalen Gremien – ist das kommunale Wahlrecht für EU–Ausländer.

> **Medien**

Als ein besonderes Problem sehen wir auch die mediale Vermittlung der Muslime und des Islam in unserem Land. Hier werden immer wieder Stereotypen bedient, die dem Eindruck einer kollektiven Steuerung und Entindividualisierung sowie Gewaltbereitschaft der Muslime latent oder offen Vorschub leisten.

Wir sind überzeugt, mit dem interreligiösen Dialog einen wichtigen Beitrag zur Integration der muslimischen Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Gesellschaft zu leisten. Die Erfahrungen und Erkenntnisse im Dialog können an manchen Stellen sogar Vorbild sein.

(3.6) Als **zentrale Punkte im religiösen Bereich**, mit denen eine verbesserte Integration der Muslime unterstützt würde, sehen wir:

> **Islamischer Religionsunterricht:**

Zurzeit nehmen etliche muslimische Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil. Gleichzeitig laufen Schulversuche mit dem Fach „Islamische Unterweisung“, z. B. in Dortmund. „Auf Dauer sollte der islamische Religionsunterricht genau so ein ordentliches Lehrfach sein wie der evangelische oder katholische Religionsunterricht. Die Voraussetzung hierfür ist die Ausbildung islamischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an deutschen Hochschulen.“ Wir sehen darin einen wesentlichen Beitrag zur Integration im religiösen Bereich, die Tendenzen der theologischen Neuorientierung des Islam in der Diaspora unterstützt. Die auch rechtlich geforderten Voraussetzungen zu gewährleisten ist vordringlich Aufgabe der Muslime.

> Gebetsruf:

Grundsätzlich akzeptiert es die Evangelische Kirche, wenn Moscheevereine den Gebetsruf in der ihnen gemäßen Form im Rahmen der geltenden Gesetze auch öffentlich ausrufen wollen. Auch wenn der Inhalt des Gebetsrufes dem Gottesbekenntnis des christlichen Glaubens nicht entspricht, sind wir dagegen, Unterschiede im Gottesbekenntnis administrativ auszutragen. Allerdings sollte der jeweilige Moscheeverein mit Anwohnern und Repräsentanten der Mehrheitsgesellschaft gemeinsam prüfen, was der speziellen örtlichen Situation angemessen ist. Insbesondere der durch Lautsprecher verstärkte Gebetsruf sollte ein gedeihliches Zusammenleben nicht behindern.

> Moscheebauten:

Musliminnen und Muslime haben nicht weniger als Christinnen und Christen einen im Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. IV GG) begründeten Anspruch auf den Bau von ihren Bedürfnissen angemessenen Gotteshäusern.

Darum muss den Muslimen in Dortmund und Lünen der Bau „klassischer“ Moscheen mit Kuppel und Minarett möglich sein. Außerdem sieht die Kirche in dem Wunsch der muslimischen Migranten nach dauerhaften, repräsentativen und architektonisch ansprechenden Gotteshäusern ein positives Zeichen für den Bewusstseinswandel von einer gastweisen zu einer dauerhaften Präsenz in Deutschland. Nur wer sich im Klaren darüber ist, dass seine Zukunft in dieser Gesellschaft liegt, wird auch Schritte tun, sich in diese zu integrieren.

Die Namensgebung von Moscheen soll auf die Empfindungen der Mehrheitsgesellschaft Rücksicht nehmen.

**> Klärung der Organisationsfrage des Islam in Deutschland und
die ambivalente Rolle der Verbände**

Ein wichtiger Schritt erscheint uns, dass die Muslime ihre Organisation auf kommunaler Ebene verbessern. Auf der einen Seite ist es auch in jüngster Zeit trotz neuer Anläufe nicht gelungen, eine gemeinsame repräsentative muslimische Vertretung auf Bundesebene zu organisieren. Damit fehlen weiterhin vom Staat geforderte Voraussetzungen, um beispielsweise islamischen Religionsunterricht einzuführen. Auf der anderen Seite beobachten wir, dass es kaum legitimierte Repräsentanten der Muslime auf Stadtebene gibt, wo es über den Bereich der Einzelgemeinde hinausgeht. Selbst die einzelnen Verbände haben dies bisher nicht in angemessener Form erreicht.

Sowenig es Aufgabe der christlichen Kirche ist, organisatorische Probleme der Muslime zu lösen, so sehr weisen wir alle Seiten darauf hin, wie wichtig klare Legitimations- und Reprä-

sentationsstrukturen für das Zusammenleben in allen Bereichen, vor allem aber auch in einer Großstadt sind.

Außerdem gibt es hinsichtlich mancher Verbände erhebliche Fragen hinsichtlich ihrer demokratischen Orientierung und Struktur. Sie scheinen von Entwicklungen insbesondere in der Türkei übermäßig abhängig zu sein und erschweren damit das Ankommen in der hiesigen Situation. Damit wird aber auf politischer und gesellschaftlicher Seite der Austausch über offene Fragen erheblich erschwert und auch der Dialog steht vor vielen praktischen Problemen.

Ein wichtiger Schritt wäre es, wenn Imame baldmöglichst in Deutschland ausgebildet würden.

3 Handeln in der Kirche

1. Christen im Alltag und muslimische Nachbarn

Christen sollen muslimischen Nachbarn gegenüber die persönliche Begegnung suchen und ein gutnachbarschaftliches Verhältnis aufbauen. Das fördert gegenseitiges Kennenlernen und Verständnis und ermöglicht den Abbau von Ängsten.

2. Kirchengemeinden im Dialog

Das Engagement für Frieden und gerechte Teilhabe aller Menschen ist im Nahbereich des Stadtteils Aufgabe der Kirchengemeinden. Sie können darum mit ihren Veranstaltungen die Möglichkeit für persönliche Begegnung und den Dialog zwischen Christen und Muslimen schaffen. Mit Informations- und Dialogveranstaltungen werden nicht nur Kontakte vermittelt, sondern auch Verständnis gefördert und Vertrauen geschaffen. Interreligiöse Begegnungen können bereichern und sogar der Vergewisserung und Vertiefung des eigenen Glaubens dienen.

Soll es zu einer regelmäßigen Zusammenarbeit kommen, ist es für die Kontakte der Kirchengemeinden zu einem Moscheeverein in ihrer Nachbarschaft wichtig zu wissen, welchem muslimischen Verband dieser angehört. Wir akzeptieren, dass die Verbände für die einzelnen Vereine wichtig sind, und messen jeden Moscheeverein zuerst an seinem tatsächlichen Verhalten und seiner Dialogbereitschaft vor Ort. Allerdings müssen Moscheevereine auch verste-

hen, dass sie kritisch betrachtet werden, wenn sie Verbänden angehören, die die Anerkennung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleisten. .

3. Gemeinsames Beten/Interreligiöse Feiern

Christen können nur als Christen beten und Muslime können nur als Muslime beten. Das schließt aber nicht aus, dass wir gemeinsam beten können. Das gegenseitige Lernen, wie wir jeweils zu Gott beten, fördert das Verständnis füreinander. Die gemeinsame Hinwendung zu Gott schafft eine tiefere Verbindung. Um gemeinsam zu Gott zu beten, müssen wir nicht zuerst unser Gottesverständnis klären, denn das Gebet ist ein Wirken des Heiligen Geistes. Das gemeinsame Beten kann in ganz unterschiedlichen Formen von Gottesdiensten und Gebeten stattfinden, jeweils abhängig vom Anlass: Religiöse Schulfeiern und Gottesdienste, gemeinsam verantwortete Gebete und Gottesdienste zu bestimmten Anlässen im Rahmen der Gemeinden oder interreligiöse Gebete auf Kirchenkreis- und Stadtebene. Unabdingbare Voraussetzung sind immer gegenseitige Achtung und Anerkennung. Genaue und sorgfältige Vorbereitung kann das notwendige Vertrauen schaffen.

4. Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde

(4.1) Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder:

- **Wie können evangelische Tageseinrichtungen für Kinder ihr evangelisches Profil zum Ausdruck bringen, wenn muslimische Kinder aufgenommen werden, und welche Folgen ergeben sich daraus für die praktische Arbeit?**

Muslimische Kinder sind in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder willkommen. Daraus folgt, dass in den Kindergärten die christlichen und muslimischen Kinder gemeinsam spielen, lernen, feiern und beten. Evangelisches Profil kann in einem interreligiösen und interkulturellen Kontext nur heißen: Sowohl christlichen wie muslimischen Kindern und Eltern die Möglichkeit geben, die christliche Religion kennen und verstehen zu lernen und zugleich achtungsvolles Miteinander zu leben., d. h. auch die Religion und Kultur der muslimischen Kinder zu achten und zu vermitteln. Das führt zu interkulturellem und interreligiösem Lernen (z.B. in der gegenseitigen Einladung zu und Informationen über unsere religiösen Feste) und entwickelt und fördert gegenseitiges Verständnis.

Dieser doppelte, evangelische und interkulturelle Ansatz muss allen Eltern bewusst gemacht und von ihnen akzeptiert werden. Übergreifendes Ziel ist es, allen Kindern eine gleichberechtigte Chance zu geben, indem ihre unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden und Partizipation ermöglicht wird.

(4.2) Muslimische Jugendliche:

- **Wie verhalten wir uns, wenn muslimische Kinder und Jugendliche unsere Angebote im Kinder- und Jugendbereich aufsuchen? Welche Folgen hat es für unsere Arbeit?**

Wir sehen, dass muslimische Kinder und Jugendliche die Angebote christlicher Gemeinden nutzen und freuen uns darüber, weil die gemeinsame Freizeitgestaltung für alle eine Möglichkeit zum interkulturellen Lernen ist. Evangelische Jugendarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Ihr Ziel ist die Entwicklung einer ganzheitlichen Persönlichkeit. Sie will den Einzelnen befähigen, sich in einer vielgestaltigen Welt zurecht zu finden und sich zu behaupten, indem sie ihm einen sinnstiftenden Verstehenshorizont und Orientierungsrahmen bietet, dessen Tragfähigkeit im weiteren Leben ausprobiert werden muss. Dieser Verstehenshorizont und Orientierungsrahmen wird in einer evangelischen Einrichtung in der Regel primär christlicher Glaube und christliches Leben sein. In einer multi-kulturellen Gesellschaft ist aber auch das Kennen lernen der Religion und Kultur der anderen wichtig. Daher sind Angebote, die dieses Kennen lernen sowie den gegenseitigen Austausch fördern, sinnvoll und wünschenswert. Durch die Begegnung mit anderen Religionen und Kulturen wird nicht nur beiderseits der Horizont erweitert, sondern die eigene Persönlichkeit und Identität gefestigt.

5. Interreligiöse Schulfeiern:

- **Sollen wir religiöse Veranstaltungen an Schulen unter Beteiligung anderer Religionen befürworten und mitgestalten?**

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Schüler und Schülerinnen in ihren Lebenszusammenhängen aufzusuchen und zu begleiten. Da, wo sie in einem Raum leben und arbeiten, in dem Menschen verschiedener religiöser Prägungen zusammenkommen, beteiligen wir uns zusammen mit den Vertretern anderer Religionsgemeinschaften an der Gestaltung von religiösen Veranstaltungen und Feiern. Ausgangs- und Ansatzpunkt für die Gestaltung dieser Feiern ist die konkrete Lebenssituation der Schüler und Schülerinnen. Wir bringen unsere religiösen Aussagen authentisch ein und können nur für diese die Verantwortung übernehmen. Gleiches erwarten wir von unseren Partnern aus anderen Religionsgemeinschaften.

Für die Praxis wichtig erscheint uns eine sorgfältige, gemeinsame Vorbereitung.

Ort der religiösen Feier kann die Schule als neutraler Ort sein. Denkbar ist aber auch eine gegenseitige Einladung in die Räumlichkeiten der betreffenden Religionsgemeinschaft

(6) Krankenhauseelsorge

- **Sollen wir als Krankenhausträger oder als evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger muslimischen Patienten helfen, wenn sie im Krankenhaus religiöse Begleitung wünschen?**

Falls muslimische Patienten religiöse Begleitung im evangelischen Krankenhaus wünschen, ist dies möglich. Als evangelische Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sind wir gegebenenfalls muslimischen Patienten behilflich, Begleitung durch einen muslimischen Vertreter zu finden. Wo es gewünscht wird, werden wir selbst seelsorglich begleiten.

(7) Evangelische Friedhöfe

- **Sollen und können Muslime auf evangelischen Friedhöfen beigesetzt werden?**

Die Evangelische Kirche respektiert den Anspruch der Muslime in unseren Städten, ihre Verstorbenen in der ihnen gemäßen Weise im Rahmen der geltenden Gesetze zu bestatten. Solange Muslime ihre verstorbenen Angehörigen in das jeweilige Herkunftsland überführen, werden sie sich hier nicht wirklich heimisch fühlen und integrieren. Deshalb begrüßen wir die Einrichtung von muslimischen Gräberfeldern.

Wo kirchliche Friedhöfe eine Monopolstellung haben und ohnehin verpflichtet sind, alle Verstorbenen zu bestatten, sollten sie – bei Bedarf – auch ein muslimisches Gräberfeld einrichten.

(8) Kirchliche Gebäude

- **Sollen der Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von kirchlichen Gebäuden an Moscheevereine möglich sein?**

Wenn eine Kirchengemeinde eins ihrer Gebäude aufgeben muss, ist das in der Regel ein schmerzlicher Prozess. Der Gesprächsbedarf hierzu wächst. Die Landeskirchenleitung hat bereits beschlossen: „Bei Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Kirchen, Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Gebäuden sowie deren Entwidmung muss weiterhin der Grundsatz gelten, dass die neue Nutzung in keinem Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung stehen darf. Dies schließt die Vermietung, Verpachtung und den Verkauf einer Kirche an eine Moscheegemeinde aus.“ (Beschluss vom 7.01.2003)

Die Nutzung von „Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Gebäuden“ für die Jugend-, Frauen- und Sozialarbeit einer Moscheegemeinde steht in keinem Widerspruch zu der bisherigen Nutzung durch eine Kirchengemeinde. Wenn Gemeindehäuser auch Predigtstätten waren, muss die notwendige Entwidmung gesondert bedacht werden.

Anlage zur Vorlage 6.1 (Ifd. Nr. 2)

Da, wo Kirchengemeinden und Moscheevereine sich gut kennen und zwischen ihnen als Religionsgemeinschaften und Partner im Gemeinwesen enger Kontakt und Vertrauen gewachsen sind, muss es möglich sein, kirchliche Räume Muslimen zur Nutzung zu überlassen. Die örtlichen Entscheidungsgremien (Presbyterien) können am besten beurteilen, ob eine Vermietung, Verpachtung oder der Verkauf eines kirchlichen Gebäudes an einen Moscheeverein der eigenen Gemeinde gegenüber vermittelbar ist. Die Entscheidung über Vermietung, Verpachtung oder den Verkauf sollte von der jeweiligen Kirchengemeinde gefällt werden.

Schlussteil

Wir wissen, dass im Dialog beide Seiten einen langen Atem brauchen. Auf christlicher Seite und muslimischer Seite bedarf es gleichermaßen der nicht nachlassenden Bereitschaft zur Begegnung und das andauernde Bemühen, den anderen so zu verstehen, wie er verstanden werden möchte.

Im Sinne guter Nachbarschaft und auf der Basis zum Teil langjähriger persönlicher Kontakte zu Muslimen formulieren wir darum einerseits unsere Erwartungen an die Muslime und ihre Vereinigungen in Dortmund und Lünen, andererseits Selbstverpflichtungen für unser kirchliches Handeln im christlich-islamischen Dialog.

Unsere Erwartungen und Bitten an die Musliminnen und Muslime:

- Wir bitten die Muslimen und alle Moscheevereine, dass sie sich gemeinsam mit uns zum friedlichen Zusammenleben, zur religiösen Toleranz und zum nachbarschaftlichen Dialog in unserer Stadt verpflichten, wie in der Vergangenheit von einigen schon geschehen.
- Wir erwarten von ihnen, stärker als bisher zwischen ihren religiösen Wurzeln und kulturellen Traditionen zu unterscheiden.
- Wir bitten sie, sich in einer Situation einzufinden, in der der Islam sich in der Diaspora befindet und sich nach unserem Eindruck auch theologisch neu orientieren muss.
- Wir erwarten von den Moscheevereinen und ihren Verbänden, Probleme der Innenpolitik ihrer Herkunftsländer aus dem christlich-islamischen Dialog herauszuhalten und sich zu fragen, was den Muslimen und Musliminnen, die in Deutschland leben, am meisten nutzt.

- Aufgrund der besonderen Verbundenheit der Christenheit mit den jüdischen Gemeinden bitten wir insbesondere darum, dass die Moscheevereine sich mit uns gemeinsam zu einem friedlichen christlich-jüdisch-muslimischen Zusammenleben zu bekennen, wie auch schon geschehen.
- Wir bitten die Moscheevereine, sich aktiv am Dialog über Integration zu beteiligen und Tendenzen zur Parallelgesellschaft entschieden entgegenzutreten.

Wir verpflichten uns selbst auf folgende Grundsätze:

- Wir wollen den Dialog voranbringen, bei Rückschlägen nicht resignieren, sondern immer wieder neue Wege gehen, um das Zusammenleben von Christen und Muslimen zu fördern.
- In unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppen wollen wir stärker als bisher die Fragestellung des christlich-islamischen Dialogs erörtern. Es geht darum, persönliche Begegnungen, Informationen und Diskussionen über Grundfragen des Zusammenlebens und des Dialogs zwischen Christen und Muslimen zu ermöglichen.
- Entscheidend sind für uns die persönliche Begegnung mit Muslimen und der Kontakt mit Moscheevereinen in der Nachbarschaft. Hier wollen wir noch mehr Menschen mit einbeziehen.
- Wir unterstützen die, die in christlich-islamischen Projekten und Gruppen den Dialog kontinuierlich führen, neue Herausforderungen aufgreifen und in Kirche und Gesellschaft zum Thema machen.
- Wie wir selbst als Christen nicht pauschal beurteilt werden wollen, vermeiden wir es, pauschal von den Muslimen zu sprechen, denn der Islam in Deutschland und auch in unserer Region ist längst vielfältig geworden. Insbesondere werden wir widersprechen, wenn Muslime generell unter Islamismus- oder sogar Terrorismusverdacht gestellt werden.
- Wir setzen uns für ein integrationsfreundliches Klima in unseren gemischt-ethnischen und -religiösen Stadtgesellschaften ein, in dem sich Muslime auch als Migranten und Migrantinnen aufgenommen und eingebunden fühlen. Dabei gehen wir davon aus, dass sich beide, Mehrheitsgesellschaft und Muslime, bewegen müssen, denn Integration basiert auf Gegenseitigkeit.

Wir danken allen, die sich für den christlich-islamischen Dialog auch unter nicht immer ganz leichten Bedingungen einsetzen, und bitten sie, in ihrem Bemühen nicht nachzulassen.

Zum Werdegang:

Der GV VKK hat im März 2004 den Auftrag für eine Stellungnahme zum Thema Christen und Islam an den Fachausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung gegeben.

Im Auftrag des Fachausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung haben einen Entwurf erarbeitet: Andrea Auras-Reiffen, Niels Back, Ute Guckes, Susanne Karneier, Ruth Niehaus, Hans Steinkamp, Friedrich Stiller.

Eine erste Fassung wurde in einem Hearing am 29.8.2005 präsentiert, bei dem u. a. Sup. Hartmut Anders-Hoepgen, Prof. Grevel, Bernd Neuser von der christlich-islamischen Beratungsstelle, als Gäste eine katholische Islambeauftragte und ein muslimischer Imam mitgewirkt haben.

Anschließend erfolgte eine umfangreiche inhaltliche Überarbeitung durch Ute Guckes, Ruth Niehaus und Friedrich Stiller, bei der sprachlichen Redaktion unterstützt von Rainer Zunder.

Der Fachausschuss hat das Papier ausführlich beraten und im Dezember 2005 mit kleinen Änderungen zur Vorlage an den Vorstand VKK beschlossen.

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Anträge

der Kreissynoden, die nicht in
Verbindung mit Verhandlungs-
gegenständen stehen

Personalplanung/Finanzen

Kirchenkreis	Beschlüsse der Kreissynoden
<p>1. Arnsberg</p>	<p>1. Die Kreissynode Arnsberg schlägt vor, die §§ 7 Abs. 2 und 8–11 des Finanzausgleichsgesetzes (Durchführung der Pfarrbesoldung) bis zum 31.12.2015 aussetzen. Die Kosten der Pfarrbesoldung sollen für diesen Zeitraum im Haushalt Pfarrbesoldungsausweisung abgebildet werden. Die Landeskirche erhält hierfür eine Zuweisung nach Bedarf. Die Anzahl der Pfarrinnen/Pfarrer eines Kirchenkreises soll sich für diesen Zeitraum nach der Zahl der Gemeindeglieder bestimmen. Die Regelung nach § 10 Abs. 2 FAG (Struktur- ausgleich) muss analog angewendet werden. Im Jahr 2007 muss seitens der Landeskirche eine Pfarrstellenplanung für das Jahr 2016 erstellt werden, in der aufgrund der Gemeindegliederentwicklung die konkrete Anzahl der Pfarrstellen eines Kirchenkreises im Jahr 2016 dargestellt wird. Die Kirchenkreise sind verpflichtet, die Vorgaben der landeskirchlichen Pfarrstellenplanung im Rahmen ihrer Pfarrstellenkonzeption innerhalb des Kirchenkreises umzusetzen und die einzusparenden Pfarrstellen mit einem kw-Vernetz zu versehen. Mit einem kw-Vernetz gekennzeichnete Pfarrstellen, die vor dem 31.12. 2015 frei werden, dürfen nur noch befristet durch eine Pfarrin/einen Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag versorgt werden. Der Einsatz einer Pfarrin/eines Pfarrers mit Beschäftigungsauftrag in einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat Vorrang vor dem Einsatz mit einem besonderen Auftrag.</p> <p>2. Die Kreissynode Arnsberg begrüßt die Prüfung von Vorschlägen zur Reduzierung der Pfarrbesoldungskosten in der EKvW. Die Landessynode 2006 möge darüber verhandeln.</p>
<p>2. Bielefeld</p>	<p>1. Vor allem in Verantwortung für das nicht verbeamtete Personal fordert die Kreissynode die Landessynode auf, unter Einbeziehung der Vorschläge der von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitsgruppe „Perspektiven“ wirksame Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, die dazu führen, dass die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise deutlich erhöht werden.</p> <p>I Regelungen zum Pfarrdienst Im Rahmen der beamtenrechtlichen Möglichkeiten sollen Ausstiegsmöglichkeiten aus dem aktiven Pfarrdienst in allen Altersgruppen erarbeitet werden. Sowohl der Zugang der Jüngeren, ihr verbindlicher Verbleib im Pfarrdienst, der Übergang in eine eigenverantwortete Lebensform durch vorzeitigen Ausstieg und die frühzeitige Pensionierung sind zu prüfen und ggf. kreativ zu gestalten. Auf der Landessynode 2007 ist darüber zu berichten und es sind ggf. entsprechende Beschlüsse vorzulegen.</p> <p>2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, angemessene und alternative Formen des Vorruhestands zu prüfen, um Jüngeren Beschäftigung zu ermöglichen und die erworbene Fachlichkeit von Älteren zu würdigen und zum Wohl der Kirche zu nutzen.</p> <p>3. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für Jährgänge der heute 40- bis 50-jährigen zu prüfen, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind.</p> <p>4. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarrstellen, Prüfung der Anstellungsform u. a.).</p>

	<p>III <u>Regelungen zur Finanzverteilung in der Ev. Kirche von Westfalen</u> Das neue Finanzausgleichsgesetz ist auf seine Leistungsfähigkeit in der entstandenen Lage zu befragen und einer Überprüfung zu unterziehen. Eine gerechter gestaltete und an der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden orientierte Verteilpolitik muss bisherige Tabuthemen wie EKD-Finanzausgleich, 9%ige Budgetierung des Haushaltes der Landeskirche und gesamtkirchliche Aufgaben (z. B. die Ökumenenmittel) in eine Überprüfung einbeziehen.</p> <p>5. Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Aufbringung der anfallenden Cleaningzahlungen stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen zusätzlichen Mittel für die Gemeinsame Versorgungskasse ebenfalls im Rahmen des Vorwegabzuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Probleme beteiligt werden. Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der Ev. Kirche von Westfalen sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind.</p> <p>6. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Reduzierungen insbesondere folgender Finanzierungsbereiche zu prüfen: - EKD – Finanzausgleich - Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt von derzeit 9% - gesamtkirchliche Aufgaben und - Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG.</p> <p>7. Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für die Jahre 2005 bis 2011, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkräften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 67 der Verwaltungsordnung unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder der Landeskirche beinhaltet.</p> <p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverändert fortzusetzen.</p> <p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, unverzüglich konkrete Überlegungen anzustellen, wonach die Kirchenkreise in Abweichung vom FAG die Pfarrbesoldungspauschalen nicht mehr für die tatsächlich vorliegenden, sondern die sich nach einem festzulegenden Gemeindegliederschlüssel rechnerisch ergebenden Soll-Pfarrstellen zu orientieren haben (sog. „Dortmunder Modell“) und spätestens der Landessynode 2007 zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>III <u>Strukturfragen</u> 10. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei u. a. die Vereinigung von Landeskirchen, die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, in den Blick zu nehmen.“</p>
--	--

	<p>11. Die Kreissynode bittet die Landessynode eine Kommission einzusetzen, die Alternativen zum bisherigen Kirchensteuersystem überprüft und geeignete Vorschläge zur Konsolidierung der Kirchensteuerentnahmen erarbeitet.</p>
<p>3. Bochum</p>	<p>1. Die Kreissynode Bochum bitte die Landessynode:</p> <p>„Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, eine Expertenkommission zur Reform des Kirchensteuersystems und zur Sicherung und Verbesserung kirchlicher Einnahmen einzusetzen.“</p> <p>Begründung :</p> <p>Der dramatische Rückgang der Kirchensteuerentnahmen ist in erster Linie eine Folge der Steuerreformpolitik seit Mitte der 90er Jahre. Hinzu kommen die Auswirkungen von drei Jahrzehnten Massenarbeitslosigkeit, der stagnierenden Arbeitnehmerentlohnung und der Zunahme prekärer Beschäftigung, von Kirchengaustritten und Geburtenrückgang.</p> <p>Rückläufige Kirchensteuerentnahmen und die politisch gewollte Verarmung der öffentlichen Kassen haben bereits jetzt zu einem drastischen Stellenabbau, zur Schließung von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen geführt. Zudem grenzt die fortschreitende Ökonomisierung personennaher Dienstleistungen Hilfebedürftige, Notleidende und Arme immer stärker von qualifizierten Beratungs-, Hilfs- und Pflegeangeboten aus.</p> <p>Christliche Sozialethik ist in der Analyse und Bewertung gesellschaftlicher Strukturen der grundlegenden Blickrichtung verpflichtet, welche Bedingungen und Folgen sie für die jeweils Schwächsten in der Gesellschaft bedeuten. Das Sozialwort der Kirchen (1997)¹ hat dafür folgenden Ausdruck gefunden:</p> <p><i>„In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muss darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Dabei zielt die biblische Option für die Armen darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie hält an, die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben. Sie lenkt den Blick auf die Empfängerinnen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschen unwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet, die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.“</i> (Ziffer 107)</p> <p>Aus der Verantwortung gegenüber den Armen aber auch gegenüber der eigenen Mitarbeiterschaft ergibt sich die Verpflichtung, für ausreichende Einnahmen zu sorgen.</p> <p>Von dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz liegt der Vorschlag auf dem Tisch, die Kirchensteuersystematik zu ändern und an die Bruttoeinkommen zu koppeln.</p> <p>Eine solche Umstellung brächte den Vorteil größerer Planungssicherheit, weil die Kirchensteuerentnahmen dann weitgehend der Änderungsdynamik in den anderen Steuerbereichen entzogen wären. Bereits jetzt zahlt lediglich ein Drittel der Kirchenmitglieder Kirchensteuer. Der Trend ist eindeutig, direkte Steuern werden reduziert, indirekte Steuern erhöht. Die Absenkung der Einkommensteuer von 52 auf jetzt 43 Prozent und die kommende Mehrwertsteuererhöhung sind dafür Belege.</p> <p>Hinzu kommen Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge für Kinder, das Problem des Ehegattensplitting, sowie ein Dschungel von Besonderheiten und Ausnahmeregelungen im Deutschen Steuerrecht mit direkten Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen, die Höhe der Einkommen- bzw. Lohnsteuer und damit auch auf die Kirchensteuer².</p>

Die vorgeschlagene Änderung bedarf der sorgfältigen Ausarbeitung, der Festlegung konkreter Handlungsschritte und einer Initiative der EKD.

Zur Verbesserung der kirchlichen Einnahmen sollte die Expertenkommission darüber hinaus alle weiteren Vorschläge kirchlicher Gliederungen sorgfältig prüfen. In der Diskussion stehen die Einführung einer Kultursteuer (nach italienischem Vorbild); die Errichtung eines länderkirchlichen Immobilienfonds; die Initiative für eine zweckgebundene Abgabe auf hohe Vermögen zum Aufbau von Fonds und/oder Stiftungen für personennahe Dienstleistungen im sogenannten Dritten System der Arbeit, in dem Kirche und Diakonie mit Hunderttausenden von Arbeitsplätzen eine führende Rolle spielen.

Für die Kirchen kann nicht gelten: "Wir müssen es lernen, mit dem auszukommen, was die Menschen uns geben" (Zitat von der EKD Synode, Okt. 2005); sondern: Wollen wir unserer Verantwortung gerecht werden, dann müssen wir es lernen, soviel einzunehmen, wie wir für die uns anvertrauten Menschen brauchen.

¹ Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit – Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover / Bonn 1997

² Bemessungsgrundlage ist die Einkommen- bzw. Lohnsteuer; 9% fallen als Kirchensteuer an.

2. „**Folgen- und Wirkungsabschätzung für neue/geänderte rechtliche Regelungen und Verfahren**“

1. Die Finanzkrise der EK vW dauert an und spitzt sich weiter zu. Bestandsabbau bei Personalstellen und bei der Sachausstattung sind die Folge. Die Wahrnehmung und Erledigung von Aufgaben wird immer mehr beeinträchtigt.
2. Vor diesem Hintergrund hält die Kreissynode Bochum die Überprüfung der geltenden rechtlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen etc.) mit dem Ziel der Vereinfachung von Verfahrensweisen und zur Kostensenkung für unverzichtbar.
3. Ebenso hält die Kreissynode für unverzichtbar, dass die Folgen und Wirkungen von neuen oder wesentlich geänderten rechtlichen Regelungen und Verfahren methodisch untersucht und abgeschätzt werden, bevor ihre Einführung und Anwendung entschieden ist.
4. Die einmaligen und laufenden Kosten, die mit der Anwendung von Regelungs- und/oder Verfahrensprojekten voraussichtlich entstehen werden, sind angemessen zu ermitteln und mit dem bereits vorhandenen Aufwand zu vergleichen.
5. Ist bei einer Umsetzung des neuen oder geänderten Regelungs-/Verfahrensprojektes voraussichtlich mit einem Mehraufwand zu rechnen, muss dargelegt werden, wie der Mehraufwand finanziert wird, falls er im Hinblick auf die definierten Ziele des Projektes in Kauf genommen werden soll oder muss.
6. Über die praktischen Erfahrungen und Ergebnisse, die mit Regelungs-/Verfahrensprojekten gewonnen werden, welche von einer Folgen- und Wirkungsabschätzung flankiert wurden, soll erstmals nach drei Jahren der Anwendung ein Ergebnis- und Erfahrungsbericht vorgelegt werden.
7. Die Kreissynode Bochum empfiehlt, dass geeignete Techniken der Folgen- und Wirkungsabschätzung für alle zur Zeit in der Entwicklung befindlichen Regelungs- und/oder Verfahrensprojekte (z.B. zentrale Rechnungsprüfung, einheitliche Datenverarbeitungsprogramme usw.) eingesetzt werden, um die Plausibilität der mit diesen Projekten verbundenen Annahmen und Erwartungen durch Fakten ggf. zu erhärten und zu verstärken.

<p>3. Pfarrstellenplanung („Mehrwertsmodell“) – Sicherung von Mitarbeitern – Weiterentwicklung des FAG</p> <p>Die Landessynode beauftragt die zeitnahe Überprüfung des FAG.</p> <p>Das FAG ist so weiter zu entwickeln, dass sich die Handlungsspielräume vor Ort erhöhen.</p> <p>Die bisherige ungesteuerte Steuerung des Abbaus von Pfarrstellen, der FAG-gemäß ist, ist durch planvolles, strategisches gesamt-kirchliches Handeln zu ersetzen.</p> <p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, das „Mehrwerts-Modell“ zu prüfen und der Landessynode ein Tableau aus gesamt-kirchlicher Sicht unverzichtbarer kirchlicher Handlungs- und Wirkungsfelder für eine „Kirche mit Zukunft“ vorzulegen. Kriterien für die Sach- und Zukunftsgemäßheit, sowie ein entsprechendes Vergabeverfahren, an dem sich Kirchenkreise und Gemeinden beteiligen können, zu erarbeiten.</p> <p>Als Sofortmaßnahme zur Erhöhung des Handlungsspielraumes vor Ort und zur Sicherung der Mitarbeiter/-innen befürwortet die Landessynode eine 58er Vorrubestandsregelung für Pfarrer/-innen und Verwaltungsbeamte/-innen ohne Abschlüsse.</p> <p>Aus gesamt-kirchlichem Interesse ist die Übernahme der bisherigen Kreispfarrstellen in den Mehrwerts-Pool (Sonderhaushalt) vorzu-sehen, um 'weiße' Flecken in gesamt-gesellschaftlich und gesamt-kirchlich relevanten Handlungsfeldern zu vermeiden.</p> <p>Die Ergebnisse sind, soweit eine weitere Befassung der Landessynode geboten ist, der Landessynode 2007 vorzulegen.</p>	
<p>4. Gestaltungsraum NRW</p> <p>1. Angesichts der derzeitigen und der absehbaren Finanzlage der Ev. Kirche von Westfalen, sowie der aufgrund der vorliegenden Eckdaten, sowie der prognostizierten Finanzentwicklung, die das Gesicht unserer Kirche auf allen ihren Ebenen (Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) erheblich verändern wird, hält die Kreissynode Bochum es aus inhaltlichen Gründen (Ziel: Doppelstrukturen abbauen), aus finanziellen Gründen (Ziel: Einsparungen) und politischen Gründen (Ziel: einstimmige kirchliche Interessenvertretung gegenüber dem Land NRW in allen relevanten Handlungsfeldern) für geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bestehende gute Zusammenarbeit zwischen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen durch wei-tere Kooperationen zu vertiefen; • mittelfristig auf eine Konfederation beider Kirchen zuzugehen und aufgabenkritisch bei rückläufigen Ressourcen, Kräfte so zu bündeln, dass die zwei landeskirchlichen Handlungsebenen mit je eigenen, d.h. ‚doppelten‘ Ämter- und Werke-Strukturen zu einer Handlungsebene zusammengeführt werden; • perspektivisch auf eine Vereinigung beider unierten Landeskirchen zuzugehen, wie es zur Zeit z.B. die Ev.- luth. Landes- kirche Thüringens und die unierte Kirchenprovinz Sachsen planen. <p>2. Der Landessynode beauftragt die Kirchenleitung einen Gesamtplan (Zeit- und Zielplan) der fachlichen, strukturellen und konsti-tutionellen Zusammenarbeit der rheinisch-westfälischen Schwesterkirchen zu entwickeln, der Landessynode vorzulegen und über die aktuelle Entwicklung (Zwischenergebnisse) jährlich zu berichten.</p>	

	<p>5. Ergänzung des landeskirchlichen Finanzberichts / Kennzahl örtliches Kirchensteueraufkommen</p> <p>Das Finanzausgleichsgesetz dient der Verteilung der jährlichen Kirchensteuereinnahmen gemäß der durch die Beschlüsse der Landessynode bzw. der im FAG festgelegten Kriterien. Eine wichtige Kennzahl vor der Verteilung ist die Einnahme der Kirchensteuer. Bisher gibt es in der Landeskirche keine Aufstellung über die Einnahmeseite, die aufzeigt, wie hoch das örtliche Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchenkreise ist.</p> <p>Die Kreissynode bittet darum, eine entsprechende Aufstellung in den jährlichen Finanzbericht aufzunehmen und der Landessynode zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>4. Dortmund-Mitte-Nordost</p>	<p>1. Die Landessynode möge folgenden Beschluss für die Zukunft der westfälischen Kirche prüfen und geeignete Beschlüsse zur Lösung der Probleme fassen: Die Kreissynode Dortmund-Mitte-Nordost stellt den Antrag an die Landessynode, eine zukunftsfähige Personalplanung für alle Berufsgruppen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu entwickeln.</p> <p>2. Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost beantragt bei der Landessynode die Überprüfung der Auswirkungen des 2003 beschlossenen Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>Die Kreissynode stellt fest, dass durch die seit 2003 bekannt gewordenen erheblichen Finanzzeinschnitte (Finanzierung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, zu erwartende Clearingrückzahlungen) die Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden überschritten wird. Dieses gilt insbesondere, weil die früheren Personalentscheidungen der EKvW in Bezug auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Besoldungsbelastung führt, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchenkreise übersteigt.</p> <p>Vor Anwendung des an sich richtigen Weges des FAG zur Verlagerung der Kosten für die Pfarrstellen auf die Ebene, auf der sie entstehen, muss bestimmt werden, wie viel Pfarrstellen zusätzlich nach § 10 vom Sonderhaushalt Pfarrbesoldung der Landeskirche finanziert werden müssen.</p> <p>Die Kreissynodalvorstände müssen aufgrund eines von der Landeskirche festgesetzten Grundbedarfes feststellen, welche zurzeit vorhandenen Pfarrstellen diesen Grundbedarf übersteigen. Die den Grundbedarf übersteigenden Pfarrstellen erhalten einen Vermerk als künftig wegfällig und werden bis zu einem Stellenwechsel oder spätestens bis zum Eintritt in den Ruhestand des Stelleninhabers vom Sonderhaushalt Pfarrstellenfinanzierung finanziert. Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, für Pfarrstellen außerhalb des Grundbedarfs Refinanzierungen anzustreben. Es muss ein Instrumentarium entwickelt werden, das den bereits geschehenden Abbau von Pfarrstellen weiterhin vorantreibt.</p> <p>Die Kreissynode schlägt deswegen folgende Änderungen des FAG vor: § 8,1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale so weit sie innerhalb des von der Landeskirche festgestellten Grundbedarfs (zunächst von einer Pfarrstelle je 2700 Gemeindegliedern) befindet“.</p>

<p>5. Dortmund-Stüd</p>	<p>Sich aus diesem Vorschlag weiter als notwendig ergebende Gesetzesänderungen werden ebenfalls vorgeschlagen.</p> <p>1. Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Stüd beantragt bei der Landessynode die Überprüfung der Auswirkungen des 2003 beschlossenen Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>Die Kreissynode stellt fest, dass durch die seit 2003 bekannt gewordenen erheblichen Finanzzeinschnitte (Finanzierung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, zu erwartende Clearingrückzahlungen) die Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden überschritten wird. Dieses gilt insbesondere, weil die früheren Personalentscheidungen der EKvW in Bezug auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Besoldungsbelastung führt, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchenkreise übersteigt.</p> <p>Vor Anwendung des an sich richtigen Weges des FAG zur Verlagerung der Kosten für die Pfarrstellen auf die Ebene, auf der sie entstehen, muss bestimmt werden, wie viel Pfarrstellen zusätzlich nach § 10 vom Sonderhaushalt Pfarrbesoldung der Landeskirche finanziert werden müssen.</p> <p>Die Kreissynodalvorstände müssen aufgrund eines von der Landeskirche festgesetzten Grundbedarfs feststellen, welche zurzeit vorliegenden Pfarrstellen diesen Grundbedarf übersteigen. Die den Grundbedarf übersteigenden Pfarrstellen erhalten einen Vermerk als künftig wegfällig und werden bis zum Stellenwechsel oder spätestens bis zum Eintritt in den Ruhestand des Stelleninhabers vom Sonderhaushalt Pfarrstellenfinanzierung finanziert. Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, für Pfarrstellen außerhalb des Grundbedarfs Refinanzierungen anzustreben. Es muss ein Instrumentarium entwickelt werden, das den bereits geschehenen Abbau von Pfarrstellen weiterhin vorantreibt.</p> <p>Die Kreissynode schlägt deswegen folgende Änderungen des FAG vor:</p> <p>§ 8,I Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale, so weit sie sich innerhalb des von der Landeskirche festgestellten Grundbedarfs (zunächst von einer Pfarrstelle je 2700 Gemeindegliedern) befindet."</p> <p>Sich aus diesem Vorschlag weiter als notwendig ergebende Gesetzesänderungen werden ebenfalls vorgeschlagen.</p>
<p>6. Dortmund-West</p>	<p>1. Auf dem Hintergrund einer zukünftigen Vereinigung von Kirchenkreisen beantragt die Kreissynode DO-West bei der Landessynode ein Gesetz auf den Weg zu bringen, mit dem die Möglichkeit der Verkleinerung von Kreissynoden eröffnet wird.</p> <p>2. Die Kreissynode Dortmund-West beantragt bei der Landessynode die Überprüfung der Auswirkungen des 2003 beschlossenen Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>Die Kreissynode stellt fest, dass durch die seit 2003 bekannt gewordenen erheblichen Finanzzeinschnitte (Finanzierung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, zu erwartende Clearingrückzahlungen) die Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden überschritten wird. Dieses gilt insbesondere, weil die früheren Personalentscheidungen der EKvW in Bezug auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Besoldungsbelastung führt, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchenkreise übersteigt.</p>

	<p>Vor Anwendung des an sich richtigen Weges des FAG zur Verlagerung der Kosten für die Pfarrstellen auf die Ebene, auf der sie entstehen, muss bestimmt werden, wie viel Pfarrstellen zusätzlich nach § 10 vom Sonderhaushalt Pfarrbesoldung der Landeskirche finanziert werden müssen.</p> <p>Die Kreissynodalvorstände müssen aufgrund eines von der Landeskirche festgesetzten Grundbedarfes feststellen, welche kurzzeit vorhandenen Pfarrstellen diesen Grundbedarf übersteigen. Die den Grundbedarf übersteigenden Pfarrstellen erhalten einen Vermerk als künftig wegfällig und werden bis zu einem Stellenwechsel oder spätestens bis zum Eintritt in den Ruhestand des Stelleninhabers vom Sonderhaushalt Pfarrstellenfinanzierung finanziert. Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, für Pfarrstellen außerhalb des Grundbedarfs Refinanzierungen anzustreben. Es muss ein Instrumentarium entwickelt werden, das den bereits geschehenden Abbau von Pfarrstellen weiterhin vorantreibt.</p> <p>Die Kreissynode schlägt deswegen folgende Änderungen des FAG vor:</p> <p>§ 8,1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale so weit sie sich innerhalb des von der Landeskirche festgestellten Grundbedarfs (zunächst von einer Pfarrstelle je 2700 Gemeindegliedern) befindet“.</p> <p>Sich aus diesem Vorschlag weiter als notwendig ergebende Gesetzesänderungen werden ebenfalls vorgeschlagen.</p>
<p>7. Gelsenkirchen u. Watterscheid</p>	<p>1. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Watterscheid nimmt die Ergebnisse des Alternativen Kirchengipfels zustimmend zur Kenntnis (mit Ausnahme des Punktes 4 „Umgang mit dem Vermögen „Geld leihen für das Leben““) und leitet sie mit dieser Einschränkung an die Landessynode und die Kirchenleitung weiter, damit die Ergebnisse in die Überlegungen zur Zukunft der Kirche mit einbezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">Die Kirche und ihr Geld Ergebnisse des Alternativen Kirchengipfels</p> <p>„Glauben, Leben, Verkündigung und Praxis der Kirche sowohl im eigenen Verhalten der Kirche wie in ihrer Botschaft dürfen nicht auseinander treten... Wir sind als Kirche, die in ihrer sozialen Gestalt Teil der westlichen Welt ist, herausgefordert zur Umkehr, die heute zuallererst einen selbstkritischen Umgang mit unseren eigenen Strukturen und Lebensformen bedeutet.“</p> <p>Dies hat sich der Alternative Kirchengipfel am 15.10.2005 in Gelsenkirchen zur Aufgabe gemacht.</p> <p>„Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo es an die persönliche Existenz geht. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo wesentliche Arbeitsfelder abgewickelt werden. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich erweist, ob die Kirchen meinen, was sie sagen: Die Gesellschaft aus der Perspektive und Lebenswirklichkeit der Schwächsten sehen. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Versprechen der Mächtigen sich als leer und betrügerisch erweisen. Wo Menschen das Gerede, es gäbe keine Alternativen, nicht mehr glauben.“ (aus einer Arbeitsgruppe auf dem alternativen Kirchengipfel)</p> <p style="text-align: center;">1. Transparenz</p> <p>Bisher gibt es keine Transparenz der kirchlichen Finanzen für alle Ebenen der Kirche. Es gibt nach wie vor MitarbeiterInnen in Gemeinden und Einrichtungen, die den eigenen Haushalt nicht kennen. Zur Herstellung von Transparenz ist es nötig, das gesamte Ver-</p>

<p>mögen der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden aufzulisten (dazu gehören die gGmbH der Kirche, die innerkirchlich gewährten Darlehen, die Rücklagen, Geldanlagen und Aktien, Beteiligungen bei evangelischen Banken).</p> <p>Die bisherige Art der Haushaltsführung (Kameralistik) ist nicht geeignet, Vergleichbarkeit und Transparenz zu ermöglichen. Daher wird gefordert anstelle der kameralistischen Buchführung die heute übliche kaufmännische Buchführung zu übernehmen.</p> <p>Ebenso wird eine Transparenz über Entscheidungswege gefordert. Kommunikationsstrukturen zwischen allen Berufsgruppen sollten befördert und neue Kommunikations- und Informationswege gesucht werden, die einer Kultur der Wertschätzung unter den MitarbeiterInnen entsprechen. Dazu gehört ein mündiger Umgang mit Mitarbeitenden und Gespräche auf Augenhöhe. Anreize für neues partnerschaftliches Leitungshandeln in Kirche und Diakonie sollen geschaffen werden.</p>	
<p>2. Kultur der Solidarität</p> <p>Die gegenwärtige Mitarbeiterstruktur der Kirche (Beamte, Angestellte, Arbeiter) führt zu Verteilungskämpfen und einem Verdienungs Wettbewerb untereinander. Daher wird die Abschaffung des Beamtenstatus und die Einführung eines gemeinsamen Dienstrechtetes gefordert.</p> <p>Ein Personalentwicklungsplan für alle Berufsgruppen und auf allen Ebenen ist erforderlich. Es sollte ein den Zielen kirchlicher Arbeit angemessenes Verhältnis (Zahlen-) der Berufsgruppen entwickelt werden. Jährlich sollte ein Rechenschaftsbericht über die Personalentwicklung vorgelegt werden.</p> <p>Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes sollen in die kirchlichen Tarifverträge übernommen werden.</p>	
<p>3. Kirchensteuer und Steuergerechtigkeit</p> <p>Kirchensteuern sind nicht das Einkommen der Kirche, sondern ihr anvertraute Gelder, die sie nutzt um Menschen (nicht nur den eigenen Mitgliedern) öffentliche Güter anzubieten. Daher ist die Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.</p> <p>Da die beiden Kirchen zum größten Arbeitgeber im sozialen Bereich in Deutschland gehören und ein unüberlegter Rückzug aus dieser Arbeit zum Zusammenbruch sozialer Strukturen führen würde, müssen Alternativen, die bereits angedacht und in anderen europäischen Ländern praktiziert werden, öffentlich eingefordert werden. Dazu gehören:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Brutto- statt Netto-Bezug der Kirchensteuer schon ab 2007 (Vorschlag Ministerpräsident Beck) • Kultur- und Sozialsteuer (Modell Spanien / Italien) • Kirchgeld • Abschaffung der Sonderbedingungen für reiche Kirchensteuerzahler (Kappungsgrenze) • Kirchensteuer für natürliche Personen und Unternehmen (Modell Schweiz) 	
<p>Die Ursachen des Rückgangs der Kirchensteuern und die damit verbundenen Folgen sollten öffentlich deutlicher zur Sprache gebracht werden. Nicht die demographische Entwicklung und nicht Kirchenaustritte verursachen ökonomische Probleme, sondern die im Laufe der Jahre ständig gewachsene Steuergerechtigkeit. Steuerpolitik sollte eigentlich dem sozialen Ausgleich zwischen Armen und Reichen dienen, sie dient als Quelle von Ungerechtigkeit und Ungleichheit. Nicht die Kirche alleine ist verantwortlich für die sozialen Strukturen in Deutschland, sondern mit ihr gemeinsam Wirtschaft und Politik.</p>	

<p><i>4. Umgang mit dem Vermögen – Geld leihen für das Leben“ (von der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid nicht zustimmend zur Kenntnis genommen)</i></p> <p><i>Kurzfristig sollte zur Überbrückung zum Erhalt der wesentlichen Arbeitsfelder und zur Abfederung des aktuellen „Umbaus“ Vermögen beileihen / Kredite bei kircheneigenen Banken aufgenommen werden. Mit den Vermögenswerten soll zur Absicherung der Arbeitsfelder flexibel umgegangen werden. Bemühungen um Refinanzierungsmöglichkeiten (Sponsoring und Fundraising) sollen bewusst verstärkt werden. In einem Moratorium sollte Kirche ein Zeichen gegen den Trend der Zeit und die marktformige Umgestaltung aller Lebensbereiche setzen. Keine Entlassungen bis 2010.</i></p> <p>5. Auftrag und Profil der Kirche</p> <p>Kirche muss nicht so sehr über Prioritäten diskutieren, sie muss sich nicht nur überlegen, was sie als Kirche will, sondern sie muss sich ihres Fundamentes und Auftrages vergewissern.</p> <p>„Die evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus. ... Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens.“ So beginnt die Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Grundartikel 1).</p> <p>Das Evangelium von Jesus Christus verheißt den Armen, den Schwachen und Opfern der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Systeme Befreiung und Gerechtigkeit. Die Kirche nimmt die persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Gesellschaft und Kirche aus der Perspektive der Geringsten wahr. An den Lebensrechten und der Würde der Geringsten entscheidet sich, ob ein System menschlich und gerecht ist (Mt 25, 31-40).</p> <p>Mit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung in der Welt und in Europa, die eine rasch zunehmende Armut und die Zerstörung gewachsener sozialer Beziehungen auch in Deutschland, einem der reichsten Länder der Erde, verursacht, steht das Fundament und Wesen der Kirche auf dem Spiel.</p> <p>Ökonomie ist eine von Menschen gestaltete Ordnung, die nicht irgendwelchen unabänderlichen Naturgesetzen unterliegt. Ihre Regeln sind veränderbar und können zum Wohle aller (!) gestaltet werden.</p> <p>Als Kirche der Schwachen hat sie Anwaltsfunktion gegenüber zerstörerischen gesellschaftlichen Entwicklungen wahrzunehmen und Strategien des Widerstands gegen Entsolidarisierung zu entwickeln.</p> <p>2. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine Expertenkommission zu berufen, die die Chancen und Risiken einer Änderung der Kirchensteuersystematik bzw. der Anhebung des Kirchensteuerhebesatzes prüft.</p> <p>3. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid beantragt bei der Landessynode die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes für die Evangelische Kirche von Westfalen und eine schnelle Umsetzung dieses Vorhabens durch Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	
---	--

<p>4. Die Kreissynode stellt fest, dass durch die seit 2003 bekannt gewordenen erheblichen Finanzeinschnitte auch unser Kirchenkreis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit kommt. Dies verlockt dazu, angesichts der an die Landeskirche zu zahlenden Pfarrstellenpauschale, den Druck auf die kreiskirchlichen Finanzen dadurch zu mindern, dass PfarrstelleninhaberInnen ermuntert werden, auf ihre Pfarrstelle zu verzichten und Beschäftigungsaufträge anzunehmen, womit sich die Personalkosten auf die Ebene der Landeskirche verlagern. Dies ist ein unsinniger Wettbewerb.</p> <p>Trotzdem ist der Kirchenkreis der Meinung, dass am bisherigen Verfahren festgehalten werden soll, allerdings mit einigen Ergänzungen im Verfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pfarrstellenpauschale, die ein Kirchenkreis zu entrichten hat, darf die von der Landessynode festzustellende pfarramtliche Grundaussattung eines Kirchenkreises nicht unterschreiten. - Hat ein Kirchenkreis weniger Pfarrstellen als die pfarramtliche Grundaussattung vorschreibt, muss der Kirchenkreis trotzdem eine Pfarrstellenpauschale in Höhe dieser Grundaussattung abführen. <p>Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid schlägt eine pfarramtliche Grundaussattung von einer Gemeindepfarrstelle auf 2.750 Gemeindeglieder und eine kreiskirchliche – nicht refinanzierte – Pfarrstelle auf 22.000 Gemeindeglieder vor.</p> <p>Im Blick auf die Diskussion, die Übergangshilfe/Sonderfondpauschale auslaufen zu lassen, erinnert die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an ihren Antrag vom 27.06.2005, verhandelt auf der Landessynode am 02.11.2005 – vgl. Protokoll der Landessynode 2005 Seiten 126 f (Beschluss 111).</p> <p>5. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid beantragt bei der Landessynode die prozentuale Festsetzung des EKD-Finanzausgleichs an das westfälische Kirchensteuerinkommen (als Obergrenze) und eine entsprechende Veränderung des FAG § 2.</p> <p>6. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG in den nächsten drei Jahren um einen Prozentpunkt von neun auf acht Prozent zu senken ist. Diese Kürzung ist mit einer landeskirchlichen Aufgabenkritik zu verbinden, die der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen ist.</p> <p>7. Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Gestaltung der Clearingrücklage stellt die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid den Antrag an die Landessynode, die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegabzuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden.</p> <p>8. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid beantragt bei der Landessynode die Einführung des Vorruhestands für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit dem 58. Lebensjahr, ohne Versorgungsabschlüsse.</p> <p>9. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, unterschiedliche Modelle eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst erarbeiten zu lassen – insbesondere für die Jahrgänge der heute 40- bis 50jährigen.</p> <p>Dabei geht es auch um attraktive Abfindungsregelungen sowie dem Angebot einer Rückkehrgarantie auf fünf Jahre.</p> <p>10. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfanges für Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förde-</p>	
---	--

	<p>nung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Differenzierte Ruhestandsregelungen u.a.).</p> <p>11. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landesynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine Initiative der EKvW oder der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur Refinanzierung seelsorglicher Arbeitsfelder wie Krankenhausesseelsorge, Altenheimseelsorge, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge, Schulseelsorge usw. zu starten.</p> <p>12. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landesynode, auf baldige Einrichtung einer Personalagentur zu drängen.</p> <p>13. Die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landesynode, die Kirchenleitung deutlich zu ermutigen, die Zusammenarbeit der drei Landeskirchen in NRW über die bisherigen Kooperationsübergangen hinaus weiter zu entwickeln und voranzubringen. Dabei ist auch die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes ernsthaft zu prüfen.</p>
8. Gladbeck-Bottrop-Dorsten	<p>1. Die Landesynode möge die Kirchenleitung beauftragen, eine Expertenkommission zur Reform des Kirchensteuersystems und zur Sicherung und Verbesserung kirchlicher Einnahmen einzusetzen.</p>
9. Gütersloh	<p>A. Regelung zum Pfarrdienst</p> <p>Im Rahmen der beamtenrechtlichen Möglichkeiten sollten Austrittsmöglichkeiten in <u>allen</u> Altersgruppen der Beschäftigten erarbeitet werden. Sowohl der Zugang der Jüngeren, ihr verbindlicher Verbleib im Pfarrdienst, der Übergang in eine eigenverantwortete Lebensform durch vorzeitigen Ausstieg und die frühzeitige Pensionierung sind hier zu analysieren und ggf. kreativ zu gestalten und der Landesynode 2007 zu berichten.</p> <p>1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landesynode, angemessene Vorruhestandsregelungen zu verabschieden.</p> <p>2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landesynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für Jahrgänge der heute 40- bis 50-jährigen zu prüfen, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind.</p> <p>3. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landesynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarrstellen, Prüfung der Anstellungsform u. a.).</p> <p>B. Regelung zur Finanzverteilung in der EKvW</p> <p>Das wichtigste Instrument des Finanzausgleichs in der EKvW ist das neue Finanzausgleichsgesetz. Dieses ist ergebnisoffen auf seine Leistungsfähigkeit in der entstandenen Lage zu befragen. Insbesondere der dort geregelte Finanzfluss in seinen beiden Grundströmen von Vorwegabzug und Verteilsumme als auch im Blick auf die Verzweigung der Verteilsumme selber ist in ihren realen Wirkungen und in ihren derzeitigen Chancen einer aktuellen (möglichst externen) Neubewertung zu unterziehen. Eine gemeinsame, gerecht gestaltete und an der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden orientierte Verteilungspolitik sollte Tabuthemen wie EKD-Finanzausgleich, 9%-Haushalt und Gesamtkirchliche Aufgaben (z. B. die Ökumeneinstrumente) neu diskutieren.</p>

<p>4. Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Gestaltung der Clearingrücklage stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegbezuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können. Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind. Insofern ist entsprechend der Zuführung zur Clearing-Rücklage zu verfahren.</p> <p>5. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz zu prüfen und eine Senkung des Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den EKID – Finanzausgleich - der Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt (von 9% auf 7% der Verteilsumme) - der Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben und - der Zuweisung für Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG zu beschließen. <p>Eine Verringerung der Zuweisung für den Bedarf des landeskirchlichen Haushaltes ist insbesondere durch folgende Maßnahmen anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2009, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuerminderungsmaßnahmen zu verkräften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne § 67 der VvO unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder der Landeskirche beinhaltet: - Kürzung höherer Gehälter (insbesondere der „B-Gehälter“) - Überprüfung von Dezerementstellen - Verschlankung der Landeskirche durch Personalabbau, insbesondere durch eine veränderte Genehmigungspraxis (von Aufsichtlichen Aufgaben entlasten – hin zum Beratungs- und Servicedienstleister) - keine Neuerrichtung von zentralen Diensten (Landesrechnungshof). <p>6. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen.</p> <p>C. Finanztechnische Maßnahmen Aufgabe der Landessynode ist es, durch den Ständigen Finanzausschuss und die Fachlichkeit des Landeskirchenamtes eine Finanzpolitik zu erarbeiten, die neben den bewährten Mitteln und Wegen auch die aktuelle Maßnahmen einbezieht und dazu jeweils die Deckung durch die Landessynode erfährt. Besondere Zeiten verlangen dabei besondere Maßnahmen. Hierbei sollten auf allen Ebenen der Kirche vergleichbare Handlungskriterien angelegt werden. Rücklagenentnahmen, Zwischenfinanzierungen und Kreditlinien zur Kostenreduktion sind im Blick auf ihre nachhaltige Verantwortbarkeit aktueller Bewertung zu unterziehen.</p> <p>7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanztechnischer Maßnahmen zu beschließen.</p>	
--	--

	<p>D Strukturfragen und betriebswirtschaftliche Kompetenz Die grundlegenden Fragen der künftigen Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche und der Kirchenbünde in Deutschland sowie der für ihre Ausgestaltung dann noch erforderlichen Verwaltungseinheiten können nicht nur – sekundiert von ehrenamtlichen Ausschüssen – hauptsächlich verwaltungssseitig gesteuert bearbeitet werden. Außenstehenden und insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz sind hier hinzuzuziehen und in der EKvW zu verankern.</p> <p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinigung von Landeskirchen, - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, in den Blick zu nehmen. <p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen, insbesondere die Einbeziehung ökonomischer Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.</p>
10. Hagen	<p>A. Regelungen zum Pfarrdienstrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, attraktive Vorruhestandsregelungen zu verabschieden. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst, insbesondere für die Jahrgänge der heute 40- bis 50jährigen zu erarbeiten, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 3. Die Kreissynode bittet die Landessynode, Pfarrerinnen und Pfarrer verstärkt zur Erteilung von Religionsunterricht in den staatlichen Schuldienst zu vermitteln. 4. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizetausgleich; Befristung von Pfarrstellen u.a.). <p>B. Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Aufgrund/Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Gestaltung der Clearingrücklage stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegabzuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können. Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingesetzt waren. Insofern ist entsprechend der Zuführung zur Clearing-Rücklage zu verfahren. 6. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz zu prüfen und eine Senkung des Bedarfes

<ul style="list-style-type: none"> - für den EKD – Finanzansgleich - der Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt (von 9% auf 7% der Verteilsumme) - der Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben und - der Zuweisung für Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG zu beschließen. <p>Eine Verringerung der Zuweisung für den Bedarf des landeskirchlichen Haushaltes ist insbesondere durch folgende Maßnahmen anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2009, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkraften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne des § 67 der VwO unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabengebiete der Landeskirche beinhaltet. - Kürzung höherer Gehälter (insbesondere der „B-Gehälter“) - Wegfall von Dezentementstellen - Verschlankung der Landeskirche durch Personalabbau, insbesondere durch eine veränderte Genehmigungspraxis (von aufsichtlichen Aufgaben entlasten – hin zum Beratungs- und Servicedienstleister) - Keine Neuerrichtung von zentralen Diensten (Landesrechnungshof) 	<p>7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Pfarrstellen gem. § 10 Abs. 2 des FAG zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Förderung heraus zu nehmen, insbesondere die sieben Pfarrstellen für den Kirchenkreis Witgenstein.</p> <p>C. Finanztechnische Maßnahmen</p> <p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanztechnischer Maßnahmen zu beschließen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einbeziehung möglicher Kirchensteuermehreinnahmen • die Entnahmen von Rücklagen • Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung oder auch Streckung von Finanzverpflichtungen <p>Die Kreissynode bittet um Erläuterung über die Zweckbindung, Zuordnung, Verwendung, Verzinsung und Bereitstellung von Rücklagemitteln auf der Ebene der Landeskirche.</p> <p>D. Strukturfragen und betriebswirtschaftliche Kompetenz</p> <p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereinigung von Landeskirchen; • die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen; • die stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume in der EKvW; • die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise (Mindestgröße von Kirchenkreisen) in den Blick zu nehmen.
---	---

	<p>10. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen, insbesondere die Einbeziehung ökonomischer Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.</p> <p>Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, geeignete Schritte einzuleiten, die den auf Landeskirchenebene geplanten Paradigmenwechsel „Kameralistik/Doppik“ zur optimalen Steuerung (Controlling) der innerkirchlichen Finanzflüsse beschleunigt und in der EKD/EKvW zeitnah implementieren hilft.</p> <p><u>E. Kirchensteuerbemessungsgrundlagen</u></p> <p>11. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode zu prüfen, in wie weit die Erhebung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung im Hinblick auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage (Kirchensteuer vom Einkommen) und einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geändert werden kann (Verbesserung der Einnahmen auf überörtlicher Ebene).</p> <p>Für die Gemeinden und Kirchenkreise auf örtlicher Ebene gilt, innerselts alle Anstrengungen zur Erschließung neuer Einnahmequellen zu unternehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erhebung von Kirchgeld und die professionelle Umsetzung von Fundraising-Konzepten.</p> <p>12. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Szenarien und Überlegungen zur Versorgungssicherung sozialverträglich zu gestalten und höhere Gehälter (insbesondere die „B-Gehälter“) stärker an den vorgesehenen Kürzungen zu beteiligen.</p>
<p>11. Halle</p>	<p>Die Kreissynode beschließt: Vor allem in Verantwortung für das nicht verbeamtete Personal bittet die Kreissynode die Landessynode, unter Einbeziehung der Vorschläge der von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitsgruppe „Perspektiven“ wirksame Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, die dazu führen, dass die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise deutlich erhöht werden. Dazu gehören vor allem:</p> <p><u>A. Regelungen zum Pfarrdienst</u></p> <p>Im Rahmen der beamtenrechtlichen Möglichkeiten sollen Ausstiegsmöglichkeiten aus dem aktiven Pfarrdienst in allen Altersgruppen erarbeitet werden. Sowohl der Zugang der Jüngeren, ihr verbindlicher Verbleib im Pfarrdienst, der Übergang in eine eigenverantwortete Lebensform durch vorzeitigen Ausstieg und die frühzeitige Pensionierung sind zu prüfen und ggf. kreativ zu gestalten. Auf der Landessynode 2007 ist darüber zu berichten und es sind ggf. entsprechende Beschlüsse vorzulegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, angemessene Vorruhestandsregelungen zu beschließen. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst, insbesondere für Jahrgänge der heute 40- bis 50jährigen, zu prüfen, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanswartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 3. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des

<p>Stellenumfangs; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarstellen, Prüfung der Anstellungsform u. a.).</p>	<p>B. Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW Das neue Finanzausgleichsgesetz ist auf seine Leistungsfähigkeit in der entstandenen Lage zu befragen und einer Überprüfung zu unterziehen. Eine gerechter gestaltete und an der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden orientierte Verteilpolitik muss bisherige Tabuthemen wie EKD-Finanzausgleich, 9%ige Budgetierung des Haushaltes der Landeskirche und gesamtkirchliche Aufgaben (z. B. die Ökumenenittel) in eine Überprüfung einbeziehen.</p> <p>4. Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Aufbringung der anfallenden Clearingnachzahlungen stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen zusätzlichen Mittel für die Gemeinsame Versorgungskasse ebenfalls im Rahmen des Vorwegabzuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Probleme beteiligt werden.</p> <p>Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind.</p> <p>5. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Reduzierungen insbesondere folgender Finanzierungsbereiche zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - EKD – Finanzausgleich - Zuweisung für den ländeskirchlichen Haushalt von derzeit 9% - gesamtkirchliche Aufgaben und - Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG. <p>6. Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2011, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkraften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 67 der Verwaltungsordnung unter Einbeziehung der bestehenden Schuldenlasten erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder der Landeskirche beinhaltet.</p> <p>7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen.</p> <p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, unverzüglich konkrete Überlegungen anzustellen, wonach die Kirchenreise in Abweichung vom FAG die Pfarrbesoldungspauschalen nicht mehr für die tatsächlich vorliegenden, sondern die sich nach einem festzulegenden Gemeindegliederschlüssel rechnerisch ergebenden Soll-Pfarstellen zu orientieren haben (sog. „Dortmunder Modell“) und spätestens der Landessynode 2007 zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>C. Lösung von Strukturfragen und Implementierung betriebswirtschaftlicher Kompetenz Die grundlegenden Fragen der künftigen Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche und der Kirchenbinde in Deutschland sowie der dafür noch erforderlichen Verwaltungseinheiten können nicht nur – begleitet von ehrenamtlichen Ausschüssen – überwiegend verwaltungsseitig bearbeitet und gesteuert werden. Außenstehenden und insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz sind hinzuzuziehen und in der EKvW zu verankern.</p>
---	--

	<p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinigung von Landeskirchen, - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, in den Blick zu nehmen. <p>10. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, wirksame Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen, insbesondere die Einbeziehung ökonomischer Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.</p>
<p>12. Hamm</p>	<p>Die Zuweisungen an die Kirchenkreise und damit an die Kirchengemeinden dürfen den Betrag von 250.000.000,00 Euro nicht unterschreiten, weil sonst auf die Kirchengemeinden eine Mittelreduzierung von bis zu 50% vom jetzigen Stand zukäme und damit die gesamten Aufgaben in Frage gestellt würden.</p> <p>Die Maßnahmen zur Regulierung unserer Finanzprobleme in gemeinsamer Verantwortung der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche unter Punkt A: „Regelungen zum Pfarrdienstrecht“, Nr. 1-6 werden beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Pfarrinnen und Pfarrer nur noch im eingeschränkten Dienst in den Entscheidungsdienst aufzunehmen. Bei ihnen und denen im Beschäftigungsauftrag ist eine Befristung ihrer Anstellung zu überprüfen. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, akzeptable Vorruhestandsregelungen zu verabschieden. 3. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für die Jahrgänge der heute 40- bis 50jährigen zu erarbeiten, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenversicherung sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 4. Die Kreissynode bittet die Landessynode, Pfarrinnen und Pfarrer verstärkt zur Erteilung von Religionsunterricht in den staatlichen Schuldienst zu vermitteln und im Vorfeld zu qualifizieren. 5. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfangs; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarrstellen u.a.). 6. Die Kreissynode stellt an die Landessynode den Antrag, alle Möglichkeiten prüfen zu lassen, die Versorgungsempfänger an den Kostenreduzierungen zu beteiligen. <p>B. Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW</p> <p>Die Maßnahmen zur Regulierung unserer Finanzprobleme in gemeinsamer Verantwortung der Gemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche unter Punkt B: „Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW“, Nr. 7-10 werden beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Entsprechend den Vorschlägen der Kircheneleitung zur Gestaltung der Clearingklage stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegbezuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können.

<p><i>Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind. Insofern ist entsprechend der Zuführung zur Clearing-Rücklage zu verfahren.</i></p>	<p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsge- setz zu prüfen und eine Senkung (mit Übergangsfristen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den EKD – Finanzausgleich - der Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt (von 9% auf 7% der Verteilsumme) - der Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben (insbesondere Weltmission und Ökumene von 3,25 auf 2,50%) <p>zu beschließen.</p> <p>Eine Verringerung der Zuweisung für den Bedarf des landeskirchlichen Haushaltes ist insbesondere durch folgende Maßnahmen anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2011, womach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkraften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne des § 67 der VwO unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabengebiete der Landeskirche beinhaltet. - Kürzung auch höherer Gehälter (siehe auch Beschluss der Finanzsynode des Kirchenkreises Hamm von 2005 zur Besoldungsstruktur) - Wegfall von Dezerementstellen - Verschlinkung der Landeskirche durch Personalabbau, insbesondere durch eine veränderte Genehmigungspraxis (von aufsichtlichen Aufgaben entlasten – hin zum Beratungs- und Serviceeinstleister) - keine Neuerichtung von zentralen Diensten (Landesrechnungshof). <p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Pfarrestellen gem. § 10 Abs. 2 des FAG zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Förderung heraus zu nehmen.</p> <p>10. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen.</p> <p>C. Finanztechnische Maßnahmen</p> <p>11. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanztechnischer Maßnahmen zu beschließen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Embeziehung möglicher Kirchensteuermehrnahmen - die Entnahmen von Rücklagen - Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung oder auch Streckung von Finanzverpflichtungen
--	--

	<p>Die Kreissynode bittet um Erläuterung über die Zweckbindung, Zuordnung, Verwendung, Verzinsung und Bereitstellung von Rücklagemitteln auf der Ebene der Landeskirche.</p> <p>D. Strukturfragen und betriebswirtschaftliche Kompetenz</p> <p>12. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinigung von Landeskirchen, - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, - die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes, - die stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume in der EKvW, - die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise (Mindestgröße von Kirchenkreisen) in den Blick zu nehmen. <p>E. Kirchensteuerbemessungsgrundlagen</p> <p>13. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode zu prüfen, in wieweit die Erhebung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung im Hinblick auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage (Kirchensteuer vom Einkommen) und einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geändert werden kann (Verbesserung der Einnahmen auf überörtlicher Ebene).</p> <p><i>Für die Gemeinden und Kirchenkreise auf örtlicher Ebene gilt, ihrerseits alle Anstrengungen zur Erschließung neuer Einnahmequellen zu unternehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erhebung von Kirchgeld und die professionelle Umsetzung von Fundraising-Konzepten.</i></p>
<p>13. Hattingen-Witten</p>	<p>A. Regelungen zum Pfarrdienstrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt den Antrag, dass die Landessynode 2006 attraktive Vorruhestandsregelungen verabschiedet. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für die Jährgänge der heute 40- bis 50jährigen zu verabschieden, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanswartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 3. Die Kreissynode bittet die Landessynode Möglichkeiten zu schaffen, Pfarrinnen und Pfarrer verstärkt zur Erteilung von Religionsunterricht in den staatlichen Schuldienst zu vermitteln und im Vorfeld zu qualifizieren. 4. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrerrinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfangs; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizustellung; Befristung von Pfarrstellen, Prüfung der Anstellungsform u.a.).

<p>B Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW</p> <p>5. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, dass die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen so aufgebracht werden müssen, das alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können.</p> <p>6. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz im Rahmen einer Aufgabenkritik zu prüfen und eine Senkung des Bedarfes</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den EKD – Finanzausgleich - der Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt - der Unterlagen für gesamtkirchliche Aufgaben und - der Zuweisung für Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG <p>anzustreben.</p> <p>6.1 Auf Grund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2009, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkraften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne des § 67 der VwO unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder der Landeskirche beinhaltet.</p> <p>7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Pfarrstellen gem. § 10 Abs. 2 des FAG zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Förderung heraus zu nehmen, insbesondere die sieben Pfarrstellen für den Kirchenkreis Wittgenstein.</p> <p>C Finanztechnische Maßnahmen</p> <p>8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanztechnischer Maßnahmen zu beschließen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einbeziehung möglicher Kirchensteuermehreinnahmen - die Entnahmen von Rücklagen - Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung oder auch Streckung von Finanzverpflichtungen <p>Die Kreissynode bittet um zeitnahe Erläuterung über die Zweckbindung, Zuordnung, Verzinsung und Bereitstellung von Rücklagemitteln auf der Ebene der Landeskirche.</p> <p>D Strukturfragen und betriebswirtschaftliche Kompetenz</p> <p>9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Synergien mit Nachbarlandeskirchen, - die Bildung gemeinsamer Ämter für mehrere Landeskirchen, - die stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume in der EKvW, - die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise (Mindestgröße von Kirchenkreisen) <p>in den Blick zu nehmen. Über eingeleitete Schritte ist der Landessynode 2007 zu berichten.</p>	
---	--

	<p>10. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen, insbesondere die Einbeziehung ökonomischer Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.</p> <p>E Kirchensteuerbemessungsgrundlagen</p> <p>1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode zu prüfen, in wieweit die Erhebung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung im Hinblick auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage (Kirchensteuer vom Einkommen) und einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geändert werden kann (Verbesserung der Einnahmen auf überörtlicher Ebene).</p> <p>Für die Gemeinden und Kirchenkreise auf örtlicher Ebene gilt, ihrerseits alle Anstrengungen zur Erschließung neuer Einnahmequellen zu unternehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erhebung von Kirchgeld und die professionelle Umsetzung von Fundraising-Konzepten.</p>
<p>14. Herford</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, angemessene Vornormenregelungen zu verabschieden. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für Jahrgänge der heute 40- bis 50-jährigen zu erarbeiten, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 3. Die Kreissynode bittet die Landessynode, Pfarrerrinnen und Pfarrer verstärkt als staatlich refinanzierte kirchliche Lehrkräfte zur Einteilung von Evangelischer Religionslehre an öffentlichen Schulen zu vermitteln und im Vorfeld zu qualifizieren. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten einer Übernahme von Pfarrerrinnen und Pfarrern in den staatlichen Schuldienst und die Nachqualifizierung in einem zweiten Fach mit dem Land NRW beraten werden. 4. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfanges für Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges, Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarrstellen, Prüfung der Anstellungsform u.a.). 5. Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Gestaltung der Clearingklage stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegbezuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können. Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind. Insofern ist entsprechend der Zuführung zur Clearing-Rücklage zu verfahren. 6. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz zu prüfen und eine Senkung des Bedarfs <ul style="list-style-type: none"> - für den EKID – Finanzausgleich - der Zuweisung für den landeskirchlichen Haushalt - der Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben und

<ul style="list-style-type: none"> - der Zuweisung für Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG zu beschließen. - Eine Verringerung der Zuweisung für den Bedarf des landeskirchlichen Haushaltes ist insbesondere durch folgende Maßnahmen anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2009, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkraften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne des § 67 der VwO unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabengebiete der Landeskirche beinhaltet. - Kürzung höherer Gehälter - Wegfall von Dezernentenstellen - Verschlinkung der Landeskirche durch Personalabbau, insbesondere durch eine veränderte Genehmigungspraxis (von aufsichtlichen Aufgaben entlasten – hin zum Beratungs- und Servicedienstleister) - keine Neuerrichtung von zentralen Diensten (Landesrechnungshof). 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Pfarrstellen gem. § 10 Abs. 2 des FAG zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Förderung herauszunehmen. 8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen. 9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanztechnischer Maßnahmen zu beschließen. <ul style="list-style-type: none"> - Hierzu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Einbeziehung möglicher Kirchensteuermindermaßnahmen - die Entnahmen von Rücklagen - Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung oder auch Streckung von Finanzverpflichtungen 10. Die Kreissynode bittet um Erläuterung über die Zweckbindung, Zuordnung, Verwendung, Verzinsung und Bereitstellung von Rücklagemitteln auf der Ebene der Landeskirche. 11. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinigung von Landeskirchen - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, - die stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume in der EKvW, - die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise (Mindestgröße von Kirchenkreisen) in den Blick zu nehmen. <p>11. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen, insbesondere die Einbeziehung ökonomischer Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.</p>
--	---

	<p>12. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode zu prüfen, in wieweit die Erhebung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung im Hinblick auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage (Kirchensteuer vom Einkommen) und einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geändert werden kann (Verbesserung der Einnahmen auf überörtlicher Ebene). Für die Gemeinden und Kirchenkreise auf örtlicher Ebene gilt, ihrerseits alle Anstrengungen zur Erschließung neuer Einnahmequellen zu unternehmen. Hierzu gehören insbesondere die Erhebung von Kirchgeld und die professionelle Umsetzung von Fundraising-Konzepten.</p>
<p>15. Herne</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne stellt den Antrag: Die Landessynode möge die sofortige Überprüfung der Übergangsbefehlfen/Sonderfondspauschale beschließen. Die Kreissynode hält aufgrund der deutlich veränderten finanziellen und strukturellen Bedingungen eine sofortige Beendigung der Übergangsbefehlfen für erforderlich. 2. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne beantragt bei der Landessynode die prozentuale Festschreibung des EKD Finanzausgleichs an das westfälische Kirchensteuereinkommen (als Obergrenze) u. eine entsprechende Veränderung des FAG § 2. 3. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne beantragt bei der Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, Refinanzierungen in seelsorgerlichen Arbeitsfeldern (wie Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge, Polizeiseelsorge ...) zu erreichen. 4. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne stellt den Antrag an die Landessynode: die Kirchenleitung wird beauftragt (gef. unter Einbeziehung von Experten) ein Bündel an strategischen Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die zu Verbesserungen der Finanzsituation (Einnahmesituation) der Landeskirche führen. In diesem Zusammenhang soll auch eine veränderte Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer intensiv geprüft werden.
<p>16. Iserlohn</p>	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode über folgende Fragen eine Grundsatzdiskussion zu führen. Folgende Maßnahmen zur Regulierung unserer Finanzprobleme in gemeinsamer Verantwortung der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche wurden auf der Synode beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrdienstrecht Im Rahmen der beamtenrechtlichen Möglichkeiten sollten Austrittsmöglichkeiten in allen Altersgruppen der Beschäftigten erarbeitet werden. Sowohl der Zugang der Jüngeren, ihr verbindlicher Verbleib im Pfardienst, der Übergang zum Wahldienst, der Ausstieg aus dem Wahldienst in eine eigenverantwortete Lebensform als auch der vorzeitige Ausstieg und die frühzeitige Pensionierung sind hier zu analysieren und gegebenenfalls kreativ zu gestalten. • Finanzverteilungssysteme Das wichtigste Instrument des Finanzausgleichs in der EKvW ist das neue Finanzausgleichsgesetz. Dieses ist ergebnisoffen auf seine Leistungsfähigkeit in der entstandenen Lage zu befragen. Insbesondere der dort geregelte Finanzfluss in seinen beiden Grundströmen von Vorwegabzug und Verteilsumme als auch im Blick auf die Verzweigung der Verteilsumme selber ist in ihren realen Wirkungen und in ihren derzeitigen Chancen einer akuten (möglichst externen) Neubewertung zu unterziehen. Eine gemeinsame, gerecht gestaltete und an der Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden orientierte Verteilpolitik sollte Tabuthemen wie EKD-Finanzausgleich, 9%--Haushalt und Gesamtkirchliche Aufgaben (z.B. die Ökumenemittel) neu diskutieren.

<ul style="list-style-type: none"> • Finanztechnische Maßnahmen Aufgabe der Landessynode ist es, durch den Ständigen Finanzausschuss und die Fachlichkeit des Landeskirchenamtes eine Finanzpolitik zu erarbeiten, die neben den bewährten Mitteln und Wegen auch aktuelle Maßnahmen einbezieht und dazu jeweils die Deckung durch die Landessynode erfährt. Besondere Zeiten verlangen dabei besondere Maßnahmen. Hierbei sollten auf allen Ebenen der Kirche vergleichbare Handlungskriterien angelegt werden. Rücklagenmaßnahmen, Zwischenfinanzierungen und Kreditlinien zur Kostenreduktion sind im Blick auf ihre nachhaltige Verantwortbarkeit aktueller Bewertung zu unterziehen. • Betriebswirtschaftliche Kompetenz Die grundlegenden Fragen der künftigen Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche und der Kirchenbünde in Deutschland sowie der für ihre Ausgestaltung dann noch erforderlichen Verwaltungseinheiten können nicht nur – sekundiert von ehrenamtlichen Ausschüssen – hauptsächlich verwaltungsseitig gesteuert bearbeitet werden. Außenansichten und insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz sind hier hinzuzuziehen und in der EKvW zu verankern. • Kirchensteuerermessungsgrundlagen Nicht nur, was die Mitglieder aufgrund überkommener Regelungen ihrer Kirche geben, ist Grundlage kirchlicher Finanzkraft sondern auch, was die Kirche von ihren Mitgliedern erwarten kann und muss. Eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung, die es den Kirchen zunehmend erschwert ihre Aufgaben im sozialdiakonischen Bereich subsidär zu tragen, muss darüber mit dem Staat und der Gesellschaft ins Gespräch kommen, ihre Lage offen beschreiben und neue Erwartungen an den Staat, aber auch an ihre eigenen Mitglieder formulieren. Je öffentlicher solche Bedürfnisse beschrieben und zum Konsens gebracht werden, desto offener wird die Mitgliedschaft auch bereit sein, darauf einzugehen. 	
<p>Regelungen zum Pfarrdienstrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit Pfarrerninnen und Pfarrern im Entscheidungsdienst Unterstützungen zur Umorientierung und entsprechenden Qualifizierung zur Verfügung zu stellen sind, wenn sie auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis der Landeskirche entlassen werden. 2.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit für die nächsten zehn Jahre attraktivere Vorruhestandsregelungen zu verabschieden sind. 3.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit eines freiwilligen Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für die Jahrgänge der heute 40- bis 50jährigen zu erarbeiten, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 4.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit Pfarrerninnen und Pfarrer verstärkt zur Erteilung von Religionsunterricht in den staatlichen Schuldiensten sowie andere Qualifizierungsquellen zu erschließen sind (z.B. Krankenhaus-, Notfallseelsorge u.ä.). 5.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, die eine Reduzierung des Dienstumfangs für Pfarrerninnen und Pfarrer einvernehmlich ermöglichen, (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfangs; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfangs mit Freizeitausgleich); ferner die Befristung von Pfarrstellen sowie die Anstellungsform. 	

Regelungen zur Finanzverteilung in der EKvW

- 1.) Entsprechend der Vorschläge der Kirchenleitung zur Gestaltung der Clearingrücklage bittet die Kreissynode die Landessynode zu prüfen, inwieweit die notwendigen Mittel zu den Beitragsleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben den derzeitigen Stellenbeiträgen ebenfalls im Rahmen des Vorwegabzuges aufzubringen sind, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Problematiken beteiligt werden können.
(Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind. Insofern ist entsprechend der Zuführung zur Clearingrücklage zu verfahren).
- 2 a) Die Kreissynode bittet die Landessynode den gesamten übersynodalen Finanzausgleich gemäß Finanzausgleichsgesetz zu prüfen und eine Aufgabenkritik auch auf den anderen kirchlichen Ebenen / und diese Ausgabenhaushalte entsprechend zu budgetieren. (EKD – Finanzausgleich, landeskirchlichen Haushalt (Prozenthöhe ?), gesamt kirchliche Aufgaben – Sonderhaushalt I, Zuweisung für Pfarrbesoldung nach § 10 des FAG)
- 2 b) Von einer Neuerrichtung von zentralen Diensten (Landesrechnungshof) ist abzusehen.
- 3.) Die Kreissynode stellt die Frage, ob angesichts des Reduktionsumfangs, den auch andere Kirchenkreise zu verkraften haben, die unterstützenden Maßnahmen nach § 10 FAG noch angemessen sind.

Finanztechnische Maßnahmen

- 1.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit vergleichbare Handlungskriterien, wie sie für alle Ebenen der Kirche gelten, bei der Bewältigung außerordentlicher finanzieller Notlagen folgende finanztechnische Maßnahmen zu beschließen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Einbeziehung möglicher Kirchensteuermehreinnahmen
- die Entnahme von Rücklagen
- Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung oder auch Streckung von Finanzverpflichtungen.

Die Kreissynode bittet um Erläuterung über die Zweckbindung, Zuordnung, Verwendung, Verzinsung und Bereitstellung von Rücklagemitteln auf der Ebene der Landeskirche, die für die Kirchenkreise und Gemeinden zweckgebunden ausgewiesen sind.

Strukturfragen und betriebswirtschaftliche Kompetenz

- 1.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen sind und dabei
 - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, gemeinsamer landeskirchlicher Einrichtungen einschließlich des Landeskirchenamtes
 - die stärkere Verbindlichkeit der Gestaltungsräume in der EKvW
 - die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise (Definition der Mindestgröße von Kirchenkreisen)
 in den Blick zu nehmen.
- 2.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit Maßnahmen, die die Organisationsstruktur betreffen, unverzüglich anzugehen sind, insbesondere die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Kompetenz (neben theologischer und juristischer) in die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Landeskirchenamtes.

	<p>Kirchensteuerbemessungsgrundlagen</p> <p>1.) Die Kreissynode bittet die Landessynode zu prüfen, inwieweit die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer zu überprüfen ist. Ferner sind alle anderen Einnahmemöglichkeiten wie die Erhebung von Kirchgeld und die professionelle Umsetzung von Fundraising-Konzepten zu unterstützen.</p> <p>zusätzlicher Antrag an die Landessynode:</p> <p>Die Landeskirche möge konkret mit anderen Landeskirchen in Verhandlungen treten, wie Theologinnen und Theologen in Dienstverhältnisse mit anderen Gliedkirchen in der EKD überführt werden können. Dazu sollten eventuell zeitlich befristete Gestellungsverträge – eventuell auch die teilweise Übernahme von Gehaltskosten – zur Erleichterung dieser Verhandlungen dienen.</p>
<p>17. Lünen</p>	<p>1. Die Kreissynode Lünen beantragt bei der Landessynode die Überprüfung der Auswirkungen des 2003 beschlossenen Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>Die Kreissynode stellt fest, dass durch die seit 2003 bekannt gewordenen erheblichen Finanzinschnitte (Finanzierung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten, zu erwartende Clearingrückzahlungen) die Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden überschritten wird. Dieses gilt insbesondere, weil die früheren Personalentscheidungen der EKvW in Bezug auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Besoldungsbelastung führt, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchenkreise übersteigt.</p> <p>Vor Anwendung des an sich richtigen Weges des FAG zur Verlagerung der Kosten für die Pfarrstellen auf die Ebene, auf der sie entstehen, muss bestimmt werden, wie viel Pfarrstellen zusätzlich nach § 10 vom Sonderhaushalt Pfarrbesoldung der Landeskirche finanziert werden müssen.</p> <p>Die Kreissynodalvorstände müssen aufgrund eines von der Landeskirche festgesetzten Grundbedarfes feststellen, welche zurzeit vorhandenen Pfarrstellen diesen Grundbedarf übersteigen. Die den Grundbedarf übersteigenden Pfarrstellen erhalten einen Vermerk als künftig wegfällig und werden bis zu einem Stellenwechsel oder spätestens bis zum Eintritt in den Ruhestand des Stellinhabers vom Sonderhaushalt Pfarrstellenbesoldung finanziert. Die Kreissynodalvorstände sind verpflichtet, für Pfarrstellen außerhalb des Grundbedarfs Refinanzierungen anzustreben. Es muss ein Instrumentarium entwickelt werden, das den bereits geschehenden Abbau von Pfarrstellen weiterhin vorantreibt.</p> <p>Die Kreissynode schlägt deswegen folgende Änderungen des FAG vor:</p> <p>§ 8,1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale so weit sie sich innerhalb des von der Landeskirche festgestellten Grundbedarfs (zunächst von einer Pfarrstelle je 2700 Gemeindegliedern) befindet“.</p> <p>Sich aus diesem Vorschlag weiter als notwendig ergebende Gesetzesänderungen werden ebenfalls vorgeschlagen.</p>
<p>18. Münster</p>	<p>1. Die Landessynode möge Alternativmodelle zur Erhöhung der Einnahmesituation prüfen und entwickeln. Dabei sollte sie auf bereits vorhandene Konzepte und entwickelte Modelle, auch aus dem Bereich der Ökumene, zurückgreifen.</p>

19. Paderborn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vor allem in Verantwortung für das nicht verbeamtete Personal bittet die Kreissynode die Landessynode, unter Einbeziehung der Vorschläge der von der Kirchenleitung gebildeten Arbeitsgruppe, wirksame Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, die dazu führen, dass die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise deutlich erhöht werden. 2. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, angemessene Vornthestandsregelungen zu beschließen. 3. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst insbesondere für Jahrgänge der heute 40- bis 50-jährigen zu prüfen, wobei diese mit einer ausreichenden Rentenanwartschaft sowie einer angemessenen Abfindung auszustatten sind. 4. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Reduzierung des Dienstumfanges für Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglichen (Förderung nebenberuflicher Tätigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung des Stellenumfanges; Möglichkeit der Reduzierung des Dienstumfanges mit Freizeitausgleich; Befristung von Pfarrstellen, Prüfung der Anstellungsform u. a.). 5. Entsprechend den Vorschläge der Kirchenleitung zur Aufbringung der anfallenden Clearingnachzahlungen stellt die Kreissynode den Antrag an die Landessynode, die notwendigen zusätzlichen Mittel für die Gemeinsame Versorgungskasse ebenfalls im Rahmen des Vorworgeabzuges aufzubringen, wodurch alle Ebenen der EKvW gleichmäßig an der Bewältigung der entstandenen Probleme beteiligt werden. Die Grundlagen des Finanzausgleichs in der EKvW sowie das Ortskirchensteuerprinzip unterscheiden nicht, in welchem kirchlichen Bereich die jeweiligen Versorgungsberechtigten eingesetzt waren und sind. 6. Aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der EKvW für die Jahre 2005 bis 2011, wonach auch in den Haushalten der Landeskirche wesentliche Kirchensteuermindermaßnahmen zu verkräften sind, beantragt die Kreissynode, dass auch die Landeskirche ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 67 der Verwaltungsordnung unter Einbeziehung der bestehenden Schuldendienste erstellt und der Landessynode 2007 eine Aufgabenkritik vorlegt, die strategische und planerische Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufgabenfelder der Landeskirche beinhaltet. 7. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14 des FAG unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen. 8. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die künftige Aufstellung und Gestaltung der Strukturen einer kleiner werdenden Volkskirche unverzüglich anzugehen und dabei u. a. <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinigung von Landeskirchen, - die Bildung eines gemeinsamen Landeskirchenamtes für mehrere Landeskirchen, in den Blick zu nehmen. 9. Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode zu prüfen, inwieweit die Erhebung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuerordnung im Hinblick auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage (Kirchensteuer vom Einkommen) und eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage geändert werden kann.
---------------	---

<p>20. Recklinghausen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und eine schnelle Umsetzung dieses Vorhabens durch Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. 2. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die sofortige Überprüfung der Übergangsbeihilfe/Sonderfondspauschale gemäß Beschluss Nr. 96 der Landessynode 2003. Die Kreissynode hält eine sofortige Beendigung der Übergangsbeihilfe für angemessen. 3. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die prozentuale Festschreibung des EKD Finanzanteils an das westfälische Kirchensteuereinkommen (als Obergrenze) und eine entsprechende Veränderung des FAG § 2. 4. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die Einführung des Vorrhestands für Pfarrerrinnen/Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte (mit dem 58. Lebensjahr, ohne Versorgungsabschläge). 5. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die Durchführung einer Kampagne der Landeskirche oder der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zur Refinanzierung seelsorglicher Arbeitsfelder wie Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge, Polizeiseelsorge, Schulseelsorge usw.. 6. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beantragt bei der Landessynode die Überprüfung einer gemeinsamen Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben wie z. B. der Telefonseelsorge und der Polizeiseelsorge. 7. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen beschließt: Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, eine Expertenkommission zur Reform des Kirchensteuersystems und zur Sicherung und Verbesserung kirchlicher Einnahmen einzusetzen.
<p>21. Schwelm</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode fordert die Landessynode dazu auf, kein allgemeines Kirchengeld für die Bezahler von Altersheimen einzuführen, sondern stattdessen die Gemeinden zu ermutigen, eigene Aktivitäten zu entwickeln, um die bereits mit guten Erfolg laufenden Aktivitäten nicht zu gefährden.
<p>22. Siegen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode bittet die Landessynode, folgendes sicherzustellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedem Kirchenkreis soll entsprechend seiner Größe der gleiche Anteil von Pfarrerrinnen und Pfarrern „im Entscheidungsdienst“ zugewiesen werden. (Der Begriff „Entsendung“ soll auch in diesem Sinne ernst genommen werden.) 2. Kirchenkreisen mit einer überproportional hohen Anzahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entscheidungsdienst werden die Kirchensteuerzuweisungen entsprechend gekürzt. 2. Die Synode beschließt: Die Kreissynode fordert die Landessynode auf, umgehend neue alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, bei denen alle Gemeindeglieder die dazu in der Lage sind, in angemessener Weise an der Finanzierung beteiligt werden: „Kirchengeld“. 3. Die Kreissynode fordert die Landessynode auf, umgehend die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung von Gemeindepfarrstellen durch Initiativen aus den Gemeinden zu schaffen (Fördervereine o.ä.).

	<p>Dabei soll auch der Status und die arbeitsrechtliche Einordnung der PfarrerInnen überprüft werden, um die Planung und Entwicklung der Pfarrstellenbesetzung in der Landeskirche zu flexibilisieren.</p>
<p>23. Steinfurt-Coesfeld-Borken</p>	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Kirchenleitung, zukünftig für eine verlässliche Rahmenplanung zur Aufstellung der Haushaltspläne zu sorgen. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtzeitige und transparente Informationen (Zahlen, Daten, Fakten, Prognosen, Hochrechnungen) - mehr offene und transparente Kommunikation zwischen den Ebenen Landeskirche und Kirchenkreise (regelmäßige Informationen, Konferenzen und Finanzberatungen) <p>Angesichts der massiven Einbrüche der Kirchensteuereinnahmen sowie der Folgen der finanzwirksamen Entscheidungen der Vergangenheit (Clearing, Personalkosten, Versorgungskasse) müssen jetzt zeitnah Weichenstellungen vorbereitet werden, die die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat auch in Zukunft möglich machen. Dazu gehören nach unserer Überzeugung folgende Maßnahmen, die zum Antrag an die Landessynode erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung von Änderungen des Pfarredienstrechtes mit dem Ziel, pfarramtlichen Dienst in Zukunft auch im Nebenamt zu ermöglichen (Perspektive Diaspora). Kleinere Gemeinden wollen nicht von »Oberzentren« aus »mitversorgt« werden, sondern ziehen die pfarramtliche Präsenz vor Ort auch dann vor, wenn sie nur noch mit eingeschränktem Dienstumfang zu gewährleisten ist; 2. Verabschiedung attraktiver Vorruhestandsregelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, keine weitere Belastung der jungen Nachwuchs-theologinnen und -theologen; 3. Erarbeitung von Möglichkeiten eines freiwilligen Ausstiegs aus dem aktiven Pfarrdienst mit Rentenanwartschaft und angemessener Abfindung für die Jahrgänge der heute 40- bis 50-Jährigen; 4. verstärkte Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern für den staatlichen Schuldienst zur Erteilung von Religionsunterricht und Vermittlung in entsprechende Stellen; 5. regelmäßige Prüfung von Pfarrstellen gemäß § 10 Abs.2¹ des Finanzausgleichsgesetzes und gegebenenfalls Herausnahme aus der Sonderförderung; 6. umgehende Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund von § 14² des Finanzausgleichsgesetzes und Festsetzung des Haushaltsjahres 2006 als Basisjahr. 7. auf EKD-Ebene Prüfung, inwieweit die Kirchensteuerbemessungsgrundlage geändert werden kann (z. B. Lohn-/Einkommenssteuer ohne Freibeträge); 8. kurzfristige Einführung des bereits geplanten allgemeinen Kirchgelds für Nicht-Kirchensteuerzahler und Bezahler von Altersheimen; 9. Ausbau und Stärkung von Initiativen zur alternativen Finanzierung kirchlicher Arbeit (Stiftung, Fundraising, theologisch reflektierte Weiterentwicklung des »Dienstleistungsumnehmens Kirche«);

	<p>10. institutionelle Einbeziehung bzw. personelle Stärkung ökonomischer Kompetenz für das kirchenleitende Handeln auf Ebene der Landeskirche.</p>
<p>24. Tecklenburg</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode Tecklenburg stellt den Antrag an die Landessynode: Die Landessynode möge beschließen, dass ihr zu der jährlichen Synodaltagung eine integrierte und aktualisierte Personalplanung für den Pfarrdienst unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Finanzentwicklung vorgelegt wird und zugleich notwendige Veränderungen der Personalplanung rechtzeitig angezeigt werden. 2. Die Kreissynode Tecklenburg stellt den Antrag an die Landessynode, den übersynodalen Finanzausgleich zu überprüfen und auf eine Senkung des Bedarfs <ul style="list-style-type: none"> - Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben - EKD-Finanzausgleich hinzuwirken. 3. Die Kreissynode Tecklenburg stellt den Antrag an die Landessynode, die Überprüfung der Ausgleichszahlungen aufgrund § 14 des Finanzausgleichsgesetzes unverzüglich vorzunehmen und das Haushaltsjahr 2006 als Basisjahr festzusetzen. 4. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg stellt folgenden Antrag an die Landessynode: <p>Die Abgänge aus dem Pfarrdienst sollen verstärkt ermöglicht werden. Dazu sind folgende Wege zu prüfen und nach Möglichkeit zu realisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfindungsregelungen zum Ausscheiden aus dem Dienst - Freistellung (in Umfang und Dauer befristet für ergänzende Ausbildung in anderen Berufsfeldern mit dem Ziel des Ausscheidens aus dem Dienst und Wechsel in andere Berufsbereiche) - Förderung des Wechsels in andere Landeskirchen ggf. auch Kirchen außerhalb der BRD - verstärktes Hinwirken auf die Nutzung dieser Möglichkeiten in Einzelperspektivgesprächen. 5. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg stellt den Antrag, die bisherige Vorruhestandsregelung so zu verändern, dass eine höhere Zahl von Pfarrern und Pfarrern in den Vorruhestand treten kann. 6. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg stellt den Antrag an die Landessynode, Pfarrern und Pfarrer verstärkt zur Erteilung von Religionsunterricht zu qualifizieren und in den Schuldienst zu vermitteln.
<p>25. Unna</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landessynode möge alle Maßnahmen prüfen, die zu einer Reduzierung des Pfarrbesoldungshaushalts führen. Vor allem sind Initiativen von Theologinnen und Theologen zur Überleitung in einen Dienst außerhalb der EKvW anzuregen und zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit professionellen Vermittlungsagenturen, um diese Zielgruppe in Wirtschaftsbetriebe zu vermitteln. Eine angemessene Ausstattung und/oder Abfindungszahlung ist dabei in Aussicht zu stellen. 2. Die Landessynode möge eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung bis mindestens 2016 prüfen.

<p>3. 1. Die Landessynode möge den Reformbeitrag mit der Erarbeitung einer Vorlage zum Pfarrberuf beauftragen, die ihr 2007 vorgelegt wird. Diese Vorlage sollte u.a. das Thema Ordination behandeln, insbesondere die Frage, ob die Ordination ans Hauptamt gebunden sein und anstellungsrechtliche Implikationen beinhalten muss. Außerdem sind die Fragestellungen „geteilter Dienst“ (vgl. EK.R), Bedeutung der Laienprediger/-innen, begrenzte Beauftragung von Pensionären/-innen sowie Kriterien für Refinanzierung von pastoralen Dienstleistungen (z.B. Seelsorge, Beratung, Supervision, Ethikunterricht als zu honorierende Dienstleistung für Unternehmen) darzustellen. Schließlich ist auch die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für die Zukunft des Pfarrberufs zu diskutieren. Bei der Diskussion dieser Fragen ist darauf zu achten, dass die Wertschätzung des Pfarrberufs nicht weiter beschädigt wird.</p> <p>2. Außerdem möge die Landessynode überprüfen, ob der 50%-Schritt nach dem 1. Theologischen Examen noch notwendig und aufgrund des vorauszu sehenden Mangels an Pfarrern und Pfarrerninnen im Jahr 2030 noch zu verantworten ist, oder ob die Regelung „nicht mehr als die Hälfte der Abgänge“ ausreicht. Gegebenenfalls ist die starre 50%-Regelung aufzuheben und durch eine rein qualitative Auswahl zu ersetzen.</p>	
<p>4. Die Landessynode möge eine Aufgabenkritik auf Ebene der Landeskirche und Kirchenkreise vornehmen lassen und 2007 diskutieren. Dabei sind die Kirchenkreise angemessen zu beteiligen. Insbesondere geht es darum Verbindlichkeit darüber herzustellen, welche Aufgabe in Zukunft von welcher Ebene wahrgenommen werden soll. Vor dieser Verständigung möge die Landessynode keiner Neuerrichtung von zentralen Diensten (z.B. eines landeskirchlichen Rechnungshofs) zustimmen. Notwendig erscheint uns auch die Schaffung einer höheren Verbindlichkeit der Gestaltungsräume, die Reduzierung der Anzahl der Kirchenkreise durch Festlegung einer Mindestgröße sowie die Vereinheitlichung und Verschlankung von Verwaltungsstrukturen sowohl auf landeskirchlicher wie auf kreiskirchlicher Ebene.</p>	
<p>5. Die Landessynode möge beschließen, dass die zusätzlich zu den Stellenbeiträgen notwendigen Mittel zur Finanzierung der Versorgungskasse wie die Mittel zur Bildung einer Clearing-Rücklage per Vorwegabzug aufzubringen sind.</p>	



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahl

zur Synode der EKD

Der Tagungs-Nominierungsausschuss wird für die Nachfolge von Frau Johanne Nauwies der Landessynode einen Vorschlag unterbreiten!

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahl

zur Disziplinarkammer der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

Der Tagungs-Nominierungs-
ausschuss wird der Landes-
synode einen Vorschlag unter-
breiten!



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahlen

Spruchkammer I (lutherisch)
Spruchkammer II (reformiert)

der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Die Landessynode 2004 hat eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2004 – November 2008 vorgenommen. Es hat sich herausgestellt, dass einige Positionen in den Spruchkammern I (lutherisch) und II (reformiert) sowie der stellvertretende Vorsitz in der Spruchkammer II (reformiert) neu zu besetzen sind.

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinerter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK werden die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter von der Landessynode gewählt.

Nach § 13 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) gehören jeder Spruchkammer an

- vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen,
- ein ordentliches Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der UEK.

§ 13 Abs. 2 Lehrbeanstandungsordnung legt fest, dass die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen sind.

Nach § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK müssen die theologischen Mitglieder sowie der Professorinnen und Professoren noch im Amt sein

Vorlage 7.3

und sich auf das jeweilige Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert) verpflichtet bzw. dies durch schriftliche Erklärung anerkannt haben. Die in den Spruchkammern mitwirkenden Gemeindeglieder dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 42 Kirchenordnung). Die Gliedkirchen können nach § 13 Abs. 4 Lehrbeanstandungsordnung bestimmen, dass die oder der Präses oder die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident den Vorsitz in der Spruchkammer führt. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen abgesehen. Statt dessen bestimmt die Landessynode nach § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK aus den Mitgliedern der Spruchkammern die Vorsitzenden und die jeweils ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahlen der Spruchkammern und für die Besetzung des Vorsitzes in der Spruchkammer II (reformiert) folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Nachwahlen betreffend Spruchkammer I-II der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder:	
2. Theologisches Mitglied	Krause, Michael Pfarrer Kirchlengern
4. Theologisches Mitglied	Burgschweiger, Jens Pfarrer Minden
1. Theologisches Mitglied (1. Stellvertretung)	Freitag, Markus Pfarrer Bad Oeynhausen
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
<u>Stellvertretung im Vorsitz</u> (bereits gewähltes Mitglied)	N. N. (Vorschlag durch den Tagungs- Nominierungs- ausschuss der Landessynode)
1. Gemeindeglied	N. N. (Vorschlag durch den Tagungs- Nominierungs- ausschuss der Landessynode)
1. Gemeindeglied (1. Stellvertretung)	N. N. (Vorschlag durch den Tagungs- Nominierungs- ausschuss der Landessynode)



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahlen

zur Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz

Aufgrund des Todes des 2. Beisitzers der 1. Kammer und des Rücktritts des Vorsitzenden der 2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz macht gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 Abs. 3 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode folgende Vorschläge für die Nachwahlen für den Rest der Amtszeit bis 31.12.2009:

**Nachwahlen betreffend der Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz
(Amtszeit: 01.01.2005 – 31.12.2009)**

1. Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG		
Position	alte Besetzung	Besetzungsvorschlag
2. Beisitzer der 1. Kammer (vorgeschlagen vom VKM-RWL)	Arndsmeier, Gerd [REDACTED], Holzwickede	N.N.
2. Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG		
Position	alte Besetzung	Besetzungsvorschlag
Vorsitzender der 2. Kammer (vorgeschlagen vom DW.W.)	Dietz, Hartmut [REDACTED] Münster	Goerdeler, Ulrich [REDACTED] [REDACTED] Altenberge
Stellvertretung des Vorsitzenden der 2. Kammer (vorgeschlagen vom DW.W.)	Goerdeler, Ulrich [REDACTED] [REDACTED] Altenberge	N.N.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahlen

in den Ständigen Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss folgende Vorschläge:

In der Nachfolge von Frau Johanne Nau-Wiens, Oberstudienrätin, aus der Region II (Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Land) Gestaltungsräume III, IV, VI und XI

Herrn Dr. Klaus Wentzel, Rechtsanwalt, Hattingen-Witten.

In der Nachfolge von Herrn Rüdiger Schuch, Pfarrer, aus der Region II (Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Land) Gestaltungsräume III, IV, VI und XI

Herrn Thomas Eggers, Rechtsanwalt, Menden.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahl

in den Ständigen Finanzausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Finanzausschuss folgende Vorschläge:

In der Nachfolge von Herrn Superintendenten Ernst Walter Voswinkel

Herrn Superintendent Ingo Nesperke, Witten.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Dieser Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Nachwahlen

in den Ständigen Ausschuss für
politische Verantwortung

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgende Vorschläge:

alte Besetzung	neue Besetzung	Partei	Wohnort
Dr. Ursula Bolte	Dr. Axel Horstmann, MdL	SPD	Herford
Gabriele Behler	Birgit Fischer, MdL	SPD	Bochum
Elke Wülfing	Ursula Doppmeier, MdL	CDU	Gütersloh
Joachim Schultz-Tornau	Dr. Sascha Lüder	FDP	Herdecke
Brigitte Herrmann	Sigrid Beer, MdL	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Paderborn
Gudrun Kopp	Stephen Paul	FDP	Herford
N.N.	Dr. Arne Kupke	juristischer Dezernent	Bielefeld

Der Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Diese Vorschläge werden im Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode beraten.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Wechsel

des Vorsitzenden im Ständigen
Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Vorsitizes im Ständigen Nominierungsausschusses folgenden Vorschlag:

Superintendent Detlef Mucks-Büker, KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Mitglied des Ständigen Nominierungsausschusses

(für das in dieser Funktion zurückgetretene Mitglied

Herrn Superintendent Hartmut Anders-Hoepgen).

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung zum Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses einverstanden.



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Eingabe an die Landessynode

vom 28.09.2006
zum Thema „Befristung von
Pfarrstellen“

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode liegt folgende Eingabe fristgerecht vor Beginn der Synodaltagung dem Präses der Evangelischen Kirche vor und wird hiermit der Landessynode zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Joachim Zausch
Emilstraße 155
44869 Bochum

28. September 2006

An den Präses der
Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Eingabe an die Landessynode gemäß § 3,3 der Geschäftsordnung der Landessynode
Hier: Befristung von Pfarrstellen auf eine Laufzeit von max. 10 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich gehört habe, hat sich die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid auf der letzten Synode auch mit der Frage befasst, ob alle Pfarrstellen nur noch befristet vergeben werden sollen. Leider entschied sich die Kreissynode gegen eine Befristung, was ich zutiefst bedauere.

-Jede Gemeinde und jeder Pfarrer sollte nach meiner Meinung nach max. 10 Jahren das Recht haben, ein Restimee über die gemeinsame Arbeit in und mit der Gemeinde zu führen. Aufgrund des Gesprächs können Gemeinden wie auch der Pfarrer für sich selbst entscheiden, ob eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll ist oder ob man eine Zäsur vornimmt. In der Praxis zeigt sich, dass sowohl Pfarrer als auch Gemeinden mit der bestehenden Situation nicht immer zufrieden sind. Aufgebaute Frustrationen dienen bekanntlich keiner guten Zusammenarbeit. Beide Parteien haben bei einer Befristung die Möglichkeit, ihre Situation zu überdenken und gegebenenfalls entsprechend zu ändern. Wenn die Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Gemeinde einwandfrei läuft, dann steht einer Verlängerung der gemeinsamen Arbeit von beiden Seiten auf weitere, z.B. zehn Jahre, nichts im Wege. Wie für jeden Arbeitnehmer ist es auch für einen Pfarrer wichtig, immer wieder ein feed back seiner Tätigkeit aus der Gemeinde zu bekommen.

-Heute ist es gelebte Praxis, dass vor dem Hintergrund der unübersichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung nur noch befristete Verträge für Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung oder den anderen kirchlichen Bereichen abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sollte deshalb auch eine Gleichbehandlung bezüglich einer Befristung bei den Pfarrstellen herbeigeführt werden, was die Glaubwürdigkeit der Kirche an der Basis nur verbessern würde.

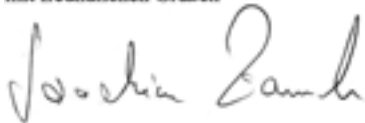
-Mit einer Befristung würde man auch der demografischen Entwicklung im Ruhrgebiet Rechnung tragen und flexibler reagieren können.

-In Industrie und Wirtschaft ist es seit Jahrzehnten üblich, dass Mitarbeiter jährlich beurteilt werden. Hier spielt es eine große Rolle, ob die vorgegebenen Ziele auch erreicht worden sind. Von diesen Beurteilungsgesprächen hängt oftmals die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers ab. Im Gegensatz dazu hat der Pfarrer nicht zu befürchten, in die Arbeitslosigkeit entlassen zu werden. Bei einer Befristung müsste ein Pfarrer lediglich eventuell mehr Flexibilität zeigen und auch bereit sein, andere Aufgaben zu übernehmen. In der Wirtschaft ist dieses durchaus üblich.

Als Gemeindemitglied der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop bitte ich Sie, den Antrag, alle Pfarrstellen auf max. 10 Jahre zu befristen, in der Landessynode zur Abstimmung zu stellen.

Ich hoffe auf eine positive Entscheidung der Landessynode und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



A

Ackermeier 37–38, 40, 67, 184–185
 Anders-Hoepgen 67, 73–77, 78, 80,
 194–195, 198
 Anicker 67, 90, 188
 Antepoth 67
 Arlabosse 67

B

Bachmann-Breves 66
 Bade, Dr. 66, 67
 Barenhoff 67, 78, 194
 Bartling 67, 80–81, 83–84, 85–86, 194
 Barutzky-Jürgens 66
 Bath, Dr. 11
 Becker, Dr. Rolf 67
 Becker, Hans-Josef 13–15
 Beese, Dr. 36, 39, 66, 115–119, 120–122,
 124, 180, 194
 Benad, Dr. 66, 67, 79
 Berger 67
 Besch, Dr. 66, 133, 135, 151
 Bitterberg 66, 67
 Böcker 66, 67, 91
 Boecker, Henning 80
 Boden 67
 Böhlemann, Dr. 66, 164
 Bolte, Dr. 37, 38, 40, 66, 178, 198
 Borkowski 66, 67
 Borries 67
 Boseck 67
 Bosse-Huber 11, 29–31
 Böving 66
 Brandt, Ernst-Friedrich 9, 59, 67
 Brandt, Gitta 7, 66, 67
 Braun-Schmitt 66, 67
 Bremann 66
 Buß 7–12, 15, 16–28, 29, 31, 33, 36, 41,
 43, 46, 59, 60, 61, 66, 72, 73, 76, 78, 80,
 103, 106, 115, 144, 187, 194, 199
 Bußmann 66, 91, 97, 190
 Buchholz 9, 66, 67
 Büchler 66

Burg 66, 194
 Burkowski 59, 66, 69, 188, 194, 200
 Buschmann 67

C

Chelminiecki 37, 66
 Conrad 66, 67, 161
 Conring, Dr. 66
 Czylik 59, 67, 123

D

Damke 7–8, 66
 Debus 9, 66, 80
 Dellbrügge, Dr. 66, 97, 124, 151
 Demmer, Dr. 36, 66, 67
 Denker 67
 Deutsch 67
 Diehl 67
 Dinger, Dr. 66
 Dohrmann 9, 67
 Domke 66
 Drees 67
 Dröpper 37, 38, 40, 67, 194
 Drost 66, 67, 200
 Drüge 66, 67
 Dutzmann, Dr. 19, 60–61

E

Ebach 37, 38, 40, 66, 67, 178
 Eckelmann 36, 66
 Eggers 67, 76, 197
 Eiteneyer, Dr. 67
 Ettlinger 66, 67, 161
 Etzien 66, 67
 Eulenstein 67

F

Fallenstein 37, 38, 40, 66, 187–188, 189
 Filthaus 67, 145
 Fischer, Joachim 9, 66
 Fischer, Marie-Luise 66
 Friedrich, Dr. 66, 67

G

Gano 66, 67
Gerhard 66
Gießen 66, 67
Giese 9, 60, 66, 67
Göbel 66, 67, 145, 164
Grote, Dr. 66
Grundmann 67
Gürke 66, 67

H

Haitz 66
Hasenburg 66
Hase 9, 41, 66, 90
Heinrich, Dr. 67
Hempelmann 7, 9, 67, 98–101
Henz 66, 78, 177–179, 188
Hesse 66
Hilgendiek 66
Höcker 37, 39, 66, 180–183
Hoffmann, Dr. Frank 66, 131–132
Hoffmann, Dr. Hans-Detlef 9, 46–48, 59,
66, 80–87, 90–91, 94–95, 97–98, 101, 103,
107, 177, 179–180, 183–192, 194, 199
Hoffmann, Jens 67, 145
Hogenkamp 66, 142
Holtz 67
Huber, Dr. 17, 49
Hüffmeier, Dr. Dr. h. c. 11, 103–106,
115, 135
Huneke 66, 67, 192, 194

I

Imig 66

J

Jähnel 66
Jarck 66, 67
Jeck 66, 90
Jörke 66
Jüngst, Dr. 67, 179–180

K

Kattenbusch 66
Kattwinkel 67
Kayhs 66, 67
Kehlbreier 66, 67

Kerl 66, 67, 164
Klein, Prof. Dr. 12, 36, 61–66, 118
Kleingünther 57, 66, 67, 68–72, 90, 91
Klinkmann 66, 67
Klippel 66, 67
Knipp 66, 67
Knorr 66, 67
Kobusch 66
Koch-Demir 66
König 67
Koopmann 67
Körn 37, 40, 66, 67, 178
Krause 66, 67, 196
Krebs 67
Krefis 66, 174
Krutz 66, 67
Kuhli 9, 66, 145
Kupke, Dr. 66, 67, 76, 198
Kurschus 66, 196
Kuschnik 67

L

Lammers 66
Langejürgen 9, 29, 37, 39–40, 66, 179
Lembke 36, 39, 66, 67, 194
Linnemann 12
Lipinski 9, 41, 66, 67
Loer 67
Longin 33
Lorenz 66
Lübking, Prof. Dr. 36, 37, 194
Lücking 66
Lücking, Prof. Dr. 67
Luther 67

M

Majores 66, 67, 124, 166
Marburger 9, 66, 67, 80
Marker 66, 67
Marx 66, 67
Massow 66
Maurer, Dr. 39–40, 66
Meier 67
Menke 66, 90
Menzel 66, 67, 94
Meyer 66, 175–176
Möller, Dr. Ulrich 66, 67

Möller, Manfred 66, 67, 107–109
 Moskon-Raschick 37, 66
 Mucks-Büker 37, 39, 67, 80, 95–97, 183,
 194, 198
 Mudrack 66, 90, 174
 Muhr-Nelson 36, 66, 67, 77
 Mwombeki 12, 48, 79

N

Nagel 67
 Nesperke 67, 75, 194, 198
 Nickol 67
 Niemann 66
 Nithack 66, 67
 Nowicki 66, 67, 183

O

Ohligschläger 67
 Osterkamp 66, 67
 Overeem 12, 43–46

P

Pöppel, Dr. 66
 Prüßner 67

R

Rabenschlag 60, 67
 Rauschenberg 66
 Reichert, Dr. 66
 Rentrop 66
 Riewe 67
 Rimkus 36, 39, 47, 66, 178
 Rußkamp 67
 Rudolph 66
 Rüter 9, 29, 67

S

Schäfer, Johannes 66
 Schäfer, Lothar 67
 Scheckel 67
 Scheffler, Dr. 78
 Scheuermann 67
 Schibilsky 66
 Schindehütte 11, 41–43, 103
 Schmidt, Christel 67
 Schmidt, Ilona 36, 67, 79, 188
 Schmidt, Jann 11, 31–33, 104

Schmuck 67
 Schneider, Berthold 66, 67
 Schneider, Hans-Werner 15–16, 28,
 36–40, 41, 67, 109, 199
 Schneider, Udo 67
 Schophaus 66
 Schröder, Anke 67, 87–90
 Schroeder, Silke 9, 67, 145
 Schuch 66, 67, 76
 Schulte 66, 67
 Schwarz 9, 67
 Seibel 67, 195
 Seibert 67
 Sobiech 36, 66, 190
 Sommerfeld 66
 Sorg 12, 43, 105, 107
 Spieker 66, 67
 Stahlberg 66
 Stamm 9, 66, 67
 Stucke 67, 200

T

Thieme 67
 Thomann-Stahl 12
 Thomas, Dr. 37, 39–40, 66, 67, 178, 188
 Thon 11, 33–35
 Tiemann 1–7, 66, 67
 Torp 67
 Tsobras 11

U

Uhlich 12

V

Venjakob, Horst 67
 Venjakob, Klaus 66, 67

W

Wacker 66, 136–138
 Waschhof 67
 Weber, Christel 66, 67
 Weber, Dr. Maria Magdalena 66,
 191–192
 Weigt-Blätgen 67
 Weiser 67
 Wentzek 67
 Werner 66

Namensverzeichnis

- Werth, Dr. 37, 39, 40, 66, 186
Wessel 66
Weyen 66
Wiedemann 66
Wienecke 36, 66, 67
Wilhelm 66, 67
Wingert 67
Winkel 66
Winterhoff 9–10, 32, 48–59, 66–68, 72,
83, 91, 97, 100, 103, 107, 109–110, 112,
114, 119–120, 122, 124–125, 131–133,
135–136, 138–140, 142–145, 147–148,
150–152, 158–161, 164–166, 168–169,
174–177, 194, 199
Wirsching 66
Wirtz 9, 66
Wixforth 66
Wörmann 67
Wortmann 9, 60, 66
- Z**
Zeipelt 66, 67

	<u>Seite</u>
A llianz	36
Alterseinkünfte	95, 97
Anträge zum Präsesbericht	36, 177
Anträge der Kreissynoden	46, 94
Arbeitsmarkt	38, 187
Aufgabenpriorisierung	191
Ausstellung	79
B ericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses	98, 102
Beschäftigungsmöglichkeiten	40, 189
Clearing-Rückstellung	85
D ank	7, 15, 31, 33, 36, 41, 106, 199
Disziplargesetz der EKD	72, 175
Dortmunder Erklärung	187
E ccllesia	36
Eingabe an die Landessynode	47, 750
Entscheidungsprozesse / Aufgabenpriorisierung	191
F eststellung des endgültigen Wortlautes	200
Finanzausgleichsgesetz (FAG)	86
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	74, 79
G äste	11, 12
Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption	179
Geschäftsordnung der Landessynode	72, 176
Globalisierung	37, 48, 180, 183
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1
Grußworte	12, 29, 31, 33, 41, 43, 60, 61, 103, 218, 219

Sachregister

	<u>Seite</u>
Grüne Gentechnik	38
H albscheid	115
Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2006	83
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	48
I T-Gesetz	170
J ugendliche auf der Synode	40, 190
K limaschutz	37, 185
Kirchengesetze	67
48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Visitationsgesetz)	67, 107, 145
49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids)	68, 115, 120, 150,
50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Superintendentenamt)	68, 131, 158
51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Bildung der UEK, Änderung von Rechtsvorschriften)	68, 133, 160
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge mit der UEK und der VELKD	68, 135
Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz	68, 136, 140
Kirchengesetz zur EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	68, 142
Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchenbeitrages der Bezieher von Alterseinkünften in der EKvW	95, 97
Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der EKvW	68, 164
Kirchengesetz über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)	161
n Einbringung zur Überweisung	68
n Einbringung aus dem Tagungs-Finanzausschuss	87

	<u>Seite</u>
Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT)	72, 166
Kirchensteuerhebesatz	80, 82
Kollekte	29
Kostenerstattung	9
Kulturhauptstadt	37 190
L egitimation	8
M aßnahmegesetz II	87, 91, 161
Mitgliederliste	208
O rientierungshilfe „Mehr Dialog wagen“	680
P farrdienstgesetz	174
Personalplanung und Finanzen (Vorlage 6.2)	47, 94
Presbyterwahlgesetz	120, 125, 152,
Präsesbericht – schriftlich -	221
Präsesbericht – mündlich -	16
S chriftführende	8
Schulisches Mittagessen	38, 189
Schulseelsorge	38, 186
S tändiger Rechnungsprüfungsausschuss – Bericht -	98, 674
Superintendentenamt	131, 158
S ynodalgelöbnis	8
T agungsausschüsse	12, 47, 66
Telefonseelsorge	36, 192
Termin der nächsten Landessynode	199
Trauagende	164
U EK Union der Evangelischen Kirchen in der EKD	133
Grußwort des Präsidenten der UEK	103, 160

Sachregister

	<u>Seite</u>
V EM – Bericht der Regional Koordinatorin -	629
Verstorbene Landessynodale	10
Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD	72
Visitationsgesetz	67, 107, 145
W ahlen: Einführung des Vorsitzenden des StänNoA	73
Einbringung Vorlage 7.1-7.4	73
n Nachwahl zur Synode der EKD (7.1)	195
n Nachwahl zur Disziplinarkammer der EKvW (7.2)	195
n Nachwahlen zu den Spruchkammern I u. II der EKvW (7.3)	195
n Nachwahlen zur Schlichtungsstelle nach dem MVG (7.4)	196
Einbringung Vorlage 7.5–7.7	75
Rücktritt des Vorsitzenden	77
n Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss (7.5)	197
n Nachwahl in den Ständigen Finanzausschuss (7.6)	198
n Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung (7.7)	198
n Wechsel des Vorsitzes des Ständigen Nominierungsausschusses	80, 198, 748
Z eitplan	205